Io. Carolus Naevius. F.
Prof. P. E. Vitemb. Facult. Jur. Assessor
et Advocatus Ordin. Curiae Prov.
et Consist. Eccles.
J. G. Mentzel sc. 1715.

Jus Feudale,

Oder

Lehn-Recht,

Darinnen

Des Lehns Eigenschafft

und was demselben ähnlich/

Welche Lehen Propria oder Impropria heissen, was vor Personen Lehn zu geben und zu nehmen fähig/ und was eigentlich zu Lehn gegeben werden kan/ insonderheit von

REGALIEN

und dergleichen

Herrlichkeiten/ ꝛc.

REGIERUNG DER STADT AUGSBURG

Denen/ die Lehn-Güther besitzen/ zu Nutz und Dienst/ kurtz und deutlich vorgestellet/ und fürnehmlich auff

Die Chur- und Sächs. Adelich. Lehn-

Güther gerichtet und entworffen

Von

D. JOHANNE CAROLO NÆVIO,
Prof. P. E. und Assessore der Juristen-Facultät zu Wittenberg/

l. l. Koll.

Zuletzt sind auch noch

Einige Lehns-Formulen und RESPONSA FEUDALIA

mit beygefüget worden.

LEIPZIG/
Verlegts Friedrich Groschuff/ M DCC XV.

Inhalt

Vorbericht

An den geehrtesten Leser.

DEn unsterblichen Nachruhm des um die Rechts-Gelehrsamkeit hochverdienten und nunmehr selig-ruhenden Herrn Autoris, wird verhoffentlich dieses sein letztes Werck nicht wenig vermehren/ nachdem bereits von langer Zeit her bekandt ist/ daß der Hoch-Edle/ Vest- und Hochgelahrte Herr Johann Carl Neese/ beyder Rechten fürnehmer Doctor, Professor publ. extraord. und Assessor bey der Juristen-Facultät/ wie auch des Hof-Gerichts und Consistorii Advocatus Ordinarius, auff der Welt-berühmten Universität zu Wittenberg/ ein excellenter JurisConsultus gewesen/ und Zeit seines Lebens durch allerhand gelehrteste Proben erwiesen hat/ daß er beydes in der Theorie und Praxi überaus wohl versiret sey. Seiner unterschiedenen stattlichen Disputationen allhier zu geschweigen/ so will ich nur die Scripta, die nach und nach von ihm zum öffentlichen Vorschein kommen/ anführen/ als gewisse Zeugnüsse seines unermüdeten Fleisses und ungemeinen Geschicklichkeit: Als da sind 1.) Amœnitates subcisivæ, continentes

principia, causam moralem & verum Subjectum L. Juliæ Repetundarum καὶ Δωροφαγίας qvorundam Judicum & Officialium, 4. 1691. 2.) Tractatus de Juramentis, 4. 1710. 3.) Jus Clericorum oder Priester-Recht/ 8. 1713. 4.) Jus Conjugum oder Ehe-Recht. 5.) Jus Patrum oder Vater-Recht/ 8. 1710. 6.) Jus Justitiariorum oder Gerichts-Recht/ 8. 1713. Und hierzu kömmt nun itzo 7.) Jus Feudale oder Lehn-Recht; Welche letztere Schrifft/ nachdem er sie kaum zu Ende gebracht/ hat er selbst das von GOtt verliehene und wohl angewandte Lebens-Lehn dem himmlischen und obersten Lehn-Herrn auffgegeben. Massen er am letzten Tage des vorigen Jahres 1714. in dieser Welt den Lauff vollendet/ und hernach den 6. Jan. 1715. sein entseelter Cörper zu Wittenberg unter ansehnlichem Leichen-Conduct zur Grabes-Ruhe gebracht worden. Dieses ist die Ursache/ warum derselbe selbst nicht diese hinterlassene letzte Arbeit mit einer eigenen Vorrede zieren können. Nun muß ich zwar gestehen/ daß in dem Tractat cap. I. præliminariter und historice von dem Ursprunge so wohl der Rechte insgemein als insonderheit der Lehn-Rechte schon so viel erinnert worden/ als zu einigen Vorbericht genug zu seyn scheinet; Allein weil ich dennoch nicht gerne etwas zurücke lassen möchte/ was einiger massen zum Nutz/ Gebrauch und Erläuterung dieser so wichtigen materie gereichen kan/ so bin ich nicht nur auff einen guten Anhang bedacht gewesen/ darinnen einige Lehns-Formulen und Responsa Feudalia mit Fleiß colli-

ligiret worden; Sondern ich habe auch in einem Programmate 1707. des hochberühmten JCti, Herrn Johann Peter Ludewigs/ so von denen Mängeln und der Verbesserung des Teutschen Lehn-Rechts handelt/ ein und anders angetroffen/ welches allerdings zur erbaulichen Nachricht dienet/ und welches ich allhier zu wiederhohlen kein Bedencken trage; Indem es hoffentlich niemanden verdrüßlich/ vielen aber/ die den rechten Grund der Sachen lieben/ angenehm und ersprißlich seyn wird. Gleichwie demnach hochgedachten Lehrers Absicht jederzeit dahin gehet/ die Leute/ so viel möglich/ zur Erkänntnüß vieler gemeinen Irrthümer und zum Licht neuer Warheiten zu führen: Also will er auch in dem Jure Feudali unsägliche Gebrechen angemercket haben/ welche unserm Teutschen Reich je länger je beschwerlicher fallen/ und zwar jeden Jure Consultum, absonderlich aber einen Lehrer der Rechten/ welcher die Warheit erkennet/ in seinem Gewissen verbinden/ selbige auch andern wieder mitzutheilen. So ungedultig er aber ist über den Wunsch Joh. Schilteri, daß jemand die alte Teutsche privat-Satzungen wieder auffwärmen möchte/ so grossen Danck giebet er ihme/ weil er die Lehen-Rechte unseres Vaterlandes wieder unter der Banck aus dem Staube herfür suchen/ und dieses Licht auff den Schemmel setzen wollen. Wenn er nur recht damit umgegangen wäre/ und das eigentliche Ziel/ welches sich bald zeigen solle/ erkannt hätte. Darum handelt er folgender Ge-

De exiguo usu juris Longobardici in Germania.

stallt von der Nothwendigkeit und dem Endzweck dieses Vorhabens. Wir haben/ nach der gemeinen Art zu reden/ zweyerley Lehen in Teutschland. Einige sind unmittelbare Reichs-Lehen; Die andere hingegen mittelbare Landes-Lehen. Beyde pflegen von denen Juristen über einen Leist des Longobardischen Rechtes gezogen zu werden; Ob sich gleich nachgehends in der praxi zeiget/ daß nicht die Helffte von solchen Regeln/ die man in Schulen gelernet/ wenn es zum Treffen komet/ angehen. Nur einen kleinen Vorschmack davon zu geben/ so sollen nach der Longobardischen Art die Feuda eigentliche Wohlthaten vor Leute seyn/ dardurch selbige der Herr in seinem Dienste sich verbindet. Aus diesem Punct lassen sich nun alle Stücke des juris feudalis proprie sic dicti leichtlich herführen. Denn es räumet sich erstlich der Name mit der Sache. Massen fœdum oder feodum noch jetzo in Schweden/ Dennemarck/ Pommern und andern Alt-teutschen Provinzien/ im Gebrauch ist/ und so viel bedeutet als aliment-Gelder/ oder eine Besoldung. Weil nun der Gebrauch des gemünzeten Geldes bey denen alten Teutschen nicht in dem Gang gewesen/ so darff man sich nicht wundern/ warum man/ an statt der heutigen Geld-Besoldung/ denen Bedienten die Land-Güther zu ihrem Unterhalt angewiesen hat. Es ist ferner daraus klar/ warum man in denen Königreichen/ welche ihren alten Stand behalten/ als in Engelland/ Schweden/ Dennemarck/ u. a. gar we-

Eigenschafft von feudis Longobardicis.

wenige/ und kaum vier biß zehen H. feoda antrifft. Weil ja der Staat der Regenten damahls so eingezogen gewesen ist/ daß sich die meiste mit vier Hofleuten/ einem Cämmerer/ Schencken/ Marschall und Truchsessen beholffen haben. Denn der Krieges-Dienste hatte man in statu Reipublicæ ordinario nicht nöthig/ ausser in denen Frontier-Plätzen/ wohin man eigentlich eine beständige Miliz setzen/ und an statt des Soldes selbiger das Land überlassen müssen. Ein Edelmann war demnach kein feodarius, sondern ein jeder lebte von seinem Eigenthum so lang/ biß er ein Hof-Amt bekam/ oder aber einen Land-Richter abgab/ da er ausser jenem noch ein Besoldungs-Guth besessen. Inde differentia der Land-Erben und des Lehns-Folgers. Es finden sich/ nach dem Unterscheid der Aemter/ auch verschiedene Lehen. Die für die Hof-Dienste ausgesetzte Stücke nennete man Hof-Lehen; Was dem Unterhalt der Soldaten zugetheilet worden/ hiessen Krieges-Lehen; Die Einkünfften eines Richters Gräfliche- oder Schultzen-Lehen; Endlich Pfarr-Lehen dasjenige/ wordurch man dem Prediger seinen Unterhalt verschaffet. Der erstern waren in einer gantzen Provinz nicht leicht mehr als viere; der andern bedurffte man nicht/ als nur an denen Grentzen/ Verwahrung der Bürge und Castellen; Von der dritten waren etwa sechs biß zwölffe; Die letztere behal-

Omnis qvondam vasallus nobilis, non contra, alius heres alius successor.

Feuda aulies, militaria, comitum, parochialia.

ten noch biß jtzo ihren Stand. Und bey dieser Eigenschafft der Lehen war gar nichts hartes / was in dem jure feudali Longobardico angeordnet worden ist. Bilde dir ein / du habest einen Dorff-Pfarrer vor dir / dem der Patronus der Kirchen / an statt seiner Besoldung / zehen Hufen Landes zu seinem Genuß als ein Lehen übergeben habe. Hie wird sich nun finden / wiewohl alle Stücke des Lehen-Rechtes mit dieser Sache übereinkommen. Erstlich ist es ja eine Wohlthat / welche der Patronus dem Pfarrer und der Kirchen erwiesen ; Und zwar dieser / weil er sie aus seinen Mitteln dotiret : jenem / daß er für andern zu solchem Dienste und zwar ohne Entgeld / gelanget ist. Ferner so ist der Pfarrer für solche Wohlthat sein Amt zu verrichten schuldig. Und wenn er solches muthwillig unterlässet oder auch untüchtig darzu wird / so geschiehet ihme so wenig unrecht / jetzo nicht auff das jus Canonicum zu sehen / wenn man ihn zur Ruhe setzet / und das Pfarr-Lehen seinem Nachfolger überlässet / als sich ein Soldat zu beschweren hat / wenn man ihn / weil er zum Krieg nicht mehr taugt / abdancket. Hielte der Pfarrer übel Hauß und deteriorirte das Pfarr-Lehn / so stünde dem Patrono, als Lehns-Herrn / wohl frey / von dem Vasallo zureichende Caution zu fordern / oder die Hände ihme auff andere Weise zu binden ; Veräusserte er aber ein Stücke davon / so würde nicht nur allein der Credi-

Jus Feudale nihil iniqvitatis habet.

Inhabilis ad servitia amittit feudum.

Deteriorans tenetur ad cautionem, alienans feudum amittit.

ditor kein Recht erlangen / sondern auch wohl der Lehns-Herr befugt seyn / das veräusserte Stücke ohne Entgeld wieder einzuziehen. Stürbe der Priester / so würde derjenige / so ihme in dem Dienst folget / so wenig verbunden seyn / des Verstorbenen seine Kinder oder Wittwe zu versorgen / als man einem Hof-Bedienten zumuthen solte / er möchte doch seines Anteceſſoris oder Vorfahren Hinterlassene / die ihm nun einen so einträglichen Dienst überliessen / nach Nothdurfft verpflegen / der Wittwen ihr victalitium, denen Töchtern ihre Ausstattung reichen. Gesetzt / der Patronus oder Lehns-Herr hätte sich dahin verbunden / bey dem Dienst des Pfarrers Kinder und Nachkommen zu lassen. Wer würde ihm zumuthen solches zu thun / wenn der Sohn sich gar nicht zum Predig-Amt schickte / oder wer würde glauben / daß unter den Kindern auch die Töchter verstanden wären / und auff die Cantzel steigen solten. Wenn der Landes-Herr Patronus wäre / und so viel hundert Pfarr-Lehen hätte / da er eben nicht wissen könte / wo er denen Erben die Folge in dem Dienst versprochen / und ob solche sich darzu schickten; Wer würde sagen / daß es hart käme / wenn man ein statutum fünde: Wer in Jahr und Tagen sich bey dem Patrono nicht gemeldet / der solle den Dienst versäumet / und das Lehn verlohren haben. Es würde auch zu guter Ordnung dienen / daß der Nachfolger auff das neue sich bey dem Patrono meldete / und in Eyd und Pflicht genommen /

Feudum non transit ad heredes inhabiles.

Feudum amittit, qvi negligit investituram.

das ist/ ordentlich investiret würde. Gesetzt/ es

A feudo excluduntur ignobiles.

wäre dieses Lehn gar ein Hof-Lehn/ wer würde es dem Lehns-Herrn verargen/ wann er keinen Hof-Marschall haben wollen/ dessen Vorfahren Schuster und Schneider gewesen/ oder doch im bürgerlichen Stand gelebet hätten. Da über dieses ein

Amittit feudum vasallus, osculans aliquam de familia domini.

Lehns-Herr seine Hof-Bediente täglich in ihrem Dienst um sich und die Seinige haben muß/ da der viele Umgang leichtlich zu verbothener Freundschafft Gelegenheit machen kan; Wer solte über die Härte des Gesetzes sich beschweren/ wenn der Lehns-Herr nach solchem die Verwirckung des Hof-Lehns darauff gesetzet; Wann ein Hof-Bedienter sich unterstehen solte/ seiner Gemahlin oder seiner Fräulein eines auch nur auff die Hand zu küssen/ mit selbigen des Blinden zu spielen/ oder bey ihnen mit einem Liebes-Reimen auffgezogen zu kommen. Die Wohlthaten/ welche ein solcher Vasall, nach der Maaß des Lehn-Rechts zu geniessen/ ergeben sich auch nicht weniger aus der Ei-

Vasallus a collectis immunis.

genschafft der Sache selbsten. Unter welchen die vornehmste/ daß ein solcher Kirchen- oder Hof-Bedienter von denen Beschwerden/ welche sonsten die Unterthanen auff ihren Güthern tragen/ frey ist; Weil der Lehns-Herr dem Bedienten seinen Unterhalt in dem Lehn angewiesen/ und folglich/ wenn er Steuren von selbigem fordern solte/ was er mit einer Hand ihme gegeben/ solches mit der andern wieder nehmen würde.

Mit

Mit Güter-Diensten würde er seinen Hof- oder Kirchen-Bedienten auch gar ungereimt beschweren/ weil die Zeit/ die der Vasall damit zubringen müssen/ doch niemand anders als dem Herrn selbsten abgehen würde/ welchem er alle Augenblick ohne dem gewärtig zu seyn verbunden. Gleichwie endlich dem Lehns-Herrn ein solcher Bedienter nicht so wohl seiner Person/ als des Genusses wegen aus dem Lehn verbunden: Also ist eben nichts ungereimtes/ daß die Doctores meynen/ einem solchen Lehns-Mann sey allezeit frey gelassen/ wenn er sich des Lehn-Guths verzeihen wolle/ seinen Abschied zu nehmen; Da im Gegentheil einem Unterthanen der Weg durch zureichende Mittel nach allem Recht verleget werden könte. Und dieses sind die vornehmste Grund-Säulen/ auff welchen die übrige Sätze des Lehn-Rechts einig beruhen.

Vasallus prædio subditus persona obligatus est domino.

Gleichwie nun solche ihre völlige Richtigkeit haben/ und so/ wie aus einem centro, alle eigentliche Lehen-Rechte auff das deutlichste hergeleitet werden mögen: Also muß ja wohl eine sonderbahre Ursache darunter verborgen liegen/ warum alle Juristen/ so bald sie über die Alpen kommen/ so gewaltig über die Ungewißheit/ und Finsternüsse der Lehn-Rechte fast in allen Königreichen klagen/ und wenn es auff die Processe wichtiger Stücke oder auch gantzer Provinzien und Länder ankommet/ sie bey solcher gräulichen Verwirrung/ da alles unter einander geworffen und

Ungedult/ welche die JCti über dem Longobardischen Recht beweisen.

vermischet ist/ selbsten nicht wissen / wie sie daran seyn. Dannenhero geschiehet/ daß einige gantz unverschämt zufahren und alles in Teutschland ohne Unterscheid nach dem Longobardischen Maß-Stab richten und schlichten: Andere hingegen/ die Longobarder vor einfältige Leute halten/ daß selbige diese Mißgeburth/ wie sie sprechen/ an das Licht gebracht haben. Wie nun beyden zu helffen und die Sache in das Reine zu bringen sey/ solches scheinet wohl/ daß es der Mühe werth sey. Einmahl ist dieses gewiß/ daß nicht die Helffte von dem Longobardischen Lehn-Recht sich in Teutschland practiciren lasse. Welches alle kluge Consulenten/ absonderlich diejenige/ welche vor zweyhundert Jahren geschrieben / einmüthig erkennen: Aber den Grund nicht sehen/ wo solches ausfliesset. Die oben erzehlete Stücke ein wenig durchzugehen / so sind vor das erste in Teutschland die Lehen insgemein so wenig beneficia, als die allodia, zu nennen. Denn jene mit dem Geld eben so/ als diese/ bezahlet/ und also titulo oneroso beyde acqviriret werden. Vor das andere sind es auch keine Besoldungen / als die man nicht um eines Dienstes Willen / sondern für baare Bezahlung übergeben und verkaufft hat. Und ob man gleich sagen möchte/ würden doch die Dienste in Franckreich u. a. verkaufft / so ist zu wissen / daß in diesen das pretium in Ansehung der Einkünfften gar etwas geringes austrage; Nach jenen aber auch so gar

Ob es in Teutschland in praxi obtinire.

Feuda Germaniæ num sint beneficia, solda vel stipendium?

gar das Intereſſe der Kauff-Summa / was das Lehn jährlich träget / ſolches zu überſteigen pflegt. Wie denn auch bey ſo groſſer Ungeſchicklichkeit dergleichen Vaſallen / welche dem Herrn für keines Hellers werth Nutze ſeyn / es von dem Landes-Herrn ſehr übel angewendet wäre / wenn ihnen etwas zu gute gehen ſolte. Bey einem Reichs-Fürſten aber ſolte es gar ſeltſam klingen / wenn einer ſagen wolte / er genöſſe ſeiner Lande ſtatt einer Beſoldung von dem Käyſer. Drittens in dem Longobardiſchen Lehn-Recht hat es ſeine geweiſete Wege / warum ein Bauer und Bürger untüchtig Perſonen ſeyn / welche kein Lehn erwerben können / weil nemlich / wie heute zu Tages in denen Hof-Chargen, alſo auch vor Zeiten in denen Kriegs-Bedienungen niemand als der Adel gebrauchet worden. Aber warum zancket man ſich in Teutſchland darüber / und die meiſten Doctores behaupten / daß auch Bürger / Bauren (wer nur von denen Geld hätte /) Kramer und Leute / deren Eltern noch Meiſter Schuſter geheiſſen / Lehen an ſich kauffen mögen? Vierdtens iſt kein Wunder / daß wer ein eigentliches Lehen / das iſt einen Hof-Dienſt oder Krieges-Bedienung erhalten / ſelbiger auch durch ſolche Charge, das iſt / das Hof- und Krieges-Lehen / geadelt worden. Wie etwa jetzo in Schweden / da derjenige in den Gräflichen Stand tritt / wer eine Geheimbde Raths-Stelle bekleidet. Aber warum will in Teutſchland der geringſte Stadt-Richter einem bloſſen Inhaber des ein-

An feudum acqvirere poſſit ignobilis?

An feudum nobilitet?

einträglichsten Ritter-Guthes nicht weichen/ und warum hat ein solcher nöthig / sich erst durch einen besondern Adel-Brieff aus der Bürger-Zunfft zu bringen ? Fünfftens in jure feudali proprie sic dicto werden alle Weibes-Personen / auch von dem Männlichen Geschlecht alle krumme/ lahme / stumme / blinde oder sonsten gebrechliche Personen von der Lehns-Folge ausgeschlossen/ weil wir nemlich keine Amazonische Zeiten mehr haben/ da die Weiber zu Felde ziehen ; Es auch ein grosser Ubelstand seyn würde / wenn eine Weibes-Person zu Hofe den Marschalls-Stab führen oder dergleichen Amts-Würde ein Krüppel daselbst bekleiden solte. Aber warum sind nun im Gegentheil so viele hundert Kunckel-Lehen in Teutschland ? Warum sind unsere Juristen so barmhertzig/ daß sie sich ein Gewissen machen/ einen Blinden/ Lahmen oder Krüppel vom Lehen zu stossen ? Sechstens und siebendens wer beklaget einen Minister, wenn nach seinem Tod oder um anderer Zufälle Willen ein Umschlag seiner Güther/ oder so genannter concursus creditorum, entstehet ? Und ist es wohl etwas neues/ daß eines vornehmen Bedienten seine hinterlassene Kinder ihren Staat einziehen/ die Fantange niedriger oder doch nicht so köstlich tragen/ und sich öffters elendiglich hinbringen müssen. So wenig hat man bey eigentlichen Lehn den geringsten Grund zu beklagen/ wenn der Vasall nach seinem Tod ein Lehn

An in feudo fœminæ succedant, aut corpore mutilati?

An successor feudalis teneatur ad æs alienum defuncti?

von

von hundert Tausend Reichs-Thalern hinterlässet/ und solches dem Lehns-Herrn oder den Vettern heimfällt/ denen Töchtern aber in allen kaum das tägliche Brodt übrig bleibet. Allein warum sprechen die meiste Teutsche Juristen/ teneri principem, wenn keine pacta domus in contrarium vorhanden/ deficiente allodio, ad æs alienum ex feudo præstandum. Successorem feudalem viduæ & filiabus obligari, illi qvidem ad victalitium, his ad alimenta & dotem? Achtens wer will es einem Landes-Herrn verdencken/ wenn er keinen legitimatum auch per subsequens matrimonium, propter memoriam sordidorum natalium, zu einer Hof-charge employiren will. Da nun die eigentliche Lehn eben diesen Grund haben: warum wollen einige alle legitimatos, und die meiste zum wenigsten legitimatos per subsequens matrimonium, für Lehns-fähig erkennen? Neuntens/ in dem eigentlichen Lehn-Recht komt keiner zum Besitze des Lehns/ als durch die Investitur; eben als wie niemand in einem Dienst oder collegio introduciret wird/ er habe denn seine vocation auffgewiesen. Warum hat man aber in Teutschland vor etwa dritthalb hundert Jahren in denen wenigsten Provinzien nicht mortuo vasallo; Sondern bloß mortuo domino investiret? Und warum ist solches noch jetzo bey der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft im Gebrauch? Warum kan es einem Reichs-Fürsten niemand verwehren/ wenn er

An in feudo succedant legitimati?

In feudi successione num opus sit investitura?

er sich die Stunde als sein antecessor die Augen zuthut/ durchs gantze Land huldigen lässet/ ohngeachtet nachgehends die Investitur erst in Jahr und Tagen erfolget. Zehendens/ in dem eigentlichen Lehn-Recht ist keinem erlaubt/ eine Veränderung in dem Lehn-Guth zu hazardiren/ er habe denn für die Gefahr eines schädlichen Ausganges caviret? Aber wer hat jemahls dem Käyser Caution gestellet/ wenn ein Reichs-Stand einen Wald umgehauen/ einen Teich abgestochen/ die Weide zum Acker/ den Acker zur Weide gemachet; Bergwercke eingehen lassen und auffgenommen. Obgleich Reichskündig ist/ wie mancher durch dergleichen Vornehmen seine Länder verringert. Ein anders ist/ wenn man von dem interesse der Mit-Belehnten redet/ welches seine geweisete Wege hat. Eilfftens/ wenn ein Rentmeister einem Bedienten auff zehen Jahre seine Besoldung avanciren wolte und in dem andern Jahr darauff stürbe der debitor, oder würde von dem Dienst entsetzet. Würde nicht jedweder den creditorem auslachen/ als der wissen sollen/ daß die Einnahme sich mit des Bedienten seinen Diensten endigen müste. Ohngeachtet nun die Lehn-Rechte eben diesen Schluß machen: So sind doch viele Doctores bey uns auff Casus bedacht/ in welchen der Vasall das Lehn rechtmäßig verpfänden oder veräussern dürffte. Ja ich will zehen Lande in Teutschland nennen/ da die Vasallen noch vor siebenzig Jahren/ ohne Lehns-Herrlichen Consens ihr

An in deteriore feudi cautione opus?

Alienans feudum an nihil agat?

Lehn-

Lehn-Guth an andere verkauffen mögen / obgleich jetzund es in verschiedenen anders eingeführet ist. Es wird zwölfftens in denen eigentlichen Lehn die alienatio so gleich für einen Lehns-Fehler angerechnet / und der alienator hat das Lehn verwircket. Aber die teutsche Doctores disputiren noch darüber / und meynen / in Teutschland sey es nicht eingeführet / indem die viele Reichs-Pfandschafften bekannt wären / wäre auch genug / daß die alienatio nicht länger währete / als die Lehns-fähige descendentes des alienatoris am Leben wären. Dreyzehendens / wenn im eigentlichen Lehn ein Vasall die geringste Untreu begehet / so wird ihm das Lehn-Guth mit eben dem Recht genommen / als man einen Bedienten vom Dienst setzet. Da es heisset: beneficia ob ingratitudinem revocantur: remota causa, fidelitate, removetur effectus, beneficium seu feudum. Aber warum hat vor weniger Zeit ein vornehmes gantzes Juristen-Collegium einem Capitain, der ein paar blinde Soldaten bey der Compagnie geführet / ohngeachtet es darauff gesprochen / daß er vom Dienst kommen / dannoch sein väterlich Lehn-Guth / welches sich auff hundert Tausend Rthlr. belauffen / deswegen gar nicht aberkennen / und dem beleidigten Lehns-Herrn zusprechen können. Und wie seltsam solte vierzehendens es heraus kommen / wenn der Käyser ehmals unter die Ursachen eines entsetzten Henrici Leonis rechnen wollen / daß weil er seiner Tochter einen Kuß bey-

An feudum amittat?

Perfidus an feudum amittat?

An amittat ingratus?

beygebracht hätte / er seiner beyden Hertzogthümer verlustigt wäre. Und gleichwohl heißt es in jure feudali, vasallus contrectatione uxoris aut filiæ ejus, osculo item suspecto & literis amatoriis feudum amittit. Da fünffzehendens unter einem eigentlichen Vasalln und einem Unterthanen ein gar mächtiger Unterscheid / und jener bloß seiner Lehn-Güther wegen / dieser aber auch seiner Person halben dem Lehns- und Landes-Herrn unterworffen ist: so lohnet es die Mühe / die Ursache zu ergründen / warum die meiste Practici in Teutschland von diesem Unterscheid nicht viel wissen wollen. Die Sächsische JCti auch durchgehends behaupten / quod omnis vasallus etiam subditus sit in Saxonia. Wie dann der casus jederman bekannt seyn mag / daß ein creditor den Grafen von Waldeck wegen eines chirographi auff 6000. Rthlr. vor dem Jenischen Hof-Gericht verklaget. Und als dieser de incompetentia fori excipiret / und vermeinet / daß er bloß in actionibus, welche sein von Sachsen tragendes Lehn / die Herrschafft Tonna / afficirten / daselbst sich einzulassen hätte / ihm der Bescheid worden: in Saxonia omnem vasallum esse subditum, und gelte dieser Unterschied in solchen Landen im geringsten nicht. Wie es andere Landes-Herren in ihren Provinzien halten / solches wird zu seiner Zeit auff die Probe ankommen. Sechzehendens wollen die eigentliche Lehn von denen contributionen und gemeinen Diensten frey seyn /

Num in Germania omnis vasallus subditus sit?

Num Vasallus immunis a tributis?

wel-

welches auch/ nach oben gezeigter Weise / eben den Grund des Rechtens hat / als wenn die Prediger und Hof-Bediente damit verschonet werden / weil solche der Landes-Herr doch ernehren muß/ wenn sie bey ihrem Dienst nicht auskommen können. Aber in Teutschland bezeugen viele Länder vor dieser Lehre ein Mißvergnügen/ und in Holstein trägt der Edelmann so wohl als der Bürger sein Hufen-Geld ab. Siebenzehends ist kein Landes-Herr schuldig/ es einem Feld-Marschall oder Hof-Bedienten frey zu geben/ wenn er nicht commandiren oder dienen will/ er mit dem Marschalls-Stab einen andern nach Hofe oder zu Felde schicken möge. Und eine solche Beschaffenheit hat es auch mit denen eigentlichen Hof- oder Krieges-Lehen. Aber in Teutschland sagen die Doctores, qvod vasallus servire possit per substitutum, in welchem sie heut zu Tages noch freygebiger sind/ weil die vasallen mehr von ihrem Ackerbau und Viehezucht/ in welcher die meiste erzogen sind/ zu sprechen wissen/ als daß sie verstehen solten / in was für eine positur sie sich in Krieges- oder Hof-Bedienungen bringen sollen. Und solchem nach werden die so genannte Ritter-Pferde mit Geld bezahlet und argentei armati dem Lehns-Herrn zugeführet. So hat es auch achtzehends fast gleiche Bewandnüß mit dem feudo ligio. Dann wie einer/ der sich in eines Herrn Dienste begeben/ ohne dessen Bewilligung bey einem andern kein Amt annehmen kan; Also kunte ein eigentlicher

Num servirî possit per substitutum?

Qvid de feudo ligio?

Lehnsmann bey verschiedenen Herren/ ohne des ersteren seine Bewilligung/ sich nicht beleihen lassen/ und wenn es geschahe/ so kunte er leichtlich wissen/ daß/ im Fall beyde Herren mit einander in Krieg zerfielen/ er dem ältesten/ohne alle Einrede und Ausnahme/ zu dienen verbunden wäre. Ist nun dieses/ warum wird de feudis ligiis in Teutschland so viel Lermens gemachet/und warum sind die Doctores so zaghafft/

Feuda num & in Germania qvondam mere personalia?

etwas darinnen zum Schluß zu bringen? Neunzehendens alle eigentliche Lehen sind ehe dem bloß auff eine Person/ im geringsten aber nicht auff das gantze Geschlecht oder die Nachkommen des primi acqvirentis, als jetzo geschiehet/ gegangen. Wer dieses von unsern Ertz-Fürsten in Teutschland à primordio constitutæ reipublicæ nostræ post Carolingos sagen will/ der beleidiget schändlich ihre gerechtsame. Daß zwanzigstens die

De rebus infeudari solitis.

Hof- und Kriegs-Lehen/ welche der Lehns-Herr einmal zum Besten seines Hofes und seiner Lande ausgesetzet/ wenn sie gleich aussterben/ wieder mit tüchtigen Männern versehen werden müssen/ davon mag die Ursache jederman leichtlich ersehen. Aber wer wolte es dem Landes-Herrn heut zu Tages verdencken/ wenn er noch so viel Lehn an sich kauffte/ oder auch/ wenn etwas ausstürbe/ er sich selbsten für den Nächsten hielte. Es ist für das ein und zwantzigste in eigentlichen Lehn gar nichts hartes/ wenn der

De tutela feudali.

Lehns-Herr/ so lang des Vasallen hinterlassene Kin-

der

der unmündig seyn / den Genuß des Lehns an sich nimmt und dafür Sorge träget / daß der Unmündige wohl erzogen / und zu den Diensten / darum er das Lehn genieſſet / tüchtig gemachet werde. Dergleichen Gerechtsame hat noch jetzo Engelland / und ehe dem Sachsen. Warum will man aber in Teutschland nichts davon wissen ? Ein neuer Bedienter giebt für das zwey und | De laudemiis. zwanzigste seine Marin-Gelder mit Freuden / und keinem eigentlichen Vasalln mag aus gleicher Ursache das laudemium abzutragen einige Beschwernüß verursachen. Gleichwohl sprechen die meiste Lehns-Lehrer / die laudemia wären in Teutschland unbekannt und keinem Lehns-Herrn erlaubet / solche denen Vasallen auffzudringen. Für das drey und zwanzigste / so nehmen die Besol- | Releviis. dungen gemeiniglich nicht à tempore vocationis, sed introductionis ihren Anfang. Und war demnach nichts ungeziemtes / daß der Lehns-Herr / biß der Vasall seine investitur gesuchet und erhalten / die Einkünfften des Lehn-Guths an sich genommen / und genossen hat / welches man relevium geheissen. In Teutschland erschrecken die Doctores vor diesem Namen. Für das vier und zwanzigste / was für Schreibens ist in denen Lehn- | Paribus curiæ. Rechten de foro, judicio, dignitate parium curiæ. In eigentlichen Hof- und Kriegs-Lehnen hat dieses alles seine völlige Richtigkeit / da noch jetzo ein Soldat für seinem Regiment stehet / und die Hof-Stadt ihre eigene jurisdiction hat. Nur sage doch jemand eine Zeit / in welcher die Land-Täge / Ge-

richts-Täge geheissen. Gewißlich diejenige / welche eine Landes-Regierung loco parum curiæ halten / die spielen entweder mit Wörtern / oder sie thun dem Lehns-Herrn in seiner Landes-Hoheit offenbare Gewalt. Allein die zwey Tutzend von denen differentiis juris Germanici & Longobardici sind voll / und aus dieser Vorschrifft hat Herr Rath und Professor Ludwig klar genug an Tag geleget / daß sich unter zehen Stücken des Longobardischen oder des so genannten gemeinen Lehn-Rechts / in Teutschland kaum eines oder das andere anbringen lasse. Wiewohl sein Absehen deswegen nicht ist / ein neues Lehn-Recht auszufinden / oder auch einige Irrungen in denen Lehen zu machen / sondern vielmehr die Mängel dergestallt zu prüfen und zu verbessern / daß dennoch in seinem systemate juris feudalis das in denen Teutschen Gerichten bißhero übliche und gangbare Lehn-Recht in seinem Stand und Werth bleibe ; Allermassen die Verwerffung und Anfechtung bloß aus der Unwissenheit des Staats von Teutschland herrühret / und die schwerste Knoten aus der Eigenschafft unserer Lande leichtlich auffzulösen ; Anderer observationum allhier zu geschweigen / um dadurch ein gutes Vertrauen zu erwecken / daß in dieser Sache noch wohl etwas richtiges herfür zu bringen sey. Es haben sich die meisten Provinzien in Teutschland lange genug beschweret / daß sie in ihren Lehn-Rechten aus dem Rosenthal und andern gemeinen Lehrern wenig Trost haben. Christinæus und Zypæus haben solches in denen Spanischen Nieder-Landen;

den ; Grotius aber/ Gudelinus, Sanden, Bortius, Neostadius, Boxelius, Leevven, in denen vereinigten gewiesen. Was im Ober- und Nieder-Rhein vor Lehnbarkeiten anzutreffen/ welche denen Teutschen Lehns-Lehrern unbekannt sind/ solches lässet sich aus dem Thummermuth, welches Buch wohl die wenigsten gesehen/ wie auch Feltmanno und Vœtio, abnehmen. Von Metzischen und Lothringischen Lehn finden sich gantz unbekannte Eigenschafften bey Chifletio, Carpentario, Klockio und denen Saarbrückischen deductionen. In Pommern gehen die gemeinen Lehns-Regeln so wenig an/ daß viele gar zweiffeln wollen/ob solche Güther vor Lehn zu achten/ wie man bey Brunnemanno und Strykio nachsehen kan. Wie viele differentien in Hessen und dortiger Gegend von selbigen anzutreffen/ davon kan man die Proben aus denen Marburgischen Tomis consiliorum herholen des Gœddei, Vultei u. a. Von Sachsen zweifelt gar niemand/ daß selbige ihr eigenes Lehn-Recht haben/ welches in denen meisten Stücken von dem Longobardischen oder gemeinen unterschieden sey. Und solches zu erkennen/ geben die alten Jureconsulci, die Pistoris, Heigii, Knichenii, Berlichii, Molleri, Thomingii, Schurffii, Molleri, u. a. mehr Licht/ als Carpzovius mit allen neuern. In dem Hertzogthum der Marck Brandenburg wäre zwar mehrere Nachricht zu wünschen/ aber man kan aus demjenigen/ was Kohlius, Scheplizius, Clammerus, Cœpen, Pruckmannus, und Mullerus angemercket/ und bey Rhetio, Brunnemanno, Strykio

kio, u. a. zerstreuet lieget/ genugsam abnehmen/ wie weit die Marckische Lehen von denen Longobardischen entfernet seyn. **Mecklenburg** hat ein geschrieben Lehn-Recht mit denen Landes-Ständen auffgerichtet/ und ist von demselben eben das/ was in Pommern gesaget/ zu wiederholen. Von **Francken** und **Schwaben** hat man gleichmäßige Gedancken/ daß ihre Lehen wenig Gemeinschafft mit denen Longobardischen Regeln haben müssen: Worinnen man von vornehmen/ und dieser Dinge verständigen Leuten/ wie auch dem von Lerch/ Burgemeister, Praunio, Dattio, Demeradt, denen Consiliis Wehneri und den Ritterschafftlichen Statutis, wie auch denen Limpurgischen Gerechtsamen/ sehr gestärcket wird. In **Oesterreich** ist dem Vasalln ohnbenommen/ seine Lehn-Güther zu verkauffen oder durch letzten Willen jemand zu überlassen/ ohne daß er nöthig hat/ Lehns-Herrlichen Consens darüber zu suchen. Es sind auch viele andere Dinge daselbst Landes-Brauch/ so/ daß Johan. Henrich **Reuter** in jure Austriaco dafür hält: Die Oesterreichische Lehn wären/ ausser denen vier Erb-Hof-Aemtern/ in denen meisten Stücken pro allodiis zu halten. Gleiches Urtheil ist in **Bayern** zu fällen. Denn obgleich in solchen Landen der Unterscheid unter Ritter- und Beutel-Lehen ein grosses Geheimnüß mit sich zu führen scheinet: So findet sich doch/ daß die Ursache solcher Benennung fast einig darinnen bestanden/ daß die Edelleute das laudemium mit offerirung eines Ritter-Zeichens/ welches ein Degen und Carabiner gewesen: die gemeinen aber sol-

ches

ches mit einem Beutel Geld/ fünff vom hundert/ geleistet haben. Der Chur-Bayrische Lehn-Probst Caspar Schmidt hat in dem weitläufftigen Werck über das Bayerische Land-Recht viele passagen, welche ein Ausländer besser dann er selbsten nutzen kan. Balthasar, Ertel, Wideman, Khraisserus, geben hier und dar auch einen guten Blick von Bayrischen Lehn von sich. Auch rühmet Herr Rath Ludewig/ daß der selige Baron von Brielmeier/ Geheimder Raths-Cantzler in Bayern und ein lebendiges inventarium von Teutschen Staats-Sachen/ ihme einen besondern concept und begriff von Bayrischen Lehens-Sachen beygebracht. In Westphalen nennet man an vielen Orten die Lehn-Güther Behändigungs-Güther / dahero die Wörter Behandigungs-Kammer/mitbehandigte/ dortselbst im Gebrauch sind. Welche / wie dem Nahmen also auch der Sache nach / von denen eigentlichen Lehn abermahls sehr unterschieden sind. So ist auch bekannt/ was von denen feudis Fuldensibus für ein Wesen in Teutschland ist / davon man also urtheilet / daß die Fuldische Lehens-curia nicht viel eigenes in dieser Sache auffzuweisen habe/ welches man nicht auch von allen **Krumstabs-Lehen** überhaupt sagen könte/ absonderlich/ daß beyderley Lehn nicht minder von dem gemeinen Lehn-Recht einen starcken Abfall haben. Die Braunschweigische Lande haben sich zwar ehe dem nach dem Sachsen-Recht gerichtet. Ohngeachtet nun selbige sich davon loß gemachet/ so bleibet doch der Unterscheid/ welchen die

Brunsuicensi ducatu.

Lehen solcher Lande ehe dem von dem Longobardischen Wesen gehabt haben. Clammer, und was Schepliz zu diesem zusammen getragen / wie auch die besondere geschriebene Land-Rechte dieses Hertzogthums / geben davon eine ziemliche Nachricht.

Holsatia. | In Hollstein weiß man vom Lehn-Recht nichts / und die Adeliche Land-Güther sind insgemein allodial. Mauritius und Fuchs als JCti: Dankwehrt und andere Holsteinische Historici, haben die Ursache davon nicht angemercket / oder in ihren Schrifften erreichet. Holstein ist die matrix von Sachsen / bedienet sich noch jetzo des alten Sächsischen Rechtes. Da nun die Land-Stände an kein Lehn-Recht gebunden / so muß unter dieser Freyheit etwas verborgen liegen / welches noch auffzusuchen seyn wird.

Hieraus schliesset nun Herr Ludewig / wie daß die Bücher der gemeinen Lehn-Rechte fast an keinem Ort in Teutschland zureichen; Auch offenbaret er zugleich / wie er nach und nach hinter die mehrere Warheit kommen / und gemercket / daß hinter dem gemeinen Lehn-Recht ein Knoten stecken müsse / z. E. da denenjenigen / welche hiebevor in Lehns-Fällen Consilia gestellet / oder Urthel gesprochen / nichts gewöhnlichers sey / als diese Formul: Aliud obtinet in Germania: Hoc in patria nostra non procedit: Feuda patriæ nostræ impropria & irregularia sunt. Wie denn auch noch weiter zum Beytrag die Deductiones von Gerechtsamen der Stände des Reichs / die genau tractirte Historia medii ævi, die Zusammentragung der Diplomatum,

tum, die Scriptores einzeler Provinzien/ und denn auch die Scriptores feudorum apud exteros, mit gerechnet werden. Denn in Spanien können Pelacza Meres, Molina, Covarruvias, Vasqvius, ein vieles Licht geben. Das aber ist zu verwundern/ daß bey dem von Frankenau kein Titul de feudis Hispaniæ anzutreffen/ohngeachtet in solchem Buch sehr grosser Fleiß geschehen ist. In Franckreich können Molinæus, Repuff, Choppinus, Besina, Alteserra, Argentreus, wohl zu statten kommen. In Burgundien hat der einige Chassenæus gar besondere Dinge/ welche in Teutschland zu nutzen. In Engelland blicken unter denen Normannischen Gesetzen die Sächsische so klar herfür/ daß/ wenn man kein anderes Kennzeichen hätte/ man darum allein beyde für ein Geschlecht halten muste. Cowel, Speelmannus und das herrliche / aber gar seltsame Buch des Cragii, haben sehr viele Sachen/ welche in denen schwersten Lehns-Fragen Dienste thun können. Schweden/ und welches in Lehns-Sachen diesem nicht ungleich/ Dännemarck haben den Zustand der alten Lehen noch jetzo behalten / davon sich gar merckwürdige Dinge bey Güldenstolpe, Stiernhæck, Loccenio, Scheffero u. a. angezeichnet finden. Wer solte glauben/ daß die rauhe Moscau und das veränderliche Polen in manchen Umständen unseren Lehen eine Erläuterung bringen/ welches gleichwohl aus den Pohlnischen Lehn-Statutis, die wir in msco besitzen / wie auch Martino, Chwalckowsky, Sarnicio, Fulsteinund dem Moscowitischen corpore juris des Bar. von Meyer-

berg,

berg, wie auch dem Reutenfels u. a. klar zu machen. Das Schlesische Lehn-Recht hat Schückfus geschrieben/ welches Werck in msco unter dem Adel herum gehet. Sonst hat man die Schlesische Lehns-Ordnung in msco, und kan man dasjenige/ was Weingarten, Hennelius, Stryckius u. a. zusammen gebracht/ wohl gebrauchen. Vieler andern anjetzo zu geschweigen. So wenig aber der Herr Rath Ludewig von dem in Teutschland üblichen Lehn-Recht abweichet/ sondern vielmehr was denen Doctoribus darinnen schwer/ungereimt und Zweiffelhafft vorkömmt/erläutert/und nach Reichs-Gewohnheiten auseinander setzet; So ist von Hrn. D. Nævio eben dergleichen zu rühmen/ und dürfften sie beyderseits denen Bau-Leuten gleichen/ die zwar das Gebäude eines Hauses stehen lassen/ aber weil das Fundament schwach und Bau-fällig ist/ einen neuen Grund unterziehen. Und gleich wie der Herr Geheimde Rath Stryck das Lob davon träget/ daß er in Examine Juris feudalis und sonst/ weder auff dem Catheder noch durch Bücher der Jugend in die Hände gebracht/ welches/ wenn sie von Schulen kommen/ wieder von sich legen und verlernen müssen; So hat gewiß auch der sel. Herr Autor dieses jederzeit und auch hier zum Zweck gesetzt/ und das Jus feudale also ausgeführet/ daß es teutsch und öffentlich praxin Imperii zeiget/ und in facto & jure nützlich seyn kan. Womit dem Hochgeehrten Leser mich zum getreuen Dienst empfehle. Leipzig den 14. Maji 1715.

Der Verleger.

Verzeichnüß derer Capitum Des Lehn-Rechts.

CAPUT I.

Vom Ursprung der Rechte/ und insonderheit der Lehn-Rechte/ auch derselben Würde und Prærogativ Vor-Erb-Recht. pag. 1.

CAP. II.

Von dem Nahmen und Beschreibung der Lehn/ so wohl worin derselben eigentliches Wesen bestehet. p. 58.

CAP. III.

Von Unterscheid derer Lehnschafften. p. 58.

CAP. IV.

Von feudis impropriis, oder solchen Lehnen/ die nicht alle Eigenschafften

ten oder naturalia eines wahren Lehns haben. p. 78.

CAP. V.

Von Eigenschafft und Qualität derer Personen/ welche Lehn-Guth zu verleihen oder zu empfahen fähig sind. p. 116.

CAP. VI.

Vom Lehn-Guth/ was zu Lehn davor verliehen werden kan / und was der Lehnmann vor Recht darinne bekömmt / auff was Masse desselben Nutzung und administration limitiret und gemindert wird. p. 146.

CAP. VII.

Von Unterschiedener Art / wie ein Lehn verliehen und erlanget wird. p. 247.

CAP. VIII.

Von Succession derer Söhne/ Eltern / und Vettern / in Lehn-Güthern. p. 298.

CAP.

CAP. IX.
Von Succession derer Eltern und Collateralen. P. 351.
CAP. X.
Von der Lehns-Succession durch Testamenta und letzten Willen. p. 374.
CAP. XI.
Von Vormünden derer unmündigen Vasallen. P. 390.
CAP. XII.
Von der Lehn-Erneuerung und Lehnwar. P. 411.
CAP. XIII.
Von der Obligation, wie ein Lehn-Herr und Lehnmann gegen einander verbunden sind. p. 424.
CAP. XIV.
Von der Præscription eines Lehn-Rechts / auff Seiten des Lehn-Herrn oder Vasalln. p. 461.
CAP. XV.
Von denen Oneribus eines Vasalln, welche ihm über die Leistung derer

rer Lehn-Dienste zu übernehmen obliegen. p. 483.

CAP. XVI.

Von verbothener alienation eines Lehns und dessen zulässlicher Revocation. p. 540.

CAP. XVII.

Von unterschiedener Art / dadurch ein Vasall sein Lehn verlieret. p. 568.

CAP. XVIII.

Vom Lehn-Gericht und Proceß. p. 595.

CAPUT I.

Von dem Ursprung der Rechte/ und insonderheit Der Lehn-Rechte/ auch deroselben Würde und Prærogativ Vor-Erb-Recht.

§. 1.

Dieweil wir vom Lehn-Rechte zu handeln uns vorgenommen, so ist Anfangs von Rechten insgemein zu wissen, daß dieselbe von ihren Gesetz-Gebern und Urhebern, nemlich von GOTT und Menschen, unterschiedene Nahmen bekommen, und daher Göttliche und Menschliche Rechte, und diese hinwieder ratione diversorum Objectorum unterschiedlich genennet werden. Bey welchen Arten der Gesetze fürnehmlich dreyerley beobachtet werden kan, 1.) was das Gesetze an ihm selbst sey, 2.) wem es gegeben, und wie dessen Publication

Reqvisita, die insgemein bey einem Gesetze zu beobachten.

zu geschehen pfleget, so wohl 3.) worin eines
1. Beschreibung eines Gesetzes. | Gesetzes Obligation und Würckung bestehet. Ein Gesetz nun an ihm selbst ist nichts anders, als eine Idea, oder publicirtes Concept, wie der Herr und Gesetz-Geber seine Subjectos und Unterthanen nach eigener Willkühr, oder nach des Staats Gelegenheit, regieret wissen will; Jedoch ist solche Idea sich bey Göttlicher Majestät anders, als bey menschlichen Herrschafften vorzustellen; Deñ jene ist ein Concept, den GOtt von Ewigkeit gehabt, wie Er den erschaffenen Erdkreyß und alle Creaturen, nach Eigenschafft derselben unterschiedenen Arten, formiren, erhalten, so wohl die wunders-würdige Machine des Himmels und der Erden, auch was darauf lebet, und wohnet, regiren wollen, welche Göttliche Idea sodann denen Geschöpffen von GOtt alsbald bey der Erschaffung communiciret worden, es mögen Creaturæ simplices, oder mixtæ, leblose, oder lebhaffte, nicht weniger vernünfftige oder unvernünfftige Geschöpffe seyn, jedoch ist dieselbe bey denen Leblosen und Unvernünfftigen, ex defectu rationis & judicii, nur analogicè ein Gesetz zu nennen, sondern es ist allein bey diesen eine norma directiva motus concreati zu benahmen, hingegen hat bey weltlichen Potentaten die Idea regnandi ihre Unterthanen, nebst dem,

was

was sie besitzen, nach seines Staats Erforderung, pro objecto gubernando, so mehr in einer äusserlichen als innerlichen Regierung der Gemüther bestehet, daraus diversitas subjectorum, welchen Gesetze gegeben worden, erhellet. Und weil nun dergleichen Regirungs-Concept zum effect nicht gedeyhen könte, wenn er nicht denen Subjectis publiciret würde, so findet sich wieder wegen solcher Publication bey denen Göttlichen und menschlichen Rechten ein grosser Unterschied; Denn bey jenen ist universitas rerum, da nicht alle sensum voluntatis divinæ verstehen, sondern gantz unterschiedener Art sind, bey diesen aber befinden sich allein vernünfftige Menschen, jedoch von unterschiedenen humeur und Condition.

2. Unterschiedene Art der Publication, oder Eröffnung eines Rechts.

§. 2.

Welchen nach die Göttliche Providenz bey denen leb- und sinnlosen Creaturen, als denen corporibus, simplicibus wie der Himmel und die Elementen sind, wie auch denen mixtis, als meteoris, und dergleichen, bey Erschaffung der Welt intrinsecus vim aliqvam extensivam, oder intensivam zur Constitution der Integrität und Vollkommenheit der erschaffenen Welt cum duratione continua mit getheilet, denen Erd-Gewächsen und unvernünfftigen

Creaturen aber vim plasticam & conservatricem sui & speciei verliehen hat, welche die Göttliche Weißheit durch harmonische Krafft der himmlischen und irrdischen Cörper in denen speciebus fortpflantzen lässet, dadurch idea mentis æternæ in besagten Creaturen und deren indole, wornach sie sich bewegen und regen, sattsam offenbar ist. Und weil dem menschlichen Geschlecht zu gute der Welt-Creyß samt denen andern Creaturen erschaffen, daß dem Schöpffer davor die Menschen nach dem ihnen geoffenbarten Willen, schuldigen Dienst, Veneration und Danck abstatten sollen, immassen die Menschen auch allein der Vernunfft, so wohl eines freyen Willens, und also proprie des Gesetzes fähig sind, so ist bey ihnen die Offenbarung GOttes heiligen Willens nicht, wie bey andern Creaturen, sondern auf sonderbare Weise geschehen, denn das anerschaffene principium und Regul, wornach die leb- und sinnlosen Creaturen sich moviren, geschiehet ex qvadam necessitate imposita, welcher sie nicht widerstreben können, derer unvernünfftigen Creaturen Bewegungen hingegen geschehen Krafft der anerschaffenen motuum spontaneorum, die sie durch natürliche Neigung ohne eigentliche Erkäntnüß und Judicio, seu sine ratione & ordine, verrichten. Wir wollen aber bey diesem præ-

Præliminar-Discurs die leb- sinn- und vernunfft-losen Creaturen mit ihren actibus spontaneis fahren lassen, und uns in gehöriger Kürtze allein damit belustigen, wie Göttliche Majestät Ihre Ideam und Willen denen vernünfftigen Menschen offenbahret hat, so wohl, wie weltliche Potentaten ihren Unterthanen gewisse Gesetze und conceptus gubernandi zu publiciren pflegen.

§. 3.

Unterschiedliche Publication der Göttlichen Gesetze.

GOtt nun hat sein heiliges Gesetze aus überschwenglicher Gnade zu unterschiedener Zeit mehr, als einer Art, denen Menschen offenbahret, die erste Publication ist bey der Schöpffung geschehen, da der gütige Schöpffer den Menschen nicht wie die andern Thiere, jedes nach seiner Art, vel secundum genus suum, sondern nach seinem Ebenbild, juxta imaginem seu similitudinem suam, erschaffen, daß er gleichsam GOttes Contrafait seu εἰκὼν Dei seyn solle, Krafft welches der Mensch sich selbst ein Gesetz worden, da er mit innerlicher Weißheit und Wissenschafft geistlich und weltlicher Dinge, so viel zu des Menschen seeligen Leben nöthig, begabet gewesen, daher Adam alsbald, nachdem ihm GOtt seine Evam zugeführet, ehe er sie sonst gesehen, daß sie Fleisch von seinem Fleisch, und Bein von seinen Beinen sey, erkennet, und das

Ehegebot von Verlassung Vater und Mutter ausgesprochen, so wohl allen Thieren nach dessen Natur und Eigenschafft ihre gehörige Nahmen gegeben, hierüber ist der gantze Mensch mit Weißheit, Verstand, auch heiligen Willen und Begierden begabt gewesen, daß wie der Schöpffer vollkommen, heilig, gerecht, und die Liebe selber ist, also der Mensch nach solchem Muster dem Schöpffer von gantzem Hertzen und allen Kräfften lieben, auch vor sich heilig und gegen andere Menschen gerecht leben, indem er innerlich von und aus sich selbst nichts anders, als was heilig und gerecht, auch also GOtt angenehm gewesen, gedacht und gethan, auch daher keiner äusserlichen Unterweisung und keines Præceptoris bedurfft hat. Als aber, nachdem durch äusserliche Verführung des Satans, unser ersten Eltern Fall erfolget, so hat der Mensch nebenst dem Ebenbild GOttes auch die mitgetheilte Weißheit und normam vivendi pristinam verlohren, und nur eine sehr verderbte und unvollkommene Wissenschafft von GOttes Willen übrig behalten. Ja, gar an statt der Göttlichen Weißheit in geistlichen Dingen lauter Blindheit und stolidam mentis vanitatem, so wohl an statt der vorigen Heiligkeit und Gerechtigkeit gantz verkehrte, und dem Göttlichen Willen widerstrebende Sinnen und Begierden über-

überkommen, wie beym erst-gebohrnen Sohne Adams, dem Cain, und seinen Nachkommen zu sehen, so in Abgötterey und figmenta cordis gerathen, daher die Göttliche Gebote hernach aus GOttes unbegreifflicher Güte, durch Adams andere Kinder, die sich den Geist GOttes regieren lassen, bey deren langwierigen Leben, mittelst mündlicher propagation und Unterricht, auff die Nachkommen gebracht worden, biß der Schöpffer bey Seinem damahls auserwehlten Volck, den Israeliten, durch Mosen die Moral- und folgends die Ceremonial- und Policey-Gesetze münd- und schrifftlich promulgiren lassen, so die dritte Art der publication der Göttlichen Gesetze gewesen, da denn aus den zehen Geboten, wie sie Christus erkläret, GOttes wesentliche Heiligkeit und Gerechtigkeit, auch wie solche in seinen contrefaitirten Menschen erfordert wird, gnugsam zu erkennen ist.

§. 4.

Durch welcher Gesetze Gehorsam aber der Mensch in dieser Schwachheit GOttes Gnade und ewige Seeligkeit nicht erlanget, als welches allein per legem Evangelii, und den Glauben an den versprochenen Weibes-Saamen, welcher der Schlange den Kopff zu treten, und des Teuffels Werck in uns zerstöhret, zu erhalten ist, und wird hingegen durch den äusserlichen Ge-

horsam der Moral- und andern Gesetze nur intendiret die Eitelkeit der menschlichen Sine, seu figmentum cordis humani zu turbiren, weil durch die Autorität der äusserlichen Gesetze und Furcht deren Straffe, audacia humana coerciret wird, daß also juxt. can. 1. distinct. 4. Jur. Can. inter improbos innocentia & in ipsis improbis, formidato supplicio, audax nocendi facultas im Zaum gehalten werde, welche Mosaische Gesetze, so alle Menschen obligiren, hernachmahls derer heiligen Männer und Propheten Schrifften, durch Eingebung des Heiligen Geistes, als des Josuä, so wohl des Priesters Eleazars, Samuelis, Jesaiä, Jeremiä, Danielis, Ezechielis und anderer, deutlicher erkläret, und GOttes Willen und Direction, so wohl in geistlichen als weltlichen Staat eröffnet haben, biß in consummatione seculi durch Christum und die Apostel die letzte Eröffnung Göttlicher Weißheit und Willens von unser Seeligkeit, so wohl des weltlichen Regiments, und insonderheit der Welt Vanität und Ungerechtigkeit manifestiret worden, die zwar nicht als neue Gesetze anzunehmen, immassen Christus kein Gesetzgeber, sondern ein Erfüller des Gesetzes, und der allerbeste Interpres und Lehrmeister des Moral-Gesetzes gewesen, welche heilsame Lehre aus seinem Göttlichen Munde,

und

und nach der verliehenen Gabe des heiligen Geistes alsdann die Apostelen in ihren Schrifften fortgetrieben, die Christlichen Gemeinden gestifftet, und allen Nationen GOttes Gebot und Willen kund gemachet haben.

§. 5.

Was aber die Publication der menschlichen Gesetze belanget, so werden dieselben zu jedweden Staats-Einrichtung oder Befestigung entweder durch Schrifften oder durch Herolde, oder andere Interpretes des Landes-Fürsten denen Unterthanen eröffnet, und zu derselben Notiz gebracht; Inmassen eine vernünfftige Creatur libertatem volendi, oder ihren freyen Willen hat, welcher Wille durch die Gesetze dirigiret, und die Unterthanen zu des Fürsten und des Landes Besten durch äusserlichen Gehorsam obligiret werden müssen; Denn obgleich bey weltlichen Regenten innerliche Liebe und Gehorsam nicht ausgeschlossen wird, weil die Gesetze auch die Gewissen verbinden, so muß doch, nach menschlicher Schwachheit und Unvollkommenheit die äusserliche Vollbringung des Fürsten geziemenden Willens vor vollkommenen Gehorsam passiren, daraus dann das dritte Stück, so bey Gesetzen zu observiren, nehmlich dessen

Publication der menschlichen Gesetze.

3. Die Obligation und Würckung der Gesetze.

Würckung und Obligation erscheinet, welche wir zwar schon einiger massen berühret. Und wie nun das Officium legis darinn bestehet, ut dirigat & obliget, so ist jedoch wegen der subjectorum Unterscheid solche direction anders bey denen sinn- und vernunfftlosen, anders bey denen vernünfftigen Creaturen anzutreffen; deñ bey denen ersten dirigiret der Schöpffer entweder durch einen gewissen anerschaffenen motum, der nach Natur jedweden Geschöpffs unumgänglich gehalten, und zum intendirten Zweck des Schöpffers fortgesetzet werden muß, odtr auch, wo der motus innerlich entstehet, und nicht ex impolita necessitate herkömmt, sondern durch eine natürliche inclination, und daher entstehenden motum spontaneum, so auff der Creaturen und deren specierum Erhaltung gerichtet, herkommt. Es macht jedoch solche directio & obligatio kein eigentliches Gesetz, als welches cognitionem & judicium erfordert, ob wohl dieses noch gegeben werden muß, daß ein Thier eine geschicktere indolem und grössere Sagacität, auch daher erscheinende Gleichheit mit vernünfftigen actionen habe, oder per assvefactionem erlangen möge, als das andere, so aber ein gehöriges Judicium discretivum, cum prævia cognitione rei, und daher legem formalem nicht ausmachet. Denn wo rei cogni-

gnitio cum oppoſito contrarii und libertas volendi cum facultate refragandi nicht iſt, da kan auch keine eigentliche obligation ſub peccato ſeyn, und mag folgends dieſe forma directiva ſenſuum kein eigentliches Geſetz genennet werden; Und weil nun rerum cognitio earumque diſcretum judicium, cum libertate volendi, bey denen Menſchen auff Erden allein anzutreffen, ſo kommt auch denenſelben allein proprietas Legis zu, davon dasjenige, ſo vom Schöpffer allen Menſchen zu halten geboten Lex æterna, oder das natürliche, und weil es nur die Menſchen angehet, Jus Gentium, das Völcker-Recht benahmet wird.

Das natürliche Geſetze oder Völcker-Recht.

§. 6.

Wir wollen aber denenjenigen nicht widerſprechen, welche auch dieſes, das Jus Gentium, oder der Völcker-Recht nennen, ſo dieſelbe durch gute Vernunfft-Schlüſſe, ex neceſſitate humana & uſu urgente untereinander obſerviren, welches Recht aber nicht ex lumine ingenito, ſondern ex mentis agitatione & ratiocinio, wegen einer ſcheinbaren Noth oder Nutzen herkömmt, und alſo genennet wird; Denn weil ſouvraine Völcker auff Erden keinen Superiorem haben, und gleichwohl unter denenſelben

Völcker-Recht in einem andern Verſtande.

Be-

Bevehdung oder zugefügte Schäden, oder auch Verhinderung der gemeinen Freyheit, oder andere Mißhelligkeiten offt zu entstehen pflegen, so heisset es alsdann, wie Grotius d. J. B. & P. Lib. 2. c. 1. §. 2. spricht: Ubi Judicia deficiunt, ibi incipit bellum. Dieweil aber solche Rechte nicht Göttlich, sondern menschlich sind, so können sie wieder geändert oder limitiret werden, gestalt im Kriege die Völcker vor dem vor ein allgemein Recht des Erd-Creyses gehalten, daß die Kriegs-Gefangene Leibeigene Knechte ihrer Uberwinder würden, auch daher in Römischen Rechten stehet: captos in bello Jur. Gent. servos fieri L. 4. ff. d. J. & J. L. 1. 2. 3. 5. ff. de stat. hom. so auch in Teutschland eingeführet gewesen, als die solche Knechte Sclaven geneñet, welche Sclaven hernach, als die Christliche Lehre eingeführet, (ausser wann wider Türcken, Tartarn, Mohren, und dergleichen barbarische Völcker Krieg geführet wird, da per Jus retorsionis die Dienstbarkeit behalten,) gäntzlich abgeschaffet, und daher, wenn aus Indien, Africa, Portugall, oder aus denen Türckischen Landen Sclaven in Christliche Länder gebracht werden, so pflegen dieselbe, auch wider ihrer Herren Willen, die Freyheit zu überkommen; Inmassen heute zu Tage sich solches Jus Gentium beym Kriege auff billige Rantzion erstrecket, und wer-

werden bey Christlichen Potentaten die Kriege mit dem Vorsatz: Delenda Carthago, eaqve aratrum patiatur, nicht geführet, sondern wann GOtt einem Theil den Sieg verleihet, so soll nicht alles massacriret, sondern die Gefangenen zur Rantzion und Lösegeld, oder Auswechselung gelassen werden, wie denn solche Rantzion bey etlichen auff eines Monats Sold des Gefangenen gesetzet zu werden pfleget, wann nicht von denen Krieg-führenden Fürsten ein gewisses Cartell auffgerichtet wird, und ist hierbey dem Völcker Recht gemäß, daß Weibes-Bilder und Unmündige unter 12. Jahren zur Rantzion nicht zu ziehen, die Studenten aber wollen viel davon nicht gäntzlich ausgeschlossen wissen. (vid. Gerhard Feltmann in Respons. ad Rem Militar. Spectant. Resp. IX. num. 66. seqq.) Also, weil der Friede unter denen streitigtn Printzen durch Schieds-Leuten zu tentiren, so gehöret auch hieher die Freyheit der Abgesandten samt deren sichern und freyen Geleiten, desgleichen die Bündnüsse, seu Jura Fœderum, nicht zwar, ob dieselbe zu halten? als welches nach dem ersten Verstande des Völcker-Rechts seine Richtigkeit hat, sondern ob die Bündnüsse raisonabel erfordert, beliebet, oder abgeschlagen werden mögen. Nicht weniger inducien und Anstand die Todten zu begraben, oder Friedens-

Hand-

Handlung zu tractiren, daher dem Völcker-Recht zu wider ist, daß Länder und Städte gäntzlich zerstöret oder verheeret, oder die Commercien wider die gemeine Freyheit verhindert, oder verboten, oder auch Vestungen über die Gräntzen gebauet werden, und dergleichen.

Was das Lehn-Recht vor eine Art der Gesetze sey.

Und wenn wir nun das Lehn-Recht nach vor ermeldten præsuppositis examiniren, so erscheinet daraus, daß es weder ein Göttliches, noch allgemeines Völcker-Recht, noch auch secundario eine Observanz der Völcker zu nennen meritiret, sondern es ist allein ein particulier menschliches Recht, so nur von etlichen Nationen in ihren Landen eingeführet und recipiret worden.

§. 7.

Von welchen Völckern aber die Lehn-Rechte eingeführet, davon wollen wir nicht weitläufftig handeln, ne actum agamus, inmassen die Bücher davon allenthalben voll sind, solches auch unserm Scopo nicht eben gemäß ist; Jedoch kurtz unsere Meinung hiervon zu eröffnen, so sind die Lehn-Rechte ohne Zweiffel in Europa von Teutschen Völckern herkommen, und weil die Teutschen der Freyheit ergeben gewesen, jedoch sich auch nicht einer absoluten Freyheit und anarchie bedienet, sondern jederzeit in ihren

Di-

Districten und Pagis beym Friede gewisse Graven, zur Kriegs-Zeit aber Duces und Heerführer erwehlet, welchen sie gehorsam geleistet. Es sind aber besagte Pagi gleichsam alliirte Provincien gewesen, die einander zur Zeit der Noth Hülffe geleistet haben, und entweder nationales oder provinciales geheissen, immassen bey denen Sachsen sich drey dergleichen Provincien befanden, als die Ostphalen, Westphalen und Angrivaner, welche zu Nachbaren die Francken, Catten, Thüringer und Hennundurer, desgleichen in Ober-Teutschland die Bojarier, Schwaben, Alemannier, Tungrier und an der Elbe die Longobarder, samt andern Teutschen Völckern gehabt, die mit oder wider einander Bündnüsse auffgerichtet, auch als in Teutschland die Francken sich von ihren Nachbarn unterschiedene Pagos oder Provincien unterwürffig gemacht, so wohl die Longobarder in Rhetiam, Ungarn, und hernach in Italien eingedrungen, und daselbst grosse Progressen gemachet, so haben sich dabey viel andere Alliirte teutsche Völcker befunden, welche ihnen besondern Beystand in Occupirung fremder Provincien geleistet, daher vermuthlich erfolget, daß sie solchen Ducibus & vicinis Sociis, oder auch ihren Obristen, die ihre Tapfferkeit im Kriege erwiesen, zu Capitaneis & Valvasoribus gemachet, und denenselben nach

ad-

advenant Provincien oder Städte, Güter, und dergleichen Herrligkeiten, sub hac lege eingeräumet, daß sie der Francken, oder auch der Longobarder Könige und Primates vor ihre Herren erkennen solten, gestalt zu glauben, daß zu der Zeit bey denen Teutschen, da sie sich einander gleich geachtet, die Lehns-Beneficia noch nicht bekandt gewesen, gestalt die Compilatores des Longobardischen Lehn-Rechts 1. Feud. 1. §. 1. melden, daß dergleichen Lehn-Güter bey uhralten Zeiten nur aus Willkühr des Fürsten, seu Concedentis, so lange es demselben beliebet, hernach aber dessen Verbindligkeit auf ein Jahr lang, alsdenn auff des Lehnmanns Lebens-Zeit, ferner auff seine Söhne, und zwar nicht auff alle, sondern auff einen, den der Lehn-Herr erwehlet, folgends auff alle Söhne æqvaliter, nicht weniger auff die Nepoten, endlich aber auff die Agnaten in infinitum verliehen und erstrecket werden, so ist daraus zu vermuthen, daß die uhralten Zeiten nach denen Jahren, da die Lehn-Rechte colligiret, zu rechnen, von welchen biß auff der Fränckisch und Longobardischen Könige Zeiten etliche hundert Jahr verlauffen gewesen; Inmassen auch nachher der Sachsen und Schwaben, welche sich bey vorigen Zeiten in ihren Pagis und Districtibus unter einander sub fide feudali verbunden gehabt, ihr besonders

Recht

Recht oder Lehn-Gewohnheiten, etwa nach Ableben Käysers Friderici II. circa interregnum verzeichnet, alsdann im Schwaben-Spiegel und Sächsischen Lehn-Recht colligiret, und also fast allenthalben Lehn und Erbe oder Allode-Guth von einander deutlich unterschieden worden, (vid. Struv. Jur. Feud. cap. 1. §. 3. circa fin. Conring. de Orig. Jur. Germ. cap. 30. circa fin. Calp. Bitschius, in Consvet. Feudor. ad lib. 1. Tit. 1.)

Wann Sachsen- und Schwaben-Spiegel entstanden.

§. 8.

Wo und zu welcher Zeit aber das Longobardische, Schwäbische und Sächsische Lehn-Recht eigentlich auffkommen und eingeführet, deswegen ist jetzt unnöthig vergebliche Mühe zu machen, weil alles, was dißfalls vorbracht wird, ob canam antiquitatem auff blosser Muthmassung bestehet, und ungewiß bleibet, ob die Lehn in Europa oder Asien erst jung worden, gestalt von letztern post Molinam, Franc. Carin. in Beschreibung des Reichs Jappan, und Tavernier in Beschreibung der Türckischen und Persischen Monarchen Regirung, Bericht erstatten, daß allda denen hohen, auch andern Ministris Städte und Güter zu Lehn, obgleich nicht auff alle Descendenten und Agnaten, gereichet werden; Also

Desgleichen das Longobardische Lehn-Recht.

weil in Europa auch die Engelländer, Burgundier, Francken, Schwaben, Sachsen, Allemannier, Longobarder, exceptis Gothis, bey welchen Usus feudorum ungewiß ist, sich der Lehn-Rechte bedienet, insonderheit die Francken, als sie ihre Nachbarn sich unterwürffig gemachet, viele Länder und Güther sub beneficio feudali verliehen, so lässet man den eigentlichen Ursprung, oder wie die Lehns-Beneficia nach und nach excoliret worden, an seinen Ort gestellet seyn, uns ist indessen gnug, daß die Lehn zu Befestigung eines Staats, der nicht gantz despotisch regiret wird, dienen sollen und eingeführet seyn, was aber insonderheit die Compilation des Longobardischen Lehn-Rechts betrifft, so ist dasselbe studio privato von zwo Meyländischen JCtis, Oberto de Orto und Gerardo Nigro, wie insgemein per 2. Feud. 1. davor gehalten wird, colligiret, welche von etlichen Bürgemeister zu Meyland genennet werden, vid. Proem. Bitschii ad Consvet. feudal. pag. 2. & Autor. allegg. Es ist aber diese Collection nicht ohne Zweiffel, weil unterschiedene Textus darin enthalten, die einander zuwider sind, vid. Dn. Horn. JPrud. feud. can. 1. §. 32. und dieses auch ungewiß ist, ob besagtes Lehn-Recht bey oder nach Käyser Friderici I. oder II. Zeiten jemahls

Die Abfassung und Compilation des Lehn-Rechts.

von

von einem Käyser confirmiret, wie es gleichwohl Goldast. in Præfat. der Reichs-Satzung behaupten will. Nicht weniger, ruhet in Ungewißheit, ob das Longobardische Lehn-Recht in XV. wie Conring. de O. J. G. cap. 32. oder XIII. wie Dn. Rhetius in Proem. Comment. Jur. feud. pag. 11. & Dn. Horn. d. l. cap. 1. §. 27. davor halten, colligiret worden; Jedoch ist die letztere Meynung per deducta Ddrum wahrscheinlicher, als zu welcher Zeit auch vermuthlich das Lubische Recht, da sich viel Städte an der Ost-See, und andern Orten tempore interregni mit einander verbunden, zusammen getragen worden, (vid. Mevius ad Jus Lubec. qv. 1. & 2. Gryphiand. de Weichbild. Saxon. cap. 80. n. 16. seqq.)

§. 9.

Von des Longobardischen Lehn-Rechts Autorität in Teutschen Reich.

Was endlich dieses Longobardische Lehn-Recht vor Autorität im Röm. Reich und dessen Provincien habe, davon ist unterschiedlich zu handeln; denn was Obertus de Orto und Gerardus Niger colligiret haben solen, solches kan nicht anders, als ein Jus consvetudinarium per receptionem gelten, daß es aber recipiret, davon ist zwar kein Decretum publicum oder pragmatica sanctio in Teutschland verhanden, und verbleibet also ein altes

Herkommen und Gewohnheit, welches doch dergestalt in Observanz gebracht, daß wenn bey einem Lehns-Fall aus dem Lehn-Brief, oder dem Herkommen einer gewissen Familie, oder aus des Orts und Landes specialen Recht oder Gewohnheit die Decision nicht erscheinet, in solchem Fall der Ausspruch aus ermeldten Jure Longobardico Feudali zu nehmen, so mit Bestand Rechtens geschiehet, und tacita approbatione Imperatoris & Statuum Imperii bestetiget ist; Allermassen dasselbe Recht wissendlich in denen Univerfitæten zu erklären nachgelassen, auch in denen Reichs-Abschieden sich darauf beruffen und allda allegiret, ceu in Reform. Polit. de anno 1548. Tit. 3. zu sehen, so wohl die Termini des Lehn-Rechts als felonie, und dergleichen gebrauchet, zudem in denen Judiciis darauff erkandt wird. (add. Rhetius in Comment. Jur. feud. pag. 10. seqq. Ziegler ad Grot. d. Jur. B. & P. Lib. 2. cap. 7. pag. 32.) Und wann in casu feudali weder in denen alten und neuen Lehn-Brieffen, noch aus einem special-Recht oder Gewohnheit, oder aus dem Lehn-Recht, oder dessen analogie, ubi adæquata ratio Juris feudalis militat, eine Decision zu finden, so mag man dieselbe aus denen gemeinen Käyser-Rechten nehmen; Inmassen die Fürsten dem Arbitrio Judicis, dergleichen Deci-

eisa schlechter Dings nicht überlassen, sondern dieselbe aus denen bereit recipirten Rechten möglichst genommen wissen wollen, und wenn auch der casus feudalis in gemeinen Rechten nicht erörtert stünde, so mag die Decision aus dem Jure Canonico, wenn der Lehns-Fall daselbst zu befinden, genommen werden, welches Recht sonst im Kirchen-Staat dem Käyser-Recht vorgezogen, im Reich aber und in der Protestantischen Fürsten Landen das Käyser-Recht præferiret wird, Dn. Horn. d. l. §. 8. & §. 41.

§. 10.

Was ferner die dem Corpori Juris feudalis inserirte Constitutiones Imperatorias betrifft, so ist daraus zu sehen, daß gedachtes Lehn-Recht eine Rapsodia sey, darin ex Jure Civili, ac Canonico Decisa & res judicatæ, item Responsa Prudentum, fürnehmlichen Lehns-Gewohnheiten, und jetztermelde Constitutiones Imperatoriæ, anzutreffen seyn. Es ist jedoch bey diesen ein Unterscheid zubeobachten, ob sie allein denen Italiænischen Vasallen und Ständen, oder zugleich denen Teutschen, welche in Campis Roncaliis, oder andern Orten zugleich erschienen, promulgiret worden; Letztenfals, sind dieselbe mehr pro jure scripto zu achten, und obligiren jure imperii; Erstenfalls

Was vor Autorität die Jure feudali inserirte Constitut. Imperat. haben.

falls aber, wenn erwiesen werden könte, daß sie denen Italiænischen Staaten allein publiciret, so behielten sie ex receptione die Krafft einer eingeführten Gewohnheit, dieweil aber die Römischen Rechte nicht schlechter dings, sondern, salvis juribus novioribus in Imperio & statutis Statuum Germaniæ recipiret, allermassen in Reichs-Abschieden de Anno 1654. §. benebenst sollen ꝛc. 105. ausdrücklich sanciret, daß **Cammer-Richter und Beysitzer/ bey** Administration **der heylsamen** Justiz, **so wohl die** Statuta **und Gewohnheiten/ als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechte vor Augen haben sollen** / so noch weitläufftiger in der Reichs-Hoff-Raths Ordn. Tit. 1. §. Und weil ꝛc. angeführet und bestärcket zu befinden, (add. Stryck. in Usu Modern. rubric. de Usu & Autorit. Jur. Rom. §. 28. pag. 21. so folget daraus unstreitig, daß die unmittelbaren Stände des Reichs in ihren Landen, krafft der Landes-Fürstl. Hoheit, wider solche Rechte etwas anders einführen, oder dieselbe extendiren, ja sie gar auffheben können. Denn, obgleich Käyserl. Majestät, mit der Stände Bewilligung, die Verordnung wegen der gemeinen Rechte eingeführet, so haben jedoch die Stände in solchem Vergleich ihrer Landes Herrl. Macht

Recipirte Provincial-Rechte und Gewohnheiten der teutschen Fürsten.

sich

sich nicht begeben, daß sie in Ihren Landen solche Gesetze behalten müsten, und sich derselben nicht wieder begeben möchten, indem renunciatio juris competentis, und insonderheit dergleichen hohen Regalien, weder præsumiret wird, noch auch tacite geschehen mag, da sich zumahl die Zeiten und Staat eines Fürsten ändern, wornach sich so dann auch billig die Gesetze richten, daher vor dem die Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg per Recessus Provinciales de Anno 1534. 1538. & 1572. das vor dem gewöhnlichen Sachsen-Recht in den Märckischen Landen aufgehoben, und nach denen gemeinen Käyser-Rechten zu sprechen verordnet, welchen auch die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg in Ihren Landen per Constit. Ducal. de Anno 1575. so wohl die benachbarten Fürsten im Hertzogthum Mechelburg und Pommern gefolget, da noch heute zu Tage allenthalben beyn Collegiis Juridicis erinnert wird, es solle nach den gemeinen Käyser-Rechten erkandt werden, (add. Stryck. de Usu & Autorit. Jur. Civ. §. 29. 30. seqq.) Wodurch Sie denen Reichs-Conventionibus nicht zuwider gehandelt, weil die Käyser-Rechte pars Juris Imperii sind, und denen Reichs-Fürsten daher vi Superioritatis territorialis frey stehet, die Römischen oder andere Teutsche Rech-

te einführen und halten zu lassen. Zudem auch in Sachsen der löbliche Churfürst Augustus part. I. Const. 27. das alte Sächsische Lehn-Recht abrogiret, und hingegen seine Constitutiones in Lehn-Sachen, so fern sie davon disponiren, zu observiren befohlen, welche Constitutiones auch noch heut zu Tage, ausser in denen Lausitzischen Landen, die ihre besondere Lehns-Statuta haben, bey vorfallenden Streitigkeiten unter Fürstlichen, oder andern Standes- oder Privat-Personen observiret werden, deswegen wir jedoch die Lehn-Rechte zum Jure publico, wie viel JCti thun, zu referiren bedencken tragen, weil feuda minora, die fürnehmlich in Consideration kommen, mehr das Interesse privatorum & conventionem eorum cum privatis, aut cum Principe, betreffen, und de feudis majoribus Principum Germaniæ nicht handeln, welcher nexus cum Imperatore & Imperio aus andern Fundamentis zu decidiren.

Die Lehn-Rechte/ gehören nicht zum Jure publico.

§. II.

So viel aber die Editiones des Lehn-Rechts und Versetzung in beßrer Ordnung betrifft; auch wie ein alter Rechts-Lehrer Antonius Mincucejus de Prato veteri das Longobardische Lehn-Recht in eine geschick-

Des Longobardischen Lehn-Rechts unterschiedene Editiones.

schicktere Form gebracht, und solches Werck Käyser Sigismundo Anno 1428. übergeben haben soll, solches Werck auch endlich Herr Schilter in seinem Codice Feudali, als Er dasselbe aus des Königs in Franckreich Bibliothec zu Paris in Copey erhalten, beydrücken lassen, solche Curiosité überlassen wir den Herren Criticis, gestalt denen, die mit Lehn-Güthern belehnet sind, an dessen Nachricht nicht gelegen, die Studiosi uud Gelehrte aber mögen hiervon bey Herrn Horn. in JPrud. Feudali cap. 1. §. 30. Bitschio in Comment. Feudal. Proem. pag. 6. Schiltero und andern Rechts-Lehrern, belieben-de Nachricht suchen, daferne auch dieselbe von Autoribus, die von Longobardischen Lehn-Rechten geschrieben, berichtet seyn wollen, so dienet damit Erici Mauritii Nomenclator Scriptorum in Jura Feudalia inter opuscula & Dissertationes Ipsius pag. 659. seqq. dem wir annoch beyfügen, daß durch Ritterliche Krieges-Dienste und Beleihung ansehnlicher Güther beyn Francken und Sachsen viel adeliche Geschlechte, die noch heute zu Tage in Teutschland berühmt seyn, bekant werden, als davon Petrus Tarnovius de Feudis Mechlenburgicis cap. 1. §. 5. 6. seqq. gute Nachricht giebet, nehmlich, wie wir oben gemel-

Durch die Lehn-Rechte sind viel Adel-Geschlechter entstanden.

det, daß bey der Francken Sociis und Rittern viel mit Beneficiis feudalibus verbunden worden, welchen absonderlich Carolus M. als er wider die Wenden Krieg geführet, gefolget, und teste Tarnovio, & ab eo allegato Cranzio, Helmoldo & Lindenbrugio nach Vertreibung der Wenden aus der Stadt Brandenburg, das edle Geschlechte der Hartungen darein gesetzet. Nicht weniger Henricus Auceps nach der Schlacht und Uberwindung des Wendischen Königs Misislai Anno 929. viel Ritter durch Wendische Lehn berühmt gemachet, und durch der Eltern Tugend die Nachkommen zu ebenmäßiger Tapfferkeit angereitzet, dadurch dann die adeliche Geschlechte, der Arnheime, Arensberge, Capellen, Grebenitze, Hacken, Holtzendorffe, Platen, Möllendörffer, Wangelinen, Bredauen, Schulenburge und dergleichen entstanden seyn sollen, so wir fidei Autorum überlassen, gleichwohl aber nicht zu läugnen, daß besagte und andere Geschlechter in Sachsen und Brandenburg sehr alt seyn, auch Ihren Ruhm erhalten, wormit wir das erste Caput beschlüssen.

CA-

CAPUT II.

Von dem Nahmen und Beschreibung der Lehen/ so wohl worin derselben eigentliches Wesen bestehet.

§. I.

DJeweil wir uns nun eines leichten Methodi, den natura rei an die Hand giebt, zu bedienen gemeinet, so halten wir anfangs davor, daß das teutsche Wort Lehn, von leihen oder lehnen herkomme, und so viel sey, als ein vom Lehn-Herrn verliehenes Guth, daher man insgemein saget: Titii Guth lehnet von Alexandro, und lassen die Meynung, daß Lehn vom Gothischen Wort Leide oder Leute herkomme, fahren, weil zumahl die Gothen den Gebrauch der eigentlichen Lehn-Leute nicht gehabt haben, vid. Stryck. in Ex. Jur. Feud. cap. 2. qv. 4. Das lateinische Wort feudum aber wird 2. feud. 3. fin. a fide deriviret, welches zwar das Wesen und Natur eines wahren Lehns anzeiget, daher die Lehn-Leute fideles 2. feud. 1. & 1. feud. 4. genennet werden. Es ist aber diese Derivation mehr logica, qvam grammatica, gestalt, weil die Lehn von Teutschen Völckern eingeführet, so muß es auch wohl ein Teutsches Wort seyn; Deswegen etliche es herleiten vom alten

Originatio der Wörter Lehn/ Feudi.

Sächs-

Sächsischen Wort **Föden**/ welches so viel als ernehren heisset, und wäre also feudum so viel als ein **Födethum** oder concessio beneficii, davon sich ein verdienter Mann ernehren solle, oder vom Wort **Fehde**/ eine Feindschafft, weil es zu Abwendung frembder Feindseligkeit dienen soll. (add. Rhet. Comment. Jur. feudal. Lib. I. cap. I. §. 14. seqq. Struv. JPrud. Feud. cap. 2. aphor. I. n. 3. J. Helvici Schütz Colleg. feudal. cap. 2.) das Wort Vasall aber, soll von Fassen oder Fässel seu vinculo, dadurch der Lehnmann seinem Herrn zum Lehnsdienst verbunden, herkommen, daher die Vasallen Veste, oder verbundene tituliret werden, so wir dahin gestellet seyn lassen. Sonst wird auch ein Vasall Beneficiarius, und das Lehn ein Beneficium I. feud. I. §. 2. & 4. I. feud. 14. fin. genannt. Welches Wort in denen alten Diplomatibus nnd Lehn-Brieffen mehr, als das Wort Lehn gefunden wird, (add. Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. II. qv. 10.)

§. 2.

Beschreibung/ was ein Lehn sey?

Realia betreffend, so beschreiben wir ein Lehn/ daß es sey ein Recht und Befugnüß, welches der Lehn-Herr dem Lehnmann, aus Gewogenheit, in einem unbeweglichen Guth zu dessen wohlhergebrachten eigenthümlichen Gebrauch und

Nutz

Nutz dergestalt verleihet, daß der Lehnmann sich davor zu gewissen und treuen Diensten verbinden muß. Andere beschreiben es per Jus in re, oder Usumfructum. Es scheinet aber das erste disfalls zu viel, und das letzte zu wenig zu seyn; Inmassen das Jus in re eine volle Herrschafft und Befugnüß, uñ der Ususfructus oder Fruchtnieſſung allein ein Jus personale ist, so nicht auf Erben gehet, bedeutet, das Lehn aber sich, wie oben gemeldet, auch auf die Söhne und Agnaten oder nechsten Schwerdmagen per 1. feud. 1. §. 2. seqq. erstrecket, und ein Stück der Herrschafft, oder das Dominium utile begreiffet; Denn die Herrschafft oder dominium eines beweglich- oder unbeweglichen Guths enthält zweyerley in sich, als 1. freye Dispositon, damit nach gefallen zu gebehren, es pfleglich zu nutzen, oder zu veräusern, oder auch gar zu verderben, wofern nicht dadurch eines tertii interesse Schaden leidet, als wann ein Bauer, so in seinem Zinß-Guth das volle Eigenthum hat, dasselbe verderben lassen, das Feld nicht bestellen, die Wiesen versauren, die Holtzung verheeren, und die Hüthung ümkommen lassen wolte, so würde solches dem Erb- und Gerichts-Herrn zu Schaden gereichen, weil er solchergestalt der schuldigen Dienste nicht fähig werden, auch das

Requisita eines dominii, oder der Herrschafft.

Guth,

Guth, wenn es verheeret, nicht wieder an einen Besitzer bringen, und daher solchem faulen Unterthan wohl geziemenden Inhalt thun könte; Hernach wird auch unter der Herrschafft 2. begriffen, daß der Besitzer das Guth eigenthümlich habe, und auf seine Erben zu bringen vermag, worunter aber ein Lehnmann kein Stück des Eigenthums vollkommen hat, denn er darf das Lehn nicht verheeren, weil solches weder der Lehn-Herr, noch die Agnaten oder Mittbelehnte leiden dürffen, noch auch solches ohne deren beyder Einwilligung veräussern kan. Er hat ferner das volle Eigenthum nicht, denn er kan nach denen Lehn-Rechten darüber nicht testiren, und muß dem Lehn-Herrn, wegen der Beleihung, und, so zu reden, erblichen Nutzbarkeit des Guths, Reverenz erweisen, und Lehndienste thun, auch wann er keine männliche Descendenten oder Mittbelehnte, nach Sachsen-Recht, hinterlässet, oder der Vasall einen Lehns-Fehler, oder felonie begienge, muß er geschehen lassen, daß das Lehn wieder an Lehns-Herrn fället, oder von Ihm eingezogen werde. Daher es nur ein Dominium utile heisset, was der Lehnmann überkömmt, der Lehn-Herr aber behält das Dominium directum oder Ober- und Grund-Eigenthum, so mit gehörigen Respect vom Vasall recognosciret werden muß.

§. 3.

§. 3.

Daß wir aber in der Definition gesetzt, es würde ein Lehn aus Gewogenheit des Lehn-Herrn dem Vasall verliehen, solches ist nach den Lehn-Rechten 2. Feud. 23. geschehen, da gesaget wird, daß die Lehn-Güther ex benevolentia Domini verliehen würden; Denn wenn gleich den Lehn-Herrn darzu des Vasallen Ritterliche Dienste, oder operæ & merita Palatina bewogen, so ist jedoch causa proxima solche Dienste zu compensiren, Domini benevolentia, daß er ihm ein Guth mit dem dominio utili verleihen, und deshalben zu seinen Lehnmann annehmen, so wohl treue Dienste von Ihm gewärtig seyn wolle, ja, wenn einer gleich ein Lehn-Guth von einem andern Vasallen erkaufft hätte, so wäre es doch in Ansehung des Lehn-Herrn ein beneficium gratuitum, daß Er den Kauff zu confirmiren, Ihn auch vor einen Lehnmann anzunehmen beliebet, add. Dn. Horn. d. l. cap. 2. §. 12. Daß nun ferner in der Definition ein unbeweglicher Grund pro Objecto gesetzet wird, so muß solches Wort nicht in stricta significatione von dergleichen Guth, das seiner Natur nach nicht beweget werden mag, als ein Land-Guth, Hauß, und dergleichen, sondern in sensu morali genommen werden, was intellectu juris unbeweglich ist, oder

auf

auf unbeweglichem Gut radiciret, und in Lehn-Rechten davor gehalten wird, z. E. wenn einer mit der Jurisdiction oder Befugnüß auf einem gewissen District und Forst zu jagen, und zu hetzen, oder von einer Stadt, oder Guth, oder aus des Lehns-Herrn Cammer-Intraden gewisse Renthen zu heben, welches sonst feudum de Camera, vel Cavena genennet wird, 2. feud. 2. §. Si vero. 1. ibique Bitschius pag. 224. Lehnweise beliehen worden, so, wie gedacht, ex juris intellectu vor unbeweglich Gut geachtet wird. Was weiter den verliehenen eigenthümlichen Gebrauch und Nutz betrifft, so ist solches der Definition zum Unterscheid einer blossen Fruchtniessung, der Ususfructus beygefüget, weil ein Lehn die volle Fruchtniessung, nebenst etwas vom Eigenthums-Recht bey sich hat, und participiret, mit dem Gebrauch aber hat der Nutz conjungiret werden müssen, weil diese Worte nach ihrer Eigenschafft differiren, und der Gebrauch nur ein Befugnüß etwas zur täglichen Nothdurfft zu geniessen, die Fruchtniessung aber ein Recht die Früchte zu heben, zu geniessen, oder zu hinterlegen, ja auch zu veräussern, und Geld davor zu lösen, bedeutet, wie ex latitudine verborum usus & Ususfructus, bekandt ist.

§. 4.

Die letzten Worte, daß der Lehnmann sich vor das conferirte Lehn zu treuen Diensten verbindet, zeugen das formale eines Lehns an; Inmassen die Treue oder fides von keinem Lehn ausgeschlossen seyn kan, nnd wann dergleichen pactum dem Lehn-Brief beygefüget würde, so wäre es kein Lehn, obgleich das pactum gehalten werden müste, ein anders aber wäre es, wann die Lehns-Pflicht oder Eyd remittiret wird, weil dieser ad naturalia feudi gehöret, quæ autem ad naturam feudi pertinent, limitari aut abesse possunt; non autem, qvæ ad formam spectant & essentiam constituunt, dem nicht entgegen, daß etliche Rechts-Lehrer den fidem pro fine negotii feudalis halten, so passiren kan, wenn man finem internum, dadurch sich der Lehn-Herr mit seinem Vasall verbinden will, verstehet, daraus dann finis externus gleichsam hervor bricht, daß beyde durch die gegebene und beschworne Treue, Sicherheit untereinander stifften wollen, nehmlich, daß der Vasall dem Lehns-Herrn treue Dienste wider seine Feinde, und der Vasall, im Fall der Noth, Schutz vom Lehns-Herrn erwarten solle. Wiewohl auch dieses nicht zu läugnen, daß wo die Lehn-Leute zugleich

Die Treu ist der Grund und Formale eines Lehns zwischen dem Herrn und Vasallen.

Welche Treu vom Vasallen desto mehr / wenn Er zugleich das Homagium abgeleget / erfordert wird.

das Homagium oder Unterthanen Pflicht ablegen müssen, wie in Sachsen gewöhnlich, dieselbe dem Lehn-Herrn mehr, als andere, die allein die Lehns-Pflicht abgestattet, verbunden seyn. Dieweil nun die Form eines Lehns in der versprochenen Treue bestehet, und die Lehns-Dienste auch andere naturalia feudi, davon unten ein mehrers, diesem essentialî folgen, daferne sie nicht durch sonderbare pacta limitiret worden, so finden sich daher unterschiedene negotia civilia, welche dem Lehn ähnlich, jedoch in formalibus

Contractus die dem Lehn ähnlich / aber nicht gleich sind / als

und andern Eigenschafften unterschieden seyn, als fürnehmlich die Erbzins-Güther, welche mit denen Lehn-Güthern überein kommen, weil auch bey diesen der Concedens das Dominium directum, oder Grund-Herrschafft behält, der

Erbzins-Guth

Erbzinsmann aber das Dominium utile, oder die Eigenthums Nutzung, nach Inhalt des Erbzins-Brieffs, überkommt; Und es sind die Erbzins-Güther gröstentheils die itzige Richter und Lehn-Güther auf denen Dörffern, welche sonst in denen gemeinen Käyser-Rechten emphyteuses vom Griechischen Wort ἐμφυτεύω, so pflantzen oder bauen heisset, genennet werden, weil man anfangs wüste und öde

de Güther vor Erbzins-Guth ausgethan, so die folgende Zeiten geändert, und heut zu Tage so wohl fruchtbare, als verwüste Ländereyen, den Erbzins-Leuten eingeräumet worden, vid. Franzk. de Laudem. c. 9. n. 17. seqq. Hierüber kommen die Erbzins-Güther mit denen Lehn-Güthern überein, daß sie auch allein in unbeweglichen Grund-Stücken nebenst denen Pertinentien, welche Grund und Boden cohæriren oder civiliter darzu gerechnet werden, bestehen mögen, Alvar. Valascus de Emphyteusi qv. 12. n. 3. Welche Dinge aber dem fundo nicht cohæriren, sondern ihre eigene Subsistenz haben, als Zoll, Tribut, jährliche Zinsen, Geleithe, Accis und dergleichen, dieselbe werden mit einem Erbzins-Guth nicht transferiret, ob sie gleich darein gewiesen, und in denselben ein Jus perpetuum exigendi res illas exerciret würde, dergleichen Dinge auch sonst civili modo vor unbeweglich Guth gehalten, und daher zu Lehen gereichet werden möchten, 2. feud. 1. §. 1. dafern dieselbe nicht per pacta specialia darzu geschlagen worden, weil durch solche Jura der fundus an ihm selbst nicht verbessert wird, darauf bey einem Erbzins-Guth fürnehmlich zu reflectiren, hingegen fides & securitas durch dergleichen Dinge unter dem Lehn-Herrn und Vasalln verbindlich gemachet werden kan. Hierinn aber ist un-

ter dem Lehn- und Erbzins-Guth fast kein Unterschied, daß beyde Besitzere solcher Güther um die Investitur, Verneuerung und Zuschreibung bitten, und die Lehnwaar oder Laudemium entrichten müssen, und wann es unterbleibet, der Lehn-Herr das Lehn einzuziehen, und der Erbzins-Herr den Lehn- oder Erbzins-Mann strafen mag. (Cardin. Tuschus Tom. 6. verb. pœna. Concl. 216. n. 4. Berlich. Decis. 68. n. 12.) Inmassen nach Sachsen-Recht das Eigenthum nicht transferiret mird, wann nicht auch die Aufflassung und Zuschreibung ergangen, und der neue Eigenthümer publica autoritate in die Possess gesetzet worden, Decis. Elect. 61. Franzk. d. l. cap. X. n. 54. davon unten ein mehrers zu handeln.

§. 5.

Bauer-Guth oder fundus Censticus.

Also haben auch die blossen Zins- oder Bauer-Güther mit dem Lehn, auch mit denen Erbzins-Güthern etwas gemein, ob sie gleich in substantialibus differiren; denn die Besitzer der Zins-Güter, müssen an etlichen Orten bey ereignender Veränderung ebenfalls Lehn-Brieffe lösen, und Lehnwaar zahlen, wie beyn Erbzinß-Güthern zu geschehen pfleget, vid. Constit. Elect. 39. p. 2. jedoch bestehet der Unterscheid unter einem Zins- oder Erbzins- oder Lehn-Guth ei-

eigentlich darin, daß ein Besitzer eines Zins-Guths oder ein Bauer, er mag Hüffner oder Cossäte seyn, darinne das volle Eigenthum überkommt, nur daß er die constituirten oder reservirten Zinsen, Dienste und Pächte davon seinen Erb- und Gerichts-Herrn abstattet, und wenn er hierinn gleich saumig ist, so verlieret Er deswegen das Guth nicht, kan auch davon nicht verjaget werden, sondern der Erb-Herr mag ihn nur wegen solcher Säumnüß actione personali belangen oder gebührend bestraffen, und ihn dadurch zu schuldiger Abfindung anhalten, oder wann an einem Ort Rutzscher-Zinsen eingeführet, so muß der Zinßmann so viel Tage, als

Rutzscher-Zinsen.

er keinen Abtrag thut, die Zinsen duppelt, oder noch höher abtragen; Desgleichen kan er auch, krafft des vollen Eigenthums, sein Guth frey veräussern, und mag ihm solches deswegen nicht genommen, oder gestrafft werden, wann er es ohne erhaltene Einwilligung und Gunst des Erb-Herrn verkaufft, oder auch, wenn er die Renovation und Zuschreibung zu gewöhnlicher Zeit nicht gesuchet hätte. Welches hingegen alles ein Erbzinsmann oder Lehn-Bauer zu beobachten schuldig ist, weil dem Erb-Herrn an seinem Guth das Ober- oder Grund-Eigenthum, Dominium directum genandt, zukommt, krafft

welches der Erbzins-Mann bey ereigneten Fall und Veränderung des Guths, die Lehn suchen und verneuren, so wohl die Lehnwar oder Laudemium erstatten, hierüber bey Verkauffung desselben dem Erb-Herrn das Guth anbiethen, und ihm den Vorkauff lassen muß, jedoch, daß der Herr sich binnen duppelter Monaths-Frist, nach geschehener Denunciation, erkläre, ob er so viel, als ein Frembder, davor geben wolle. L. 2. C. de Jur. Emphyt. ibiqve Brunnem. Obwohl die Observanz in vielen Landen eingeführet, daß die Bauer-Lehn wegen negligenter Renovation nicht alsbald caduc und dem Lehn-Herrn apert werden. Zudem ein Erbzins-Mann insgemein keine Dienste thun darff, sondern allein den schuldigen Zins oder canonem jährlich zur Recognition des Erb-Eigenthums zu entrichten schuldig, und wann Er solches vorsetzlich und etwa das plenum dominium an sich zu ziehen unterlässet, so kan der Erb-Herr den Lehn-Bauer, wenn derselbe deshalben gehöret, und sententia declaratoria vorher ergangen, das Erbzins-Guth einziehen. Sonst aber erstrecket sich die Succession in beyden Güthern gemeiniglich auff alle Successores Männ- und Weiblichen Geschlechts, nach rechter Sipzahl. Und weil bey solchen Güthern die Gewohnheiten unterschiedlich sind, so ist dieses unter die es-

sen-

sential differentien eines Erb-Zins und Zins-Guths nicht zu rechnen, daß die Lehn und Zuschreibung gesuchet, sowohl Lehnwar davon gezahlet werden müsse, inmassen dieses nach Unterscheid der Orte, bey beyderley Güthern ex accidenti eingeführet. Es ist auch dieses kein eigentlicher Unterscheid unter Erb-Zins und Zins-Güthern, daß bey Veränderung des Besitzers neue Lehn-Brieffe gelöset werden, als welches auch bey beyden zu geschehen pfleget; Woferne nicht in solchem Brieffe dem Lehn-Herrn das Dominium directum ausdrücklich vorbehalten, oder ein besonder pactum verhanden wäre, oder auch im Lehn-Brieff stünde, daß einem ein Guth aus rauher Wurtzel um einen Zins oder canonem zu Erbzins-Guth eingethan sey, daraus ein Erbzins-Guth zu judiciren ist, (vid. Const. Elect. Sax. 39. p. 2. ibique Carpz. Struv. JPrud. F. cap. 2. n. 3. pag. 70. seq. cum allegg. Dbus.) und kommt also, so viel in beyden Güthern die Abstattung des Zinses betrifft, es dahinaus, daß ein Bauer- und Zinß-Mann seinen Zinß und Pächte von seinem eigenthümlichen Guth, Der Erbzins-Mann aber den canonem oder pension von des Herrn Grund-Guth entrichtet, da hingegen bey einem rechten Lehn die End-Ursache und Form nicht in einem Zinse

Unterschied unter Erb-Zins und Zins-Güther.

oder gewissen Abstattung, sondern in fidelitate und Verbindung zur Treue bestehet. Es erstrecket sich auch ein Lehn nicht auff alle Erben, sondern regulariter, allein auff die Agnaten und Mittbelehnten, Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 2. qv. 25. 26. 27. 28.

§. 6.

Gemeine Bauer-Lehn werdē nicht allen Söhnen verliehen.

Wiewohl die kleinen Bauer-Lehne bey denen Lehn-Schultzen-Gerichten allen Söhnen nicht leicht gereichet werden, sondern nach des Orts Herkommen, dem ältesten oder jüngsten Sohn allein, jedoch, daß er das andere Geschwister gebührend abfinde, (Rauchb. part. 2. Qv. 21. n. 32. 33. Schepliz in Consvet. March. p. 3. t. 3. §. 10. Köhl. ad Const. March. part. 3. qv. 20. n. 43. 44.) Also variiret auch die Caducität wegen nicht gesuchter Verneuerung des Lehns, oder nicht entrichteten Erbzinses, sowohl beyn Erbzinß-Leuten, als auch bey ermeldten Bauer-Lehnen. Denn es kan der Grund-Herr den Erbzinßmann actione reali wegen Einziehung des Guths, oder nur personali um Erstattung des Canonis oder Erlegung einer Straffe, belangen. Also wenn der Grund-Herr den Erbzinß zum Theil angenommen, so kan er den Erbzinsmann wegen des residui, das Guth nicht entziehen; wann zumahl desselben Unvermögen

und

und kein dolus, daß er den Herrn um das Grund-Recht bringen wolle, erscheinet. Also wenn der Grund-Herr vom Emphyteuta, der binnen in Rechten gesetzten 2. oder 3. Jahren von seinem geistlichen oder weltlichen Erbzins-Guth den canonem nicht entrichtet, den Zins hernach annimmt, und selben auffs neue zur recognition des dominii directi admittiret, so kan er hernach, wenn ers wissendlich gethan, nicht variren und wieder auff die Caducität des Guths klagen. (vid. L. 2. C. de Jur. Emphyteut. aut qui rem &c. C. de SS. Eccles. Richter Decis. 84. n. 9. seqq.) Und weil es in Sachsen und in der Marck Brandenburg unterschiedene Bauer-Lehne, wie wir vorhin gemeldet, giebt, die keine rechte Erbzins-Güther sind, als die freye und Lehn-Schultzen-Gerichte, oder Lehn-Krüge, so wird bey solchen das Lehn, wegen unterlassener Lehns-Neuerung nicht caduc, sondern der Lehnmann fället allein in willkührliche Straffe, welche an etlichen Orten die duppelte Lehnwar ist, dessen Ursache man giebt, weil dergleichen Lehn-Leute zu keinen Ritter-Diensten verbunden, sondern allein zum Posten oder Reisen ein Pferd herzu geben, oder beym Jagden das Zeug oder Wildpret zu führen schuldig sind, und müssen daher die Lehn-Brieffe, ob qvalitas emphyteusis exprimiret, oder ob es ware Lehn-

Güther seyn sollen? betrachtet werden. Ingleichen aus welchem Judicio die Güther zur Lehn verliehen worden; gestalt in Sachsen etliche Lehn-Richter-Güther Cantzley-Lehn haben, und die Lehn-Brieffe in Dreßden gelöset werden müssen. Als bey Wittenberg die Richter-Güther zu Pratau und Lambsdorff, da die Caducität statt findet, die andern Richter aber werden insgemein von denen Beamten belehnet, und hat in besagtem Fall die Caducität nicht statt. (Carpz. p. 2. Const. 45. def. 21. Richter d. Decis. 84. n. 7. Frid. Müller Resol. March. 71. cum allegg. Dd.)

§. 6.

Meyer-Güter/ so per Contractum libellarium erlangt werden.

Und weil auch offt der Meyer-Güther Meldung geschiehet, indem dieselbe zuweilen, fürnehmlich in Nieder-Sachsen, im Gebrauch sind, so wird dienlich seyn, hierbey zugedencken, wie solche von Lehn- und Erbzins-Güthern unterschieden werden. Es sind aber sonst solche Meyer-Güther in gemeinen Käyser-Rechten, L. 24. §. 1. C. de SS. Eccles. Nov. 7. pr. gegründet, und heisset der Contract, der darüber auffgerichtet wird, libellarius, oder colonarius, der Unterscheid nun unter denselben und einem Lehn, bestehet darinn, daß die Form und Eigenschafft dieses Contracts nicht in der

Treue

Treue und fide, wie bey einem Lehn, sondern in der Nutzung auff gewisse Zeit, auff welche das Meyer-Guth verkauffet, und einem gewissen pretio oder Preiß davor, beruhet, nemlich, der Meyer und seine Erben sollen jederzeit z. E. nach Verflieſſung neun Jahre, das Guth von neuen Meyerweise annehmen, und davon einen gewissen Zins- oder Kauff-Geld (weil ein Meyer-Guth, so wohl von einem Kauff als Pacht participiret, und mittelst solchen constituiret wird,) abtragen, der Zins aber wird nach Qvalität der Aecker angesetzet, als von der Huffe guten Ackers 1. Thlr. oder von Sand- und nicht fruchtbaren Acker die Helffte, oder etwas drüber. Worüber 2. dieser Contract nicht anders, als durch Schrifften pfleget getroffen und abgehandelt zu werden, so beym Lehn Præcise nicht nöthig. 3. Wird das Dominium plenum transferiret, beym Lehn hingegen das Directum reserviret, von einem Erbzins-Guth aber differiret der Contractus libellarius, 1. daß zu Anfang bey diesem alsbald Geld loco pretii, seu pensionis gezahlet, und besagter Contract schrifftlich verfasset werden muß, davon das erste beym Erbzins-Guth nicht üblich, und das letztere nicht nöthig ist, 2. solcher Contract in gesetzten Zeiten vom Meyer hinwieder zu renoviren, ob der Besitzer gleich nicht verändert worden,

den, so beym Erbzins-Guth nur geschiehet, wenn der Besitzer mutiret ist. 3. Der Meyer das Dominium plenum überkommt, der Erbzinsmann aber allein das Dominium utile. (add. Dn. Horn. in JPr. F. cap. 2. §. 18. Stryck. d. l. qv. 29.) Wiewohl Franzkius in Tr. de Laudem. cap. II. fin. einem Meyer, krafft des Contractus libellarii, allein das Dominium utile zuleget, und ihn daher zu Abtragung des Laudemii und Recognition des Dominii directi anzuhalten vermeinet. Dieweil aber ein Meyer das Guth zu Anfang mittelst gezahlten pretii Kauffweise vor sich und seine Erben annimmt, so mag demselben die Qvalität eines Erb-Kauffs, welcher das Dominium plenum, ceu genuinum effectum inferiret, nicht denegiret werden.

§ 7.

Laß-Güther.

Bey welcher Gelegenheit wir auch billig der überall gewöhnlichen Laß-Güther gedencken, welche gleichfalls das formale einer versprochenen Treue nicht haben, sondern bestehen in Zahlung eines gewissen Zinses vor ein locirtes und gepachtetes Erb-Gut; damit aber der Besitzer durch langwierigen Gebrauch des Guths Eigenthum, welches gantz beym locante verbleibet, nicht verjähren, und den fundum als Zins-Guth præscribiren möge, so pfle-

gen

gen die Besitzere binnen gewissen Jahren verändert, oder auch der Zins erhöhet zu werden. Wenn aber gleich der Besitzer solches Laß-Guths binnen Rechts-bewährter Zeit besessen, und den Zins davon entrichtet, so kan er doch dasselbe vor Zins-Guth nicht præscribiren, wann der Locator erwiesen, daß es anfangs als Laß-Guth miethweise vor einen gewissen Zins ausgethan gewesen, es wäre denn, daß es dem Tertio verkauffet, der es vor Zins-Guth übernommen, und davon den Zins über Rechts-bewährte Zeit erstattet, der Eigenthums-Herr auch solchen davor angenommen, auff solchen Fall hätte die Verjährung statt. (Constit. Elect. Sax. 40. p. 2. ibiqve Dan. Moller. & Carpz. Aymo Gravetta de Antiquit. temp. p. 4. n. 100. seqq. M. Ant. Peregrinus Decis. 52.) Insonderheit werden die Kirchen-Aecker, auch andere Kirchen-Güther, denen Besitzern Laß-weise eingeräumet, und soll bey denenselben nach denen General art. n. 29. und erneuerten Synodal-Decret n. 449. p. m. 349. jederzeit nach sechs Jahren der Besitzer, oder der Zinß verändert werden. Wann aber nicht zuerweisen, daß ein Stücke Guths anfangs Pacht-weise vor einen gewissen Zinß ausgethan gewesen, und der Besitzer selbst hätte solches über 31. Jahr 6. Wochen 3. Tage in Sachsen besessen, so entstehet

wie-

wieder Zweifel, ob er dasselbe vor Zinß, oder Erb-zinß-Gut haben solle. Etliche wollen, daß ers vor Zinß-Guth besitzen möge, weil ein Guth in dubio vor Zinß oder Erb-Guth gehalten wird. Andere aber attribuiren es demselben allein vor Erbzinß-Gut, weil dieses einem Pacht am nechsten kommt, und die Præscription an ihr selbst odiosa ist, daher, qvod minimum est, zu gestatten und dem Verpachter das Dominium directum zu überlassen, welcher Meynung wir beypflichten.

§. 8.

Weil wir nun von dergleichen Gütern, die eine Gleichheit mit denen Lehn-Gütern haben, zu handeln angefangen, so wollen wir noch kürtzlich vom Sonnen-Lehn, denen Precareyen oder precariis, und Grund-Herrn-Gut, oder Superficiario contractu, reden. Das Sonnen-Lehn meretiret fast allein den Nahmen und einiger Ceremonien nach ein Lehn genennet zu werden, sonst aber hat es naturam allodii und ist ein Recht-eigenthümliches Gut, denn sie werden von GOtt und der Sonnen, und nicht von menschlicher Bothmäßigkeit recognosciret, ob der Besitzer solchen Guths gleich sonst unter einer Landes-Fürstlichen Hoheit und Superiorität lebet, auch solche zu respectiren hat, und mag etwa die Sonne, nach

Sonnen-Lehn.

der

der alten Teutschen heydnischen Weise, pro Numine oder pro Principio fertilitatis & fœcunditatis gehalten werden, darüber wollen wir nicht critisiren; die Solennität aber bey solchem qvasi Lehn ist, daß der Besitzer frühe im Harnisch ausreitet, und mit dem blosen Schwerdt dreymal gegen die Sonn streichet, und soll beym Hauß Werberg, unweit Helmstädt, die Gewohnheit seyn, daß der Senior Familiæ gegen der Sonnen Auffgang mit Harnisch und blosen Schwerd anreitend, einen Creutzstrich schlage, dadurch es kein Herrn-loses Gut werden, sondern ein Erb-Gut, so von keinem Herrn zu recognosciren, verbleiben möge, davon Ahasv. Frizschius de Feud. Solar. §. 8. zu lesen. So sollen auch die Herren Grafen zu Oldenburg, und Herren Grafen zu Hanau, vor dem Ihre Graf- und Herrschafft, als Sonnen-Lehn, von niemand, als von GOtt und der Sonne auff dergleichen Weise recognosciret haben, wie Dr. Rhetius in Comment. Feud. Lib. I. Tit. 1. n. 24. bezeuget. Aber dieses ist vor Alters geschehen, und zweiffeln wir, daß heute zu Tage dergleichen Ceremonien mehr freqventiret werden. Ferner die Precarey oder der Contractus Precariæ, hat zwar etwas gleichförmiges in gemeinen Käyser-Rechten in L. 14. §. 5. C.

Precarey seu Contractus Precariæ.

5. C. de SS. Eccles. Nov. 7. cap. 4. Nov. 120. cap. 2. da die Worte χρήσεως δόσις pro precaria gehalten werden. Cujac. Lib. 4. Observ. 7. eigentlich aber hat es seine Form aus dem Päbstischen Recht bekommen, indem die Stiffter und Kirchen nach zeitlichen Gütern trachteten, und bey der einfältigen Zeit die Geistlichen und Pfaffen die Layen beredeten, daß sie pro salute animarum, wie es damals hieß, und einen plausibeln Titul hatte, dem Stifft oder Closter ihr sämtliches Guth oder einen guten Theil davon mit dieser Bedingung verschreiben, und eigenthümlich übergeben möchten, davor sie auf Lebens-Zeit die Fruchtniessung davon behalten solten, jedoch, daß der Donator von 5. Jahren, zu 5. Jahren den Contract verneueren müste, und solte hernach solches Gut den faulen Bäuchen in Stifftern und Clöstern anheim fallen, welcher Contract alsdenn durchs Päbstische Recht und leges publicas seine Krafft bekommen, cap. 5. XIX. qv. 2. cap. 1. & t.t. X. de precaria. Nov. Leon. 13, Wenn aber zu solcher Zeit die Kinder und armen Freunde zum Donatore kommen, und um Subsidia und Beyhülffe soliciret, so hat es geheissen, Corban, es ist ein Bann, ich darff nichts davon nehmen, und hat daher vielmahl Menschen-Gesatz und betrüglicher Geitz, GOttes Gebote auffgehoben,

ben, wiewohl auch dieses nicht negiret werden kan, daß, wann der Concedens Kinder gehabt, so ist ihm den Usumfructum biß auff der Kinder Tod zu restringiren vergunt gewesen, wenn jedoch die Verneuerung von 5. Jahren zu 5. Jahren nicht geschehen, und vergessen worden, haben sie leicht um den Usumfructum kommen können, und wollen die Canonisten, daß, wann von der renovatione qvinqvennali im Contract nichts enthalten wäre, solches dennoch tacite verstanden würde, Ein anders aber ist titulus Precarii, wenn ein | Guth auff Willkühr des Concedentis gegeben wird, so pro lubitu concedentis revociret werden mag, welches bey der Precaria nicht ist, und alles mit einem Lehns-Contract weder qvoad formam, noch qvoad finem überein kommt. In übrigen ist von der Precaria ein mehrers beym Zieglero in Not. ad Instit. Jur. Can. Stephani lib.. 2. cap. 15. pag. 342. & 344. Dn. Horn. d. l. th. 19. Struv. d. c. 2. aph. 10. n. 5. Vallens. Zœs. aliisve Canonist. ad Tit. de Precar. & Franszk. de Laudem. c. 12. n. 12. zu lesen.

Precarium.

§. 9.

Endlich hat der Contractus Superficiarius so wohl mit einem Lehn, als Erbzins-Guth eine Aehnligkeit, weil der Locator, das Dominium

| Contractus Superficiarius, da das Grundrecht vorbehaltē wird.

nium directum behält, die Superficies auch nicht auff eine kurtze, sondern eine lange Zeit überlassen wird. Nicht weniger dem Superficiario actio in rem intuitu superficiei zukommt, L. 1. §. 3. ff. d. Superfic. derselbe auch, wenn er Superficiem miethweise bekommen, eine jährliche Pension zur Recognition des Grunds zuerstatten verbunden. Es differiret hingegen der Contractus Superficiarius vom Lehn- und Erbzinß-Guth, daß er nicht ob fidelitatem, sondern ob pensionem geschlossen, auch nicht der gantze fundus, sondern allein Superficies, transferiret wird, hierüber die Superficies auch ohne Consens des Grund-Herrn veräussert werden kan, Struv. d. cap. 2. aphor. 10. n. 2. Superficies aber ist, qvicqvid super faciem terræ eminet, als in Prædiis urbanis auffgeführete Gebäude, seu parietes & tecta, in Rusticis aber Bäume, Stauden, Kräuter und dergleichen, welchen nach ein Contractus Superficiarius heisset, wenn einer auff des andern Grund und Boden dergleichen Superficiem mieth- oder Pacht- oder auch Kauff-weise vor eine gewisse pension wegen des Grund-Rechts, oder auch letztenfalls ohne pension, und nur vors Kauff-Geld erlanget, wenn er aber Superficiem gleich Kauff-weise überkommen, so hat er

Was Superficies sey?

doch

doch daran kein Recht und volles Eigenthum, sondern nur ein Jus und Befugnüß ein Gebäude, oder andere Superficiem zu haben, oder ein anders dahin zu bauen, denn weil die Rechte vermögen, daß ein Gebäude accessionis vice dem Eigenthums-Herrn des Grund und Bodens, darauff das Gebäude stehet, acqviriret werde, so folget, daß ein Superficiarius kein volles Eigenthum des Gebäudes habe. L. fin. ff. de Superfic. Jedoch hat derjenige, welcher superficiem ad perpetuum, oder ad longum tempus gepachtet, ein viel grösser Recht, als ein blosser Pachter, oder Miethmann, weil jener actionem in rem utilem, dieser aber nur personalem ex contractu hat. Es kömmt ihm auch actio contra servitutem, die ein ander superficiei imponiren will, oder opus novum struendum zu, (L. 3. §. 3. ff. de Oper. nov. nunc. L. 1. §. 2. ff. de superfic. und zwar alles vi consecuti dominii utilis, Franzk. de Laudem. cap. 13. n. 12.) und weil nun besagte species contractuum allerseits zu ihrer Form und Wesen allein ein privat-interesse, nemlich, die versprochene pension oder Zinß, oder auch ein gewisses Kauff-Geld haben, davor dem, der es zahlet, ein Guth entweder mit dem völligen Eigenthum, oder nur dessen utile dominium eingeräumet wird, so scheinet dienlich zu seyn, daß

wir in aller Kürtze anzeigen, worin das We-

Worin das Wesen uñ Subsistenz eines Lehns eigentlich bestehet/ nemlich:

sen oder indoles feudi eigentlich bestehe, und was demselben folget, oder ordentlicher Weise bey solchen anzutreffen ist, oder solchem wider seine Natur beygefüget wird, das erste wird insgemein von Rechts-Lehrern feudi

In Substantialibus, naturalibus & accidentalibus.

substantia, das andere das naturale, und das dritte das accidentale genennet. Die substantialia bestehen in Belehnung eines unbeweglichen Guths, so jedoch civiliter also genennet wird, daß es auch res incorporales, wie wir bereit droben bezeuget, in sich begreiffen mag, uñ zwar unter dieser ausdrücklichen Bedingung, daß der Lehns-Herr und Vasall ein ander treu seyn sollen, seu fidem sibi exhibere debent re-

Substantialia bestehen in fide reciproca.

ciprocam, und der Vasall in solchem Guth das Dominium utile, der Lehn-Herr aber das Directum haben solte. 2. feud. 8. 2. feud. 23. Da dann die Frage entstehet, ob fides reciproca beym Lehn erfordert werde, und worin die Treue bey beyden Personen bestehen solle? Nemlich beym Vasalln darin: daß er dem Lehns-Herrn, treu, hold, gewärtig, ünd wann er zugleich Landes-Fürst ist, gehorsam seyn, auch sich weder in Rath, vielweniger bey der That, da wider

den

den Lehn-Herrn gehandelt, oder gerathschlaget wird, nicht seyn, sondern dessen Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen, und wenden, schädliche Anschläge offenbaren, derselben Ausübung hindern, und bey jedem Fall der Lehn gebührende Folge leisten solle, oder wie sonst bey jeder Lehns-Curia die Notul einer Lehns-Pflicht pflieget abgefasset zu werden.

§. 10.

Worinn aber die Treu eines Lehn-Herrn gegen seinen Lehnmann bestehe, ist schwerer zu determiniren, und sind anfangs dergleichen obligationes und actus allhier auszuschlüssen, worzu der Vasall allein verbunden, als Leistung der Krieges-Dienste, eydliche Pflicht, die der Vasall dem Lehn-Herrn nicht abfordern darff, noch daß er ihn defendiren und protegiren, viel weniger reverenz, oder, wanns der Landes-oder Erb-Herr ist, Gehorsam leisten solle, und dergleichen. Denn, wenn gleich in gemeinen Lehn-Rechten fides inter Dominum & Vasallum reciproca 2. feud. 6. fin. 2. Feud. 52. erfordert wird, und es qvod judicentur ad paria, daselbst heisset, dergestalt, daß, wie der Vasall ob feloniam commissam, oder wegen eines Lehn-Bruchs und Fehlers, dessen er überwiesen wird, das Lehn verlustig wird, und ihm dasselbe

Wie weit die Treue & fides sich beym Lehn-Herrn erstrecket.

vom Domino eingezogen werden kan, also auch der Lehns-Herr wegen committirter felonie wider den Vasall das Eigenthum des Lehns verliehren, und dasselbe dem Lehnmann zuwachsen solle, (per textus expressos 2. feud. 26. §. Domino. & 2. feudor. 47.) so bezeuget doch And. Knichen de Vestitur. pact. Part. 2. cap. 5. n. 274. seqq. Er habe aus vielerley perlustrirten Cammer-Decisis und Observationibus nicht befinden mögen, daß deswegen eine Klage angestellet, oder jemahl auff die privation des Directi Dominii erkandt worden, so die Gewalt und Autorität des Lehn-Herrn, dem Ansehen nach, hindert. Wann aber Dominus und Vasallus einander nicht viel ungleich an Macht und Autorität sind, als wann grosse Potentaten von einander Lehns-Herrschafften besitzen, da können solche Gesetze zur Verliehrung des Dominii Directi dienen, als wie Everhard. a Mittelburg in Loc. Legal. Loc. a. Correlatio. n. II. bezeuget, daß, nachdem der Käyser Carolus V. als Hertzog zu Burgund, vom König in Franckreich die Grafschafften Flandern und Artois vor Lehn recognosciret, der König in Franckreich aber, als Lehn-Herr, wider Carolum V. eine felonie begangen, so sey erkandt worden: daß besagter König, das Eigenthum bemeldter zwo Grafschafften, verloh-

lohren; So ist auch in folgender Zeit hart disputiret worden, ob der Röm. König Ferdinandus das Eigenthum seu dominium directum, an Hertzog Ulrici zur Würtenberg Landen verlohren, weil der König den Hertzog wegen eines Capital-Verbrechens ausklagen lassen, desselben ihn aber nicht überführen können. In welchem Fall zwar dem Hertzog die Klage aberkandt, aber nur deswegen, weil der König weder eines doli, noch culpæ überzeuget werden mögen, und also diese textus in respondendo nicht aus den Augen gesetzet worden. (Casp. Bitschius in Comment. feud. Lib. 2. cap. 26. §. Domino. pag. 495.) Ob aber beym Lehns-Herrn dergleichen dolus oder culpa, das Dominium directum zu verliehren gnug sey, welcher beym Vasall zum Verlust des Lehns vor zulänglich erachtet wird, kan gleichfalls Zweiffel erwecken. Aber weil beyde qvoad fidem reciprocam ad paria judiciret werden sollen, so will dißfalls kein Unterscheid erscheinen, und wann folgends der Lehns-Herr dem Vasall bey der Frau geschlaffen, oder seine Tochter wider ihren Willen stupriret, oder den Vasall ohne Ursache geprügelt und bastioniret, oder was sonst die Rechte zur Einziehung des Vasallen Lehn vor zulänglich erachten, verübet, so möchte der Vasall auch wohl Klage erhe-

ben, daß der Lehn-Herr sein Eigenthum am Lehn verlustig worden, jedoch wäre, wann der Lehn-Herr zugleich Landes-Fürst ist, behutsam und mit mehrer Observance und continence zu verfahren, und wird niemand gern die gewehr leisten, daß er etwas erhalten würde. Wenn aber der Vasall seinem Lehns-Herrn Weib und Kind zu seinen Willen wissendlich selbst überlässet, so heisset es: Multa contingunt in facto, qvæ reprobantur in Jure, und muß alsdann die Göttliche langsame Rache, die in der Stille unvermerckt erfolget, erwartet werden. Aber so viel von dem Essential-Stück eines Lehns, so dasselbe constituiret ist. Nun mit wenigen von denen naturalibus & accidentalibus desselben.

§. II.

Naturalia eines Lehns.

Die Naturalia feudi nennen wir, welche nach Dispositon der Rechte dem Lehn äusserlich cohæriren, und desselben Constitution folgen sollen, wofern sie nicht per pacta restringiret, oder modificiret werden; als 1. die Leistung der Ritter- oder Lehns-Dienste. 2. feud. 23. fin. & 2. feud. 104. 2. Das Jurament und Lehns-Pflicht wegen schuldiger Treue, 2. feud. 3. fin. 2. feud. 47. fin. & 24. §. 1. 3. Die Succession aller Agnaten, oder in Sachsen die Mittbelehnten, 2. feud. 23. fin.

23. fin. 1. feud. 2. pr. folgends 4. daß die Weibes-Personen und die von der Spindel herrühren, nicht zur Succession kommen, 1. feud. 8. §. filia. 2. feud. 50. pr. sowohl 5. bey dessen Veräusserung des Lehn-Herrn und der Agnaten oder Mittbelehnten Consens ausgewürcket werden müste, 2. feud. 59. pr. Chur-Fürstl. Sächs. Mandat de anno 1612. rubric. Wie sich bey Verkauff- und Vertauschung der Ritter- und Lehn-Güther gegen den Lehn-Herrn zu verhalten, §. Wie nun ꝛc. desgleichen die Verneuerung der Investitur, nach des Lehns-Herrns Tod, 2. feud. 24. Stryck. cap. 3. qv. 5. Item, daß der Vasall einen andern subinfeudiren oder dasselbe refutiren möge, und dergleichen. Was endlich die Accidentalia betrifft, so bestehen dieselbe in einigen Qvalitäten, die der Lehns-Herr über- wieder- oder nebenst denen naturalibus observiret wissen wollen, und der Lehnmann solches versprochen, als daß auch des Vasallen Ehe-Frau des Lehn-Herrn Gemahlin auffwarten und Dienstgefälligkeit leisten solle, oder das Lehn nicht auff alle Agnaten transferiret werde, oder die Töchter in Mangel der masculorum zur Succession kommen, oder der Vasall von Lehns-Diensten befreyet seyn möge, und sofort, dadurch die Naturalia Feudi entweder vermeh-

Accidentalia eines Lehns.

ret, oder vermindert werden, und so viel auch hiervon.

CAPUT III.

Vom Unterscheid der Lehnschafften.

§. I.

DEn Unterschied aller Lehne zu colligiren und vorzustellen scheinet vergebliche Arbeit zu seyn, weil in Asia und Europa derselben sich fast infinitæ species antreffen lassen möchten, wie sie denn auch in Nieder-Landen, im Reich Neapoli, Engelland und Franckreich ziemlich variiren, und deren Benahmungen unterschiedlich sind. Jedoch können sie mit denen, so in gemeinen Land-Rechten benahmet, grossen Theils conciliiret werden, die beste und solideste Eintheilung der fürnemlich in Teutschland und denen gemeinen Lehn-Rechten bekandten Lehnen ist, daß sie entweder feuda propria oder eigentliche Lehn, die eines Rechten Lehns Eigenschafft und obermeldte naturalia haben, oder impropria, die von ihrer natürlichen Eigenschafft abweichende Lehne seyn. Ob aber gleich ein Lehn-Guth proprium feudum heisset, und alle essentialia und naturalia feudi hat, so kommen doch dabey noch unterschiedene Eigenschafften zu observiren vor, welche dasselbe ent-

Lehnschafften/ so feuda propria oder impropria heissen.

entweder, was die Succession oder gewisse effectus betrifft, alteriren mögen, z. E. wann

Besondere Qvalitäten bey denen feudis propriis.

es erstlich ein neu, oder Alt-väterlich Stamm-Lehn ist; Es heisset aber ein neu Lehn, welches der Besitzer selbst acqviriret hat, dabey unterschiedene Eigenschafften zu observiren sind, als

I. Wann es ein neu-erlangetes Lehn ist.

daß es 1. nicht auff Brüder und andere Collaterales, auch nicht auff die Eltern fället, (l. feud.

Erstes Singulare bey einem neuen Lehn.

1. §. cum vero 1. feud. 8. 1. feud. 13. ubi. Mortuo Vasallo sine hærede masculo, i. e. sine filio masculo, revertitur feudum ad Dominum, sub nomine filii vero etiam nepotes continentur, L. 220. §. 1. ff d. V. S.) Darum auch ein Bruder alsdann dem andern nicht succediret, wenn sie das Lehn mit einander bekommen, und in concursu ihre partes absonderlich occupiret, auch damit investiret sind. Dafern etwa hernach einer ohne männliche Erben verstirbet, sondern dessen portion fället zurück an Lehn-Herrn, 1. feud. 13. §. ult. Weil alle Lehn insgemein vor die Nachkommen verliehen werden, und es daher im Sprüchwort heisset: Feuda nova non vadunt per saltum. Es wären denn beyde Brüder conjunctim mit dem gantzen Lehn dermassen investiret, daß sie

einander succediren solten. 1. feud. 20. Welches in Sächsischen Landen desto mehr statt findet, als wo investitura simultanea, oder die Mitbelehnschafft das fundamentum successionis ist, (vid. Torgauische Ausschreib. rubr. welchergestalt die Agnaten und Mitbelehnten ꝛc. §. Dieweil dann ꝛc. Carpz. p. 3. C. 27. Def. 2. n. 5.) solches auch in der Marck Brandenburg observiret wird, (Rhet. ad text. feud. 1. feud. 8. n. 12. pag. 350.)

§. 2.

Das zweyte Singulare bey einer neuen Lehn.

Das andere Singulare beym feudo novo ist, daß es ohne Belehnung, und zwar in Gegenwart der Parium Curiæ nicht acquiriret wird, 2. feudor. 2. feud. 88. Welches noch heute zu Tage, und zwar dergestalt in Observanz ist, daß die Lehn-Gerichte der Parium Curiæ Gegenwart pro forma & solennitate investituræ achten, und wann dieselbe nicht erfordert worden, das Instrumentum investituræ pro vitioso und vor unbeständig gehalten werde, 2. feud. 32. Inmassen die Jur. Facultät zu Wittenberg anno 1690. ad Interrog. Stephan. Kittelmanns, also gesprochen hat. (vid. Dn. Berger. part. I. Resp. 121. fol. 210.) Wir zweiffeln aber, ob solcher rigor bey geringen Lehn-Güthern statt finden möchte, als wo bißweilen ein te-

testatum Domini, daß die Belehnung geschehen sey, gnung seyn muß. Es pflegen jedoch in denen Chur- und Fürstl. Cantzeleyen, insgemein die Räthe, und insonderheit, welche zugleich des Lehn-Herrn Vasallen sind, als Zeugen gebrauchet, und im Lehn-Brief benennet zu werden, mit diesen oder gleichmäßigen Formalien: **Und sind bey solcher Belehnung gewesen unsere auch liebe Getreue und Lehn-Leute N. N.** Das dritte Singulare bey einem neuen Lehn ist, daß dergleichen investirter Vasall, wann er nach Sachsen-Recht keine Mitbelehnte in die gesamte Hand genommen, solches Lehn wieder veräussern, dem Lehn-Herrn refutiren, und nach Belieben, auch in præjudicium seiner Söhne damit verfahren könne. Zœs. de feud. part. 3. n. 5. Ob er aber im Testament oder in einem andern letzten Willen davon disponiren möge, ist unter denen Rechts-Lehrern streitig, und halten etliche davor, daß, wann der letzte Wille general und auff alle Güther gerichtet ist, so könne darunter auch ein neu Lehn verstanden werden, gestalt dieses alsdann qvæstio voluntatis, und ex conjecturis zu schlüssen sey, was der Testator sub generali conceptu begriffen haben wollen. (Frider. Müller. Resol. 60. n. 28. cum allegg. Schrad.

Das dritte Singulare bey neuen Lehn.

&

& Prukmann.) Andere aber negiren solches schlechterdings, eines Theils, weil in Lehn-Rechten von Lehnen zu testiren ohne Unterscheid verboten ist, 1. feud. 8. 2. feud. 9. 2. feud. 55. andern Theils auch, wann Kinder schon bey der Belehnung verhanden gewesen, der Lehns-Herr auff dieselbe reflectiret haben könne, und also diesen das beneficium Domini sine facto suo nicht zu entziehen sey. Finckelthaus Disp. Feud. 6. Controv. 8. Rosenthal de feud. cap. 7. Concl. 7. Lit. C. Welche letztere Meynung denen Rechten mehr gemäß zu seyn scheinet; Sonst kan auch ein Lehn, so an ihm selbst neu ist, durch eine im Lehn-Brief beygefügte Clausul, etwa auff diese Maaße: **Daß solches Lehn die Art und Eigenschafft eines rechten alten Stamm-Lehns haben solle**, die Qvalität eines alten Lehns bekommen, so etliche beyn feudis Ecclesiasticis limitiren, weil die Prælaten Ecclesiarum conditionem nicht vermindern können. L. 14. C. d. SS. Eccles. c. 7. de his qvæ fiunt a Prælat. Bey weltlichen Lehen aber verändert solche clausul die effectus feudi, und mögen solchen nach auch die Collaterales in dergleichen Lehen succediren, die aber nach Sachsen-Recht in der Mitbelehnschafft seyn müssen. add. Struv. d. cap. 3. aphor. 3. Müller. Resol. 60. n. 27. Ob ferner in dubio ein Lehn

vor

vor alt, oder neu zu achten? dabey ist dieser Unterscheid zu halten, ob der Lehn-Herr, oder Vasall das Lehn besitze. Erstenfalls wird es vor Alt-Lehn, laut 2. feud. 33. fin. beym andern Fall aber vor ein neu Lehn gehalten, 2. feud. 11. fin. weil der Kläger den Grund seiner Klage zu erweisen schuldig, und in dubio melior conditio possidentis ist, Stryck. Compend. J. F. cap. 3. qv. 21.

Wofern ein Lehn vor neu oder alt zuachten.

§. 3.

Und weil wir Meldung des Geistlichen Lehns gethan, so wollen wir nun auch vors andere derselben besondere Qvalität betrachten, und bestehet ein Geistlich Lehn entweder in Jure, oder re Ecclesiastica, Jus Ecclesiasticum ist das Pfarr-Lehn, wenn einer mit dem Jure Patronatus oder Befugnüß in einer Stadt, oder Dorff einen Pastorem, Schul-Diener, oder andere geistliche Personen zu vociren, und solche dem Episcopo, oder dem, so desselben Jura exerciret, zu præsentiren, daß er damit beliehen und investiret worden. Von welchen Pfarr-Lehn wir weitläufftig in einem andern Tractat vom Priester-Recht cap. V. §. 27. seqq. dahin wir uns beziehen, gehandelt haben. Von geistlichen Lehen aber, die in re & fundo Ecclesiasti-

II. Singularia bey einem Geistlichen Lehn.

co bestehen, sonst Krumstäbische Lehn genandt. Wehn. Observ. tract. voc. Krumstab, wollen wir wieder unterschiedene Singularia anmercken, und weil diese Qvalität in Objecto, daß das Lehn Kirchen oder geistlich Guth ist, und nicht in subjecto oder Concedente bestehet, sondern das erste Singulare, daß ein geistlich Lehn von einem Prælaten, der es verliehen, zur præjudiz der Kirche nicht geändert werden kan, wohl aber in weltliche Lehn, z. E. wann das Lehn vor ein Recht Mann-Lehn verliehen, kan der Successor Ecclesiasticus kein Weiber-Lehn, daß auch die Weibes-Personen succediren mögen, daraus machen, weil ein Prælat nur als ein Administrator succediret, daher er das Kirchen-Guth in statu qvo lassen muß, und den Rückfall, oder zeitigere apertur nicht verhindern kan, welches jedoch ein weltlicher Fürst beym feudo seculari beliebend zu thun vermag, Sonsbec. de Feud. part. 4. n. 20. Obrecht. de Jur. Feud. Lib. 1. n. 101. Das andere Singulare ist, daß, wenn ein Bischoff oder Prælat einen mit geistlichen Lehen beliehen, und hernach beym Leben des Lehn-Mannes mit eben solchem Lehn einen andern auff den Fall, wann der erste Vasall mit Tode abgienge, beliehe, so kan der Lehn-Herr den succedi-

Das erste Singulare bey einer geistlichen Lehn.

Das andere Singulare bey einem geistlichen Lehen.

cedirenden Prælaten nicht verbinden, daß er den andern Lehnmann, wann der Prælat vor dem ersten beliehenen Vasall verstorben wäre, investiren müsse, 1. Feud. 3. welches jedoch bey einem weltlichen Lehn statt findet, weil der Fürsten und Laicorum obligationes in Jure eorum universali & hæreditario sich gründen, krafft welches sie ihre Herrschafften und Güther cum universitate jurium & bonorum auff die Successores devolviren, daher ihre und zwar successorum facta vor einerley zu achten, und diese ihrer Antecessorum versprechen, und obligationes nach der Regul in L. un. C. ut action. & ab hæred. & contra hæred. incip. zu erfüllen schuldig sind, so bey denen Prælaten und Administratoren der Kirchen- und Geistlichen Güther sich anders verhält, weil diese nicht successores bonorum & hæredes defunctorum, sondern allein successores juris Ecclesiastici sind, da die alte Rechts-Regul in favorem Ecclesiæ statt findet: qvod obligatio, qvæ non incipit a defuncto Episcopo, a successore ejus incipere neqvit, indem dieser causam ab Antecessore nicht hat, und wann also der Prælat vor dem ersten beliehenen Vasall verstirbet, so ist der Successor die dem andern versprochene Belehnung zu ratihabiren nicht obligiret, 2. feud. 26. §. moribus fin. es wäre dann, daß der

letzte Lehnmann bey Lebzeit des ersten mit dessen und des Lehn-Herrn Willen bereits in die Possession gesetzet worden, welches der succedirende Prælat zu ratihabiren verbunden. Baron. Schenck. Tit. 3. n. 2. vers. uerum si consentiente &c. Also, wann der Prælat nach dem ersten Lehnmann verstorben, und also der letztere Vasall efficaciam investituræ durch jenes Tod überkommen, so ist der succedirende Lehn-Herr ihm die Lehn auch zu gewehren schuldig.

§. 4.

Das dritte Singulare beym geistlichen Lehn.

Das dritte Singulare ist, daß die Geistlichen Reichs-Lehne der Chur-Fürsten, Bischoffe, Aebte und andrer Prælaten, nach dem Stylo Curiæ Imperialis nicht vor Geistliche Lehn, ob sie gleich denen Stifftern zugeeignet, sondern vor weltliche gehalten worden, weil dero Regiones vor dem von des Reichs-Güthern genommen, und portiones Imperii gewesen, auch also naturam pristinam behalten. Wann aber ein Prælat ein Subfeudum von seinem Kirchen-Guth constituiret, dasselbe wird vor ein Kirchen- und Krumstäbisch-Lehn gehalten. Dn. Horn. JPrud. cap. 3. th. 13. Worüber Obrecht d. l. n. 103. seq. pro singulari qvalitate feudi Ecclesiastici halten will, daß bey desselben Investitur keine Pares Curiæ seyn dürfften, welche

che dißfalls angeführte Texte 1. Feud. 26. pr. & 2. feudor. 26. §. moribus &c. weder probantes, noch der Obfervanz gemäß sind; Daher Bitschii Erklärung ad d. d. textus pag. 202. probabilior ist, daß die Prælaten ihre Kirchen-Güther, die sonst pflegen zu Lehn gegeben zu werden, nicht schlechter dings sine præsentia Parium Curiæ, sondern nur ohne ihrer Confratrum und Parium Curiæ Gegenwart und Zeugnüß verleihen möchten, und dergestalt nur extranei testes dabey erfordert werden, und die Nothwendigkeit Pares Curiæ als Zeugen zu gebrauchen, remittiret worden; dahin gegen bey weltlichen Lehen die Pares Curiæ præcise bey der Belehnung seyn müssen, und extranei nur in defectu istorum zu admittiren sind. Die

III, Qvalitas Singularis feudi proprii wann es ein adeliches / oder Bauer-Lehn ist.

dritte considerable Qvalität bey einem rechten eigentlichen Lehn seu feudo proprio ist, daß dasselbe entweder ein Adeliches- oder Bürger- und Bauer-Lehn ist. Ein Adelich Lehn wird insgemein von der Qvalität und Willen des Lehn-Herrn also genennet, nemlich, wenn derselbe protestatem nobilitandi hat, daß er dem Vasall mit dem Lehn-Guth die Adeliche Würde zugleich reichet, oder ihm solch juxta mores modernos durch des Lehns-Einkünffte conserviren will,

Inmassen sonst der Besitz eines Ritter-Guths an ihm selbst keinen Edelmann machet, ob er gleich Jura Regalia feudo cohærentia, als die Jurisdiction, das Jagd-Recht, das Kirchen-Lehn, und dergleichen zu exerciren befugt ist.

§. 5.

Unterschied der Adelichen Lehn-Güther.

Es sind aber die Adelichen Lehn-Güther entweder feuda regalia, oder non regalia, jene heissen, welche von einem souverainen Fürsten, oder dem höchsten Haupt in einem Staat mit dem Exercitio hoher Regalien conferiret werden, und dadurch der Belehnte in den hohen Adel-Stand erhoben wird, als wenn ein Canonicus, der von geringen Adel, oder Bürger-Stand ist, per electionem zum Bischoff, oder Abt erkohren, und durch die Belehnung die Regalia und eminentem Dignitatem erlanget, oder der wann einer von Adel mit einer Baroney cum tali dignitate von Käyserlicher Majestät belehnet, und solches in literis investituræ exprimiret wird, gestalt dergleichen Dignitäten besondere diplomata des Lehns und solchen Adels, erfordern. Es wird aber solcher hoher Adel, als der Hertzoge und anderer Fürstlichen Personen, ingleichen der Grafen und Herren, beym Teutschen Reich in mittelbar und unmittelbar getheilet. Dieses sind die Reichs-

Stän-

Stände, so unmittelbare Lehn- und Fürstenthüme vom Reich besitzen, denen in Comitiis und Reichs-Tägen Sessio & Votum, und in Ihren Landen Superioritas territorialis zustehet, vermöge welcher præeminenz Sie in Ihren Ditionen fast eben so viel thun können, als souveraine Herren in Ihren Landen, jedoch ist diese hohe Dignität nicht real und an die hohen Reichs-Lehne verbunden, sondern verbleibet dignitas personalis, die der Person cohæriret. Also kan ein Graf wohl ein Fürstenthum oder Burggrafthum Pfands-weise, oder auff eine andere Art besitzen, Er wird aber dadurch kein Fürst, Marck- oder Burg-Graf, sondern nur ein Innhaber des Fürstenthums oder Burggrafschafft, Er wird auch nur als ein Innhaber derselben tituliret, und sind solche Lehn unmittelbare Reichs-Lehne, nach qvalität des Besitzers, und Stifftung, entweder geistlich oder weltliche feuda, zu denen Geistlichen werden die Ertz- und Bißthümer, Abtheyen, Probsteyen, Baleyen mit Ihren Commenden, desgleichen auch die Johanniter-Ritter, gerechnet, zu denen Weltlichen aber gehören die Hertzogthümer, Pfaltz- Land- Marck- und Burggrafschafften, Fürstenthümer, so wohl Gefürstete Grafen, auch

Unmittelbarer Adel im Röm. Reich.

Geistliche.

Weltl. Reichs-Güther.

auch gemeine Grafen und Herrschafften, darunter etliche die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Schwaben und Francken zehlen, aber nicht mit Bestand, weil gedachte Ritterschafften, zwar Ihre Lehn-Güther unmittelbar vom Reich erhalten, und niemand als Käyserl. Majestät solcher Ritter-Güther halber pro superiori recognosciren, so wohl die jura superioritatis, nemlich die Adelichen, nicht aber Landes-Fürstliche Obrigkeit in ihren Schlössern und Dorffschafften, nebenst dem Jure Austregarum, exerciren, sie sind jedoch keine Reichs-Stände, und haben weder Sitz noch Stimme auff denen Reichs-Tägen, contribuiren auch zu denen Reichs-oneribus regulariter nichts, wie sie dann gleichfalls in Reichs-Anschlägen nicht begriffen sind. Erbiethen sich doch bißweilen auff Käyserl. Majestät Ansuchen zu einem extraordinair Ritter-Dienst, add. Joh. Helv. Sinold. Schüz ad Jus Publ. Lib. 1. Tit. 10. Pos. 1. 2. 3. p. 295. In übrigen werden heut zu Tage alle hohe Regia feuda mit dem Schwerd und nicht, wie vor alters, mit dem Scepter uud Fahne verliehen, daher auch der Unterscheid unter Scepter- und Fahnen-Lehn hinweg gefallen, und geschiehet solche investitur der hohen Lehn, die regalem & principalem Dignitatem mit sich führen, von Käyserl. Majestät in Person,

wor-

worzu auch die Augspurgische Confession Verwandten, postulirte Bischöffe zurechnen seyn. Struv. d. l. c. 3. p. 99. Stryck. c. 3. p. 33. Dn. Horn d. cap. 3. §. 18.

§. 6.

Die gemeinen Adelichen Lehn oder feuda nobilia non Regia, werden zu Anfang, wie oben gemeldet, von dem, der nobilitandi potestatem hat, mit der Adelichen Würde, jedoch gemeiniglich in einem besondern diplomate, krafft eines Lehn-Briefs nebenst dem Adels-Brief, verliehen; dieweil aber heute zu Tage die Anzahl der Adelichen Familien fast in allen Provinzen sehr groß, und die beliehene oder angetragene Lehn-Güther durch das Jus agnationis, oder durch die Mittbelehnschafft transferiret werden, so sind solche neue Belehnungen nebenst der Adelichen Würde nicht gar gemein, zu geschweigen, daß das Ritter-Guth vor sich der Adelichen Würde nicht tribuiret, nec nobilitas feudum seqvitur, sed feudum nobilitatis qvædam accessio est. Wann aber ein Lehn vor Geld erkauffet wird, so ist dabey, wenn es ein Stamm- oder Alt-Väterliches Lehn ist, des Lehn-Herrn und der Mittbelehnten Consens nöthig, und wird so dann in der Person des Kauffers ein neu Lehn, wenn der Kauffer vorhin die gesamte Hand daran gehabt,

Feuda nobilia & non Regia.

oder dasselbe im Lehn-Brief ausdrücklich als ein alt Stamm-Lehn verliehen worden, weil nicht pactum contrahentium, sondern die neue Belehnung & recens benevolentia Domini beym Kauffer consideriret wird. Das Kauff-Geld von einem Verkaufften Lehn hingegen ist kein Lehn, (arg. 2. feud. 26. §. Vasallus de beneficio &c. qvia pecunia talis non venit ex re dominii & Investitoris sui. Bitschius ad d. text. p. 491.) wenn es auch gleich zu Erkauffung eines andern Lehn-Guths hingeleget, und darzu destiniret wäre, oder auch in residuo des verschriebenen Kauff-pretii bestünde, als welches ebenfalls nicht Lehn ist, jedoch eine Lehn-Schuld abgeben und das feudum afficiren kan. Const. Elect. Sax. 46. part. 2. Carpz. ibid. Def. 7. Dn. Horn. de Jur. feud. cap. 21. §. 2. In singularibus enim pretium non succedit in locum rei. So kan auch nicht destinatio Vasalli, sondern voluntas Domini, ein Lehn-Guth machen, Schrader de Feud. part. 2. cap. 3. Die Mittbelehnten aber nennen wir diejenigen, welche ein Lehn-Herr mit Willen und Consens eines Vasalln, so ein Ritter-Guth besitzet, nachdem sie dem Lehn-Herrn die Lehns-Treu versprochen, zum Mitbelehnten annimmt, und Ihnen die Succession und Lehn-Recht nach des Besitzers Tode in solchem Guth verleihet, (vid.

Lehn-

Lehn-Recht cap. 5. 6. 3. 2. Torgauisch. Ausschreiben de anno 1583. Tit. Welchergestalt die Agnaten ꝛc. §. jedoch ꝛc.) Welche Mittbelehnschafft oder gesamte Hand eigentlich nicht von Sachsen eingeführet, gestalt in unterschiedenen andern Reichs-Circuln dieselbe recipiret, auch in Jure Alemann. Feud. cap. 43. §. 2. cap. 65. §. 2. sowohl in Longobardischen Lehn-Recht, 2. feud. 1. §. 2. dessen Vestigia anzutreffen, add. Dn. Mencke Dissert. 26. th. 3.

§. 7.

IV. Feudi proprii qvalitas singularis, wann es ein auffgetragen/ oder verliehen Lehn ist/ oder feudum oblatum & collatum.

Noch eine andere qvalität eines rechten und proprii feudi, daß etliche auffgetragen oder oblata, andern verliehen, oder collata sind. Die auffgetragenen heissen, wenn einer ein allodial- oder Erb-Guth hat, und dasselbe aus devotion oder confidenz des Schutzes gegen einen mächtigen Herrn oder Potentaten, als Lehn untergiebet, auch davor recognosciret, (Rhetius Comment. Jur. feud. p. 49. n. 41. Struv. c. 7. aphor. 10. n. 10.) Dergleichen auffgetragene Lehne zwar in gemeinen Lehn-Rechten nicht befindlich, aber in Teutschland üblich, und mögen dieselbe grösten Theils bey und nach Käysers Friderico II. Lebens-

Ursprung der aufgetragenẽ Lehen.

Zeit, und erfolgten langwierigen interregno entstanden seyn, weil bey denen damahls troublen Zeiten in Teutschland der Mächtigere die Schwächern Stände überzogen und überwältiget, auch daher der Schwächere sich des Mächtigern Schutz untergeben; Inmassen die annales bezeugen, daß anno 1235. Otto von Lüneburg seine erbliche Landschafft dem Käyser Friderico II. zu Lehn-Guth offeriret. Desgleichen der Landgraf von Hessen, und Grafen zu Oldenbourg, auch hernach die Hertzoge von Mechelnburg gethan, und über Ihre Lande Lehn-Brieffe angenommen, und vor Reichs-Lehn erkandt, (vid. Petr. Tornovius de Feud. Mecklenburg cap. I. §. 8.) Wie es nun mit dergleichen feudis Regiis ergangen, also hat sichs auch mit denen geringern Adelichen Güthern im Hertzogthum Pommern und Mechlenburg, auch anderswo, zugetragen, gestalt in gedachten Hertzogthümern vormahls die von Adel ihre Güther, als freye Erb-Güther besessen, und hernach erst nach dem Exempel Ihrer Fürsten, und der benachbarten Stände, welche Ihre Fürstenthümer dem Reich, also auch der eingesessene Adel, ihre Güther denen Fürsten, auffgetragen, und von ihnen recognosciret haben. Und wie vor dem die Hertzoge in Pommern Bogislaus und Casimirus ihre Lande libere & Regia manu

nu regiret, ingleichen ihr Adel die Güther als allodia gehabt, die Fürsten aber allein vor ihre Schutz-Herren erkandt, so ist hernach, als die Fürsten 1181. vom Käyser Friderico Barbarossa ihre Lande unter dem Titul und Nahmen der Hertzoge als Reichs-Lehn empfangen, der Adel besagter massen gefolget, Dn. Horn. in succeſſ. Megapol. pag. 55. seqq. post JPrud. suam feud. Tornov. d. l. welche Adeliche Lehen unter die feuda propria billig zu rechnen, weil durch die oblation der Dominus das Eigenthum überkommt, und den Vasall damit wieder investiret, welches daher nicht de re aliena geschiehet, nſ. pacta singularia obstent. Die verliehene Adel-Lehn-Güther aber haben wir bereit oben beschrieben, dabey wir es bewenden lassen.

§. 8.

IV. Besondere qvalität eines feudi proprii wann es ligium & non ligium genennet wird.

Ferner ist bey denen Feudis propriis eine neue qvalität zu beobachten, daß etliche ligia, andere non ligia, oder ledige und nicht ledige Lehn genennet worden, die ersten sind, wo der Lehnmann sich nur einem Lehn-Herrn zum fide feudali verbunden hat, und also keinen andern superiorem wegen seines Ritter-Guths erkennet, noch selben mit Diensten adstringiret ist, per text. 2. feud. 99.

Was feuda ligia & non ligia seyn.

Non

Non ligium aber heisset, wenn er mehr Lehn-Herren verbunden, von denen er feuda sub obligatione fidei & servitiorum recognoscirет, denn obgleich sonst alle feuda propria ligia seyn, so kan sichs jedoch zutragen, daß ein Vasall von einem Lehn-Herrn ein Lehn überkommt, da er dergleichen Lehn-Guth schon vorhin von einem andern Herrn überkommen, so kan des andern Lehn-Pflicht nicht anders, als salvo Jure prioris Domini eingerichtet werden, als wenn einer von der Cron Engelland oder von denen General-Staaten in Holland ein Lehn besitzet, und dergleichen hernach vom Röm. Reich überkommt, da dann dem andern Lehn-Herrn die Pflicht nicht anders, als salva fide priori Domino data, geschehen kan. Wann aber beyde Lehn-Herren annoch einen Superiorem haben, in solchem Fall muß die qvalität eines non ligii feudi gleichfalls observiret, und der Superior beyder Lehns-Herren excipiret werden, daher im Röm. Reich der Käyser und das Reich jederzeit ausgenommen sind; Inmassen Käyser Fridericus I. 2. feud. 55. fin. ausdrücklich gebeut: in omni sacramento fidelitatis Imperator nominatim excipiatur, so auch 2. feud. 7. wiederhohlet ist, und also die mittelbaren Reichs-Lehne alle non ligia sind. add. Godof. Anton. Disp. Feud. 1. Thes. 3. Hingegen die unmittelba-

baren Reichs-Lehn pro ligiis zu halten, wofern sie nicht eines frembden Potentaten Unterthan conferiret worden, welche ob nexum sui domini pro non ligiis zu achten, und demnach ein mediatus subditus & Vasallus wider den Käyser und das Reich sich in Krieg nicht kan gebrauchen lassen, wenn er nicht sich und sein Lehn in Gefahr setzen will. Ja, es darff auch kein Vasall ohne des Lehn-Herrn, der zugleich Landes-Herr ist, Wissen und Einwilligung sich einem frembden Herrn und Potentaten zur Protection und Schutz untergeben, ausser, wenn sein Herr ihm den Schutz versaget, oder darzu nicht mächtig genung ist, da er doch letztenfalls den Lehn- und Landes-Herrn nicht übergehen soll, obwohl solches bey unmittelbaren Reichs-Ständen und Fürsten einigermassen einen Abfall zu haben scheinet, und Jus armorum, das Ihnen zukommt, a jure belli unterschieden werden muß. Dn. Bar. de Lyncker de Libert. Stat. Imper. pag. 58. als davon sonst pro & contra mit vielen hinc inde angeführten argumentis Martin. Mager. de Advocat. armat. cap. 6. num. 244. seqq. und Joachim Burger in Observ. Jurid. milit. Centur. I. Obs. 48. pag. 95. seqq. disputiret. Und so viel von denen feu-

Ein Vasall darf sich ohne seines Lehn-Herrn Einwilligung nicht unter eines frembden Potentaten Schutz begeben.

feudis propriis und deren fürnehmsten Qvalitäten.

CAPUT IV.

Von feudis impropriis oder solchen Lehnen / die nicht alle Eigenschafften oder naturalia eines wahren Lehns haben.

§. I.

Was feuda impropria sind.

Nachdem nun, was ein feudum improprium sey, bereit aus obigen erscheinet, nemlich, wenn durch ein provincial-Gesetz, oder durch eine special-convention denen naturalibus feudi etwas benommen wird, z. E. wann die Ritter-Dienste oder die Lehns-Pflicht, nicht gewöhnlicher massen geleistet werden dürffen, und dergleichen; oder auch, wann denen naturalibus wider die gemeinen Lehn-Rechte etwas beygefüget ist, als wann, wie oben gemeldet, auch des Lehnmanns Ehe-Frau, des Lehn-Herrns Gemahlin zu gewissen Dienste verbunden wäre, oder die Töchter ebenfalls succediren dürffen, oder der Lehns-Dienst wider einen gewissen Nachbar duppelt geleistet werden müste, und so fort. Jedoch erstrecket sich dergleichen improprietät nicht weiter, als was in naturalibus geändert, in übrigen Stücken und qvalitäten verbleibets ein

feu-

feudum proprium, und muß hernach judiciret und sich geachtet werden. Weil nun die Ritter-Dienste das bonum publicum betreffen, und nach denen Lehn-Rechten fast das principale und primum in intentione domini sind, daß Er sich im Fall der Noth eines getreuen Dienstes getrösten könne, wann Er fürnemlich Landes-Fürst ist; so wollen wir von dergleichen feudis impropriis, da die Lehns-Dienste entweder gar nicht geleistet, oder limititet werden, den Anfang machen. Es sind aber die Lehns-Dienste nicht einerley, denn etliche heisset man militaria servitia, oder Krieges-Dienste, etliche Ehren- und Noth-Dienste, oder officia honoris & necessitatis; bey denen ersten, wird einem Vasalln anbefohlen, daß Er mit würcklicher sistirung der Lehn- und reisigen Pferde, samt tüchtigen Knechten, behöriger Zurüstung, und untadelhafften Gewehr sich gefast halten, und auff Erfordern erscheinen solle. So haben auch nicht alle Vasallen gantze Ritter-Pferde auff ihren Güthern, sondern, nach deren Wichtigkeit ein oder mehr Pferde, oder nur ein halb Pferd, oder einen Fuß davon, nemlich, daß sie zur Ausrüstung und mundirung den halben oder vierdten Theil beyzutragen schuldig sind, und wird bey æstimation der Ritter-Güther ein gantzes Pferd in Sachsen

Unterscheid der Ritter-Pferde.

sen auff 1000. Gulden und auff 1000. Thlr. in der Marck Brandenburg geschätzet, so ein Käuffer eines Lehn-Guthes vom Kauff-Geld abzuziehen befugt, wenn der Kauff nicht inclusive des Lehn-Pferds geschlossen, und sind alle Besitzer der Lehn-Güther hierzu obligiret, sie mögen gleich ihr Lehn-Guth nur Wiederkaufflich, Pfand- oder Mieth- oder Wittums-weise, oder auf welcherley Art es sey, besitzen. Officia honoris sind, wann die Vasallen zu des Lehn-Herrn, oder dessen Fräulein Beylager decenter zuerscheinen, oder bey Käyserlicher Wahl oder Crönungs-Tagen, oder bey Fürstl. Conventibus, dem Lehn-Herrn zu folgen, oder denen Begräbnissen beyzuwohnen, und allda gewöhnliche Dienste zu thun, verschrieben werden. Petr. Heigius Part. I. ibiqve Schutes. Frider. Müller. in Pract. March. Resol. 72. Und wann nun ein Vasall ein Frey-Lehn wegen des Ritter-Diensts besitzet, so ist solches, unser Meinung nach, nicht alsbald auff alle Ehren- und Noth-Dienste zuerstrecken, sondern, was nicht im Lehn-Brief excipiret, solches ist annoch zu leisten. Und wann nun einem Vasall alle Lehns-Dienste ausdrücklich erlassen, so heisset ein solches Guth ein feudum francum, ein

Ehrendienste der Vasallen.

Species feudorum impropriorum.

ein Frey-Lehn, oder freyes Ritter-Guth oder Sattel-freyes Guth, dergleichen es aber nicht wird, wann im Lehn-Brief und bey der Investitur keiner Dienste gedacht wird, qvia naturalia tacite insunt, nisi expresse remittantur, jedoch wird davor gehalten, daß es gnung sey, wann der Lehn-Herr exprimiret hätte, daß Er den Vasalln mit einem freyen Mann-Lehn-Guth, mit Befreyung aller Dienste ꝛc. verliehen, denn wenn einige Dienste verbleiben, so ist es nicht alsbald ein feudum francum, oder auch, wenn an dessen statt ein Zinß gegeben werden muß, es bestünde dann dieser in einem gantz wenigen, als in Cappaunen, oder gewisser Auffwartung beym Lehn-Herrn, in Curte Domini, oder dergleichen.

1. Feudum francum seu Frey-Lehn.

§. 2.

Und solche Frey-Lehn können so wohl weltliche als geistliche Lehns-Herrn verleihen. Wann die ersten nur freye Gewalt und administration ihrer Güther haben, so wohl derer Leyen als der Bischöffe und der Prælaten Vorfahren solches Guth, als ein Frey-Lehn, auch verliehen, weil sie sonst das Kirchen-Guth vor sich nicht deterioriren dürffen, 2. feud. 3. Dn. Horn. Diss. de feud. Franc. th. 23. und kan solches auch

Wer feuda impropria zu verleihē befugt?

personis inhabilibus, die keine Lehn- und Krieges-Dienste zu leisten vermögen, als Weibes-Personen und Geistliche, wohl verliehen werden, zudem weil dergleichen Frey-Lehn in andern Stücken die Eigenschafft eines wahren Lehns behält, so kan es daher weder ohne Vorwissen und Einwilligung des Lehn-Herrn veräussert, noch durch einen letzten Willen verwendet werden, weil die immunitäten stricte zu erklären, und von Vergleichung einer Freyheit auff eine andere, die von jenen zumahl nicht dependiret, nicht argumentiret werden mag, indem auch in beyden Fällen dem Lehn-Herrn præjudiciret, so wohl seinen Respect dadurch zu nahe getreten würde, wann ihm ein Vasall, den er vielleicht nicht kennet, noch zum Vasall verlangte, wider seinen Willen auffgedrungen werden wolte, ob wohl vor dem unterschiedene Rechts-Lehrer ander Meynung gewesen. Wenn aber der Vasall, so ein feudum francum besitzet, einen andern davon zu subfeudiren gemeinet, so kan er damit auch ohne des Lehn-Herrn Einwilligung beliehen werden, wenn es nur nicht fraude und wissendlich, ihm zum Tort geschiehet, (2. feud. 9. 2. feud. 26. §. beneficium. & Bitschius ad text. prior. pag. 265. Struv. d. l. cap. XII. th. 9. n. 3.) Indem solche subinfeudation salvo jure Domini directi, statt findet, und wann der erste

Va-

Vasall ohne Lehns-Erben verstürbe, oder eine felonie begienge, so expiriret subfeudum und verfiehle wieder an den Lehns-Herrn. Auch weil nun die andern qvalitäten und naturalia feudi obbesagter massen bey einem Frey-Lehn verbleiben, daher kan solches auch durch einen Lehns-Fehler, oder feloniam wohl verlohren und eingezogen werden, dabey wir beruhen. Und da wir von denen Vasallen, die keine Ritter-Dienste leisten dürffen, und dadurch ein feudum improprium besitzen, gehandelt, so wollen wir nun von denen Personen reden, welche keine Ritter-Dienste thun können, als Weibes-Personen, welche conferirtes Lehn auch daher notam improprietatis bekömmt.

§. 3.

2. Feudum muliebre seu Weiber- oder Kunckel-Lehn.

Es können aber Weibes-Personen so wohl Lehn-Güther conferiren, als damit belehnet werden, bey deren conferirung ist zu beobachten, ob es von ihren eigenen oder administrations-Güthern geschiehet, beym ersten Fall hat es keinen Zweiffel, weil jedweder, er sey Mann oder Weib, geistlich, oder weltlich, in einem Ehren-Stand oder nicht befindlich, einem andern ein Lehn von seinem eigenthümlichen Guth, wann Er dessen Gewalt und administration hat, verleihen mag, 2. feud. 3. §. 1. 1. feud. 1. &

6. 2. feud. 35. & 91. Und obgleich ein Weib über den Vasalln aliqvalem jurisdictionem bekommt, dieselbe aber die Gerichte zu exerciren vor capabel nicht gehalten wird, L. 2. ff. d. R. J. L. 12. ff. de Judic. so machet sie doch das Lehn-Recht darzu capabel, indem es einem Weibe solche potestät giebet, und mag sie hernach per masculum dergleichen judicialia negotia expediren, wann es aber administration-Guth ist, als wann ein Bischoff, Prælat oder Aebtißin einen von Adel, oder Bürger, mit einem Lehn-Guth beleihet, so ist wieder in acht zu nehmen, ob es ein alt und neues Lehn seyn soll. Denn bey einem alten Lehn ist die præsumtion, daß es zu Anfang zum Vortheil oder Nutz der Prælatur, oder Abthey verliehen sey, daher es administratorio nomine einer Frau wieder vergeben werden kan. Bey einem neuen Lehn aber ist præsumtio contraria, daß dadurch des Prælaten oder Aebtißin Tafel-Guth in præjudicium Successorum geschmälert werden möchte, daher beym ersten Fall auch weder des Capituls, noch der Conventualen Consens nöthig ist, beym letzten aber müssen diese allerdings consentiren, wenn ein Vasall dergleichen neues Lehn bekommen soll. cap. 2. X. de feud. Dn. Rhetius de Feud. Lib. 1. Tit. 1. n. 16. Deswegen insgemein

Wann das Guth eine Frau zu Lehn verlehet.

mein c. Deo semel 51. de R. J. in 6. daß, was GOtt einmahl zugeeignet, hernach ad profanos usus nicht angewendet werden solle, allegiret wird, ob aber die Clöster-Güther zum GOttes-Dienst viel helffen, und der Münche-und Nonnen-Gebete, die sie an ein Schnürgen herrollen, andern Mit-Christen helffen, solches ist petitio principii, und kömmt mit des Apostels Pauli Lehre Rom. X. v. 9. 10. nicht überein, jedoch ist auch zu sehen, ob eine Aebtißin einen Capitaneum oder Stiffts-Hauptmann seu Advocatum hat, dadurch ihre Gewalt etwas limitiret wird. Wenn aber eine Dame, die einen Mann hat, ein Guth zu Lehn verleihen wolte, so thut der Vasall wohl, wann er, zumahl in Sachsen, bitstätet, daß Conferens sich einen Curatorem bestätigen lasse, so wohl der Ehemann seinen Consens erstatte, weil die infeudation eine Veräusserung der Früchte und aller Nutzungen des Lehn-Guths inferiret, dadurch hernach leicht des Ehemanns und der Frauen Interesse zur annullation des Lehns erfunden und fürgewendet werden könte. Wann aber die Lehns-Frau Persona illustris ist, die ihre bestellte Räthe hat, dieselbe hat keines Curatoris nöthig.

Wann Conferens mulier eine Ehe-Frau ist.

§. 4.

Worbey zu observiren, daß, obgleich eine Frauens-Person einen Mann mit einem Guth beleihet, solches deshalben kein eigentliches Weiber-Lehn ist, sondern es verbleibet ein Mann-Lehn, als worvor es in dubio allzeit zu halten. (Struv. d. l. cap. IV. aphor. 13. Stryck in Compend. J. Feud. cap. IV. qvæst. 6.) Inmassen die Lehn-Güter und deren Benahmung von ihrem Ursprung & a primo stipite, nemlich a primo acqvirente, der zu erst damit belehnet, und nicht a primo concedente, vel acqvirentis successore herzuleiten, daher ein Mann von einer Frau ein Mann-Lehn, und ein Weib von einem Mann ein Weiber-Lehn wohl bekommen kan. Denn obwohl an dem ist, daß von unterschiedenen Rechts-Lehrern ein zweyfach Weiber- oder Kunckel-Lehn statuiret wird, eines so von einer Frau acqviriret, und das andere, das auff Weibes-Personen, nebenst denen Masculis transferiret wird, so ist doch diese distinction denen Lehn-Rechten nicht gemäß, als nach welchen ein Lehn, so von Masculis dergestalt verliehen, daß solches auch das weibliche Geschlecht bekommen und besitzen könne, ein Mann-Lehn bleibet, und also 2. feud. 11. 17. & 50. add. Hartm. Pistor. Lib. 2. qv. 34. n. 8. seqq. genennet wird, jedoch wol-

Unterscheid der Weiber-Lehn.

wollen wir mit niemand streiten, der moribus modernis suffragantibus, dasjenige Lehn auch ein Weiber-Lehn nennet, in welchem ein Weib succediren kan, ob es gleich ein Mann acquiriret hat. Demnach wenn eine Frau von einem Mann ein Guth zu rechten Mann-Lehn bekommen, so ist dasselbe nach dem Ursprung ein Weiber- nach dem effect und Successions-Recht aber ein Mann-Lehn, welches zu geschehen pfleget, wenn eine Adeliche Frau ein grosses Einbringen in des Manns-Guth bringet, dadurch dasselbe bezahlet, oder melioriret worden, und solches Gut hernach an Lehn-Herrn verfället, dessen Cammer hingegen die Frau abzufinden bedencklich ist, so wird sie füglich mit Beleihung des Guths vergnüget, und behält alsdann dasselbe pristinam naturam, weil die Rechtl. Vermuthung ist, daß der Lehn-Herr es also verliehen, daß die Lehn-Dienste davon erstattet werden, so allein von Masculis zu erwarten, und ist demnach einer Frau, welcher ein Lehn verliehen, in dubio nicht mehr remittiret, als daß sie die Lehns-Dienste per substitutum leisten möge, 2. feud. 23.

§. 5.

Ferner ist unter die feuda impropria auch ein eigenthümliches Lehn-Gut, seu feudum hæ-

3. Feudum hæreditarium oder Erb-Lehn.

reditarium zu rechnen, weil in demselben per pacta unterschiedene naturalia feudi, und insonderheit successio feudalis geändert wird, und dem verstorbenen Besitzer nicht der nechste Agnat, oder nach Sachsen-Recht der nechste Mitbelehnte, succediret, sondern die succession gehet, wie in allodial-Gütern, entweder ab intestato nach der Bluts-Freundschafft und nechsten Anverwandnüß, oder nach des letzten Besitzers disposition inter vivos, oder nach einem letzten Willen, und wird dergestallt solches Lehn von dem Erbe nicht unterschieden, sondern mit demselben durch das gemeine Succession-Recht ab intestato, oder durch des possessoris disposition, ad successorem extraneum transferiret, und wenn dieser das Lehn haben will, so muß er auch das Erbe und in beyden des antecessoris Person repræsentiren, demnach seine Schulden bezahlen, und des Antecessoris facta oder Obligationes Leisten und erfüllen. Es kan auch dergleichen Erb-Lehn-Guth ohne des Lehn-Herrn Consens veräussert, auch so wohl die Söhne als Töchter, und in deren Mangel, die Ascendentes oder Collaterales succediren, wann der Lehn-Brief sich dahin erstrecken lässet, ja es wird auch dergleichen Erbeigenthümliches Lehn in legitimam imputiret, Toming. Decis. 2. n. 10. Gleichwohl aber verbleibet noch

ein

ein grosser Unterscheid unter dergleichen Erb-Lehn und blossen Erb-Guth, weil in jenem der Lehnmann 1.) ad fidem feudalem adstringiret ist. 2.) Die Lehns-Pflicht leisten muß. 3.) Der Besitzer allein das Dominium utile hat, und der Lehns-Herr das Directum behält, dergestallt, daß, wann der Lehnmann ohne Bluts-Freunde und disposition verstirbet, das Lehn an Lehn-Herrn verfällt, und das dominium utile mit dem directo consolidiret wird, Rosenthal. de feud. cap. XI. Concl. 12. n. 5. Welche Meynung aber von andern daher in Zweiffel gezogen wird, weil der Lehn-Herr, wann er ein Guth dergestallt verliehen, daß es ad qvemvis successorem, etiam extraneum, verfället werden möge, sich dadurch præjudiciret habe, und dasselbe in casu aperturæ vielmehr dem Fisco, wann der Lehn-Herr das Jus Fisci nicht selbst hätte, zufiele, als welcher inter extraneos & legitimos hæredes gerechnet werde, Stryck. de success. ab intest. Diss. V. th. 52. Daher insonderheit 4.) verba investituræ wohl zu erwegen sind, ob ein Guth schlechterdings vor sich und seine Leibes-Erben, als ein Eigenthümlich Lehn-Guth verliehen, oder ob nur die Erb-Succession oder freye Disposition unter den Lebendigen und auff dem Todes-Fall, oder beyde casus zugleich, exprimiret, in welchem letztern Fall das

Guth in non expressis vor ein recht Lehn-Guth zu achten, und in solchen die reqvisita desselben juxta indolem feudi proprii ausser denen benannten Befugnüssen zu observiren.

§. 6.

Es pfleget aber dergleichen Eigenthümlich Lehn-Guth, entweder zu Anfang davor verliehen, oder hernach durch des Lehns-Herrn besondere Gnade aus einem Mann-Lehn in ein Eigenthums-Lehn verwandelt zu werden, so auff diese Weise geschiehet: Daß die Art und Eigenschafft des Mann-Lehns dem Guth benommen / und in Allodial- oder Erb-Guth dergestallt verwandelt worden / daß des Supplicanten und künfftiger Besitzer Nachkommen / so wohl Männlich / als Weibliches Geschlechts / succediren mögen / oder auch daß Supplicant und Lehnsfolgere sowohl unter denen Lebendigen, als auff dem Todes-Fall über das Erb-Lehn ungehindert zu disponiren und zu testiren Macht haben sollen. ꝛc. In welchen Fällen, wenn beyde Clausuln beysammen sind, so ist es ein pur Eigenthums-Lehn, wenn aber dem Lehn-Brief nur eine Clausul beygefüget, so ist das Lehn mehr pro feudo mixto zu halten, indem es nur eines Theils ein Eigenthüm-

Die Form eines verliehenen Erb-Lehns.

thümliches Erb-Lehn wird; In andern Stücken aber indolem feudi proprii & masculini, wie schon erwehnet, behält. Wann aber einer nur **vor sich und seine Erben/** oder **vor sich und seine Leibes-Erben**, beliehen worden, so hat er deshalben kein eigenthümlich Erb-Lehn, weil das Wort Erbe nach dem Lehns-Gebrauch allein einen Lehns-Folger bedeutet, und die Töchter auch andere Weibes-Personen ausschlüssen, 2. feud. 17. & 34. lt. 2. feud. 23. Gestalt in dubio die Worte juxta substratam materiam & indolem rei verstanden werden müssen. Baro de Lyncker Cent. 13. Decis. 1226. Dn. Horn. Jur. Feud. cap. 4. §. 26. Wann jedoch die Belehnung und investitur geschehen wäre, **vor sich und alle seine Erben und Nachkommen/** oder auch **vor sich auch alle seine Erben und Erbnehmen** / so scheinet das Lehn kein ordentlich & proprium feudum zu seyn, weil die Worte **alle Nachkommen und alle Erbnehmen**, proprietatem feudi excediren, und dem Lehn-Herrn imputiret werden kan, daß er den Lehn-Brief, dessen Tenor in seiner Gewalt bestanden, nicht deutlicher und nach der Eigenschafft eines rechten Mann-Lehns abfassen lassen, wenn er das Guth davor verleihen wollen, fürnemlich,

Eine andere Formul.

Noch eine andere Formul.

wann

wann der Vasall in seinen literis supplicibus um dergleichen Belehnung gebeten, und also der Lehn-Herr sich ex contractu zu einem feudo improprio seu mixto verbunden gemachet, in verbis dispositivis enim semper interpretatio ita facienda est, ut illa aliqvid operetur, welcher Effect deswegen allhier dieser wäre, daß nicht nur Söhne und Descendenten, sondern auch andere Erben, wie in allodio in auffsteigender, oder Seiten-Linie zu succediren befugt, sie mögen die nechsten Erben seyn, und nach denen gemeinen Rechten ab intestato, oder tanqvam extranei, nach Inhalt eines auffgerichteten letzten Willens, succediren, wenn sie nur Lehns-Dienstfähig sind, daher solchen falls das weibliche Geschlecht auszuschlüssen, weil zwo singularia contra tenorem juris feudalis nicht zugleich zuzulassen, wenn eines ohne das andere seyn kan, inmassen das eine singulare ist, daß auch ascendentes & collaterales admittiret werden, deswegen das andere nicht alsbald auch zugestatten, daß Weibes-Personen ebenfalls zur succession gelangen. Noch ein anders aber wäre es, wann im Lehn-Brieff das Wort **ohne Unterscheid** folgender massen stünde,

Noch eine andere Formul und wie solche zu verstehen.

daß der Lehnmann vor sich auch alle seine Erben und Erb-nehmen ohne Unterscheid

scheid belehnet seyn solle, welches Wort, das vorgehende verbum **alle** extendiret, und einen besondern Effect haben muß; Aller Streit aber ist alsdann gehoben, wenn der Vasall ausdrücklich mit seinen Söhnen als Töchtern belehnet wäre, und weil die Lehns-notuln in denen Cantzeleyen variiren, so thut ein Candidatus feudi hæreditarii wohl, er mag sich damit auffs neue belehnen, oder das Mann-Lehn in ein Erb-Lehn, wenn er etwa keine Söhne hat, verwandeln zu lassen bitten, daß er alle qvalitates feudales, die nicht attendiret, oder dem Mann-Lehn benommen werden sollen, in dem Lehn-Brieff ausdrücklich benennen lässet, etwa auff folgende Weise: **Daß er mit dem eigenthümlichen Erb-Lehn-Guth vor sich/ auch alle seine Erben und Erbnehmen Männlich und Weibliches-Geschlechts/ samt denen Descendenten dergestalt beliehen seyn solle/ daß Söhne und Töchter zugleich in selben succediren/ auch damit so wohl unter den Lebendigen/ als in letzten Willen zu** disponiren freye Macht haben/jedoch/ daß dem Lehn/ so offt solcher Zufall kommt/ Folge gethan/ und sich wie es bey einem rechten Erb-und Eigenthümlichen Lehn alten Herkommens oder Gewohnheit ist/ zu halten schuldig seyn solle.

Noch eine vollkommene Formul eines Erb-Lehns.

§. 7.

§. 7.

Denn, wann die Worte, daß Söhne und Töchter zugleich succediren sollen, im Lehns-Brief nicht enthalten, so werden die Töchter alsdann erst zur Succession gelassen, wenn keine Söhne oder masculi verhanden, gestalt wenn noch Söhne am Leben sind, so haben sie nach Innhalt der Lehn-Rechte den Vorzug, weil sie die Lehns-Dienste verrichten können, das Weib aber wird in deren Mangel zugelassen, weil der Lehn-Herr in dem Fall, da er ein Erb-Lehn verliehen und die Tochter zur Succession gelassen, alsdann, wenn das Lehn auff sie verfället, dispensiret zu haben vermuthet wird, daß sie die Ritter-Dienste per substitutum leisten möge. Stryck de Success. ab intest. Diss. 1. cap. 36. Rhet. ad Jus Feud. Lib. 1. Tit. 1. n. 9. seqq. cum alleg. Ddbus. Carpz. Part. 2. Decis. 171. n. 20. Struv. Jur. Feud. cap. IV. aphor. 15. n. 2. 3. Auff welche masse die Juristen-Facultät zu Wittenberg anno 1707. ad Interrog. Hel. Cathar. de Paulin gesprochen: Dieweil zwischen einem feudo absolute & simpliciter hæreditario und tali secundum qvid, auch was dieses betrifft, hinwieder zwischen einem feudo hæreditario, ratione alienationis & successionis, & iterum ratione modi succedendi & personarum, ein vernünfftiger Unterscheid zu machen, und ver-

mit-

mittelst derer Worte Erb-Lehn / Rechts-Erb-Lehn, eigentlich mehr nicht, als ein feudum hæreditarium ratione modi succedendi angezeiget wird, dergestalt, daß der Erbe darinn modo civili, wie in allodio, succedire, demnach zugleich des Erbes allerdings sich anmassen, so wohl die facta Antecessoris præstiren müsse, auch die beschehene Veräusserung nicht wiederruffen könne: In übrigen es bey der Natur und Eigenschafft des Lehns sein bewenden hat, und folgends die Weibes-Personen disfalls zu succediren nicht befugt sind. So erscheinet dannenhero so viel, daß Johann Pauls vier Töchtere weder zur Lehn, noch auch zur gesamten Hand an dem von gedachten ihrem Vater nachgelassenen Gute zuzulassen, add. Illustr. Berger Part. 2. supplem. ad El. Proc. Judic. Tit. 42. pag. 824. & integr. Discept. ibid. Und auf fast gleiche Maße hat dieselbe anno 1690. ad Interrog. J. A. Siberi in dem Fall, da der Lehn-Brief auff die **Erben Männlich und Weiblichen Geschlechts** ausdrücklich gerichtet, erkandt: verb. Dieweil in denen gemeinen Lehen-Rechten, daß ordentlich das Männliche Geschlechte allein, und mit Ausschlüssung der Weibes-Personen in Ansehung der erforderten Lehn-Dienste in Lehn succediren, ingleichen ermeldte Weibes-Personen, woferne sie entweder, nach Gele-

gen-

genheit des Lehns, oder vermittelst gewisser Verträge Lehns-fähig gemachet werden solten, dennoch darzu nicht ehe, als in Mangelung derer Manns-Personen zuzulassen, mit ausgedrückten Worten verordnet, in gegenwärtigen Fall hingegen allein, was die disposition, auch personas succedentes anlanget, von denen regulis berührter Lehn-Rechte abgewichen, in übrigen aber und wegen der Art und Weise, wie solche Succession einzurichten sey, es bey denenselben lediglich gelassen worden, inmassen denn bewehrteste Rechts-Lehrer in angeregten Fall, wenn einer für sich und seine Erben männlich und weibliches Geschlechts beliehen wird, dafür halten, und mit stattlichen Rechts-Gründen behaupten, daß der hierbey gebrauchten copulativæ, nemlich **Männlich und Weiblichen Geschlechts**/ungeachtet, nach Innhalt derer Lehn-Rechte, die Succession derer Weibes-Personen erst nach Absterben des Männlichen Geschlechts statt habe. Derowegen N. N. nachgelassene Tochter nebenst dem Sohn zugleich zur Succession an dem Lehne N. nicht zuzulassen.

§. 8.

Hierüber ereignet sich zwischen einem Allodial-Lehn-Guth und einem puren Erb-Guth noch dieser Unterscheid, daß stens bey jenem

nach

nach Veränderung des Besitzers die Lehn gesuchet werden muß, auch daß 6tens der Erb-Lehnmann das Guth per. Feloniam verliehren kan, Dn. Mencke Dissert. 20. Th. 18. welches alles bey einem puren allodial und Erb-Guth nicht nöthig, noch durch deren Unterlassung das Guth verlohren wird. Es werden auch zu weilen die Renovation und die præstanda dem Lehn-Herrn gehörig, in Lehn-Brief ausdrücklich ausgenommen, wie ich im Lehn-Brief des von Thiemens zu Bencken ꝛc. befunden, mit diesem Innhalt: Daß das Guth N. aus Mann-Lehn in allodial-und Erb-Guth dergestalt gnädigst verwandelt, daß N. N. und künfftiger Besitzer, so wohl unter Lebendigen, als auff den Todes-Fall darüber disponiren, testiren mögen, jedoch mit Vorbehalt derer auff diesem Gut hafftenden Præstationen und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zustehenden Berechtigungen. Und ist hernach besagtes Guth, ohnerachtet dasselbe wegen solcher und andern Clausuln so wohl wegen der præmittirten Verwandelung vor ein pur Erb-oder allodial-Lehn-Guth erkandt, dennoch als nach des Vaters, und des einen Bruders von Thiemen Absterben, allein Bruder und Schwester überblieben, und der Bruder das

Unterscheid eines Erb-Lehn und puren Erb-Guths.

Clausula Singularis in Curia Dresdensi disputata & decisa.

Lehn allein, so lange er und seine Descendenten am Leben seyn möchten, prætendiret die Schwester, die von Schild, aber contradiciret, und partem feudi haben wollen, so ist über besagte Lehns-formul ein langwieriger Proceß entstanden, da dann die Juristen-Facultät zu Wittenberg vor dem von Thümen, daß die Schwester zu excludiren, aus folgender raison gesprochen: Weil in dem Verwandelungs-Eyde die auff dem Guth-hafftende Præstationes, samt des Lehn-Herrn zustehenden Berechtigungen ausdrücklich vorbehalten worden, bey welcher Bewandnüß, ausser denen unter den contrahirenden Personen beliebten Puncten die Natur und Eigenschafft des Lehns unverändert verblieben, und daher auff der Tochter succession nicht füglich erstrecket werden mag. Welchen auch die Juristen-Facultät zu Leipzig mit folgenden Ausspruch assistiret: Daß, weil dem Lehns-Herrn seine Berechtigung und dadurch dominium directum & præstatio fidelitatis vorbehalten, und die Söhne ihre Schwester zur gesamten Hand nicht gebracht, der verstorbene Bruder auch seinen Antheil an solchem Guth ihr durch eine Disposition nicht zugewendet hatte, welchem aber ungeachtet der Schöppenstuhl zu Leipzig vor die Schwester his verbis & rationibus anno 1703. gesprochen: Weil die

Ver-

verba dispositiva, daß das Guth aus dem Mann-Lehn in ein wahres allodial- und Erb-Guth dergestalt verwandelt, daß libera de eo inter vivos & in ultima voluntate disponendi facultas ertheilet, nicht dermassen anzunehmen, daß allein dicta facultas libera verliehen, sondern, daß dem Gute qvalitas feudalis gäntzlich benommen, und dergestalt es gar vor kein Lehn mehr zu achten, auch die blosse Lehnreichung hierwieder nichts thut, indem vermöge Sächs. Rechte auch die Erb-Güter verliehen würden. Bey welchem letzten Urthel es auch in Curia Electorali verblieben, daher der Schwester ihre qvota vom Guth erstattet werden müssen, und haben wir solche Urthel, da wir anno 1703. seqq. in der Sache selbst bedienet gewesen, fürnemlich, wegen des effects dieser Clausul, **da einem Guth die qvalität des Mann-Lehns benommen/ und in** Allodial- **und Erb-Guth verwandelt worden/** beyfügen wollen.

§. 9.

Ein anders aber wäre es, wenn durch eine general Constitution in einer Provinz verordnet, **daß nur allein die Töchter/ wenn keine Männliche Erben verhanden sind / zur** Succession **eines Guths/ so Lehn ist/ oder gewesen/ zum Lehn** admittiret werden möch-

ten, oder wann in denen Lehn-Brieffen nicht dispositive, sondern incidenter & narrative vom Erb-Lehn gedacht wird, wie solche distinction bey denen Lehn-Gütern im Hertzogthum Mechelburg bemercket ist, laut des Mechelburgischen Lehn-Rechts Tit. I. art. 9. ap. Tornav. wie dann sonst bey denen feudis allda viel singularia anzutreffen; Wann aber ein Weib, die in der Belehnschafft begriffen, jedoch erst nach Abgang der Masculorum zulässlich ist, in die Veräusserung der Lehn consentiret, so ist streitig, ob sie von dessen Kauff-Geld einen Theil bekommen möge? Da denn Knipschild. de Fideicommiss. Famil. Nobil. cap. 8. n. 288. davor hält, daß sie wegen ihres contingents protestiren müste, und wenn sie solches negligiret, könne sie nichts fordern, dieweil sie aber alsdann ein jus radicatum, obgleich nondum natum, in feudo hat, und auff begebenden Fall des Lehns fähig ist, der blosse consensus alienandi auch renunciationem juris & qvotæ suæ nicht inferiret, so halten wir davor, daß die Besitzer verkaufften Lehns sich mit solchem Weibe, wenn der Käuffer verstorben, ihrer ratæ halber zu vergleichen schuldig seyn. Wann aber dergleichen in defectu masculorum investirtes Weib ein-

Wann bey Weiber-Lehn das Weib in alienationem feudi consentiret/ ob sie vom Kauff-Geld participiret.

einmahl zur Possess kommt, so darf sie keinem masculo, der hernach gebohren würde, weichen. l. feud. 8. §. filia, 2. feud. 11. §. ad filias. 2. feud. 17. & 50. weil sie ex pacto Majorum ihr Recht einmahl im Lehn-Guth erlanget, das ohne ihrem facto und Verschuldung ihr nicht entzogen werden kan, und solches wird von etlichen Rechts-Lehrern auch dahin erstrecket, daß, wenn ein Masculus auch vor des Weibes Investitur gebohren würde, dieselbe diesen dennoch ausschlösse, weil die investitur allein renovatio beneficii jam acqvisiti ejusqve recognitio ist, daher dieselbe nur das acqvisitum befestiget, aber nichts neues beyträget. 2. feud. 1. 2. 2. feud. 11. & 33. H. Pistor. Part. 2. qv. 35. n. 10. Ludwel. Synops. feud. cap. 6. Reg. 2. n. 2. Und weil nun ein eigenthümliches Erb-Lehn dem feudo proprio, welches man insgemein ex providentia & pacto nennet, entgegen gesetzet wird, so ist durch diese Worte providentia legis & pactum Majorum, die solches Lehn zu wege gebracht haben, zu verfahren, und pfleget nach Unterschied der Lehns-Curien dessen gemeine Beleihungs-Formul zu seyn: Daß einer vor sich und seine Männliche Descendenten und Lehnsfolgere,

Wañ ein Weib ein Lehn einmal possediret / so darff sie es masculo nato nicht wieder abtreten.

Formul eines verliehenẽ Lehns ex providentia & pacto.

oder vor sich und seine Leibes-Lehns-Erben, oder auch vor sich und sein Geschlechte, oder Lehns-Successoren, oder vor sich und seine Schwerd-
„ magen, oder auch vor sich und die Seinigen,
„ die seines Nahmens, Stammes und Schil-
„ des sind, mit dem Lehn beliehen seyn solle.

§. 10.

4. Feudum censuale, Zins-Lehn.

Womit wir diese speciem feudi improprii schliessen und mit wenigen auch die Zinß-Lehn untersuchen wollen, welche gleichfalls von denen Lehn-Rechten und der Art der eigentlichen Mann-Lehne abweichen, weil in denenselben keine Lehn- und Ritter-Dienste geleistet, sondern an dessen statt ein gewisser jährlicher Zinß entrichtet, oder sonst was gewisses erstattet, die Lehns-Treu aber seu fides feudalis versprochen wird, daher man es auch feudum pensionarium nennet, welches Lehn folgends a prædio vel re censitica unterschieden ist, weil dieses Besitzer plenum rei dominium sine obligatione feudali genüsset, dem Besitzer eines Zinß-Lehns aber allein dominium utile cum fide feudali eingeräumet wird, Wurmser. de Feud. impropr. d. 1. sect. 18. n. 9. seqq. Daß aber etliche Feudisten davor halten, es könne daher beym Zinß-Lehn eine Frau, weil keine Ritter-Dienste geleistet werden dürfften, ipso jure cum masculis succediren, wenn sie solchen jährlichen Zinß

abtrüge, solches scheinet in Lehn-Rechten nicht Beyfall zu haben. Denn ob gleich eine Rechtliche Vermuthung daher genommen werden will, daß, weil der Lehn-Herr dasjenige, darum die Weibes-Personen vom Lehn ausgeschlossen werden, nemlich dem Ritter-Dienste, remittiret, so habe er sie tacite darzu habilitiret, als welcher Meynung Fachinæus Lib. 7. Contr. 40. Carpz. p. 3. Const. 28. Def. 13. Struv. Jur. Feud. cap. IX. aphor. 8. n. 2. und andere beypflichten, aber dem Ansehen nach ohne sattsamen Grund, gestalt wie nach denen Rechten in dubio ein fundus insgemein pro allodiali gehalten wird, weil die infeudatio oder Belehnung in facto bestehet, facta aber nicht præsumiret, sondern erwiesen werden müssen; Also wird ein fundus feudalis, da man gewiß ist, daß eine Belehnung geschehen, in dubio vor ein rechtes Lehn oder pro feudo proprio gehalten, und muß probiret werden, daß etwas von denen Eigenschafften des Lehns seu naturalibus remittiret sey, inmassen Lehn- und Erb-Gut gantz unterschiedene Eigenschafften hat, und wenn eine Species gewiß erscheinet, so werden deren naturalia so lange præsumiret, biß ein anders erwiesen worden, daraus folget, daß, obschon in einem Zins-Lehn, wie auch nach obigen deductis, in feudo franco und Frey-Lehnen die Ritter-

Dienste erlassen, so verbleibet jedoch die Lehns-Pflicht, das Dominium directum, die Lehns-Erneuerung, felonie und Caducität übrig, deswegen ein Weib ohne special pacto zu solchem Lehn nicht zu admittiren ist, Dn. Berger in Elect. Disput. Forens. Tit. 40. §. 11. Weil wir aber oben gemeldet, daß an statt der Lehn-Dienste nicht allzeit ein Geld-Zinß, sondern bißweilen andere præstationes und offerten erfordert werden, als Habichte, Handschuhe, Cappaunen, Bewachung eines Schlosses, und dergleichen; So müssen doch auch die Leistungen der Erbarkeit nicht zuwider seyn, als wann Camill. Borellus Controv. I. n. 144. seqq. erzehlet, daß vor dem bey denen Alpen-Gebürgen zwischen Franckreich und Savoyen die Lehn-Leute und Unterthanen ihren Herren zur Recognition des dominii directi das Jus connagii, nemlich, daß sie die erste Nacht bey ihren Bräuten schlaffen möchten, exerciren lassen, welches daher jus laxandæ coxæ seu connagii genennet worden. Choppinus ad LL. Andegav. Lib. I. cap. 31. n. 8. Dergleichen böser Gebrauch auch vormahls in Schottland üblich gewesen, an dessen statt hernach gantze familien in Alpen-Gebürgen einen gewissen Zins verwilliget, den sie dem Herrn jährlich erstattet,

Der Lehn-Zins bestehet nicht allein in Geld/ sondern vielmahl in andern Dingen.

qvæ

qvæ enim turpia sunt, ea nos nec posse facere, nec præstare debere arbitrandum est, und in Schottland hat der König Mallexlinus III. vor solches Befugnüß den Jungfer-Zinß von Unterthanen erhoben, Klock. de Aerario Libr. 2. cap. 146. no. 27. seqq. so endlich zu dulten gewesen.

§. II.

5. Species feudi improprii np. emtitium & pignoratitium, seu Kauf- und Pfand-Lehn.

Hierüber sind auch die Kauff- und Pfand-Lehne einiger massen pro impropriis zu halten. Die Kauff-Lehn aber werden genennet, wenn ein Lehn-Herr einem andern ein Lehn-Guth sub fide feudali verkauffet, jedoch mit dieser Bedingung, daß der Lehns-Herr es wieder kauffen und reluiren möge, welche qvalität dergleichen Lehn fürnemlich zum improprio machet, denn sonst ändert das Kauff-Geld die Eigenschafft des Lehns nicht, sondern kömmt extrinsecus darzu, und hebet benevolentiam Domini nicht, daher auch 1. feud. 20. beneficium emi posse gesaget wird. Stryck. in Comp. J. F. cap. IV. qv. 14. Inmassen allhier duppelte Handlung vorgehet, als Contractus feudalis, tanqvam principalis & emti venditi, tanqvam secundarius extrinsecus accedens, als wenn ein Kauffmann einer Fürstl. Cammer, gegen Belehnung mit einem

Guth, Geld vorstrecket, so bleibet es eine Benevolentia, daß der Fürst sub pacto de retrovendendo den Kauffmann mit dem Guth belehnen, und nicht andere Versicherung geben will; Es muß aber auch vorher die Investitur und Belehnung geschehen seyn, denn wenn der Käuffer gleich das Lehn besitzet, und vor der investitur stirbet, so können seine Söhne das Guth nicht jure feudi, sondern jure utendi fruendi ex causa crediti, qvod defunctus habuit, & ad hæredes devolvit, behaupten. Dn. Horn. d. l. cap. IV. §. 8. cum allegg. Dd. Und in diesem Fall halten wir davor, daß auch die Töchter von des Guths Nutzung participiren können, weil es annoch zu keinem Lehn gediehen, nach der Belehnung aber sind die Weibes-Personen nicht zuzulassen, als welches tacita voluntas Domini nicht operiren kan, weil vielmehr des Lehns-Herrn Wille sich præsumtive, nach denen Lehn-Rechten gerichtet, und ein mehrers nicht, als was er exprimiret, nachgelassen hat. Ja, wenn gleich dergleichen constituirtes Lehn vom Venditore wieder eingelöset, und das Geld dem Käuffer oder seinen Erben gezahlet würde, so halten bewährte Rechts-Lehrer auch in diesem Fall nicht davor, daß die Weibes-Personen zur participation des Geldes zuzulassen, weil einmahl qvalitas feudalis induciret worden, und

wenn das Lehn nicht reluiret würde, die Mascu-
li dasselbe allein besessen. Dn. Horn. d. l. cap. IV.
§. 8. Andere aber schlüssen alsdann die Weibes-
Personen nicht aus, und zwar aus dieser raison,
weil das Kauff-Geld an ihm selbst keine qvali-
tatem feudalem gehabt, wie es vors Lehn gezah-
let, also kan es auch dergleichen nicht bekommen,
da es in retroemtione, vel reluitione an den
emtorem wieder erstattet worden, so ist auch
dergleichen Guth nur so lange ein Lehn-Guth,
biß es nicht eingelöset worden, wann aber dieses
geschehen, die reluition notificiret, und das
Geld gezahlet, so ist qvalitas feudalis utrius-
que expiriret, und müssen die Töchter vom ge-
zahlten Geld participiren, Rhez. Comment. ad
1. Feud. 1. n. 114. Clarus qv. 73. n. 7. Kohl. de
servit. Feudal. Part. 1. n. 30, Tesaurus Decis.
146. n. 7. jedoch ist intentio contrahentium
ex verbis investituræ, und andern Umbstän-
den zu untersuchen, Struv. d. l. cap. IV. aphor.
15. n. 4.

§. 12.

Das Pfand-Lehn.

Ein Pfand-Lehn hingegen seu feudum pignoratitium heisset, wenn ein Lehn-Herr seinen Gläubiger dem er verhafftet, allein zur Versicherung der Schuld, mit Vorbehalt der Wieder-Einlösung, mit einem Guthe sub fide feudali beleihet, wel-

ches

ches fast gleiche Beschaffenheit mit dem Zins-Lehn hat, indem dem Lehn perpetuitas entzogen wird, und daher notam improprietatis bekommt, dergleichen Lehne allein per mores eingeführet, und ist in Jure Longobardico davon nichts zu befinden, und werden in demselben ebenfalls die Weibes-Personen ausgeschlossen, aber wenn das Pfand-Lehn reluiret wird, mögen dieselbe nicht von participation des Dar-Lehns excludiret werden, weil dieses, ob es schon occasione feudi vorgeschossen und gezahlet, res feudalis nicht ist, sondern operiret allein Jus pignoris im Lehn, und wann dessen Zahlung und reluition geschiehet, so expiriret das Lehn mit dem Pfand-Recht, ehe aber würckliche Zahlung erfolget, so haben Männlich und Weibliche Descendenten, oder auch, deficientibus masculis, die Weiber allein das Jus retentionis im Guth, biß die Zahlung geschehen, Dn. Rhez. ad 1. feud. II. n. 5. Jedoch ist auch ein Pfand-Lehn und ein verpfändetes Lehn nicht zu confundiren, als welches letztere dem Creditori kein Lehn giebet, sondern allein in fundo eine Hypothec und jus reale operiret, auch nicht so wohl das Lehn selbst, sondern desselben Kauff-Geld, wenn der Creditor das Gut zur Subhastation brächte, afficiret, als davon er seine Schuld erhalten mag, so ein actus mere

al-

allodialis ist, hierüber kan auch durch bloß gezahltes oder asignirtes Geld ein wahres Lehn per mores verliehen werden, als wenn einem ein Capital sub fide feudali, und nach Versicherung, daß das Geld wieder ausgezahlet werden und das Lehn alsdann expiriren solle, verliehen, oder ein beym tertio stehendes Capital dergestalt sub conditione feudali angewiesen wird, daß er die Zinsen davon haben möge, oder dem Vasalln selbst sub eo modo gewisse Zinsen asigniren ließ, wie dergleichen Lehne in der Marck Brandenb. üblich seyn sollen, Schepliz ad Consvet. Marchic. Tit. 25. §. 4. n. 4. Kœppen Decis. 18. n. 13. Carpz. Part. 3. Const. 30. Def. 10.

6. Species feudi improprii, nempe soldatæ, seu Cameræ, Gnaden-Lehne oder Küchen-Lehne.

Welche Geld-Lehne nun eine Verwandschafft mit denen feudis soldatæ, & de Camera ac Cavena haben, das feudum soldatæ ist kein Adelich Lehn, sed feudum plebejum, dessen Meldung 2. feud. 10. fin. geschiehet, und wird soldata a solidis genennet, weil es in solidis oder Geld bestehet, denn, wie beym Kauff-Leuten aus solidiren oder Summen in einer Berechnung zusammen ziehen, saltiren gemachet wird, also ist ex numeratione solidorum ein feudum soldatæ barbare induciret worden, daher die andern species de Camera & Cavena das feudum

dum soldatæ pro genere agnosciren, und bestehet solches in verliehenen jährlichen Einkünfften auff Lebenslang oder auff eine gewisse Zeit, jedoch meist gratuito, und weil es sub fide feudali geschiehet, so ists ein Lehn, weil es aber nicht ad descendentes transferiret wird, so heisset es feudum improprium. In specie aber nennet man das feudum de Camera ein Gnaden-Lehn oder Gnaden-Gelder, die aus eines Herrn Cammer an jährlichen Gelde gereichet werden, Cavena aber ist, qvasi Camera de avena seu omnis generis frumento, & rerum, qvæ ad annonam spectant, und mögen Küchen- oder Keller-Lehn genennet werden, die aber alle durch den Tod des Vasalln exspiriren, und sind zu weiln mere gratuita, zuweiln müssen auch einige Dienste, aber nicht eben Ritter-Dienste, davor geleistet werden. Stryck. in Compend. J. F. cap. IV. qv. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. Bitschius ad 2. Feud. 10. fin. pag. 288. seq.

§. 13.

Ob nun wohl mehr feuda impropria von denen Feudisten gemeldet werden, so sind jedoch heute zu Tage derselben wenig in Gebrauch, als wann der Vasall im Lehn-Brieff allein zu gewissen Diensten verbunden, sonst aber dem Lehn-Herrn nicht obligiret ist, welches ein Seß-Lehn oder gesetztes Lehn, seu feudum

conditionatum genennet wird, wie etwa die Burg-Lehn gewesen, zum Theil auch noch sind, da die Vasalli dem Herrn allein wegen einer gewissen Burg oder Schloß, wenn er allda investiret würde, zum Ritter- oder Lehn-Diensten verbunden sind, inmassen zur Zeit des Interregni nach Käyser Friderici II. Tod, | Ganerben. gantze Familien, oder auch mehr derselben sich zusammen ad communem defensionem obstringiret, auch hernach mutuam successionem eingeführet, und mit gemeinen Votis einen Burg-Voigt erwehlet, dem sie sich Lehns-weise zu gewissen Lehns-Diensten untergeben, dergleichen successio mutua aber hat bey Lehn-Gütern nicht anders, als consensu domini, von dem sie verliehen, geschehen mögen, weil in vito Domino, kein neuer Vasall obtrudiret noch das Lehn unter frembden Schutz ergeben werden kan, Kylling de Castr. Ganerb. Discurs. XV. n. 7. & 80. auch könten hieher die feuda Gostaldiæ, die Hof-Lehn gerechnet werden, da ein Bedienter an statt der Gage wegen einer gewissen Charge mit einem Lehn beliehen oder allein die Charge zu Lehn gereichet wird, als wegen Verwaltung des Marschalls, Truchses, Rentmeister, Jägermeister, Küchenmeister und

7. Species np. feudum conditionatum, ein Seß-Lehn.

8. Feuda Gastaldiæ, oder Hof-Lehn.

dergleichen Amts, darzu auch die Lehn zu rechnen, da von unterschiedenen Käysern die Grafen und jtzige Fürsten von Taxis mit dem Erb-generaal-Postmeister-Amt im Reich beliehen, denn Gastaldus hieß so viel als ein Administrator und Oeconomus, der die ihm auffgetragene administration versorget, 1. feud. 2. ibiqve Bitsch. p. 45. Struv. d. l. cap. IV. aphor. 19. p. 145. und dahin gehöret auch das feudum gvardiæ, wenn einem wegen gubernaments eines Castels oder Festung, ein Lehn an statt der Bestallung verliehen wird, gestallt Guardia so viel, als eine Warde oder verschlossener Ort, fürnemlich in der Höhe ist. 1. feud. 2. §. 1. & Bitsch. ibid. Stryck. cap. IV. qv. 39. Jngleichen die feu-

8. Feuda qvaternata seu Tafel-Lehn.

da qvaternata oder Taffel-Lehn, da der Vasall ein Lehn bekommt, und an statt der Lehn-Dienste, des Lehn-Herrn Taffel mit gewissen Victualien versehen muß. Es wird aber qvaternatum genennet a qvaternionibus seu Registris Principis Curiæ in Lehns- und Rentherey-Büchern, Wurmser. de feud. impropr. Sect. 19. oder

9. Feuda Advocatiæ seu Schirm-Lehn.

auch feuda Advocatiæ, die Schirm-Lehn, wenn einer mit dem Recht des Schutz oder Schirms einer Provinz oder Stadt, oder einer gewissen Zunfft beliehen wird, welches so dann

in

in Terminis Privilegii nicht beruhet, weil der Lehn-Herr es durch einen Lehn-Brief vergiebet und bey ereignenden Lehns-Fällen recognosciret werden muß, wie etliche Rechts-Lehrer zum Exempel anführen, daß dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen der Schutz der Trompeter, dem Churfürsten zu Pfaltz der Kupffer-Schmiede oder Keßler, und denen von Adel von Ofenburg der Töpffer Schirm zukomme, daher in dem Chur-Sächs. Patent de anno 1711. von unbefugten Trompeten-blasen und Heerpaucken-schlagen ꝛc. Ihro Majestät der Trompeter Oberste Patron und Richter dessen mächtigen Schutz sie implorirten ꝛc. genennet wird, ob aber solche Prærogativ höchstgedachten Churfürsten per modum feudi, und nicht per nudam concessionem & privilegium conferiret, wie etwa anno 1708. vom Käyser Josepho höchstgedachter Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. des Reichs Ober-Jägermeister-Amt als ein altes Herkommen auffs neue confirmiret worden, solches wollen wir nicht streiten. Was nun Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Keßler-Schutz betrifft, derselbe wird jure feudi conferiret, und erstrecket sich solcher Schutz auff einen grossen district, von der Saar über Lautern, Coblentz, Gelnhausen,

Trompeter-Schutz.

Keßler-Schutz.

Dünckelbühel, Friedeberg, und andere Orte, da Seine Chur-Fürstl. Durchl. keinen frembden Kupffer-Schmidt oder Kessel-Flicker zu dulten pfleget, wenn er nicht der allda befindlichen Meister Urlaub hat, und wird solcher Keßler-Schutz einigen von Adel per subfeudum, wie denen von Zobel geschehen, in gewissen Particulier-Districten communiciret, da dann die Kupffer-Schmiede den Protectorem mit kupffernen suppellectile frey zu halten verbunden sind, dergleichen Schutz auch die Frey-Herren von Freyberg in etlichen Orten in Schwaben haben, welcher privilegirten Lehn-Brief, Jac. Bernh. Mulzius in Repræsent. Maj. Imperat. part. 2. cap. 6. no. 48. fol. 335. exhibiret. add. Mager de Advocat. Armat. cap. 15. n. 120.

§. 14.

10. Feudum aperturæ, Offnungs-Lehn.

Zudem ist auch per mores Germaniæ eine Art eines feudi improprii eingeführet, so ein Oeffnungs-Lehn, seu feudum aperturæ genennet wird, wenn nemlich ein Stand vom andern mit einem Guth dergestalt beliehen wird, daß der Vasall an statt der Lehn-Dienste zur Kriegs- oder Frieden-Zeit dem Lehns-Herrn eine Festung, Stadt oder Burg zueröffnen schuldig sey, Rosenthal. de Feud. cap. 2. concl. 78. n. 3.

Denn

Denn obgleich sonst das Jus aperturæ ein Regale ist, und zum Jure territorii gehöret, so wird doch dasselbe auch offt in territoriis alienis exerciret, in welchem Fall es per modum infeudationis aut pacti zu geschehen pfleget, wenn aber solches jus aperturæ a Domino territoriali erfordert wird, so werden insgemein gewisse solennitäten darbey gebrauchet, als wenn eligirte oder postulirte Bischöffe einziehen, oder per fœdera einem Printzen einige Oerter abgetreten werden, da insgemein das Schütz gelöset, die Glocken geläutet, die Bürger sich im Gewehr præsentiren, und einig der Vornehmsten zur gratulation abgefertiget und demselben die Schlüssel offeriret werden. Ahasv. Fritzsch. de Jur. apert. cap. 5. Hingegen geschiehet die Eröffnung per modum feudi, aut pacti, juxta tenorem conventionis, weil der Eigenthums-Herr der Stadt oder Burg sich gern in acht nimmt, daß er seinen juribus nicht præjudiciren möge, mit welchen erzehlten Lehnschafften auch das Logiament-Lehn eine Verwandschafft hat, wann einem gegen geschehene Lehns-Pflicht ein Schloß oder Hauß zu bewohnen eingeräumet, und damit beliehen wird, welches wie die vorige, mit dem Tode des Vasalli expiriret, 2. feud. 105. Stryck. cap. IV.

Gewöhnliche Solennitäten beym Oefnungs-Lehn.

qv. 54. Und weil wir in diesem capite von unterschiedenen Eigenschafften und qvalitäten eines Lehns, dadurch es feudum proprium, oder improprium zu heissen meritiret, gehandelt; So wollen wir nun auch diejenigen qvalitäten betrachten, welche sich bey denen Personen, die Lehn reichen und nehmen, so wohl auch bey derer Güthern und Objectis, die zu Lehn gereichet werden mögen, befinden, zu beobachten seyn.

CAPUT V.

Von Eigenschafft und Qualität der Personen/ welche Lehn-Guth zu verleihen oder zu empfahen fähig sind.

§. I.

IN denen Longobardischen Lehn-Rechten werden I. feud. I. geist- und weltliche Personen die Lehn-Güter verleihen mögen, benennet, da dann kein Zweiffel ist, daß der Pabst zu Rom dergleichen Gewalt auch exerciret, und das Reich Neapolis und andere Provincien in Italien von Ihm zu Lehn verliehen werden, nicht zwar aus denen Hildebrandinischen principiis & dictalibus, als wenn ihm ein Dominium universale zukäme, daher

Lehn-Gut können verleihen geistliche und weltliche Personen.

Pabst zu Rom.

Er

Er denen Spaniern vormahls einen Titul und Cession, die Königreiche in Indien zu occupiren, sich angemasset, gestallt Henricus Segusianus Cardinalis Ostiensis, wie Bellarmin. de Rom. Pontif. Lib. 1. schreibet, vorgegeben, der HErr CHristus habe nach seiner Zukunfft ins Fleisch der Kirche die Herrschafft über alle Ungläubige Printzen und Völcker verliehen, welche Herrschafft dann der Röm. Pabst administrirte, und könte sie schencken, wem Er wolle. Ja, man hat in Concilio Tridentino davor gehalten, daß, wie CHristo alle Gewalt im Himmel und auff Erden gegeben, also sey auch der Röm. Bischoff, als Christi Statthalter, mit dergleichen Macht ausgerüstet, Petr. Svavis in Histor. Concil. Trident. Lib. 8. da doch CHristus ein anders, daß sein Reich von dieser Welt nicht sey, bezeuget, und ist solche ungegründete Einbildung der Universal-Gewalt und Vicariat CHristi, anno. 1212. in dem Concilio Lateranensi zu Rom eingeführet worden, da man die zunehmende Anzahl der Waldenser oder Albigeser, welcher Lehre dem Stuhl zu Rom nicht anstund, auszurotten bedacht war, und daher die Patres in Concilio in cap. 3. decretiret hatten: Wann ein weltlicher Herr innerhalb ei-

Des Pabsts zu Rom angemassete Universal-Macht über alle / auch heydnische Potentaten.

eines Jahrs, von der Zeit an, da es Ihm zu wissen gethan, dem Pabst ein Vergnügen zu thun, säumig wäre, so erklärete der Pabst von nun an desselben Lehn-Leute ihrer Pflicht und Unterthänigkeit gegen Ihn qvit, und erlaube sein Land Preiß, daß es die Catholischen, von welchen Ketzer zuvertilgen, einnehmen möchten. In welchem Concilio auch die Bulla von denen Cruciatis, das heilige Land einzunehmen und die Saracenen daraus zu treiben, geschmiedet worden. vid. Petr. Molinæus in Novitat. Papism. cap. 14. n. 7. 8. & seqq. Ob aber gleich der Römische Bischoff nicht aus dem prætendirten statu und Christi Vicariat, weltliche Lehn vergeben kan, wie dann diejenigen, die von seinem Stuhl recognosciret werden, grösten Theils feuda oblata sind, da einige Reiche und Herrschafften, aus damahliger superstitiösen Veneration, den Röm. Pabst zu Lehn recognosciret haben, so ist doch nicht zu zweiffeln, daß, weil Er viel weltliche Herrschafften besitzet, davon Lehn-Güter verleihen möge, ja daß Er auch ex hypothesi Canonistarum, weil Er mit denen andern Prælaten concurriren, und über die Kirchen-Güter conjunctim tanqvam Dominus omnium Ecclesiarum, qvoad potestatem & Jurisdictionem, Gewalt haben will, vid. cap. 2. §. præter hæc de Sentent. & re judic. in 6to

c. 10. 13. 17. IX. qv. 3. in derer Ertz-Bischöffe, Bischoffe und andere Prælaten Kirchsprengel Lehne vergeben könne, wann jedoch dieselben ansehnlich und wichtig wären, so erfordern die Canonisten der Cardinäle Consens, Concordat. inter Frider. III. Imper. & Pap. Nicol. V. Dn. Horn. J. F. cap. V. §. 3. Hierüber mögen die Bischöffe und Prælaten Lehn-Güter vergeben, und zwar von Ihrem eigenthümlichen Guth nach Beliebung, vom Kirchen-Guth aber, so fern es nur sonst zu Lehen verliehen worden, davon wir oben bey Erklärung der Kirchen- und Krumbstäblichen-Lehn bereit ein mehrers gehandelt, dahin wir uns beziehen.

Bischöffe und Prælaten.

§. 2.

Daß nun Käyserl. Majestät in Ihren eigenen Reichen und Landen, Lehne reichen möge, daran wird niemand zweiffeln, bey denen Reichs-Gütern aber ist an dem, daß vormahls, ehe die Käyserliche Gewalt durch die Capitulationes je mehr und mehr umschrencket worden, ein Käyser disfalls potestatem laxiorem gehabt, und ist nunmehr ein Unterscheid zu machen, ob die Reichs-Lehn-Güter ansehnlich sind, und ein merckliches ertragen oder nicht, bey denen geringen Lehn-Gütern wird die Verleihung dem Käyser nicht disputiret, bey denen

Käyser.

erstern aber ist wieder ein Unterscheid zu halten,

Limitatio bey Käyserl. Majestät.

ob es verfallene und verledigte Chur-Fürstenthümer, oder Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen sind, die Chur-Fürstenthümer kan der Käyser vor sich nicht behalten, sondern ist vermöge der güldenen Bulla Tit. 7. fin. verbunden, dieselbe an einen andern Fürsten und zwar mit Consens des Chur-Fürstlichen Collegii zu verleihen, die andern hohen Reichs-Güter aber mag Käyserliche Majestät vor sich und das Reich behalten, wenn sie abstürben, oder durch felonie an das Reich verfiehlen und eingezogen würden; Er darff aber dieselben ohne der Chur- und Fürsten auch der Städte Collegiorum Vorwissen und Einwilligung nicht wieder verleihen, noch Anwartung darauff geben, gestallt in der jüngsten Capitulatione Carolina no. XI. §. und sollen ꝛc. diese ausdrückliche Worte enthalten: Wann auch ins künfftige Lehn dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimgefallen wären, so etwas merckliches ertragen, als Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen wir, die Chur-Fürstenthümer ohne des Chur-Fürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und

Herr-

Herrschafften, Städte und dergleichen, aber ohne der Chur-Fürstlichen, Fürstlichen (wenn es eine Reichs-Stadt betreffen thut,) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, unser und unser Nachkommen König und Käysern behalten, einziehen und incorporiren; Da dann, was von der Städte Consens beygefüget, als etwas neues, auff der Städte monita eingerücket und in vorigen Capitulationen nicht befindlich ist. Es sind aber einem Käyser nicht allein dergleichen Reichs-Lehn wieder beliebend zu verleihen denegiret, sondern es ist auch in besagter Wahl-Capitulation Käysers Caroli VI. §. versehen, **daß Seine Majestät ohne der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände Wissen/ Willen und Zulassen nichts hin zugeben/ zu verschreiben/ verpfänden/ zu versetzen/ noch in andere Wege zu veräussern/ oder zu beschweren/ nachgelassen/ insonderheit/ daß Er sich der** exorbitirenden Immunitäten **und** Privilegien **enthalten solle.** ꝛc. Dadurch man denen alten übermäßigen Freyheiten, die zumahl denen Fürsten und Ständen in Italien verliehen, vorkommen wollen. Limnæus ad Capitul. Carol. V. p. 176.

Wie dann auch Goldast in der Dedicat. der Reichs-Handlung angeführet, daß von Anfang der Regierung des Käysers Rudolphi I. biß zum Anfang des 17ten Seculi mehr als 200. Oerter, die nur dem Stuhl zu Achen unterworffen, dem Teutschen Reich entzogen, und vom Stuhl zu Rom noch mehr in Abfall gebracht worden.

§. 3.

Römischer König.

Was nun vom Käyser disponiret, solches verbindet auch den Röm. König, wenn Er vacante Imperio eligiret ist, und noch vielmehr die Vicarios Imperii, wenn das Reich eröffnet und vacant ist,

Vicarii Imperii sub limitat.

welche sich so wohl nach der A. B. als auch nach denen Capitulat. Imperat. der facultate alienandi, und folgends infeudandi de novo ex bonis Imperii enthalten müssen. Ein anders aber wird bey denen Investituren derer alten Reichs-Lehnen observiret, die sie nach der A. B. cap. V. verrichten können, wenn die in Lehn-Rechten præfigirte Zeit heran nahet, ausser die Fürsten- und Fahnen-Lehnen, welche daselbst reserviret und vom Käyser Selbst geschehen sollen. Demnach weil derer Reichs-Grafen und Frey-Herren-Lehne unter die Fahn-Lehne nicht gerechnet werden, so müssen auch dieselbe zur Zeit des Interregni bin-

binnen der gesetzten Jahrs-Zeit von denen Herren Vicariis die Investitur suchen, oder um dilation bitten, wann sie sich nicht Ansprüche an Ihre Reichs-Lehn-Güter machen lassen wollen. Und wie nun vom Käyser und dem Reich die Lehn zu suchen und zuerhalten ist, also muß auch der Käyser, als ein Reichs-Stand, wegen der Cron Böhmen und dem Erb-Hertzogthum Oesterreich, die Lehn durch einen Gevollmächtigten empfangen lassen, welches der jetzigen Carolinischen Capitulation §. 10. fin. gleichfalls eingerücket, und zum ersten mahl bey des Käysers Matthiæ Capitulation erinnert, weil damahls von Ferdinandi I. Zeiten, die Böhmische Belehnung nicht war renoviret worden, und also nexus feudalis gemindert werden mögen. Itterus de Feud. Imper. cap. 5. §. 1. So viel die andern Stände, sie mögen mittelbare, oder unmittelbare Reichs-Glieder seyn, betrifft, so ist wieder nicht zu zweiffeln, daß sie andere mit Gütern zu Lehn beleihen können, wenn sie plenam rerum suarum administrationem haben, und mögen nach denen Longobardischen Lehn-Rechten Valvasores majores oder minores, oder nach Teutschlands Mund-Art, Hertzoge, Pfaltz-Land-Marck-oder Burg-Grafen, oder gemeine Grafen, Frey-Herren, oder auch

Alle Stände des Reichs.

nur

Auch Adeliche Personen/ Bürger und Bauren.

nur Adelichen oder Bürgerlichen Herkommens oder Bauer-Stands seyn. Rosenthal. de Feud. cap. 3. Concl. 2. Was man aber allhier auch auff die Bauern extendiret, dadurch sind Land-Leute, die Frey-Güter oder Richter-Güter besitzen, zu verstehen, da in etlichen Provincien nichts ungewöhnliches ist, daß sie ein oder mehr Lehnmänner haben, die ihnen zu dienen verpflichtet, und meistentheils feuda analoga sind, die mehr zur Eigenschafft eines Erbzinß-Guths incliniren. Struv. d. cap. V. aphor. 3. n. 3. Dn. Horn. d. l. cap. V. §. 13.

§. 4.

Manns- und Weibs-Personen/ wenn sie nur freye administration ihres Guths haben.

So ist auch allhier ratione des Geschlechts oder Profession kein Unterscheid, gestallt so wohl ein Weib, als ein Clericus einen Vasalln haben kan, deswegen wir uns auffs vorstehende cap. IV. §. 3. beziehen, wenn sie nur freye Administration ihres Guths, und dessen dominium sive plenum, sive utile haben; Welchen nach die Vormünde und Curatores ob sie gleich ratione administrationis loco domini sind, L. 27. ff. de administr. Tut. & Curat. aus der Mündel und Pflegbefohlnen Gütern kein Lehn verleihen dürffen, weil Ihnen nicht nachgelassen res immobiles nec

cum, neqve sine Curatore absqve Decreto Magistratus, zu veräussern, Stryck. in Compend. J. F. cap. V. qv. 99. Es müste denn ein alt Lehn seyn, das von majoribus verliehen worden, damit sie beym Anfall oder apertur einen andern Vasalln investiren können, es mögen die Pupillen und Pflegbefohlnen gegenwärtig oder abwesend seyn, weil es so dann ein actus administratorius ist, jedoch geschiehet anderweite Beleihung billig præsente Domino adulto cum Consensu sui Curatoris, Schulz. Synops. Feudal. cap. 4. n. 41. Schneidewin. de Feud. Part. 3. n. 68. Rosenthal. ibid. cap. 3. Concl. 14. n. 3. Wie denn auch dieses keinen Zweiffel hat, so wohl durch die Observanz bestärcket wird, daß ein Lehn-Guth durch einen Procuratorem, der darzu eine special-Vollmacht hat, oder durch verordnete Räthe und Commissarien, oder auch von einer Stadt durch den Syndicum verliehen werden kan, wenn nur special Instruction hierzu produciret wird, gestallt allhier keine general-Vollmacht zulänglich ist, woferne nicht der Principal den actum investituræ hernach ratihabiret, qvia ratihabitio comparatur mandato, & ad tempus negotii contracti, etiam in casibus speciale mandatum reqvirentibus, retrotrahitur, bey denenjenigen aber, welche

In eigener Person oder durch Procuratores.

che mit Gemüths- oder Leibes-Gebrechen beladen, als unräumischen, Blöden, Stummen, Tauben, Blinden und dergleichen Personen, ist dieser Unterscheid zu halten, daß, wenn sie wahnsinnig oder blöden Gemüths sind, so sind sie nicht capabel zur administration ihres Guths, auch folgends nicht fähig, davon Lehn-Guth zu verleihen. L. 5. L. 124. §. 1. ff. de R. J. Es mag auch bey denen ersten assistentia Curatoris nichts helffen, weil bey selben gar kein Judicium ist, und pro absenti gehalten werden, demnach vom Vormund nichts suppliret werden kan, es sey denn daß Er dilucida intervalla habe, und zu weiln verständig zu handeln vermag, bey einem Blöden aber sind die gradus zu judiciren, und wann er fähig zu administration seines Guths ist, so kan ihm auch infeudatio Vasalli nicht verwehret werden, wann es nur nicht auf eine Verschwendung zum Nachtheil seiner Kinder und Familie geschiehet, in welchem Fall dieselbe den superiorem um Untersuchung der Umstände implorirren können, denn, wenn einer gleich der Prodigalität ergeben, also daß Er per L. 1. ff. de Curat. furios. nec tempus, neqve finem expensarum beobachtet, sed bona dilacerando &

Aber nicht Vormünde von der Mündel Güter.

Unsinnige/ Albere / Blinde/ Stumme/ Taube / mit Unterscheid.

dissipando verthut, so haben doch die Seinen nicht ehe Macht sich seiner administration zu widersetzen, biß vom Landes-Fürsten oder andern superiore, so dißfalls Gewalt hat, interdictio bonorum decretiret, und Ihm ein Curator verordnet, da dann bey einem von Adel, so viel Lehn-Güter hat, insgemein dem Seniori Familiæ die Inspection auffgetragen, auch öffentlich angeschlagen wird, daß jedweder sich mit dem Prodigo forthin ohne Consens seines verordneten Vormunds zu handeln in acht nehmen und vor Schaden hüten solle, wie uns bekandt, daß vormahls bey Rudolph Branden aus dem Hause Wiesenburg geschehen, so könte dergleichen Belehnung, wann sie zumahl neu wäre, ohne des Curatoris und Senioris Vorwissen und Einwilligung nicht statt finden.

Desgleichen ist bey prodigis ein Unterscheid zu halten.

§. 5.

Also, wenn einer allein stumm oder taub wäre, und also diese vitia corporis discretum affectum hätten, so ist Er fähig seine bona zu administriren, und negotia, welche nicht sensum animi per verba expressum erfordern, zu expediren. L. 48. ff. de O. & A. Und mag folgends auch mittelst einer Beleihung sich einem Lehnmann verbinden, 2. feud. 3. Rosenthal. de Feud. cap. 3. Concl. 7. n. 1. Schneidewin. de

Feud. Part. 3. n. 78. Wenn Er aber stumm und taub zugleich wäre, so mangelts auch insgemein am Verstand und Communication mit andern Leuten, daher er zu dergleichen negotio und investitur unfähig wäre, Vultej. de Feud. ad 2. feud. 3. n. 8. Ein anders aber ists bey einem Blinden, weil bey Verleihung eines Lehn-Guths das Gesicht nicht eben nöthig, wenn nur des Guths Wissenschafft und Gelegenheit cum mentis & consilii integritate bekandt und verhanden ist, arg. L. 6. ff. de Judic. und dergleichen Lehn-Herr sich hernach bey der Investitur und andern Solennitäten eines Substituti bedienen kan, so wäre Ihm auch dieselbe zu verleihen unverbothen. Arumæus Disput. 3. Th. 27. Ferner mag auch ein Sohn, der noch in väterlicher Gewalt ist, von seinem peculio castrensi, wenn er so viel im Kriege erworben, oder auch vom qs. castrensi, wenn Er von einer Hof- oder Civil-Charge Güter überkommen, sich wohl einem Vasall per contractum feudalem, ohne des Vaters Einwilligung, verbinden, welches vom bono adventitio extraordinario, nach denen gemeinen, und insonderheit nach denen Sächs. Rechten, da der Vater, wenn sich der Sohn a rationibus paternis separiret, die bona adventitia demselben aushändigen muß, gleichfalls ge-

Lehn kan leihen ein Sohn vom peculio, excepto adventitio.

geschehen mag, aber nicht vom Ordinario, weil Er darum dem Vater ratione des zugehörigen Ususfructus nicht præjudiciren kan. Struv. cap. V. n. 23. Stryck. cap. V. qv. 28. Und weil solchem nach die fürnehmste qvalität ein Lehn vergeben zu können in keiner besondern dignität, sondern allein im Befugnüß der freyen administration seines Guths bestehet, so kan auch ein Bauer, wie oben berühret, zur Lehn reichen, ob er gleich keine Jurisdiction hat, weil die Lehn-Reichung nicht von der Gerichtsbarkeit und einer Obrigkeitlichen Gewalt, sondern ex providentia & pacto contrahentium, nach denen eingeführten Lehns-Gebräuchen, herrühret und dependiret, Tabor ad 1. Feud. 1. pag. 15. Stryck. d. l. qv. 31.

§. 6.

So viel nun diejenige, welche Lehn-Guth zu empfahen fähig sind, betrifft, so ist insgemein zu beobachten, daß dieselbe Lehn entweder Cantzley- oder Amts-Lehnen sind, nemlich die in des Curia oder Cantzley, oder allein in Aemtern verliehen werden, allwo alsdann auch die Lehn gesuchet und renoviret werden muß; Sonst wird in Lehn-Rechten ein Lehnmann unterschiedlich benahmet, als Vasallus, fidelis, beneficiatus, feuda-

Unterschied der Lehne.

Fürsten Lehns-Cantzley- und Amts-Lehne.

tarius, vel germanice ein Mann, Lehnmann, oder Manne und dergleichen, Eyben Elem. Feud. cap. 9. n. 4. wenn gleich solche Lehn-Leute keine Krieges-Dienste zu leisten vermögen, inmassen die inhabiles alsdann besagte Dienste, so wohl auch die Lehn-Suchung und renovation per substitutum, oder einen Lehn-Träger, verrichten können. Nihil enim interest, sive qvis ipse, vel alius pro se investituram accipiens distingvatur: cum & servus investiri poterit, nisi ignorantia prætendatur. 2. feud. 3. §. 1. Aus welchem text zu inferiren, daß auch ein Büttel oder Schinder Lehnfähig ist, wenn aber der investiens ihn decegnorans beliehen hätte, so kan das Lehn revociret und die investitur pro nulla declariret werden, qvia in conditionem ejusmodi hominis Vasalli non consensit. Und wann nun nach denen Longobardischen Lehn-Rechten, Knechte Lehn-fähig waren, so sind es heut zu Tage vielmehr die Bauern, welche qvoad statum freye Leute, und nur ratione fundorum und ex nexu personali ad servitia verbunden sind, fürnemlich, weil selbe juxta mores modernos zu militarischen Exer-

Unterschiedliche Benahmung eines Lehnmañs.

Lehn-Träger.

Jedwede Person ist regulariter-Lehn-fähig.

Edelmann/ Bürger oder Bauer.

ercitiis angewohnet, und mit Waffen versehen werden, daher sie zu militarischer Dienst-Leistung geschickt, oder auch zu Haltung eines Lehn-Pferds zu des Herrn Nutz und Dienst gewisse oder ungemessene Fuhren zu thun, oder bey entstehender Veränderung ein gewiß Lehn-Geld zu geben, oder auch Jagd-Hunde, Cappaunen, Gänse, Hühner und dergleichen zu halten, und zu lieffern, obligiret werden können, da fürnemlich in Teutschland, und insonderheit in Sachsen nicht ungemein ist, daß etliche Bauern auch Cantzley-Lehn haben, und zu Haltung eines Lehn-Pferdes verbunden sind, wiewohl dieselbe so dann nicht allzeit liebe getreue, wie andere Vasallen, sondern simpliciter Unsere getreue, geschrieben werden.

§. 7.

Weiber/ Zwidder und Unmündige können passive Lehn-fähig seyn.

Daß ferner einem Weibe, Zwidder und Unmündigen ein Lehn verliehen werden könne, solches ist ohne Zweiffel, weil dergleichen Personen zeitliches Guth und also auch Lehen acqviriren können, es bedürffen dieselbe auch darzu keinen Vormund, qvia meliorem suam conditionem faciunt, aber zur Lehns Treu und Diensten kan sich ein Unmündiger nicht verbinden, wann er darzu keinen Vormund hat, und nach erlangten Voigtbaren Jah-

Weiber und Unmündige können nicht Lehns-Pflicht ablegen.

ren solche obligation nicht ratihabiret, also auch ein Weib, wenn sie sich durch einen Lehn-Träger obligat machen will, muß sie in Sachsen einen Curatorem haben, und der Lehn-Träger pfleget folgends die Lehns-Pflicht nicht zwar jurando in animam mulieris, sed suam propriam, abzulegen. Dn. Horn. Jur. Feud. cap. V. §. 30. fin. Bey denen Unmündigen aber wird die würckliche Lehns-Pflicht nach der Praxi der Lehns-Curien insgemein biß zur majorennität verschoben, und werden inzwischen testata der geschehenen Ansuchung ertheilet, daher auch ein Minor von 17. 18. 19. Jahren in allen Lehns-Curiis zur Lehns-Pflicht, ehe er das 21. oder 25. Jahr erfüllet, nicht zugelassen wird, obgleich sonst obligatio ad servitia juratoria personalis ist, die keines Curatoris bedarff, cum hic bonis, non personæ detur. Also mag weiter nicht gezweiffelt werden, daß ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt ist, ein Lehn empfangen könne, cum in omnibus causis, ut paterfamil. obligari possit, L. 39. ff. de Oblig. &

Was ein Vater vor Macht in seines Sohns Lehn habe.

Act. und wann er ein Lehn occasione militiæ wegen Kriegs-Dienste, oder wegen einer Hof- oder Civil-charge und Bedienung bekommt, so hat der Vater daran kein Recht, sondern der

Sohn

Sohn behält darinne freye Dispositiον, arg. L. 4. fin. C. famil. herisc. L. fin. C. de in offic. testam. sub fin. Daferne aber der Vater vor den Sohn ein Lehn oder fundum erkaufft, wann dieser gleich Krieges-Dienste annehme, so ist es doch kein peculium castrense, wann es nicht deswegen geschiehet, daß der Sohn von selben die equippage zur Krieges-Expedition haben möge, gestalt sonst unter Vater und Sohn obligatio feudalis nicht statt hat, Stryck. in Compend. Feud. cap. 6. qv. 17. vielweniger ist zu zweiffeln, daß ein Geistlicher mit einem Lehn beliehen werden mag, 2. feud. 20. & 40. oder auch eine Kirche, Hospital und dergleichen Hauß. Ein Mönch aber kan vor seine Person keines Lehns fähig seyn, sondern er acqviriret dasselbe dem Closter, Rosenthal. cap. III. Concl. 4. wenn nur dem Closter, wie an etlichen Orten geschehen, nicht prohibitio publica unbewegliches Guth an sich zu bringen, im Wege stehet, aber es heisset immer: inventa lege invenitur fraus legis, und pfleget ein Lehn oder unbeweglich Guth einem capaci conferiret zu werden, mit dieser Bedingung, daß den Mönchen oder Clöstern die Früchte gantz, oder zum Theil überlassen würden, alsdann es in effectu auff eines hinaus laufft.

Ein Geistlicher/ It. eine Kirche sind Lehns fähig/ aber kein Mönch.

§. 8.

Hierüber ist auch nicht ungewöhnlich, daß einem Potentiori à minus Potente ein Lehn gereichet werde, in welchem Fall aber der Lehn-Herr seinen Respect und Jurisdiction nicht über den nexum feudalem erstrecken darff, gestalt in andern negotiis dergleichen Vasall seine præeminenz und characterem behält, daher auch die Lehns-Pflicht und Dienste von Ihm nicht in eigner Person, sondern per substitutum zu leisten erfordert werden, ja der Lehns-Herr pfleget alsdann solchen Vasalln zuweiln gar Seinen gnädigen Herrn zu heissen, wie aus der Gräfl. Stollbergischen Deduction wegen Königstein Dn. Rhetius ad Feud. Lib. I. Tit. I. n. 8. pag. 117. angeführet, auch wann der Lehns-Herr Dominus Territorialis ist, und seine Vasallen sonst zugleich zu Leistung des homagii, oder der Unterthanen-Pflicht angehalten werden, so ist jedoch davon ein status Imperii eminentior, wann er gleich von solchem Lehn-Herrn feuda agnosciret, exemt, sondern verbleibet allein ex conventione ad nexum feudalem adstrigiret, so auch zu geschehen pfleget, wenn ein Fürst in eines andern immediaten Reichs-Stands-Landen Herrschafften erlanget, wie ein Exempel beym

It. ein Mächtigerer als der Lehn-Herr ist.

Monita bey einem mächtigen Lehnmann.

beym Chur-Hauß Sachsen anzutreffen, da dem Hertzog von Hollstein das Schloß uñ Amt Wiesenburg in ein allodial-oder Erb-Guth verwandelt, und solchergestalt zwar Superioritas territorialis reserviret, jedoch dem Recess beygefüget, daß der Hertzog ausser denen Sachen/ welche das Amt Wiesenburg concerniren/ vor seine Person in Chur-Fürstl. Sächs. Gerichten zu erscheinen nicht schuldig seyn solte. Ja, was noch mehr ist, so behält ein Reichs-Fürst, oder ein freyer Stand, oder dessen Gesandten, wann sie mit Vorwissen eines andern Landes-Fürsten in ein Territorium kommen, darin die Jurisdiction über Ihre Bediente und Domestiqven, wann auch gleich ein casus criminalis passiret, wie dann bekandt, daß Christina, die Königin in Schweden, in horto Regio Franciæ Fontis bellaqvei Ihren Minister Monarchi de Monaldeschi hinrichten lassen, welches dergestalt auch ein Vasallus potentior zu thun vermag, wann Er, tanqvam hospes, in des andern Land, welchen Er sonst wegen eines gewissen Lehn-Districts pro Domino feudi recognosciret, sich befindet, weil diese exemtion eines Reichs-Stands vor sich und seine Bedinte dignitati personæ cohæriret, jedoch ist potentia Domini territorii zu beobachten, ubi domesticus alterius status delinqvit,

weil derselbe sonst füglicher in territorium proprium mitgenommen, und allda bestraffet wird. Endlich ists auch nicht ungemein, daß Universitäten, Städte, Collegia, zum Lehn gelassen und durch ihre Lehn-Träger die Lehn empfangen, auch wann diese versterben, so ist solche persona moralis durch ihr Haupt, oder durch die Administratores die Lehn zu suchen verbunden.

Universitäten/ Städte / Collegia, sind Lehn-fähig

§. 9.

Jedoch kan sich wohl eine qvalität bey der Person des Vasalln finden, daß ihm die Investitur versaget werden mag, als wenn Er ein überführter Ketzer, oder apostata, und mameluc ist, L. 4. 10. L. 12. L. 18. C. de hæret. & cap. fin. X. de Hæret. Rosenthal. de feud. cap. 3. Concl. 23. unter die Ketzer aber müssen in Teutschland diejenigen nicht gerechnet werden, welche zum Catholischen, Evangelischen, oder Reformirten Glaubens-Bekäntnüß abweichen, als welche nach Innhalt des Münsterischen Friedens-Instruments art. V. §. 35. junct. Art. VII. aller Rechte und beneficien fähig verbleiben, und folgends auch so wohl acqvisitionis feudalis originariæ, als derivati-

Unfähig einer Lehn sind.

Ketzer/ Mamelucen.

Welche vor Ketzer und Mamelucen zu achten.

væ

væ capaces sind ; Aber die sich gar von der Christen Glauben zum Juden- Türcken- oder Heydenthum wenden, oder mente & ore atheisten sind, oder sich zu einer andern damnata in Imperio religione, als Wieder-Täuffer, Quäcker, Socinianer und dergleichen Confession wenden, diese sind im Reich nicht capabel Lehn zu nehmen, und sich disfalls mit einem Christlichen Lehn-Herrn zu verbinden. Und gleiche Beschaffenheit hat es mit denenjenigen, die per excommunicationem majorem in Bann, oder wegen beleidigter Majestät in die Reichs-Acht erkläret sind. Vultejus de Feud. cap. IV. n. 12. Rosenthal. d. concl. 23. Gail. de Pac. Publ. Libr. 2. cap. 12. Welche Doctrin etliche Rechts-Lehrer bey denen, so ins Pabsts Bann gerathen, limitiren, daß sie gleich wohl ein väterliches Lehn per Procuratorem recognosciren mögen, weil des Pabsts Gewalt sich auff zeitliche Güther, die von andern Lehn-Herren dependiren, nicht zu erstrecken sey, auch wollen etliche solcher incapacität eines Lehns gleichermassen infamiam, damit der Lehnmann behafftet, beyfügen. Rosenth. & Vultej. d. d. l. l. Es ist aber heute zu Tage gar schwer zu determiniren, welche infamia einen untüchtig zum negotiis gerendis und ad acqvirendum mache, denn das Exempel de pravo usurario wird

Ob infames Lehn fähig?

heute zu Tage ziemlich übersehen, und dürffte bald grand mode werden, daher disfalls behutsam zu verfahren ist, und demnach etliche diese thesin temperiren, daß einer de crimine publico condemniret, und das Lehn aliqvam insignem dignitatem mit sich führe, arg. L. 7. ff. de Publ. Judic. Stryck. in Compend. J. F. cap. 17. qv. ult.

§. 10.

Und weil wir oben gemeldet, daß jedweder, der eigen Guth besitzet, und dasselbe selbst administriren mag, Lehn reichen, auch jedweder Lehn empfangen möge, wo dessen Person und Condition, oder auch des Lehns qvalität die Empfahung nicht verhindert. Dabey wir dann billig der Bauern gedencken, woferne dieselbe Lehn geben und nehmen mögen. Wir verstehen aber allhier nicht die freyen Reichs-Bauern in Francken, Marggrafthum, Brandenburg, und Fürstenthum Elwangen, welche bey denen Provincial-Tägen, Ihrer Fürsten Stand und Stimme haben. vid. Dn. Rhetium ad Jus Feud. Lib. I. Tit. I. pag. 124. seq. Martin. Mayer a Schönberg de Advoc. armat. c. 6. n. 27. fol. 189. Sondern wir verstehen, die gemeine Bauern so das Land bauen, und weder Adelichen noch Bürgerlichen Standes sind; Und

Ob und wofern die Bauern-Lehn fähig?

weil

weil nun diese Bauern in ihren fundis Censiticis das volle Eigenthum haben, so wohl dasselbe zu administriren und zu veräussern befugt sind, so mögen sie auch solches zu Lehn geben, und ist dem nicht entgegen, daß 1. feud. I. unter denen, welche Lehen verleihen können, keine Bauern begriffen, weil auch keine Weibes-Personen allda genennet werden, und gesetzt, daß anfangs bey denen Bauern dergleichen nicht im Gebrauch gewesen, so hat es doch hernach eingeführet werden können, weil allhier nicht auff die Würde einer Person die Lehn verleihen mag, sondern auff die Freyheit sein eigen Guth zu administriren, per text. 2. feud. 3. zusehen ist, inmassen besagter text. wie Fr. Curtius de feud. part. 2. qv. 4. n. 170. will, nicht allein negative, sondern auch affirmative, daß alle, die liberam rerum suarum administrationem haben, auch feuda verleihen können, zu verstehen ist. Vielweniger ist zu attendiren, daß denen Bauern Krieg und Waffen zu führen verbothen, auch nicht capabel einer Lehns-Jurisdiction seyn, gestalt allhier nicht nach denen Röm. Rechten, sondern nach denen Teutschen Gewohnheiten zu judiciren, und ist einfältig, wenn man der Landes-Art vergisset, und die Decision aus Italien hohlen will, da doch in Teutschland die Bauern immer gute Soldaten abgeben. Auch

ob-

obgleich im Sächs. Lehn-Recht cap. 2. stehet: **Pfaffen und Frauen/ Bauern und Kauff-Leute / und alle die nicht von Ritters Art sind/ die sollen Lehn-Rechts darben.** So ist doch bekandt, daß solches Lehn-Recht aus Landes-Fürstlicher Macht von Chur- und Fürsten zu Sachsen auffgehoben, und nicht attendiret, sondern der Processus in Lehn-Sachen, zumahl zwischen Lehn-Herrn und Lehnmann nach gemeinen Käyser-Rechten gehandelt werde, Constit. Augusti El. 27. Part. I. ibiqve Carpz. Def. 2. seqq. Schilter ad ff. Exerc. I. th. 13. Daher die feudisten fast insgemein die Bauers-Leut vor capabel Lehn zu reichen achten. Zasius part. 2. no. 31. Sonsbec. part. 6. n. 15. Schrader. part. IV. c. 1. n. 57. Rosenthal. c. 3. Concl. 2. Schneidew. part. 3. n. 3. 69. 71. cum allegg. Dd. pluribus. so auch Praxis Saxonica bestärcket, gestalt im Hertzogthum Altenburg im Dorff Zschopperitz unterschiedene Bauern ihre Vasallen haben.

§. II.

Ob aber ein Bauer einen von Adel, oder sonst eminentioris conditionis zum Lehnmann haben möge, ziehen etliche in Zweiffel, andere aber affirmiren es, weil allhier nicht auff die Dignität der Person, oder auff paritatem conditionis, sondern auff den nexum feudalem zu sehen,

hen, der auch cum superiore bestehen könne, und nichts absurdes sey, daß ein Grosser und Vornehmer sich eines Geringern Jurisdiction per L. 14. ff. de Jurisd. untergebe, ob Er gleich hernach die Lehns-Pflicht und Dienste per substitutum verrichten lässet, deren Exempel in unterschiedenen Provincien notiret werden. vid. Dn. a Rhez. ad feud. J. Lib. 1. Tit. 1. p. 124. seq. Aeneas Sylvius in cap. 20. Europ. Megiserus in Annal. Carinth. Lib. 6. fol. 477. seqq. Wolff. Lazius de Republ. Rom. Sect. 6. cap. 5. fol. 1230. Insonderheit melden die letzten eine alte denckwürdige Geschicht, so vor dem im Hertzogthum Kärnthen üblich gewesen, welche ich nach Megiseri Bericht beyfügen will.

Alte Gewohnheit des Lehns im Hertzogthum Kärnthen.

So offt sich ein Fall begeben, daß ein neuer regierender Fürst angehet, so ist einer aus einem gewissen Bauer-Geschlecht kommen, und sich auff einen runden flachen Marmelstein, welcher zu Kärnburg ohngefehr eine Meil Wegs von Clagenfurth mit des Landes Wappen gezeichnet, und noch heute zu Tage allda zusehen, stehet, darauff sich der Bauer gesetzet, und ausser den Schrancken um solchen Stein hat die gantze Bauerschafft sich versammlet, darauff der angehende Landes-Fürst in einem groben Bauerischen Kleid, Hut und Schuhe, einen

Hir-

Hirten-Stab in Händen haltend mit dem Panier des Hertzogthums und der Ritterschafft in zierlicher Kleidung sich genähet, dem der Graf von Görtz, als Erb-Pfaltz-Graf in Kärnthen, vorgangen, auff beyden Seiten aber ein schwartzes Rind und magers Feld-Pferd beygeführet worden. Wann nun folgend der auff dem Stein sitzende Bauer den Fürsten ansichtig worden, hat Er denselben auff diese Maße angeschrien: Wer ist der, der also hochfertig daher pranget? darauff das umstehende Volck geantwortet; Der Fürst des Landes ist es, da dann der Bauer gefraget; Ist Er auch ein gerechter Richter und Liebhaber des Heyls unsers Landes, auch freyer Eigenschafft? Item, ist Er auch ein Beschirmer des Christlichen Glaubens, so wohl der Wittben und Wäysen? Und wann darauff geantwortet: Ja, Er ists, und wirds seyn; So hat der Fürst bey seiner Treu geloben müssen, daß Er Gerechtigkeit wolle halten, und um deren Willen so arm werden, daß Er sich mit solchen Viehe als dem Stier und Feld-Pferd nehren müsse. Nach welchen hat der Bauer ferner gefraget: Mit was Recht wird Er mich von diesem Stuhl bewegen? Dem so dann der Graf von Görtz geantwortet: Man wird dich mit 60. Pfennigen davon kauffen, diese Haupt-Viehe, der Ochse und Pferd,

werden dein seyn, und du wirst des Fürsten Kleid nehmen, und dein Hauß wird frey und unzinßbar seyn. Und nach diesen allen hat der Bauer dem Fürsten einen sanfften Backenschlag gegeben, und Ihm gebothen, daß Er ein gerechter Richter seyn solle, darauff der Bauer den Stuhl dem Fürsten eingeräumet, der sich mit einem blossen Schwerdt darauff gesetzet, dasselbe um sich geschwungen und dem Volck gut und gleiches Gericht angelobet. ꝛc.

Welche Gewohnheit biß anno 1424. nach Absterben Hertzog Ernesti Terrei gewehret, weil der Käyser Fridericus im Hertzogthum succediret und diese Investitur abgeschaffet. Jedoch soll zu Megiseri Zeiten deshalben vom Landes-Fürsten noch ein Revers ertheilet seyn, daß durch Unterlassung solcher Ceremonie dem Lande zu keiner præjudiz gereichen möge.

§. 12.

Und weil nun die Rechts-Lehrer davor halten, daß, wer die Gewalt ein Lehn zu verleihen hat, derselbe auch einen Majora- | Majoratus. tum constituiren könne, Covarruv. var. Resolut. Lib. 3. cap. 15. n. 5. nemlich, daß in einer familie allzeit der Aelteste, ob Er gleich nach dem grad der Blut-Freundschafft nicht der nechste, ist, ein gewisses Guth administriren und geniessen möge, vid. Ludovic. Molin. d. Hispan.

span. Primogenit. & Majorat. Lib. 1. so daher auch einem Bauer nicht zu denegiren wäre. Nach welchen ist vielweniger zu zweiffeln, daß ein Bauer auch ein Lehn zu empfahen fähig sey, wenn solcher auch gleich Jurisdiction zu exerciren hätte, weil die Gerichte so wohl in Franckreich als in Teutschland sich in patrimonio possessionis befinden, und daher erkaufft, oder sonst acqviriret werden können. Tiraqvell. de Nobilit. c. 7. n. 14. Daraus folget, daß ein Bauer auch ein Kirchen-Lehn erhalten möge, als wenn Er bey Mitteln und zur fundation oder Reparatur der Kirche ein erkleckliches beygetragen hätte, gestalt darauff nicht gesehen wird, ob der Patron sich in ansehnlicher Dignität befindet, sondern, ob er sonst ein ehrlicher Mann & integræ famæ sey, zu dem kommt es auff die Vocation nicht alleine an, sondern, es wird auch das Examen und confirmation des Vocati erfordert, Schüz in Colleg. Jur. Publ. Vot. II. Exercit. 4. thes. 13. Lit. C. Darauff in solchen Fällen auch gebührend zu reflectiren ist. Woraus zu sehen, daß die Bauer-Lehn die Natur und Eigenschafft der andern Lehn behalten, und wann in Lehn-Brieffen von denen naturalibus feudi nichts erlassen, so sind es feuda propria, ander gestalt aber impropria. Hierüber variiren die

Bauer ist fähig ein Kirchen-Lehn zu verleihen.

Dien-

Dienste mercklich, weil die Lehn-Stücke und Nutzungen auch denen andern Lehn-Güthern nicht gleichen. Und es werden unter solche feuda impropria die Chur-Miede, oder Churmede Güther, so von führen und Miethe den Nahmen bekommen, gerechnet, krafft welcher der Vasall zwar zur Lehns-Pflicht, jedoch zu keinen militarischen, sondern andern jährigen Diensten dergestalt verbunden wird, daß nach seinem Tod, dem Lehn-Herrn das beste Pferd, oder Ochse, oder das Haupt-Viehe nach dem Besten, wie es jeden Orts eingeführet und daher die lebendige Churmede genennet wird, gelieffert werden muß. Knichen. de Vestitur. Pact. P. 2. c. 4. fin.

Churmede was es sey?

Darzu können auch in Sachsen die Frey, oder Freymanns-Hufen gerechnet werden, welche der Lehnmann allein auff Männliche Nachkommen transferiret. Es müssen dieselbe auch bey begebenden Fall renoviret und Lehnwar gegeben werden, der Besitzer thut aber keine Ritter-Dienste, wird gemeiniglich vom Amtmann beliehen, und muß in recognitionem directi Domini, entweder ein Lehn-Pferd, oder Jagd-Hunde halten, oder gewisse Kapphähne lieffern, und was von andern feudis impropriis oben berichtet, solches kan auch bey denen Bauer-Lehnen appliciret, und

Freymanns-Hufen.

denen Lehn-Brieffen inseriret werden, wann nur dieselbe auff die Substantiala feudi, nemlich fidem Vasalliticam, gerichtet sind. Ob aber ein Bauer-Lehn eingezogen werden mag, wann die renovation nicht zu gesetzter Zeit geschiehet, solches ist an allen Orten nicht ausgemachet, denn wanns im Lehn-Brieff exprimiret, so scheinet die vorgeschützte rusticität und Unwissenheit der Rechte nicht zulänglich zur Exeusation zu seyn, weil solches nur statt findet in casibus Jure expressis, davon beyn Bauern nichts zu finden, Saraph. de Seraphin. de Privil. Juram. Priv. 119. n. 3. doch wird es, wie oben gemeldet, in Sachsen disfalls so genau nicht genommen.

CAPUT VI.

Von Lehn-Guth/ was zu Lehn davor verliehen werden kan/ und was der Lehnmann vor Recht darinn bekommt/ auff was Maße desselben Nützung und administration limitiret und gemindert wird.

§. I.

Weil dieses Caput zwo Theile hat, so erfordert es auch zwo unterschiedene Abhandelungen, der erste Theil aber, was zu Lehn verliehen werden kan, diffundiret sich wieder in zwo

zwo unterschiedene Abtheilungen, nemlich, derer Dinge, die zu Lehn nicht können, oder pflegen gereichet zu werden, und die zu Lehn gehen können, und zwar mit oder ohne territorio und Regalien, da dann hernach, worinn ein Territorium und die Regalien bestehen, gleichfalls zu erklären seyn wird. Wir wenden uns zum ersten Membro, was zu Lehn nicht mag oder pfleget verliehen zu werden, da wir denn 2. feud. 3. fin. princ. eine general-Regul antreffen, qvod in ea, qvæ qvalibet ratione impeditur alienari, nec per investituram feudum fieri possit. Und weil nun diejenigen Sachen, die nicht in commercio sind, auch damit Handel und Wandel nicht getrieben werden kan, ohne effect alieniret, daher können sie auch nicht zu Lehn gereichet und empfangen werden. Auch wenn de facto investitura vera vel abusiva solcher Dinge geschehe, so ist dergleichen actus ins gemein ungültig, daß der investitus auch das Pretium solchen Guths vom Lehn-Herrn nicht fordern kan, L. 34. L. 69. L. 103. ff. de V. O.

Objecta so zu Lehn verliehen werden/ sub regul. gener.

Zu Lehn mögen nicht verliehen werden

I.

Kirchen/ oder deren Ornat &c.

z. E. wenn ein Gerichts-Herr einen andern mit einer Kirche, darzu gehörigen Kirch-Hof und Kirchen Ornat, an Kannen, Kelchen, Patenen, Meß-Gewand,

und andern Zierath beleihen wolte, solche Beleihung hat keinen effect, weil besagte Contrahenten diese Dinge privata autoritate zum Handel und ins commercium zu ziehen nicht vermögen. L. 21. C. de SS. Eccles. L. 1. ff. de R. D. So kan auch, unser Meynung nach, eine gantze Parochial-Kirche dergleichen res sacras, oder geweihete Dinge, wie in einem teutschen Lehns-Tractat vorgegeben wird, weder veräussern, noch andere damit beleihen, weil derselben hiervon allein der Gebrauch, und nicht das Eigenthum zukommt, gestalt jedweder der zur re sacra etwas schencket, oder solche stifftet, diese Meynung hat, ut talem luctuosum casum nunqvam expectet, ex qvo res illa ad profanum usum vertatur, und begiebet sich daher schlechterdings des Eigenthums daran, welcher gestalt solche Sachen in Ecclesiis, und folgends in der Republiqve zwar verbleiben, darüber aber niemand, als der Landes-Fürst nach der Kirche Nutz und Nothdurfft, zu disponiren hat. Es lässet sich auch das angeführte Exempel nicht appliciren, daß, wenn ein Gemeinde eine Kirche hätte, die sie nicht gebrauchete, so sey nicht zu sehen, warum dieselbe nicht einem andern Lehns-weise möchte überlassen werden; Inmassen der Gemeinde weder der Kirchen-Eigenthum, noch de ea disponendi facultas, zukommt,

kommt, es würde auch disfalls keine fügliche Lehns-Pflicht aus zu spindiliren seyn, sondern der Landes-Fürst müste deswegen disponiren, jedoch weil der Ort, da die Kirche ist, pro parte urbis & communitatis zu achten, dieselbe auch zu ihrem GOttes-Dienst und Nutz gestifftet worden, so haben die Parochiales deswegen ein Jus qvæsitum, und soll demnach ohne oder wider Ihren Willen der Landes-Fürst solche Kirchen, die etwan beym verderblichen Krieges-Wesen und Abgang der Einwohner öde worden, nicht alsbald andern einräumen, oder ausser Noth ad profanos usus verwenden, ne sacra nunc, aut olim turbentur, aut impedian-tur, oder ein Aergernüß entstehen möchte, welchen nach der alte Slendrian aus denen gemeinen Käyser-Rechten wohl behalten, vielmehr aber die Einführung neuer und dienlicher privat-Meynungen zu menagiren seyn, weil diese Rechte ex receptione Superiorum billig vor heilig zu halten, da sie zumahl der Kirche und dem Publico nicht zu wider sind. Wann aber ein Vasall mit einer Herrschafft, darinn dergleichen Kirche und Ornat anzutreffen, per universitatem beliehen würde, so müssen dieselbe zwar in statu qvo verbleiben, jedoch bekömmt der Vasall disfalls kein dominium utile darüber, Er darff sie auch nicht veräussern oder verändern,

wann Er nicht zugleich potestatem territorialem bekömmt, denn, wann der Lehn-Herr das dominium territoriale in solchem Ort behält, so hat derselbe allein in rebus sacris & religiosis, gestalten Sachen nach, die Veräusserung zu indulgiren; Ein anders aber ist es mit denen Kirchen-Güthern, oder bonis Ecclesiasticis, welche, wann causæ cognitio a Capitulo cum Decreto Episcopi, oder in Evangelischen Republiqven, cognitione & auctoritate Consistorii prævia, wohl veräussert, und also auch in Lehn gegeben werden können, daferne nur conferens plenam potestatem darüber hat, wie oben davon Bericht gethan. Es können auch solcher gestalt Kirchen-Revenuen, oder ein gantzes geistliches Stifft, von denen, die majestatem vel superioritatem territorialem haben, bey einfallender Nothwendigkeit gar secularisiret, und solchen die qvalität eines geistlichen Guths benommen werden, denn, was anfangs denen Kirchen zu gut durch prohibition der Veräusserung der Kirchen, Grundstücken und Immobilien eingeführet, solches ist hernach zum Nachtheil der Republiqve abusiret, indem von Stifften und Klöstern die unbeweglichen Güter an sich gezogen, und von oneribus publicis

Wohl aber Kirchen Güther.

Verboth unbewegliche Güther an Stiffter zu verwenden.

be-

befreyet worden, dadurch vor dem in Franckreich es dahin kommen, daß man niemand honestam sepulturam zukommen lassen wollen, wann er nicht solchen geistlichen Collegiis etwas von seinem Guth vermachet, dergleichen Exempel auch in Teutschland sich begeben, daher zwar der geistliche Stand gebührende Sustentation haben, so wohl Kirchen und Schulen gewisse Revenüen zu deren Conservation behalten müssen, was aber in abundantia verhanden, oder aus Superstition gestifftet, solches Guth kan im Fall der Noth von Fürsten, qvi superioritate territoriali gaudent, wohl in eine andere qvalität verändert und veräussert werden. Wie der Marggraf zu Brandenburg und Hertzog in Preussen Albertus anno 1526. den Teutschen Orden, als einen geistlichen Stand, verändert, und an der Cron Pohlen einen guten Theil von Preussen verlassen, das übrige aber sich als secularisirtes Guth sub schemate eines Hertzogthums reserviret. Hortled. im Reichs-Handel Lib. V. cap. 1. fol. 1949.

§. 2.

Insonderheit aber 1648. in Instrument. Pac. Cæsar. Svec. art. 10. §. 3. das Ertz-Bistum Bremen und Bistum Verden mit allen Pertinentien, als ein Hertzogthum der Cron-Schweden, Lehns-weise cediret, so wohl verwilliget,

daß dieselbe die Prælaturen und Præbenden des Bistums Camin in Hinter-Pommern, nach Absterben derer damahls lebenden Canonicorum und Capitularen einziehen und secularisiren möge; Nicht weniger auch dem höchst berühmten Churfürsten zu Brandenburg, Friderich Wilhelmen, und Seinen Churfürstlichen itzo Königlichen Successoren das Primat- und Ertz-Stifft Magdeburg in der qvalität eines Hertzogthums, wann der Administrator Hertzog Augustus zu Sachsen mit Tod abgangen, so wohl die Bißthümer, Halberstadt, Minden und Camin mit allen Rechten und appertinentien, unter dem Titul besonder Fürstenthümer zu dem Hertzogen Adolpho Friderico zu Mechlenburg Sverinischer Linie, die Stiffter Swerin und Ratzeburg jure perpetui & immediate feudi mit eingerückter Gewalt, die Canonicate und Pfründen zu Taffel-Güthern ein zuziehen; Ferner besagtem Hertzoge des Johanniter-Ordens Commende Miraro und dem Hertzoge Gustrovischer Linie die Commende Nemirow in 12. art. so wohl dem Hause Braunschweig-Lüneburg, das Closter und præfectur Walckenried und denen Land-Grafen zu Hessen-Cassel, die Abtey Hirschfeld mit allen Zugehören ebenfalls, abstracta qvalitate Ecclesiastica, Lehns-weise übergeben und eingeräumet worden.

§. 3.

§. 3.

Allerdinges aber ist zu loben, wenn dergleichen geistliche Güther hernach juxta Pacem religiosam de anno 1555. §. dieweil aber etliche ꝛc. hinwieder zur Beförderung des Kirchen- und Schul-Standes angewendet werden; Wie die hochlöblichsten Churfürsten zu Sachsen, Mauritius und Augustus gethan, und von denen eingezogenen Stifftern und Clöstern der Universitäten auch unterschiedener Kirchen-Einkommen vermehret, so wohl die drey Land-Schulen zu Meissen, Pforte und Grimma gestifftet, welche GOtt ferner dem Lande zum besten gnädig erhalten wolle; Indem sonst des Weyland Cantzlers zu Cölln Franciſci Burchardi opprobrium in Antonom. part. 3. cap. 16. so er wider die Protestantischen Fürsten geführet, in folgenden Worten appliciret werden möchte: **Wo sind der Eltern Stiffte und Clöster? Ist nicht alles** profaniret/ **abgethan und verwüstet? Sind nicht aus Bißthümen/ weltliche Fürstenthüme und Roß-Ställe/ Tantz-Häuser/ Pulver-Kasten/ Bade-Häuser aus den Clöstern gemachet worden? Wo man zuvor einen Bischoff/** Prælaten/ Religiosen **Priester/ oder** Canonicum **gefunden/ da sitzt itzo ein**

Secularisirung der Kirchen-Güther.

Obrister/ ein weltlicher Rath/ ein Edelmann oder Schösser und Bauern-Schinder? ꝛc. Mit welchen die alten Sprüch-Wörter fast überein kommen, dadurch die Clerici sedi Romanæ addicti den Layen einen Popantz imprimiren wollen: Pfaffen-Guth habe Adlers-Federn/ und käme nicht auff den dritten Erben / It. die Heiligen hohlten das Wachs wieder / und sey mit Ihnen nicht gut schertzen/ weil Sie gerne anzuzeichnen pflegten/ und dergleichen. Aber das vorhergehende üppige, wüste Closter-Leben, und der Bischöffe Connivenz, haben solche Consequentien durch die heylsame Reformation und erfolgte Kriege verursachet, und so viel von secularisirten, und belehnten Kirchen-Güthern. Ein anders aber ist das Kirchen-Lehn oder Jus præsentandi Pastorem, welches mit denen Güthern füglich zu Lehn gereichet wird, obgleich ein Kirchen-Lehn an Ihm selbst kein feudum ist, davon oben cap. ein mehrers berühret.

§. 4.

Ob Decem zu Lehn kan gereichet werden?

Ob nun auch der Decem zu Lehn gegeben werden kan, ist, zumahl bey denen Canonisten, nicht ohne grossen Zweiffel, und sprechen: der Decem sey Juris divini, und würde von GOtt

in

in signum universalis dominii erfordert, den er inzwischen dem geistlichen Stand loco suæ divinæ Majestatis zugeeignet, als welche das Jus decimandi daher exerciren solten, weil sie den Layen ea, qvæ spiritui & animæ proficua sunt, vortragen müssen, Henr. Canis. Tr. de Decimis c. 1. n. 4. dem auch Joachim Stephani in Inst. Jur. Can. Lib. 2. cap. 6. n. 2. seq. folget, da er den Zehend beschreibet, daß er tributum Dei & animarum egentium sey, qvod Deo, Episcopo, Clericus & pauperibus, ex omnibus bonis legitime qvæsitis singulis annis præstandum sit, und habe seinen Ursprung annoch vor dem Gesetz Mosis, da man allein nach dem natürlichen Gesetz gelebet hat, so von etlichen Canonisten jedoch limitiret wird, nemlich, daß der Zehend zwar seinem Wesen, aber nicht der annuæ qvotæ nach Juris divini & naturalis sey, nemlich, daß die Geistlichen und Armen sustentiret würden, Zœs. ad Decret. de Decim. n. 4. und daher gehöre der Zehend vor die Laicos nicht, sie könten auch damit nicht per modum feudalem beliehen werden. Aber ein anders ist der Unterhalt der Geistlichen, ein anders ist die determination, daß es eben durch den Zehend oder gewissen Theils der Jahres-Früchte geschehen müsse, das erste ist der natürlichen

Zehend ist nicht juris divini.

Bil-

Billigkeit gemäß, das letztere aber ruhet in jedwedes Landes-Herrn Willkühr, ob Er die Geistlichen auff diese oder eine andere Art sustentiren lassen wolle, inmassen den Zehend auch GOtt den Leviten durch Mosen nicht aus einem natürlichen Recht, sondern ex certa dispensatione & ratione singulari politica zugeeignet, weil sie keinen Antheil am Lande Canaan bekommen, und daher von den Früchten des Landes ernehret werden solten, dadurch Göttliche Weißheit einen Stand mit dem andern verbinden wollen, wie dann der Loc. Levit. XXVII. vers. 30. verb. Alle Zehenden im Lande beyde von Saamen des Landes, und von Früchten der Bäume sind des HErrn, und sollen dem HErrn heilig seyn. ꝛc. ex Numer. cap. XVIII. vers. 20. 21. ubi: Und der HErr sprach zu Aaron: Du solt in Ihrem Lande nichts besitzen, auch kein Theil unter Ihnen haben, denn ich bin dein Theil und dein Erb-Guth unter den Kindern Israel; den Kindern Levi aber habe ich alle Zehenden geben in Israel zum Erb-Guth für ihr Amt das sie mir thun an der Hütten des Stiffts ꝛc. zu erklären ist, und was bey der damahligen Deocratie zu Nutz denen Israeliten verordnet, solches gehet alle Menschen nicht an, gestalt auch der Zehend bey denen Christen etliche hundert

Jahr

Jahr nach Christi Geburth erst eingeführet und bekandt worden, wie ex L. 2. C. de Episc. & Cleric zu sehen, da denen Geistlichen annoch in IVto seculo mercimonia honesta in Tabernis & ergasteriis zugelassen worden, dadurch sie zu ihrer Sustentation, und vom überigen zu der Armen Versorgung handeln mögen, und haben damahls von Zehend nichts zu ihren Unterhalt bekommen, sondern ex oblationibus frommer Christen und ehrlichen Gewerb gelebet, D. Ziegler de Jur. Majest. Lib. I. cap. 41. §. 18.

§. 5.

Hierüber die Sachsen den Zehend in vorigen Zeiten nicht einführen lassen, noch das Decretum Lateranense de anno Christi 1179. krafft welches verbothen, denen Laicis die Decimen in Lehn oder sonst zu überlassen, angenommen; Es wird gleichfalls der Zehend unter denen Einkünfften der Geistlichen in Land-Recht Lib. I. art. 2. nicht erwehnet, auch noch heut zu Tage in Nieder-Sachsen denen von Adel und andern Laicis der Zehend Lehn-weise verliehen, daher wenn in Sachsen die Geistlichen Zehend fordern, so müssen sie vorher beybringen, daß der Zehend in ea regione eingeführet, und der Acker oder das

Die Sachsen haben vormahls den Zehend nicht einführen lassen wollen.

Grund-

Grund-Stück Zehenbar sey, wiewohl ex more regionis agrorum singulorum conditio einigermassen zu judiciren, denn es haben einige Sächsische Käyser und Fürsten, unterschiedenen Zehend denen Kirchen und Geistlichen per privilegium überlassen, davon mit mehrern zu ersehen beym Gryphiandr. de Weichbild Sax. cap. 30. n. 14. seqq. Und ist daher im General-Decret §. 62. & passim der Unterschied unter Freye- und Zehend-Aecker und Güther, anzutreffen, Dn. Horn. Cl. XL. no. 49. fol. 679. & in Jure Feud. cap. 7. §. 4. zugeschweigen, daß auch von andern Sachen, als von Leibes und Landes-Früchten, der Zehend gegeben wird, als in Bergwercken von geschmältzten Metallen, und in Saltz-Kothen vom Saltz, welche Einkünffte der Dominus territorii erhebet, und sind vorgedachtem Concilio Lateranensi die Zehend insgemein, wenn sie über Menschen gedencken von Laicis besessen, in commercio Possessorum verblieben, Rebuff. de Decim. qv. 13. n. 94. seq. Cavaruv. L. 1. Variar. Resol. c. 14. n. 4. fin. Ludwel. in Synops. Jur. feud. c. 15. fin. Zudem jederzeit in Spanien der Zehend in commercio Laicorum gewesen, auch von denselben zu Lehn gereichet worden, Vasqvius Lib. 2. Controv. illustr. cap. 89. n. 2. vers. deniqve pro hac parte &c. dergleichen auch

in

in Franckreich zugelassen, wann die Belehnung und acqvisition dem Concilio Lateranensi geschehen. Chassan. in Consvetud. Burgund. ruberdes Justices & droires d' uelles §. 6. n. 35. Ziegl. ad Lancell. Inst. Lib. II. Tit. 26. pag. 611. Endlich gebühret auch von neuen ausgereuteten Aeckern denen Geistlichen kein noval-Zehend, wenn es vormahls kein Zehend-Acker bey Menschen Gedencken gewesen, denn obgleich der Clericus solches vor dem auch prætendiret, so haben sich doch die Fürsten und Stände anno 1522. in Comitiis zu Nürnberg darwider gesetzet, und massen sich demnach solchen Zehends die Fürsten per consvetudinem Germaniæ annoch selbst an. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 2. cap. 6. pag. 402. seq.

Noval-Zehend von neuē Ackern.

§. 6.

Und wie nun die Belehnung mit Geistlichem Guth, seu cum rebus sacris, so ferne dasselbe sich nicht in potestate Concedentis befindet, ohne allen effect ist, und nulliter gehandelt worden, fast ebener massen verhält sichs auch mit gemeinen Land- und Stadt-Guth, seu in rebus publicis, so von keinem privato oder administratore veräussert und folgends auch nicht zu Lehn gereichet werden kan,

Land- und Stadt-Guth kan von administratoren nicht zu Lehn gegeben werden.

son-

sondern die administratores sind an die fundamental-Gesetze, Statuta und Compactata verbunden, wöferne nicht bey denen Räthen in Städten die Beleihung, prævia causæ cognitione cum solennitate legali, & decreto superioris, geschiehet. Losæus de Jur. Univers. Lib. XI. c. 5. Es ist aber bey verliehenen Stadt-Guth der Actus nicht allzeit gantz null und nichtig, weil es dem Commercio nicht gantz eximiret, und demnach derjenige, welcher solches zu Lehn reichet, zuweiln de evictione & æstimationem præstandam verbunden, wann es vindiciret würde, und zumahl der andere diese qvalität des fundi nicht gewust hätte, Struv. Jur. Feud. cap. VI. §. 5. Ob ferner ein Landes-Fürst seiner Unterthanen Güther, die selbe pleno Jure Dominii besitzen, als Lehn-Guth einem andern verleihen könne, wird auch in Zweiffel gezogen, und von Asserentibus diese Raison gegeben, weil denen Fürsten das dominium supereminens zukomme. Dieweil aber solches dominium vielmehr in einem Universali Imperio über die Personen, als directo über ihre Güther, bestehet, als welche Güther dem Fürsten nur so fern verbunden, als die Besitzer, der-

Wann Decretum Superioris nicht vorher gehet.

Wofern ein Landes-Fürst der Unterthanē Güther einem andern zu Lehn geben/ oder ihr eigen Guth zu Lehn machen möge?

derhalben davon denen neceſſitatibus publicis mit Steuer, Schoß und in höchſter Noth durch Veränderung derer qvalität Hülffe zu leiſten ſchuldig, als wenn derer Unterthanen Häuſer und Grundſtücken zu Feſtungen und dergleichen Wercken eingezogen oder auch pacis publicæ cauſa cediret werden. In welchen Fällen jedennoch denenſelben billige Compenſation geſchehen ſolle. Georg. Obrecht. de Feud. Lib. 2. c. 3. n. 21. Aber ihr Erb-Guth zu Lehn wieder der Unterthanen Willen zu machen, und ihnen pro dominio pleno das utile zu ſubſtituiren, ſo wohl denenſelben die Verneuerung, War, und das periculum feloniæ auffzubürden, iſt denen Rechten nicht gemäß, qvia Principes non cenſentur eſſe ſubditorum & rerum privatarum domini vel directi vel utiles, ſed protectores modo & defenſores cum ſuprema jurisdictione, ſo dergleichen poteſtät in ſich nicht begreiffet. vid. Late Barthol. de las Caſas de Alienat. Subditor. a Regia Corona §. 3. n. 8. pag. 11. Doch müſſen die Unterthanen in gewiſſen Nothfällen geſchehen laſſen, daß ſie eines andern Souverainen Jurisdiction und Gewalt untergeben werden, inmaſſen beym Weſtphaliſchen Friedens-Schluß mit der Cron Franckreich fol. m. 43. die Stadt Briſac nebenſt der Land-Grafſchafft des Ober-

und Nieder-Elsaß und die zehen Städte allda, samt dem Sundgau, der Cron-Franckreich cum supremo dominio in perpetuum cederet worden, und sind die Worte allda nachdrücklich, nempe: qvod Landgraviatus utriusqve Alsatiæ & Suntgaviæ tum etiam Præfectura Provincialis in decem Civitates & loca dependentia itemqve omnes Vasalli, Landsassii, subditi homines, oppida, castra, villæ, arces, Sylvæ, forestæ, auri, argenti, aliorumqve mineralium fodinæ, flumina, rivi, pascua omniaqve jura, regalia & appertinentiæ, absqve ulla reservatione, cum omnimoda jurisdictione & superioritate, supremoqve dominio a modo in perpetuum ad Regem Christianissimum, Coronamqve Galliæ pertinere, & dictæ Coronæ incorporatæ intelligantur &c.

§. 7.

Wofern ein Ehemann seines Eheweibs eingebrachtes Guth zur Lehn reichen möge?

Ferner verdienet untersuchet zu werden, ob ein Ehemann fundum dotalem könne zu Lehn reichen, daß der Vasall denselben vi feudi bey wehrender Ehe so lange genüssen möge, als der Ehemann leben, auch nicht in Abfall seiner Nahrung kommen möchte? Denn daß infeudatio species alienationis ist, weil das dominium utile verwendet, und ad descendentes Vasalli trans-

transferiret wird, solches hat keinen Zweiffel, und daß einem Ehemann fundum dotalem, es mag die Ehefrau darein consentiren, oder nicht, zu veräusern verbothen, ist ex L. Julia auch nicht unbekandt. L. 1. ff. de fundo dot. pr. Inst. Qvib. alien. lic. vel non. Weil nun dieselbe das Dominium naturale in fundo feudali behält, auch daraus Ihre Sustentation gewärtig seyn soll, und prohibitione alienandi secuta, daher ein duppelt Recht in solchem fundo hat, so halten wir nicht davor, daß, zumahl wider ihren Willen, dergleichen infeudation bestehen könne, und wann gleich eine Ehefrau, constante matrimonio & integris facultatibus mariti, solchen fundum nicht vindiciren kan, L. 9. C. de R. V. so ist ihr doch nicht verbothen den Ehemann per Magistratum anhalten zu lassen, daß der actus feudalitius entweder pro nullo declariret, oder der Mann sie in statum pristinum restituiren solle, qvia status causæ uxoris per infeudationem deterior fit, und der Frauen vom Vasallo Mariti gantz verbothen werden könte, in Ihr Eigenthum zu gehen, oder der Vasall möchte wider ihren Willen darin bauen lassen, dadurch Sie mortuo marito, beschwerliche actiones bekäme, hierüber infeudatio speciem administrationis & dominii civilis übersteiget. Was auch an-

dern hierwider zu defendiren beliebet. v. Dn. Horn. d. Jur. Feud. cap. VII. n. 8. Wann aber eine Frau cum Consensu Curatoris in die Belehnung consentiret, tum ei non fit injuria, und führet cum Marito zugleich das Schema infeudantis, so lange die Ehe unter solchen Eheleuten bestehet, auch wann der Ehemann die Belehnung juramento interveniente verrichtet, so ist solcher actus nach denen Canonischen Rechten beständig, wenn aber die Frau dadurch lædiret worden, wie bereit gemeldet, so halten wir davor, daß, re cognita, ad relaxationem a nexu juramenti, oder daß der Vasall den Eyd remittiren solle, agiret werden könne, Cujac. Lib. 7. Obs. 23. Lauterbach in Colleg. Theor. Pract. Lib. 23. Tit. 5. §: 12. Wann aber das Weib ihrem Ehemanne fundum feudalem æstimatum zubrächte, so ist nicht zu zweifeln, daß er solchen zu Lehn reichen könne, wann nur das Weib nicht die Willkühr, das Guth, oder das Geld soluto matrimonio zu fordern sich reserviret hätte; Und fast gleiche Bewandnüß hat es mit denen fideicommissis familiæ, welche der Besitzer einem andern Lehn zu reichen nicht befugt ist, denn obgleich derselbe in solchem Guth usumfructum pleniſſimum hat, so kan Er doch das Jus in re

Ob und wofern Fideicommissa familiæ zu Lehn gereichet werden können?

oder

oder utile dominium nicht veräussern, cum alienatio per primi constituentis providentiam inhibita sit, sondern, wann solches de facto geschehen, so hätten protestatio contra infeudationem, itemqve utilis rei vindicatio auch andere Juris remedia statt, Knipschild de Fideicomm. famil. cap. XI. n. 134. seqq.

§. 8.

Was aber gantz frembdes Guth betrifft, als wenn der Lehn-Herr einen andern mit einem noch nicht erledigten Ritter-Guth beliehen hätte, so könte der Vasall zwar nicht zur Possess gelangen, und dergestallt ist die investitur auch vergeblich geschehen, der Lehn-Herr aber wäre dem Vasall disfalls die Gewehr zu leisten schuldig, wenn ihm nur solche ausdrücklich oder stillschweigend nicht erlassen worden, als wann der Vasall qvalitatem rei alienæ gewust, und dem Lehn-Herrn nicht litem denunciiret, oder Ihm, litis denunciatione facta, die Sache selbst Rechtlich übernommen, oder der Lehn-Herr Jus tertii nicht gewust hätte, Struv. cap. 6. §. 9. n. 5. 6. Die Gewehr-Leistung aber beruhet darinn, daß der Lehn-Herr entweder dem investito vasallo ein Lehn gleichen Werths, oder das Geld davor mit dieser Bedingung, daß Er sich

Ingleichen wie frembdes und noch nicht verledigtes Guth zu Lehn gegeben werden möge?

davor ein Lehn verschaffen, und der neuen investitur darüber erwarten solle, zahlen lassen, oder das gezahlte Capital Ihm zu Lehne machen solle, 2. feud. 8. 28. Wann es aber ein feudum oblatum wäre, so cessiret die eviction, qvia res Vasälli jam fuit & Dominus de re sua propria vitium alieni habente eum investivit. Dn. Horn. JPrud. cap. 7. §. 9. Das Interesse hingegen wird in keinem casu geleistet, es mag

Interesse wird bey der eviction eines Lehns nicht erstattet.

ein verliehen oder offeriret Lehn seyn, damit ein versprochen und verliehen beneficium nicht ad actum nimis officiosum ausschlage; Es müste denn der Vasall das Lehn bezahlet haben, und also feudum emtum seyn, in welchem Fall das interesse nicht unbillig gefordert werden möchte, Mod. Pistor. Vol. II. Conf. 46. n. 75. Endlich kan kein bewegliches Guth objectum feudi

Beweglich Gut ist regulariter kein füglich objectum eines Lehns.

proprii seyn, weil die Eigenschafft eines Lehns darinn bestehet, daß es beständig und Nutzbar seu fructuosum sey, also daß die Nutzung auch auff die Nachkommen transferiret werde, bewegliches Guth aber wird nicht genutzet, sondern abgenutzet. Utendo enim consumimus, & usus ejus in consumtione consistit, daher auch in rebus fungibilibus kein Lehn gereichet werden kan, und

ob-

obwohl etliche davor halten, daß vermittelst einer caution das Lehn bestehen könne, Jac. de Ardizone de Feud. cap. 27. Matth. de Afflict. Lib. 2. feud. Tit. 1. §. ult. n. 18. so hat doch dieses assertum keinen beständigen Rechts-Grund. Denn obgleich durch die Caution ein qvasi Usufructus constituiret werden mag, so ermangelt doch beym Lehn die perpetuitas, weil der Usufructus und Caution sich mit dem Leben des Usufructuarii endet, so, wie gedacht, wieder des Lehns Eigenschafft ist, 1. feud. 1. §. hoc qvoqve sciendum &c. 2. feud. 23. zudem bleibet bey einem Lehn das Dominium directum beym concedente, hingegen wird per cautionem usufructuariam das Eigenthum eines beweglichen Guths auff den usüsfructuarium plene verwendet, Borcholt de feud. cap. 6. n. 34. jedoch ist per mores eingeführet, daß auch bewegliches Guth objectum feudi seyn möge, denn weil das eigentliche Wesen eines Lehns in der versprochenen Treu & fide, und das fürnehmste consentaneum & naturale in Diensten bestehet; Ein Lehnmann aber, wenn Er eine gewisse Summa Geldes bekommt, oder unterschiedene Fuder æstimirten Wein empfähet, deswegen beydes versprechen und leisten kan, auch dahero seine Person entweder allein

Jedoch per mores extra ordinem.

oder auch seine Erben ex pacto suo zu Lehn-Leuten dem Lehn-Herrn obligiren kan, obgleich solches pactum den Lehn-Rechten nicht gemäß ist. And. de Isernia ad 2. feud. 25. n. 2. 3. Matth. de Afflict. ibid. n. 17. Schrader. de Feud. part. 3. c. 1. n. 12. Wann doch des Lehn-Herrns Sohn des Vaters Erbe nicht würde, so halten wir davor, daß ihm auch dergleichen pactum feudale patris nicht verbinden könne; Also wann ein Lehn-Herr dem Vasalln 10000. Thlr. baares oder schuldiges, oder assignirtes Geld sub hac lege zu Lehn gebe, und machete, daß er davor gewisse Lehns-Dienste leisten, und vor das Geld ein Ritter- oder ander unbewegliches Guth erkauffen solle, so ist der Vasall zum Diensten obligiret, wann er gleich solches Guth nicht erkaufft hätte, weil er sich beyzumessen, daß er die Condition nicht erfüllet, jedoch stünde dem Herrn alsdann frey sein Geld von solchem Vasallo wieder zu fordern, Afflict. ad 2. feud. 15. libr. 2. n. 48. Schrader. de Feud. P. 3. cap. 1. n. 14.

§. 9.

Aus diesem nun, was nicht verbothen oder nicht unfähig zu Lehn zu reichen und zu empfangen, ist leicht zu schlüssen, was Lehns-fähig ist, welches wir oben berühret, daß es entweder Dinge sind, welche mit einem territorio und

Re-

Regalien verbunden, oder ohne territorio und Regalien conferiret werden, da fürnemlich was Territorium und Regalien sind, zu untersuchen. Das Territorium nun, ist in Käyser-Rechten L. 239. §. 8. de V. S. beschrieben, daß es sey universitas agrorum intra fines civitatis, Civitas aber heisset allhier eine gantze Republiqve und Landschafft, oder es heisset einen gewissen District, so von Leuten bewohnet ist, Ziegler. d. Jur. Maj. Lib. 2. cap. 17. §. 1. und wird solches Wort insgemein a terrendo da einer zu gebiethen hat, juxta Pomponium deriviret. vid. Wissenbach. ad d. L. 239. d. V. S. Jedoch differiret solche Gewalt und Jus terrendi nach der Dignität und qvalität des Dominii territorii und des Lehns an ihm selbst, inmassen die Reichs-Stände auch territoria haben, auch dieselbe von Käyserlicher Majestät und dem Reich zu Lehn nehmen, sie sind aber von andern Territoriis gradu eminentiori unterschieden, weil denenselben superioritas & sessio ac votum, auch andere jura singularia in Imperio & Comitiis cohæriren; Und dieser territoriorum regimina werden meistentheils per statuum mixtorum imperium temperatum, guberniret, gestalt bey denen Ertz-Biß-

Was Territorium und Regalia sind.

Regimen temperatum der Reichs-Stände.

thümern, Bißthümern und ander Prælaturen, die capitularen, fürnemlich in wichtigen und und dem Stifft præjudicirlichen Sachen, auch ein Wort zu sprechen Macht haben, und in vielen affairen ihre Meynung und Gutbefinden nicht übergangen werden mag; Also pflegen auch bey einigen Chur- und Fürstenthümen die Land-Stände auff Ihren Comitiis & conventibus provincialibus des Superioris Gewalt, juxta pacta conventa & leges fundamentales, zu temperiren, obgleich sonst dergleichen Fürsten- und Reichs-Stände über ihre Unterthanen regiam potestatem exerciren, und daher in Ihren Landen hinwieder Ihren Unterthanen, oder auch frembden wohlmeritirten Personen territoria strictiora cum Regalibus, auch andern Privilegiis, zuertheilen pflegen, welche nach denen Lehn-Brieffen und juxta tenorem privilegiorum zu judiciren sind, jedoch ist solches, salvis juribus Imperii & Agnatorum zuverstehen, denn wenn ein Reichs-Fürst unterschiedenen Grafen, Baronen und Edelleuten dergestalt von Seinen Landen Lehn-Güther verleihen wolte, daß Er alsdenn nach der Reichs-Matricul und Anschlägen præstanda an Volck und Geld nicht zu leisten vermöchte, sowohl der successorum Cammer-Güther zu sehr geschwächet würden, so kan disfalls wohl Einhalt geschehen.

§. 10.

§. 10.

Wie es bey Einziehung eines Lehns mit denen Subfeudis zuhalten.

Ob aber bey der apertur dergleichen Reichs-Lehne hernach auch die Grafschafften, Herrschafften, und andere subfeuda dem Käyser und dem Reich zugleich anheim fallen? Solche Frage bedarff auch ein Temperament, ob es nemlich alte oder neue Grafschafften und Lehne sind; Erstenfalls wenn sie über Menschen Gedencken von einem Fürstlichen Hauß verliehen werden, und zwar keinem andern als denen Grafen oder Herren dieses Hauses oder Geschlechts, verliehen werden dürffen, so mögen dieselbe nicht so fort eingezogen werden, weiln es seyn kan, daß es feuda oblata sind, und folgends die höchste Unbilligkeit seyn würde, wenn man denen successoribus ihr eigenes Guth ob casum, vel commissam feloniam Domini directi, cui Majores Vasalli feudum ex singulari affectu & fiducia obtulerunt, entziehen wolte; Neqve enim cum sub-infeudante exspirat Jus subinfeudati, qvando subfeudum absolute hæreditarium est. Bar. de Lyncker de his, qvæ Stat. Imper. Libertat. perperam accensent. §. 19. & 21. cum alleg. H. Pistor. & Kohl. Wann es aber neue Lehne sind, so beruhet die Einziehung bey Käyserlichen Majestät Gnade, cum talia subfeuda continean-

neantur sub feudo imperiali, deswegen Käyserliche Majestät, wenn das Reichs-Lehn apert worden, das subfeudum zu ratihabiren nicht verbunden, weil es pars feudi Imperialis ist, darauff sich die apertur zuleich erstrecket, Capit. Leopold. art. 27. Und weil nun jus territoriale Principum imperii in Ihren Landen die höchste Gewalt in Ecclesiasticis & Politicis inferiret, ohne was die Catholischen Printzen dem Stuhl zu Rom in statu religionis & causis Ecclesiasticis einräumen, oder woferne solche Gewalt nicht sonst per legem Imperii, oder durch Vorbehalt und Vertrag mit den Land-Ständen nicht restringiret ist, so erfolget daraus, daß Sie Ihren Vasallen auch partem Regalium und besondere Privilegia verleihen mögen, inmassen superioritas territorialis denen Reichs-Ständen private zukommt, welchen nach Käyserl. Majestät qvoad ejus exercitium nicht concurriret, auch dasselbe nicht verhindert, wenn Sie gleich in eines Fürsten territorium kämen, Ord. Camer. Part. 2. Tit. 1. Ord. Jud. Aul. Tit. 2. §. Wir befehlen auch ꝛc. Recess. Imper. de Anno 1654. §. 105. Und deswegen, worinn die Regalien eigentlich bestehen, kürtzlich vorzustellen seyn wird.

§. II.

Es sind aber mit denen Regalien die feuda Re-

Unterscheid inter feuda regalia & jura territorialia.

Regalia und Jura territorialia nicht zu confundiren, denn wer ein feudum regale hat, dem kommt nicht alsbald das jus territoriale zu, welches bey denen Fürsten, Grafen und Herren erscheinet, welche mittelbare Lehne im Röm. Reich besitzen, gestalt Sie ihre Lande nebenst dem Exercitio unterschiedener Regalien beherrschen können, aber das jus territoriale, und die denselben anhangende Jura nicht heben und geniessen, also folget nicht, daß, welcher Stand potestatem territorialem cum Regalibus, seu partem ejus, besitzet, derselbe alsbald ein feudum Imperii regale haben müsse, wie bey denen Reichs-Städten zu sehen, welchen Landes-Fürstliche Hoheit und Herrligkeit nicht zugeleget wird, ob Ihnen gleich larga seges Regalium indulgiret ist. Nicht weniger kan ein Stand Regalia haben, darff sich aber des Juris territorialis & dignitatis Regalis nicht anmassen, wie beym Reichs-Adel, oder auch bey einigen höhern Ständen, die im territorio vicini Principis das Jus aperturæ, Jagden, Ertzschurffen einschlagen, und Stollen treiben zu lassen, Macht haben, in übrigen aber sich in solchem territorio nichts anmassen dürffen. Insgemein aber sind Regalien diejenigen Rechte, welche einen souverainen oder Fürsten des

Lan-

Landes in signum & vim supremæ suæ potestatis zu desselben füglichen Beherrschung zukommen, und sind gleichsam partes integrantes Majestatem, seu Superioritatem territorialem, dieweil sie aber das integrum vel directo & primario, vel consequenter constituiren, so pfleget man dieselbe in Majora & Minora einzutheilen, welche beyde zwar de essentia Majestatis sind, nur daß die Minora nicht so noble und so ansehnliche qvalitäten haben, wie die majora, inmassen zu denen Majoribus gerechnet wird die Gewalt und Exercitium allerhand Dignitäten, Obrigkeitliche Macht und privilegia, ja die Regalia minora selbst zu verleihen, desgleichen Gesetze des Landes in Kirchen und weltlichen negotiis zu geben, oder solche zu reformiren, wenn in Teutschland nur nicht wider die Reichs-Verfassungen und sanctiones pragmaticas, so in vim Compactatorum Imperii & transactionum ihre verbindliche Krafft erhalten müssen, geschiehet, Item die Erb-Huldigung zu fordern, Gesandten und Envoyeen zu senden, die höchste Jurisdiction mit dem Jure appellandi zu exerciren, Juden einzunehmen, Land-Täge auszuschreiben, Archive anzurichten, Maaß, Ellen und Gewichte zu setzen, Jahrmärckte anzustellen, Geld zu müntzen, eiserne Brieffe zu er-

Regalia majora & minora.

ertheilen, Handwercks-Zünffte zu bestätigen, bey der Missethäter Bestraffung zu dispensiren, Policey- und Kleider-Ordnungen zu publiciren, famam zu restituiren, Posten zu bestellen, auff der Strasse zu geleithen, Strassen-Räuber auffzusuchen, hohe Schulen und Gymnasia auffzurichten, Landes-Visitationes anzustellen, Tribut von Menschen und Güthern so wohl Abzug-Recht anzuordnen und zu fordern, Monopolia zu verstatten, erledigte Güther einzuziehen, Bergwercke im Lande oder Saltz-Kothe an zurichten, den Zehend davon zu heben, Freyheit in Pallästen und andern Häusern zuertheilen, in Forst und Wäldern Mandata bannatoria anschlagen zu lassen; Insonderheit das Jus belli auszuüben, Soldaten zu werben, in Waffen zu trillen und zu exerciren, dieselbe einzuqvartieren, Zeug-Häuser auffzurichten, die Unterthanen zubewaffnen, Festung zu bauen, Besatzung einzulegen, fœdera und Bündnüsse zu stifften, den Frieden zu gvarantiren, und in Summa dasjenige zu thun, so fürnehmlich ad gubernationem Reipublicæ & statum ac eminentiam personæ Principis gehöret, was aber commoda fiscalia & nervum rerum gerendarum in actu secundo, solche durch gewisse Bediente eintreiben zulassen, betrifft, dieselbe sind gröstentheils

Regalia minora.

theils 2. feud. 56. beschrieben, wiewohl allda die Meynung nicht gewesen, daß nach unterschiedener Rechts-Lehrer Meynung ein catalogus aller Regalien gezeiget werde, sondern nur diejenigen zu melden, welche zur Zeit Käyser Friderici I. da diese Constitution publiciret, in Streit gezogen worden, so ists auch fast unmüglich alle Regalia fiscalia zu erzehlen, weiln disfalls in unterschiedenen Republiqven, auch unterschiedene Rechte durchs Herkommen eingeführet, und unter die Regalien gerechnet, in andern Provintzien aber solche Rechte und Nutzungen denen Unterthanen zu gebrauchen und zu geniessen überlassen werden. Knichen. de Sublim. & Reg. Jur. Territ. c. I. n. 159. Rosenthal. feud. c. V. Concl. 94. n. I. Also wird in Preussen die Collection des Agtsteins unter die Regalia gerechnet, so anderswo nicht ist, und in Indien mögen die Kauff-Leute die Diamanten in Gruben selbst graben lassen, darzu Ihnen ein gewisser Platz angewiesen, Tribut assigniret wird, und mögen darauff so viel Gräber, als nöthig, halten, wenn sie nur hernach 2. pro centum von gefundenen und taxirten Diamanten zahlen, Joh. Bapt. Tavernier in der Reise-Beschreib. Indien Lib. 2. c. 15. fol. 124. so in Europa bey Edelgestein und allerhand Ertz-Anbrüchen nicht zugelassen, son-

sondern die Landes-Fürsten vindiciren sich solches regale allein, und verstatten nur, daß bey jeder Fund-Grube und denen Zechen gewisse Gewercken gegen nöthige Zubuße zum Anbau die Ausbeuthe haben mögen.

§. 12.

Allerhand Regalia auff der See und auff Flüssen.

Desgleichen variiren bey denen Reichen und Provintzien die Zolle, allerhand Jagden, nicht weniger die Commoda fluminum in denen zumahl Schiffbaren Wassern, ja gar in der offenbaren See und Mittelländischen Meeren, gestalt was die Meere betrifft, so gehören daselbst unterschiedene Befugnüsse ad Regalia majora, so zu denen obermeldten zu rechnen, als ex stodia maris, daß die daran liegende Könige und Souverainen einen Admiral mit einer Flotte oder sonst Jagd- und Convoy-Schiffen zum Schutz und Beschirmung des Meers vor denen Räubern halten, welche Geleits-Herrligkeit einen See-paß zu ertheilen, so wohl Ausläger-Schiffe seu naves exploratorias auffm Meer und Flüssen auszuschicken, allein superioritati territoriali zu kommen und cohæriren kan. Selden. de Mari claus. Lib. 2. c. 20. Und hieher gehöret, auch die Erforderung des Seegelstreichens, da in Mittelmast die oberste

Jagd- und Convoy-Schiffe wider die See-Räuber zu halte.

Erforderung des Seegelstreichens.

Flagge herunter gelassen wird, und geschiehet solches entweder in signum recognitionis alterius supremæ in ea parte maris jurisdictione, oder in signum salutationis, wie dann erstenfalls, wann vor Königliche Pasteyen und Block-Häuser, oder vor dero Orlog-Schiffe vorbey gesegelt wird, zu weiln das Top-Segel halb hernieder gelassen, und nicht ehe biß man einen Canonen-Schuß weit in die See ist, wieder auffgezogen, bey blosser Begrüssung aber insgemein inter æqvales das Flache nur ein wenig herunter gelassen, und alsbald wieder auffgezogen wird, welches Theil aber mit dem Grusse den Anfang machen solle, solches hat mehrmahls Gelegenheit zur Disceptation, oder gar zum Krieg gegeben, wie sichs vormahls zwischen Engelland und denen confœderirten Nieder-Ländern zugetragen hat. Stypman. de Jur. Naut. part. 5. c. 1. n. 21. Was aber das

Jus Portus.

Jus portus und angarias navium betrifft, nach welchen die vom Meer und Flüssen einlauffende Schiffe sich beym Præfecto portus angeben, zuweiln sich der Visit unterwerffen und einen gewissen Zoll erlegen, oder die Besitzer der Schiffe zur expeditione publica erforderte Fahr-Zeuge erstatten müssen, solches rechnen wir unter die Regalia minora,

und

und können dergleichen Rechte einem andern wohl zu Lehn gegeben werden, | Stapel-Recht. gleichwie auch das Stapel-Recht oder Niederlage ist, welches auff gewisse masse in einen Fluß oder durch eines Reichs-Fürsten Land fliesset, auditis Vicinis, damit ihnen nicht geschadet werde, einem Grafen, Herrn oder dergleichen Vasall zu Lehn gegeben werden kan, und ist sonst das Stapel-Recht, daß Krafft desselben entweder die Vorüberfahrenden die Staffelbaren Güther in einem Ort ausladen, ins Kauff-Hauß führen, niederlegen und davon die Schuldigkeit zahlen, oder auch nur auff etliche Tage stille halten, und die Waaren zu feilen Kauff den Einwohnern allda exponiren müssen. Stypmann. d. l. c. 2. n. 5. Joh. Strauch de Imper. Mar. c. VII. Th. 6. Inmassen dieses Recht nicht auff einerley Weise exerciret wird, und sonst ist die letzte Art mit dem Schiffe allein zu der Bürger feilen Kauff stille zu halten, die füglichste, so allhier appliciret werden möchte, auch sonst nicht zu negiren, daß die meisten Stapeln auff dem Rhein, Donau, Mosel, Weser und Elbe, als zu Speyer, Cölln, Maintz, Ingolstadt, Regenspurg, Hamburg, Magdeburg, Bremen von Käyserlicher Majest. Privilegien und alten Gebrauch entstanden, Lehmann in Chron. Spir. Lib. 4. c.

22. Leuber de Jure Stap. Magd. num. 500. seqq.

§. 13.

Krain-Recht.

Weniger Zweiffel hat die Krain-Gerechtigkeit, oder Jus Geranii, so von den Krain, oder Instrumento tractorio den Nahmen hat, und wird sonst dergleichen Krain und machine in Städten, wo Handelschafft ist, an die Flüsse und Schleusen, dadurch die kleinen Schiffe oder Schonten gehen, gebauet, da dann die Gefässe mit denen Waaren auffgezogen, gewogen und gemessen, auch dadurch aller Unterschleiff in Zöllen præcaviret wird, mit welchem Krain-Recht nun und denen cohærentibus commodis einer auff einem Fluß mit oder auch ohne einem District Landes wohl belehnet werden kan. Loccenius de Jur. Marit. Lib. 1. c. 10. n. 2. seqq. Marqvard de Jur. Mercat. Lib. 2. cap. 6. n. 11. Und wie nun die Flüsse und deren Nutzung zu der Fürsten Regalien gehören, woferne dieselbe durch ihre Länder flüssen, also gehöret auch hierzu das

Flöß-Recht.

Flöß-Recht, oder das Jus Grutiæ, so die commoda fisci an denen Orten, wo grosse Wälder und Höltzer anzutreffen, nicht wenig vermehren, Casp. Klock. de Ærario Lib. 2. c. 15. n. 31. seqq. Christ. Besold. Consil. 239. und geschiehet solches entweder durch Zimmer- oder Scheithflössen,

sen, so unterschieden sind , und wer mit einer Scheith-Flösse belehnet, darff keine Zimmer-Flösse anstellen , so wohl wegen des Lehn-Herrns, ne jus pingvius qvam de qvo investitus, exerceat, als auch wegen der Müller und Unterthanen durch welcher Ländere der Fluß gehet, ne eis damnum inferat, weil die Flösse eine grosse forçe haben, wo sie anstossen, deswegen auch wenn dergleichen Zimmer-Flössen angeordnet werden, die Müller und Unterthanen durch gewisse Mandata und Anschläge verwarnet zu werden pflegen, daß sie die Ufer und Mühlen verdämmen und verwahren, weil sonst derjenige, welchem die Flöß-Nutzung zukommt, den Schaden büssen muß. Dn. a Seckendorff. im Teutschen Fürsten-Staat. part. 3. Tit. von der Forst, Bann und Waldnutzung. add. Fürstliche Sächsische Gothaische Landes-Ordnung de anno 1653. Tit. 6. von Flössen ꝛc. Noch weniger ist zu zweiffeln, daß einer mit dem Zoll, Uffer-Recht und | Verneuerungs-Einkünfften auff einen Fluß möge belehnet werden, es geschehe solches mit oder ohne einem besondern Land-Strich; Ein Vasall aber ist nicht befugt auff einen belehnten Fluß neue Zolle anzulegen , als welches auch kein Fürst und Reichs-Vasall zu thun vermag, indem Käyserl. Majestät, laut der Käyserlichen

Uffer-Recht.

Capitulation Sich auch verbunden hat, keinem Strand auff Schiffbaren Flüssen einen neuen

Zoll-Recht. | Zoll, ohne des Chur-Fürstlichen Collegii consens, und ehe die benachbarte und interessirte Stände mit deren erforderten Gutachten vorher darüber vernommen worden, zu verleihen, oder solchen zu vermehren. Capit. Imper. Leopoldi art. 71. Josephi art. 20. & invictissimi Caroli VI. Art. 8. In welcher letzten Capitulation die neuen Zölle auch unter andern Nahmen zu Wasser und zu Lande bey unmittelbaren oder mittelbaren Reichs-Ständen verbothen sind, welche nachdrückliche Worte, und zwar anfangs auff denen Flüssen, wir billig beyfügen:

„ Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der
„ Nahme des Zolls bißweiln nicht gebrauchet,
„ sondern unter dem Mißbrauch und Prætext
„ einer Nieder-Lage, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonst von denen auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel,
„ als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben,
„ auch der Handlung und Schiffarth durch
„ ungebührliche und abgenöthigte aus- und ein-
„ laden, ausschiffen und ausschütten des Ge-
„ treydigs und ander Güther, merckliche grosse
„ Beschwer und Verhinderung verursachet
„ wird; So sollen alle und jede dergleichen so

wohl

wohl unter wehrenden Kriege oder vor und „
nach denenselben, auff allen Ströhmen und „
Schiffbaren Wassern des Reichs ohne Un- „
terscheid neuerlich anmassende Vornehmen, „
und in Summa alle, ohne die zu selbiger „
Zeit erforderliche Reqvisita ausgebrach- „
te/ hinführo aber ohne ordentliche ein- „
hellige Bewilligung des Chur-Fürstl. „
Collegii, auch obgedachtem von neuen „
statuirte Reqvisita ausbringende Zoll- „
Concessiones, oder sonst ein und andern „
Orts jtzt und ins künfftige vor sich un- „
ternehmende Usurpationes sothaner Auf- „
lagen / unter was Schein und Nah- „
men auch dieselbe erhalten worden/ o- „
der eigenen Gewalt und Willen durch- „
zuführen/ gesuchet werden möchte / null „
und nichtig seyn. ꝛc.

§. 14.

Dergleichen auch kurtz vorher von Land-Zol-
len statuiret, verbis:

Wenn einige sind, sie sind gleich unmittel- „
bare oder mittelbare dem Reich unterworffen, „
sich unterstanden haben, nnd noch unterstehen „
solten, unter ihren Thoren, oder sonst andern „
Orten in und vor den Städten, die ein- aus- „
und durchgehende Waaren, Getreyde, Wein, „
Saltz, Viehe und anders mit gewissen Auff- „

„ schlag unter dem Nahmen Accis, Ungeld,
„ Niederlage, Stand- und Marck-Recht, Pfor-
„ ten, Brücken und Weg, Kauff- Hauß Renth-
„ Pflaster, Stein führen und Cento-Gelder,
„ Multer- Steuer und andern dergleichen Im-
„ posten zu beschweren, solches alles aber in dem
„ effect für nichts anders, als einen neuen Zoll,
„ ja offtmahls weit höher zu halten, und denen
„ benachbarten Ständen, auch dem gemeinen
„ Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen
„ Schaden und Ungelegenheit gereichet, auch
„ der Freyheit der Commerciorum, und des
„ Handels und Wandels zu Wasser und Lande
„ schnur stracks zu wider, so sollen und wollen
„ wir ꝛc. solche neuerlich und zur Ungebühr vor
„ und unter währenden 30. jährigen Teutschen
„ Krieg auffgerichtete und erhöhete Zölle und
„ Licenten auch ungebührliche wider das
„ Herkommen auch alte und neue Verträge
„ lauffende Geleit- Gelder aller Orten ohne
„ Verzug abstellen und auffheben, auch gegen
„ die Ubertreter gebührend ernstes Einsehen
„ thun. ꝛc.

Welchen nach ein Vasall, wenn dergleichen Zölle und Aufflage, im Lehn- Brieff enthalten, sich zu erkundigen Ursache hat, ob der Lehn-Herr dergleichen Jura und commoda fiscalia neuerlich usurpiret und eingeführet, oder ob es

Ju-

Jura & privilegia seyn, so vor undencklicher Zeit verliehen, indem sonst, wenn eine Inhibition von höher Hand geschehe, oder ein benachbarter Reichs-Stand sich und seine Unterthanen von solchen Beschwerden selbst erledigen, und sich davor befreyen wolte, gestallt disfalls Principibus Imperii via facti nachgelassen, D. Stryck. Dissert. de via facti Princip. Imperii permiss. so dürffte alsdann der Vasall sich keiner eviction zu getrösten haben. Es ist aber allhier, unter neuerlicher Accis diejenige nicht zuverstehen, welche ein Reichs-Stand auff die Consumtion in Seinem Lande geschlagen, Klock. de Contribut. cap. 1. n. 30. & cap. 3. n. 123. Inmassen solcher Accis dahin angesehen, daß die sonst beschwerte unbewegliche Güther nach des Landes Nothdurfft nicht allzu sehr oneriret, und hingegen diejenigen, welche viel consumiren, von beweglichen Guth und consumtibilibus dem gemeinen Besten ein erkleckliches beytragen möchten, jedoch muß auch das Armuth bey denen Impostен auff Korn, Mehl, Bier, Fleisch proportionabel beobachtet werden, damit die Seufftzer, so sonst gen Himmel steigen, und den Seegen grösserer entrepriſen hindern, verhütet werden mögen; Also ist auch nicht unbillig, daß ein Landes-Herr ein leidlich Brücken- und

Accis von Consumtion der Waren.

Brücken-Geld und dessen Berechtigung.

Passage-Geld, wenn zumahl das gewöhnliche Geleithe nicht zureichen will, erfordert, weil Brücken zu bauen, und Wege im baulichen Wesen zu erhalten, oder wann Wasser-Fluthen dieselbe unbrauchbar machen, zu repariren, viel Unkosten erfordert, da dann heute zu Tage das alte Sächsische Recht, Land-Recht Lib. 2. Art. 27. nicht mehr gilt, ubi: **Ein jeglich Mann soll Zoll-frey seyn/ er fahre / reite / oder gehe/ wo er Schiffe oder Brücken nicht bedarff/** sondern er muß die ordentliche Strasse fürnemlich Frucht fähret, passiren, und den Beytrag zu besagter Nothdurfft abstatten, D. Ziegler de Jur. Majest. Lib. 2. cap. 7. It. cap. 9. §. 1. & cap. 10. §. 9. Es müste denn GOtt eine Brücke im Winter über die Flüsse durch Eyß geleget haben, welche nicht unbillig Zoll-frey passiret wird. Was wir aber oben vom Ufer-Recht, und Verneuerung auff den Flüssen gesaget, so ist auff dem Elb-Fluß auch andern grossen Schiffbaren Wassern in etlichen Zoll-Städten gewöhnlich, daß von jedem Gefäß, es sey eine

Verneuerungs-Recht.

Schoute oder dergleichen, ein gewisses Grund- oder Ufer-Geld so wohl, wenn ein neuer Schiffmann auff denen Flüssen Gewerb zu treiben anfähet, oder ein neues Schiff-Gefässe auff den Strohm brin-

bringet, so muß er zum ersten mahl in jeder Zollstäte, wo es hergebracht, sich oder sein Gefäß gleichsam legitimiren, und ein gewisses Verneuerungs-Geld zahlen, welche reditus cum vel sine certo fluminis distrietu keinen andern sub fide feudali füglich eingeräumet werden können, nur daß solche revenuen per supra dicta nicht gesteigert oder Zollfreye Personen zu solcher Abgabe angestrenget werden, als da sind Fürsten & personæ illustres, was Sie zu ihrem Staat und Unterhalt bedürffen; Geistliche, wenn sie nicht Hanthierung treiben, Legati & Assessores Judicii Aulici & Cameralis, Soldaten, und deren Uberfarth mit der Eqvipage, Montirung, Academici, und was an jedem Ort nach denen General- oder special-Accis-Ordnungen eingeführet, und frey passiret wird. Dn. Berger in Oecon. Jur. Lib. 1. Tit. 2. not. 14. pag. 82. Ziegler de Regal. Lib. 2. cap. 8.

Excepti von Zöllen und Brücken-Geld.

§. 15.

Ob nun die Mühlen ad Regalia gehören, und dieselbe daher von einem domino fundi, bey einem Fluß oder auff dem Lande beliebend gebauet, auch folgends einem andern zu Lehn verliehen werden können, solches ist, zumahl bey

Ob Mühlen zu denen Regalien gehören?

Was-

Wasser-Mühlen an grossen Flüssen, nicht ohne Streit, denn daß sonst die Mühlen ein legitimum objectum eines Lehn-Stücks bey einem Lehn-Guth seyn, wird leicht niemand zweiffeln. Aber weil vornehme Rechts-Lehrer die Mühlen unter die Regalia rechnen, Knipschild. de Jur. Civil. Imper. L. 5. cap. 26. n. 35. Manzius Decis. Palat. qv. 92. n. 9. Besold. Thes. Pract. voc. Mühlen, Stypmann de Jur. Marit. part. 2. cap. 5. n. 174. und daher ein Zweiffel entstehet, ob dieselbe von einem privato, zumahl an Flüsse, die dem Landes-Fürsten ohne Zweiffel gehören, neuerlich auffgebauet werden mögen? Weil kein privatus der Regalien sich unternehmen darff, und folgends solche Mühlen auch nicht zu Lehn gereichet werden könten; Dieweil aber die Flüsse qvoad emolumenta fluminalia zwar einem Fürsten nomine regalium gehören, darzu aber aqva profluens in flumine nicht zu ziehen, und wenn einer auf seinen Grund und Boden eine Mühle bauet, so gebrauchet er sich seines Rechts in re sua propria und ist aqva profluens jure Gentium annoch communis, indeqve nulli facit injuriam, wer sein Eigenthum, so gut er kan, gebrauchet und nutzet; Wenn aber der Herrschafft oder andern Benachbarten Mühlen, durch Erbauung einer neuen Mühle Abbruch, oder Schaden geschehe, und daher

ju-

jure Imperii an den Anbauer eine Inhibition ergangen, oder der Landes-Fürst eine general-Inhibition publiciren lassen, daß kein privatus ohne ausdrückliche Obrigkeitliche Concession zum vermuthlichen Nachtheil der Nachbaren und der Mahl-Gäste, keine neue Mühle prævia causæ cognitione auffführen solle, so geschiehet solches sine respectu Regalium, inmassen auch die Mühlen unter denen Regalien 2. feud. 56. nicht mit erzehlet werden, wo aber kein Verboth ist, da stehet in des Eigenthümers Willkühr, wie er seinen Grund und Boden gebrauchen will, wann er auch gleich über des andern Grund und Boden, der unter ihm schon vor geraumer Zeit eine Mühle gehabt, und demselben das Wasser intercipirte, auffbauen wolte, qvia is hactenus uberiori aqva ex aliena patientia & qvasi beneficio usus est, neqve de suo aliqvid perdidit, es sey denn, daß er allein ad æmulationem und dem andern zum Tort die Mühle bauen wolte, daher solcher Mühlen-Bau sowohl auff einen Lehn-Grund geschehen, als auch mit dergleichen Mühle ein tertius belehen werden kan, Ziegler. de Regal. Lib. 2. cap. 15. §. 39. seqq. Hering. de Molend. qv. 9. n. 55. seqq. Rosenthal. de feud. cap. V. Concl. 28.

§. 16.

Nachdem aber das Objectum eines Lehns

nicht

nicht allein eigenthümlich unbewegliches Guth, sondern auch Jura, Pfandschafften oder beweg-liches Guth seyn kan, obgleich wie oben gemel-

Wofern bewegliches Guth zu Lehn gemachet werden kan/

det, in diesen Dingen allein ein feudum improprium entstehet, wofern nicht besagte jura dem fundo cohæriren, qvia tum naturam rei principalis seqvuntur, welchen nach die Jagden mit, oder ohne einem fundo zu Lehn gegeben werden können, dann obgleich die

oder Jura, als Jagden.

Fahung und occupation der wilden Thiere, welche in ihrer natürlichen Freyheit vagiren und begreiffen, nach dem natürlichen Recht allen Menschen gemein ist, und es daher heisset, daß derjenige besser Recht als der ander darzu hat, der es erst occupiret und fänget, so mag doch einem Landes-Fürsten nicht verwehret werden, daß Er dasjenige Seiner Cammer oder Fisco zugeeignet, was aus natürlicher Freyheit, von jedweden acqviriret werden kan, jedoch von keinen Seiner Unterthanen zur Zeit occupiret, und daran ein Recht oder Jus qvæsitum erlanget hat, oder daß er dergleichen Jura etlichen Seines Landes erlaube und concedire, gestalt Er dadurch niemand das Seine nimmt, sondern weil Er des gantzen Landes Herr ist, so sind auch folgends diejenigen Dinge, welche noch niemands eigen sind, Seiner Gewalt

walt unterworffen, und mag sie, durch Verboth und præoccupation, zu des Landes-Bürden und Besten, seu ad onera imperii ferenda wohl, præclusis subditis, vor sich ziehen. Lud. Molina Tr. II. de J. & J. Disp. 43. Ob aber gleich das Jagd-Recht mit dem Wald, Holtz oder Heyde eine Gemeinschafft hat, und das Jagen und Pürschen in der Wild-Bahn des Holtzes geschiehet, so sind doch dieses gantz unterschiedene jura, und wann daher einer mit einem Wald, oder Heyde und aller Nutzung oder dominio utili desselben belehnet wäre, so begreifft doch die Belehnung nicht zugleich das Jagd-Recht, als welches allein jure regalium und ex peculiari concession, die Holtzung aber ex jure dominii pleni vel utilis herrühret, daher ein Vasall der mit einem Wald belehnet, nur so viel hat, daß Er die Holtzung seu jus lignandi pfleglich oder civiliter, ohne dessen Verheerung und devastation, gebrauche, And. Knichen. de Investit. part. 2. cap. 2. m. 6. und wann ein ander das Jagd-Recht in solchem Wald hat, so kan derjenige, welcher mit dem Wald insgemein beliehen, sich nicht einmahl der Eichel-Mast und des wilden Obsts anmassen, als welches zum jure venandi gehöret, Noe Meurer vom Jagd- und Forst-Recht, part. 2. Tit. ob die Eicheln ꝛc. Ja

Holtz-Recht/ seu jus lignandi.

der

der erste Vasall kan auch die Vieh-Hüthungen in solchem Wald, nach seiner Willkühr, nicht exerciren lassen, denn wenn der, welchem die Jagden zukommen, einen District vor das Lager des Wildprets hegen lassen will, so muß sich der, so das jus sylvæ hat, allda des Hüthens enthalten, und kan jenem vielweniger verwehren, daß Er sich im Wald des Zweig-Rechts bedienet und Stallungen bauet. Wann aber ein Vasall mit einem Lehn-Guth, Holtzung, Jagden und Ober-Gerichten belehnet, so hat Er in dubio auch jurisdictionem forestalem im Holtze, jedoch salva Superioritate forestali, daß Er die Holtzung und Wild-Bahn nicht verheeret, Stryck. in Us. Modern. Lib. 2. Tit. 1. §. 15. seqq.

§. 17.

Und weil dann die Jagden zum Regalien heute zu Tage gerechnet werden, Er. Mauritius in Pos. Jur. feudal. Controv. Decad. VI. §. 4. 5. und ohne Concession, Belehnung, special Gnade oder Verjährung sich derselben niemand anmassen darff, so flüssen heraus unterschiedene Puncte, so von einem Vasall zu beobachten, als erstlich wegen der Belehnung, oder ratione modi & tenoris investituræ, dann wenn einer schlechterdinges mit der Jagd auff gewissen Fluhren und Feldern belehnet worden, so darff

Er

Er sich des roth und schwartzen Wildpreths, und was sonst zur höhern Jagd gehöret, krafft eingeführter Gewohnheit, nicht anmassen, obgleich unterschiedene Rechts-Lehrer vermeinen, daß de Jure ein anders zu behaupten sey, vid. Heig. p. 1. qv. 15. n. 61. Carpz. P. 3. C. 32. Def. 17. n. 15. 16. gestalt sie vorgeben, daß das Wildpreth nach allerley Art, sub uno genere begriffen, und sub genere qvælibet species enthalten würde, sowohl Concessiones ac beneficia Principum latissime zu erklären wären; Indem auch der Unterscheid des Wildpreths nur vor etwa zwo seculis in Gebrauch kommen, und habe der Fürst sich selbst beyzumessen, daß Er im Lehn-Brieff, wenn er nicht alle species darinn verstanden wissen wollen, dieselbe nicht exprimiret, welcher Meynung aber das Herkommen, & Praxis Germaniæ, woferne an einem Ort nicht eine besondere Observanz verhanden, widerspricht, denn eben deshalben, weil die Jagden zu denen Regalien, und des Landes-Fürsten superiorität gehören, so wird nicht vermuthet, daß Er davon etwas ohne ausdrückliche Benennung und expression einem andern verliehen habe, auch was benennet, ist stricte, und so ferne es dem Fürstl. Recht und Fisco am wenigsten præjudiciret, zu verstehen, welchem nach dann das Nieder-Weyde-Werck bey dergleichen

chen in genere und ohne Benennung der Art des Wildpreths, verliehenen Jagden allein begriffen wird, D. Horn. JurisPrud. Feud. cap. 8. §. 50. Schrader. de feud. part. 3. cap. 4. n. 47. Knichen. de Vestit. Pact. part. 2. c. 2. Finckelth. Disput. feud. 41. n. 38. seqq. Rosenthal. de Feud. cap. V. Concl. 94. n. 9. Zum hohen Wildpret aber wird, wie bekandt, gerechnet,

Species zur Hohen- und Nieder-Jagd gehörig.

Hirsche, Wilde Schweine, Bären, Rehe, (die an etlichen Orten nebenst den Frischlingen zur Mittel-Jagd gezehlet werden) Item Trappen, Auerhahnen, Haselhüner, Berghüner, Schwanen, ꝛc. zum Nieder-Weid-Werck aber Haasen, Dächse, Füchse, Wilde-Katzen, Feld- oder Rephüner, Krams-Vogel, Lerchen, Wilde Enten, Tauben, Schneppen und dergleichen. Wann jedoch einer ein Lehn-Guth verkaufft, und im Kauff-Brieff die Jagden ausdrücklich stünden, dabey der Lehn-Herr seinen general-Consens ertheilet, und der Vasall, so das Guth erkauffet, sich in einer geraumen Zeit der Jagden, nach Innhalt des Kauff-Brieffs, bedienet; So halten etliche Rechts-Lehrer davor, daß solches regale dadurch acquiriret sey, obgleich darüber kein Lehn-Brieff verhanden, noch præscribiret wäre: cum sufficiat, si consensus Domini ex post facto interveniat, so-

wohl

wohl die Jagd cum titulo eine lange Zeit exerciret worden, Curt. de feud. cap. 2. reg. 4. Finckelth. Obs. 41. n. 3. 19. gestalt auch, daß hierauff erkandt worden, Dn. de Lyncker Cent. IX. Decis. 853. bezeuget. Wann aber im Lehn-Brieff stünde, daß der Vasall mit Wild-Jagden und aller Wild-Fluhr belehnet wäre, so verstehen unterschiedene Rechts-Lehrer dadurch auch die hohe Jagden, Sixtin. de Regal. cap. 8. n. 48. Wehner. in Observ. Pract. voc. so desto weniger Zweiffel hat, wenn Er mit der Herrligkeit an Jagden und andern nichts ausgenommen, oder mit Jagden aller Thiere, gehenden und fliegenden, belehnet wäre. Lyncker d. loc. Wann hingegen die Jagden nicht benennet, sondern sonst verbis largioribus, dadurch der Vasall mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten nichts überall ausgenommen, investiret, so werden die Jagden darunter doch nicht verstanden, weil dieselbe tanqvam regale specialem Domini consensum & investituram oder præscriptionem longissimi temporis, erfordern; Auch wenn im Lehn-Brieff die Jagden in genere verliehen, und der Vasall hernach eine geraume Zeit des niedern Weydwercks und hierüber des schwartz und roth Wildpreths sich bedienet, so fället der von unterschiedenen Vasallen gemachte und vorgefallene Zweiffel vor,

ob der Landes-Fürst deshalben titulum erfordern möge, und der Vasall denselben zu dociren schuldig sey? In welchem Fall denn freylich zu untersuchen, ob in solchen Landen die Lehns-Curie unter denen verliehenen Jagden insgemein auch die Ober-Jagden zu begreiffen pflege, oder ob diese nach der gemeinsten Observanz von der Nieder-Jagd unterschieden, und vor ein besonders Stück der Regalien geachtet werde; Ersten etwas ungewöhnlichen falls hat es keinen Zweiffel, daß der Vasall mit docirung des Tituls, das hohe Wildpret zu jagen, zu verschonen sey; Andernfalls aber kan Er sich nicht entbrechen, solchen titulum specialem zu dociren, obwohl sonst von der Curia oder Procuratore fisci, nicht alsbald ab inhibitione der Anfang gemachet werden solte, weil keinem ohne vorgehende Verhör der Sache die docirte Possess zu entziehen. L. 14. C. de Pact. cap. 4. 5. X. de Restit. spoliat. Wann aber dem Vasall ein Termin titulum venationis superioris beyzubringen gesetzet, und Er alsdann solches nicht thut, derselbe auch nicht übereilet, sondern, wann Er etwas beybracht, noch eine Frist indulgiret, so kan die Inhibition, jure applaudente, wohl statt finden, indem Er ihm

Ob und wofern ein Vasall den titul seiner Jagden dem Lehn-Herrn zu dociren schuldig?

selbst

selbst kein Jus pingvius und besondere speciem Wildpreth zu jagen, zueignen kan, Mevius Part. 4. Decis. 316. Dn. de Rhez. ad 1. feud. 2. §. 1. p. 148.

§. 18.

Und wann im Lehn-Brieff das Wort Jagen das Hohe- und Nieder-Weydewerck allein stehet, so darff der Vasall per interpretationem usualem nicht pürschen und das Wildpreth durch Geschoß fällen, Carpz. p. 3. Decis. 287. D. Horn. d. l. weil auch dieses pro modis diversis geachtet wird, und muß demnach das Jus zu pürschen im Lehn-Brieff, wie auch die Gewalt zu hagen, daß Er ein Geheege im Holtze schlagen möge, exprimiret seyn, auch wenn ein Vasall in eines andern Holtz zu hagen berechtiget wäre, so darff Er den Haag seu plagas ligneas nicht aus des Eigenthümers Holtz oder Wald nehmen, sondern, er muß es von den seinen zuschaffen, wiewohl sonst das Recht zu hagen samt der Fürstlichen Obrigkeit, ingemein bey denen Landsassen ausgenommen, und Principi reserviret wird. Besold in Thesaur. Pract. voc. Jagen & in voc. Forst. ꝛc. Also, wenn die Vasallen Kuppel-Jagden haben, so ist an vielen Orten verordnet, daß nicht jedweder jagen darff, wenn er will, sondern es wird

Pürschen hagen.

Kuppel-Jagden.

das Jagen per conventionem zu gewissen Zeiten eingerichtet, da sie mit einander die Jagd anstellen, und das Wildpreth hernach theilen, Wehner. Observ. Pract. voc. Forst-Recht. Rüdinger Pract. Obs. Cent. 2. Obs. 42. An etlichen Orten aber heisset es, wer ehe kommt, wehlet ehe, und wann Bartholomæi vorbey ist, so wird der Nachbar nicht gefraget, ob er mit will oder nicht, auch wenn Er sein Garn schon angebunden hat, so muß der Grentz-Nachbar weichen, und darff ihn nicht hindern. Hierüber ist zu mercken, daß derjenige, welchem die Jagd- und Pürsch-Gerechtigkeit in seinem oder gemeinen Geheege zukömmt, sich nicht alsbald der Fol-

Jagd-Folge. | ge, wenn Er ein Thier angeschossen, in des Nachbars Forst sich anmassen darff. So ist auch heute zu Tage nicht allenthalben vergunt, was im Land-Recht Lib. 2. art. 61. stehet: Jaget ein Mann ein Wild aus dem Forst/ und folgen ihm die Hunde in den andern Forst / er mag wohl nachfolgen/ doch daß er nicht blase / noch die Hunde anhetze/ &c. obschon etliche Rechts-Lehrer solches Befugnüß annoch als ein altes Herkommen in Teutschland in Observanz zu seyn behaupten wollen, Seb. Medices de Jure Venandi pag. 2. Mohr. de Jur. Venand. Lib. 1. cap. 8. inmassen an etlichen Orten demjenigen, der ein

Thier

Thier geschossen, daß es schweist, 24. Stunden lang nachzusetzen vergunt ist. Klock. Consil. 29. & 50. n. 545. Meistentheils aber muß ein Schütze, so ein Thier anschüsset, an den Ort, da es geschehen, einen Bruch legen, i. e. den Ort mit einem Zweig, oder Ast, oder mit den Huth bemercken, und dem salutario, oder Förster, in welches Revier das angeschossene Thier getreten, oder dem Gerichts-Herrn allda es anzeigen, und der Resolution wegen Verfolgung und Wegnehmung desselben erwarten, wie dann die Vasalli vicini deswegen offt unter einander gewisse Verträge, oder Gewohnheiten zu haben und observiren pflegen, aber in des Landes-Herrn Forst wird denen Vasallen nicht leicht, wo nicht ein besonders Herkommen verhanden, die Folge, wenn ein angeschossen Thier übertritt, verstattet, davon in der Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg folgender massen disponiret:

Ingleichen sollen auch die von Adel, Clöster, Beambte, Bürger in Städten, und andere, nicht befugt seyn, solcherley und alles andere Feder-Wildpreth und Haasen in Unsern Geheegen und Feldern, Wassern und Weinbergen zu fahen, oder sich deswegen noch sonsten der Folge in Unserer Wild-Bahn und Geheege anzumassen, bey Verlust der Büchsen,

„ Pferde, Hunde und 100. Güld. Straffe;
„ Wo aber die Jagd-Folge hergebracht ist, da
„ muß solche nach observanz und Forstmäßig
„ exerciret werden, so, daß dasjenige, was ge-
„ heeget worden, und über die Grentze gelauf-
„ fen, zwar ohn angesaget weggenommen wer-
„ den möge, jedoch muß es in der Hand gefüh-
„ ret, und nicht eher auffgebunden werden, biß
„ es wieder an die Grentze gebracht, wo selbst
„ es angehetzet worden, und wann der Hetzer
„ von einem Unserer Forst-Bedienten betroffen
„ wird, ist er schuldig demselben das Lager zu
„ weisen, oder wo es angehetzet ist, wenn aber
„ etwas angeschossen wird, und auff Unsere
„ Grentze fället, so muß derjenige die Büchse an
„ dem Ort, wo ers geschossen, nieder setzen, das
„ Geschossene ohne Büchse verfolgen, und es
„ dem nechsten Unserer Jagd-Bedienten ansa-
„ gen, ihm auch zeigen, was das Thier vor Zei-
„ chen gethan, und wo es angeschossen, ehe und
„ bevor derjenige, so es auff seinem Grund und
„ Boden geschossen, und über die Grentze ver-
„ folget, dasselbe auffhebet und hinweg nim-
„ met; Mit dem Feder-Wildpret, wenn es an-
„ geschossen ist und überflieget, wird es also ge-
„ halten, wie mit dem, was gehetzet worden,
„ wo aber die Folge nicht hergebracht, da muß
„ dieses alles billig sein Verbleiben haben und

un-

unterlassen, oder auch also, wie es Herkrim-mens, gehalten werden.

§. 19.

So hat auch die Wolffs-Jagd etwas besonders, als welche wegen des allgemeinen Land-Schadens dem Landes-Herrn zukommt, und wenn es nöthig, so sind auch der Vasallen Unterthanen nicht befreyet dabey Dienste zu leisten. Struv. Jur. Feud. cap. 6. §. 28. Richter Vol. 1. part. 3. Conf. 4. Fritzsch. de Jur. Seqv. cap. XI. n. 14. seqq. Und weñ ein Vasall mit denen Jagden beliehen, so muß Er die Land-Früchte schonen, inmassen nicht allein solches denen natürlichen Rechten gemäß ist, sondern auch insonderheit im Sächsischen-Land-Recht Lib. 2. art. 61. versehen: **Niemand soll die Saat treten/durch Jagen oder hetzens Willen nach der Zeit/ als das Korn geschossen und Gliede gewonnen hat. ꝛc.** Nicht weniger werden in Chur-Sächs. Landes-Ordnungen, so wohl in Hertzog Ernsts zu Sachsen Forst-Recht art. 2. §. 5. solche verbothene Jagden auch auff nasses Wetter erstrecket, und in der Bäyerischen Landes-Ordnung part. 3. Tit. 16. art. 2. ist ingleichen zu lesen, daß, wenn denen Bauers-Leuten an Jägern, Förstern, oder andern ihr angebautes,

Wolffs-Jagd.

Das getreydigt ist beym Jagen zu schonen.

sonderlich erwachsenes Getreyde, mit ihrer Unbescheidenheit vorsetzlich verderbet würde, derselben Principalen solte das Weydewerck auff 3. Jahr niedergeleget, und sie dennoch zu Ersetzung des Schadens angehalten werden, wie dann Exempel verhanden, wie GOtt solchen Frevel und Nachsicht gestraffet, inmassen der Bischoff zu Costnitz Hugo der Unterthanen Getreydicht dermassen sehr verderbet, darauff sichs begeben, daß Er vom Donner gerühret, und nebenst seinen Pferden und acht Personen Seines Comitats elend zerschmettert worden. Stumpff in der Schweitzer-Chronicke Lib. V. cap. 37. auch daß endlich ein Vasall, der mit denen Jagden beliehen, nicht zur setz- und verbothener Zeit jage, determiniren gleichfalls die Landes-Ordnungen, und wie es in Chur-Sachsen in dergleichen Jagd-fällen zuhalten, ist aus denen Mandatis Elector. de ann. 1649. 1650. 1659. 1670. und andern zu ersehen, die Setz-Zeit aber wird insgemein angerechnet von Fastnacht biß auff Bartholomæi, jedoch wird auch disfalls an etlichen Orten ein Unterscheid gemachet, daß dieses Verboth sich nur auff Haasen oder Füchse erstrecket, Rehe und Hirsche aber allein biß auff Pfingsten, wie in der Fürstl. Anhaltischen Landes-Ordn. Tit. 22. §. wir setzen ꝛc. verboten sey, die

Verbothene Zeit zu jagen.

Chur-

Chur-Sächsische Constitution de anno 1613. aber hat insgemein die Zeit von Fastnacht biß Bartholomæi excipiret, und im Mandat de anno 1670. §. als ist hiermit ꝛc. sollen denen Vasallen, die in verbotener Zeit sich des Jagens und des Schüssens gebrauchen, und disfalls betreten würden, die verliehene Jagden gäntzlich wieder eingezogen, und sie hierüber nach befinden gestraffet werden, als in welchem Mandato auch unterschiedenes von Schreck-Schüssen, Klöppeln der Hunde, Wildfuhren, Verheckung der Felder, Verbrennung des Heydekorns, Röhre in der Wild-Bahn nicht zu tragen, und dergleichen, zu befinden ist. Wenn sich aber Wildpreths-Diebe, die kein Recht zu jagen haben, zu verbothener, oder andern Zeit an dem Wildpreth vergreiffen, von deren Straffe, wenn das Wildpreth zu hoher Wildfuhr gehöret, ist in der Meißnischen Decision in Appendice Corp. Saxon. disponiret, daß sie mit Staupen-Schlägen, samt ewiger Landes-Verweisung, oder mit sechs Jahr auff den Galleen, oder auff den Bau, und dergleichen stetswährende Arbeit vertheilet worden, und die Wahl solcher Straffen nicht bey den Wildprets-Dieben, sondern, bey denen Schöppen-Stühlen stehen solle. Es ist aber diese verbotene Zeit von Fastnacht biß Bartholomæi auch in der Policey-

Ord-

Ordnung des Hertzogthums Magdeburg de anno 1688. cap. 9. Sect. II. §. 9. zu befinden, die Straffen aber differiren. Und wie es mit den Jagden nach denen speciebus, die in die Hohe- und Nieder-Jagd gehören, beschaffen, also ist es auch mit dem Vogel-schüssen und fangen, nach ihrer qvalität, und wohin sie zurechnen, bewandt, nemlich, daß keiner sich dessen beygesetzter Straffe in Geheegen und Höltzern, er habe dann von der hohen Landes-Obrigkeit, oder demjenigen, dem das Recht zustehet, dazu special-Begnadigung und Vergünstigung erlanget, unterpfangen soll, und ist ebenfalls Vasallen, welche mit dem Vogelfang belehnet, sowohl denen Vogelstellern, in verbothner Zeit, i. e. von Fastnacht an biß auff Bartholomæi, mit der Leim-Stange, Eulen oder Globen von Fastnacht biß Johannis &c. Vogel zu fangen gäntzlich untersaget, vid. Constit. Saxon. de anno 1626. §. und begehren auch ꝛc.

§. 20.

Diesen fügen wir auch noch bey, daß, welchen der Usus fructus eines Walds oder refier beschieden, obgleich die Jagden darinn gewöhnlich, der Usufructuarius sich dennoch derselben nicht bedienen dürffe, weil die Jagden nicht zum Usufructu eines

Ob ein Usufructuarius eines Walds auch jagen und Vogel fangen möge?

Walds

Walds gehören. L. Venationem ff. de Usuris. Pruckmann. de Jur. Venand. c. 4. n. 68. Und obwohl denen Geistlichen medii & inferioris ordinis sonst die Jagden verbothen sind, t. t. X. Cleric. Venat. Tiraqv. de Nobilit. cap. 37. n. 158. so ist doch solches in Teutschland auch anders, als wo denenselben Ländereyen und Ritter-Güther zu acqviriren nachgelassen, und folgends auch die Jagd-Gerechtigkeit, daher die Frage entstehet, ob sie auff solchen Güthern oder in Pfarr-Höltzern und Revieren frey zu jagen befugt seyn? Und weil nun beym ersten Fall die Jagden in des Guths Anschlag kommen, und pars fructuum percipiendorum sind, die Ihm nicht zu verwehren, so wohl dem fundo krafft der Investitur cohæriren, so ist jedoch dieses temperament zu observiren, daß ein Clericus die Jagden nicht eben in eigener Person exercire, sondern wie ein Geistlicher die Ihm zukommende Gerichte per alium verwalten lassen soll, also soll Er es auch bey denen Jagden halten, und darff sich disfalls nach dem Jure Canonico nicht eben richten, in welchem einem Clerico verbothen Jagd-Hunde, Falcken, und dergleichen zu halten, mit Netzen und Schlingen aber Wildpret zufangen unverwehret ist, und vermeinen die Canonisten, daß ratio prohibi-

Wie ein Geistlicher zukommende Jagden exerciren möge?

tio-

tionis allhier cessire, weil ein Clericus dadurch nicht von seinem Geistlichen Amt abtrahiret würde, und das Aergernüß nicht so groß wäre, als wenn er venationem clamorosam mit Hetzen, Pferden, Hunden, Jägerhörnern und Pürschen verrichtete, worüber die Canonisten auch der Geistlichen Jagen vielfältig limitiren, als wenn es geschehe, das Wildpret von der Saat abzuhalten, oder nur zur recreation, oder zur Gesundheit sich einen motum zu machen, dasselbe auch nicht offt geschehe, inmassen öffters jagen einem Bischoff bey Suspension vom Amt binnen 3. Monath, einem Diacono aber bey 2. Monathen und einem Sub-Diacono bey gäntzlicher remotion verbothen ist, cap. 2. X. de Venat. Cler. c. 3. 4. Dist. 34. Zœs. ibid. n. 1. Pruckmann. d. l. cap. IV. n. 74. seqq. durch welche limitationes aber das Geistliche Amt leicht mit der Pfarr-Kinder Aergernüß verlästert werden kan, und thut ein Geistlicher besser, daß, wenn Ihm die Jagd-Freyheit zukommt, Er solche durch einen Schützen verrichtet, oder dem Tertio verpachtet; Noch weniger aber ists zu verantworten, wann Er mit Jagden nicht beliehen, und sich doch einbildet, daß ein Vogel, oder lang Ohr ein freyes Thier, und einem jeden zu fangen erlaubet sey, sich auch nicht entblödet, in der Wildbahn mit Flinthen zu gehen,

oder auff dem Felde den Pfarr-Kindern die Tauben weg zu schüssen, mit Vorgeben, daß sie in ihrem natürlichen Flug uud Freyheit vagirten, und daher auch cuivis occupanti zu eigen würden.

§. 21.

Damit wir uns aber in einem regali so denen Vasallen zukommt, nicht allzulange aufhalten, so wenden wir uns zu einem andern, und zwar folgends, wenn in eines Ritter-Guths Grund und Boden, sich allerhand noble Berg-Arten herfür thäten, als Gold, Silber, Kupfer, Ertze, oder sich auch ein Edelgestein-Bruch fände, da dann hierinn das Befugnüß nicht nach denen gemeinen Käyser-Rechten zu judiciren, als nach welchen es scheinet, daß Anfangs ein Unterscheid gemachet worden, ob die Anbrüche und Fund-Gruben auff des Fürsten eignen Ländereyen, seu in loco fiscali, oder in der Privat-Personen Grund-Stücken sich ereignet, die ersten sind ohne Zweifel denen Fürsten geeignet, die letztern aber sind nebenst andern Nutzungen, die in fundis entstehen, deren Eigenthums-Herrn überlassen worden, Cujacius Lib. 15. Obs. 21. Choppinus de Domanio Lib. 1. cap. fin. gestalt hernach die Käyser und Könige sich dergleichen Anbrüche al-

Bergarten und edele Brüche auf des Lehn-Guths Grund und Boden.

alleiri zugeeignet, auch bey Zulassung der Privat-Personen zum Anbau einen gewissen Zehend, oder Zinß davon genommen, sowohl Berg-Haupt-Leute seu Comites & Procuratores Metallorum verordnet haben, L. 1. C. de Meta ll. Panciroll. in Not. Imper. Orient. c. 47. n. 74. & Occident. c. 35. Folgends ist im Römischen Reich Teutscher Nation denen Chur-Fürsten in der güldenen Bulla zu Nürnberg de anno 1356. Tit. 9. die Nützung von Berg-Wercken in folgenden Worten concediret:

„Daß die Könige in Böhmen, auch alle und „jede Chur-Fürsten, Geistliche und Weltliche, „die hinführo seyn werden, alle Gruben, Gol„des und Silbers, die Ertz des Kupffers, Zin„nes, Bleyes, Stahls, und welcherley andere „Geschlechte seyn, auch Saltzes, das funden „ist, und noch funden wird, fürtan zu jeden Zei„ten in ermeldtem Königreich und in allen an„dern Theilen und Landen, so demselben König„reich unterworffen sind, und die obberührte „Fürsten in ihren Fürstenthümern, Herrschaff„ten und Zugehörungen, recht und redlich mö„gen besitzen, mit allen Rechten, nichts ausge„nommen. ꝛc.

Welches hohe Regale hernach auch auff die andern unmittelbaren Reichs-Fürsten und Stände gebracht, biß die jura territorialia

in

im Westphälischen Friedens-Schluß und andern Sanctionibus Pragmaticis jemehr und mehr bestärcket worden, zumahl bey denenjenigen, welche einige Regalia über Menschen Gedencken exerciret, und præscriptione, & diuturna usurpatione erlanget haben.

§. 22.

Krafft welcher erlangeten Macht die Reich-Fürsten ihre Vasallen mit dem Bergwercks-Regal in geringern Berg-Sorten und Ertze, als Kupffer, Zinn, Bley, Eisen, wohl belehnen können, wann aber edle Ertzte unter denen verliehenen und gemutheten Anbrüchen und Zechen sich zugleich befänden, als Gold- und Silber-Adern, so sind sie von einander zu separiren, und gehören diese, wenn sie ergiebig seyn, dem Landes-Fürsten, jene aber dem Vasalln, jedoch sind darzu nicht die Stein-Brüche, oder Stein-Kohlen zu rechnen, welche denen Eigenthums-Herren des Grundes, ohne besondere Belehnung, tanqvam fructus fundi, verbleiben, sonsten dürffen sich die Vasallen und Unterthanen nicht befrembden lassen, daß, wenn sich auff ihren Grund-Stücken nobel-Ertz blicken lässet, der Landes-Fürst allda schurffen und einschlagen lassen möge, gestallt davon nichts frey ist, als besaamte Aecker, Tisch, Bett

Mit welchen Anbrüchen die Reichs-Fürsten Ihre Vasallen zu belehnen pflegē.

und Feuerstätt, jedoch wäre justa exceptio, wenn der Bergmeister vexandi animo, oder ex æmulatione an einem schädlichen Ort wolte schurffen und einschlagen lassen, wenn aber auff dem Lehns- oder privat-Grund der Schurffer eine ergiebige Ader entdecket, so hat Er daran kein Recht, wenn Er nicht darauff muthet, jedoch hat Er disfalls vor einem andern zu muthen das Vorrecht, weil es heisset, der erste Finder ist auch der erste Muther, vid. Dn. Horn. in Jpr. feud. c. 9. de Regal. Metalli fod. Jur. p. 257. cum allegg. und bekömt hierüber aus dem Zehendner-Amt eine Discretion, gestallt im 2. art. der Berg-Ordnung de anno 1661 diese Worte enthalten: „Daß ein jedweder, so einen neuen unverschrotenen Gang erschurfft, und am Tag ausricht, der Silber, nemlich eine Marck, oder mehr hält, zwantzig fl., da er eine halbe Marck hält, zehen fl., und unter einer ein halb Marck, von jedem Loth einen fl. aus dem Zehenden jedes Orts gegeben werden solle.

Der Erb-Grunds-Herr aber, worinn geschlagen, sowohl wo die Fund-Grube und Maase bestetiget worden, bekömmt zu seinem soulagement entweder einen Erb-Kux, welchen die Gewerckschafft frey verbauen müssen, oder hat die Wahl viel Kuxe zu nehmen, die Er aber selbst verbauen muß, als daran in besagter

Berg-

Berg-Ordnung art. 72. pr. folgende Worte befindlich:

Es soll ein jeder Grund-Herr, von Adel, " Bürger oder Bauer, alsbald eine neue Fund- " Grube oder Maße bestätiget, seinen Erbtheil " in bestätigen zu fordern schuldig seyn, dem " auch der Lehnträger solches vor der Bestäti- " gung anmelden, und soll der Grund-Herr " Macht haben vier Kuckus vor seinen Erb- " theil zu nehmen und selbst zu verlegen, oder ei- " nen Kux, welcher von denen Gewercken ver- " bauet werden soll, zu behalten ꝛc.

Die Gewercken aber seyn die sumtuum largitores, welche zum Bergwercks-Bau den Verlag thun, und machen entweder mit einander eine Lehnschafft oder societät, und bauen eine gantze Schicht, oder nur eine Gewerckschafft, und bauen nach Belieben und Vermögen gewisse oder wenig Kuxe; Und wenn einer mit einem oder mehr Kuxen auf einer Zeche beliehen worden, so muß er auch zusehen, daß er sie nicht wieder verliehret, welches geschiehet, wenn der Gewercke das Qvatember- oder Recess-Geld nicht abträgt, denn wenn er in ein oder dem andern Qvartal dasselbe nicht erleget, so muß er moram mit 10. fl. verbüssen, wenn ers aber ein gantzes Jahr lang anstehen lassen, so verliehret er den Kux gar, Berg-Ordn. art. 24. dabey wir

es auch disfalls bewenden lassen, und nur zeigen wollen, was von diesem Regali der Bergwercks-Nutzung dem Landes-Fürsten allein, und was einem Vasall, oder andern Unterthan davon zukommen mag, als welche letztere sich per deducta keines Silber-Blicks oder Kuchens getröcken können; wie Hertzog Friedrichen zu Sachsen, als Ihn Käyser Adolph nebenst seinem Bruder Dietzmann aus dem Lande vertrieben, alsdann aber heimlich nach Freyberg kommen, und Geld Volck zu werben gesuchet, von einem Hüthenreuther, da gleich ein starcker Silber-Blick abgetrieben, offeriret worden, damit er Soldaten geworben, und sich durch GOttes Gnade sonderlich wider den Käyser gesetzet, und recolligiret hat. Moller. in Chron. Freiberg. Sect. 2. cap. 1. & Sect. 4. c. 1.

§. 23.

Müntz-Recht. | Und weil nun die Ertze und Metalla das pagament eines andern regals abgeben, nemlich der Müntzen oder Müntz-Rechts, so wollen wir, woferne solches Recht Lehns-weise denen Vasallen verliehen wird, gleichfalls handeln. Nun sind zwar die Müntzen oder das Geld-machen an sich selbst Juris Gentium, denn es ist nicht zu zweiffeln, daß anfangs die Verkehrungen, Handel und Wandel, per modum naturalem & simpliciſſimum

durch

durch Vertauschung der Wahren geschehen, wie bey etlichen Indianischen Völckern noch im Gebrauch ist, als aber dabey viel difficultäten erwachsen, und ein Contrahent nicht alsbald gehabt was dem andern angestanden, dergleichen Handels-Leute auch wegen Ungleichheit der Wahren einander nicht raus geben, und unter den Wahren eine fügliche proportion treffen können, so ist, wie der JCtus Paulus in L. 1. ff. de contrah. emt. vernünfftig judiciret, eine gemeine gleich durchgehende materie von denen Völckern oder moratioribus Gentibus, die insonderheit mit andern Völckern Handlungen gepflogen, erfunden und eingeführet worden, nemlich publico qvodam charactere gepräg-tes Gold, Silber, Kupffer oder andere Dinge, damit sie einander abfinden, und nach proportion heraus geben können, oder wie besagter JCtus redet, cujus publica & perpetua æstimatio difficultatibus permutationum æqvalitate qvantitatis subveniret; Und als solche materie forma publica besagter massen bezeichnet worden, so hat sie dadurch und durch das Gewichte an Schrot und Korn den Handel & usum mercatorium stabiliret, da wir denn von anderer Völcker Gewohnheit und signaturen nicht reden wollen, als da die Corinther ein Pferd mit Flügeln, die Trojaner ein Schwein,

die Rheginer einen Haasen, die Argiver eine Maus, die Perser einen Schützen, die Peloponeser eine Schnecke, die Stadt Urbin einen Storch, die Athenienser eine Eule, und die alten Sachsen einen Löwen, und andere Völcker andere Thiere und Signaturen auff ihre Müntze gepräget, sondern wollen uns allein mit dem belustigen, was zu Rom und im Röm. Reich disfalls beliebet worden, da dann der Röm. König Servius Tullius der erste gewesen seyn soll, welcher kupfferne Müntze mit dem Gepräge einer Kuh oder Schaafs geschlagen, wie Plinius in Histor. Natur. Lib. 18. c. 3. mit diesen Worten bezeuget: Servius Rex boum oviumqve effigie primus æs signavit, daher man die Müntze noch heute zu Tage a pecude pecuniam nennet, welche Müntze die Römer lange gebrauchet, biß Sie im 484. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom silberne Pfennige, oder Denarios, und ferner, 62. Jahr darauff auch göldne Müntze schlagen lassen. Tilem. Friese im Müntz-Spiegel Lib. 1. c. 3. p. 5.

Signaturen unterschiedener Müntze.

§. 24.

Dieweil aber die Müntzen charactere publico gepräget werden sollen, so kan solches niemand zukommen, als dem Fürsten des Landes, der allda das τὸ κύριον hat, inmassen davon

usus

usus commerciorum & salus Rei publ. ziemlichen Theils dependiret, und daher das Jus monetæ conflandæ unter die vornehmsten Regalia mit gerechnet wird, wie aus Käysers Ferdinandi I. Edict. Monetar. §. Wir ordnen ꝛc. zusehen, so denen Potestatibus subalternis anders nicht als durch Belehnung vom höchsten Haupt des Reichs, oder durch præscription, zukommen kan, daher im Land-Recht der Sachsen cap. 26. stehet: **Es soll niemand Marck oder Müntze erheben/ wo der König nicht durch Recht sein Handschuch darzu senden werden/ zuerweisen/ daß es sein Wille sey.** Und ist solcher Text nicht von einem ledernen Handschuch zu verstehen, sondern, daß ein Privilegium und Concession verhanden, die mit des Königs unterschriebenen und unterdrückten Hand-Zeichen befestiget sey; Inmassen Käyser Carolus M. anno 880. denen Zürchern die Gerechtigkeit zu müntzen, Conradus I. anno 1276. denen Venedigern, Conradus III. anno 1115. den Genuesern, Käyser Henricus II. anno 1030. dem Bischoff zu Würtzburg, Fridericus II. anno 1220. der Stadt Lübeck ꝛc. ꝛc. verliehen, welches Recht hernach die Chur- und Fürsten, Bischöffe, Prælaten und Herren, entweder insgemein Krafft habender Re-

Wie das Müntz-Recht unterschiedlich erhalten.

galien, oder durch sonderbahre Käyserliche privilegia erlanget, und sich in possess gesetzet, gestalt sonst das jus monetæ nicht eben ein connexum Superioritatis territorialis ist, sondern sich vielmehr auff ein privilegium & concessionem Imperatoriam gründet, indem auch mittelbare Reichs-Stände die territorialem superioritatem nicht haben, damit begnadet, als die municipal-Städte, Halberstadt, Hörter, Hannover, Oßnabrück, Minden, Hildesheim, Nordheim, Braunschweig, Rostock, Stralsund, Stettin und andere, Annisæus de Jur. Majest. lib. 3. cap. 7. n. 6. und ist vor dem der Gebrauch gehalten worden, daß dergleichen Stände auff

Das Gepräge der Müntze.

ihre Müntze einen Adler, und auff dessen Brust den Reichs-Apffel prägen, auch wie viel Creutzer dasselbe Stück gelte, setzen, so wohl um den Adler des regierenden Käysers Nahmen, auff der andern Seiten aber des Müntz-Herrn oder Standes Nahmen oder Wappen, mit der gewöhnlichen Umbschrifft und Jahrzahl, setzen zu lassen gepflogen. vid. Leuber. Tr. von der Müntze part. I. cap. 5. So aber heute zu Tage nicht überall beobachtet wird, es ist aber solches Recht zu Anfang meistentheils denen Städten, so Handlung getrieben, und zwar kleinere Sorten zu schlagen, wiederrufflich verstattet worden, so bey

un-

unterschiedenen Städten in Italien und Teutschland geschehen, welche Städte gleichwohl hernach bey ereigneten Kriegs-troublen auch grössere Müntz gepräget, und endlich solches Recht gar præscribiret, oder vom Käyser und dem Reich confirmiret bekommen; Jedoch soll, wie im Reichs-Abschied de anno 1570. §. 132. ausdrücklich versehen:

Die Müntz-Gerechtigkeit keine Mercanz, " sondern ein Käyserl. Regal, so die Müntz- " Stände aus unserm sondern Vertrauen nicht " zu Ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern " wie wir selbst dem heil. Reich zu Ehren und " Wohlfarth brauchen sollen; Demnach ja bil- " lig, wer solch unser Regal untreulig mißbrau- " chet, daß er sich dessen selbst dadurch unwür- " dig machet und entsetzet.

Ob aber mit dieser heylsamen Sanction Praxis hodierna überein komme, mögen andere judiciren, gestalt die Müntz-Sachen und Revenuen fast allenthalben zu denen Cammer-Intraden der Fürsten gezogen werden, auch ob die Reichs-Sanctiones auff die kleinen Land- und Scheidemüntzen zuziehen, will auch in Zweiffel gezogen werden, weil ein jeder unmittelbarer Reichs-Fürst in seinem Lande disfalls zu disponiren habe, dieweil aber bey der Müntze der Reichs-Fuß, und Liga communi statuum suf-

fragio approbiret, so wohl das Müntz-Recht, wie oben berühret, von der superioritate territoriali nicht dependiret, folgends ob commune commercium in Imperio auch die Landes-Müntze an Gehalt und Werth sich nach der Reichs-Müntze reguliren solte, zudem denen benachbarten Fürsten und deren Unterthanen durch Einführung solcher unhaltbaren, leichten Land-Müntze præjudiciret wird, so ruhet gleichfalls zu überlegen, ob dergleichen Observanz, nebenst denen Reichs-Gesätzen bestehen könne, oder sich conciliiren lasse. add. Ziegler de Jur. Majest. Lib. I. cap. 49. n. 17. seqq. Dn. Horn. in JPr. feud. c. 8. §. 36.

§. 25.

Korn und Gehalt der Müntze.

Und weil wir vom Korn und Liga Meldung gethan, so wollen wir auch darinn, so viel nur hiervon wissend, kurtze Nachricht ertheilen, denn, wenn nach der Reichs-Müntz-Ordnung gute Rthlr. geschlagen werden sollen, so pflegte die Marck von 14. Loth 4. Green fein Silbers und 1. Loth 14. Green Kupffer, eingesetzet zu werden, da dann bey der Probe das Silber, das Korn, Halt oder Liga heisset, und also nach proportion des

Wan die Reichs-Thaler auffkommen.

Einsatzes in andern Müntzen dergleichen Benahmung behält; Ehe aber die Reichs-Thaler auff-

auffkommen, so erst anno 1484. und 1500. geschehen, da Ertz-Hertzog Siegemund zu Oesterreich einen dicken Silber-Groschen von 2. Loth Silbers geschlagen, und deme alsdenn auch andere Reichs-Stände und Städte gefolget; Hertzog Friedrich, Churfürst, Hertzog Johann, und Hertzog George zu Sachsen, sich vereiniget, dergleichen Rthlr. zu schlagen, so sind vorher nur Groschen, Marcke und Heller im Brauch gewesen, die Marcken aber haben zu erst 24. Loth gehalten, als aber die Bergwercke auffkommen, sind sie auff 16. Loth reduciret worden, und werden beym Vermünzen nach Abzug des Schlegel-Schatzes insgemein auff 14. Loth vermünzet; Jedoch ist die Marck, Groschen und Pf. nach Unterschied der Zeit und Orte gesteigert und gemindert worden. vid. Tilem. Friesen im Müntz-Spiegel Lib. 3. c. 13. Lib. 4. c. 5. 6. seqq. & cap. 19.

Was vor Münze vor denen Reichs-Thalern im Gebrauch gewesen.

Was aber die Sächsischen Schock, Pfund und Gulden betrifft, so hat das Volck in Böhmen, Meissen und Thüringen anno 1400. alles nach Schocken gerechnet, und zwar Alt-Schock so 20. Gr. oder nach Neu-Schock so 60. Gr. oder dritthalb Thaler ausgetragen, und diese Rechnung ist noch biß auff unsere Zeit verblieben,

Von Marcken/ Pfunden uñ Florenen.

ben, ob gleich bey denen Rthlr. und Gr. so wohl der Valor, als bonitas intrinseca verändert worden; Das Pfund hingegen so die Sachsen nebenst andern Teutschen Völckern von Römern, so per pondo, seu libras zu handeln pflegten, erborget, und in 24. Loth Silber bestund, ist heute zu Tage aus der Observanz kommen. Was aber die Gülden oder die Benahmung der floren betrifft, haben solche ihren Ursprung aus Italien, ohngefehr im Jahr ein Tausend, zwo biß dreyhundert, da zu Florenz Lilien, floren oder Gülden geschlagen worden, welche häuffig in Teutschland eingeführet, und beym Handel die Verschreibungen darauff gerichtet worden, weil sie nun von der Lilie Florenus geheissen, auch dergleichen Umschrifft gehabt, so sind die Teutschen Gülden hiernach Fl. genennet worden, und variiren, wie bekannt, Reichs-Meißnische und andere floren, nach welcher Fuß in Sachsen jedoch annoch die Lehn- und andere Güther erkaufft werden. Friese d. l. cap. 13.

§. 26.

Es ist aber auch nicht ohne limitation auffzunehmen, was wir von Verleihung des Rechts zu müntzen, daß es von Röm. Käyserlichen Majestät verliehen werden müsse, gemeldet haben.

Wie Käyserliche Majestät das Müntz-Recht verleihet?

Denn

Denn vor Maximiliani II. Capitulation findet man nicht, daß der Käyser bey Verleihung des Müntz-Regals jemands Consens zu adhibiren, verbunden gewesen, sondern in gedachter Capitulation stehet zu erst, daß es ohne Vorwissen der Churfürsten nicht mehr geschehen solle, indem im 34. Articul der Capitul. Käyser Leopoldi darzu gesetzet, **ohne absonderliche Einwilligung und** Consens &c. und in der jtzigen Carolinischen Capitulation ist noch eine Beyfuge zu befinden, und sind die Worte allda §. 9. verb. Wir sollen und wollen ꝛc. denckwürdig, wie folget:

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne "
Vorwissen und absonderliche Einwilligung "
der Chur-Fürsten und Vernehmung auch bil- "
lige Beobachtung desjenigen Creysses Beden- "
cken, darinn der neue Müntz-Stand gesessen, "
niemand, wes Standes oder Wesens der sey, "
mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten "
begaben und begnadigen, auch wo wir bestän- "
dig befunden, daß diejenigen Stände, denen "
solches regal und Privilegium verliehen, das- "
selbe dem Müntz-Edict und andern zu dessel- "
ben Verbesserung erfolgeten Reichs-Consti- "
tutionen zugegen, mißbrauchet, oder durch "
andern mißbrauchen lassen, und sich also ihrer "
Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß "

ver-

„verlustig gemacht, ihnen wie auch denenjeni-
„gen, so solches regal nicht rechtmäßig erhalten,
„oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht
„allein verbiethen und durch die Creyße wider
„sie gebührend verfahren lassen, sondern auch
„einen solchen privirten Stand, ausser einer
„allgemeinen Reichs-Versammlung und der
„Stände Bewilligung nicht restituiren; Wie
„wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachter
„massen das ihnen zukommende Müntz-Rega-
„le gegen die Reichs-Constitutiones mißbrau-
„chet oder durch andere mißbrauchen lassen, ne-
„benst der privation gedachten ihres regals
„auch mit der Suspension a sessione & voto
„(jedoch auff Art und Weise wie im 1. Artic.
„dieser Capitulation enthalten) verfahren, und
„solchen suspendirten Stand gleichfalls anders
„nicht, als auff einen gemeinen Reichs-Tag,
„nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen
„sollen und wollen, denen Mediaten Ständen
„aber soll durch ihre Landes-Fürsten und Her-
„ren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren,
„und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntz-
„lich geleget, cassiret und ferner nicht getheilet ꝛc.

Woraus denn folget, daß das Müntz-Regal keinem mittelbaren Stand des Reichs und Vasalln von denen Ständen wieder verliehen werden könne.

§. 27.

§. 27.

Worauff wir uns zu denen Saltz-Wercken wenden, wofern dabey obligatio feudalis beobachtet wird. Es pfleget aber das Saltz entweder, so viel Europam betrifft, aus der Erde gegraben, oder aus der Sohle, so aus denen Brunnen gezogen und gesotten wird, verfertiget zu werden; Die erste Art recommendiret das Königreich Pohlen, da das Saltz aus denen Bergen in grossen Stücken und Steinen gegraben, und in viel Lande verführet wird, deren Einkünffte sonst dem König zugestanden, und in Persien ist die Insul Ormus von Saltz-Graben bekannt, davon Solinus c. 37. schreibet: Insula hæc tota sale scatet, atqve perpetuo in monte coagulatur. In Teutschland aber wird das Saltz insgemein aus Saltz-Brunnen, oder Sohlen gesotten, welches subtiler und schmackhaffter ist, als etwa das Berg-Saltz, oder auch dasjenige, welches am Ufer des Meers in Franckreich, Hispanien und andern Reichen aus dem See-Wasser durch Hitze der Sonne, von hierzu geschickten Leuten bereitet wird, und wurden zu dergleichen Arbeit bey denen Römern wegen einer Ubelthat die Weiber, wie die Männer in die Ertz-Gruben condemniret. L. 6. ff. de Capt. & Postlim. revers. L. 8. §. 6. 7. ff. de pœn. Dn. a Seckend.

Saltz-Wercks-Regal.

im Teutschen Fürsten-Staat p. 3. p. m. 185. Ob nun wohl die benachbarten Saltz-Brunnen, Gut-Jahr, Meteritz und Hackeborn, vor dem denen Bürgern zu Halla fast eigenthümlich zugestanden, nur daß sie, wie viel Pfannen oder Zober jedweder gehabt, darüber eine Belehnung vom Ertz-Bischof erlangen müssen, und daher diejenigen, welche das Saltz selbst versotten, und dasselbe nicht andern um pension, oder um die Ausflüchte ausgethan, Saltz-Junckern genennet worden, so ist doch folgends anno 1478. als die Saltz-Junckern und Rath uneinig worden, und diese zum Waffen gegriffen, hernach aber vom Ertz-Bischoffen Ernesto diese Pfanner oder Saltz-Juncker schuldig befunden worden, so sind dieselbe, besage Recessus de anno 1479. zur Aussöhnung dergestalt gestraffet worden, daß sie den 4ten Theil ihrer damahligen Saltz-Kothen, dem Ertz-Bischoff abtreten müssen, die derselbe alsdann zu seinen Tafel-Güthern eingezogen, Hohndorff. vom Saltz-Werck zu Halla cap. III. p. 6. Und weil die Saltze heute zu Tage, wie die Ertze, zu denen Regalien referiret werden, auch darunter 2. feud. 56. enthalten, mit dieser Disposition auch die güldne Bulle Caroli IV. art. IX. überein kommt,

In der Stadt Halla nahmentlich.

Der 4te Theil von Saltz-Kothen zu Tafel-Gut eingezogen.

so

so ist kein Zweiffel, daß deren Nutzung denen Reichs-Ständen von Käyserl. Majestät titulo feudali beliehen, und von diesen die Saltz-Kothe hinwieder sub nexu feudali an ihre Unterthanen verliehen werden können, wanns nur dem Gebrauch der Thal-Ordnung gemäß geschiehet, und wegen anderweit Beleihung Lex contraria nicht verhanden ist.

§. 28.

Nachdem wir nun allerhand jura Regalia so von der Majestät oder superioritate territoriali, oder auch von einem sonderbaren Privilegio dependiren, so ferne dieselbe mittelst eines nexus feudalis mit oder ohne eines gewissen Guths verliehen zu werden pflegen, so fället noch ein hauptsächlich Regale vor, nemlich, woferne der Käyser im Reich, oder ein Landes-Fürst in seinem Lande, Steuern und Collecten ausschreiben und eintreiben, oder auch einen andern subalternen mit dergleichen Recht beleihen möge? Wir verstehen aber hierdurch collectas potentia & actu pro necessitate & utilitate publica competentes, so billig inter partes Majestatis potestativas zu rechnen, und ad nervum rei gerendæ gehören, der modus collectas imponendi, exeqvendi, & conferendi aliis aber ist nach jedwedes Reichs und Republiqve

Regale Steuer/ und Imposten zu verleihen.

qve Staat und Landes-Verfassung zu judiciren; Und wann wir die Anlage der Reichs-Steuern im Römischen Reich Teutscher Nation betrachten, so kan Käyserl. Majestät vor sich von denen Ständen, und deren Unterthanen keine Impo-

Reichs-Anlagen.

sten und Collecten fordern, sondern es müssen solche vorher die Stände bewilligen, wie davon fast alle Reichs-Abschiede bezeugen, und dasselbe in Instrumento Pacis Westphal. §. gaudeant. Art. 8. bestärcket. D. J. W. Rövenstrunck im Rechtl. Bedencken von Anlagen, Contributionen ꝛc. pag. 28. sowohl in der jüngsten Capitulat. Carolina §. V. Käyserl. Majestät sich in folgenden Worten verbunden:

„Wir sollen und wollen auch in zugelassenen „nothdürfftigen unverzüglichen Fällen, die „Steuern und dergleichen An- und Aufflagen, „es sey zu Krieges- oder Friedens-Zeiten anders „nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung „der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auff „allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbe in „denen gewöhnlichen Lege-Städten, durch die „von denen Creyssen verordnete Bediente em„pfangen zu lassen ꝛc.

Aus welchen Worten dieser und der vorigen Capitulationen etliche schlüssen, daß auff denen Reichs-Tägen dergleichen Imposten denen

Stän-

Ständen nicht auffgeleget werden möchten. L. Fr. von Heerden in der Grund-Veste pag. 202. ad Art. 14. n. 3. Ob aber bey solchen Anlagen auff denen Reichs-Tägen die determination juxta pluralitatem votorum, oder auff eine andere Weise geschehen solle, solches ist vielleicht noch nicht determiniret, sondern es wird sich insgemein per re- & correlationem disfalls vergleichen, E. F. v. Heerde in der Grund-Veste des R. R. part. 3. cap. 7. §. 2. und mit dergleichen Reichs-Bewilligungen, weil sie zur gemeinen Noth und Besten bewilliget und ausbracht werden, kan der Käyser niemand Lehns-weise beleihen, was aber die Provincial-t Seuern und Anlagen der Fürsten und Stände Unterthanen betrifft, so vermeinen etliche, daß die Teutschen Fürsten souveraine Gewalt in Ihren Herrschafften hätten, und möchten also pro arbitrio liberrimo Ihren Unterthanen Tribut und Steuern, ohne Vernehmung Ihrer Land-Stände, aufflegen, auch Ihre Vasallen mit dem Jure collectandi belehnen, inmassen die Land-Stände, status in Provincia, wie andere Unterthanen, aber nicht status Provinciæ wären, als die ein Fürst allein bey ein und an-

Ob die Reichs-Anlagē per pluralitatem votorum geschehen?

Ob die Reichs-Fürsten in ihren Landen die Vasallen und andere Unterthanen beliebend collectiren können?

dern des Landes-Angelegenheiten bißweilen zu Rathe fragte, weil sie davon in etlichen Stücken mehr Nachricht, als das geheime Consilium und Räthe, haben könten, sie hätten aber einem Teutschen Fürsten, welche Monarchisch regierten, nichts vorzuschreiben, noch Macht des Fürsten und seiner Collegiorum actiones zu syndiciren, und was vor raisonnement mehr gebrauchet wird.

§. 29.

Aber wie das Wort Souverain in Teutschland nicht jung worden, sondern allda entsprungen, wo die Unterthanen ein fast sclavisch Tractament genüssen, und sich allein des Lobs eines absoluten Gehorsams gegen ihren Souverainen rühmen dürffen, also ist die Sache selbst in Teutschlaud nicht wohl zu appliciren, gestalt in Teutschland der genius und Regierungs-Art unter Fürsten und Unterthanen allzeit temperiret gewesen, und haben die Fürsten in Ihren Provincien bezeuget, daß sie über keine sclavische Gemüther, sondern über freye Leute herrschen, welche in unterthänigster Liebe und Treue in billig und möglichen Dingen Ihren Printzen freywilligen Gehorsam erweisen, auch weil in jedweder Provinz, der Geistliche, Weltliche, Adeliche, Bürger-

Ursachen/ warum auff denen Land-Tägen die Stände wegen des Landes Zustand zu hören.

gerliche und Bauer-Stand befindlich, und darunter Ungelehrte und Gelehrte, nach allerhand Wissenschafft und Erfahrung, anzutreffen; Die facta aber, so sich im Lande zutragen, keinem aus natürlicher oder selbst acqvirirter Geschickligkeit wissend sind, als daß hier und da Ketzereyen, oder der naturalismus, vel indifferentismus sich hervor thut, welche Mütter böse und schädliche Töchter an Tag zu bringen pflegen, oder wenn frey wider die Gesetze verfahren, oder Handel und Wandel gehindert, so wohl das Vermögen der Unterthanen durch interessirte Ministers ohne Noth gemindert, und der Mittel-Stand unterdrucket wird, sondern jedes Orts Obrigkeiten, und die Interessenten, bey denen particulier-Affairen, und die ihrer Untergebenen Zustand vor Augen haben, müssen davon gute und gründliche Wissenschafft haben, und können auch daher ihren Fürsten zulängliche Vorschläge thun, wie nöthige Mittel zu dem gemeinen Besten, ohne ruin des Landes, zu erfinden, und denen Excessen abzuhelffen sey, als zu diesem Ende von undencklichen Zeiten in Teutschen Landen die Landes-Stände in comitiis Provincialibus convociret und gehöret worden; Allermassen auch solches der Menschen angeschaffenen indoli und Natur gemäß ist, als welche zur Freyheit incliniret, in welcher man

nach Göttlicher Ordnung der Vernunfft gebrauchen möge, wie dann nirgends zu lesen, daß GOtt an der Heyden despotischen Beherrschung einen Gefallen bezeuget, als durch welche feige, untreue, läßige und mißtraulige Gemüther erwachsen, gestalt was annoch bey denen Mahometischen und heydnischen Printzen vor Grausamkeit, so wohl gegen ihre Unterthanen als Ausländische verübet, auch wie die Unterthanen allein einen blinden Gehorsam, der auff Furcht, und nicht auff Liebe gegründet ist, erweisen, solches bezeugen die annales und Geschichts-Bücher, dahingegen ein Christlicher Potentat sich billig, jedoch salva sublimitate & veneratione sui, Göttlicher Majestät monita Deuteron. 17. vers. 20. vorzustellen: **Daß ein Printz sein Hertz über seine Brüder nicht erheben / noch von denen Gebothen GOttes / weder zur Rechten noch zur Lincken weichen solle / auff daß die Tage sein und seiner Kinder Herrschafft verlänget werden möchten.** Welche Worte noch heute zu Tage Seegen und Fluch, so wohl lange und glückliche, oder auch kurtze und unruhige Regierung über die Fürsten bringen, und demnach übel gethan ist, wenn ein Fürst sich despotische Herrschsucht von frembden und des Landes, in-

Unterscheid unter freyer und despotischer Regierung.

son-

sonderheit Göttlichen Willens, unerfahrnen Ministris vorbilden lässet, und seine Unterthanen, die Bürger- und Bauer-Standes sind, vor Canaillen, dergleichen Diener nebst dem Adel aber allein vor dienliche Instrumenta seines Staats hält, und zu seyn vermeinet: Denn wenn solche Concepte und Einbildung das Principium regulativum der Regierung sind, da ist weder Seegen noch Ruhe, auch weder Glück, noch Beständigkeit zu hoffen, indem GOttes Wort nicht trüget, und vorstehende Worte nicht auff Judæorum Deocratiam, oder auff Rempublicam Mosaicam zu restringiren, sondern pro moralibus in omne ævum durantibus zu veneriren sind; Daher jedweder Christlicher Fürst sich billig mit dem König David um treue, bescheidene, und seines Staats erfahrne Diener umsiehet.

§. 30.

Dieses aber ist auch nicht zu negiren, daß viele Glieder einer Republiqve eine zulässige Freyheit zum Deckel der Boßheit mißbrauchen, hierüber, daß auff denen Provincial- und Land-Tähen viele den numerum vermehren, und die revenuen darzu vermindern helffen, aber zu des Landes Besten zu rathen, weder Verstand, noch Ansehen haben, daher die reprobi durch Furcht der Straffe zur Submission anzuhalten, und be-

scheidene Unterthanen in ferner Devotion und Liebe durch ein heylsames Temperament der Freyheit und Unterthänigkeit, so wohl der Liebe und Furcht, zu conserviren sind, beyn Land-Tägen aber werden billig die Consultationes durch erfahrne, gelehrte und discrete Deputatos, welche der Landes-Fürst bereit durch conferirte Lehn-Güther, Regalien, Jurisdiction, und andere partes summæ potestatis in aliqvale consortium consultandi de rebus & oneribus publicis, gnädigst auffgenommen, tractiret, uud ist allezeit ein heylsamer Gebrauch vom schädlichen Mißbrauch zu discerniren, auch bey Anlegung der Steuern, Contributionen und andern Anlagen, der Unterscheid der Unterthanen und Zeiten, auch der Orte und deren Fruchtbarkeit, it. Handel und Wandels, zu considériren, gestalt nicht alle Anlagen an allen Orten thulig, und wird in denen Hohen Landes- und Cammer-Collegiis höchstrühmlich untersuchet, an consultum? wenn ein subordinatus eine neue Anlage auff consumtibilia und dergleichen angiebet, und seinen Verstand wegen Vermehrung des Interesse publici sehen lassen will, indem es meistentheils dahinaus läufft, daß der kleine Nutz einen grössern Schaden nach sich ziehet, auch, wenn es nach Zeit und Gelegenheit practicabel schie-

ne,

ne, die Vorfahren auch so verständig gewesen wären.

§. 31.

Und weil nun die Landes-Steuern, wie obgedacht, unter die vornehmsten Regalien eines Landes-Herrn zu rechnen, so ist deren Art nicht einerley, inmassen solche entweder Reichs- oder Landes- oder gewisse Renthen und Gefälle von Güthern sind, zu denen Reichs-Anlagen gehören die Römer-Züge, so von der Käyser Zug nach Rom, die Crönung allda zu erlangen, und wegen des hierzu eingeführten Beytrags und Begleitung der Stände, also genennet, vid. Mauritium Diss. de Matricul. th. 46. it. Türcken-Steuer, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, und dergleichen, welche auff denen Reichs-Tägen verwilliget zu werden pflegen, und ist die Anlage nach der Reichs-Matricul, und dem jedweden Stand darinn assignirten contingent, eingerichtet, so hernach durch derer Stände Einnehmer oder Deputirte, ohne Einwilligung der Unterthanen, exigiret, und alsdann das Geld in die Reichs-Lager-Stätte verschaffet werden. Die Land-Steuern und Renthen von Güthern sind gleichfals unterschiedener Art; Nemlich, entweder ordinair, als der Unterthanen Renthen,

Land-Steuern Art/ und wie solche denen Vasallen imponiret werden mögen.

Reichs-Steuern.

Land-Steuern.

Erbzinsen, Pächte, Frohndienste und dergleichen, so onera fixa sind, und auff denen Güthern beständig hafften; Oder es sind etliche zu Erhaltung des Fürsten-Staats und des Landes Nothdurfft von langen Zeiten auff Häuser, Güther, zum Theil auch auff die Einwohner und Unterthanen geleget, welche Krafft deren Pflicht und Schutzes, nach dem alten Herkommen, billig abzustatten sind, indem jedweder Unterthan durch seinen Huldigungs-Eyd darzu angehalten wird. Und sind zu dem Ende in denen meisten Landen gewisse Steuer-Anschläge und Register zu befinden, nach welchen die Grund-Stücken mit benahmten Schocken, Gülden oder Qvarten beleget, die deren Besitzer terminlich abzustatten verbunden, inmassen schon oben gemeldet, daß, zumahl in Sachsen, vor dem alles nach Marcken, und hernach nach Schocken, æstimiret worden, und wenn einer viel Neu-Schock oder 60. Gr. von seinen Grund-Stücken profitiren können, so hat er von jedem Schock einen oder zwo Pfennige seinem Landes-Fürsten abgeben müssen, und ist das Grund-Stück auff diese Maße catastriret worden, welches auch in folgenden Zeiten auff die Handlungen, Apothecken, Buchführer, und dergleichen erstrecket worden.

Wie die Schock-Pfennige auf denen unbeweglichen Gütern aufkommen.

Nach-

Nachdem aber mit der Zeit der Preiß der Wahren, die consumtion und andere Umbstände variiret, die Anschläge und catastra aber verblieben, und auff ein Schock mehr Pfennige geleget, so haben daraus, wenn nicht billige Revision beliebet worden, offtmahls Ungleichheiten und qverelen entstehen müssen.

§. 32.

Wann aber dergleichen Gefälle und Fürstliche Revenuen, nach Gelegenheit der Zeiten und Läufften, nicht zureichen wollen, und ein Landes-Fürst daher eines mehrern bedürfftig, so ist in vorigen Zeiten auffkommen, daß die Fürsten ihre Land- und Untersassen um eine gutwillige Beyhülffe angesprochen, zu dem Ende der Landes-Fürst seine Stände an Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, so viel deren seiner Landes-Fürstlichen Herrschafft unterworffen gewesen, auff einen Land-Tag beruffen, und dieselbe mit einer gemeinen Beysteuer, etwa wegen besorgenden Kriegs oder ereigneten Gefahr, Schulden-Last, Verringerung der Cammer-Intraden, Legationen, Heyrath, Reisen und dergleichen, gnädigst vortragen lassen, und deren unterthänigste deliberation darüber erwartet, dieselbe auch dabey mit ihrer Noth und Beschwerung wider die Regierung und Administratores gehöret, wiewohl nicht zu leugnen,

daß

daß solche Exaction der Land-Steuer oder Collectarum provincialium nach Unterscheid des regiminis in denen teutschen Fürstenthümen variiret, gestalt die Regiments-Form in einer Provinz laxior, in der andern strictior ist, daher ein Landes-Fürst in einer mehr Gewalt, als in der andern hat, und wo des Printzen Gewalt gewachsen, da haben sich iñer Räthe gefunden, welchen Mißfallen, daß die Land-Stände auch etwas zu sprechen Macht haben sollen, demnach à la mode francoise die diætas provinciales abzuschaffen und solchem nach, ohne Consideration der Landes-Verfassung, zu negiren, und contra stilum pristinum, die Beysteuern und Collecten nicht mehr vom Lande zu ersuchen und zu impetriren, sondern absolute zu imperiren gerathen, darum solche Gelder auch nicht mehr eine freywillige Beysteuer, oder Præsent-Gelder genennet zu werden meritiren, weil sie alsdann ohne Unterscheid injungiret, gewaltsam exeqviret, und denen Unterthanen aller Muth und Lust dienliche Hanthierung zu treiben genommen wird, daraus aber endlich folget, daß man in Teutschland nicht mehr über freye Leute, sondern, wie Barbarische Herrschafften pflegen, über sclavische Gemüther zu regiren anfänget, & juxta Principum arbitrium zu solcher Sclaverey auch einen Beytrag thut, daß, da vorhin

bey

bey erforderter Nothdurfft die Land-Städte ihrem Fürsten mit gewisser Mannschafft zu Hülffe kommen, und freywillig vor ihm Guth und Blut gewaget; Hingegen heute zu Tage durch die subalternen Werbung und gewaltsame Wegnehmung der Unterthanen Söhne und Knechte, da man auch zuweiln derer Versammlungen in GOttes-Häusern nicht verschonet, nach und nach eine Leibeigenschafft einführet, wie Dn. a Seckendorff. im Teutschen Fürsten-Staat Part. 3. davon discuriret. Welchen Consiliis aber GOtt-gelassene Printzen kein Gehör geben, oder doch beym Ausgang mercken, daß solche gewaltsame proceduren und Geld-pressuren, ohne beobachteten Unterscheid der Unterthanen Zustands, meistentheils besagter Räthe privat-interesse, dadurch sie selbst, so wohl ihre Favoriten und Mignonen mehr Gewalt über die Unterthanen erlangen mögen, zum Zwecke haben; Aber gnung hiervon.

§. 33.

Wie nun ein Landes-Fürst seine Vasallen auch mit der Macht seine Unterthanen gebührender Massen zu collectiren belehen kan, also mag er auch dieselbe mit dem Regal die Verbrecher in seinem Lande zu bestraffen, investiren, daß aber schon vor dem das jus mulctandi zu

Regale derer Missethäter Bestraffung uñ dessen Belehnung.

des-

denen regalien gehöret, erscheinet ex II. feud. 56. und ex L. 8. §. 3. & in fin. C. de hæret. L. 5. C. de mod. mulct. da Straffen oder Bußen der Cammer, seu fisco Principis, zugeeignet worden, und weil beym Teutschen jurisdictiones patrimoniales gewöhnlich, so sind hernach die Vasallen nebenst der Jurisdiction nach Unterscheid, ob sie hohe oder niedere Brüche in sich halten, mit denen Straffen, solche an denen Verbrechern an Leib, Guth, Ehr, oder Geld zu exequiren, so wohl die Straffen zu ihren Nutz anzuwenden, beliehen worden, Brunnem. ad L. 5. C. d. mod. mulct. Carpz. Pract. Crim. qv. 109. n. 61. seq. Jedoch geschiehet solche Belehnung

Die Art und Maße solcher Belehnung.

nicht auff diese Maße, wie selbe denen Landes-Fürsten zukomt, nemlich dergestalt, daß die mit Gerichten belehnte Vasallen in allen Verbrechen nach Beliebung Straffe aufflegen und exequiren möchten, sondern die Determination derselben ist entweder in denen Reichs-Gesätzen, oder von denen Landes-Fürsten, so viel die höhern Brüche betrifft, in deren Provincial-Gesätzen vorgeschrieben. In denen Reichs-Gesätzen nun ist das Laster der beleidigten Majestät in L 5. C. ad L. Jul. Majest. A. B. c. 24. pr. in Käysers Carol. V. PHG. Ordn. art. 124 determiniret, und weil bey dem Crimine Majesta-

tis

tis die Confiscation der Güther beybehalten, so mögen solche von jeder Fürstlichen Obrigkeit, darunter sie gelegen, eingezogen werden; Jedoch mit diesem Unterscheid, daß, wenn wider Käyserl. Majestät, oder die Chur-Fürsten des Reichs von seinem Reichs-Stand, oder ander hohen Person dieses crimen begangen würde, alsdann alle Güther im gantzen Reich von jedweden Reichs-Stande eingezogen werden mögen; Wann es aber wider einen andern Reichs-Fürsten committiret, so sind nur diejenigen Güther verfallen, welche unter demselben Reichs-Stand gelegen, es mag der Reus ein Subditus, oder extraneus seyn, wann nur die machination und gedachtes crimen in des andern territorio unternommen worden, welches auch bey frembden Republiqven observiret wird, inmassen das Exempel der Königin in Schottland Mariæ bezeuget, welche ob crimen dictum von der Königin in Engelland, Elisabetha, am Leben gestraffet worden, es mag auch der Reus eine geist- oder weltliche Person seyn, und darf der Fürst, unter welchem des rei-Lehn- oder Erb-Güther gelegen, dieselbe, wenn die condemnatoria verhanden, ipso jure, und nur præcedente sententia declaratoria, einziehen. Dn. Berger. in Oecon. Jur. Lib. 3. Tit XI. n.

Wie es beym Crimine læsæ Majestatis gehalten wird?

II. pag. 818. & in Elect. Crimin. p. 122. Aber kein ſubaltern Vaſall oder Richter darff ohne ſpecial Befehl ſeines Landes-Fürſten die Delinqventen mit Confiſcation ihrer Güther beſtraffen, t. t. C. ne ſine juſſ. Princip. cert. Judic. liceat confiſcare. Wie dann dergleichen Determination der Straffen ſich auch bey andern gravioribus delictis in gemeinen Käyſer-Rechten, Nemeſi Carolina, und Landes-Geſetzen ebenfalls befinden, darnach ſich die Judices zu richten, und in circumſtantiis ſingularibus die Acta in ein Rechts-Collegium zum Verſpruch zu ſchicken ſchuldig. Es dürffen auch dieſelbe die geſetzten höhern Straffen, als des Staupenſchlags wegen, Landes-Verweiſung und dergleichen, ohne des Landes-Fürſten Einwilligung in eine Geld-Buße nicht verwandeln. Ziegl. de Jur. Majeſt. Lib. I. c. 8. th. 12. In Chur-Sachſen aber mag Krafft der Reſolut. Gravam. de anno 1661. §. 59. ein Gerichts-Herr dergleichen Straffen in eine Geld-Buße verwandeln, daferne nur dieſelbe empfindlich und dem delicto conform iſt, geſtalt es eine ziemliche Geld-Straffe nach des Verbrechers Vermögen ſeyn, hierüber dieſelben in gewiſſen Fällen zu milden Sachen angewendet und kein delictum carnis, als Ehebruch und dergleichen, da das Ergernüß die relegation er-

for-

fordert, betreffen soll, Dn. Horn. in JFeudali c. 8. th. 41.

§. 34.

Dieweil wir nun von Juribus und regalibus, welche zu Lehn pflegen verliehen zu werden, gehandelt; so wollen wir auch etwas von Post-Aemtern beyfügen. Was aber vor dem nach den gemeinen Käyser-Rechten Cursus publicus gewesen, davon sonst Herr Ziegler d. Jur. Maj. Lib. 2. c. 8. und Perez. ad Cod. Tit. d. Cursu publ. Nachricht ertheilet, solches ist mit dem heutigen Post-Wesen nicht zu confundiren, und werden die Posten à positis eqvis, da von Ort zu Ort frische Pferde zum Gebrauch der Passagier bestellet stehen, genennet, Brunnem. ad d. Tit. n. 1. Auch ist das Post-Recht heute zu Tage fast juris Gentium worden, da in Spanien, Franckreich, Engelland, Persien, und andern Reichen dasselbe estabiliret zu befinden. Brunnem. d. l. n. 9. Horn. d. Regal. Pastor. Jur. princ. In Teutschland und Röm. Reich aber ist das General-Obrist-Reichs-Post-Amt mit dem Käyserlichen, auch anderer hoher Reichs-Stände Hof-Post-Aemtern wohl zu unterscheiden. Jenes ist ein reservatum Imperatoris

Post-Amt und deßen Belehnung.

Unterscheid unter dem General-Reichs-Postamt und des Käysers und der Reichs-Stände Hof-Post-Aemter.

Wehner. Obſ. Pract. verb. Poſt. Denn es hat zu erſt Käyſer Maximilianus I. die Poſten in Teutſchland durch Franciſcum Taxis anlegen laſſen, welchen hernach der Käyſer das General-Obriſte Reichs-Poſt-Amt Lehnsweiſe conferiret, und es hat hernach ſolche Belehnung ſamt dem privilegio Käyſer Matthias anno 1614. dem Grafen von Taxis erneuert, und ihn zum General-Reichs-Poſtmeiſter durch Teutſchland und die Nieder-Lande gemachet. Folgends iſt vom Käyſer Ferdinando II. denen Herren und Grafen von Paar das Erb-Land Ober-Poſt-Amt verliehen, dadurch denen Grafen und jtzo Fürſten von Taxis ein ziemliches entzogen worden, und ſchlüſſen daraus die Publiciſten, daß auch ein ander Chur- und Reichs-Fürſt gleichfalls in ſeinem Territorio einen andern mit dem Erb-Poſt-Amt belehnen könne. Denn was Käyſerl. Majeſt. in Ihren Erb-Landen frey ſtehet, daſſelbe mag auch denen andern Reichs-Ständen in ihren Territoriis nicht verſaget werden, daher die Poſtæ particulares ſeu Provinciales entſtehen. Wie dann aus denen Wahl-Capitulationen zu befinden, daß, in welchen Landen die Käyſerliche Poſt-Aemter nicht verhanden und herbracht, allda der Käyſer auch keine neue Poſt anlegen könne, alſo, wo dergleichen

Fürſten von Taxis Reichs-Poſt-Amt.

chen herbracht ist, der Käyser dennoch solche Aemter mit keinen Personen, welche keine Reichs-Unterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, nicht zu besetzen befugt, dieselbe auch ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner real-Beschwerden nicht eximiret seyn solten. Wahl-Capitulat. Käyser Caroli VI. art. 29. samt der erleuterten Beyfuge & Capit. Josephi art. 35. add. Grundfeste des R. R. ad art. 35. p. 212. Welchen nach auch bey denen Reichs-Fürsten zu beobachten, daß die Post-Aemter in ihren Landen auch nicht mit Frantzosen, oder andern verdächtigen Personen fremder Nation besetzet, oder subfeudiret werden sollen. Wann aber dergleichen Posten durch ein benachbartes territorium gehen sollen, so muß es consensu Domini Territorii vicini geschehen; Woferne nur die Käyserliche General-Posten durch solches Land zu gehen nicht durchs Herkommen berechtiget, weil sonst Käyserliches Indult nöthig wäre. Im übrigen ist auch zu beobachten, daß dergleichen Posten privilegiret sind, und wer dieselbe auff der Strasse, oder sonst violiret, eine harte Straffe, nemlich, welche denen fractoribus securitatis publicæ & violati salvi conductus dictiret, zugewarten haben; Indem promissa securitas Princi-

Posten sind privilegiret.

pum dadurch beleidiget worden. Menoch. A. J. Q. Cas. 336. & seq. Mynsing. Decad. 6. Resp. 52.

§. 35.

Welche Regalia Lehn-weise nicht conferiret werden.

Ob nun wohl mehr Jura Regalia anzutreffen, so pflegen doch nicht alle Lehns-weise mit, oder ohne gewisse Dition oder Güther verliehen zu werden, sondern dieselbe adhæriren und bleiben bey der höchsten Gewalt, und beym Jure Territoriali, als das Recht Provincial-Gesetze in Territorio zu promulgiren, zu dispensiren, das Jus aggratiandi zu exerciren, it. privilegia zu ertheilen, wegen der Religion und de sacris rebus zu disponiren, Concilia & Synodos provinciales zu convociren, Dignitates majores zu conferiren, so im Römischen Reich Käyserlicher Majestät überlassen, Ambassadeurs, oder Envoyen zu senden, Monopolia zu indulgiren, Rescripta moratoria, it. Jahr-Märckte, Stapel, Müntz-Rechte zu ertheilen, und dergleichen. Dieses Recht aber pfleget noch wohl Lehn-weise verliehen zu werden, daß der Vasall in seinem district, Maaß, Gewicht und pretia rerum setzen und statuiren möge, weil diese Dinge ohne dem fast an allen Orten unterschieden seyn, und muß daher insgemein die Gewohnheit und das Herkommen, seu modus mensuræ par-

particularis an dem Ort, da man die Wahren marchandiret, beobachtet werden. Carol. Molinæus ad consvet. Paris. §. II. n. 5. Hieron. de Cævallos Commun. Op. qv. 733. Jedoch behält der Landes-Herr die Obsicht und supremum directorium ut justa habeatur statera, pondus & mensura, neqve in æqvalis prorsus harum & rerum proportio sit. Inmassen, wie oben gemeldet, fast alle Völcker die Gewalt das Gewichte, Maaß, Elle zu statuiren, und darzu gewisse Voigte und Verweser zu setzen, ihren Printzen unter andern juribus Majestatis zueignen. Da hingegen im Röm. Reich teutscher Nation diese Herrlichkeit vigore supremæ Jurisdictionis territorialis, auch denen Reichs-Ständen communiciret worden, Policey-Ordn. zu Augsp. de anno 1548. Tit. von etlichen Articuln &c. darinn der Obrigkeit befohlen wird, sub fin. und ist solches communicirte regale durch die Observanz von undencklicher Zeit bestärcket, daher es mit denenjenigen nicht zu halten, welche dieses Recht und Gewalt pro connexo der Ober-Gerichte halten wollen, welcher argumenta Nicol. Mylerus wiederleget, Myler. in Metrolog. cap. 3. §. 8. gestalt nicht allein vormahls von denen Römischen Käysern

Die Regalia sind von artibus, so von der jurisdiction dependiren / fleißig zu unterscheiden.

in jeder Stadt die Zygostatæ seu Libripendes, oder nach unser Mund-Art die Wagenmeister, verordnet, L. 13. C. de scriptor. Lib. 10. & L. 2. d. Ponderat. ibid. sondern es pflegen auch heute zu Tage dergleichen Verordnungen vom Landes-Fürsten, oder von denen, welche von ihm das privilegium Gewichte, Maaß, und Elle in ihrem District zu determiniren erlanget, zu dependiren, und folget solchen nach nicht, daß, wenn einer mit einem Schloß, Stadt, und gewissen Ländereyen beliehen, ihm deswegen facultas statuendi pondera & mensuras, sowohl die hierwider befundene Verbrecher zu bestraffen, zukomme, weil dergleichen actus superioritatis und Regalia, ohne ausdrückliche Concession nicht überlassen werden. Matth. de Afflict. Decis. 122. n. 3. Sixtin. de Regal. Lib. 1. c. 5. n. 77. Myler. d. l. §. 20. Obwohl nicht zu negiren, daß unterschiedene Städte im Reich, welche die Ober-Gerichte exerciren, sonst aber keine Regalia haben, dennoch durch undencklichen Gebrauch und Herkommen, solches Recht erlanget, welches alsdann ex Superiorum convenientia titulus peculiaris ist, Mev. ad Jus Lubecens. Lib. 4. Tit. 12. art. 1. n. 20. Raiger. in Thesaur. Pract. verb. Mensura n. 1. Wormit wir das Objectum eines Lehns, so fürnemlich in unbeweglichen

Grund-

Grund-Stücken und deren Pertinentien, oder auch im beweglichen Guth oder gewissen Regalien und andern Juribus und Gerechtigkeiten, mit oder ohne gewissen Districtu bestehet, beschlüssen.

CAPUT VII.

Von unterschiedener Art / wie ein Lehn verliehen und erlanget wird.

§. 1.

Weil ein Lehn per mutuam conventionem, mediante singulari benevolentia Domini concedentis insgemein verliehen wird, so geschehen dergleichen actus entweder unter denen Lebendigen oder auff den Todesfall, welche actus von einander wohl zu discerniren. Denn die ersten bestehen entweder in einer blossen Versprechung, seu in nuda promissione & pacto, daraus, der Lehns-Gewohnheit nach, eine Verbindung oder efficace Obligation und Action erwächset, obgleich sonst nach denen gemeinen Käyser-Rechten ex nudo pacto keine verbindliche action entspringet, L. 7. §. 4. 5. ff. & L. 10. C. de Pact. Struv. de feud. cap. 7. §. 3. n. 1. oder ein Lehn wird durch einen Contract, es mag solcher nominatus oder innominatus seyn, zu verleihen versprochen. Ge-

Wie die Lehn-Güther verliehen werden?

stalt einem Lehns-Herrn unverwehret ist, ein Guth vor Geld zu verkauffen, oder zu vertauschen, und etwas anders davor zu nehmen, sowohl den acqvirentem damit Lehn-weise zu beleihen, und kan ein Vasall dem Lehn-Herrn, wann er sich demselben ex pacto l. contractu verbunden gemachet, deswegen beständig belangen, daß er ihn damit investiren, oder sich sonst mit ihm vergleichen muß. Worüber vors andere solche action auch aus einem letzten Willen und Testament entstehen kan, als wann ein Lehn-Herr in seinem letzten Willen dem tertio ein Lehn-Guth vermachete, in welchem Fall der Legatarius des Testatoris Erben wegen besagter Investitur zu actioniren befugt ist. Worbey aber diese Cautel zu mercken, daß, wann ein Vasall einem Tertio sein Lehn-Guth legiren wolte, derselbe dem Legato mit ausdrücklichen Worten beyfügen lassen möge, daß entweder das Lehn selbst tradiret, oder dem Legatario desselben æstimation geleistet würde, und muß alsdann die æstimation von denen allodial-Erben præstiret werden, Richter. Decis. 25. n. 3. Schrader. de Feud. part. 7. C. 2. n. 6. denn wenn das Legatum auff den Todes-Fall simpliciter verschrieben, so hat es keinen effect, und sind die Erben nicht einmahl den Preiß des Lehns zu ge-

Wofern ein Lehn legiret werden möge?

gewehren schuldig, 1. feud. 8. 2. feud. 25. & 55. Gail. Lib. 2. Obs. 154. n. 14. Grassus Sentent. §. Legat. qv. 14. n. 29. wann auch gleich das Lehn ad pias causas vermachet wäre, weil diese den Vasall vom delicto nicht releviren, indem er sein Lehn-Guth ohne des Lehn-Herrn Vorwissen nicht veräussern darff, & si pius ac liberalis ante mortem esse cupiat, de suo largiatur. Aber dieses alles sind allein Vorbereitungen und actus præliminares zu würcklicher Erlangung eines Lehns, indem die modi acqvirendi feudum von modis constituendi illud, zu unterscheiden, und ist der unicus modus feudum constitutum habendi, die Investitur oder Belehnung, welche mittelst des Lehns-Brieffs seu instrumenti geschiehet, so über die investitur memoriæ causa auffgerichtet, und ausgehändiget wird, davon wir in folgenden §. 3. seqq. absonderlich handeln wollen; Wiewohl nicht zu negiren, daß in einigen Reichen und Provincien auch die Lehn per Literas assecurationis, oder Versicherungs-Brieffe, constituiret werde, wie von denen Curien im Reich Sicilien gemeldet wird, worunter auch die Expectanz oder Anfalls-Lehne zu rechnen sind, als welche ein mehrers nicht, als nudam actionem ad investiendum in sich halten, und daher sie auch nur in præparatoriis beruhen, und kein

Jus in re, sondern nur ad rem tribuiren, es mag solche Versprechung auff ein gewisses Lehn-Guth, wann sich solches erledigen möchte, oder auch auff ein ungewisses, wenn in des Lehn-Herrn Lande ein feudum apert werden möchte, gerichtet seyn, deswegen die ersten Benants-Gedinge/ die letztern aber unbenante Gedinge oder Irr-Lehne genennet werden, und es sind die letztern nicht gantz indeterminate zu verstehen, sondern die Versprechung wird auff den casum proximum restringiret, es mag dieser Fall in der Promission benennet seyn oder nicht, D. Horn. in JPrud. feud. cap. XII. §. 7.

§. 2.

Dabey wir nicht bergen wollen, daß dergleichen Expectanz-Lehen von vielen sonst bewehrten Rechts-Lehrern gäntzlich verworffen werden, weil sie ein votum captandæ mortis mit sich führten, so wohl die Käyser-Rechte dergleichen pacta verwürffen, und sie pro odiosis & plenis tristissimi & periculosi eventus hielten, L. 30. C. de Pact. L. 15. C. eod. L. 4. C. de in util. stipul. ibiqve Ddres, gestalt auch gleicher Meynung das Päbstische Recht ist, cap. 2. & cap. 3. X. de Concession. Præbend. & ead. Capital. & text. in 6to. welchen daher die Placentini und viel

Von Expectanz-Lehen.

Do-

Doctores gefolget, vid. Ant. Gabriel. Commun. Opinion. Tit. de Pact. Concl. 1. Covarruv. in rubr. part. 2. n. 49. X. de Testam. n. 85. Joh. Tauth. de Testam. n. 85. Schurff. Consil. 96. Cent. 1. n. 19. & Cent. 2. Cons. 14. n. 6. Capycius Decis. 159. n. 10. aliique. Ja es schreibet Mod. Pistoris, daß ein Fürst ihm dergleichen Expectanz-Lehn, wann ein gewisser Vasall versterben möchte, verleihen wollen, er aber dasselbe recusiret, und führet dabey folgende Worte an: qvia, cum scirem me hominem miserum & peccatorem difficulter continere me potuisse, qvod non affectassem mortem talis Vasalli, adeoqve jura expectativa merito pro odiosis reputanda censui; tamen qvia ista jura recepta sunt, ab eis non receditur. Pii nihilominus & timorati Viri bonarum conscientiarum vix laborant, ut taliter in feudis nondum apertis sub hujusmodi conditionibus investiantur. Bonarum enim mentium est timere culpam, ubi culpa minime reperitur, sed pauci sunt, qvi illa curant propter nimiam avaratiam. Modest. Pistoris. Consil. 8. fol. 88. Inmassen die Praxis Curiarum sich auff das gemeine Lehn-Recht gründet, 1. Feud. 27. §. si qvis &c. 2. feud. 26. §. moribus & alia loca. und sagen etliche Rechts-Lehrer, das Votum captandæ

mortis komme nicht formaliter aus einem Expectanz-Lehn, wie etwa die Hitze aus dem Feuer, sondern es sey nur ein accidental-affect, der sich ratione vitiosi subjecti ereignen könte, davon sonst Seraphin de Seraphinis de privileg. Juram. c. 20. n. 22. weitläufftig und wohl discurriret hat. Es ist aber dergleichen Expectanz-Lehn mit einer Mitt-Belehnung s. simultanea investitura, und insonderheit mit der gesamten Hand, nach Sachsen-Recht, nicht zu confundiren. Denn nach denen gemeinen Lehn-Rechten heisset ein Mitt-Belehnter, wenn entweder zwo oder mehr Vasallen zugleich mit einem Lehn-Guth beliehen worden, daß sie die Früchte davon mit einander haben möchten. 2. feud. 12. 18. 1. feud. 1. §. 2. Oder wenn ein Agnat Krafft der investitur auch in einem neuen Lehn dem possessori succediren soll, welches sonst ohne die Mitbelehnschafft nicht geschehen mag, 1. feud. 8. fin. 1. feud. 14. fin. 2. feud. 12. oder auch wenn der tertius unter einer gewissen Bedingung mit einem Lehn, das der andere schon besitzet, beliehen, und zugleich in die Possess gesetzet wird. 1. feud. 3. add. Struv. d. l. cap. 9. §. 14. pag. 347. Nach Sächsischen Recht aber heisset die gesamte Hand und Mitt-Belehnung

Auff wie viel Art die Expectanz genommen wird.

Was die gesamte Hand nach Sachsen-Recht sey?

nung

nung, wenn ein Lehns-Herr auff Bitte oder mit Einwilligung des Vasalli possessoris einen Tertium nach geleisteter Pflicht, die gesamte Hand und Succession nach des possessoris Tod, oder des Lehns-Verledigung im Lehn-Brieff, oder durch ein testat und Lehn-Schein bekennet, welches so wohl von der gesamten Hand der gemeinen Lehn-Rechte, als auch von einer Expectativa unterschieden ist, gestalt diese weder solennem investituram, noch consensum Vasalli, noch auch missionem in possessionem feudi, erfordert.

§. 3.

Es kan aber dergleichen Expectanz-Lehn ein jedweder, der Herr über sein Guth ist, und das dominium utile zu verleihen Macht hat, einem andern concediren, es mag derselbe Mann, Weib, geistlich oder weltlichen, auch hohen oder niedrigen Standes seyn, jedoch, daß bey denen Reichs-Lehnen die Käyserlichen Capitulationes, wie wir oben berichtet, beobachtet werden. Denn in vorigen Zeiten hat ein Käyser die angefallene Lehnschafften, ohne Consens derer Chur-Fürsten und Stände, wieder beleihen, oder auch Expectanzen, so doch selten geschehen, darauff ertheilen können. Wie Käyser Rudolph I. das angefallene Hertzogthum Oesterreich ver-

Ob der Käyser Expectanz auff Reichs-Lehn vor sich geben können?

lie-

liehen, und Käyser Ludovicus Bavarus hat die apert gewordene Marck Brandenburg seinem Sohn, und das Hertzogthum Cärnthen dem Hauß Oesterreich beygefüget, Peucer Lib. 5. Chronic. fol. 794. welcher absoluten Freyheit sich aber die Käyser hernach, so viel die hohen Reichs-Lehne betrifft, Krafft der Capitulationen begeben, welchen nach leicht zu schlüssen, daß die form einer Expectanz-Lehn in der Bedingung, sive conditione speciali, aut generali bestehe, wann dieses, oder ein Lehn im Lande apert werden möchte, und zu dessen Versicherung dem Expectativo ein Instrument oder Angefälls-Verschreibung, so mit des Lehns-Herrn Hand und Siegel bestärcket, ausgehändiget wird, welchen nach dabey der Parium Curiæ Unterschrifft nicht nöthig, add. Mascard. de Probat. Vol. 3. Concl. 1302. n. 5. Pacian. d. Provat. Lib. 2. c. 39. n. 17. seqq. Rosenthal. de Feud. Concl. 6. cap. 6. per tot. noch auch der Consens des Vasalli possidentis feudum, ja es kan der Lehn-Herr auch solche Expectanz in Abwesenheit des Vasalln, oder wider seinen Willen ertheilen, 2. feud. 23. 2. feud. 8. H. Pistor. Lib. 2. qv. 20. n. 1. & qv. 25. n. 3. Schrader. de Feud. part. 3. cap. 2. n. 19. Carpz. part. 2. C. 25. def. 16. n. 7. 8. weil durch die blosse Expectanz dem

Wie eine Lehns-Expectanz ertheilet werden möge?

dem Besitzer des Lehns nicht præjudiciret, noch ihm sein Jus in re durch die conditional-Versprechung invertiret wird. Dieweil wir aber oben im §. 1. gesaget, der Lehn-Herr oder dessen Erben wären verbunden, ein versprochen oder vermachtes Lehn zu leisten, oder das Interesse dem Vasallo zu præstiren, solches erklären wir dergestalt, daß, wann der Lehn-Herr tradendi facultatem hat, er das versprochene Lehn schlechterdinges, wann es der Vasall verlanget, leisten, und ihn damit investiren müsse, das Interesse aber, oder die Oblation eines andern Lehns hat alsdenn nur statt, wenn er das Lehn nicht verschaffen kan; Wiewohl uns nicht unbekant ist, daß Carpz. Mynsing. Zœsius und andere einen Lehn-Herrn allein ad præstandum interesse obligiren, er mag facultatem præstandi feudum haben, oder nicht, weil ausser Kauff und Verkauff derjenige, so etwas versprochen hat, oder ex stipulatione facti obligiret, ad tradendum schlechterdinges nicht verbunden ist, sondern præstando interesse zu absolviren. sey, Carpz. p. 2. Const. 45. def. 2. Mynsing. Cent. IV. Obs. 61. n. 14. Zasius de Feud. part. 6. n. 12. verb. hæc tamen fallit &c. inmassen solches in Lehns-Sachen seinen Abfall zu haben scheinet, als in welchen fides data stricte zu halten, 2. feud. 26. verb. si fact. de feud. investit. 6.

H,

H. Pistor. qv. 25. p. 2. Lib. 2. n. 22. Modest. Pistor. Vol. 1. Consil. 6. qv. 2. n. 22.

§. 4.

Versprochene Lehns-expectantzen verbinden auch des Concedenten Erben.

Welche Expectanzen daher auch die Erben verbinden, wann die apertur sich erst nach des permittentis Domini Tod begehe, wie in Teutschland auch bey denen Erb-Einigung- und Erb-Verbrüderungen zu geschehen pfleget, und davon alt und neue Exempel bekant sind. Ein anders aber ists, wenn ein Lehn-Herr zu seinem territorio Land und Würde durch die Wahl zur Regierung und Administration gelangete, alsdann halten wir davor, daß er eine blosse Expectativam Antecessoris

Bißweilen auch die Successores in Prælaturen.

zu adimpliren nicht gehalten, ob er gleich sonst seines Antecessoris concessiones & conventiones, welche etwa zum nöthigen Unterhalt des Staats, oder zu Nutz, Ehren und Auffnehmung des Lehn-Herrn Hauses geschehen, oder was mit Einwilligung der Unterthanen, oder Agnaten versprochen, allerdings zu halten verbunden ist. Daher ein Bischoff oder Prælat zwar dergleichen Verbindung seiner Vorfahren zu respectiren, aber nicht blosse Expectativen auff Lehn-Güther zu erfüllen pflichtig: qvia ab eo causam & lucrum non habet L.

149. ff. d. R. J. L. 10. L. 74. ibid. 1. Feud. 3. 1. Feud. 9. 2. feud. 26. §. moribus. 2. Welches etliche wohl limitiren, wann die Versprechung mit des Capituls Consens geschehen, und geben vor, daß durch dergleichen Versprechung ex obligatione personali realis werde, Canonistæ ad cap. fin. X. ne Prælatus vic. &c. inmassen Consensus Capituli nicht pro nuda accessione ad obligationem principalem zu halten, sondern hat vim principalis obligationis, welchen der Successor nach der Wahl nachzukommen pflichtig ist. Gleichwie aber ein Bischoff und Prælat dergleichen Obligationen nicht allemahl zu erfüllen gehalten; Also ist auch bey einem weltlichem Lehn, so ex pacto & providentia transferiret wird, der Successor nicht allzeit schuldig, des Antecessoris ertheilte Expectativam zu respectiren, als z. E. wann er nicht zugleich desselben Land-Erbe, dem Possessori nicht ex sua causa, sed ex jure sangvinis primi acqvirentis succediret, und daher, cessante causa, seine ertheilte Expectanz zu ratihabiren nicht verbunden ist, Struv. Jur. Feud. cap. VII.

§. 5.

Wann nun ein Fürst, oder Lehn-Herr zwo Cavallieren oder Ministris eine Lehns-Expe-

Wann zwo Personē die Expectanz auff ein Guth verspro-

Ectanz

chen / welcher dem andern vorzuziehen?

ctanz versprochen, und der letzte hätte nach der Verledigung die possess ergriffen, so gehet er dem ersten vor, L. 15. C. d. R. V. Struv. d. l. cap. 1. n. 5. daher derjenige, welcher bey einem Fürsten die Gnade eine Lehns-Expectanz zu überkommen hat, wohl thut, wann er dem Expectanz-Schein, oder der investituræ abusivæ dergleichen Clausulen und Formulen beyfügen lässet, daß der Fürst bey Eröffnung des Lehns ihm desselben dominium utile, ohne vorgehende tradition, conferiret haben wolle, auf welche Weise dem Expectivario kein ander, so dergleichen Befugnüß erlanget, sein erlangtes Recht præoccupando possessionem invertiren kan; Wann hergegen von beyden Exceptivariis zur Zeit der apertur des Lehns keiner die possess ergriffen, so gehet der vor, welchem die Lehn zu erst versprochen, und wann einem ein Lehn indefinite, wann sich im Lande eine apertur ereignen möchte, dem andern aber definite, wenn dieses Lehn dem Lehns-Herrn anfallen würde, versprochen, so gehet der letzte dem ersten vor, wann das benante Lehn zur apertur käme, Hartm. Pistor. part. 2. qv. 29. per tot. und kan auch dergleichen Expectivarius das eröffnete Lehn privata autoritate occupiren, denn, wem der Lehn-Herr das jus succe-

cedendi auff gewissen Fall verliehen, dem hat er auch, casu extante, die Gewalt, das Lehn propria autoritate zu apprehendiren, verliehen, Lehn-R. cap. 7. 10. & 75. Hingegen verlöschet eine Lehns-Expectanz, wann sie ein inferior Dominus feudi versprochen, und das Lehn würde von höhern ob dominii illius feloniam commissam eingezogen, oder des Domini gantzes Lehn verfiehle an einen andern, denn was hernach Rechtens ist in feudo integro, das hat auch sonst statt in qvalibet ejus parte und in denen Affter-Lehnen. Stryck. in Exam. cap. XII. qv. 26.

§. 6.

Dieweil wir nun oben gemeldet, daß eigentlich ein Vasall sein Lehn durch die Belehnung oder investitur überkömt, es mag die tradition per modum verum oder fictum geschehen, so wollen wir nunmehr von der Investitur handeln. Welches Wort Investitur von bevestigen, daher man die Lehn-Leute Veste tituliret, oder von investiren und einkleiden, genennet wird, und hat unterschiedene Bedeutung, nemlich, es heisset entweder das Instrumentum investituræ, den Lehn-Brieff, oder die würckliche tradition und Einsetzung in die possess eines Lehns, oder wird gar vor den Contract, oder auch die symbolische Belehnung genommen,

daher der Unterscheid inter investituram propriam & abusivam bekannt, da diese heisset, wann der Lehn-Herr das Frucht-niessende Eigenthum oder dominium utile eines Lehn-Guths dem Vasalln durch gewisse signa, in Gegenwart einiger darzu erforderten Zeugen bekennet, Krafft welches er die possess und Nutzung desselben künfftig, wann das Lehn vacant würde, haben und occupiren möge; Die Zeichen aber bey grossen und kleinen Lehnen bestehen insgemein, nach qvalität des Lehns uud des Lehns-Herrn affect, in Scepter, Fahnen, Schwerd, Ring, Handschuhe, Sporn und dergleichen, daher das meiste darauff ankomt, daß das Lehn noch nicht apert, oder noch kein feudum ad transferendam possessionem realem habile verhanden sey, denn, wenn das Lehn apert und transmissibel ist, so bedarff es keines Zeichens, oder wann alsdann signa in præsentia Vasalli adhibiret werden, so ist es vor eine rechte investitur, oder pro investitura propria zu achten, dadurch der Vasall alsbald zur realen possess gedeyhet, inmassen sonst dergleichen symbolica, oder abusiva investitura ohngefehr auff folgende Maße zu geschehen und ausgebeten zu werden pfleget: Daferne N. N. (der annoch das Lehn possediret) nach Göttlichen Wil-

Formulen einer investituræ abusivæ.

Willen ohne Manns-Leibs-Lehns-Erben verstorben / das Lehn sich dadurch eröffnen / und an uns (den Lehn-Herrn) fallen würde / alsdann solle N. N. Krafft dieses würcklich beliehen und investiret seyn / auch keiner weitern Belehnung von nöthen / sondern ein völliges Recht und Gewalt haben / die benannte und bezeugte Lehn-Stücke in possess zu nehmen / und zu gebrauchen / darüber Wir (der Lehn-Herr) ihm auch die rechtliche Gewehr zu leisten hiermit versprechen / gestalt wir ihn N. N. und seine Leibes-Lehns-Erben samt vorbenahmter Mitt-Belehnschafft N. N. und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben (so dieselbe vorgeschlagen und beliebet worden) mit gegenwärtigen auff vorher gesetzten Todes- und Eröffnungs-Fall investiren ꝛc. oder wann die Expectanz cum vel sine investitura abusiva ins gemein und in genere geschiehet, so pfleget es mit diesen Worten ohngefehr zu geschehen: Wir versprechen / daß wir euch mit dem ersten an uns verfallenen Lehn hiermit begnadigen (oder begnadigen wollen) oder es geschiehet auch zuweilen auff diese Maße: Wir N. N. uhrkunden und bekennen hiermit / daß wir unserm lieben getreuen N. N. und seinen rechten männ-

männlichen Leibes-Lehns-Erben aus sonderbaren Gnaden und um seiner uns geleisteten treuen Dienste willen/ die er auch noch ferner leisten soll und wird / die Anwartung auff das Lehn-Guth N. verschrieben und versprochen haben / verschreiben und versprechen ihm und seinen Mitt-Belehnten auch Krafft dieses Brieffes/ als es zu recht beständiger Weise geschehen soll/ kan oder mag/ dergestalt und also/ daß ihm und den Seinigen das vorbemeldte Lehn-Guth oder das erst erledigte Lehn-Guth/ so bald/ und zu welcher Zeit es uns anheim fallen wird / unweigerlich eingeräumet werden solle: Jedoch ists besser, daß der Expectivarius sich zugleich mit dieser Clausul prospiciret, daß er das eröffnete Lehn propria autoritate zu occupiren, und er per constitutum possessorium, vor einen Besitzer desselben gehalten werden, so wohl die possess auff solchen Fall an ihm würcklich seyn solle.

§. 7.

Lehn- Expectanz bey Reiches-Lehen.

Es sind aber dergleichen Expectanz-Lehn, die mit oder ohne einer symbolischen Belehnung geschehen, nicht allein bey geringen und Mittel-Lehnschafften, sondern auch bey hohen Reichs-

Le-

Lehen vormahls üblich gewesen ; Also hat Käyser Ferdinandus II. anno 1655. höchstlöblich dem Churfürsten zu Sachsen Joh. Georg. I. die Expectanz auff die vom Reich zu Lehn-gehende Graf und Herrschafften zu Hanau verschrieben, als welche auch alsdann von einem Lehns-Fall zum andern renoviret werden, vid. Europæischer Herold part. 1. erst. Absatz. vierdten Punckt fol. 613. Gastel. de statu Europæ c. 31. n. 57. desgleichen auch von höchstgedachter Käyserl. Majest. ermeldten Churfürsten bey denen Böhmischen Troublen die Expectanz und Anwartschafft, auff mehr des heil. Röm. Reichs Graf- und Herrschafften verliehen, wie tenor investituræ de dat. Stadt Neustadt den 13. August. 1625. und die Käyserlichen confirmationes a Ferdinando III. anno 1638. & Leopold. 1660. zeugen, zudem die Durchlauchtigsten Marg-Grafen zu Brandenburg von langen Zeiten her eine Expectativam auff das Hertzogthum Mechlenburg gehabt, davon Limnæus in additam. Jur. Publ. Lib. V. cap. 7. num. 85. Meldung thut, welche Expectanz und Erb-Succession anno 1693. vom Hertzog zu Mecklenburg, Friedrich Wilhelm, auffs neue bekennet, und erkläret, auch deswegen von denen Land-Ständen die eventual-Erb-Huldigung höchstgedachtem Hauß Bran-

denburg geschehen, so wohl von Königlicher Majestät in Preussen Friderico III. deshalben denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg ein Revers ertheilet worden, davon zusehen Zieglerі Corpus Sanction. Pragmatic. p. 1089. seq. andere dergleichen Lehns-Expectanzien allhier zu geschweigen; Ja es giebt auch Expectativas perpetuas, gestalt nach Käyser Caroli IV. privilegium anno 1376. dem Churfürsten und Ertz-Bischoff zu Trier alle verledigte feuda Imperii im Ertz-Bißthum dem Churfürsten anheim fallen, Limnæus Jur. Publ. Lib. 3. c. 5. n. 21. Besold Thes. Pract. voc. Reichs-Lehn ꝛc.

Die Expectanzien der Reichs-Lehne limitiret.

dieweil aber durch dergleichen verliehene Lehns-Expectantien im Röm. Reich die Kräffte des Käyserlichen Throns und der Reichs-Stände Staat vermindert wird, so ist in denen Käyserlichen Capitulationen, welche nach Käyser Maximiliani Tod abgehandelt, versehen, daß ohne Vorwissen und Consens des Churfürstlichen Collegii die Expectanzien der Reichs-Lehne nicht mehr ertheilet werden sollen, welches in jtziger Käyserlicher Majestät Caroli VI. Capitulation noch weiter und auch auff der andern Stände und Städte Collegium extendiret. vid. Capitul. Carol. V. art. 24. Ferdinandi IV. art. 30. Leopoldi art. 20. Josephi 29.

&

& Caroli VI. art. II. Dahingegen die verweigerte Expectativen und erfolgte Anfälle der mediaten Stände, Graf- und Herrschafften deren Landes-Fürsten Macht gewaltig unterstützet, gestalt in Chur-Sachsen die durch Absterben der alten Grafen und Herren zum Theil von den alten Wenden entsprossen, als Rochlitz, Leißnig, Colditz, Brena, Ibenburg, und dergleichen ein grosses beygetragen. vid. Gastel. de Statu Europæ cap. IX. fol. 416. Dergleichen auch fürnehmlich beym Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig geschehen, inmassen desselben Macht durch die Anfälle und Occupation der Graf- und Herrschafften, Dassel, Northeim, Ringelheim, Eberstein, Hamm, Hohnstein, Reinstein, Lohr, Klettenberg und sofort, mercklich zugenommen, da Sie die Verleihung deren Expectativen menagiret haben. Hamelman. Tract. d. Famil. emort. &c.

Der Reichs-Fürsten Lande durch die Anfälle der Mediaten Graf- und Herrschafften vermehret.

§. 8.

Wie wir aber schon droben etwas berühret, daß besagte Expectanz-Lehne, wenn auch gleich investitura abusiva darzu kommen, mit der Sächsischen Mitbelehnschafft oder investitura simultanea nicht zu confundiren, als die re ipsa unterschieden seyn, und bestehet solcher Unter-

scheid darinne, daß 1.) eine Mitbelehnschafft pure, oder sub conditione und mit Bedingung, die Expectanz aber allein sub conditione 1. feud. 9. geschehen, 2.) der Expectivarius den Verkauff und alienation des Guths beym Besitzer nicht hindern, noch wenn es würcklich verkaufft und tradiret, dasselbe revociren kan, wohl aber ein Mitbelehnter, weil dieser ein Jus reale, jener aber nur ein personale ex promissione hat. 2. Feud. 3. §. sed etiam. 2. Feud. 26. §. Titius. Rescr. Torgav. de anno 1583. welcher gestalt, & §. damit Const. Elect. S. 48.49. Insonderheit aber ist 3.) dieser Unterscheid zu mercken, daß bey einer verliehenen Expectanz der Besitzer solchen Lehns nicht consentiren darff, welcher Consens jedoch bey einem Mitbelehnten erfordert wird, Lehn-Recht cap. 10. 11. feud. 26. §. moribus, und also eine Expectanz bey Eröffnung des Lehns den effect zu succediren mit sich führet, worüber 4.) bey einer blossen Expectativa, die Lehns-Fälle, wann sie sich nach dem zutragen, dem Expectivario nicht schaden; Ein Mitbelehnter aber muß alsdann die Verneuerung seu renovationem investituræ erlangen, wann der Lehns-Fall beym Lehn-Herrn oder possessore feudi geschehen, woferne er nicht eine zu Recht gegründete Entschuldigung vorzuwenden hat, da-

von besiehe Dn. Menke d. l. cum alleg. Dd. Die Form nun und sollennität derer Mitbelehnschafft, zumahl bey denen Reichs-Lehnen, wie dieselbe zu suchen, ist bey D. Stryck. in Exam. J. F. junct. Struv. cap. II. anzutreffen. Was aber in der Chur-Sächsischen Lehns-Curia üblich ist, davon ist folgendes zu observiren, nemlich, es muß sich ein Lehnmann selbst, oder durch einen mandatarium beym Lehns-Secretario angeben, und wann dieser in Lehns-Actis kein Bedencken wegen des Lehns selbst, oder der Legitimation befindet, so verfertiget er eine registratur mit Benennung des Vasalln Gevollmächtigten, auch ob der Handschlag oder Lehns-Eyd geleistet werden solle, und übergiebet solche registratur dem Herrn Cantzlar, welcher beym Erscheinen, ohne Anspruch und petito des Vasalln, selbst anfähet: Die Churfürstlichen Cantzlar und Räthe wären berichtet, daß ihr N. N. die Mitbelehnschafft an dem Guthe suchet ꝛc. weil ihr nun (oder euer Principal) Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unserm Gnädigsten Herrn, allbereit mit Lehn-Pflichten verwandt, so werdet ihr vermöge derselben durch einen Handschlag zu sagen und angeloben, daß Ihr, (Eurer Principal) auch dieser gesamte Hand halben Ihro Churfürstl.

Formul einer vom Lehn-Herrn dem Vasalln bekanten Mit-Belehnschafft.

fürstl. Durchl. treuer Lehnmann seyn und bleiben wollet. Nach dem Handschlag fähret Dn. Cancellarius fort: hierauff bekennen die Churfürstlichen Cantzler und Räthe Euch die gesamte Hand an Güthern ꝛc. das soll also registriret, und euch gebührender Schein darüber ertheilet werden ꝛc. und ist nicht gebräuchlich, daß der Lehnmann sich deswegen, wann es nicht persona illustris ist, bedancke, oder in Worten ein besonder Compliment mache, auch ist die solennität fast einerley, wenn ein Lehnmann die Lehn neu suchet und erlangen will, add. Dn. Horn. in JPrud. Feud. Append. num. 3.

§. 9.

Worbey nicht unbillig observiret wird, daß etliche JCti vor eine cautel halten, wann einer ein Lehn kaufft, oder aus Gnaden damit beliehen wird, daß er dahin trachte, wie er nicht mit einem neuen, sondern dergleichen Lehn, welches die alte Art, Natur und Eigenschafft eines Stamm-Nahmen- und Linien-Lehns habe und behalte, investiret würde, gestalt solches alte Lehn zwar unterschiedene Vortheile mit sich führet, als daß 1. in solchem Lehn auch die Collaterales succediren können, welches beym feudo novo nicht ist, sondern dieses verfället allein auff des Acqvi-

Bedenckliche Cautel bey Beleihung eines neuen Lehns als ein alt Stamm-Lehn.

ren-

rentis Descendenten, so sich aber nach Sachsen-Recht nicht appliciren ließ, weil die Collaterales zugleich in die gesamte Hand genommen seyn müssen, 2.) solches alte Lehn nicht præcise per Pares Curiæ, wie ein neu Lehn, sed etiam per alios testes, probiret werden möge; Aber probatio actus recentis wird nicht difficilis seyn, und differiret solches juxta diversum stylum Curiarum. 3.) Habe des acqvirentis Sohn bey der Form eines alten Lehns allzeit ein gantzes Jahr und Tag nach des Vaters Tod zur renovation des Lehns, dahingegen bey einem neuen Lehn, wann Vater und Sohn auff ein ander verstürben, der Sohn die Lehn præcise in der Zeit, welche dem Vater noch übrig gewesen, suchen müsse, und was sonst angeführet wird, dargegen fiehle beym feudo antiqvo dieser Vortheil hinweg, daß der Vasall ein neu Lehn allein mit Consens des Lehn-Herrn alieniren möchte, beym antiqvo feudo aber die Mit-Belehnten gleichfals consentiren müssen. So gienge auch solche Beleihung zu einem alten Stamm-Lehn nur beym weltlichen aber nicht beym geistlichen Lehn-Herrn an, weil ein Bischoff oder Prælat causam Ecclesiæ deteriorem machete, indem ein alt Lehn nicht so leicht an die Kirche verfiehle ꝛc. Bocer. de success. feudi cap. 2. qv. 3. Die Mit-Belehnschafft

aber

Gemeinschaffts- oder Gan-Erben Lehn.

aber hat nicht allein in Sachsen statt, sondern es ist auch, wie oberühret, dessen analogia ausser Sachsen in Reichs- und gemeinen Lehnschafften üblich, nemlich in denen Brüder- und Gemeinschafften, oder bey denen Gan-Erben, da unterschiedliche Häuser, Familien, und Linien die Succession bey eines oder des andern Abgang einander verschreiben, wo bey Suchung und renovation der Lehn die Mittbelehnte sich auch einfinden müssen, und folget auch daher, daß kein Besitzer solcher Gemeinschaffts-Lehen dieselbe ohne des Mitbelehnten Consens veräussern möge; Jedoch wird es bey denen Reichs-Ständen, welche durch altes Herkommen und den Oßnabrückischen Friedens-Schluß art. 8. §. ut autem sublimia jura territorialia & ἀυτοκεφαλείαν qvandam exerciren, nach Zustand des Territorii, so genau nicht genommen, und pfleget wohl ein und das andere Amt oder Herrschafft, ohne des Käysers und der unitorum oder Mitbelehnten Consens und Einwilligung, veräussert zu werden, auch ist solche Nothwendigkeit der Mitbelehnten Consens zuerhalten, von wahren Lehen seu de feudis propriis zu verstehen, denn wenn es nur feudum habitationis, oder de Camera, vel cavena wäre, so erstrecken sich dieselbe allein

auff

auff des Vasalls Leben, und pfleget dadurch keinem successori prospiciret zu werden, wenn jedoch mit des Lehn-Herrn und dergleichen Vasalli Willen der Tertius in die Mitbelehnschafft genommen wäre, so scheinets analogiæ feudorum nicht entgegen zu seyn, daß auch bey solcher Lehns-Veräusserung der Mitbelehnte consentiren müsse, weil voluntas Domini dem Mitbelehnten ein Jus succedendi gegeben, daß ihm wider seinen Willen nicht entzogen werden kan.

§. 10.

Wofern eines Mitbelehnten Consensus præsumtus gnung sey?

Ob aber eines Mitbelehnten Consensus expressus zu Anfang erfordert werde, oder eine ratihabitio ex post facto gnung sey, verdienet gleichfalls untersuchet zu werden, und wie nun die ratihabition beym Lehns-Herrn zu Recht Krafft hat, also wird dergleichen auch billig von Mitbelehnten gesagt, Ratihabitionis enim ea natura est, ut retrahat & confirmet ea prorsus, qvæ ab initio gesta sunt. L. fin. C. ad Sct. Maced. L. 25. C. de donat. inter V. & U. unerachtet, daß 2. feud. 42. & 55. jussus domini erfordert wird. Indem an andern Orten 1. feud. 13. & 21. §. fin. allein voluntas zu befinden, qvæ ratihabitionem includit, dabey zu beobachten, daß weil sich zutragen kan,

daß

daß ein Vasall durch die Mit-Belehnschafft auch seiner Ehefrau oder Töchtern, wenn er keine Söhne hinterlassen möchte, prospiciren wolle, so mag solches füglich per literas reversales, oder einen revers geschehen, nemlich, daß, wenn der Vasall sein Lehn-Guth consensu Domini verkauffen wolle, oder dasselbe sonst an Mitbelehnten verfallen möchte, derselbe alsdann mit einem gewissen Lehn-Stamm vergnüget seyn, oder denen Seinigen ein gewisses Capital heraus geben solle, welche pacta und reverse aber sicherer mit des Lehn-Herrn approbation bestärcket werden, und kan alsdann die übrige Baarschafft vors Lehn Weib und Kindern zu gute kommen. Es kan aber auch die Mitbelehnschafft bißweiln ohne special- und personal-Ansuchung conferiret und erlanget werden, wie Käyser Maximilianus II. denen Ständen der Ober-Lausitz dieses privilegium gegeben hat, daß der Vasallen Agnaten allda die Mitbelehnschafft biß auff den 7. grad inclusive, ipso jure haben sollen, welches Käyserliche Rescript auch Anno 1653. der hochlöbliche Churfürst, Johann George I. bestätiget. Wann dann ausser der Ober-Lausitz ein Vasall bey erlangeten Lehn-Guth Mitbelehnte annehmen

Wie der Vasallen Weibern bey denen Mit-Belehnten zu prospiciren.

Casus, da die Vasallē die Mit-Belehnschafft ipso jure erhaltē.

men will, so muß er solches vom Lehn-Herrn, als welchem wider seinem Willen keine neue Lehn-Leute zu obtrudiren, zuvor mit gebührendem respect darüm bitten und erlangen; Da dann in Chur-Sachsen derjenige, welcher ein neu Lehn überkomt und Mitbelehnte annehmen will, nach dem Lehns-Mandat de 12. Nov. 1691. dieselbe binnen Jahrs-Frist præsentiren, und der Mitbelehnte alsdann binnen gleicher Frist, bey Verlust seines Rechts, die Belehnung suchen soll, es kan auch der investirte Vasall binnen besagter Jahrs-Zeit noch mehr Mit-Belehnte benennen, welche Zeit hernach auff der Stände Vorstellung und Bitten jtzige Königliche Majestät durchs Decret de dat. den 8. Febr. 1700. auff 6. Jahr erstrecket, Dn. Horn. in JPrud. Feud. cap. 12. §. 28.

Der Mit-Belehnte kan nach dem Anfall das Lehn propria autoritate occupiren.

und wann das Lehn an Mit-Belehnten verfället, so kan er dasselbe Krafft der erlangten investitur und juris realis, propria autoritate occupiren, Carpz. Lib. 17. Resp. 115. wofern sich der defunctus vasallus nicht durch Vertrag oder Revers prospiciret hat; Allermassen sonst die Mit-Belehnschafft keine possess giebet, sondern es muß dieselbe absonderlich apprehendiret werden, daher auch

Mit-Belehnschafft giebt keine possess.

ein Mitbelehnter vom Vorstand wegen der Wider-Klage und Unkosten vor Gerichte nicht befreyet ist, Carpz. Proces. Tit. IX. art. 5. n. 144. Dn. Berger. ad Proc. Tit. XII. Obs. 3. pag. 422. Denn obgleich ein Mit-Belehnter durch die Belehnung actionem ad rem bekömmet, so ist doch dieselbe zur Zeit, und so lange ohne effect, als der würckliche Besitzer des Lehn-Guths und seine Söhne, am Leben sind, dadurch denn keine beständige Versicherung dem Reo convento geschehen mag; Nichts destoweniger aber muß dergleichen Mit-Belehnter vor des Lehn-Herrn Gerichten in qvacunqve actione, er mag Schrifft- oder Amt-Sasse seyn, stehen und Rechtfertigung annehmen, weil bekant, qvod simultanea investitura forum tribuat, etiamsi domicilium investitus ibi non habeat, gestalt die Mit-Belehnte in Sachsen zugleich die Lehns- als Unterthanen-Pflicht zu Anfang ihrer reception abstatten müssen, & hoc respectu forum sortiuntur, daher der Mit-Belehnten Söhne, wenn sie dermassen noch nicht verpflichtet sind, in Sachsen nicht belanget werden können, Dn. Berger. in Oecon. Jur. Lib. IV. Tit. 4. Not. 9. pag. 945. Dn. Horn. d. cap. XII. th. 30.

§. II.

Nachdem wir nun zu Anfang dieses capitis ge-

gemeldet, daß ein Lehn entweder unter denen Lebendigen versprochen, oder in letzten Willen vermachet, oder durch einen Expectanz-Schein erlanget werde, welche Expectanz wir ohne, oder mit einer symbolischen Belehnung vorgestellet, als in welchem letztern Fall, die investitur ohne tradition geschiehet, sondern der Expectivarius allein ein jus ad rem überkömmt, und muß warten, biß das Lehn-Guth eröffnet, und die Possess desselben ledig werde, Krafft welches juris ad rem der Expectivarius nach des Lehns Eröffnung die Einräumung desselben bitten, oder auch deswegen wider den Lehn-Herrn, oder desselben Erben, actionem convenientem anstellen mag, darauff wir auch der convenienz wegen, und confusion zu vermeiden, von der Mit-Belehnschafft, wie solche im Teutschen Reich, und insonderheit in Sächsischen Landen recipiret, gehandelt und gemeldet haben, wie durch den actum simultaneæ investituræ ein Jus in re erhalten werde, auch daß derselben renovation bey ereignenden Fall und Veränderung des Lehn-Herrn oder Lehnmanns zu proseqviren seye; Daher wir nun füglich von der Investitur selbst, auch deren renovation und zwar wer, und von wem sie zu

Von wem die Lehns-Investitur zu bitten?

So wohl die Renovation zu suchen.

bitten, wie auch, wo, und wie, auch zu was Nutz und effect dieselbe zu suchen sey? in beliebiger Kürtze abhandeln wollen; So sind demnach die Belehnung oder investitur zu suchen

Der Vasallen Söhne und andere Mit-Belehnte.

verbunden, fürnehmlich des Vasallen Söhne, als die zu Anfang in der Lehn begriffen, oder die Mit-Belehnte, oder welchen ein neu Lehn vom Lehn-Herrn versprochen oder verhandelt worden, gestalt schon oben berühret, daß die Töchter und andere Weibes-Personen vom Lehn ausgeschlossen werden, wofern es nicht ein pur Erb-Lehn, oder Weiber-Lehn, oder Frey-Lehn ist, da doch die Töchter allein in subsidium zum Lehn gelangen mögen, daraus sie in Mangel zulänglicher Erb-Güther, die Aussteuer oder alimenta, oder auch wann der Vater seine meiste Baarschaften an Lehn gewendet, ihre legitimam erhalten können, worinn die Longobardischen in Teutschland recipirten so wohl Sächsischen, Brandenburgischen, Mecklenburgischen, Anhaltischen auch ander Lehns-Rechte fast überein kommen. Rhetius Jur. Feud. Præm. pag. 10. Stryck. de succeſs ab inteſt. Diſp. 1. cap. 3. Carpz. Part. 3. C. 28. Def. 9. & P. 2. C. 46. d. 13. Struv. Jur. Feud. cap. 1. th. 14. 17. Schepliz. ad Conſt. March. part. 3. Tit. 3. §. 8. Tornov. de Feud. Mecklenb. Sect. 11. §. 25. p. 210. Ordin.

An-

Anhalt. art. 15. 16. Wenn aber allein Söhne verhanden, so hat der Aelteste jure primogenituræ keinen Vorzug, oder Recht die Lehns-Investitur vor sich allein zu suchen, sondern alle eheliche gebohrne Söhne haben hierinne gleiches Recht, 2. feud. 1. §. 1. Feud. 8. 1. feud. 15. dabey zu untersuchen, ob derjenige Sohn auch vor ein ehelich gebohrnes Kind zu halten, welcher vor der Hochzeit oder Trauung gebohren? Ob nun wohl bey einer Heyrath der Consens der contrahenten und deren Eltern vor das wesentliche Stück einer Ehe gehalten wird; Nachdem aber in Sächsischen Landen, Inhalts der 49. R. Decis. zum partu legitimo erfordert wird, daß auch ein öffentliches Verlöbnüß mit der Mutter vor der Trauung gehalten worden, so wird auch bey der Lehns-Succession dieser Umbstand erfordert, und wann die tractatio filialis verhanden, jedoch qvalitas sponsaliorum manifestorum ungewiß ist, so mag der Sohn und Lehn-Successor, wenn einige Zeugnüsse und probatio semiplena beybracht, disfalls wohl zum juramento in supplementum zugelassen werden, Decis. Elect. Sax. 49. ibiqve Philipp. Illustr. Berger. 1. Resp. 113. und stehet sodann in der Söhne Willkühr, ob sie das Lehn un-

Das jus primogenituræ hat bey Lehnen nicht statt.

Ob Söhne/ so vor der Trauung gebohren/ Lehnfähig sind?

ungetheilet behalten, oder jeder seinen Antheil sich von Väterlichen Lehn-Güthern assigniren lassen wollen, Rhetius ad I. feud. I. pag. 83. Struv. cap. 9. §. 5. n. 4. jedoch mag der Vater einem Sohn ein neu Lehn allein zueignen, da es aber am sichersten ist, wenn es mit Consens des Lehn-Herrn geschiehet, Rosenth. de Feud. c. 7. Concl. 10. obgleich im Sachsen-Recht nachgelassen, daß ein Lehn-Herr nur einen Sohn seines Lehnmanns mit dem Lehn investiren möge, Land-R. Lib. I. art. 14. Lehn-R. cap. 29. so ist jedoch Praxis Saxonica davon abgewichen, und verstattet denen Gebrüdern im Lehn gleiches Recht, Rauchbar. Lib. I. qv. 21. so auch in der Marck Brandenburg, Hertzogthum Magdeburg und Fürstenthum Anhalt, also gehalten wird. Rhet. d. l. Ord. Polit. Magdeb. Tit. 8. §. 7. Ordin. Provinc. Anhalt. Tit. 15.

Vasallen Söhne haben in der Lehns-Succession gleiches Recht.

§. 12.

Worüber die Sachsen-Rechte allhier die recipirte Kühr zulassen, daß, wenn zwo Söhne am Leben sind, und die Lehn-Güther getheilet werden sollen, dem Aeltesten die Division, und dem Jüngsten die Kühr und election verstattet werde. Carpz. part. 3. Constit. 15. def. 8. Folgends

Das Kühr-Recht des jüngsten Sohns hat beym Lehn statt.

gends muß jedweder Sohn von seinem abgetheilten Lehn-Guth, es mögen ihrer zwo oder mehr seyn, die Belehnung vom Lehn-Herrn bitten, dabey doch dieser Unterscheid zu halten, ob sie sich alsbald nach des Vaters Tod, und vor der Belehnung, oder nach derselben getheilet haben; Ersten falls, wenn sie das Lehn annoch indivisim und in Gemeinschafft besitzen, so müssen sie auch alle zugleich die Belehnung suchen, und hierauff die Pflicht ablegen. 2. feud. 26. §. omnes filii &c. 2. feud. 55. §. præterea &c.

Weil alsdann solcher actus pro uno & simplici geachtet wird, und einerley Guth, einerley Pflicht und einerley Lehn-Dienste belanget; Es wird aber heute zu Tage, zuweiln mit Genehmhaltung des Lehn-Herrn, nur ein Bruder unter vielen zum Lehn-Träger verordnet, welcher im Nahmen der andern die Lehn suchet und die Dienste leistet, jedoch sind die andern Gebrüdere nichts destoweniger dem Lehns-Herrn die Treu, Gehorsam und gehörige Reverenz zuerweisen schuldig, welche Lehn-Träger auch bey Städten, Collegiis und Universitäten, oder auch bey Weibern, die Lehn-Güther haben, gewöhnlich sind; Wann aber die Gebrüdere vor der gesuchten Lehn sich getheilet, so muß jedweder die Lehn wegen seines specificirten Antheils absonder-

Wann mehr Brüder verhanden/wie die Lehn zu suchen?

derlich suchen, auch deswegen die Lehns-Pflicht leisten, weil durch die Theilung die Lehn-Stücke multipliciret, und sich in mehr feuda vertheilet haben; Auch wenn unter vielen Brüdern oder Lehns-Successoren einer verstürbe, und hinwieder Söhne hinterließ, so müssen diese nicht allein wegen des Väterlichen Lehn-Antheils, sondern auch wegen der andern Gevettern portionen, deswegen sie in der gesammten Hand stehen, die Lehn suchen und gewöhnliche Pflicht leisten, und können sonst umb die Anwartung kommen, oder in Straffe verfallen; Jedoch ist zu beobachten, ob die Brüder, wann einer verstorben, das Lehn ingesamt, oder pro diviso besitzen. Im letzten Fall bekommen die übrigen Gebrüdere eine neue portion, deswegen sie die Lehn zu suchen gehalten, gestalt es nach Sachsen-Recht heisset, daß durch Theilung die gesamte Hand und Anwartung gebrochen werde, daher diejenigen, die sich getheilet, umd hiebevor die gesamte Hand gehabt, deren Renovation erlangen müssen. Const. El. S. 45. p. 2. Im ersten Fall aber verbleibet das Lehn im vorigen Stand, daher eine renovation unnöthig zu seyn erachtet wird, inmassen Struvius bezeuget, daß also im Schöppen-Stuhl und Juristen-Facultät zu Leipzig gesprochen worden, Herr Ordinarius, D. Horn. aber vermeinet, es habe doch der verstorbene

Bru-

Bruder portionem intellectualem in feudo indiviſo gehabt, deswegen bey ſeinem Tod eine Veränderung entſtanden, und ſey analogiæ feudali nicht ungemäß, daß die andern Gebrüdere ſich deswegen beym Lehn-Herrn gebührend anmelden ſolten, daher hierinn Praxis Curiarum & applicatio legum betrachtet werden muß. add. Struv. Jur. Feud. cap. 10. §. 3. D. Horn. ibid. cap. 17. §. 13. Schrader. part. 6. cap. 1. num. 18. Stryck. in E. J. Feud. cap. 17. qv. 7.

§. 13.

Was nun bey mehrern Söhnen Rechtens iſt, das iſt auch bey mehrern Mit-Belehnten eingeführet, geſtalt die Suchung der Lehn ein Stück der ſchuldigen reverenz iſt, darzu ein Vaſall ſeinem Lehn-Herrn verbunden, und muß ihm dieſelbe ſowohl beym Leben, als beym Tod erweiſen, inmaſſen er auch nach des Lehn-Herrn Tod demſelben die letzte Ehre bezeugen, und neben der Leiche her zu gehen verbunden, als darauff vormals Rechtlich erkannt worden. vid. Müller. in Pract. Rer. March. Reſol. 70. n. 9. Bey renovation der Lehn aber wird hierzu nur der nechſte Agnat, auff den das Lehn nach des poſſeſſoris Tod devolviret wird, verbunden, aber wo die Mit-Belehn-

Wann mehr Mit-Belehnte/ auff welche ein Lehn ſich verlediget/ verhanden ſind.

lehnschafft eingeführet, da muß auch succeſſurus remotior um die renovation bitten, obgleich die würckliche ſucceſſion an ihn noch nicht gelanget, Berlich. p. 2. Concl. 53. n. 29. Carpz. p. 2. Conſt. 54. def. 17. cum allegg. Koppen. Deciſ. 31. n. 4. jedoch wird ſolches bey einem ausländiſchen Vaſalln, der allein in Sachſen die geſamte Hand an einem Guthe hat, ſo ſtricte nicht genommen, noch demſelben wegen nicht renovirter Lehn ſolches emolumentum entzogen, wann er ſich nur bey des Lehns-Verledigung angiebt, Carpz. p. 2. d. Conſt. 45. def. 20. fin. Struv. in E. J. F. cap. 17. qv. 10. Sonſt aber iſt daran nichts gelegen, was condition die Söhne und Mit-Belehnte ſeyn, und müſſen alle bey apertur oder Anfall eines Lehns die Investitur ſuchen, wenn ſie nur bey Verſtande, bevormundet, und nicht abweſend, oder aus dem Lande ſich befinden, geſtalt juſta ignorantia excuſiret, ja wann es gleich eine Frauens-Perſon wäre, welcher ein Lehn zukäme, ſo muß ſie doch bey Verluſt des Lehns um deſſelben inveſtitur durch einen Lehn-Träger bitten, beym Bauer- und Schultzen-Lehn aber wird es ſo genau nicht genommen, und wenn ſie gleich die Lehn nicht, oder nicht zu gebührender Zeit geſuchet, ſo wird ihnen deswegen das Lehn,

Alle Mit-Belehnte cujuscunqve conditionis, ſie ſind müßē die Lehn renoviren.

zu-

zumahl in Sächsischen Landen, nicht entzogen, Carpz. Part. 2. Const. 45. def. 21. Struv. Jur. Feud. cap. 10. §. 11. Schilter. E. J. F. cap. 17. qv. 16. 17. 18. Dn. Berger. Supplem. E. D. F. Tit. 40. n. 16. p. 801. Dn. Horn. JPr. Feud. cap. 17. §. 18. Deswegen auch beym löblichen Hof-Gerichte zu Wittenb. in Term. Michael. 1713. in caus. Peter Oehlens contra Hauptm. Papen, der Oehlen ex capite non impetratæ renovationis die Lehn-Huffen eingezogen, und einem tertio verkaufft, auff die Restitution oder Interesse, wenn sie nicht wieder zu erlangen, erkannt worden; Wann sich aber multiplicatio personarum beym Lehn-Herrn zutrüge, und derselbe mehr successores verliesse, so muß die investitur von allen conjunctim, und nicht von jeglichem singulatim erlanget, auch die Pflicht dergestalt abgeleget werden, 2. feud. 77. 2. feud. 51. fin. & 120. Lehn-R. cap. 29. da dann nicht nöthig, daß die Lehns-Herren alle gegenwärtig sind, sondern es ist gnung, wenn einer im Nahmen der andern consorten die Lehn verleihet, oder es per Commissarium, welcher in der Märck Brandenburg der Lehn-Probst oder Lehns-Rath genennet wird, verrichten lassen. Und wenn des Lehn-Herrn Söhnen das Ober-Eigenthum gewisser Vasallen zugeschlagen wäre, so muß auch jeder Lehnmann von seinem

nem Herrn die Lehn suchen und empfangen, Carpz. p. 2. C. 45. def. 29. wenn aber des Lehn-Herrn Söhne in Gemeinschafft stehen, und einer stirbt davon, so auch Söhne hinterlässet, so muß nach proportion jedwedes directi dominii Antheils die Lehn bey jedweden erneuert werden. Struv. Jur. Feud. cap. 10. §. 2. n. 12. D. Horn. d. cap. 17. th. 10. Müller. Pract. Forens. March. Resol. Wie denn auch nicht nöthig ist, daß der Lehnmann die Lehn in eigener Person suchet, sondern es ist ihm solches durch einen Anwald zu verrichten nachgelassen, wofern der Lehn-Herr nicht aus besonder Ursache des Vasalln Person erlangen und erfordern möchte, 2. feud. 3. §. sed utrum &c. Godofr. Anton. Disp. 4. th. 4. Lit. C. Bitschius ad Tr. 2. feud. 3. §. sed utrum. Inmassen auch nach der güldnen Bulla Caroli IV. die Fahnen-Lehnen durch die Vicarios Imperii verliehen werden können.

Wie die geistlichen Lehen Sede vacante zu suchen?

Wenn aber ein Geistlicher Lehn-Herr oder Bischoff verstirbet, so müssen die Lehn-Leute vom Capitul, sede vacante, die Lehn suchen. add. Carpz. pag. 2. Const. 45. def. 22. & ad L. Reg. German. cap. 10. Sect. 9. num. 16.

§. 14.

Wo die Lehn zu bitten ist leicht zu verstehen,

weil

weil es ein actus reverentiæ ist, nemlich wie die Feudisten reden, ad domum Domini, oder regulariter in des Lehn-Herrn Hof und Residenz, Cujac. Lib. 2. de Feud. Tit. 4. fin. wofern nicht ein privilegium oder beständiges Herkommen beym Lehnmann verhanden ist, als in denen Reichs-Lehnen ist bekannt, daß denen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich diese Freyheit und Commodité, daß sie ausser ihren eigenen Landen die Lehn nicht empfahen dürffen, verliehen sey. Limnæus Jur. Publ. Lib. 5. cap. 2. §. 30. & Oldenb. in Limn. Erud. Lib. 3. c. 20. §. 13. Welches singulare auch dem Könige in Böhmen durch des Käysers Friderici III. privilegium nachgelassen, so zur Neustadt in Oesterreich anno 1462. folgender massen promulgiret: Qvod Rex Bohemiæ investituram & Regalia sua susscipere non teneatur, nisi in medio, & finibus Regni sui, aut finitimis locis, decem, vel qvindecim milliaribus Alamannicis à Regno suo & dominiis suis distantibus. Goldast. de Regn. Bohemiæ Lib. 3. Cap. 3. §. 4. Jedoch hat man in Teutschland, bey denen hohen Reichs-Lehnen, vormals den actum petendæ & impetrandæ investituræ in denen Diætis oder Reichs-Tagen verrichtet, darvon viel Exempel am Tage liegen. vid. Freher.

Wo eine Lehns-Renovation oder Beleihung zu suchen.

ad

ad Petr. de Andlv. de Rom. Imp. Lib. 2. cap. 15. pr. Otto Frisingens. Lib. 2. cap. 32. de Reb. Gest. Friderici I. Insonderheit ist des Churfürsten zu Sachsen Mauritii Belehnung von Carolo V. anno 1530. auff dem Reichs-Tag zu Augspurg bekannt, Sleidanus de stat. Religion. Lib. 22. dieweil es aber nach dem mit denen Reichs-Tägen eine andere Gestalt gewonnen, so werden dergleichen Reichs-Lehne heute zu Tage am Käyserlichen Hof, und zwar die Fürsten-Lehne von Käyserlicher Majestät selbst in der Ritter-Stube, oder Anticamera secunda, so unmittelbar vor des Käysers Zimmer befindlich, öffentlich mit Jedermanns Zulassen, verrichtet, inmassen sich alsdann Ihro Majestät allda auff einem erhobenen Thron mit bedecktem Haupt præsentiret, dabey aber weder Fahnen noch Scepter zusehen, sondern des Reichs-Fürsten Abgesandter pfleget nach abgelegter Lehns-Pflicht sich auff die Knie nieder zulassen, und den vom Käyser oder Käyserlichen Ober-Hof-Marschall Ihm dargereichten Knopff am Schwerd zu küssen, wodurch ein Reichs-Fürst jurisdictionem Cæsaream & onera vasallitica zu agnosciren pfleget, indem das Schwerd eine superiorität bedeutet, so auch von Geistlichen Churfürsten und Bischöf-

Von wem die Lehn zu bitten/ und zuerwarten/ wann es Fürsten oder andere Lehne seyn.

schöffen geschiehet, daß nun bey denen Fürsten-Lehnen besagter ritus von Käyserlicher Majestät selbst geschiehet, solches wird vermuthlich daher beliebet, weil in der güldenen Bulla Caroli VI. Tit. 5. die Investitur und Verleihung der Fürsten-Lehn vor ein Käyserlich Reservat gehalten, und denen Reichs-Fürsten vielleicht nicht anstehen will, vor einen andern als dem Käyser selbst, bemeldte submission zu machen; Jedoch wenn besondere Ursachen einfallen, pfleget die Investitur auch wohl auff den Reichs-Tag remittiret zu werden, als wenn der Lehn-Brieff contra tenorem Instrumenti Pacis, oder wider das Reichs Herkommen verlanget würde, wie anno 1662. bey des Königs in Schweden Abgesandten geschehen, da die Expedition gleichfalls ad Comitia remittiret worden, und ist die Investitur alsdann erst anno 1664. auffm Reichs-Tag zu Regenspurg erfolget, wie aber die andern solennitäten das Anbringen, Antwort, die Notul der Lehns-Pflicht, Danckſagung, sowohl die Lehn-Such- und Reichung der Mit-Belehnten am Käyserlichen Hofe bey solchen hohen Reichs-Lehen geschiehet, haben andere weitläufftig beschrieben, vid. Mulzium in repræsent. Majest. Imper. part. 2. c. 14. fol. 480. seqq. Carpz. de L. Reg. Germ. cap. 10. Sect. 9. Stryck. in Append. in C. J. F. & D. Horn. in Append. sui

Jur.

Jur. Feudal. sub num. 2. 3. 4. Krügern in Discurs. Jur. Publ. Disc. 13. Und wie die Lehn-Briefe bey denen gemeinen Adelichen Belehnungen und deren Verneuerung pflegen eingerichtet zu werden, solches kan in Herrn Titii Teutschen Lehn-Rechts Anhang num. IV. seqq. p. 57. seqq. gelesen werden.

§. 15.

Durch dergleichen solennitäten nun wird ein Vasall in die possess eines verliehenen Lehns gesetzet, welches forma substantialis investituræ ist, nicht weniger dem Contract gemäß zum Lehn-Diensten verbunden, worzu hernach das Attestatum per testes & scripturam erfolget, 2. feud. 2. 1. feud. 2. 3. 4. 2. feud. 2. 32. welche Zeugen sodann Männer seyn müssen, und werden dazu keine Weiber admittiret, hierüber müssen dieselbe insgemein Mit-Belehnte, oder Pares Curiæ seyn, 2. feud. 32. circ. fin. 1. feud. 2. §. 1. 3. 4. 1. feud. 26. So daher vermuthlich beliebet worden, weil diese dem Lehn-Herrn schon mit Pflichten verwandt, wann nur Pares Curiæ verhanden, oder nicht abwesend sind, demnach pflegen an etlichen Orten auch die Hof-Räthe und Assessores bey der Lehns-Curia zu Zeugen genommen zu werden, die scriptur bestehet in brevi testato, seu inbreviatura, oder Muth-

Forma substantialis Investituræ.

Zed-

Zeddul, seu efficacius in instrumento publico investituræ & renovationis ejusdem, oder im Lehn-Brieffe, da dann in der Marck Brandenburg ein Muth-Zeddul diesen effect hat, daß, welcher Vasall denselben erlanget, nicht auffs neue um die würckliche Belehnung anzuhalten verbunden ist, sondern daß der Lehn-Herr ihn darzu selbst vorladen lässet, und kan alsdann dem Vasall keine negligenz beygemessen werden. Müller. de Resol. 70. n. 78. An etlichen Orten aber ist gebräuchlich, daß vom Vasall eine Antapocha oder Lehns-Revers erfordert, und besagter Lehn-Brieff mit des Lehn-Herrn angehengeten Signet und des Lehn-Secretarii Unterschrifft bestärcket wird; So insgemein bey einem Geistlichen Lehn-Herrn geschiehet, die Weltlichen aber pflegen auch ihre eigenhändige Unterschrifft beyzufügen, und wann mehr Lehn-Herren sind, so geschiehet es gemeiniglich, daß der Aelteste des Stammes, welcher die Lehnschafftliche Hand hat, unterschreiben, die Zeugen aber oder Pares Curiæ unterschreiben an etlichen Orten den Lehn-Brieff zugleich, in andern Curiis hingegen ists gnung, wenn sie im Lehn-Brieff zu Ende benennet, welches Instrumentum publicum alsdann forma sua accidentali durch Beyfügung der Zeit und Orts geschlossen wird; Jedoch ist bey einem alten Lehn so

grosse solennität nicht nöthig, weil es alsdann nur eine Verneuerung und Confirmation des vorigen actus investituræ ist, daher auch die erste Lehn radix & cynosura seqventium genennet wird, fürnemlich ist die Zeit, wenn die Investitur bey einem alten Lehn renoviret werden muß, zu observiren, nemlich Jahr und Tag, oder vielmehr Jahr und Monat, und in Sachsen einem Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen, 1. Feud. 22. 2. feud. 24. Carpz. p. 2. Const. 41. Def. 20. Dn. Horn. J. Feud. cap. 17. Th. 14. Welche Zeit sich beyn Kindern und Mit-Belehnten von Zeit des Vaters oder letzten Possessoris Tod, oder von dessen Wissenschafft, anfähet, und wenn solche Frist vorsetzlich oder dolose verabsäumet wird, so ist das Lehn so wohl nach dem gemeinen Lehn- als Sachsen-Recht verfallen. 2. feud. 24. Lehn-Recht cap. 22. & 50. Constit. Elect. 45. part. 2. Ordin. Magdeb. cap. 8. §. 2. & Anhalt. Princ. Tit. 16. Jedoch wird in der Chur-Sächsischen Lehns-Curia dermassen rigerose, durch Einziehung des Lehns, nicht verfahren, wann der dolus und Vorsatz sich von des Lehn-Herrn hohen Person, Gehorsam und respect zu entziehen nicht erscheinet, sondern alleine eine Fahrläßigkeit und culpa verhanden ist, Illustr. Berger. Disc. Forens. Tit. 40. p. 1304.

Wann die Lehn renoviret werdē muß.

und

und wenn mehr Brüder, welche die Lehn-Güther getheilet, oder der Mit-Belehnten Söhne die Renovation binnen besagter Legalen Frist suchen wollen, so müssen sie, wie oben berühret, nicht allein wegen ihrer assignirten portion, sondern auch wegen ihrer Gebrüdere portionen die Investitur renoviren, gestalt sie sonst daran ihr Succession-Recht verliehren, Sächs. Lehn-Recht art. 32. Const. Elect. 45. Part. 2. ibiqve Carpz. def. 25. Ord. Polit. Duc. Magd. cap. 8. art. 1. Anhalt. Tit. 16. §. 3. und ist daran nichts gelegen, es mögen die Lehn-Güter getheilet, oder auch einem um ein gewisses Kauff-Geld zugeschlagen seyn, H. Pistor. Lib. 2. qv. 20. n. 35. seq. Dn. Horn. in JPr. Feud. cap. 17. §. 8.

§. 16.

Wann aber der Besitzer eines Lehns keine successores primi gradus, sondern nur nepotes oder der Mit-Belehnten Söhne hinterlassen, so ist zwar von solchem Fall in Longobardischen Rechten nichts disponiret, und daher diese succession und nöthige Lehn-Suchung aus den gemeinen Rechten zu suppliren, da dann des Käysers Caroli V. Reich bekannt, daß, wann Brüder-Kinder allein verhanden, dieselbe in capita succediren sollen, v. Decis. Imper. Carol. V. post Recess. Spirens. de anno 1529. ge-

Wie die Lehn zu suchen/ wann filii secundi gradus concurriren.

stalt solche Decision arg. 2. feud. 1. auch auff die Lehns-Fälle erstrecket wird, weil dergleichen Kinder das Jus succedendi vigore primi Instrumenti investituræ & gradus proximitate, wegen eigener Person und nicht Jure repræsentationis, haben, Stryck. de Succ. ab Intest. Disp. 3. cap. 1. §. 8. 9. & cap. 2. §. 6. Struv. Jur. Feud. cap. 9. §. 6. n. 4. daferne nicht etwa bey einer Familie das Jus primogenituræ, Majoratus oder Senioratus eingeführet ist; Daher solche Gebrüdere auch die Lehn ebenfalls wegen ihrer Portionen, wie auch, wegen ihrer Gebrüdere oder ebenbürtig-Belehnten binnen besagter peremtorischen Frist zu suchen schuldig sind. Was endlich die Effectus und Würckung einer erlangeten Investitur betrifft, so bestehet dieselbe fürnemlich darinn, daß dadurch das Lehn transferiret, und dem Vasalln das dominium utile übergeben werde; Denn was in Erb-Sachen die Tradition operiret, solches thut in feudis die Investitur, 2. feud. 8. §. rei autem. Sichard. ad L. 15. C. de R. V. n. 1. 10. welches etliche Rechts-Lehrer auch auff Investituram abusivam per generalitatem textuum in 2. feud. 1. fin. 2. feud. 33. princ. 2. feud. 88. da gesaget wird, daß ein Lehn simpliciter durch die Investitur acqviriret werde, erstrecken, indem die

Die effectus einer Lehns-Investitur.

Sym-

Symbolische Belehnung doch eine mehrere Krafft, als eine blosse promission haben müsse, und das Dominium auch sine possessionis traditione transferiret werden könne, daher abusiva investitura repræsentatio futuræ possessionis sey, und überkäme der Lehnmann dadurch ein præsentaneum Jus in re, inmassen die Contradicenten disfalls weitläufftig refutiret. Joh. Helv. Sinold. von Schütz in Colleg. Feud. c. 10. pag. 185. add. Dn. Horn. d. l. cap. XII. §. 19. Und halten deswegen davor, daß im Fall, wann zwo Vasallen zum Unterschied einer Zeit abusive investiret sind, der erst Belehnte dem andern vorgezogen wird, weil er von dem letztern ein Jus in re acqviriret gehabt, welches ihm ohne seinen Willen und Zuthun nicht entwendet werden könne, 2. feud. 7. §. 1. & 2. feud. 8. Schütz d. l. welcher Meynung wir folgends auch beypflichten. Ob aber der Lehns-Investitur auch dieser Effect zuzuschreiben sey, daß, wenn ein ignobilis mit einem Adelichen Lehn-Guth beliehen wird, er dadurch auch zum Edelmann werde? solches ist zu negiren, weil der Adel in Teutschland Jure sangvinis zugeeignet oder vielmehr fortgepflantzet wird. Rosenthal. de Feud. cap. 2. Concl. 2. n. 9. seqq. Finckelthus. Controv. illustr. Disp. 2.

Falscher effect, daß ein Adelich Ritter-Gut den Besitzer nicht nobilitiret.

Th. 7. Jedoch bekomt ein ignobilis durch ein Adelich Ritter-Guth die Jurisdiction, immunität von Steuern und andern Freyheiten; Dahingegen einer von Adel, wenn er Steuerbare Erb-Güter erhandelt, die darauff hafftende Onera behält, und das Guth davon nicht befreyen kan. vid. D. Menck. Diss. Jurid. Decad. n. 1. Controv. 10. p. 845. Dabey gleichwohl mos Regni & Provinciæ zu beobachten, gestalt in Sicilien und Catalonien die Belehnung mit einem Ritter-Guth die Person nobilitiret, wie solches mit Exempeln bestärcken, Mar. Giurba in Repet. de Success. feud. Prælud. num. 4. Jac. Carcerius Variar. Resol. Jur. Part. 3. cap. 13. n. 304. fol. 247. so aber in Teutschland nicht geschiehet.

Jedoch andere beneficia operiret.

§. 17.

Nechst diesen wollen wir auch diesen Effect der Investitur und des darüber auffgerichteten Lehn-Brieffs nicht übergehen, daß daraus die Lehns-Folge, oder ordo successionis dociret werden müsse, da denn fürnemlich der erste Lehn-Brieff, nach welchem die eventus futuri judiciret werden, zu untersuchen sey, daher insgemein die erste Belehnung basis, radix & fundamentum reliqvarum genennet wird, wider welche keine Verän-

Ein ander effect der investitur.

de-

derung præsumiret zu werden pfleget, und wann die folgenden Lehn-Brieffe ungleichen tenoris erscheinen, so muß erwiesen werden, daß die Veränderung ex certa scientia, oder mit Vorbewust und Willen des Lehn-Herrn und Mitbelehnten geschehen sey; Inmassen der Tenor des Lehn-Brieffs eine grössere Krafft als das Lehn-Recht selbst hat, wie 2. feud. 48. fin. bekennet wird. Wann aber alle, denen daran gelegen, in die Veränderung des Lehn-Brieffs consentiren, so ist an dessen Gültigkeit nicht zu zweiffeln; Denn, wenn eine Renovation geschiehet, so gehen bey denen mittelbaren Lehnen wenig Ceremonien vor, sondern es wird dem Lehnmann, nach abgelegten Eyd, ein neuer Lehn-Brieff ertheilet, und solchem die Mitbelehnte einverleibet; Jedoch ist vorgedachte Veränderung in solchen neuen Lehn-Brieffen etwas gefährlich, denn wenn derselbe in solcher Zeit schon Söhne und Lehns-Folger hat, so ists besser, daß diese auch consentiren, weil die Kinder zwar, wenn sie des Vaters-Erben worden, auch seine facta præstiren müssen, jedoch wenn der Sohn des Vaters Erbe cum beneficio legis & inventarii antritt, so halten bewehrte Rechts-Lehrer davor, daß er alsdann beym feudo ex pacto & providentia an besagtem veränderten Lehn-Brieff, darein er nicht selbst consentiret, auch

nicht verbunden sey. Rosenth. de Feud. cap. 2. qv. 17. gl. a. & cap. 6. qv. 69. Nicol. Betsius de Statut. Illustr. cap. IV. §. 26. pag. 47. Dieses ist aber, so viel die Effectus der Lehns-Beleihung betrifft, auch nicht zu negiren, daß in Teutschen und Sächsischen Landen nach Ausübung berühmter Ritterlicher Tapfferkeit die eingeräumten Lehn-Güter viel Adeliche Geschlechter fundiret und befestiget, denn als Henricus Auceps und hernach Henricus Leo die Wendischen Völcker oder damahlige Venedos, Vilzios & Obetritos überwunden, und deren Landschafften nach und nach verwüstet, so sind die Teutschen Kriegs-Officirer damit belehnet worden, und sollen zu solcher Zeit den Teutschen Wahlspruch und Symbolum geführet haben, **Adel-Eyd-Halt** / daß die Nobilitirten ihrer Lehns-Pflicht wider die Feinde eingedenck seyn sollen, als zu welchen alten Zeiten auch viel Sächsische Geschlechter in Brandenburgischen und Mechlenburgischen Landen bekannt worden, als die Arnheime, Arensberge, Capellen, Hacken, Königsmarcke, Holtzendorffe, Platen, Möllendörffer, Wangeline, und andere, dem Vorgeben nach, bekannt worden, als bey welcher Insignien gröstem Theils zu finden, was Spangenberg im Adel-Spiegel part. 2. Lib. 4.

Ursprung unterschiedener Adel Geschlechter.

pag. 22. anno 1542. geschrieben: Er habe von einem alten wahren kündigen Mann gehöret, daß die Wapen, so nur schlechte Striche, Felder, oder Balcken, Item Rauten oder Schacht-Felde, oder von Thieren und Vögeln, Löwen, Bären, Hirsche und dergleichen, und darnach auch wenig Farben, sonderlich nur schwartz und weiß, roth und gelbe, und nicht viel krauses Bild-Werck hätten, die gewissesten Zeichen alter Geschlechte wären. vid. Petr. Tarnov. de Feud. Mecklenb. cap. 1. §. 6. Heigius Libr. 1. qv. Sax. 2. n. 62. Rhetius ad Jus Feud. Lib. 1. Tit. 1. n. 12. seqq. Und weil nun ein Vasall durch die Investitur in die possess des Lehns und dessen Nutzungen gesetzet wird, wenn selbe vera & præsens und nicht allein Symbolica ist, in denen Lehn-Brieffen aber ordo successionis, wer beliehen und succediren solle, angezeiget wird; So erfordert nunmehr naturalis qvasi methodus, daß wir in nechstfolgenden capitibus von denen Mitteln handeln, dadurch die Succession der Söhne und Mitbelehnten fortgepflantzet und transferiret zu werden pfleget, welches Mittel dann bey denen Söhnen legitimum matrimonium und bey denen Agnaten und Mitbelehnten die Gesetze und Gnade des Lehn-Herrn, so wohl die Affection desjenigen, so ein Lehn acqviriret, ist, worauff wir auch von der

Succession so von letzten Willen herrühret, reden, und alsdann die Obligation, worzu ein Lehn-Herr und Lehnmann gegen einander verbunden sind, untersuchen wollen, und machen den Anfang von Succession der Söhne durch rechtmäßige Ehe.

CAPUT. VIII.

Von Succession derer Söhne / Eltern und Vettern in Lehn-Güthern.

§. I.

Legale Heyrath ist der Grund der Söhne Succession in Väterl. Lehn-Güthern.

Weil denn das Fundament der Succession der Söhne in verliehenen Väterlichen Lehn darin bestehet, daß die Eltern eine legale Heyrath getroffen, diese aber aus der zur Ehe-fähigen-Contrahenten freyen Consens, Einwilligung, derjenigen unter welcher Gewalt sie sind, so wohl in Enthaltung von verbothener und allzunahen Bluts-Freundschafft, auch nach denen Canonischen Rechten in der Priesterlichen Trauung, sich gründet, L. 2. ff. de Rit. Nupt. Vinn. & Ddres ad Inst. de patr. potest. & princ. de Nupt. so wollen wir davon ein mehrers nicht, als was zu unserm Zweck dienet, anführen, denn was 1.) fähige Contrahenten heissen, ist bekannt, nemlich, die Mannbar und verständig sind, 2.) schliesset der freye

freye Consens unrechtmäßige Furcht aus, 3.) sind die verbothene gradus in der Blut-Freundschafft und Schwäger-schafft, nicht weniger auch, was der Eltern Consens betrifft, aus denen Göttlichen und weltlichen Rechten offenbar; Ob aber ein Lehnmann bey seiner Heyrath auch des Lehn-Herrn Consens nöthig habe, solches bedarff weitere Untersuchung, und ist hierbey insonderheit des Landes Herkommen zu beobachten; Denn im Reich Sicilien ist es beym hohen Adel und dergleichen Lehn-Leuten nöthig, inmassen Marinus Freccia de different. int. feud. regal. titul. &c. lib. 2. fol. m. 321. also schreibet: Habens feudum nobile non contrahit matrimonium maritando filiam vel uxorando filium, nisi de speciali licentia Regis, welche alte Constitution der König in Hispanien Philippus II. zu seiner Zeit auffs neue confirmiret haben soll, Garsias Mastrillo de Magistrat. Lib. 4. cap. 13. n. 213. welches noch mehr in Franckreich recipiret, wo nicht einmahl des Königs Bruder ausgenommen, sondern es müssen alle Herren, so von Königlichen Hauß, und feuda majora besitzen, bey ihrer Heyrath des Königs Consens haben, so auch in England und Schottland aus gewisser Staats-Rai-

Gewalt und Ob und wobey des Vasallen Vereheligung der Lehn-Herr consentiren müsse.

son

son vor dem eingeführet, damit die Magnates sich nicht mit frembden Potentien in ehrliche Allianzen wider des Landes-Herrn Willen einlassen, davon die Exempel beym Pet. Ærodio Rer. Judicat. Lib. 4. cap. 7. 8. fol. m. 225. Nic. Mylero. in Gamolag. cap. 2. n. 4. zuersehen, so jedoch heute zu Tage allenthalben so genau nicht beobachtet wird, wie denn auch beym gemeinen Adel die Erfahrung ein anders bezeuget. Im Röm. Reich aber pflegen diese Freyheit die unmittelbaren Stände des Reichs, tanqvam Jus singulare, anzuführen, daß sie beliebend an andere, auch ausländischer Potentaten Höfe, ohne Käyserlicher Majestät erforderten Consens sich vermählen mögen, den auch der mittelbare und unmittelbare Adel folget. Dn. de Lyncker de Libert. Statuum Imper. Sect. 2. §. 4.

§. 2.

Dieweil aber der Vasallen Vermählung legal seyn soll, wann die daher erzeugete Söhne dem Vater in Lehn-Gütern succediren wollen, so wiederhohlen wir Anfangs, was oben im §. 10. gemeldet, daß auch ein Sohn, welcher nach

Ein Sohn/ der vor der Trauung/ jedoch nach öffentlichen Verlöbnüß gebohrē/ ist Lehns-fähig.

öffentlicher Verlöbnüß, jedoch vor der Priesterlichen Copulation, oder bald nach der Hochzeit gebohren, pro legitimo partu & successore feudi zu halten

ten sey, welches wir auch dahin erstrecken, wenn Vater oder Mutter vor der Trauung gestorben, und diese dadurch verhindert worden, gestalt dergleichen Fälle sich so wohl bey Königlich- als Fürstlichen Personen, da der Tod das Beylager und festivitatem nuptialem verhindert, obgleich bey dergleichen Personen der Concubitus nicht vorher gangen, sich begeben haben, vid. talia exempla ap. Dubrav. Histor. Bohem. Libr. 24. fol. m. Phil. Jac. Spener. in Genealog. Famil. Badens. pag. m. 626. Carpz. p. 3. C. 19. d. n. Coler. Decis. 282. n. 240. Denn weil nach denen gemeinen Käyser- und Canonischen Rechten nicht der Beyschlaff, sondern die eheliche Vereinigung und der verlobten Personen consensus mutuus eine Ehe constituiret, L. 30. ff. d. R. J. c. 1. 2. 27. qv. 2. die Trauung aber beym Wesen der Ehe nichts beyträgt, gleichwie sonst die inaugurationes in andern weltlichen actibus den actum intrinsece & essentialiter nicht constituiren und der Beyschlaff ein consecutivum ist, das aus dem Consensu matrimoniali qvoad copiam & facultatem utriusqve parti in dultam erfolget, jedoch der weltlichen Obrigkeit Christliche Ordnung, die ad externam solennitatem erfordert wird, nicht ausgeschlossen, sondern zu halten ist, daher,

Effect der Priesterlichen Copulation.

wenn

wenn der Consensus durch eine öffentliche Verlöbnüß declariret, und ein Theil darüber verstirbet, ehe die Priesterliche Copulation und Hochzeit erfolget, so hat die Ehe ihre wesentliche perfection, obgleich die intendirte consummation bey der Hochzeit und gewöhnliche festivität nicht geschehen mögen, sondern, es ist gnung, daß beyde ex conjugali affectu einander vorher ehelige affection, qvæ in dubio præsumitur, erwiesen, und den consens bestätigen wollen, folgends auch per anticipatum concubitum nicht wider die wesentlichen reqvisita der Ehe, so aus Göttlicher Stifftung herrühret, sondern wider die weltliche Gesetze und solennität gesündiget, so dem gezeugeten Kinde vor der Hochzeit nicht præjudiciren kan, gestalt die Priesterliche Copulation Anfangs zu Abwendung der heimlichen Verlobung aus Christlicher Freyheit bey der ersten Kirche eingeführet, hernach aber liederlich unterlassen, und so wohl in der Orientalischen, als Occidentalischen Kirchen, wie aus Käysers Justiniani Gesetzen und Leon. præm. Nov. 89. so wohl aus Alexandri Comneni Nov. 3. und Caroli M. Capitulat. zu sehen, aus der Observanz kommen, endlich aber durch die Canones wieder eingeführet, so wohl durch die Provincial-Gesetze zur Ehre des Ehe-Stands und guter Ordnung, bestä-

stätiget worden, dieweil aber eine Belehnung mit einem Guth ein pur weltlicher oder civil-actus ist, so kan auch des Landes Herr die Succession der Kinder ihrer Vasallen limitiren, und publicæ honestatis causa die Lehn-Leute in gebührenden Schrancken erhalten, wohl gar in gewissen Fällen einschrencken, als wie in Sachsen geschehen, daß ihre Kinder vor der Trauung gebohren, nicht Lehn-fähig seyn mögen; Inmassen Churfürst Moritz in den Landes-Ordnungen, rubric. **von den aus der Ritterschafft, welche Kinder ausserhalb der Ehe zeugen, und ihr Lehn-Guth auff sie erben wollen, ausdrücklich** disponiret: **Daß wir hinführo keinen Lehn der Kinder halben anders / denn vor sich und seine ehelige gebohrne Leibes-Lehns-Erben beleihen wollen** ꝛc. Welches hernach in der 49. N. Decis. erkläret, wenn das Kind ausser der Ehe gezeuget, und die Ehe zwar erfolget, hingegen von den Eltern vorher keine öffentliche Verlobung gehalten, wie wir oben erinnert; Aber ausser Sachsen wird ohne ander dergleichen special-statut, ein Sohn, so vor der Trauung gebohren, insgemein Lehn-fähig geachtet, und mehr auff die Legitimation per subseqvens matrimonium, als auff antecessa sponsalia publica gesehen, arg. cap. 30. X. de sponsal. Struv. Exercit. 29. Th. 26. fin. Ki-

zel.

zel. in Synopſ. Matrim. cap. V. Theor. 10. Lit. E.

§. 3.

Wie aber, wenn ein Sohn nach gehaltenen öffentlichen Verlöbnüß gebohren, das Weib aber hernach den Vaſall nicht heyrathen, oder der Mann das Weib nicht haben wolte? In welchen zwar pars refractaria durch Geld-Straffe zur Vollziehung der Ehe anzuhalten, oder wie Struv. d. l. einen caſum und Rechts-Spruch anführet, ſo möchte dem refractario ein ſteter cœlibatus imponiret, und dem andern Theil anderweite Vereheligung verſtattet werden, add. Petr. Müller. de Hierog. Sect. 1. th. 9. indem die Prieſterliche Copulation nicht allein ſehr alt iſt, ſondern auch faſt von allen Chriſtlichen Republiqven recipiret, auſſer was etwa in Nieder-Landen eingeführet, da an etlichen Orten vor dem Stadt-Secretario und Zeugen die Ehe geſchloſſen werden. vid. Dn. Stryck. ad Brunn. Jus Eccleſ. Lib. 2. cap. 16. §. 6. Dn. Coccej. de Matrim. Moment. Sect. §. 2. Obgedachte nützliche auch honette Geſetze und ſtatuta aber im Gewiſſen verbinden, und daher die Verlobten darzu wohl durch Straffe angehalten werden können; Aber ob der vor-

Caſus wann nach dem auſſer der Ehe gebohrne Sohn die Mutter den Vaſalln nicht heyrathen wolte?

her

her erzeugete Sohn Lehns-fähig sey, wenn keine sponsalia publica vorher gegangen, und der Consensus nicht eigentlich beyzubringen, so wohl die Eltern hernach einander nicht heyrathen wolten, daran ist sehr zu zweiffeln, weil dergleichen Sohn nicht ehelig gezeuget, noch die Ehe per subseqvens matrimonium bestätiget; Also wenn ein Vasall zwar Verlöbnüß mit einem Weibe gehalten und einen Sohn mit ihr gezeuget, es befände sich aber hernach, daß die Verlobten einander mit Blut-Freundschafft wider die Göttlichen Gesetze, als wenn es etwa seines verstorbenen Weibes Schwester oder deren Tochter sey, verwant wäre; In welchem Fall, zwischen besagten Sohn und denen Mit-Belehnten oder Agnaten streitig wäre, wer den andern von der Lehns-Succession auszuschlüssen vermöchte? Da dann vor allen Dingen zu untersuchen, ob solcher oder ein ander grad der Bluts-Freundschafft von GOtt allen Menschen verbothen, und daher indispensabel sey oder nicht? Gestalt in besagten gradibus die Theologi und JCti nicht einig anzutreffen: Denn etzliche setzen cap. 18. Ley. vers. 6. zum Grund, daß niemand sich zu seines

Wañ die Eltern/ so einen Sohn anticipando gezeuget/ ein ander mit verbothener Bluts-Freundschafft verwant.

Unterscheid inter gradum dispensabilem & indispensabilem.

Nechsten Bluts-Freundin ihre Schaam zu blösen nahen solle, weil GOtt vorher bezeuget, daß ein Mann carnem suam sive Parentum, oder Vater und Mutter, nicht zwar wegen Liebe und reverenz, sondern wegen fleischlicher Beywohnung, verlassen, und an seinem Weibe, seu diversa carne, hangen solle, damit per diversam hanc carnem die Familien und Geschlechter ausgebreitet werden möchten, und halten demnach davor, daß identitas rationis auch in similibus gradibus statt finde, oder von einem Levit. 18. & 20. ausdrücklich benanten grad auf einen gleichen, jedoch allda nicht benanten, wohl argumentiret werden könne, wenn zumahl paritas rationis anzutreffen, und sey dabey GOttes final- und Macht-Spruch in d. cap. 18. Levit. §. 6. zu regardiren, da es heisset: **Denn ich bin der HErr**, welche Worte daher allzu grosses scrupuliren in rationibus paritatis graduum, denen Gewissen nicht sicher scheinet, da es zumahl an Weibern nicht mangelt, und mehrerntheils weltliche Absicht, daß das Guth beysammen bleiben solle, causa electiva proxima bey solchen Heyrathen zu seyn pfleget, add. Gerhard. Loc. de Conjug. n. 275. & 352. Dn. Horn. C. 3. resp. 12. cum alleg. Dbus. welcher Meynung die Chur-Sächsischen Consistoria und Dicasteria beypflichten.

§. 4.

§. 4.

Dahingegen andere Theologi und JCti alle gradus vor dispensabel und zulässlich halten, welche in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verbothen, inmassen auch im natürlichen Gesetze disfalls keine prohibition zu befinden, zudem die computatio graduum ein inventum juris Civilis & Canonici wäre, hierüber dieselbe darzu einige loca ex scriptis Lutheri so wohl auctoritates & exempla vom Hause Oesterreich und Beyern anzuführen wissen, vid. Brücknern Decis. Matrim. cap. 6. n. 63. seqq. Pfeil. Centur. I. Cons. 3. D. Kettner in Resp. Jur. annex. Comment. über das 18. und 20. Cap. Levit. & alias. Daher wenn ein Vasall mit dergleichen Blut-Freunden sich in Sachsen de facto vermählet, und einen Sohn gezeuget hätte, und gleichwohl solcher Lehnmann nach dem angeführtem Responso Herrn D. Horns fol. 191. sich keiner rechtmäßigen Ehe rühmen kan, auch extra casum necessitatis & imminentis mortis nicht einmahl zum Beicht-Stuhl und Gebrauch des heiligen Abendmahls admittiret, und folgends dergleichen admission auch keinem Prediger anbefohlen werden möchte, so entstehet nicht unbilliger Zweiffel, ob vorermelter Sohn Lehnfähig sey, weil eine verbothene Vermischung und begangene Blut-Schande durch die Prie-

sterliche Copulation nicht zuläßlich werden kan, sondern dergleichen Personen nach Sächsischer Observanz hinwieder zu trennen, Dn. Horn. CXV. Resp. 53. fol. 1112. und derselben Sohn demnach denen Lehns-Folgern zu weichen verbunden wäre, woferne nicht der Lehns-Herr, der zugleich Landes-Fürst ist, den grad der Blut-Freundschafft, nach des Landes eingeführter Meynung, vor dispensable hielte, und ausdrücklich dispensiret hätte, oder den Sohn ex-

Exceptiones, wann die Mit-Belehnten dem ex in cestu gezeugeten Sohn weichen müssen.

presse admittiren wolte, denn die Göttlichen Gesetze verbieten allein dergleichen Ehe-Band und fleischliche Vermischung, aber nicht das Jus successionis in Lehn und Erbe, so allein a dispositione humana und von weltlichen Gesetzen herkömmt; Jedoch möchte der grad vor dispensabel oder indispensabel gehalten werden, so müsten solchem Sohn die Lehns-Folgere alsdann nichts destoweniger weichen, wenn sie vorher in die Ehe-Stifftung consentiret, oder zur Geburt des Sohns zu Vermehrung des Geschlechts gratuliret, auch ihn dadurch pro legitimo erkennet, und sich also bey verhandenen Descendenten die Seiten-Succession und Mit-Belehnschafft tacite begeben hätten, gestalt sie sich alsdann selbst zu

im-

imputiren, daß sie nicht alsbald bey der Heyrath widersprochen, so wohl sich diejenigen jura gebührend reserviret, welche sie nach der indispensabilität oder bey ermangelter dispensation des Lehn- und Landes-Herrn, zu haben vermeinet, inmassen sie vorher wissen können und sollen, daß dergleichen Ehe in Göttlichen und weltlichen Gesetzen unbindig, und sie de cessante qvodam commodo futuro wohl paciscren, oder sich tacite ihres Rechs begeben können, wenn gleich die ehelige Verbindung an ihr selbst unrechtmäßig und straffbar bleibet.

§. 5.

Wenn sichs aber ferner in facto zutrüge, daß ein Vasall der ersten Frau | Alius casus. ob vitium corporis forte, qvod nimis arcta sit, nicht beywohnen können, und nach ihrem Tod mit deren Schwester oder Schwester Tochter, oder andern nahen Anverwandten in verbothenen grad sich ehelich verbunden, auch von derselben einen Sohn gezeuget, und folgends nach erlangter dispensation, solche Ehe durch Priesterliche Copulation vollzogen hätte, so entstehet gleichfalls Zweiffel, ob solcher Sohn vor Lehn-fähig zu achten, wenn der Vasall endlich erhalten, daß sein erstes Eheweib ihm keine eheliche würckliche Affection erweisen können, inmassen solches unterschiedene Rechts-Lehrer

nicht unbillig affirmiren, weil das erste matrimonium nur ein putativum gewesen, und keine Blut-Schande mit der andern begangen werden können, welcher Meynung wir ebenfalls in favorem des Sohns qvoad statum legitimum, wenn die Mutter solches selbst beschwören, beypflichten, aber nicht qvoad interesse der Mit-Belehnten, wenn der Vater es nur gesagt, und darüber verstorben, dem Sohn aber hernach das suppletorium zuerkannt wäre, weil dieser nur de credulitate schweren könte, darwider die Mit-Belehnte nicht unbillig zu hören. Also wenn ein Lehnmann öffentliche Verlöbnüß mit einem Weibe hielt, hernach aber sich mit einer andern verlobte, und nach erfolgten concubitu mit dieser einen Sohn zeugete, die erste verlobte Braut aber so dann wegen Vollziehung der Ehe wider ihn klagete, so wäre die andere intendirte Ehe pro adulterio & bigamia zu achten, und folgends der daraus erzeugte Sohn pro legitimo und vor Lehn-fähig nicht zu achten, Joach. Beust. de sponsal. cap. 10. Berlich. part. IV. Concl. 28. n. 65. seqq. wenn zumahl, qvod præsupponimus, die andere Frau von der ersten Verlobung Nachricht gehabt, es hilfft dem Sohn alsdenn auch nichts, daß sich seine Mutter mit dem Vater trauen lassen, als welches auch B. Carpz. anfangs davor

vor gehalten, hat aber diese Meynung hernach geändert, und der benedictioni sacerdotali diese Krafft zugeeignet, daß dadurch die letztere Ehe bestärcket, und der partus oder Sohn dadurch legitimus würde. Carpz. Pract. Crimin. part. qv. 67. n. 57. seq. & in JPr. Consist. lib. 2. def. 66. n. 7. Die Rechts-Lehrer aber insgemein die erste Meynung vor mehr gegründet erachten, weil sponsalia de præsenti ob purum consensum eine beständige Ehe, und folgends concubitus cum alia ein adulterium und bigamia ist, so die Priesterliche Trauung nicht justificiren kan, qvia criminis & sceleris benedictio fieret; Es thut auch zur Sache nichts, daß eine Ehe ohne Beyschlaff, wie ein Kauff ohne Tradition nicht vollzogen sey, indem so wohl die Ehe perjurium & validum nubendi consensum, als auch der Kauff, wenn die contrahenten de certa merce pro certo pretio einig sind, in essentialibus beständig, und dadurch jedes Theil ein jus qvæsitum erlanget, obgleich die consummation und würckliche Execution nicht erfolget, als darzu Krafft des vorher ergangenen Consensus, jedes Theil efficacem actionem ad implendum hat, vielweniger ist zu attendiren, wenn das Auffgeboth seu banna & proclamationes mit denen gewöhnlichen Worten: Wer nichts einzuwenden ꝛc.

schweige hernach stille. Denn es mag solche formul ex canonibus oder ex more sacerdotum herkommen seyn, so kan sie niemand sein Recht nehmen oder aus einer bigamie eine rechtmäßige Ehe machen, ein anders aber wäre es, wenn das erste Ehegelöbnüß nicht pure geschehen, und das Weib sich etwa versprochen, daß über die Heyrath eheft gehandelt werden solte, welches blosse tractatus wären, oder auch, wenn die erste Braut den versprochenen Lehnmann und sponsum nicht verlangte, Carpz. p. 2. Decis. Consist. 65. n. 5. weil dieselbe hernach,

Noch ein ander casus.

da der Bräutigam sich zu einer andern gefunden, beliebend pœnitiren kan, & impedimento remoto actus legitimus evadit, wir aber, wenn der letztern Braut Ehegelöbnüß durch die Hochzeit, Trauung und erzeugten Sohn, unwissend der ersten Verlöbnüß des Manns, vollzogen, in diesem Fall etliche Ddres annoch die sponsalia priora vorziehen, und den in posteriori conjugio erzeugeten Sohn vor unfähig des Lehns halten, welches allerdings hart scheinet, und ist so dann vielmehr die erste Braut zu bewegen, daß sie Juri suo renunciret, und ihr vermeintes Recht dem respect gegen die Kirche und dem scandalo publico nachsetzet, gestalt sie auch nicht ohne Schuld, daß sie so lange geschwiegen, und

nu-

nuptias ſecundas nicht erkundiget, und wenn hiermit beſagtes impediment der erſten Verlöbnüß gehoben, ſo iſt die Ehe beſtändig, Textor. in Praxi Judic. part. 2. c. 7. n. 59. auch wenn die Mit-Belehnte ſich wider ſolchen Sohn nach des Vaters Abſterben movirten, ſo könte Principis autoritas die Sache ſchlichten, weil die Mit-Belehnte zur Zeit des Sohns Gebuhrt kein Jus qvæſitum, ſondern acqvirendum gehabt, und durch der erſten Braut renunciation das impediment erloſchen, die Straffe jedoch pro modo doli bleibet vor ſich, ſo anhero nicht gehöret.

§. 6.

Hiernechſt, wann bey zwo verlobten Perſonen, die nach der Verlöbnüß mit einander einen Sohn gezeuget, die Copulation durch eines Contrahenten begangene Ubelthat nicht erfolgen können, z. E. wenn nach öffentlichen Verlöbnüß das Weib vor der Hochzeit ſich zu einem andern legte, und ſo dann davon gieng, der Mann aber ſich nach verführten Deſertion-Proceſſ von ihr ſcheiden ließ, ſo iſt in ſolchem Fall der Sohn dennoch pro legitimo, und vor Lehn-fähig zu achten, denn wenn ſich gleich Vater und Mutter durch unordentlichen Beyſchlaff eine macul zugezogen, ſo haben doch

Ob eine erfolgete Ubelthat des Vaters den Sohn unfähig am Lehn mache?

beyde Eltern nach gehaltenen öffentlichen Verlöbnüß den Beyschlaff ex affectione conjugali begangen, daraus juxta provincialem Decisionem ein partus legitimus gebohren, welcher alsdann, daferne im Lande nicht ein widriges statutum oder pactum Familiæ verhanden, nach des Vaters Tod die Mit-Belehnten ausschlüsset. Wann aber ein Vasall seines angetraueten Weibes Hurerey und Ehebruch mit einem andern kundig, und dieser hierauff vor des Weibs Tod flüchtig worden, und daher nach erlangter schrifftlichen Nachricht, ohne vorgehenden Desertion-Processs eine andere heyrathete, auch einen Sohn mit ihr gezeuget, in folgender Zeit aber, wie sichs in facto gleichfalls zugetragen, an Tag käme, daß das erste Weib annoch am Leben sey, so ist die Frage entstanden, ob solcher Sohn nach des Vaters ableben die Mitbelehnten ausschlüssen möge? weil die erste Ehe noch nicht per decretum Consistoriale dissolviret und der Desertion-Process unterlassen worden, worinn wir zur affirmativa, daß solcher Sohn wider die Lehn-Folgere beym väterlichen Lehn zu schützen, incliniren, weiln die Evangelischen Consistoria davor halten, daß eines Weibes böß liche Verlassung wegen Ehebruch das Ehe-Band dissolvire, Carpz. Pract. Crim. qv. 58. num. 21. Brunn. de Jur. Eccles.

Lib.

Lib. 2. cap. 17. n. 26. und obgleich in diesem Fall der Lehnmann per sententiam definitivam von dem flüchtigen ersten Ehe-Weibe noch nicht absolviret, so setzen doch die Leges Consistoriales, welche vor verführten Desertion-Processl die Ehe verbiethen, nicht dieses zum Grund, als wann vorher das Ehe-Band nicht dissolviret wäre, sondern daß fürnemlich der Desertor durch die desertion und dabey begangenen Ehebruchs, sich einer neuen Ehe unwürdig gemachet, der unschuldige Theil und desertus aber per dispensationem Principis alsdenn wohl zur andern Ehe schreiten könne, gestalt bey Eheleuten das vinculum matrimonii reciprocum ist, und wann solches Ehe-Band ex parte personæ deserentis gehoben und zerrissen, so ist es auch beym andern Theil, und allhier beym Lehnmann, pro rupto zu achten, cum correlatorum eadem sit ratio, ita, qvod in uno verum, in altero qvoqve obtinere debeat, Everhard. in Top. Legal. Loc. a. Concl. n. 8. und weiln nun des Vasalln andere Ehe per dispensationem vel sententiam definitivam bestehen und toleriret werden kan, so können auch dem Sohn die effectus legitimi partus nicht entzogen werden, wenn zumahl die Dispensation wegen des ersten Weibs unvermutheten Lebens und unterlassenen Desertion-Processus gesuchet

chet würde, zugeschweigen, daß beym manifesto adulterio & desertione die Citation des Weibes mehr solennitatis, als necessitatis causa geschiehet. add. Stryck. de Dissens. sponsal. & Null. matrim. Sect. VI. §. 47. Wiewohl wenn

Alii Casus.

dergleichen Fälle sich in Röm. Catholischen Landen begeben, und eine Heyrath auch wider die in Göttlichen Gesetzen ausdrücklich verbothene gradus intendiret wird, der Römische Stuhl zur Dispensation sich zuweiln præstitis præstandis, liberaler erweiset, als die Römischen Käyser im Heydenthum gethan haben; Denn als dem Käyser Marco und Lucio in L. 57. §. 1. ff. de R. N. Flavia Tertulla vorbracht, daß ihre Groß-Mutter sie vor dem an ihrer leiblichen Mutter Bruder verheyrathet, mit dem sie hernach, unwissend der nahen Blut-Freundschafft, 40. Jahr lang in der Ehe gelebet, und viele Kinder mit ihm gezeuget, deswegen sie um legimation ihrer Kinder gebeten, darauff die Käyser rescribiret: Movemur & temporis diuturnitate, qvo ignara in matrimonio avunculi fuisti, & qvod ab Avia tua collocata es, & numero liberorum Vestrorum. Idcirco cum hæc omnia in unum concurrant, confirmamus statum liberorum vestrorum in eo matrimonio qvæsitorum, qvod ante annos 40. contractum est, perinde ac si legi-

ti-

time concepti essent. Daraus zu sehen, daß diese heydnische Käyser diesen grad nach denen natürlichen Gesetzen pro indispensabili gehalten, und nur ex commiseratione, qvoad statum liberorum civilem, dispensiret haben, add. si placet unser Ehe-Recht cap. 4. 61. p. 413. seq.

§. 7.

Viel weniger wird ein ehelig erzeugeter Sohn vom Lehn auszuschlüssen seyn, wenn auch der Vater eine Ubelthat begangen, und etwa wider die Selbst-Rache und Duell-Mandat gehandelt hätte, wenn nur das Verbrechen nicht wider die Reverenz, Pflicht und Schuldigkeit des Lehn-Herrn läufft, davon wir unten ein mehrers handeln werden. Und weil nun die Söhne von ächter Geburt seyn sollen, so fället ein neuer Zweiffel vor, ob die legitimation per subseqvens matrimonium, und die Ehe ad morgenaticam oder ein matrimonium putativum, daraus erzeugte Söhne Lehnsfähig mache. Was nun die letzten betrifft, so heisset eine vermeinte Ehe, die aus falschen Wahn oder Betrug contrahiret worden, darzu die Rechts-Lehrer

Ein ander Exempel/ wann der Vater wider das Duell-Mandat, oder andere Landes-Gesetze gesündiget hätte.

Ob ex matrimonio ad Morgenaticam, oder putativo ein Lehns-fähiger Sohn gezeuget werden möge?

rer zweyerley erfordern, wenn die daraus erzeugte Kinder pro legitimis gehalten werden sollen, als 1.) daß die Eltern öffentlich getrauet worden, Actus enim palam gestus magnam excusationem probat, clandestinus autem præsumtum dolum involvit, Joh. a Sande. Lib. 2. Tit. 1. def. 8. ibiqve Joach. Burger. 2.) daß eines oder beyde von besagten Eltern vom Betrug nichts wissen, welche beyde reqvisita zugleich erfordert werden. Joh. Vinc. Hondedæus Vol. 1. part. 6. Consult. 87. n. 22. seqq. Jedoch wolten wir das erste reqvisitum dennoch limitiren, wenn ein matrimonium putativum continuatum sich zutrüge, da kein öffentliches Auffgeboth oder Trauung geschehen möchte, wie dergleichen betrügliche Begebenheit Thuanus von einem Soldaten Martin Gverra, erzehlet, der seinem Cammeraden Arnolt Tillio an Lineamenten ziemlich gleich gesehen und ähnlich gewesen. Als nun Gverra lange von seinem Ehe-Weibe ausblieben, und Tillius sich seines Hauß-Zustandes wohl erkundiget, ist dieser zu Gverræ Ehe-Weib gereiset, und vorgeben, daß er ihr Mann sey, die ihn auch mit Freuden aufgenommen, und zwo Kinder mit ihm gezeuget, die Sache aber folgends durch Gverræ Vaters Bruder in Zweiffel gezogen worden, indem einer längere Beine als der andere gehabt, da

denn

denn kurtz hernach Gverra selbst nach Hause kommen, und der Betrug offenbar worden, und weil er diesen Lieutenant in seinem Ehe-Bette und Vice Wirth nicht leiden wollen, so ist Tillius daher von der Obrigkeit verurtheilet, daß er, wie Thuanus schreibet, von GOtt, dem König, von der Justiz, desgleichen von Gverra und seinem Weibe Bertranda, öffentlich um Verzeihung bitten müssen, und ist hernach mit dem Strange hingerichtet worden, Thuanus Histor. Lib. 25. fol. m. in Edit. Franckf. 525. Und wann nun dieser Gverra ein Lehn gehabt, so dürffte schwer fallen, daß der von Tillio gezeugete Sohn zur præjudiz der Mit-Belehnten oder Agnaten darzu legitimiret werden könne, denn obgleich wegen der Mutter Unschuld, die Kinder vom Landes-Fürsten qvoad statum eorum legitimiret werden möchten, so möchte doch solches nicht in præjudicium tertii geschehen, da Gverra keinen von sich gezeugeten Sohn hinterlassen hätte.

§. 8.

Betreffend die Söhne, welche vor der Trauung gebohren, und hernach per subseqvens matrimonium legitimiret worden, so sind zwar die Longobardischen Gesetze denenselben nicht favorabel. Denn obgleich Cujacius, welchen

Legitimati per subseqvens matrimonium ob sie Lehns-fähig?

Bor-

Borcholt, Bocerus, Hattiserus und andere folgen, die Worte in §. naturales 2. feud. 26. Naturales filii licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis admittuntur, also verstehen, daß die natürlichen Kinder, wenn sie gleich post delatam successionem legitimiret würden, nicht Lehn-fähig wären, so will jedoch der Context & simplicitas verborum solche Erklärung nicht wohl zulassen, sondern man hat die Longobarder besagte Legitimatos, sie seyn legitimiret worden, wann und wie sie wollen, allem Ansehen nach, zur Lehns-Succession nicht admittiret, add. Bitsch. ad d. text. 2. feud. 26. pag. 412. seqq. da zumahl auch in Teutschland das Jus alemannicum alle legitimatos ebenfalls vom Lehn ausgeschlossen, Jus Alem. cap. 1. §. 4. & cap. 40. Lehn-R. ad art. 11. Dn. Horn. JPr. Feud. cap. 15. §. 3. welches auch folgends im Churfürsten- und Hertzogthum Lüneburg recipiret, da dergleichen legitimirte Kinder zur Lehns-Succession nicht gelassen werden, per Recess. Gaudersheim. Dn. Rhez. in Instit. Jur. Publ. Lib. 1. Tit. 20. §. 9. add. Stryck. de Success. ab intest. Diss. 1. §. 18. Hingegen ist in Teutschland insgemein eingeführet, daß die legitimati per subseqvens matrimonium das väterliche Lehn behalten können, und hat man auch die Sächsischen Or-

di-

dinationes dahin erkläret. Carpz. part. 3. Const. 28. Def. 17. Richter. d. S. ab intest. Sect. 1. membr. 2. n. 10. da man fast denen gemeinen Rechten berühret da es heisset, daß dergleichen legitimirte Kinder mittelst der erfolgten Trauung und Ehe plenum agnationis jus erlangen, und per fictionem juris das tempus copulationis sacerdotalis mit dem tempore primi concubitus conjungiret werde, dadurch die Kinder in omnibus & per omnia vor ächte Erben und Successores zu halten wären, Nov. 12. fin. cap. tanta 6. X. qvi filii sint legit. Wie dann solche Römische Rechte nicht unbillig aus der erfolgten Ehe ferner vermuthen, daß wie zur Zeit der Hochzeit affectio maritalis erwiesen, also diese auch zur Zeit des ersten Beyschlaffs verhanden gewesen sey, und daher dergleichen legitimati vor Lehn-fähig zu halten, und wenn der Vater aus Gräflichen, Herrlichen oder Adelichen Stande wäre, die Kinder auch seines Wapens & insignium sich bedienen können, Hopping. de Jur. Insign. cap. 7. §. 4. n. 166. seqq. fol. 483. Nolden. de Nobilit. cap. 11. n. 29. Und halten daher die Rechts-Lehrer gleichfals davor, daß solchen legitimatis auch die eingeführten jura primogenituræ & majoratus zu gönnen wären, Rosenthal. de Feud. cap. 7. Concl. 18. n. 1. Lit. A. Nicol. Myler. in Gamo-

log. cap. 24. §. 2. cum allegg. Dd. pag. 515. Es sey dann, daß die ertheilte erste Investitur oder des Landes-Herrn Lehns-Curia, oder die pacta gewisser Familien, oder auch feudi qvalitas, bey unmittelbaren Reichs-Ständen ein anders erforderten, wenn fürnemlich die Mutter von allzu geringen Herkommen wäre, und also diesfalls regionis & Familiarum honor & mos zu considerirẽn, denn obgleich an dem ist, daß nicht zu vermuthen, es wolle eine Standes- oder Adeliche Person durch die Heyrath avitam Domus suæ gloriam vermindern, oder seinen Standes- und Bluts-Verwandten eine blame zuziehen, sondern, daß ers aus Liebe gegen sein Kind, auch verspürter auffrichtigen Liebe, Wartung und dergleichen railonablen motiven gethan, und die Mutter geheyrathet habe, vid. Feltman. de Impari Matrim. Lib. I. cap. 3. num. 102. seqq. pag. 113. so ist doch auch allzu grosse Ungleichheit, welche nach civiler raison den hohen Stand und Adel nach gemeinen Weltwahn dehonestiret, auch billig in consideration zu ziehen, obliqvo maculent ne sangvine Regnum, wie beym König in Schweden Erico IV. geschehen, der sich anno 1568. mit seiner Concubinen Catharinen, die von gar geringem und verächtlichen Stande

Limitatio, wann das Weib gar zu ungleichen und verächtlichen Standes ist.

ge-

gewesen, trauen lassen, aber der König hernach von seinen Herren Brüdern Johann Hertzogen in Finnland und Carolo Hertzog in Sudermann-Land, mit Rath und Zuziehung der Reichs-Stände, des Reichs entsetzet, und mit dieser neuen Gemahlin in steter Gefangenschafft behalten, auch kein Kind zur Succession gelassen worden, Thuanus Histor. Libr. 43. Chytræus Histor. part. 2. fol. m. 227. seq. Besser aber ist dergleichen ungleiche Heyrath beym Hertzog in Böhmen Udalrico geglücket, denn als er eines Bauren Tochter heyrathen wollen, und seine Räthe es widerrathen, soll er geantwortet haben: Er wolle es in einer Nacht so weit bringen, daß aus dem Bauer-Mägdgen eine Princeßin werden solte, weil doch ein Weib des Mannes Ehre und dignität bekäme. Es ist auch dieses Hertzogs Sohn, welcher von der Bauren-Tochter gezeuget, dem Herrn Vater succediret, und des Käysers Ottonis Princeßin Tochter geheyrathet. Dubravius Hist. Bohem. lib. 7. princ. Æneas Sylvius Hist. Bohem. lib. 18. Hingegen ist ein contrair Exempel beym Ferdinando Austriaco, der Philippinam Vilseram, eines Patritii zu Augspurg Tochter, geheyrathet, und deswegen von Succession des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ausgeschlossen worden, bekant, welche special-Ursache aber die-

diese gegeben wird, weil er solches heimlich, auch wider seines Herrn Vaters Wissen und Willen gethan, welche Ehen die Rechte vor unrechtmäßig, und daher die Oesterreichischen Stände die daraus gebohrne Söhne vor unfähig zur Succession geachtet haben, Thuanus Histor. lib. 71. in fin. ad ann. 1550. Piccardus decis. IX. Histor. Polit. c. l.

§. 9.

Legitimati in supremo mortis articulo.

Was nun die legitimation so am Ende des Lebens seu in supremo articulo mortis geschiehet, betrifft, so ist solcher articulus mortis cum qvadam latitudine zu verstehen, nemlich ein spatium temporis, da völliger und freyer Consens geschehen kan, weil zu dergleichen Legitimation nicht eben spes & procuratio sobolis erfordert wird, sondern es ist gnung, wann complexus concubinarius cum affectione maritali verwandelt worden, indem auch Spadones, und alte verlebte Männer, da keine Hoffnung, Kinder zu zeugen übrig, heyrathen, und also auch natürliche Kinder legitimiren können, L. 39. §. fin. ff. de Jur. dot. cap. 1. & fin. ac tot. tit. X. de frigid. & malefic. Wann nur der Vasall mit dem Weibe in solcher latitudine temporis getrauet werden mag, so per mores Germaniæ erfordert wird, daferne aber ein jählinger

Tod

Tod vor der Trauung erfolgte, und vorher von dem Vasalln Erklärung vor Zeugen geschehen wäre, daß er das Weib vor sein Ehe-Gemahl erkennete, und der mit ihr erzeugte Sohn nach denen Gesetzen pro legitimo gehalten werden möge, so könte gesaget werden, daß die Trauung in einer recipirten Solennität beruhe, und dem Wesen einer Ehe nichts conferire, so wohl daß die declarirte Ehe in articulo mortis des Kindes legitimation, succession, und der Agnaten, auch Mit-Belehnten exclusion unmittelbar nach sich zöge, Nicol. Myler. in Gomolog. cap. 24. §. 4. pag. 519. so halten wir doch davor, daß, weil eine Lehns-Investitur ein Handel zwischen dem Lehns-Herrn und Vasalln ist, die Lehn-Rechte aber, wegen der Succession der legitimirten Söhne, per supra deducta, unterschiedener Interpretation unterworffen, daher diese Sache auff die Observanz der Lehns-Curien ankömmt, und solchem nach diese vor allen Dingen den Ausschlag geben müsse, ob dergleichen durch die Priesterliche Copulation vollzogene oder unvollzogene Ehe denen Mit-Belehnten vorgezogen werden möge, oder nicht, wie denn sonst auch in andern Reichen bey Standes-Personen die Copulation, so viel möglich, nicht unterlassen wird, daher besagter Myler ex Thoma Cragio erzehlet, daß in Schottland

Robert. de Sempil ex concubinatu Johannæ Hammiltoniæ einen Sohn gezeuget, den er lieb gehabt, und daher in seiner letzten Kranckheit sich in einer Senffte zur Kirchen bringen und mit derselben trauen lassen, darauff er binnen 8. Tagen verstorben, jedoch der Sohn Successor seiner Güter worden; So auch auff das Jus primogenituræ & majoratus, ja auch auff exercitia eqvestria und beneficia Ecclesiastica erstrecket wird, wie in §. 8. berühret, wo nicht statuta vel pacta contraria verhanden sind, add. Feltman. de Impari Matrim. part. I. cap. 3. n. 101. Salmuth. de Matrim. Princip. cum virg. nob. qv. I. Rat. decid. 6.

§. 10.

Söhne ex matre, so zur Lincken getrauet/ entsprossen.

Wir schreiten nun zu denen Söhnen, welche aus der Ehe so ex Lege Salica oder ad Morganaticam, oder auch zur lincken Hand genennet, gezeuget worden, Krafft welches dieselben mit einem gewissen Dotario vergnüget seyn müssen, und nebenst der Mutter von der übrigen väterlichen Verlassenschafft, auch vom Stand des Vaters nichts prætendiren dürffen, 2. feud. 29. ibiq; Interpretes. Welche Heyraths-façon anfangs in Italien, besonders in Mäylandischen, beliebet, und hernach in Teutschland, bevoraus bey unmittelbaren Reichs-Ständen, eingeführet

ret

ret worden, als die hierdurch die Ehre, Macht und Splendeur der Kinder erster Ehe erhalten, oder die Zertheilung der Länder und Güter vermindern wollen. Bey mittelbaren Ständen und Adel, oder Landsassen aber hat man dergleichen Heyrath ohne special-Consens des Landes-Fürsten nicht verstatten wollen, deswegen auch der hochselige König in Preussen Fridericus III. solche Ehe mit diesen Worten limitiret:

Nachdem auch zwischen Adel und Bürger„ Standes-Personen, die Verlobung zuweiln„ Lege salica oder sub pacto abgehandelt wird,„ so soll dasselbe hinführo ander gestalt nicht,„ dann mit unserm darob gesuchten und er-„ haltenen Consens gestattet und zugelassen„ seyn, und in dessen Verbleibung dergleichen„ Desponsationes & matrimonia zwar beste-„ hen, ratione conditionum adjectarum ad„ Morganaticam aber keinen effectum juris ha-„ ben. vid. Preussisch-renovirte Constitution von Verlöbnüssen und Ehe-Sachen §. 13. Stryck. ad Jus Eccles. Brunnem. lib. 2. cap. 16. pag. 588. Denn obgleich aus obangeführten text. 2. feud. 29. nicht eben zu schlüssen, daß dissfalls unter dem hohen und geringen Adel ein Unterscheid zu machen sey, so ist doch besagte Observanz nicht zu verwerffen, weil mittelbare

Vasallen von Adel ohne Unterscheid die von ihren Vor-Eltern erlangte Adel-Güter unter ihren Geschlechten juxta tenorem primæ investituræ erhalten, und denen Söhnen ihre Ahnen conserviren, oder dem Lehn-Herrn, warum und auff was Masse sie hierin Aenderung zu treffen, oder ihre Lehn-Güter ungetheilet zu lassen gemeinet, anzeigen sollen, add. Dn. Horn. in JPF. cap. 6. §. 2. Es ist aber anfangs benannte Ehe nicht zu captiren, als wenn sie zur lincken Hand hieß, weiln die Braut bey der Trauung zur lincken Hand stehen müsse, gestalt die Bräute insgemein dem Mann zur lincken Hand gestellet werden, sondern weil der Bräutigam dergleichen Braut ad Morganaticam, wenn er zumahl eine Standes-Person, bey der Trauung vor dem Priester nicht die gewöhnliche Rechte, sondern die lincke Hand darzubiethen pfleget, wiewohl die Ehe-Stifftung disfals mehr als diese Ceremonie zu beobachten ist, add. Ahasv. Fritzsch. in supplem. ad Speidel. Besold. fol. 130.

§. II.

Und mag dergleichen Heyrath daher kommen seyn, daß, wenn die Ritter und Vasallen mit der ersten Ehe-Frau Söhne gezeuget, und vermuthet, es möchten dergleichen in der andern Ehe mehr erfolgen, sie daher durch die Einkünffte

der

der Lehn-Güter nicht allzu sehr theilen, und die Lehns-Dienste zu leisten, die Besitzer und Güter unfähig machen wollen, da zumahl concubinen zu halten, oder in Ehebruch und Blut-Schande zu leben, bey denen Teutschen Völckern fast allzeit, auch da sie noch Heyden gewesen, pro facto probroso & odioso gehalten worden, als davon Tacitus zu seiner Zeit ein Buch de Morib. Germ. geschrieben, so wohl die Straffen des Ehebruchs, und ehelosen Huren-Lebens in denen Longobardischen und andern Teutschen Gesetzen solches bestärcken, daher man, dem Vermuthen nach, dergleichen temperirte Ehe unter dem Adel insgemein qvoad effectus qvosdam, und insonderheit wegen der Succession in Ehr und Guth, zur Observanz gebracht hat; Denn, was sonst die essentialia einer Ehe und Solennitates ecclesiasticas betrifft, so ist disfalls unter einer Heyrath zur lincken Hand, und einer andern Ehe kein Unterscheid, sondern die Ehe-Leute müssen sich nach Göttlicher Ordnung, und denen Landes-Gesetzen auff Lebens-Zeit, & ad individuam vitæ consvetudinem ehelig und gewöhnlich verbinden, sie können auch ohne eine Ursache nicht wieder getrennet werden, und hat bey ihnen die Straffe des Ehebruchs ebenfalls, wie bey andern Ehen statt, sondern der Unterscheid beste-

het allein bey denen effectibus naturalibus einer rechtmäßigen Ehe, als da in denen Ehe-pactis determiniret wird, wie weit sich solcher Ehe-Leute Güther, Gemeinschafft und Gebrauch erstrecken, Item, wie weit die Ehe-Frau des Mannes Stand, Ehren, Dignität und Guth haben, so wohl, ob und woferne die aus dieser Ehe erzeugte Kinder des Vaters Helm, Schild, Stand und Güther theilhafftig seyn, oder mit der Mutter in gleicher Condition leben, und eine gewisse Portion mit ihr an Güthern haben und geniessen sollen, als welche naturalia der Ehe und Rechte der Familien, von Eltern auff die Kinder stammen, insonderheit aber ein hoher Geburts-Stand und Adel, samt dessen Insignien und Dignitäten, vom Vater kömmt, qvia qvi nascuntur, patris, non matris familiam sequuntur, mulier vero familiæ, eoqve omnium jurium & dignitatum ei cohærentium finis est. L. 196. ff. d. V. S. L. 195. fin. ff. eod. Daher, wenn eine Gräfin oder Baronessin einen von Adel heyrathet, dieselbe zwar von dem Vater ihren Stand behält, solchen aber auff die Kinder nicht verstammet, sondern derselbe expiriret mit ihrem Tod, welche naturalia matrimonii consecutiva von beyden Eltern alsdann vor der Heyrath wohl limitiret werden mögen.

§. 12.

§. 12.

Es können auch die Söhne hernach dergleichen pacta ad Morganaticam mit Bestand nicht impugniren, denn, wenn gleich der Vater mit einem Ritter-Guth vor sich und seine Leibes-Lehns-Erben belehnet, und dadurch der Sohn ein Jus qvæsitum ex prima investitura erlanget, so bekommen jedoch die Männliche Descendenten das Jus successionis krafft solchen Lehn-Brieffs vom Lehn-Herrn nicht unmittelbar, sondern mittelst ihres Vaters, der zuletzt beliehen worden. Welchen nach ein Sohn aus des Vaters Lehn-Brieff nur eine Hoffnung zum Lehn-Guth, oder ein Jus statum, sed nondum natum & formatum erlanget, auch nach des Vaters Tod ein mehrers daran nicht, als was ihm der Vater hinterlässet, überkommen mag, Dudum enim æqvum judicatum est, ut, cum filius a patre jus sangvinis participet, is qvoqve conventiones Patris a qvo habet, in qvod succedere possit, servare debeat. Hieron. Schurff. Cent. Consil. 69. n. 4. Fast auff gleiche Maße wie beym Erb-Guth die Kinder bey Lebzeit der Eltern Domini bonorum paternorum genennet werden, §. 2. Inst. de hæred. qvalit. & differ ent. L. 7. ff. de Bon. Damnat. der Vater aber dennoch das patrimonium vermindern,

Justitia pacti Morganatici.

oder

oder gar verthun kan, oder dasselbe denen Kindern, salva eorum legitima, im letzten Willen entwenden kan; Also müssen es auch die Söhne und Lehns-Folgere geschehen lassen, wenn der Vater sie vom Lehn per pactum ante-nuptiale ausgeschlossen, oder dasselbe mit Einwilligung des Lehn-Herrn sonst verwendet hätte, Rosenth. de Feud. cap. 2. Concl. 1. n. 1. Carpz. Part. 2. Const. 49. def. 13. Nic. Betsius de Pact. Famil. illustr. cap. 5. n. 3. Inmassen auch der Vasallen Söhne geschehen lassen müssen, wenn vor ihrer Geburth das Jus primogenituræ oder Majoratus, oder Fideicommissum familiæ eingeführet, und denen secundo genitis, dadurch das Jus speratum successionis intervertiret worden, Jac. a Saa de Jure Primogen. p. m. 29. Lud. Molina de Majorat. Tr. 2. Disp. 624. n. 5. seqq. Phil. Knipschild de Fideicommiss. Famil. illustr. cap. 8. n. 440.

§. 13.

Ob aber ein reicher Baron eine an Guth arme Baronessin, oder dergleichen von Adel, ein armes Fräulein sich zur lincken Hand möge antrauen lassen, wenn keine Ordnung darwider wäre, und ob denen aus solcher Ehe erzeugten Söhnen durch das pactum morganaticum præjudiciret werden möge? ist nicht ohne Zweiffel, weil vorgegeben wird, daß der Fundamen-

mental Text 2. feud. 29. fœminam minus nobilem erfordere, daher casus singulares & liberis odiosi nicht zu extendiren wären, hierüber zu Recht bekant sey, qvod negotium a lege ad certos terminos restrictum arbitrio partium non mutetur; nec nobilis contra Gentis prærogativam filium ignobilem facere possit. Stryck. de Diss. sponsalit. Sect. IV. §. 73. Dieweil aber zu erwegen, daß zum Wesen einer Ehe ad Morganaticam die qvalität der Person nicht gehöret, noch das Wort minus nobilem in d. textu formalem qvalitatem subjecti anzeiget, sondern nur zum Exempel der Person, mit welcher dergleichen Ehen insgemein gestifftet werden, beygefüget, die Substanz dieser Ehe aber allein in mutatis conjugii naturalibus beruhet, da sich die Frau mit ihren Kindern nach dem pacto morganatico will abfinden lassen, so in ihrem freyem Willen bestanden, wie dann dergleichen Ehen auch also eingerichtet zu werden pflegen, daß der Person des Weibes und ihrem Geschlecht kein præjudiz geschiehet, ob sie gleich nebst ihren Kindern in faveur derer Söhne ihres Mannes erster Ehe, oder auch der Agnaten, mit einem gewissen deputat aus den Lehn- und andern Gütern sich abfinden lassen will, daher wir davor halten, daß dergleichen Ehen auch inter pares genere geschehen könne,

ist

ist auch bey solchen pactis renunciatio jurata nicht nöthig, wie etwa in solchen Fällen erfordert wird, wann eine Tochter der väterlichen Erbschafft renunciiret, weil diese alsdann schon Krafft der Gesetze per nativitatem & existentiam ein Jus qvæsitum hat, die liberi morganatici aber ante eorum conceptionem & nativitatem sich noch keines Rechts zu rühmen haben, und kan demnach ihre Mutter ex capite nullitatis per restitutionem in integrum keine Hülffe erlangen, wie die Juristen-Facultät zu Wittenberg auff reqvisition einer von Adel aus dem Stiffte Bremen, welche mit ihrem Sohne sich nach dem pacto ad Morganaticam nicht abfinden lassen wollen, respondiret, welches Responsi Rationes decidendi wir im Ehe-Recht Cap. V. §. 37. pag. 489. vollständig angeführet haben.

§. 14.

Wie wir aber oben gemeldet, daß die durch eine erfolgte Ehe legitimirte Söhne per mores Germaniæ Lehn-fähig werden, also ist solche Gewohnheit stricte zu erklären, und auff diejenige nicht zu erstrecken, welche durch ein Käyserliches oder Comitis Palatini Diploma legitimiret sind; Dergleichen legitimation sonst bey Standes-Personen durch

Die per Rescriptum legitimirte Söhne sind des Lehns regulariter unfähig.

Käy-

Käyserliche Majestät selbst, bey andern aber durch die Comites Palatinos geschiehet, gestalt in deren Comitiven diese clausul eingerücket zu werden pfleget: **Allein Fürsten / Grafen und Frey-Herren unehelige Kinder ausgenommen.** B. Stryck. in Us. Modern. lib. 1. Tit. 6. n. 15. Es ist aber der Comitum Palatinorum legitimation derer Chur- und ander Reichs-Fürsten Regal, so sie vi superioritatis Territorialis in ihren Landen haben, unbeschadet zu verstehen, nemlich, daß des Käysers creirte Comites im gantzen Reich das Comitiv exerciren können, und also ihre legitimirte Kinder auch im gantzen Reich passiren, hingegen aus Landes-Fürstlicher Macht legitimirte Kinder allein in des Fürsten Landen gelten mögen, jedoch daß sich auch die Comites Palatini Cæsarei bescheiden, daß sie disfalls des Landes-Fürsten Gewalt nicht in Zweiffel ziehen, oder sich derselben widersetzen, sondern bona gratia Eorum ihre verliehene function allda expediren. Wenn nun in Teutschland ein Landes-Fürst eines von Adel natürlichen Sohn auff besagte Maße, und zwar insonderheit zur Lehns-Succession, legitimiren wolte, so ist hierbey zweyerley zu beobachten, 1.) daß solche Legitimation ausdrücklich **zur Lehns**-Succession geschehe, inmassen eine general-limitation ad

bo-

bona & honores nicht gnug ist, und 2.) daß das Lehn neu und kein alt väterlich Lehn sey, gestalt bey einem acqvirirten neuen Lehn der Vasall sich insgemein freye Macht vor behält, aber bey einem Alten- oder Stamm-Lehn haben die Agnaten und Mit-Belehnte schon ein jus qvæsitum, krafft welches derselben Consens nöthig wäre, Stryck. ad Lauterb. Tit. de his qvi sui l. alien. jur. sunt Dn. Horn. in JPr. Feud. cap. 15. §. 3. Denn obgleich etliche Rechts-Lehrer der Agnaten Consens auch hierinn vor unnöthig achten; so ist doch nicht zu läugnen, daß die Mit-Belehnte und Agnaten ausser Sachsen per primam investituram ein jus reale bekommen, welches so lange in suspenso verbleibet, biß der letzte vorgehende Besitzer des Lehns mit Tod abgehet, daher interim zu ihrer præjudiz die legitimation nicht beständig geschehen mag, H. Pistor. Lib. 2. qv. 40. Carpz. Part. 3. Const. 28. def. 3. Myler. in Gamol. cap. 25. §. 3. Daferne aber ein Sohn einmahl auff besagte Maße legitimiret, so behält er die Lehns-succesion, wenn gleich hierauff der Vater sich zur rechtmäßigen Ehe wendete, und mit der Ehe-Frau Söhne zeugete: cum ea, qvæ recte & legitime semel gesta & constituta sunt,

Bey des Lehn-Herrn Legitimation ad successionem feudalem müssen die Mit-Belehnten consentiren.

sunt, durent porro, licet postea extiterit casus, a qvo ista initium habere non potuerint; & absurdum dicitur, filium habere temporalem, L. 85. ff. d. R. J. can. 73. d. R. J. in 6to L. 34. ff. d. Adopt. Welches die Rechts-Lehrer auch auff diesen Fall erstrecken, wann im Diplomate der künfftigen beliebenden Heyrath ausdrücklich gedacht worden, weil supervenientia liberorum pro modo irritandi legitimationem nicht gehalten wird; Wie aber bey eines von Adel und Lehnmanns natürlichen Sohns legitimation zum Lehn, expressio hujus successionis nöthig ist, also muß auch der Adelichen Würde und Gebrauch der väterlichen Insignien und Wapens in diplomate ausdrücklich enthalten seyn. Denn, wenn solcher natürliche Sohn in genere und schlechterdings legitimiret worden, so bekömmt er dadurch nur statum legitimum, daß ihm solcher Geburts-macul nicht vorgeworffen werden darff, und kan deswegen im Krieg avanciren, er wird aber deswegen keiner von Adel, darff auch des Vaters Insignia nicht führen, wann aber diese qvalität im Käyserlichen diplomate, (gestalt dergleichen diplomata von Käyserlicher Majestät am sichersten erbethen werden,) exprimiret, so müssen die andern von Adel ihn bil-

Bey dieser Legitimation wird expressio Insignium paternorum erfordert.

lig passiren lassen, nur daß er vom Tournier und Ritterlichen Exercitiis, so wohl von Canonicaten und Dignitäten in hohen Stifftern abstiniret, da er sich wegen der erforderten mütterlichen Ahnen nicht legitimiren könte, inmassen er allda von 8. Aelter-Vater und 8. Aelter-Mütter 16. Adeliche Ascendenten beyzubringen verbunden, Nolden. de Stat. Nobilit. Civ. cap. II. n. 95. Thom. Millcs de Nobilit. Civil. Tit. Nobiles minores pag. 147. seqq. in edit. Londin.

§. 15.

Jedoch heissets allhier billig, daß mos Patriæ in Nobilitate gerenda pro Lege zu observiren sey, gestalt vormahls in Burgund der Hertzoge natürliche Söhne sich weder Hertzoge, noch Grafen, oder sonst, sondern Bastarde von Burgund geschrieben. So succediret auch in Hispanien eines von Adel natürlicher Sohn juxta L. II. Taurinens. ohne des Königs Legitimation in Adelichen Güthern und Dignitäten, wenn ihn nur der Vater vor seinen Sohn erkennet, so insgemein durch ein besonder Diploma geschehen soll, ist auch denen gemeinen Anlagen und contributionen nicht unterworffen, Hieron. de Cævallas in Commun. Opin. contr. Commun. qv. 2. n. 48. fol. m. 20. Welches auch in Franckreich, Lotharingen, Savoyen

und

und andern Provintzien und Republiqven eingeführet, wann nur dergleichen Kinder den Herrlichen oder Adelichen Staat führen können, wornach sich aber Teutschland nicht richtet, Nicol. Myler. in Gainal. cap. 26. cum allegg. Autor. Was nun andere nævos nativitatis bey der Vasallen Söhnen betrifft, als wann sie stumm, taub, blind, lahm, ohne Verstand, oder Zwidder sind, oder andere Gebrechen haben, ob auch solche die Lehns-Succession hindern, ist gleichfalls nicht zu übergehen, und zwar so lässet sichs ansehen, als wenn heute zu Tage dergleichen Gebrechen besagte succession nicht mehr hinderten, weil die Lehns-Dienste selten in natura geleistet werden, und dennoch 2. feud. 36. dieses pro argumento angeführet wird, daß ein Taub- oder Blind-gebohrner das Lehn nicht behalten oder bekommen möchte, weil er zun Lehns-Diensten untauglich wäre; Nachdem aber solche prohibition in Lehn-Rechten, 1. feud. 6. §. 3. so wohl in Sächs. Recht, Land-R. Lib. 1. art. 4. und gar in der A. B. cap. 25. §. 2. beyn Reichs-Fürsten wiederhohlet zu befinden, zudem die Lehns-Dienste zum formali feudi nicht gehören, solche Gebrechen auch in Sächsischen Rechten gar raisonabel limitiret sind,

Ob die Söhne/ so an Leibes- und Gemüths-Gebrechen laboriren/ Lehns-fähig sind?

wenn der Lehnmann nicht etwa alsdann erst gebrechlich worden, da er mit dem Lehn schon beliehen gewesen, in welchem Fall er das Lehn behalten möge, fürnemlich aber die Lehns-qvalität und des Vasalln persönliche Auffwartung in des Lehn-Herrn Beliebung stehet, und kan sich leicht zutragen, daß die Vasallen zu Hof-Diensten bey des Lehn-Herrn Beylager, oder Bewirthung frembder Herrschafft und dergleichen, in Person erfordert würden, da mit einem taub, blind, oder blöden Mann nichts auszurichten wäre, auch disfalls kein Vicarius oder Substitutus admissibel ist, daher in solchen Fällen nach denen Rechten billig zu erkennen, Dn. de Rhez. ad 1. feud. 6. §. 3. pag. 284. und wann das Lehn mit einer gewissen dignität, z. E. mit der Erb-Marschall, Truchses', und dergleichen Charge, verbunden wäre, und der Vasall fiel in grosse melancholie & mentis infirmitatem aut deliqvium, oder würde blind, taub, ꝛc. oder hätte ein territorium jure patrimoniali, jedoch Lehnweise zu guberniren, so muß ihm der nechste Agnat, oder wie es sonst Herkommens ist, zum Curatore verordnet werden, welcher indultu Principis alsdann auch obgedachte functiones leisten könte.

§. 16.

Daferne aber ein Vasall zu der Zeit, da der

Vater stirbt, oder das Lehn sonst auff ihn devolviret werden soll, in dergleichen Schwachheit und Gebrechen geriethe, so halten wir davor, daß er des Lehns unfähig worden, und juxta 1. feud. 6. §. 3. nur die Alimenta, welche vom Judice nach des Lehnmannes und des Lehn-Guths Beschaffenheit zu arbitriren, daraus bekommen solle; Denn obgleich ein Sohn durch den Lehn-Brieff mit dem Vater beliehen wird, so ist doch solches unter dieser Bedingung zu verstehen, wann der Sohn zur Zeit des Anfalls und succession darzu fähig und habilis seyn möchte; Ein anders aber ists, wenn er nach der Investitur in dergleichen malheur gerathen, da ihm wegen eines accidentis und Unglück-Falls das Lehn billig zu lassen, arg. 2. feud. 106. & Land-R. Lib. 1. art. 4. Stryck. de Jur. sens. Diss. II. cap. 3. n. 58. seqq. daraus denn eine andere Frage entstehet, an wen in solchem Fall, da der Sohn vor dem Anfall inhabilis ist, das Lehn verfället? Denn weil ein blöder, taub, stumm, oder blinder Mensch wohl Kinder zeugen kan, so ist ungewiß, ob nach des Groß-Vaters Tode das Lehn an blöd- oder stummen Sohn, oder an Lehn-Herrn, oder an die Agnaten und Mit-Belehnte verfallen solte, welche Frage nach unterschiedenen Fällen und Umständen beantwortet werden muß; Denn,

wenn ein Sohn beym Anfall des Lehns dergleichen Gebrechen von Natur oder durch Zufall hat, und das Lehn ist zumahl ein Stamm-Lehn, oder wenn es auch der Vater acqviriret hätte, so verfället es auff des blöden, oder gebrechlichen Successoris Sohn, wenn er verhanden, und habilis, auch in der investitur begriffen ist, oder wenn dieser nicht am Leben, so kommt es an die Agnaten, und nach Sachsen-Recht an die Mit-Belehnten, weil es ihnen in casu deficientis possessoris feudi versprochen, Rosenthal. cap. 7. Concl. 28. n. 5. Und wann der Lehn-Herr ohnerachtet des Vasalln Sohns Zustands diesen dennoch nach des Vaters Tod beym Lehn lassen wolte, so vermag er solches zu thun, wenn er nur dem tertio, so bereit ein Jus qvæsitum hat, nicht præjudiciret, welches bey denen Agnaten und Mit-Belehnten geschehe, die bey einem successore inhabili ex prima investitura, wie gedacht, das Recht zur succession erlanget, obgleich unterschiedene Rechts-Lehrer auch disfalls davor halten, daß des Lehns-Herrn Gnade der Mit-Belehnten Hoffnung exploriren möge, Dan. Moller. Semestr. Lib. 3. cap. 34. davon andere billig abweichen, und ist auch allhier unter einem alten und neuen Lehn kein Unterscheid zu machen, denn wie der Lehn-Herr dem Lehnmann oder seinem Sohn ob su-

per-

pervenientiam inhabilitatis, das einmahl acqvirirte Lehn nicht nehmen kan, also mag auch denen Mit-Belehnten ihre einmal bekannte succession nicht entzogen werden, wann nur des Acqvirentis Sohn oder Descendent zur Zeit des Anfalls und succesion habilis gewesen, und wird folgends dergleichen Lehn in dictis casibus auff den Lehn-Herrn nicht verfället, add. Carpz. P. 3. Const. 28. Def. 7. cum cit. Dd. Dn. Horn. de Feud. cap. XV. §. 12. p. 381.

Wann des Vasalln Sohn ein Zwidder ist / ob er Lehns-fähig zu achten?

Dieweil wir nun oben der Zwidder, so dubii sexus sind, Meldung gethan, so wollen wir dieselbe allhier nicht übergehen, und weil nun nach denen Lehn-Rechten regulariter die masculi allein succediren, 2. feud. 31. fin. Daher scheinet nöthig zu seyn, daß, wenn bey einem Mann-Lehn eines Vasalln Sohne von andern Agnaten oder Mit-Belehnten solche Leibs-qvalität objiciret würde, derselbe sich der Inspection untergeben müsse, denn, daß einer in beyden Geschlecht dermassen vollkommen sey, daß er generiren und gebähren könne, statuiren die Medici nicht, und weil demnach nur ein sexus zu prævaliren pfleget, so ist per inspectionem zu erörtern, ob der Weibliche oder Männliche vollkommener, und mehr zu gebrauchen sey, und möcht also nur beym letzten

Fall die Mit-Belehnten præcludiren und ausschlüssen. Rittershus. de feud. Lib. I. qv. 6. cap. 10. Stryck. de Jur. Sens. Dissert. I. cap. I. n. 59. seq. Es ist aber bey solchen Leibes- und Gemüths-Gebrechen auch darauff zu sehen, daß die verstrickten sensus gar nicht zu gebrauchen, und nicht allein eine hebetudo und aliqvalis obstructio organorum verhanden, als daß einer schwerlich höret, nicht scharff siehet, etwas hincket und dergleichen, welches nicht hindert, daß ein Lehn erlanget oder behalten werden möge, gestalt die Rechts-Lehrer diese exclusivam aus denen gemeinen Käyser-Rechten, daß der Lehns-Successor gar nicht reden, hören, sehen könne, oder wenn er voce inarticulata, das niemand verstehen kan, etwas schwatzet, erklären, L. I. §. ult. ff. de O. & A. &. §. 7. Inst. de inutil. Stipul. add. Vinn. ibid. & Bitsch. ad 2. feud. 36. pag. 608. Dahin auch die inopes, luscitiosi oder übersichtige, die dasjenige, so nahe ist, sehen, aber von weiten nichts erkennen können, es mag solches ex spiritus visorii tenuitate, aut tunicarum raritate, oder aus einem andern principio herkommen, zu rechnen, und vom Lehn nicht auszuschlüssen sind, cum etiam, qvi prominentes oculos habet, pro sano habeatur. L. 11. §. 2. ff. de Ædil. Edict. Paul Zachias in qvæst. Medic. Legal. Lib. 2. Tit. 13. qv. 10. n. 9. seqq.

seqq. Desgleichen ist auch bey Gemüths-Gebrechen zu judici-

Der Gemüths-Gebrechen hat.

ren, wenn ein Sohn und successor in feudo cum rabie qvadam & tumultu närrisch thut, oder in der Stille eitel närrisch und lächerliche Dinge vornimmt und verrichtet, oder auch wenn nur inopia consilii verhanden, daß er sich nach dem Sprichwort, aus dem Hanff nicht finden kan, jedoch vernemlich und nicht unvernünfftig redet, da dann die letztern beym Anfall des Lehns fähig, die erstern aber vor unfähig desselben geachtet werden, und allein die alimenta aus dem Lehn zu erwarten haben.

§. 17.

Wann nun ferner eines Vasalln Sohn ein Prodigus und Verschwender würde, so fällt auch hier Zweifel vor, ob er nach des Vaters Tod zum Lehn zuzulassen? Weil ein Verschwender weder Ziel noch Maaß der Ausgaben beobachtet, und seine Dinge einen furiosum exitum haben. L. 1. ff. de Curat. furios. L. 14. §. 1. ff. de Tutor. & Curat. dat. Daher er dem Lehns-Herrn mit guten Rath nicht beystehen, noch seinen Nutzen befördern oder Schaden abwenden zu helffen vermag, z. E. wenn der Lehnmann seinem Sohn einiges Mutter-Guth, oder andere bona adventitia übergeben hätte,

Oder wann des Vasalln Sohn ein Prodigus ist.

die der Sohn liederlich verthan, und noch darzu durch Spielen und andere undienliche Consumtion grosse Schulden contrahiret hätte, deswegen der Vater bewogen worden, den Sohn per Magistratum bonis inhibiren, und einen Curatorem verordnen zu lassen; In welchem Fall nach des Vaters Tod der Sohn weder des verstorbenen Vaters Ehre, noch sein eigen Guth conserviren, noch auch dem Lehn-Herrn Dienste leisten, vor allen Dingen aber denen Mit-Belehnten Schaden thun würde, wie denn ein Prodigus auch ad functiones civiles nicht admittiret wird noch contrahiren, und sich obligiren kan. Mevius ad Jus Lubec. Lib. 1. Tit. 7. art. 7. n. 19. seqq: Nichts destoweniger aber ist er zum väterlichen Lehn zuzulassen, jedoch, wenn ihm einmal ein Curator constituiret, so behält er denselben, und wird der administration seines Guthes nicht fähig, wenn er auch gleich zur Heyrath schritte, gestalt die Ehe einem prodigo unverwehret; Er wird aber deswegen des Curatoris nicht entlediget, inmassen Huberus ein Exempel erzehlet, daß eines Prodigi von Adel Ehe-Frau zum öfftern angehalten, die Curia, welche ihm den Curatorem verordnet, möchte interdictionum bonorum hinwieder relaxiren, so aber jederzeit abgeschlagen worden, woferne nicht zu erweisen wäre, daß

ihm

ihm anfangs zur Ungebühr bonis interdiciret, oder wie Huber. redet, beybracht werden möchte, qvod inhibiti facultates ingenii notabili accessione locupletatæ sint. Ulr. Huber. ad ff. Tit. de Curat. furios. §. 2. pag. 313. in Edit. Franck. und damit in solchen Fällen denen Lehns-Folgern nicht præjudiciret werde, so pfleget bey wichtigen Lehn-Gütern dem Seniori familiæ über den Curatorem die Inspection auffgetragen zu werden, damit die administration gebührend geschehen, und nicht etwa die Holtzungen, oder dergleichen pretiosa ruiniret würden, auch pfleget die Obrigkeit so dann, wie uns ein Exempel in der Nachbarschafft bekannt, öffentlich anschlagen und notificiren zu lassen, daß sich niemand mit dem Prodigo in Handel und Wandel einlassen, oder sich vor Schaden und Ungelegenheit hüten möge; Wenn aber eines Lehnmannes Sohn ein Scharf-Richter würde, oder sich zu einer andern abjecta & vili functione begäbe, so wäre die qvalität des Lehns und Wille des Lehn-Herrn zu beobachten; denn geringe Lehn-Hufen oder Meistereyen, kan ein Scharff-Richter wohl zu Lehn oder zur Emphyteusi haben, wenn es aber ein Adelich Lehn wäre, so aliqvalem dignitatem & jurisdictionem mit sich führet, so zweif-

It. wann eines Vasalln Sohn eine unanständige und abjecte profession ergreiffe.

feln wir nicht, daß dergleichen Sohn sich des Lehns unwürdig gemacht, gestalt ob es gleich heute zu Tage nicht so genau, wie bey denen Römern, genommen wird, da die Scharff-Richter von Stadt-Rechten, Gerichten und Kirchen ausgeschlossen worden, Rosinus Antiqv. Rom. Lib. 7. cap. 48. fin. so werden sie doch zu keinen Ehren-Aemtern annoch zugelassen, daher der Käyser Carolus V. anbefohlen, daß die Scharff-Richter einen sonderbaren habit tragen sollen, damit man sie von anderer Gesellschafft unterscheiden könne, Reform. Polit. de anno 1530. rubr. von Nach-Richtern, und mögen dieselbe daher destoweniger in consortio Principis und unter seinen Lehn-Leuten gedultet werden. In Summa, es kömmt disfalls viel auff des Lehn-Herrn arbitrium und determination an, als wann ein Scharff-Richter sich auff Bein-Brüche, Verrenckungen, und dergleichen Curen verstünde, und hierinne dem Landes-Fürsten geholffen hätte, so stünde in dessen Willkühr, ob er ihm zur Gnade ein Lehn-Guth schencken, oder den Scharff-Richter zum Leib-Medico machen wolte, obgleich die andern Ministri und Vasallen sich dessen Consortio und Compagnie entziehen möchten.

§. 18.

Insonderheit ist oben gemeldet, daß Weiber-

und

und Geistliche-Personen zur Lehns-Succession unfähig sind, woferne es kein Weiber- oder Kunckel-Lehn ist, und keine Männliche Lehns-Folgere verhanden, gestalt der Weiber-Succession allein deficientibus masculis recipiret, und wenn zwo Töchter mit einem Kunckel-Lehn beliehen wären, und die eine ließ nach ihrer Heyrath einen Sohn, die andere eine Tochter hinter sich, so bekommt jener Sohn das gantze Lehn, und schlüsset der andern Schwester Tochter aus, desgleichen, wenn zwo Söhne in ein Weiblich Lehn succediren, und der eine verläßt einen Sohn, der andere eine Tochter, so erhält der Sohn gleichfalls das gantze Lehn, 2. feud. 51. §. similiter, 2. feud. 17. Struv. J. F. cap. IX. §. 8. n. 9. Jedoch wird in diesem Fall ein Weib nicht perpetuirlich von solchem Kunckel-Lehn ausgeschlossen, sondern wenn sichs zutrüge, daß die männlichen Lehns-Folgere vor ihr alle verstürben, so ist sie zuzulassen, weil ihr einmahl erlangtes Recht nicht expiriret, sondern nur per existentiam masculi impediret, und da solches Impediment erloschen, sie sich billig ihres Rechts gebrauchet, Struv. d. l. n. 6. 7. Titius im Lehn-Recht cap. 21. §. 20. Und was von Geistlichen Personen gemeldet, so werden darunter nicht die Johanniter und

Wofern Weibes-Person zum Lehn fähig zu achten.

Teut-

Teutschen Ritter begriffen, welche tanqvam militiæ dediti, der Lehnschafft allerdings fähig sind, ob ihnen gleich der Pabst eine Ordens-Regul gegeben, und den Orden confirmiret hat, daher sie allein einen Geistlichen Nahmen bekommen, wie denn gleicher gestalt in derer protestirenden Fürsten Republiqven die Dom-Herren oder Canonici, und nach Sächsischer Gewohnheit alle Geistliche, sie mögen Inspectores, Antistites, Plebani oder dergleichen seyn, vor Lehns-fähig erachtet werden. Constit. Sax. 28. pag. 3. ibiqve Carpz. Joh. Cephal. Vol. I. conf. I. Und wann nun ein Vasall Söhne und Enckel, oder diese allein hinterlässet, so succediren, wie schon an seinem Ort berichtet,

Wie weit sich bey denen Descendenten das jus repræsentationis erstrecket.

die Söhne alleine nach denen Häuptern in gleiche Theile, wann aber Söhne und der Verstorbenen Söhne hinterlassene Enckel verhanden, so nehmen das Lehn beyde zugleich nach denen Stämmen per jus repræsentationis, daß die Enckel so viel bekommen, als ihr Vater empfangen, wann er am Leben verblieben; Auff andere und fernere gradus aber erstrecket sich das jus repræsentationis nicht. I. feud. 8. Struv. cap. IX. §. 5. Const. Elect. p. 3. Const. 18. & 29. ibiqve Carpz. Def. 6. 7. Ingleichen, wann von Söhnen oder Brüder

der Kindern die Enckel allein am Leben, so geschiehet die Succession nach denen Häuptern und Personen, weil einer dem Verstorbenen so nahe, als der andere verwand ist, und so viel von der Descendenten Lehns-Succession.

CAPUT. IX.

Von Succession der Eltern und Collateralen.

§. 1.

Weil die Succession der Eltern ordini naturæ & mortalitatis einiger massen zu wider, und daher luctuosa hæreditas genennet wird, so wollen die gemeinen Lehn-Rechte die Eltern zu der Kinder Lehns-Folge gar nicht admittiren, sondern es werden die Lehn-Güther vor die acqvirentes und deren Leibes-Lehns-Erben verliehen, gestalt auch allhier die Ursache, daß in Erb-Fällen denen Rechten das erste Succesions-Recht nach denen Kindern gegönnet wird, cessiret, nemlich daß der Vater durch des verstorbenen Sohns Erbschafft einigen Trost und Andencken haben möge, daß er ihn noch bey seinem Tod mit der hinterlassenen Erbschafft beehren wollen, sondern bey Beleihung eines Lehns wird vielmehr auff personal-meriten und Lehn-Dienste des Acqvirentis, welche vigorem animi & corporis

Ursache/ warum nach Lehn-Recht die Eltern denen Söhnen nicht succediren.

er-

erfordern, gesehen, hierüber werden die Lehn-Güther per modum contractus erlanget; Jedweder contractus aber regulariter pro se & suis descendentibus nach natürlicher inclination beliebet und geschlossen wird, daher sind in Longobardischen Lehn-Rechten die Eltern insgemein von der Lehns-succession ausgeschlossen, Schrader. de Feud. part. 7. cap. 6. num. 1. seqq. Gleichwohl aber werden von Rechts-Lehrern unterschiedene casus speciales angemercket, da die Eltern in der Verstorbenen Söhne Lehn-Guth treten und solches überkommen mögen, und können dieselben sich mehr ausser, als in Sachsen wegen der allda erforderten gesamten Hand, begeben, gestalt es allda ausdrücklich heisset:

„Der Vater erbet auff den Sohn die Ge-
„wehr des Lehns mit samt dem Guthe, darum
„darff der Sohn nicht, daß man ihn mit der Be-
„lehnung an des Vaters Guth weise; Wel-
„cher Mann aber keinen Sohn hat, der erbet
„die Gewehr des Guths an seinen Herrn, es sey
„dann, daß der Herr an dem Guthe einem an-
„dern das Gedinge verliehen hätte.

Lehn-R. c. 6. 21. & 32. Const. Elect. P. 2. Const. 45. §. Gleicher gestalt, ꝛc. Torgauisch Ausschreiben de anno 1583. Tit. welcher gestalt die Agnaten ꝛc. §. Dieweil auch ꝛc. Woraus offenbar

bar daß nach Sachsen-Recht weder ein Descendent, noch Collateralis im Lehn succediret, wenn er nicht die gesamte Hand oder simultaneam investituram beyzubringen vermag.

§. 2.

Aber nach denen gemeinen Lehn-Rechten vermeinen viele sonst berühmte Rechts-Lehrer, daß sichs eher begeben könne, daß der Vater oder Groß-Vater in des Sohns, oder nepotis Lehn succedire, und werden daher casus & circumstantiæ singulares angeführet, als wenn ein Vater in faveur des Sohns sein Lehn-Guth an Lehn-Herrn refutiret, und der Sohn hernach vor dem Vater verstürbe, weil dergleichen refutation nur intuitu der affection gegen den Sohn geschehen, und der Vater sich indessen seines Rechts am Lehn nicht gantz begeben habe, daher er dasselbe nach des Sohns Tod wohl vindiciren möge. Ob aber gleich Rosenthal, und viel andere Doctores solches Exempel urgiren, so scheinets doch casus non facile dabilis zu seyn, denn welcher verständiger Vasall, der einmahl mit einem Lehn-Guth investiret, und einen Sohn, oder mehr hat, wird so einfältig seyn, und das Guth dem Domino also schlechterdinges refutiren, daß die Söhne auffs neue damit belehnet würden, die doch vigore

Etliche Fälle/ da der Vater dem Sohn im Lehn succediren kan.

primæ investituræ paternæ schon das jus succedendi haben, so dann eine neue Gnade des Lehn-Herrn erwartet werden müsse, die in Curiis feudalibus leicht versaltzen werden kan; So ist auch kein Capitul befindlich, das expresse den Vater in successione feudi admittirte, und schicket sich textus 2. feud. 14. hieher gar nicht, denn da ist der Vater decrepitæ ætatis, daher er die Lehns-Dienste und onera nicht übernehmen wollen, oder können, wie dann nicht zu zweifeln, daß solche Dienste wegen stetem Kriege damahls beschwerlicher als heute zu Tage erfordert werden, und hat selber dennoch das Lehn mit dieser ausdrücklichen Condition refutiret, daß seine beyde Söhne damit investiret werden möchten, und als der eine Sohn verstorben, so hat der Vater nicht das Lehn verlanget, sondern der Lehn-Herr hat es tanqvam feudum novum an sich verfället wissen wollen, dem der andere Sohn vi expressæ investituræ widersprochen, ex eoqve recte obtinuit, ob uns gleich sonst nicht unbekannt ist, daß nach den gemeinen Lehn-Rechten durch die Refutation oder Theilung eines Lehn-Guths das Succession-Recht derjenigen, welche in der ersten Beleihung begriffen, nicht verlöschet, sondern dergleichen Agnaten oder Collaterales admittiret werden müssen, Koppen. Decis. 47. n. 10. seqq. Rauchbar.

bar. Lib. part. 2. qv. 21. n. 1. 9. Da hingegen nach Sachsen-Recht durch division und refutation die gesamte Hand gebrochen wird, Coler. p. 1. Decis. 56. n. 4. & Decis. 95. n. 2. seqq. Rauchbar. d. l. n. 19. 22.

§. 3.

Ein anderExempel der Väterlichen Lehns-Succession.

Ein ander Exempel wird gegeben, wenn in einem neuen Lehn ausdrücklich bedungen würde, daß der Vater nach des Sohns Tode succediren solle, per text. 2. feud. 84. oder wenn das Lehn dem Sohne jure feudi antiqvi verliehen würde; Wir aber vermeinen, salva aliorum judicio, daß auch diese Exempel, nach denen Lehn-Rechten keine Exception der Regul machen, denn, nach dem ersten Exempel succediret der Vater vi pacti Investituræ, welches nicht eben der Vater seyn darff, sondern auff diese Weise kan jedweder extraneus zur Succession eines Lehns kommen; So halten wir auch den andern casum nicht vor eine erhebliche Exception der Regul, denn, wenn einem Sohn ein neu Lehn jure antiqvi verliehen, so ist zu beobachten, ob es vor ein väterlich oder Alt-väterlich Lehn verliehen, weil in dubio pro regula zu præsumiren, die exceptiones eben per textus expressos, oder durch ausdrückliche Worte im Lehn-Brieff zu erweisen, folgends,

deficientibus textibus & verbis diſpoſitivis, wäre bey einem verliehenen väterlichen Lehn daſſelbe nicht ſo wohl auff den Vater als auff des defuncti Brüder, wenn der Lehnmann ſine prole maſcula verſtürbe, zu erſtrecken; Im letzten Fall aber, iſt der Vater nicht tanqvam ex caſu excepto a regula, ſondern als der nechſte Agnat zuzulaſſen, weil der Vater in einem Altväterlichen Lehn inter agnatos nicht der letzte iſt. Und wann nach eines Vaſalln Tod der Vater nebenſt des Defuncti vollbürtigen Bruder am Leben wäre, ſo bekömmt dieſer in einem Altväterlichen Lehn daſſelbe nicht nebenſt dem Vater, wie die Succeſſion nach den Käyſer-Rechten beſchrieben, ſondern der Vater bekommt es allein, weil im Lehn-Recht propinqvitas graduum zu beobachten, der Vater aber dem defuncto in linea aſcendente einen grad näher, als der Bruder in Collaterali iſt, 2. feud. 37. 50. Dn. Horn. d. cap. 16. §. 4. und faſt gleiche Bewandtnüß hat es auch in andern Exempeln, die ein Interpres aus- und mit dem andern referiret, vid. Dn. Mencken. Diſput. XX. §. 3. ſeqq. Dabey uns jedoch nicht wenig bedencklich vorkommt, daß man caſus ſpeciales aus den gemeinen Käyſer-Rechten auffs Lehn-Recht appliciren, und dadurch des Lehn-Herrn Willen vinculiren will, als daß man einen Vater des

Va-

Vasallen ex L. un. C. Si liber. Imper. loc. fin. hæred. zum Successorn des Sohns Lehn machen, da doch unter Käyserlicher liberalität und eines Mediati Belehnung zu gewissen Diensten ein grosser Unterscheid ist, und der Vater auch pro socio filii nicht füglich zu halten, desgleichen, daß ein Vater im Lehn-Guth succediren soll, wenn dem Sohn ob patris merita dasselbe verliehen, und wollen darauff L. 6. ff. de Collat. und andere ziehen, da doch ein mediater Lehn-Herr, wenn er eines treuen Ministri Sohn ob patris merita ein Lehn verliehen, die merita dadurch schon compensiret, und darff vors Sohnes Tod und wegen eines casus fortuiti sich wider seinen Willen nicht obligiren lassen, so kan auch ein Interpres juris desselben Güte ex jure peregrino und insonderheit ex ratione singulari nicht weiter, als er gedacht, und sich verschrieben hat, extendiren, es wäre denn ein pur Erb-Lehn, da die Succesion nach dem Erb-Recht zu verstatten; So alles, wie oben erwehnet, nach Sachsen-Recht nicht angehet, da die Descendenten regulariter allein succediren, die Ascendenten und Collaterales aber die Mit-Belehnschafft oder gesamte Hand dociren müssen, und also zwischen männlichen Eltern und Vettern kein Unterscheid ist, vid. Dn. Mencken. Dissertat. Jur. 20. §. 3. & 11. pag. 676.

Lehns-Succeſſion der Brüder.

und wenn nun die Väter Mit-Belehnte des primi acqvirentis ſind, und zwo vollbürtige und einen Stieff-Bruder, der nur vom Vater, aber nicht von der Mutter bürtig, hinterlieſſen, ſo ſuccediren ſie alle drey, obgleich im Lehn-Brieff die Clauſul, daß die ſucceſſion nach rechter Sip-Zahl geſchehen ſolle, enthalten wäre, weil ſo wohl die vollbürtigen Brüder, als der Conſangvineus, oder Stieff-Bruder vom primo acqvirente herſtammet, und deſſen Familie und Nahmen fortpflantzet, welches auch alsdenn ſtatt findet, wann ein vollbürtiger Bruder mit des halbbürtigen Sohn vom Vater concurrirte, geſtalt ſie beyde per jus repræſentationis zum Lehn gelaſſen werden müſten. 2. feud. 11. Carpz. P. 3. Conſt. 29. Def. 4. 5. Bitſch. ad d. cap. 2. feud. 11. de eo magis &c. p. 294.

§. 4.

Die Uterini aber, ſo allein von der Mutter vollbürtig ſeyn, werden von der Lehns-Succeſſion ausgeſchloſſen, weil die Cognation, ſo das Geſchlechte nicht erhält, des Lehns unfähig geachtet wird, wofern fratres uterini nicht, nach Sachſen-Recht, in der Mit-Belehnſchafft begriffen ſind, als welche allda das fundamentum ſucceſſionis iſt, Berlich. Part. 2. Conſt. 57. n. 16. Wann aber Brüder-Söhne, ſie mögen voll-

vollbürtig oder Conſangvinei ſeyn, allein verhanden, ſo wird das Lehn unter ſie gleich getheilet, weil in ſolchem Fall ſucceſſio in capita vom Käyſer Carolo V. auffm Reichs-Tage zu Speyer anno 1529. beſtätiget, und weil in caſibus ulterioribus das Longobardiſche Lehn-Recht nichts diſponiret, ſo müſſen die Käyſer-Rechte und Landes-Ordnungen im Erb-Guth zu Hülffe genommen werden, als wenn Brüders Söhne und des Vaters Bruder concurrirten, ſo ſchlüſſen des Bruders Söhne des Vaters Bruder aus, per Nov. 118. cap. 3. junct. II. Feud. 1. Worzu die Lehns-Regul zu beobachten, daß, wenn die ſucceſſion eines Lehns auff eine Linie einmahl transferiret, dieſelbe in ea linea ſo lange fortgehet, als perſona habilis darinn zu befinden, daher ſolche ſucceſſion auch auff des Bruders Enckel, ſo des Groß-Vaters Bruder gleichfalls ausſchlüſſet, extendiret wird. Zœſ. de Feud. cap. 10. §. 48. welche jedoch in der Ober-Lauſitz mit einander und zwar die nepotes in ſtirpem zur Lehns-Succesſion zugelaſſen werden, Dn. Horn. Jur. feud. cap. 16. §. 9. und es hat die excluſion des Vaters Bruder auch alsdann ſtatt, wann Bruder und eines andern verſtorbenen Bruders Söhne verhanden ſind, jedoch daß dieſe alsdann in ſtirpem ſuccediren, auch alle nur ſo viel bekommen, als ih-

ihrem Vater, wann er nicht verstorben wäre, gehöret; Und da ein Lehnmann nach seinem Tod keine Brüder oder Bruder-Kinder, so Lehn-fähig, hinterlassen, so succediren die übrigen Schwerdmagen, nachdem sie dem Verstorbenen in der Stamm-Linie am nechsten verwand sind; Denn eines Vasalln posterität männlichen Geschlechts machet eine linie, und wenn unterschiedene Brüder hiervon besondere poste-

Die Art der Succession im Lehn-Recht.

ros hinterlassen, so theilet sich die linie in unterschiedene Stämme, und welcher nun in der nechsten Stamm-Linie der erste ist, der gehet allen vor, so in einer weitern Linie sich befinden, ob sie gleich nähers grads sind, und darinn ist die Succession im Lehn-Guth vom Erb-Guth unterschieden, als wo allein auff die Nähe und Vorzug des Grads, und nicht auff die linie, gesehen wird, z. E. wann ein Lehnmann unterschiedene Söhne, und jedem ein besonder Ritter-Guth hinterlassen, jedoch daß ein Bruder die Mit-Belehnschafft in des andern Guth habe; Wann nun ein Bruder, Enckel, oder Uhr-Enckel, nebst einem andern Bruder nach sich gelassen, so ist zwar der Bruder nach dem grad näher, aber nicht nach der Stamm-Linie, weil wir oben gemeldet, wenn ein Lehn einmahl auff eine linie kommen, so bleibet es so lange darbey, als ein

Lehns-

Lehns-fähiger Descendent in selber anzutreffen, welches auch bey weitern Descendenten zu beobachten, indem diese von ihrem Vater die succession erlangen, des Vaters Bruder aber vom Groß-Vater, qvi remotior est, das Lehn bekommt, vid. 2. feud. 50. ibiqve Bitschium, Herrn Titium in seinem Teutschen Lehn-Recht cap. 22. §. 27. seqq. Deswegen etliche Feudisten nicht unrecht geschrieben, die Lehns-Succession sey eigentlich nur der Descendentium, die vom primo acqvirente herstammen, die Collaterales aber hätten zwar ihr Jus successionis auch von dem primo acqvirente, jedoch nicht immediate, sondern ratione ordinis durch die proximität des ultimi possessoris, Dn. Beier. in Posit. Jur. Feud. cap. 7. n. 57.

§. 5.

Und Bruder-Kinder.

Daß aber über Brüder-Kinder in Lehns-Fällen das Jus repræsentationis, wie vorgegeben werden will, statt habe, stellen wir an seinen Ort, weil das Lehn-Recht davon schweiget, das Käyser-Recht Nov. 118. cap. 3. es verbeut, darauff doch, tacente Jure feudali, 2. feud. 1. zu sprechen, und die Observanz samt denen Rechts-Lehrern insgemein das contrarium bezeuget; Denn ob schon bey denen Collateralen auch ad primum acqvirentem reflectiret wird, als Krafft wel-

ches investitur die von der Seiten-Linie zur succession gelangen, so ist doch ratione modi & ordinis succedendi die affection und transferendi affectus bey diesen so groß nicht, als bey denen Descendenten, und der Bruder-Söhnen, Struv. Jur. Feud. cap. 8. §. 7. Titius d. c. 22. §. 25. und diese restriction des Juris repræsentationis biß auff Brüder-Kinder ist auch in Chur-Sachsen recipiret, per Constitut. Augusti 29. Part. 3. nachdem vorher testibus Consultat. Const. S. Part. 3. qv. 69. darüber lange disputiret war. add. Dn. Horn. d. l. cap. 16. §. 7. 8. weil sonst succession in stirpes nach solchem Recht bey Bruder-Kindern in allodio verboten. Const. 18. P. 3. ibiqve Carpzov. Inmassen auch, nach gedachten Sachsen-Recht, die Väter oder Ascendenten und Collaterales oder Vettern nicht aus Krafft der Sipp-Erbschafft, oder angebohrnen Sippschafft, sondern vermöge des Gedinges oder gesamten Hand und Lehns, succediren, wie das Sachsen-Recht in Lehns-Gewohnheiten art. 5. C. 20. 21. 31. 35. redet, add. Torgauische-Ausschr. de anno 1583. Tit. welchergestalt die Agnaten, ꝛc. §. denn dieweil, ꝛc. H. Pistor. Lib. 2. qv. 19. Dn. Horn. d. l. cap. 16. §. 12. und müssen die Mit-Belehnten, wie oben erwehnet, bey allen Todes-Fällen, es geschehen solche bey dem Lehn-Herrn, oder beym

beym Besitzer des Lehns, die Renovation desselben suchen, welches auch vor dem in der Marck Brandenburg observiret worden, so aber hernach von Churfürst Joachim Friederichen in Recess. Provincial. de anno 1602. §. 17. dermassen temperiret, daß die Erneuerung der gesamten Hand allein geschehen muß, wann der Lehn-Herr Todes verfiele, nicht aber, wann der Lehnmann das Lehn durch den Tod verlediget, vid. d. Recess. ap. Frid. Müller. in Forens. Resolat. March. Resol. 69. n. 24. seqq.

§. 6.

Der Mit-Belehnte Succession.

Was nun in Sachsen die Mit-Belehnte betrifft, so succediren dieselbe einander regulariter nach den Köpffen, die in gleicher linie und grad seyn, ausser der Brüder-Söhne und Enckel, da, wie gedacht, das Jus repræsentationis statt hat, welche succession insgemein durch die Clausul: **nach rechter Sip-Zahl** exprimiret wird, krafft welcher der nechste nach dem grad den remotiorem ausschlüsset. H. Pistoris lib. 2. qv. 21. Ein anders aber ists, wenn die Lehns-Folge nach denen pactis successoriis geschiehet, denn obgleich nach denen Käyser-Rechten die Erbschafften durch pacta nicht transferiret werden können, L. 30. C. de Pact. L. 29. 30. ff. de Donat. und Corn. Tacitus de

Mo-

Morib. Germ. cap. 6. schreibet: daß der Teutschen Erben ihre Kinder wären, der Gebrauch eines letzten Willens und Testaments aber sey nicht bekannt gewesen, daher doch zu schlüssen, daß die Kinder und Bluts-Verwandten insgemein succediret, gestalt Tacitus die mores und gemeinen Gebräuche der Teutschen, inmassen selbe anders, als der Römer Gesetze waren, beschrieben, jedoch deswegen, daß auch per pacta und Handlung die Teutschen einander das Erbe zugewendet, nicht negiret ist. Gestalt bey undencklicher Zeit die Teutschen, und zwar so wohl Standes-Personen als privati, im Gebrauch gehabt, unter einander pacta successoria, nach des Landes Gebrauch, auffzurichten, welches die Dähnen vormahls per scotationem, oder durch eine blosse tradition, oder durch eine per figuram qvandam designirte Ubergabe gethan. vid. Joh. Strauch. in Amœnit. Jur. Can. Semestr. I. Ecclog. 3. cap. 4. p. 51. Stryck. de Success. ab Intest. Diss. 8. §. 4. Insonderheit aber ist solcher alter Gebrauch der Teutschen, daß sie einander beym Leben die Erbschafften verhandelt oder beschieden, etliche secula vorher gehalten worden, ehe die Römischen Gesetze, so erst im XV. seculo erfolget, eingeführet, Conring. de O. J. G. cap. 24. & 33.

Lehns-Succession durch Verordnung unter denen Lebendigē.

Stryck.

Stryck. de S. ab J. d. Diff. 8. §. 6. Und wird dieser Gebrauch nicht allein zu Erlangung der Erbschafft, sondern auch zu derselben renunciation und Begebung bewahret, es mögen Manns- oder Weibs-Personen seyn, wenn sie nur vollen Verstand haben, und ihr Guth zu administriren befugt seyn, auch nicht eben nöthig, daß die renunciation der Weiber-Erbe mittelst Eydes geschehe, wenn sie nur in Sachsen einen Gerichtlich bestätigten Vormund dabey haben, es sey denn eine Tochter, welche nach den Canonischen und Sächsischen Rechten solches eydlich thun muß, gestalt eine Tochter aus des Vaters Erb-Guth ihre Alimenta zu erwarten, und ein gröffer Recht, als bey frembden Personen, zu haben pfleget, daher sie sich solchem Erb-Guth nur eydlich und mit grossem Bedacht begeben haben, cap. qvamvis de Pact. in VI. Const. El. 37. Part. 2. ibiqve Carpz. Dn. Horn d. cap. 16. §. 17.

§. 7.

Erb-Verbrüderung bey unmittelbaren Reichs-Ständen.

Wenn aber unmittelbare Stände des Reichs dergleichen Erb-Verbrüderung oder pacta successoria & confraternitates belieben, so hat dasselbe bey Allodial- und Erb-Gütern, die vom Lehn keine dependenz haben, seine Richtigkeit, und bedürffen darzu des Superioris Con-

Consens nicht; Aber in Lehn-Güthern ist des Lehn-Herrn Consens und Confirmation nöthig, nicht weniger der Agnaten und Mit-Belehnten Einwilligung, als welcher einmahl erlangtes Recht ihnen wider ihren Willen nicht entzogen werden mag, worüber auch bewehrte Rechts-Lehrer der Land-Stände und Unterthanen approbation erfordern, Myler ab Ehrenb. de Princip. & Stat. Imper. cap. 25. §. 16. Limnæus de Jur. Publ. cap. 8. n. 164. Illustr. Coccej. de Jur. Publ. cap. 26. n. 3. Welches wir aber alsdann erst nöthig zu seyn erachten, wann eine Landschafft gar verkaufft, vertauschet oder zum Affter-Lehn verliehen werden wolte, gestalt dergleichen feuda regalia gantz oder Stück-weise nicht veräussert werden sollen, zudem bey dergleichen Reichs-Ständen meistentheils auff den Land-Tägen gewisse compacta auffgerichtet worden, da doch der Landes-Herr mit denen Unterthanen verbunden wird, so destomehr zu beobachten, wenn die superiorität zugleich wäre transferiret worden, als dabey der Land-Stände intercession und Nothdurfft billig zu hören, wiewohl es auch Fürstenthümer giebt, da gar keine Landsassen anzutreffen, sondern alle mere subditi sind, da der Fürst laxiorem potestatem hat, und solche Erb-Verbrüderung ist nicht allein in Teutschland, sondern

dern auch in Italien, Franckreich, Ungarn und andern Reichen in Obſervanz gebracht. vid. Muſcul. de Confratern. Lib. 2. cap. 19. §. 29. & ad Inſtr. Pac. part. 1. Diſp. 27. §. 3. Carpz. de L. Germ. Reg. cap. 6. Sect. 7. n. 4. uſqve 20. Choppinus de Doman Franc. Lib. 3. Tit. 1. & 16. Jedoch iſt in Teutſchland billig ein Unterſchied zu halten, denn, wenn ſolches von Churfürſten und unmittelbaren Reichs-Ständen geſchiehet, ſo ſtehet denenſelben ſolche Erb-Verbrüderung auffzurichten jure proprio und Krafft der Landes-Fürſtlichen Hoheit zu, ſo ferne aber dieſelbe auff des Reichs-Lehn und derer eventual-ſucceſſion gerichtet, ſo iſt Käyſerliche Majeſtät und der Mit-Belehnten Conſens, ob intereſſe futurum nicht zu übergehen, hingegen können bey denen andern mittelbaren Ständen und den die Erb-Verbrüderungen, daß nemlich eine Familie der andern, wenn eine davon ausſterben ſolte, ſuccediren möge, ohne des Landes-Fürſten ausdrücklichen Conſens gar nicht beſtehen, weiln in præjudicium directi dominii des Lehn-Herrn das pactum nichts gelten kan, Ritter. de Contract. th. 10. Nic. Betſius de Pact. Fam. cap. 5. pag. 122. So müſſen auch der Churfürſten pacta ſucceſſoria nicht auff die Chur-Würde gezogen werden, als darüber, vermöge der güldẽ Bulle Caroli IV.

Tit.

Tit. 7. §. 3. nicht disponiret werden soll, also halten etliche davor, daß bey dergleichen Reichs-Ständen, die bey der Belehnung das privilegium de ditionibus suis libere disponendi & alienandi haben, der Käyserliche Consens unnöthig sey, wie mit dergleichen privilegio das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich, die Marggrafen zu Brandenburg, der Hertzog zu Lotharingen, Schlesien und andere Fürsten versehen sind, vid. Dn. de Rhez. Comment. ad. l. feud. 8. §. 2. n. 7. seqq. pag. 326. cumprimis Stryck. de success. ab intest. Diss. 8. cap. 7. th. 20. cum cit. Dd. Welches privilegium wir aber nicht anders verstehen, als daß dergleichen privilegirte Fürsten, Krafft desselben, Erb-Verbrüderungen auffrichten mögen, aber was die Lehns-Anfälle oder felonien betrifft, solches ohne Käyserliche Majestät, und der Mit-Belehnten Præjudiz nicht geschehen möge.

§. 8.

Ob aber bey denen Confraternitäten, welche die eventuale succession in des Reichs Fürstenthümer und Landschafften einschlüssen, Käyserlicher Majestät Consens allein erfordert werde, ist heute zu Tage nicht ohne Zweiffel, weil der Käyser ohne Consens des Churfürstlichen Collegii keine blosse Expectanz in feudo Regali per Capitul. Leop. §. 30. so in der Josephi-

phina und Carolina wiederhohlet, verleihen darff, welche doch allein ein Jus ad rem tribuiret; Da hingegen die Brüderlichen Vereinigungen eine Mit-Belehnschafft und jus in re irrevocabile conferiren, und daher viel weniger Käyserliche Majestät dergleichen Pacta sine prævia approbatione Electorum zu confirmiren befugt zu seyn scheinet, vid. Betsius de Pact. Famil. illustr. cap. 9. pag. 551. seq. Carpz. de confrat. §. 47. n. 126. seqq. dum allegg. Gestalt auch wegen solchen Juris in re denen, so in der confraternität befindlich, derer andern Confratrum Unterthanen das eventual-homagium und Erb-Huldigung abzustatten verbunden, wie die Art und formul der Sächsischen und Heßischen verbrüderten Fürsten Erb-Huldigung bey Herrn Strycken in Append. Jur. feud. zu sehen, obgleich sonst eines Fürstlichen confratris Gesetze des andern Unterthanen nicht binde, noch das crimen læsæ Majestatis wider des Landes-Fürsten Confratrem begangen, noch ein relegirter aus einem Lande auch des andern Landen verwiesen wird, jedoch, wenn eines verbrüderten Fürsten Unterthan des Principis confratris Feinde dienete, so kan er Krafft der Brüder-Vereinigung avociret, oder bey seinem Landes-Fürsten die avocation urgiret

Effect der Fürstlichen Confraternitäten im Reich.

ret werden. Lib. Baro de Frieſen in Diſſert. de Jure Princ. extra Territor. cap. 1. n. 148. ſeqq. Muſculus de Confrat. th. 13. & 54. cum citat. Und wie nun Ihro Käyſerliche Majeſtät und der Fürſtlichen Agnaten Conſens bey beſagter Erb-Verbrüderung erfordert wird, alſo iſt auch ſolche nöthig, wenn per pacta & conventiones bey einer Fürſtlichen Familie das Erſtgeburth-Recht, oder jus primogenituræ in Reichs-Lehnen eingeführet, hingegen denen andern Söhnen apanagia verordnet, und ſie damit abgefunden werden, geſtalt zwar nach denen Lehn-Rechten, die Fürſten-Lehn und feuda majora nicht getheilet werden, ſondern der Erſtgebohrne dieſelben haben ſoll, 2. feud. 55. §. 1. ſpec. Sax. Lib. 1. art. 14. es mag der Erſtgebohrne gleich vorher und ehe der Vater die Fürſtliche Dignität und Belehnung bekommen, oder hernach erlanget haben. A. B. Tit. 7. arg. L. 5. ff. de Senat. L. 2. ff. de Decur. L. 11. C. de Dignit. Sringsfeld. de Apanag. cap. 5. n. 15. ſeqq. Es wird aber ſolche Doctrin nicht bey allen hohen Familien in Teutſchland obſerviret, wo jedoch das Jus primogenituræ einmahl eingeführet, da kan der Vater es dem Sohn wider ſeinem Willen nicht entziehen, ob er gleich juſtam cauſam exhæredationis vorſchützen wolte, Dn. Coccejus in Jur. Publ. Prud. cap. 28. §. 9. cum allegg.

§. 9.

§. 9.

Wo aber in einer Fürstlichen Familie dasselbe nicht eingeführet, da hat die Theilung der Herrschafft statt, ausser was bey einem Fürstlichen Hauß zur Chur-Würde gehöret, welches per A. B. Tit. 7. nicht getheilet, oder distrahiret werden mag, und wann es eingeführet werden will, so müssen nicht bereit Söhne verhanden seyn, die schon ein jus qvæsitum haben, wie beym Chur-Hause Sachsen vor nicht langer Zeit, nullo ad huc masculo Principe extante, geschehen ist, das Apanagium aber so denen andern Brüdern gehöret, ist eine gewisse portion von dem Fürstenthum und Herrschafften, die der primogenitus hat, damit die andern Gebrüdere die Fürstliche Dignität mainteniren können, und geschiehet daher die Abfindung der andern Fürstlichen Geschwister, entweder durch assignirte Renthen und revenuen aus gewissen Aemtern, oder mit einer Landes-portion, so wieder unterschiedlich geschiehet, denn, wenn der Primogenitus zwo Theile seu bessem vor sich zu reserviren, und trientem denen andern Gebrüdern zu überlassen befugt, oder auch eine andere prærogativische portion vor sich behält, die Herren Gebrüdere aber allerseits cum jure territorii concur-

Wie das jus primogenituræ bey einer Fürstlichen Familie eingeführet zu werden pfleget.

riren, da dann die administration des Fürstenthums meistentheils in aller Herren Gebrüdere Nahmen geschiehet, wie beym Fürstlichen Anhaltischen Hauß Zerbst eingeführet, so heissen solche abgetheilte Landes-portiones in specie panagia, wie aber die Landes-portiones ungleich getheilet, jedoch der älteste Herr Bruder mit seiner ungleich-grössern Landes-portion auch das jus territorii alleine hat, & suo nomine, wie zuweiln geschiehet, das Land administriret, so ist dieses proprie species apanagii, Betsius de Pact. Famil. illustr. cap. 8. §. 4. Myler. de Stat. Imper. cap. 23. Dn. Coccejus d. l. pag. 453. Daher denn bey solchen Fällen die pacta Familiæ, väterliche Testamente, und dergleichen Documenta, wohl zu inspiciren, als davon nicht leicht abzuweichen. Denn in dubio, wenn in constituto apanagio vom Jure territoriali, jurisdiction, Regalien, und dergleichen hohen juribus, nichts ausdrücklich gemeldet, so haben die andern Gebrüdere oder ultra geniti, nichts, als die Einkünffte von ihren zugetheilten Herrschafften und Aemtern, ob sie gleich sonst den Fürstlichen Titul, und insignia ob jus eventuale successionis behalten, es müste denn dem regierenden Herrn ein singulare und personalissimum jus reserviret seyn, so die pacta aus-

Unterscheid unter einem Panagio und Apanagio.

weis

weisen müsten; Hingegen ist der primogenitus auch die onera publica und Aussteuer der Schwester von seiner Landes-portion und revenuen zu tragen pflichtig, vid. Knipschild. de Fideicomm. Famil. Nob. cap. 6. n. 231. seqq. Dn. Horn. de JPr. Feud. cap. 15. §. 20. Und ist dabey dieses zu beobachten, daß dergleichen apannagirten Fürsten und Grafen Kinder Ihren Vätern allein, und weder die Ascendentes noch Collaterales in apannagio succediren, jedoch, daß beym Kindern das Jus repræsentationis statt finde, aber nicht das Jus primogenituræ, oder accrescendi, oder Falcidiæ, Trebellianicæ, noch dergleichen, add. Springsfeld. de Apannag. cap. II. p. 234. lt. 45. n. 234. seq. Myler. d. cap. th. 6. und wenn der Primogenitus die Jura territorialia alleine hat, und allein regierender Herr ist, so pfleget derselbe auch allein von Käyserlicher Majestät und dem Reich die Investitur zu bitten, wird auch allein zu denen Comitiis Imperii geladen, träget die Reichsonera, und hat auch die Jurisdiction über die Herren Gebrüdere, weil in einem Lande nichts ist, so ohne ausdrückliche exemtion des regierenden Landes-Fürsten Bothmäßigkeit nicht untergeben seyn solte. Dn. de Rhez. de Jur. Publ. Lib. I. cap. 23. §. 10. II. Dn. Coccejus d. l. §. 15.

Der apannagirten Brüdere Recht und Succession.

Beym Panagio aber, wo das jus territoriale nicht allein beym ältesten Bruder ist, pflegen die Reichs-Onera zu weiln nach proportion der Aemter und Lehn-Güther und deren Revenuen erstattet zu werden, wiewohl auch das Wort Panagium nach Unterscheid der Lande mehr Bedeutung hat, gestalt es in Italien und Neapolis die Abfindung der Tochter aus einem Ritter-Guth oder auch aus dem Allodial-Vermögen heisset, und ist so dann portio alimentaria, so den Töchtern zur Aussteuer uud Unterhalt, seu in subsidium vitæ, verordnet wird. Stryck. de Succeff. ab inteft. Diff. 1. cap. 3. §. 16. Loth. Sigism. a Minewiz in Diff. de Panag. §. 9. seqq. cum allegg.

CAPUT. X.

Von der Lehns-Succession durch Testamente und letzten Willen.

§. 1.

WAß durch letzten Willen kein Lehn-Guth vergeben und transferiret werden mag, ist oben gemeldet und aus den Lehn-Rechten bekannt. 1. feud. 8. fin. princ. 2. feud. 9. §. donare. Auch wenn es ad pias causas, oder pro anima, wie die Romanenses reden, testiret würde, weil solches durch den Lehn-Herrn, so wohl denen Agnaten zur præjudiz gereichete, und jene

sich

sich wider ihren Willen einen Vasalln obtrudiren lassen müsten, so wohl bey der Vasallen Erben der Lehns-Dienste nicht versichert seyn möchten, denen Mit-Belehnten aber ihr Succession-Recht invertiret würde, Joh. Sichardus Consil. Feud. 4. n. 1. wo nicht an einem Orte oder Provintz die testamenta in Lehn-Fällen per privilegium, oder durch ein beständiges Herkommen, eingeführet sind; Fürnemlich aber finden sich gewisse Umstände in Lehn-Rechten, da eine disposition durch den letzten Willen über Lehn-Guth statt findet, davon wir jtzo handeln wollen. Bey welchen Fällen nun ist zweyerley zu beobachten, die qvalität eines Lehn-Stücks, und die Beschaffenheit eines Lehn-Guths. Bey einem Lehn-Stück ist zu bedencken, daß, weil ein Lehnmann das dominium utile im Lehn-Guthe hat, daher auch die Früchte, als ein Stück vom Lehn-Guth, darzu gehören, nichts destoweniger aber kan ein Vasall über die Lehns-Früchte testiren, weil dieselbe, wenn sie separiret, Erb-Guth werden, 2. feud. 28. ja, er kan auch von den stehenden Früchten des letzten Jahrs ein testament machen, so ferne dieselbe Land-Erben zukommen mögen, aber nicht von denen folgenden Jahren, gestalt durch den Tod des Lehn-

Lehns Disposition durch letzten Willen.

Nemlich der Früchte.

manns das Befugnüß die Früchte zu heben ceſſiret, es wäre denn der Vater, der der Frauen oder Töchtern, oder einem Freund die Lehns-Früchte von einem gewiſſen Guth auff etliche Jahr lang teſtirte, welches der Sohn als Lehns-Succeſſor geſchehen laſſen muß, weil die Früchte nicht anders zu genieſſen, als wenn ſie a ſolo ſepariret, alsdenn aber res allodialis werden, und der Sohn, wenn er im allodio des Vaters Erbe gleichfalls wird, alsdann deſſelben letzten Willen zu reſpectiren, und ſolchem nachzukommen ſchuldig iſt, L. 14. C. d. R. V. Alvar. ad 1. feud. 8. Schneidew. de Feud. p. 6. n. 10. ſeqq.

It. Die Verbeſſerung des Lehns.

So kan ein Vaſall auch die Verbeſſerung eines Lehns oder melioramenta, welche die Lehns-Folgere denen Landes-Erben heraus zu geben pflichtig, einem andern wohl durch ein Teſtament oder legatum beſcheiden, ob ſie gleich pars feudi worden, deswegen jedoch die Schuld und taxa derſelben kein Lehn iſt; Er bedarff auch zu ſolcher diſpoſition des Lehn-Herrn conſenſus nicht, Schrad. de Feud. Part. 7. cap. 2. n. 24. ſeqq. Desgleichen auch vom Inventario zu judiciren, was ein Lehnmann auff dem Lehns-Grund an Pferden und allerley Viehe aufferzogen, oder angeſchaffet, oder was der Lehnmann ſonſt an

It. Das Inventarium der Güther.

Schiff,

Schiff, Geschirr, Holtz, verhandenen Getreydigt, und dergleichen, so zu Einrichtung und Fortsetzung der Haußhaltung nöthig, in Bereitschafft hat, nach sich lässet, weil solche Dinge allerseits die Natur eines Erb-Guths behalten. Also ferner, wenn ein Vasall sein Lehn-Guth mit des Lehn-Herrn und der Mit-Belehnten consens rite verkaufft, so kan er über das Kauff-Geld frey testiren, woferne er nicht ex compactatis verbunden, von solchem Kauff-Geld gantz oder zum Theil denen Agnaten einen Lehns-Stamm zu lassen, oder ein ander Lehn-Guth zu kauffen. add. Stryck. in E. J. F. cap. qv. 5. 9. 11. Dn. Horn. in J. P. F. cap. 14. §. 7. Ein anders aber ist, wann bey unmittelbaren Reichs-Lehnen ein Fürst, dessen Herrschafften auff die Agnaten oder Mit-Belehnten verfallen, von denen verhandenen Stücken, Häubitzen, Mörseln, die in Vestung zu Beschützung des Territorii destiniret, desgleichen de insignibus familiæ illustris, it. über des Landes Magazin, Marstall, Stutterey, Gaza Metallionum, Hof-Bibliothec und andern apparatum an pretiosis, Schildereyen und dergleichen, testiren wolte, weil ein Fürst dergleichen Dinge nicht jure hæ-

Aber vom Geschütz/so zu denen Vestungen gehöret/ und was illustri Familiæ zugeeignet/ lässet sichs mit Bestand nicht testiren / und den Successorem veräusern.

reditario & proprio, sed jure speciali Ducatus aut Comitatus in Besitz hat, oder zum Schutz der Lande anschaffet, und werden solche Dinge dahero pro connexis territorii gehalten, und folgends auch nicht apanagirenden Gebrüdern, sondern allein dem regierenden Herrn, so territorii dominus ist, zukommen mögen, Dn. Coccejus de Jur. Publ. cap. 27. §. 21. Knipschild. de Fideicomm. Famil. Illustr. cap. 3. num. 22. cum allegg.

§. 2.

Was nun vors andere die unterschiedene Eigenschafft der Lehn-Güther betrifft, so ist aus denen vorgehenden Capitibus bekannt, daß die Lehn-Güther in vielen Fällen von ihrer proprietät abweichen, auch zuweiln in feudis propriis, nach jedes Art, singularia vorfallen, als zum Exempel, wann ein Lehnmann ein Neu-eigentliches Mann-Lehn acqvirirte, so kan er darüber unter seinen Söhnen wohl im letzten Willen disponiren, und einen Sohn das Lehn gar, oder alle in ungleiche Theile einsetzen, oder einen gar ausschlüssen, wenn der Sohn nur sonst seine legitimam frey behält, weil ein neu Lehn in des Patris acqvirentis Vermögen verbleibet, darüber er bey seinem Leben, oder Testamentsweise unter seinen Söhnen zu disponiren

Uber ein neu Lehn kan testiret werden.

Macht

Macht hat; Fürnemlich aber, beruhet solches neue Lehn in voluntate contrahentium, welche diese, wie andere contractus, mutuo consensu ändern können, daher dergleichen testamenta des Lehn-Herrn Consens erfordern, welcher Consens auch nöthig, wenn er einen Frembden einsetzen wolte, und vorhin keinen Mit-Belehnten angenommen, denn, wenn keine Kinder und Mit-Belehnte verhanden, so fiel das Lehn am Lehn-Herrn, wegen welches præjudicii unter andern desselben consens nöthig ist, und wenn bereit Mit-Belehnte Söhne verhanden, so hatte die Einsetzung eines frembden oder weitern Freundes gar keinen effect. add. Hart. Pistor. Lib. 2. qv. 4. n. 240. seqq. Dn. Rhetius ad 1. feud. 8. n. 8. 21. seq. Also wenn einer ein Erb-Lehn besitzet, mag er darüber testiren, wenn es nur ein pur Erb-Lehn ist, oder aus Mann-Lehn in Erb-Guth vom Lehn-Herrn dergestalt verwandelt, daß die Besitzer, so wohl unter den Lebendigen, als auff den Todes-Fall darüber disponiren, testiren ꝛc. mögen. vid. supr. cap. IV. §. 8. Denn, wenn nur ein Befugnüß, nemlich darüber unter denen Lebendigen frey zu disponiren exprimiret, so ist facultas testandi darunter

Bey solchen Lehns-Dispositionen ist des Lehn-Herrn Consens nöthig.

Freye Gewalt mit dem Lehn-Guth zu verfahren/ wie weit sich selbe erstrecket.

nicht

nicht begriffen, weil kein naturale feudi zu cessiren præsumiret wird, so im Lehn-Brieff nicht ausdrücklich zu befinden ist, und also hätte auch disfalls ein letzter Wille über solches Lehn keinen effect.

§. 3.

Daferne aber im Lehn-Brieff dem Vasalln freye Gewalt das Lehn-Guth zu veräussern gegeben, so entstehet daraus billiger Zweiffel, ob darunter auch die Gewalt, dasselbe in einem letzten Willen zu verwenden, begriffen sey? Welches sonst berühmte JCti bejahen, wenn nur freye disposition des Lehns, oder die Veräusserung insgemein im Lehn-Brieff enthalten sey, vid. Dn. de Rhez. Comment. Jur. feud. Lib. I. Tit. 8. n. 33. pag. 318. Welche doctrin jedoch, wenn sie generaliter verstanden würde, nicht allzu feste gegründet zu seyn scheinet, wenn nicht unterschiedene species alienationis præmittiret, und clausula generalis angehänget, daß der Besitzer des Lehns vollkommene Gewalt, dasselbe zu veräussern, haben solle, dann obgleich im Lehn-Brieffe, daß der Vasall mit dem Guthe frey zu thun und zu lassen vollkommene Macht und Gewalt haben solle, stünde, so ist doch schwer zu glauben, daß der Lehn-Herr sich, wie etliche wollen, durch unumschrenckte Testirung an frembde Personen, des dominii directi begeben habe,

be,

be, cum in concessione generali ea non contineantur, qvæ qvis in specie verisimiliter non fuisset concessurus, L. 6. ff. de Pignor. L. 1. C. qvæ res pign. ibiqve gl. Welche Regul die Feudistæ auch expresse auff concessiones & dispositiones feudales erstrecken. Modest. Pistor. Vol. II. Consil. XI. n. 68. fol. 181. Und weil jedwede clausul cum virtute aliqvid operandi anzunehmen ist, so halten wir davor, daß vorbesagte Clausul allein liberam testandi facultatem inter agnatos, oder unter denen Mit-Belehnten inferiren möge, gestalt diese damit zu frieden seyn müssen, wenn zu Anfang dem possessori des Guths, die Gewalt einen aus ihnen zu kiesen, gegeben worden, zudem hat auch ermeldte Clausula generalis nicht die Krafft, daß sie personas feudi incapaces, als Weibes- und dergleichen Personen, in ambitu suo begreiffe, und daß diese im Lehn-Guth zu Erben eingesetzet werden mögen, Feudum enim degenerans in cæteris, ubi per pactum a feudi natura expresse recessum non est, pristinam naturam retinet, & si alienatum consensu Domini, per hoc tamen dominium directum non transfert, und daher destoweniger, wenn es vi generalis clausulæ geschehe; Welche Meynung auch aus denen Lehn-Güthern der Ober-

Auch müssen feudi capaces personæ eingesetzet werden.

Lauß-

Laußnitz erläutert werden mag, weil allda Krafft Käysers Maximiliani II. privilegii de dat. den 9. August. 1575. ein jeder von Adel mit seinem Guthe gleichfalls frey zu thun und zu lassen, vollkommene Macht und Gewalt erlanget, und dennoch die Vasallen nach Churfürstlicher Sächsischen Lehns-Ordnung, de anno 1656. §. Als erklären Wir ꝛc. solche Lehn-Güther durch Testamenta nicht verwenden können, cum in dubio interpretatio ita facienda est, ne longius a Jure recedat, und auff solche Maße ist auch in Facult. Jurid. allhier unterschiedlich gesprochen worden, dabey dann nicht zu läugnen, daß in dergleichen singularibus meistentheils qvæstiones voluntatis unterlauffen, da indicia & conjecturæ aus denen Lehn-Brieffen und andern Documenten, zu Hülffe genommen werden müssen, Frider. Müller. in Resol. For. March. Resol. 60. sub fin.

§. 4.

Bey solchen unterschiedenen Lehnschafften nun, erinnern wir ferner, daß ein Besitzer eines Frey-Lehns, seu feudi franci, darüber nicht testiren könne, weil die Erlassung der Ritter-Dienste nicht alsbald die Gewalt zu testiren causiret, Stryck. de Cautel. Testament. cap. 6. membr. 1. §. 12. Dergleichen auch vom Pfand-Lehn,

Von Frey- und Pfand-Lehn kan nicht testiret werden.

Lehn, damit einer wegen seiner Forderung beliehen, zu judiciren, denn obgleich das Pfand-Recht, das er vor sein Geld auffm Guthe hat, res allodialis ist, so hat doch die Belehnung das Guth virtute fidei feudalis dermassen qualificiret, daß darüber wider des Lehn-Herrn Willen nicht testiret, noch sonst veräussert werden mag, da zumahl auch der Lehn-Herr das Jus reluendi hat, so ihm von einem andern, als der ihm fide feudali verbunden, einzulösen bedencklich seyn kan; Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit einem verpfändeten Lehn, nemlich, darauf einer das Jus pignoris hat, welches Recht durch einen letzten Willen, weil das Pfand-Recht res allodialis ist, wohl verwendet werden kan, wie denn ferner etliche Rechts-Lehrer vorgeben, daß über ein Zins-Lehn, feudum censuale, wohl möge testiret werden, weil dem Lehn-Herrn daran nichts gelegen, wer ihm den Zins abstattet, so aber billig negiret wird, weil nicht folget, der Lehn-Herr nimmt vor die Lehn-Dienste einen gewissen Zins, daher hat er die andern naturalia feudi erlassen, indem, wie oben gemeldet, dieselbe jederzeit zu leisten, so ferne sie nicht ausdrücklich remittiret worden, und dergleichen Bewandnüß hat es auch mit auffgetragenen Lehne, seu feudo

Desgleichen auch vom Zins-Lehn.

Oder auffgetragenen Lehnen.

ob-

oblato oder mit einem erkaufften Lehne und dergleichen ſpecie, wo allenthalben ob fidem præſtitam Vaſalli, der pro re perſonali zu achten, und wegen der andern Lehns-naturalibus die diſpoſitio teſtamentaria ceſſiret.

§. 5.

Ob nun wohl auch kein Teſtament zum Nachtheil des Mit-Belehnten Krafft hat, ſo leidet doch dieſes ſeinen Abfall, wenn dieſelbe, nechſt dem Lehn expreſſe, oder zuweiln tacite conſentiren, welcher tacitus conſenſus in dem Fall præſumiret wird, wann der Mit-Belehnte vom Beſitzer des Lehns in allodio zum Erben eingeſetzet, das Lehn aber dem Tertio im letzten Willen zugeeignet worden, und der Mit-Belehnte die Erbſchafft agnoſciret hätte, als dadurch das Teſtament approbiret, und der Erbe demſelben nachzukommen verbunden wäre, geſtalt, daß er ſonſt das Erbe refutiren, und das Lehn behalten könne, daran iſt nicht zu zweiffeln. v. 2. feud. 45. ibiqve Ddres. Wenn auch dergleichen Inſtitution nicht geſchehen wäre, ſondern der Vaſall hätte allein in Gegenwart des Lehn-Herrn und Mitbelehnten vom Lehn teſtiret, und ſie beyde darzu geſchwiegen hätten, ſo halten wir davor, daß ſolches Teſtament etiam ob hunc conſenſum tacitum

Woferne der Mit-Belehnten Conſenſus tacitus vor gnung zu achten.

seine Krafft habe, theils ob favorem ultimæ voluntatis, zum Theil auch, daß der Testator so wohl dem Lehn-Herrn, als dem Mit-Belehnten gehörigen Respect und duçeur erwiesen, und sie zur Auffrichtung seines letzten Willens ersuchet, fürnemlich aber beyde tacendo, nec protestando solches testament bestätiget. Nam qvi scit aliqvid geri, & cum possit, non contradicit, consensisse censendus est, L. 51. filius fam. ff. ad SCt. Maced. und obgleich sonst diese Regul limitiret wird, qvando de notabili præjudicio & renunciatione juris proprii agitur, (Brunn. Reg. Decret. 27. pr. & n. 4.) so ist doch in ermeldten casu zu erwegen, daß der Lehn-Herr und Mit-Belehnte eben deshalben zum testament beruffen worden, ut dispositio valeat, in dergleichen letzten Willen aber nicht zu vermuthen, daß agentes spielen, und actum jure nullum verrichten wollen, vor allen Dingen aber Zeit verhanden gewesen, da præsentes & dissentientes protestiren können, und daher talis taciturnitas pro consensu expresso anzunehmen, Dn. Horn. cum alleg. Stryck. d. cap. XIV. §. 2. Jedoch ist auch disfalls qvæstio voluntatis aus denen vorgehenden und erfolgten Umständen nicht aus den Augen zu setzen, also kan auch des Lehn-Herrn Consens, liberis nondum natis, ex post facto erfolgen, aber nicht

wenn der Vater verstorben wäre, S. Stryck. de Cautel. Testam. cap. 6. §. 4. Wenn nun der Vater mit des Lehn-Herrn Gunst und Willen über ein neu Lehn testiret hätte, und schon Söhne verhanden wären, so ist jedoch dieser Consens darzu nicht nöthig, weil diese in einem neuen Lehn noch kein fundirtes Recht haben, so lange als der Lehn-Herr und Vater den Lehn-Brieff nicht wieder verändern wollen, Rhetius L. cit. pag. 313.

§. 6.

Daferne aber die Mit-Belehnte jus salvum behalten, und daher selbe die Succession dem heredi instituto intervertiren wolten, so haben sie zur revocation des Lehns 30. Jahr Zeit. 2. feud. 3. §. sed etiam 2. feud. 26. §. Titius Cujac. Hottoman. ibid. Const. Elect. 48. part. 2. Ordin. Magd. cap. 8. §. 22. Anhalt. Tit. 16. §. Wie er aber, ꝛc. gestalt wir die Institution durchs Testament anderer Veräuserung eines Lehns gleich achten, welche revocation aber sich von des Testatoris Söhnen, zumahl in Chur-Sachsen, nicht practiciren lassen möchte, weil die Söhne des Vaters Ehre, Credit und Willen, möglichen Falls zu erhalten verbunden sind, wenn der Vater das Gut wegen Schulden oder anderer onerum veräussert hätte, in Erwegung, daß der Sohn vom Vater das Leben und Auffer-

erziehung hat, so wohl erst durch den Vater das Lehn überkommt, und daher seinen Willen zu respectiren pflichtig ist, 2. feud. 45. Const. Elect. Sax. 17. P. 2. Mandat. Torgav. Tit. Welcher gestalt die Agnaten, ꝛc. §. Was denn die Söhne, ꝛc. It. Constit. Misn. in edita 3. & 4. It. Decis. 68. add. Vultej. 1. Feud. 2. n. 88. H. Pistor. Lib. 2. qv. 5. n. 13. Struv. Jur. Feud. cap. 13. §. 16. n. 6. Carpz. ad d. Constit. 47. def. 3. seqq. Georg. Beatus de Contr. p. 1. Tit. 17. Eine andere Bewandnüß aber hat es mit dem Jure protimiseos, wenn der Vater das Lehn-Guth vor dem Tod verkaufft, und der Sohn wolte dasselbe binnen gehöriger Frist mit Geld reluiren, so ihm durch die Chur-Sächsische Constitutiones nicht verwehret, weil odiosæ dispositiones über den Buchstaben nicht zu extendiren sind, gestalt dadurch factum patris auch nicht directo impugniret wird, der Sohn annulliret auch des Vaters Contract nicht, sondern zahlet dem Kauffer das Geld vors Guth, was ein Frembder offeriret, oder dem Vater zu zahlen versprochen gewesen, dadurch dem Kauffer keine sonderbare Beschwerde zugefüget wird, dahingegen bey der Revocation des Lehns der vorige Väterliche actus annulliret, und der Kauffer kein Geld vors erkauffte Lehn, sondern an dessen Statt einen saubern Proceß bekäme,

dadurch des Vaters Ehre gekräncket würde, add. Dn. Horn. d. l. cap. 20. §. 3. pag. 488. Struv. cap. 7. 12. §. 21. Wenn ferner der Vater das Lehn-Guth einem andern verteſtirte, verließ aber kein Erb-Guth, und wären gleichwohl Schulden verhanden, daß der Sohn weder die legitimam noch ſuſtentation, noch auch durch die Fruchtnieſſung des Lehns die Schulden bezahlen könte, in ſolchem Fall hätte das Teſtament tanqvam inofficioſum keine Krafft, oder es müſte im letzten Willen ratione fructuum ein temperament gemacht werden, daß der Sohn ſubſtantiam oder fructus feudi behielte; Wenn hingegen bey einem alten Lehn der Sohn ſchon Mit-Belehnter iſt, ſo kan der Vater ihm das Eigenthum des Lehns nicht nehmen, ſondern daſſelbe nur in denen Lehns-Früchten und Nutzungen beſchweren, weil der Sohn allda ſein Recht vom erſten acqvirente, und nicht vom Vater erlanget, ſo bey dergleichen Alt-väterlichen Lehn auch dahin erſtrecket wird, daß, wenn gleich der Lehn-Herr in das teſtament willigte, und der Vater etwa des Sohns Ungehorſam oder Undanck vorgewendet hätte, derſelbe dem Sohne in ſubſtantia feudi dennoch nicht præjudiciren möchte, weil die Römiſchen Rechte in puncto exheredationis liberorum beyn Lehns-Gebräuchen nicht attendiret wer-

den,

den, sondern nach denenselben nur diesen Undanck, so beym Lehn-Herrn eine felonev impliciret, des Lehns verlustig machet, inmassen auch ob dictum jus qvæsitum der Kinder, alsdann denenselben dergleichen Stamm-Lehn nicht einmal zu ihrer legitima angerechnet werden darff, noch unter einem Fideicommiss und vertrauten Erbschafft angeschlagen wird, Stryck. in E. J. F. Cap. 14. qv. 20. Titius d. l. cap. 23. §. 39. Und wann der Testator einem ein Lehn-Guth gantz oder davon einen Antheil vermachete, und diese qvalität gewust hätte, so müssen die Land-Erben und nicht der Lehns-Folger dem Legatario den Werth des Lehn-Guths oder des Stücks davon vergnügen, wenn der Testator aber diese qvalität, oder daß es sein Eigenthum sey, nicht gewust, so dürffen die Erben dem Legatario nichts liefern, weil ungewiß ist, daß er solches Guth legiret hätte, wenn er Nachricht gehabt, daß es frembdes oder Lehn-Guth sey, in dubio aber ein Erbe nicht gern graviret wird, vid. Struv. d. cap. IX. §. 12. n. 9. und so viel auch von der Testaments-Succession. Dieweil aber die Söhne vielmahls unmündig seyn, und dem Lehn nicht vorstehen können, sie mögen ab intestato oder ex testamento besagter massen succediren, so bedürffen sie eines Vormunds, und wenn ein neuer successor das Lehn

antreten will, so muß derselbe das Lehn erneuren, so wohl die Lehnwar oder das Laudemium erstatten, welche beyfällige Dinge des Lehns sind, die zu desselben Wesen nicht gehören, davon wir in beyden folgenden capitibus kürtzlich handeln wollen.

CAPUT. XI.

Von Vormunden derer Unmündigen Vasallen.

§. I.

Weil im Teutschen Reich die Tutelen und Curatelen insgemein von einer Person übernommen und continuiret worden, in Lehn-Rechten aber davon nichts besonders verordnet, so muß deren Unterscheid und Gewalt aus denen gemeinen Käyser-Rechten genommen werden, da dann bekannt, daß die Vormundschafft entweder durchs testament, oder durchs Recht, oder durch die Obrigkeit verordnet werde, jedoch ist bey denen Immediaten Reichs-Lehnen ein Unterscheid zu halten, daß bey denenselben die Civil-Gesetze nicht schlechterdings binden, sondern, wofern nicht ein Reichs-Gesetz oder bey einem Fürstlichen Hauß sonst ein beständiges Herkommen verhanden, im übrigen haben sie sich freywillig erkläret, die Entscheidung Ihrer entstehenden Irrungen aus denen gemeinen

Käy-

Käyser-Rechten, als einer natürlichen Billigkeit, zu erwarten. Was nun die Vormundschafft durchs Testament betrifft, so ist dieselbe nicht auffgehoben, und kan daher ein Vasall seinem Sohn im Testament wohl einen Vormund benennen, weil dadurch der Agnaten und Mit-Belehnten Recht zum Lehn weder gehindert, noch gemindert wird, zudem ist in singularibus nicht von einem zum andern zu argumentiren, und weil l. feud. 8. ordinatio de feudis verbothen, deswegen auch die Verordnung der Vormundschafft eines unmündigen Vasalln inhibiret seyn müsse, und kan daher die Vormundschafft so wohl einem Frembden als Agnaten auffgetragen werden, wenn sie nur darzu geschickt seyn, Stryck. in E. J. F. cap. 7. qv. 11. 12. Dn. Horn. d. l. cap. 6. §. 13. So auch bey Fürstlichen Personen zu geschehen pfleget, daß sie einen andern Fürsten zum honorario Tutore benennen, einen oder mehrern Räthen aber die administration committiren; Ja es hat die Verordnung eines Vormunds in einem letzten Willen auch beyn weltlichen Chur-Fürstlichen Häusern statt, nemlich, so viel die Administration derer Fürstenthümer und Herrschafften, nicht aber die Churfürstliche Würde und deren Amt betrifft, denn deswegen ist im Reichs-Gesatz, neml. in der güldenen Bulla Caroli IV. Tit. 7.

eine besondere Versehung befindlich, daß der nechste Agnat diese Würde und Bürde übernehmen solle, gestalt in dem gantzen Text allein von der Wahl und Churfürsten-Amt gehandelt wird, und dabey offt der Reichs-Stimme und Gewalt des Erstgebohrnen, Meldung geschiehet, vid. plenius illustr. Coccej. de Jur. Publ. Prudent. cap. 27. n. 17. seqq. Wie dann Herr Coccejus an solchem Ort die Contenta d. Tit. 7. A. B. wohl erkläret, daß nemlich, 1.) die Chur-Fürsten an der Wahl des Römischen Königs Recht, Stimme und Statt haben, und nach Ihrem Tod solches Recht 2.) deren erstgebohrnen Söhne erlangen, auch wenn 3.) ein Churfürst ohne Männliche Erben verstürbe, dasselbe Recht auff den ältesten Bruder fallen, und wenn 4.) der Churfürstliche Printz nach des Herrn Vaters Tod unter 18. Jahr. sey, dessen Verweser der nechste Agnate seyn, und die Wahl, Recht, Stimm und Gewalt versehen, endlich wann 5.) der Chur-Printz gedachte Jahr überschritten, alsdann der Curator demselben das Recht, gewöhnliche Stimme und Gewalt, wieder aufftragen und übergeben solle, welches von dem Verweser-Amt der Churfürstlichen Fürstenthümer und Herrschafften

Die Verwaltung der Chur-Würden und Reiche / wann die Chur-Printzen unmündig sind und Vormünde haben.

gantz

gantz unterschieden ist, und separatam naturam hat; Deswegen einem Reichs-Churfürsten in seinen Fürstenthümern und Landen auch billig so viel Macht und Freyheit, als einem privato in seinen bonis, zu verstatten, daß wie diese seinem unmündigen Printzen extra metas Imperialium functionum einen besondern Vormund im Testament verordnen möge, inmassen bedenckliche Umbstände vorfallen können, daß ein Churfürst den nechsten Agnaten nicht gerne in seinen Landen die Regierung und Hof-Stadt zu etabiliren wissen, oder die administration lieber der Churfürstlichen Frau Gemahlin und Mutter, die ohn dem Ihre Hof-Stadt und sustentation aus denen Cammer-Renthen der Churfürstlichen Lande haben muß, geniessen lassen, zudem getreue Räthe seyn können, welche derselben zugeordet würden, wie dann im vorigen seculo beym Chur-Hauß Bäyern die Frau Mutter Tutrix gewesen, und die Lande administriret, der nechste Herr Agnat aber die Officia Electoralia beym Reich verwaltet, solches auffn Reichs-Tag de anno 1654. approbiret, und der Agnat seinen Legaten im Collegio Electorali, die Frau-Mutter aber im Fürsten-Collegio Ihren Legaten Sitz und Stimme halten lassen, so wohl hernach beyde Legaten wegen Ihrer Herren Principalen den Reichs-

Abschied in bemeldten Collegiis unterschrieben haben, vid. Coccej. d. cap. 27. §. 22. Dessen fernere Deduction und notable Exempel in Perillustr. Dni. de Prinzen Disputatione, habita anno 1693. th. 7. seqq. zu sehen, obgleich an dem ist, daß es besser zu seyn scheinet, wenn dem proximo agnato die volle administration derer Reichs-negotiorum, und der Churfürstlichen Lande, wegen besorgten Mißtrauens und in einander lauffenden affairen, überlassen wird, dabey auch beliebend zu lesen, was davon Textor. in Jur. Publ. Tit. 8. n. 128. geschrieben.

§. 2.

Wann die Chur-Printzẽ die Chur-Würde antreten mögen.

Dabey wir ex allegato Tit. 7. A. B. den Terminum ad qvem wiederhohlen, daß solche administration der Chur biß auff des Churfürsten völlig erlangte 18. Jahr sich erstrecket. add. Europæischen Herold Tom. 1. fol. 219. Und wann sichs zutrüge, daß binnen denen administrations-Jahren der Churfürstliche Vormund mit Tod abgienge, der Chur-Printz aber über wenig Monat oder Jahres-Frist von vollen 18. Jahren nicht zurücke hätte, so wird investiendus pro investito gehalten, und wie beym Hause Pfaltz, da Churfürst Fridericus IV. nachdem Tutor legalis Pfaltz-Graf Johannes Casimirus verstorben, mit des Churfürstlichen Collegii

gii Einwilligung, pro majorenni declariret worden. Cruger. dc Novemvir. Jurib. Disc. X. §. 3. pag. 148. Und solche 18. Jahr sind bey denen Churfürsten instar privilegii, daher in Käyser Sigismundi güldenen Bulla de anno 1434. apud Goldast. Tom. I. Constit. Imp. ad anno 1437. §. 7. von andern Reichs-Fürsten und Ständen dieses zu lesen ist:

Aber in Fürsten- und Hertzogthümen, auch „
andern weltlichen Herrschafften zu regiren, „
verordnen und wollen wir, daß es bey dem al- „
ten verbleiben, und dieses Alter vor Recht „
und gebührlich gehalten werden soll, welches „
von Unsern Vorfahren, Römischen Köni- „
gen und Käysern, darzu verordnet ist, nem- „
lich, das 25. oder 21. Jahr; Jedoch haben die
Herren Hertzoge zu Sachsen, it. zu Braun-
schweig, Lüneburg und Würtenberg, inglei-
chen die Pfaltz-Grafen am Rhein, Marg-Gra-
fen zu Brandenburg, Land-Grafen zu Hessen,
Fürsten zu Anhalt und andere, ebenfalls per pri-
vilegium, daß die Printzen im 18. Jahr, wenn
es überstiegen, vor mündig und capabel zur
Regierung ihrer Lande geachtet werden sollen,
erlanget, add. Limn. Enucl. lib. 3. cap. 11. §. 12.
Reinking. d. R. S. & E. lib. 1. cl. 3. cap. 12. n. 57.

§. 3.

Wann nun kein Testament wegen eines

Tu-

Tutoris und Verwesers verhanden, so ist die gemeine Meynung, daß der älteste Agnat oder Schwerdmagen tutor legitimus seyn solle, welches denen alten Teutschen und Sächsischen Gesetzen gemäß zu seyn scheinet, da es heisset, daß der älteste Schwerdmagen des Unmündigen Vormund sey. Andere aber wollen ausser Sachsen, und wo ein anders nicht sonderlich recipiret, unter denen Agnaten und Cognaten keinen Unterscheid machen, weil ein Lehn von der Person nicht wohl separiret werden mag, und ein Vormund nicht rei singulari, sondern der Person, und deren gantzen patrimonio zugevrdnet wird, indem keiner die Person in Schutz nehmen, und derselben vorstehen mag, wenn er nicht auch derselben Guth defendiret, gestalt sub universitate bonorum auch die Lehn-Güther begriffen werden, zudem keine Rechtliche Vermuthung ist, daß einer auch ratione tutelæ pro parte testatus & pro parte intestatus verstorben sey, zugeschweigen, daß die alte raison, worinn vor dem die agnaten denen Cognaten vorgezogen worden, Krafft Käysers Justiniani Constitution Nov. 118. cessiret, welcher die Agnaten nicht mehr in der Erbschafft denen von der Spindel oder Cognaten, vorgezogen wer-

Vormund eines Reichs-Fürsten/ wann im väterlichen Testament davon nichts disponiret.

werden, sondern unter beyden des Verstorbenen nechster Blut-Freund desselben Erbe, also auch Vormund im Lehn und Erbe wird, es müste denn Lehn und Erbe in unterschiedenen Orten weit von einander liegen, deswegen vom Testatore oder Obrigkeit besondere Vormunde constituiret worden, cum in hujusmodi casibus rei singulari tutor dari possit, arg. L. 15. ff. de Testament. Tut. Dergleichen auch bey Lehn Güthern, die in unterschiedenen Provintzien liegen, billig beobachtet wird, Coccejus in Hypomn. Jur. Feud. Tit. 3. §. 14. Dieweil aber heute zu Tage bey Lehn-Güthern, fürnemlich auff die Mit-Belehnschafft oder Begriff in prima investitura zu sehen, und ohne diese keine feudalis succession statt hat, so ist auch bey der Lehns-administration auff den nechsten Mit-Belehnten, und wann deren mehr wären, auff den Aeltesten darunter, zu reflectiren, so auch bey Standes-Personen, bey welchen Häusern nicht ein besonder Herkommen eingeführet ist, observiret wird, Land-R. Lib. 1. art. 23. Weichbild art. 49. add. Ringlern de Tutel. Illustr. cap. 4. §. 3. pag. 155. Es mögen die Mit-Belehnten in- oder auch ausser dem Lande wohnen, so käme ihnen doch dergleichen tutela legitima zu, Dn. Horn. JPr. F. cap. 6. §. 15. fin. Daher ferner Zweiffel entstehet, ob nach dem

Der Mutter und Grosse-Mutter admission zur Vormundschafft im Lehn.

dem gemeinen Käyser-Recht auch die Mutter und Groß-Mutter zur Lehns-Vormundschafft zuzulassen? Welches etliche negiren, weil die Weiber im Lehn nicht succediren, auch die Jurisdiction, so dem Lehn cohæriret, zu administriren unfähig sind, arg. cap. 4. X. de Arbitr. & L. ult. C. de recept. arb. Rosenthal. de feud. cap. 12. Concl. 10. n. 25. & cap. 6. Concl. 40.

§. 4.

Andere admittiren dieselbe ohne Unterscheid Krafft der Civil-Gesetze L. 2. & avt. seq. C. qv. mul. tut. offic. fung. Nov. 118. cap. 5. Schrad. de Feud. Part. 10. Sect. 19. num. 28. cum allegg. Rul. a Valle & Bursato. Weil die præsumirte affection der Mutter andern respect vorzuziehen sey; Aber weil dadurch die legitimation zur Lehns-administration nicht feste gesetzet werden mag, so wolten wir lieber einen Unterscheid machen, unter Fürsten- und privat-Lehn, so wohl unter der Lehns-administration und Aufferziehung der unmündigen Vasallen, bey der Fürsten & personarum illustrium Vormundschafft; Ausser der Churfürstlichen Wittben, wie oben berühret, halten wir die Mutter und Groß-Mutter regulariter vor unfähig, weil Fürstenthümer und Herrschafften zu

gu-

guberniren species masculæ & instructæ defensionis ist, so bey Frauens-Personen, ohne erachtet Sie Ihre Räthe haben, die Rechte nicht præsumiren, gestalt unter denenselben sich zuweiln interessirte adulatores finden, dadurch Land und Leute in Gefahr und Schaden gesetzet werden können; Dieweil aber nicht zu negiren, daß contraire Exempel sich beym Hause Pfaltz, Würtemberg, Ost-Frieß-Land, ꝛc. zugetragen, so ist zu erwegen, daß bey denen confirmationibus Cæsaris insgemein der Stände desiderium, und des nechsten Agnaten Einwilligung, so wohl andere singulaire Ursachen angeführet werden, daher denen Fürstlichen Müttern die Tutel uud administration überlassen worden, oder es ist der Frau Mutter die Aufferziehung des Fürstlichen Pupilln allein auffgetragen, oder es hat der Agnat oder Mit-Belehnte Fürst anfangs widersprochen und hernach eingewilliget, daraus zu ersehen, daß es actus singulares adinstar cujusdam privilegii sind, welche der Regul nicht derogiren, und wenn es also geschehen, und zugelassen würde, so wäre die Fürstliche Witthe nach denen Käyser-Rechten nicht unbillig zur renunciation anderweiter Verehligung, und des SCti Vellejani, oder Weiblichen Gerechtigkeiten, in Handel und fürfallenden Verschreibungen in denen

Re-

Regierungs-Fällen anzuhalten, Myler. de Princip. & Stat. Imper. Lib. I. cap. 29. num. 10. Obgleich andere dieses limitiren, welches dennoch ob subsecuturas lites und der Pupillen præjudiz, nicht gar zu unterlassen, sondern zum wenigsten zu erfordern, daß Sie bey Fürstlichen, Gräflichen Ehren sich solcher Beneficien nicht bedienen, noch darwider handeln wollen. Und wann einer Fürstlichen Mutter mit Genehmhaltung des Agnaten die blosse Verpflegung überlassen würde, wann zumahl der Vormund auſſer des Pupillen Land verbleiben und Hofhalten wolte, so hätte dieses, daß es beständig wäre, keinen Zweiffel.

§. 5.

Was aber mittelbare und gemeine Lehns-Vormundschafften betrifft, so halten wir davor, daß, wann die Mutter und Groß-Mutter auff die Vormundschafft dringet, auch von guten Verstande ist, Ihr dieselbe zu überlassen, und wenn sie confirmiret, solches nicht weniger auff die Lehn- als Erb-Güther zu erstrecken, weil der Vormund so einer Person verordnet, auch derselben patrimonio und Güthern ohne Unterscheid constituiret zu seyn præsumiret wird, und obgleich beym Lehn die Jurisdiction zu administriren wäre, so wird dieselbe sub titulo universalis patrimonii begriffen und kan wohl nomi-

mine matris per masculos verwaltet werden, dabey jedoch dem nechsten Agnaten die Inspection nicht zu versagen. In der Marck Brandenburg aber wird die Mutter im Erbe und der Agnat im Lehn Vormund. Frider. Müller in Resol. March. 78. n. 18. seqq. Ein anders aber ist in Sächsischen Landen recipiret, da eine Mutter und Groß-Mutter zwar Erb-Guth als Vormündin allein, aber kein Lehn-Guth, dabey die Mit-Belehnten ihr Interesse haben, versehen und administriren kan, daher dieselbe der Mutter adjungiret werden müssen, ob gleich die Mutter in des Ehemanns testament zur Vormünderin benennet worden wäre, add. Dn. Horn. d. cap. 6. §. §. 16. & Carpz. Lib. 5. Resp. 80.

§. 6.

Wann nun weder durchs Testament ein Vormund verordnet, noch ein tüchtiger legitimus verhanden, so ist der Obrigkeit Schuldigkeit, einen Vormund auff vorgehende Ansuchung oder auch ex officio, zu bestellen, welches Amt bey denen Reichs-Lehnen von der Reichs-Cammer, oder dem Reichs-Hof-Rath, und in feudis Regalibus von Käyserlicher Majestät selbst, geschiehet, Ord. Cam. part. II. Tit. 7. ausgenommen der

Wie ein Tutor Dativus in Reichs- und andern Lehen constituiret zu werden pfleget.

Churfürstlichen unmündigen Printzen Vormundschafft, da sich nach der güldenen Bulla Tit. 7. zu achten, wie vorhin gemeldet, die Austräge aber können keinen Vormund verordnen, auch wenn ein Fürstlicher Printz nach seines Herrn Vaters Tode die Mündigkeit erlanget, und daher aus besondern Umständen veniam ætatis von Käyserlicher Majestät bittet, so pfleget der Käyser denen unmittelbaren Reichs-Ständen solches zu concediren, woferne dieselbe nicht per statuta, aut pacta gentilitia schon eine andere Zeit der Mündigkeit Ihrer Printzen, als welche in gemeinen Gesetzen enthalten, definiret haben, Limn. de Jur. Publ. Lib. 2. cap. 9. n. 150. & Lib. 3. c. 7. n. 4. Myler. d. l. c. 29. n. 6. 7. Inmassen dergleichen Exempel beym Hause Sachsen-Gothe, Hertzog Friedrichen, so noch nicht das 18. Jahr erfüllet, nicht unbekannt, da das Käyserliche Diploma de dat. Ebersdorff den 12. Sept. 1693. also lautet:

„So haben wir Seiner des Erb-Printzens „Lbden aus eigenen Antrieb die Regierung Ih„rer Lande auffzutragen, mit deroselben des sonst „erförderlichen Alters halber gnädigst zu dispen„siren, den Abgang und Mangel der übrigen „wenigen Zeit, Krafft unsers Käyserlichen Ge„walts zu ersetzen, und Ihro veniam ætatis zu „ertheilen, in Gnaden resolviret, thun auch

dasselbe hiermit, mit wohlbedachtem Muth, „
guten Rath und rechten Wissen, dispensiren „
und geben sothane veniam ætatis aus Rö- „
mischer Käyserlicher Macht, Vollkommen- „
heit, wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, und „
meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachte „
Seine Lbden Majorennis seyn, sich dieser „
unser dispensation und veniæ ætatis er- „
freuen, gebrauchen und genieſſen, auch die Re- „
gierung Ihrer Landen ohne männliches Ein- „
trag und Verhinderung also gleich antreten, „
und führen möge, jedoch dergestalt, daß Ihro „
Durchlaucht biß zu Ihrer rechten Voigtbar- „
keit, bevorab bey denen damahligen gefährli- „
chen Läufften in Sachen, so des heiligen Reichs „
und Ihrer eignen Landen, Stand und Wohl- „
farth betreffen, sich nicht allein Ihrer Ge- „
heimbden Räthe getreuer assistenz bedie- „
nen, sondern auch in sothanen wichtigen Fäl- „
len Ihrer gewesener Vormünder Raths zu „
pflegen. ꝛc.

§. 7.

Welche Obrigkeit einen Vormund über Lehn-Folger und deren Güther zu constituiren befugt sey?

Wie wir nun schon gemel- | det, daß die Vormundschafften nach Unterscheid der Lehne von der Obrigkeit verordnet würden, gestalt kein Vormund sich ohne Obrigkeitl. Decreto der ad-

miniſtration unternehmen darff, Rhetius ad 1. Feud. 23. §. 4. Schilter. Exercit. 36. §. 39. So muß auch die Obrigkeit, ſo einen Vormund beſtätigen will, über den Pupilln das Imperium, oder jurisdiction haben, und erſtrecket ſich dieſelbe alsdann über alle Güther des Pupilln, ſie mögen Lehn oder Erbe ſeyn, L. un. C. ubi pet. Tutor. & Curat. ibiqve Ddres. es müſte denn Succeſſor & dominus feudalis contradiciren, und zum Lehn einen beſondern Vormund haben wollen, ſo nicht verwehret werden mag. In Sachſen iſt hingegen das Lehn zu unterſcheiden, denn wenn es Cantzley-Lehn iſt, ſo wird der Vormund à Principe verordnet, wenn das principal-Abſehen auffs Lehn gerichtet, iſts aber Amts-Lehn, ſo thut es der Amtmann, und wenn dieſer den Vormund in genere conſtituiret, ſo mag Er Lehn und Erbe adminiſtriren, als welches ordentlicher Weiſe der Perſon cohæriret; Ob aber der nechſte Agnate, dem nach des Landes Herkommen die Vormundſchafft zukäme, nach denen Civil-Rechten zu übernehmen könte gezwungen werden, juxt. L. 1. ff. & C. de adminiſtr. Tutel. Land-R. Lib. 1. art. 47. wird auch in Zweiffel gezogen, und obwohl bey mittelbaren und Amt-ſäßigen Lehnen nach denen gemeinen Rechten zu verfahren, ſo iſt doch bey unmittelbaren Reichs-Lehnen mehr Difficul-

cultät und Behutsamkeit in acht zu nehmen, auch weil bey jedweder deferirten Vormundschafft justæ causæ excusationum admittiret werden, so ist auch nicht zu zweiffeln, daß Käyserliche Majestät, so wohl die hohen Reichs-Judicia des denominirten Tutoris excusation, soferne dem Fürstlichen Pupillo daraus Nutz oder Schaden entstehen möchte, zu überlegen, und sodann ein decretum absolutorium, oder rejectorium zu schlüssen pflegen. Ob ferner Standes-Personen bey übernommener Tutel Vorstand zu leisten schuldig, kan nach denen Reichs-Gesetzen nicht negiret werden, Ordin. Polit. de anno 1577. Tit. 32. §. 2. 3. Mynsinger ad Inst. de Satisd. Tut. pr. Aber hiervon ist die Gewohnheit abgewichen, daß dergleichen Standes-Personen nicht eben nach denen Civil-Gesetzen durch Bürgen, sondern bey Verpfändung Haab und Güthern, so viel darzu nöthig, und nach denen jedes Fürstlichen Hauses confirmirten Verträgen, zuthun gebühret, zu caviren pflegen, so auch in Sachsen bey denen possessionatis insgemein recipiret ist; Also werden auch bey Fürstlichen und Standes-Personen die Inventaria nicht urgiret, weil bey jedwedem Amt, und in denen Fürstlichen Renthereyen die

Ob und wofern bey einem Reichs-Lehn Excusationes und Vorstand erfordert werden.

Saal- und Zins-Bücher verhanden, die allein zu revidiren, und davon dem Administratorn vidimirte Copeyen sub juramento anzu vertrauen, damit bey der Ubergabe der Comissarien ein fundamentum rationum produciret werden möge, und wie eines Vormunds Vermögen mittelst eines stillschweigenden Unterpfands dem pupilln verhafftet, wenn bey Ablegung der Vormundschafft sich ex dolo, aut culpa levi tutoris zugefügte Schäden ereigneten, also hafften auch eines Fürst- oder Gräflichen Vormunds habende Erb-Güther zur hypothec, die Lehn-Güther aber alsdann nur, wenn ihn der Lehn-Herr zum Vormund constituiret, oder confirmiret hat, als dadurch er stillschweigend in die Verpfändung des Lehns eingewilliget zu haben præsumiret wird, oder auch wo in einem Lande, als in der Lausitz, Schlesien, ꝛc. denen Vasallen nachgelassen ist, Ihre Lehn-Güther ohne des Lehn-Herrn Consens zu verpfänden und zu veräusern, welche auch ohne Unterscheid einem Fürstlichen ꝛc. Pupilln tacite hafften, wenn gleich der Lehn-Herr nicht consentiret, oder den Vormund verordnet hat, vid. Ord. Proc. Sax. Tit. 45. §. ult. Const. 25. p. 2. Illustr. Berger. in supplem. Discept. Forens. ad Tit. Proc. 45. pag. 949. Denn obgleich sonst in den Lehn-Güthern kein stillschweigend Unter-

terpfand statt findet, 2.feud. 55. pr. Mynsing. Cent. 6. obs. 45. so ist doch ein anders, wenn ein Vasall vom Lehn inter vivos frey disponiren darff, so kan er auch hypothecam tacitam, die ex autoritate legis solche freye Güther afficiret, nicht hindern.

§. 8.

Das Amt eines Fürstlichen Vormunds.

Was nun hernach das Amt eines Fürstlichen Vormunds bey Antretung der Administration betrifft, so ist unter denen wichtigsten Affairen, daß er die Unterthanen zu des Fürstlichen Curandi Erb-Huldigung halte, wann sich deswegen, zumahl contradiction ereignen wolte, als deswegen bemeldter Vormund nicht schuldig, die Huldigung anstehen zu lassen, weil dergleichen Irrungen, unbeschadet der Huldigung, erörtert werden können, und weil derer Fürstlichen Pupillen Unterthanen ihre privilegia und Jura confirmiret wissen wollen, so behalten sie auch disfalls jura integra, wenn solche ausgeführet werden möchten. Brunn. Consil. 2. n. 26. seqq. Vor allen Dingen aber ist zu gehöriger Zeit die renovation des Lehns, oder dessen indult vom Lehn-Herrn zu suchen, und bey der administration nicht etwa Verträge mit seinen eigenen und des Pupillen Unterthanen, zu deren præjudiz, zu autorisiren, indem es auch bey

Fürstlichen und Standes-Personen heisset: qvod tutor in re sua autor esse non possit, vielweniger soll ers verschweigen, wann er des Pupilln Schuldner, debitor, vel Creditor wäre, weil die Nov. 72. cap. 4. auch bey Fürstlichen Administratoren statt findet, und soll dergleichen Vormund bey solchem Fall ad amovendam suspicionem sich disfalls einen Curatorem oder Tutorem zu adjungiren bitten, damit der Verlust der Schuld-Forderung und was in d. Nov. enthalten, nicht erfolgen möge, Joh. Petr. Surdus Cons. 377. n. 16. 33. seqq. & Consil. 354. n. 18. Brunnem. d. cons. 2. n. 131. Berlich. Part. 2. decis. 257. Was nun sonst in gemeinen Käyser-Rechten von fide, Fleiß und Administration eines Vormunds erfordert wird, solches hat auch bey Standes-Personen Vormundschafft statt, wo nicht bey derselben Häusern und Familien gewisse Compactata und Herkommen verhanden ist, gestalt die Rechts-Lehrer davon diese Regul machen, daß alles dasjenige, was specialiter in selben nicht geändert, nach denen gemeinen Gesetzen und Constitutionen zu judiciren ist, L. B. de Lyncker. in Analect. ad Tit. de Const. Princ. Th. 35. Ringler. de Tutel. Illustr. cap. 7. §. 4. pag. 261. so absonderlich auch bey Ablegung der Rechnung zu beobachten, ausser wenn bey

Fürst-

Fürstlichen Personen ein anders eingeführet, da zu der Zeit, wenn der Fürstliche adultus nach Maße des Herkommens seine Voigtbare Jahre erreichet, von denen Regiments- und Vormundschaffts-Räthen zu erfordern pfleget, daß sie, ihrer unterthänigsten Obliegenheit nach, ihre Rechnungen und Geld-Sachen, auch was sonst zur Vormundschafft behörig, und andere in wehrender Minderjährigkeit geführte Handlungen, nöthig, treulich, ohne Gefehrde, und zu gebührender, oder gesetzter Zeit einschicken, auch dieselbe geziemend justificiren lassen sollen, gestalt dergleichen special-Rechnung nicht vom Fürstlichen oder Gräflichen Curatore, sondern nach gemeiner Observanz von besagter Vormundschafft erfordert wird, jedoch daß der Ober-Vormund auch actione directa ob dolum, & negligentiam latam belanget werden möge, inmassen derselbe insgemein durch die übernommene Tutel per qvasi contractum sich verbindet, daß er in wehrender Vormundschafft des unmündigen Nutz und Frommen besten Vermögens befördern, dargegen Schaden und Nachtheil abwenden, auch von desselben Güthern Inventaria verfertigen und halten lassen, solche nach geendigter Vormundschafft auszuliefern, und der administration halber, wenn es die Nothdurfft erfordert, und von dem volljäh-

rigen Herrn verlanget wird, Rechenschafft und Antwort geben wolle.

§. 9.

Die Schuldigkeit eines volljährig gewordenen Printzens.

In welchem Fall dann, wenn der volljährige Fürst oder Herr Rechnung fordern will, vor allen Dingen nöthig zu seyn scheinet, daß er bey Käyserlicher Majestät, oder andern Lehns-Herren die Lehns-Verneuerung und Investitur suche, denn ob er gleich vom verstorbenen Herrn Vater das Jus, und die Possess des Lehn-Guths mittelst des Curatoris erhalten, qvia hic non sibi, sed Curando possedit, so ist er doch Krafft der Lehns-Gebräuche solche erlangte possess zu erneuern schuldig, Gail. Lib. 2. Obs. 152. n. 13. Mynsing. Cent. 3. obs. 38. Rosenth. cap. 6. Concl. 29. Als dadurch er die völlige possess mit der freyen Gewalt der Administration über Lande und Güther überkommt, auch daher bey erforderter Rechnung den Vormund mit Nachdruck belangen, sowohl, wenn es noch nicht geschehen, jure suo von denen Unterthanen (der Vormund oder andere Agnaten mögen contradiciren, oder nicht) die Erb-Huldigung erfordern, und annehmen kan; Was endlich das principium a qvo, wenn sich die Minderjährigkeit anfängt, betrifft, so ist dieselbe zwar nicht von der Natur definiret, sondern

kommt

kommt viel vom Jure partiali Gentium her, daher denen Römern 25. Jahr, denen Sachsen in Erb-Sachen 21. Jahr, in Lehn-Sachen 13. Jahr 6. Wochen, Lehn-Recht, Art. 26. beliebet, und juxta mores Germaniæ werden ausser Sachsen annoch bey Standes-Personen und gemeinen Lehn-Leuten, wo nicht in lege publica, als in A. B. bey denen Churfürsten, oder bey gewissen Häusern per privilegia oder pacta familiæ, ein anders eingeführet, 25. Jahr pro termino a qvo, daß einer volljährig worden, observiret, und muß die exception probiret werden, daß etwa 21. oder 18. erfüllete Jahre darzugnung seyn, Limnæus ad A. B. cap. 7. Obs. 22. Myler. de Princip. & Stat. Imper. p. 1. cap. 29. §. 5. seqq. wormit wir auch dieses Caput beschlüssen.

CAPUT. XII.

Von der Lehn-Erneuerung und Lehnwar.

§. 1.

Die Lehns-Erneuerung hat vermuthlich daher ihren Ursprung, daß zu Anfang der Lehn-Güther nur auff eine beliebende Zeit, hernach auff des Vasalln Leben, ferner auff dessen Sohn, welchen der Lehn-Herr beleihen wolte, fol-

Ursprung der Lehns-Erneuerung.

folgends auff alle Söhne, alsdann auff die nepotes, und endlich auff alle Agnaten erstrecket worden, l. feud. 1. §. 1. 2. Bitsch. ibid. Bey welchen Umbständen des Lehn-Herrn Wille, woferne er das Lehn dem Vasalln annoch überlassen wolle, erkundiget und erneuert werden müssen, welche Erkundigung mit dem alten Teutschen Wort **Muthen** / als die Lehns-Muthung exprimiret worden, und pfleget so dann durch die erneuerte Investitur der Lehns-Herr den Vasalln in die Possess des Lehn-Guths auffs neue einzusetzen und das dominum utile zu bestätigen, gestalt solche Lehnsmuthung tacite die offerirte Lehns-Treu und Dienste des Vasalln in sich begreifft, die hernach durch die Lehns-Pflicht bestätiget wird; Es muß aber solche Renovation bey jedweden Lehn, es mag regale, nobile oder ignobile, Schrifft- oder Amtsäßig-Lehn seyn, insgemein bey Verlust des Lehns geschehen, obgleich der erste acqvirens dasselbe allbereit vor sich und seine Männliche Descendenten überkommen, so wohl die Pflicht deswegen abgeleget hätte, und weil die Lehns-Treu und Lehns-Pflicht actus personales sind, welche personam promittentis & jurantis allein verbinden, so ist daher nicht ohne Ursache eingeführet, daß sowohl bey Veränderung oder Absterben

Wann solche Erneuerung geschehen muß.

ben des Lehn-Herrn, als des Lehnmanns die Lehn renoviret werden müste, welches die Sachsen, auch andere Teutsche Völcker, der gesamten Hand Folge leisten, nennen, daher Churfürst Augustus sanciret: **Der gesamten Hand soll ein jeder/ dem sie verschrieben/ wenn dieselbe durch Absterben des Lehn-Herrn/ oder Lehnmanns und Besitzers gebrochen/ ungeachtet ob er gleich das Guth in würcklichen Besitz nicht hat/ innerhalb Jahr und Tag/ von Zeit der Wissenschafft/Folge zu thun pflichtig seyn/** Constit. Sax. 45. 2. ibiqve Carpz. Obrecht de Jure Feud. cap. 2. §. 9. Welches auch auff Frauens-Personen, die entweder zur Lehns possess kommen, und hernach durch ihren Lehn-Träger die Pflicht ablegen, oder nur in eventum, wenn kein Masculus mehr am Leben, die Anwartung haben, zu thun schuldig sind, und dergleichen ist auch im Hertzogthum Magdeburg, Ord. Polit. Magdeb. cap. 8. §. 1. seqq. deutlich verordnet, verbis:

Es soll nach Absterben eines Lehnmanns „
von dessen Leibes-Lehns-Erben, als Mit-Be- „
lehnten, die Renovation desselben geschehen, „
und wann die Söhne oder Mit-Belehnten „
nach des Besitzers Tod die Lehn empfangen, „
und den Lehn- und Huldigungs-Eyd geleistet, „

sich

„sich aber hernach in die Güther theilen, oder ein „Bruder dem andern sein Antheil abkaufft, so „haben nur diejenigen die Lehn und gesamte „Hand wieder zu suchen, welche das Lehn unter „sich getheilet, und in würcklichen Besitz bekom„men, mit anderweitiger Abschwerung des „Lehn- und Huldigung-Eyds aber werden sie „verschonet, und mit dem üblichen Handschlag „auff den allbereit geleisteten Eyd zugelassen „und beliehen, denen vorigen noch lebenden „Mit-Belehnten hingegen, wird die Mit-Be„lehnschafft daran, Krafft des vorhergehenden „Lehn-Brieffs, ohne neue Lehns-Muthung, „wenn sie sich nur in gehöriger Zeit bey der „Lehns-Cantzley angegeben, gelassen, und ihre „Nahmen werden denn folgendes, auff ge„schehene Ansuchung, dem neuen Lehn-Brieffe „wieder mit einverleibet. Welches auch, so viel uns wissend, wegen der Mit-Belehnten in Sachsen observiret wird, add. Dn. Horn. d. l. cap. 17. §. 10. seqq. Desgleichen ist heute zu Tage in der Marck Brandenburg durch Churfürstliche Mandata eingeführet, daß die Lehns-Muthung in beyden Fällen, es mag eine Veränderung, oder Todes-Fall bey dem Lehn-Herrn, oder Lehnmann vorgehen, geschehen muß, jedoch ist gnung, wenn der Mit-Belehnte binnen Jahr und Tag nur die Lehn mu-

thet,

thet, und deswegen ein Muth-Zeddul oder breve testatum ausgewürcket, dadurch er hernach die geschehene Lehns-Muthung dociren und beybringen muß, Stryck. de Succeff. ab intest. Diff. 12. cap. 5. §. 18. Fr. Müller. Resol. March. 61.

§. 2.

Was nun besagte Zeit, binnen welcher die Lehns-Muthung geschehen soll, betrifft, so differiren die Rechts-Lehrer in deren determination nicht wenig, gestalt etliche dadurch schlechterdings Jahr und Tag verstehen, juxta 2. feud. 24. pr. ibiqve Ddres. andere ein Jahr und Monath, noch andere ein Jahr, Monath und Tag zugleich, vid. Mauric. in Controverf. Feudal. Decad. II. §. I. p. 736. Es ist aber nach denen ältesten Exemplaren, in gemeinen Lehn-Rechten, Jahr und Tag billig zu behalten, wo nicht bey einer Lehns-Curia ein besonder Unterscheid observiret wird, wie dan sonst in Sächsischen Landen die Sache ihre Richtigkeit hat, da ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage pro laxamento temporis recipiret, Lehn-R. cap. 22. 25. Constit. El. 45. p. 2. Welche Frist von Zeit der erlangten Wissenschafft anzurechnen, arg. 2. feud. 9. §. I. verb. ex qvo sciverit comput. ꝛc. Wenn nur die vorgegebene späte Nachricht

Terminus à qvo der Lehns-Muthung ist unterschiedlich.

richt von des possessoris feudi Tod nicht affectata ist, deswegen er sich durchs juramentzu purgiren schuldig wäre, Carpz. ad. d. Const. S. 45. Part. 2. def. 20. oder sonst legale Entschuldigung und Impedimenta liqvido beyzubringen vermöchte, 2. feud. 24. 2. feud. 40. & 55. fin. princ. Welche legitima impedimenta seyn können Krieg, Fehde, Unmündigkeit, Pest, Abwesenheit und Unwissenheit der ergangenen Todes-Fälle, und dergleichen. add. Esbach. ad Carpz. P. 2. C. 45. ad Def. 28. cum allegg. ibi Ddbus. Stryck. in E. J. F. cap. XVII. qv. 16. Inmassen auch bey denen Geistlichen Lehn-Herren zu mercken, daß allda die Lehns-Erneuerung nicht von Zeit des Prælaten Todes, seu a die vacantiæ, sed a die electionis, aut postulationis novi Prælati, angehet, v. Instrum. Pac. Osnabr. art. V. §. 21. Beyn andern Fürsten-Lehnen aber wird die gemeine Zeit observiret; daß aber auch ein Lehn-Herr des dominii directi verlustig werden solle, wie etliche vorgeben, wenn der Lehnmann die Lehn gebührend gebeten, der Lehn-Herr aber binnen Jahr und Tag ihn nicht beliehen, weil Herr und Vasall ad paria referiret werden, solches ist ohne Grund und Text, gestalt in vielen Provinzien es auch mit denen Vasallen so genau nicht genommen wird,

Legitima Impedimenta einer nicht erneuerten Lehn.

wird, sondern, wann sie die Zeit versäumet, sie mittelst Erlegung einer Straffe dennoch beym Guth gelassen werden, so destomehr reverentiam Domini erfordert, daher der Vasall nur desto fleißiger um die Investitur zu solicitiren verbunden ist, oder einen Superiorem angehen muß. vid. Mauricii Pos. Jur. Feud. controv. Decad. II. Th. 6. seqq. Es kan sonst dieser Termin vom Lehn-Herrn prorogiret, und ein Lehns-indult verstattet werden, wann er ob justam causam ante terminum elapsum darum ersuchet wird, wann aber nach des Lehn-Herrn Tod der Vasall binnen Jahrs-Frist auch verstürbe, so halten wir davor, daß dessen Successori wieder Jahr und Tag zur Muthung einzuräumen sey. 1. feud. 22. Carpz. p. 2. C. 45. def. 18. Dn. Horn. d. cap. XVII. Th. 14. fin. Endlich haben wir vom Ort, wo die Lehn ordentlicher Weise zu suchen, und vom modo, wie es mit den Muth-Zedduln, Lehnschein und Lehn-Brieff in Sachsen und anderswo gehalten werde, droben, Cap. VII. §. 12. 13. &c. præoccupiret, dahin wir uns, samt denen allegg. ibi Ddbus hiermit bezogen haben wollen, was aber den Verlust des Lehns, wegen unterlassener renovation betrifft, davon wollen wir unten in einem besondern Capite von Verlust der Lehn-Güter handeln.

Wo die Lehn ordinarie gesuchet werden soll.

§. 3.

Was Lehnwar sey?

Wenden uns aber numehr zur Lehnwar, seu Lehn-Geld, oder Laudemio, welches in Neapoli relevium oder relevamentum, oder auch tertiaria qvartaria, oder penna aurea in unterschiedenen Provincien genennet wird, Marin. Freccia de auctor. & potest. Baron. erg. subfeudar. Lib. 2. fol. 153. n. 83. Daher Paris de Puteo de Verb. signif. fol. 331. es beschreibet, qvod fit id, qvod solvitur pro intratura feudi, und deriviren das Laudemium insgemein a laudando, qvod dominus, eo soluto laudet & approbet, seu recognoscat vasallum, Franzk. de Laudem. cap. 1. Struv. de Feud. cap. X. §. 12. n. 1. Hingegen scheinet Loccenii derivation mehr ingenuose ausgesonnen als in Rechten fundiret zu seyn, daß Laudemium oder Lidemium, wie es auch heisset, vom Longobardischen Wort Leudi, Lydi herkomme, und sey, was pro recognitione dominii, vel obseqvii gegeben wird,

Woher die Lehnwar ihren Ursprung habe?

weil die Lehnwar aus den Longobardischen Rechten den Ursprung nicht habe, sondern nach denselben die investitur gratis geschehen soll, wie dann auch heute zu Tage beym Reichs-Lehn vor die Investitur an ihr selbst nichts gezahlet wird, sondern es müssen allein die sportulen den

Lehn-

Lehn-Brieff nach dem Reichs-Cantzley-Tax, und zuweiln die Angefälls-Gelder, wenn das Lehn auff einen Mit-Belehnten oder extraneum von der Seiten-Linie verfället, so proprie kein Laudemium ist, entrichtet werden, und soll dieses aus gemeinen Käyser-Rechten eingeführet seyn, da juxta L. fin. C. de Jure Emphytev. der 50. Theil von einem Erbzinß-Guth, wenn es verkauffet wird, dem Erbzins-Herrn gezahlet werden soll, welches hernach auff die Lehn-Güther transferiret worden, vid. Franzk. de Laudem. cap. 4. per tot. Knichen. de Jur. Vestit. part. 2. cap. 4. n. 143. Und weil nun die Lehnwar in receptione sich gründet, so wird sie in dubio nicht præsumiret, sondern es muß das Herkommen oder Convention an solchen Orten beybracht werden, welches auch in Sachsen also observiret wird, es mag ein Cantzley- oder Amts-Lehn seyn, und es hat die Lehnwar, insgemein bey dergleichen Lehn-Guth statt, da ein neuer Vasall und Lehns-Successor investiret wird, sie ist ungleich und wird an einen Ort 10. von 100. am andern 5. oder noch weniger entrichtet, Carpz. P. 2. Const. 39. de 11. & 12. & Lib. 1. Resp. 90. n. 2. Franzk. d. l. cap. 23. n. 13. seqq. Wann und in welchen Fällen sie aber zu fordern, wird in Sachsen am deutlichsten in

Die Lehnwar wird ungleich erstattet.

In welchen Fällen dieselbe in Sachsen entrichtet wird.

der Meißnischen 1. Constit. so im Appendice fol. 66. befindlich, erkläret, verb.

„Die Lehnwar an Oerter, da sie bißhero un-
„gebräuchlich und nicht genommen worden, soll
„auch daselbst nicht auffgebracht, noch gege-
„ben werden, der Oerter aber, da sie über
„Rechts-bewehrte Zeit gewöhnlich, oder sonst
„erlanget und herbracht, soll sie ferner, Krafft
„solcher Gewohnheit, Inhalts der Landes-
„Ordnung gegeben und genommen werden,
„und da, vermöge der Gewohnheit, nicht könte
„ausgeführet werden, in was Fällen die Lehn-
„war zu geben und zu fordern, und also derwe-
„gen Zweiffel fürfiehle, so soll alsdenn, Inhalts
„gemeiner Rechte, hierinne auff folgende Mey-
„nung gesprochen werden, daß, wo ein Guth
„auff einen Erb- und Wiederkauff verkaufft
„worden, so ist der Kauffer wegen der recogni-
„tion, und daß er von dem Herrn in Schutz ge-
„nommen, die Lehnwar zu verrichten schuldig,
„solche Lehnwar ist auch jeder, der nicht durch
„einen Kauff, sondern ex titulo lucrativo das
„Guth erlanget, als so es ihm geschencket, oder
„in einem Testament vermachet wird, zuerle-
„gen pflichtig; Ausserhalb dieser Fälle seyn die
„neuen Besitzer regulariter Lehn-Geld zu ge-
„ben nicht schuldig, jedoch müssen sie den Lehn-

Herrn

„ Herrn recognoſciren, und dem Schreiber,
„ ſein gewöhnlich Einſchreibe-Geld erlegen, als
„ nemlich, wo ein Guth getheilet wird, und jeder
„ ſein zugefallen Theil beſitzet. Alſo auch, wo
„ ein Vater ſeiner Tochter, die er ausſteuret, ein
„ Guth mitgiebet, ſo iſt ſie, oder ihr Mann, Lehn-
„ Geld zu geben nicht ſchuldig, wo auch die Gü-
„ ter durch permutation, und Umwechſelung
„ verändert, ſo gebühret dem Herrn keine Lehn-
„ war vom Beſitzer zu fordern; Wann nun der
„ Lehn-Herr ſtirbet, oder das Guth verändert,
„ oder ſeine Kinder ſich theilen, ſo ſoll keine Lehn-
„ war gefordert, noch gegeben werden, desglei-
„ chen, wenn der Beſitzer, Zinß- oder Erbmann
„ ſtirbet, und läſſet Kinder, ſo ſeyn dieſelbe Lehn-
„ war zu geben nicht ſchuldig, weil ſie in der vo-
„ rigen inveſtitur begriffen, wenn aber keine
„ Kinder, ſondern Freunde ſeitwerts verwandt,
„ als Collaterales und extranei, verhanden,
„ auff welche das Guth verfället, dieweil das
„ dominium in dieſelbe ipſo jure nicht conti-
„ nuiret, noch gebracht wird, ſo ſind ſie auch die
„ Lehnwar zu geben pflichtig ꝛc. It. wenn von
„ dem Lehn-Herrn das Erbzinß-Guth oder Lehn
„ gekaufft wird, ſo gebühret ihm auch keine
„ Lehnwar, jedoch ſoll in ſolchen Fällen allen
„ die Gewohnheit, wie obſtehet, ſonderlich in
„ Achtung gehabt, und nach derſelben geſpro-

„chen werden. Welche Gewohnheit alsdann aus denen Amts- Erb- und Zinß-Registern und Qvittungs-Büchern, samt alten Personen und Besitzern der Güter, die zum Theil selbst Lehn-Geld erstattet, zum Theil auch von ihren Eltern und andern alten Leuten dergleichen gehöret haben.

Nach welcher Zeit die Lehnwar zu erstatten.

§. 4.

Wann aber die Lehnwar, dem Herkommen nach, 5. von 100. nach dem Werth des Guths entrichtet werden soll, so ist solcher Werth nicht nach der Zeit, da das Guth vormahls erkaufft, sondern da die Lehnwar gezahlet werden soll, zu rechnen, wenn nicht etwa ein anders ausdrücklich eingeführet wäre, inmassen die Rechts-Lehrer davor halten, qvod si laudemium solvendum sit, ad qvantitatem pretii pro investitura nulla alia qvantitas intelligi possit, qvam ea, qva in præsens, dum investitura fit, res æstimatur, Franzk. d. l. cap. 23. n. 37. seq. Carpz. Lib. 1. Resp. 90. Brunnem. ad L. fin. de Jur. Emphyt. n. 24. Und weil nun die Lehnwar sich allein auffs Herkommen gründet, so kan dasselbe auff Erb-Güter auch erstrecket werden, als wenn die Gewohnheit beygebracht, daß wenn Erb-Guth verkaufft, und in

Wird nach dem Herkomen auch von Erb-Guth erstattet.

die

die Lehn genommen wird, auch etwas weniges binnen Rechts bewehrter Zeit zur Lehnwar der Obrigkeit gezahlet worden, so mag diese, wenn vorher kein gewisses Qvantum zur Lehnwar gegeben worden, als etwa 1. von 100. wohl determiniren, wie die Juristen-Facultät zu Wittenberg Mens. Jun. 1683. consuliret, vid. Dn. Berger. in supplement. Elect. Disc. Forens. Cons. annex. 94. pag. 1680. Gestalt auch sonst die Lehnwar, nach denen Römischen Rechten und gemeiner Observanz in Erb-Zinß- oder Meyer-Gütern und dergleichen statt findet, davon obgedachte Rechts-Lehrer weitläufftigen Bericht thun, vid. Franzk. d. Tr. de Laudem. cap. 9. & seqq. Struv. JP. F. Cap. 10. §. 12. seqq. Dn. Horn. ibid. cap. 17. §. 21. seqq. und kan endlich das Jus exigendi Laudemium in 30. Jahren verjähret werden, wenn indessen Gelegenheit dasselbe zu fordern verhanden gewesen, vid. Petr. Tornov. de Feud. Mecklenb. Sect. 3. cap. 2. §. 14. pag. 277. Und weil wir nun bißher von denen modis gehandelt, wie ein Lehn-Herr dem Vasalln ein Lehn verleihet, denselben auch durch die Investitur in die Possess des Lehn-Guths setzet, und wie der Lehnmann dasselbe ordentlicher Weise durch die gesuchte Muthung erhalten möge, so erfordert nun die natürliche Ordnung, daß wir auch von der Obligation, wie

nach geleisteter Lehns-Pflicht der Herr und Vasall einander verbunden sind, so fern nicht davon schon oben præoccupiret, Nachricht ertheilet werde.

CAPUT. XIII.

Von der Obligation, wie ein Lehn-Herr und Lehnmann gegen einander verbunden sind.

§. I.

Weil bey einem Lehns-Contract fides reciproca zwischen dem Lehn-Herrn und Vasalln das formale und fürnehmste Stück ist, die Lehns-Treu aber, so den Contract formalisiret, den Herrn und Vasalln mit einander wegen gewisser jurium, verbindet, so sind solche jura entweder in re oder ad rem, die erstern bestehen in dominio directo, vel utili, die letztern in mutua præstatione personali, dazu jedes Theil verbunden wird, das dominium directum, oder Erb-Grund-Recht behält der Lehn-Herr, und das utile bekömmt der Lehnmann, die Verbindung aber ist zwischen dem Lehn-Herrn und Lehnmann ungleich, wann zumahl der Herr zugleich dominus territorialis ist, denn der Lehn-Herr ist dem Vasalln nur dergestalt obligiret, so ferne die Verbindung der spe-

Obligation des Lehnmanns gegen den Lehn-Herrn.

cial-

cial-Obligation, die der Vasall seinem Lehn- und Landes-Herrn, wenn ers zugleich ist, insonderheit schuldig, nicht præjudiciret, weil so dann ein Vasall dem Herrn nicht allein als seinem Lehn-Herrn gebührende reverenz, sondern auch, als seinem Landes-Fürsten unterthänigen Gehorsam zu erweisen pflichtig ist, daher fordert der Lehn-Herr zwar vom Vasalln wegen der versprochenen Treue und schuldigen Dienste, die würckliche Eydes-Pflicht, dahingegen der Vasall wegen des Herrn personal-obligation insgemein keinen Eyd fordern darff, sondern der Lehns-Herr lässet solche bey Antretung seiner Regierung, oder sonst dem Herkommen nach, mündlich versprechen, so muß auch in andern Fällen des Lehn-Herrn Ehre gebührend beobachtet werden, wenn der Lehnmann bey selben etwas suchet, oder wider des Lehn-Herrn begehren excipiret, und bestehet sonst solche personal-Verbindung eines Lehn-Herrn darinn, daß er, so viel an ihm ist, dem Vasalln an seiner Person, Ehr, oder Guth ungebührende Gewalt nicht widerfahren, oder ihme, ohne sattsame Ursache, nach dem Leben stehen lasse, sondern vielmehr denselben, nebenst seiner Familie, in Schutz nehmen wolle, so mit einem Wort in fideli protectione bestehet, welche stärcker und gelinder nach des Lehns und des Vasalln qvali-

tät zu seyn pfleget, gestalt zu considériren, ob es ein unmittelbares oder mittelbares Lehn des Reichs ist, denn jene participiren mehr de natura allodii, wenn sie zumahl mit der Landes-Fürstlichen Hoheit verbunden sind, daher ein Vasall, wenn er die Lehns-Pflicht abgestattet, und hernach des Lehns-Herrn Unterthan wird, so dann auch den Huldigungs-Eyd ablegen muß; Denn jener Eyd gehet auff real-Schuldigkeit, wegen des Lehn-Guths, dieses aber auff die subjection und Gehorsam, so diversos respectus hat. vid. Georg. Bitter. de Homag. §. 28. cum allegat. Was nun die unterschiedene Jura in re, so wohl die daher dependirende andere jura ad rem, betrifft, so hat das dominium directum, so sich der Lehn-Herr vorbehält, diese Würckung, daß solches der Vasall recognosciren, Krafft desselben das Lehn in gewissen Fällen, bey Verlust desselben, renoviren, nichts schädliches oder schimpfliches sich wider den Lehn-Herrn, bey Straffe der felonev, unternehmen, auch wann das Lehn durch Mangel der in Lehn-Brieffen begriffenen Successoren apert worden, dasselbe wieder an den Lehn-Herrn verfallen möge.

§. 2.

Dieses aber kan pro effectu dominii directi nicht geachtet werden, daß der Lehnmann

zun

zun Collecten, wann sie bey der investitur nicht versprochen, angestrenget werden möge, denn weil ein Lehn aus einem Contract herrühret, so kan ausser demselben ein mehrers nicht, als abgehandelt, erfordert werden, ohnerachtet das Lehn in territorio Principis sich befindet, und der Vasall zugleich subditus ist, Ziegl. de Jur. Majest. Lib. 2. cap. 2. §. 51. Es wäre denn, daß der Vasall Erb- und Lehn-Güter zugleich besitzet, oder ein Nothfall verhanden, oder der Lehns-Herr das Jus collectandi durch præscription erhalten, arg. R. J. de anno 1548. §. wiewohl nun, ꝛc. ingleichen de anno 1582. §. und dennoch sollen die Unterthanen ꝛc. ꝛc. D. Horn. Cl. X. Resp. 13. fol. 572. oder es pflegen zuweiln die Stände an Adel und Vasallen auff denen Land-Tägen nach geschehenen Ansinnen ein so genanntes præsent-Geld oder subsidium honorarium zu offeriren, so aber kein Jus collectandi machet, und wann in Chur-Sachsen ein Lehnmann solche Præsent-Gelder gantz oder zum Theil schuldig verbleibet, so müssen solchen Rückstand die Land-Erben bezahlen, es mögen solche Gelder, vor, oder nach des Vasalln Tod seyn fällig worden; Ein anders aber ists, wenn sie an statt der Ritter-Dienste aus-

Casus dahin sich die Obligation des Lehnmanns nicht erstrecket.

Wie weit sich das Jus Collectandi erstrecket.

ausdrücklich bewilliget werden, in welchem Fall die Lehns-Folgere den Rest entrichten. Decis. Elector. Sax. 32. Carpz. P. 2. Const. 46. def.

Die Fräulein-Steuer/wann sie vom Vasalln zu entrichten.

Und fast gleiche Beschaffenheit hat es mit der Fräulein-Steuer, wenn der Lehn-Herr ein Fräulein aussteuert, da die Collecta der Unterthanen gleichfalls auff dem Herkommen beruhet, die qvalität des Lehn-Guths aber oder einiges Lehns-Gesetz oder Gewohnheit bringet solche Steuer oder maritagium nicht mit sich, Frizsch. Tr. von der Fräulein-Steuer, daher etliche solche exaction wider das Herkommen unter diejenigen actus so de facto geschehen, referiren, Klock. de Contribut. cap. 1. num. 132. wie dann bey etlichen Reichen und hohen Häusern dergleichen Gewohnheit eingeführet ist, als in Franckreich, Italien, Engeland, Burgund, &c. so wohl auch in etlichen Orten Teutschlands dergleichen observiret wird; Test. Mynsi. Cent. 5. obs. 21. & Ziegler. in Disp. von der Fräulein-Steuer §. 8. cum allegg. geschehen. Es haben aber vor dem dergleichen exactiones allerseits in Teutschland von denen Vasallen und Unterthanen bewilliget werden müssen, daher hat Churfürst Albertus zu Brandenburg die Unterthanen von der Steuer und so genannten Land-Bothe an-

no 1472. zu befreyen versprochen, ausser 1.) wegen geschehener grossen Niederlage, 2.) wegen eines Land-Kriegs, 3.) wegen Aussteuerung der Herren Fräulein. Schepliz. Part. IV. Tit. 12. Conf. & Marchi.

§. 3.

Dabey denn von denen Rechts-Lehrern in Zweiffel gezogen wird, ob ein Lehn-Herr besagtes reservirte dominium directum einem andern ohne Einwilligung des Vasalln cediren könne? Welches nach dem Lehn-Recht zu negiren, denn da heisset es in L. Conradi Imp. 2. feud. 34. Omnibus modis prohibemus, ut nullus senior de beneficio suorum militum cambium, aut precarium, aut libellum, sine eorum assensu facere præsumat, wofern der Lehns-Herr nicht etwa totam Curiam mit denen darzu gehörigen Vasallen veräusern wolte, und zwar entweder an einen Agnaten oder Mächtigern, oder einen von gleichem Stand und dignität, da die Veräuserung nicht wohl zu hindern, wohl aber möchte widersprochen werden, wenn die Verwendung des Lehns an einen Kauffmann oder geringe Person geschehe, wiewohl auch hierbey Noth oder salus publica zu consideriren, vid. Bitsch. add. L. Conradi 2. feud. 34. pag. 598. seq.

Ob das Dominium directum vom Lehn-Herrn einem andern cediret werden möge?

seq. Dn. Horn. d. l. cap. 18. §. 22. Und weil, wie gemeldet, auff den Lehnmann das dominium utile und voller Genuß des Lehn-Guths transferiret wird, so ist zu untersuchen, was hieraus beym Vasalln vor præstationes personales entstehen.

Præstationes personales eines Vasalln gegen dem Lehn-Herrn.

Nachdem aber sichs offt begiebet, daß der Vasall mächtiger und von höher Dignität, als der Lehns-Herr selbst ist, so fället dieser Zweiffel vor, ob alsdenn von dergleichen Vasalln alle naturalia feudi erfordert, und welche demselben erlassen zu werden pflegen? Und zwar, was das Wesen und Substanz des Lehns betrifft, nemlich Hold und Treu zu seyn, solches wird nicht remittiret, weil qvalitas feudalis dadurch wegfallen würde, obgleich dieses nicht in eigner Person, oder durch würckliche Lehns-Pflicht geschehen dürffte, inmassen Herr Stryck in Append. E. J. F. num. 18. eine Belehnungs-Formul exhibiret, da die Herren Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Ihro Königliche Majestät in Dennemarck und die Herren Hertzoge von Mecklenburg, &c. mit der gantzen Stadt und Budjadinger Lande / vermöge der Lehn-Rechte und Verträge, beliehen, und diese Vasallen hingegen versprochen, Ihren Lehns-Herrn treu und hold zu seyn / Dero Bestes befördern und Arges abwenden

zu

zu helffen / auch so offt diese Lehn zu Fall kommen / daß sie solche gebührlich muthen und empfangen lassen wollen / ꝛc. Ein anders aber ists, wenn ein Lehn nur zu Ehren und aus Affection gegen den Lehn-Herrn recognosciret wird, als wenn die weltlichen Herren Churfürsten aus Veranlassung Käysers Henrici II. und der Käyserin Kunigunden, wie man saget, die Aemter, welche Käyserliche Majestät von denen Herren Churfürsten geleistet werden, gleichfalls den Bischoff zu Bamberg, jedoch nicht in eigener Person, noch durch die Reichs-officialen, sondern durch ihre subofficiales, so nur einige von Adel sind, leisten, und dagegen unterschiedene Städte und Oerter vom Bischoff als Lehn recognosciren lassen, welches die Churfürsten ermeldter Käyser, weil Er Bamberg nach damals vermeinter pietät gestifftet, zu gefallen versprochen, da dann vor dem der Chur-Sächsische Abgeordnete anno 1623. diese Lehn vom damahligen Bischoff nicht bey Versprechung treu und hold zu seyn, sondern mit folgenden Worten empfangen haben soll: Subofficialis zweiffele nicht / Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit werden um des Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden es mit Freundschafft erkennen / und

Recognition der Churfürstenlehn beym Bischoff zu Bamberg.

dem

dem gantzen Capitul und Stifft gnädigen Willen zu erzeigen geneigt sey. Davon weitläufftiger gelesen werden könne Jac. Bernh. Mulz. in Repræs. Majest. Imperat. part. 3. cap. 10. n. 85. seqq. fol. 10. 36. Joh. Strauch. Dissert. Exoter. III. §. 12. pag. m. 86. Hulder. Eyben. in Elect. Jur. Feud. cap. II. §. 9. pag. 146.

Ob ein Reichs-Fürst vor des andern Landsaß zu achten/ wenn Er von Selben ein Lehn recognoscirte?

Also wenn ein unmittelbarer Reichs-Fürst, von einem audern Reichs-Fürsten, eine Graf- oder Herrschafft, oder andere Güter vor Lehn recognoscirte, so fällt auch disfalls Zweiffel vor, ob besagter Vasall dadurch des Lehn-Herrn Land-Saß und subditus werde, auch ob Er alsdenn von solchem Vasalln den Huldigungs-Eyd fordern könne? Welches unterschiedene Rechts-Lehrer behaupten wollen, woferne solche Güter nicht etwa exemt, und zwar in territorio, nicht aber de territorio wären, welches aber andere billig negiren, zu dem eminentia dignitatis status, oder eines Teutschen Reichs-Stand nicht zulässet, daß er aus einem immediato ein mediatus werde, & alterius status subditus werde; Wie aber dem Lehns-Herrn zu rathen, der gleichwohl Dominus territorii ist, und sich diese hohe jura nicht schwächen

Wañ er zumahl in Territorio seine Residenz etabilirte.

las-

lassen kan? Wenn zumahl der Fürstliche Vasall in dem Lehn seine Residenz etabiliren wolte; Wir halten es in solchem Fall mit demjenigen, daß der Lehns-Herr zwar die Lehns-Pflicht sich per subordinatum erstatten lassen kan, weil das Lehn respectum realem hat, aber nicht das homagium, so personalem obligationem & subjectionem inferiret, eminentia status immediati aber Land-sassiatum penes alium Principem, wie gedacht, nicht zulässet, der Fürstliche Vasall mag im Lehn-Guth seine Residenz haben oder nicht, und verbleibet besagter Vasall ein Reichs-Stand, und das Lehn in Territorio in feudum principis infeudantis. add. Reink. d. R. S. & E. cl. IV. cap. I. n. 36. Limnæus de Jur. Publ. Lib. I. cap. 7. n. 99. in addit. Euben. d. l. §. 14. pag. 255. Und solchem nach bestehet diese Regul feste, daß jedweder Lehn-Herr von seinem Vasall, er mag höher, gleicher oder geringer Condition seyn, die Lehns-Treu und Pflicht fordern könne, ob solche gleich bey höhern Personen besagter massen modificiret zu werden pfleget.

§. 4.

Und zu solchem temperament bey einem mächtigen Vasalln, oder Reichs-Stand, gehöret auch die Ehre und reverenz, welche sonst ein Vasall wider den Lehn-Herrn, auch dessen na-

hen Anverwandten und gantzer Familie sich nichts zu unternehmen befugt ist, so die Ehre, respect, Leben und Glück des Lehn-Herrn touchiren möchte, 2. feud. 6. 7. 22. 23. So ist doch solches von einem Vasall, der von höher condition, als der Lehns-Herr ist, nicht allzu rigorose zu exigiren, da doch, wenn der Vasall in einer Sache, die den Lehn-Herrn angienge, zum Richter verordnet würde, und justitia causæ lieff wider den Lehn-Herrn, dergestalt, daß ein Urthel erfolgete, welches desselben renomme und Ehre entgegen wäre, so ist vom Vasalln dissalls keine reflexion auff des Lehn-Herrn Ehre und respect zu machen, weil alsdann mehr des Vasalln Amt, und des Lehn-Herrn eigenes factum, als die Lehns-obligation zu considériren, und dergleichen Bewandnüß hat es auch mit Abstattung eines Zeugnüsses wider den Lehn-Herrn, gestalt ein Lehn-Herr nach dem Käyser-Recht einen Patron gleich ist, und wie nun ein libertus wegen der Ehre und respects, den er seinem Patron schuldig, wider den Patron kein Zeugnüß abgeben dürffen, L. 4. ff. de Test. L. 12. C. eod. also hat man es auch in Lehn-Sachen dahin erstrecket, jedoch sind die Sachen zu unterscheiden, denn wo die gemeine Wohlfarth erfordert, daß die Warheit in einer

Wofern ein Vasall in des Lehn-Herrn Streit-Sache sprechen könne?

angelegenen Sache entdecket werde, da halten wir nicht davor, daß in functione hac publica das Zeugniß möge denegiret werden, wenn es zumahl causa civilis ardua oder criminalis ist; Es scheinet auch, daß sich disfalls auff den Text 2. feud. 33. §. similiter &c. nicht zu verlassen sey, weil die Interpretes davon unterschiedene Meynungen haben; Am besten aber ists, wenn der Vasall sich weder zum Zeugnüß wider den Lehn-Herrn offeriret, und sich in qvacunqve causa möglichst excusiret, solches auch ad Acta registriren lässet, wenn er aber, dessen ungeachtet, darzu per Mandata und Auflagen adstringiret wird, er so dann eydlich Zeugnüß abzulegen sich nicht pertinaciter verweigere, auch deshalben des Lehns nicht verlustig werden könne; In andern Fällen aber accommodiret sich ein Vasall denen Lehns-Rechten billig, und enthält sich wider seinen Lehn-Herrn von der denunciation, accusation oder action in causa famosa, die ihn nicht angehen, juxta text. in 2. feud. 22. & 2. feud. 33. nicht unbillig, gestallt er sich sonst in Gefahr seines Lehn-Guths setzen möchte, weil der Lehns-Contract sich auff die Lehns-Gesetze gründet, und ihm nicht Unrecht ge-

Wie ein Vasall sich zum Zeugnüß wider seinen Gerichts-Herrn gebrauchen lassen kan.

Oder wider denselben denunciiren kan.

schiehet, wenn ihm nach demselben das Lehn-Guth entzogen wird.

§. 5.

Die fürnehmste Verbindung nun zwischen dem Lehn-Herrn und dem Lehnmann gehet in naturalibus feudi auff die Dienste, inmassen solche im Lehn-Brieff und Lehn-Rechte enthalten, oder in jenen limitiret worden, von welchen Diensten wir bereit oben in Cap. IV. §. 1. præoccupiret, daß sie entweder Ritter-Kriegs- oder Heerfarths-Dienste, oder auch Hof- Noth- und Ehren-Dienste seyn, welche deswegen naturalia feudi heissen, weil sie geleistet werden müssen, wenn sie gleich im Lehns-Brieffe nicht benennet, jedoch der Lehnmann auch nicht davon ausdrücklich befreyet ist. Und weil nun bey denen Lehn-Gütern die Lehns-Dienste ein grosses momentum machen, so zu des Lehn-Herrn Nutz bedungen und verwilliget worden, so wollen wir davon etwas ausführlich handeln, und zwar 1.) worinn diese Lehns-Dienste bestehen, 2.) wenn, und wie sie zu leisten, auch 3.) welcher Vasall davon befreyet sey? Was das erste betrifft, worinne der Vasallen Dienste bestehen, so ist der Unterscheid unter Ritter- und Hof-Ehren- und Noth-Diensten zu beobachten, die

Der Vasallen Hof- Noth- und Ehren-Dienste.

Wie die Lehn-Dienste geleistet werden müssen.

ersten obligiren einen Vasalln, daß, wenn er Roß- oder Sattel-Dienste zu leisten schuldig, derselbe mit würcklicher sistirung der Lehn- und reisigen Pferde, samt tüchtigen Knechten, behöriger Zurüstung und untadelhafften Gewehr, sich gefast halten, so wohl auff Erfordern erscheinen muß, und wann er, wie ingemein geschiehet, gemessene Dienste hat, die beyde von der Belehnung determiniret sind, so ist er über dieselbe, wenn er mit ein, zwo, oder mehr Lehn-Pferden, oder auch mit einem halben, oder Fuß davon, nemlich nur dem vierdten Theil eines gantzen Pferdes beleget, nicht zu beschweren, es müste denn ein Noth- oder Ehren-Fall entstehen, daß nach qvalität des Lehns, ein- vor allemal in Eyl ein stärckers qvantum zum ansehnlichern Comitat oder Auffzug erfordert würde, die ungemessenen Dienste aber richten sich nach der Gewohnheit des Orts und Muster-Rolle, seu juxta schedulas lustratorias, und muß ein Lehnmann in folgender Zeit erscheinen, wie er sich vorhin auffgeführet. Rosenthal. de Feud. cap. 8. Concl. 4. n. 3. Struv. JPr. F. Cap. 11. §. 5. n. 2. 3. Kohl. de Servit. Militar. part. 4. n. 34. Ist nun gewiß, mit wie viel Pferden ein Lehnmann sich stellen muß, so wird die taxa jedweden Pferds in des Ritter-Guths Anschlag gebracht, und wann dasselbe verkaufft wird, pfleget in

Sachsen davor 1000. Fl. und in der Marck Brandenburg 1000. Thlr vom Kauffer abgezogen zu werden, wenn es nicht ausdrücklich ins Kauff-Geld eingerechnet worden.

§. 6.

Was nun die Leistung der Lehn-Dienste betrifft, so ist kein Unterscheid, es mag ein Lehn erkaufft, ererbet, oder aus Gnaden verliehen, es mag dasselbe auch schlechterdinges, oder Wiederkauffs-weise, so wohl von dem Lehns-Herrn, oder einem andern Vasalln erhandelt seyn, desgleichen mag solches eine Wittbe, als ein Witthum, oder ein Creditor, oder Pachter besitzen, und wird sich allenthalben, tanqvam in onere reali, an den Besitzer des Lehn-Guths gehalten, und wañ diese Besitzere per pacta specialia sich prospiciret, daß die Lehns-Folgere solche onera selbst zu tragen sich verbunden, so haben sie wegen des Verlags actionem personalem wider dieselbe, oder können sich gestalten Sachen nach mit dem jure retentionis schützen. Es werden aber solche Lehns-Dienste vom Vasalln nicht jederzeit in Person geleistet, gestalt dieselbe zu weiln inhabiles sind, daher von diesen, auch sonst von Vasallis habilibus, offt eine Summa Geldes vor den Lehn-Dienst erleget wird, da dann der Lehn-Herr solches Geld entweder selbst ausschreiben lässet, daß jeder Lehnmann

mit

mit seinem Lehn-Pferde und tüchtigen Knechte erscheinen, oder 40. 50. oder mehr Thlr. vor ein Pferd bey der Kriegs-Cassa lieffern und einschicken solle, welche Heer-Steuer sonst Hostentitia oder adoha genennet wird, Struv. d. l. cap. II. §. 5. n. 4. Dn. Coccej. Jus de Adoha c. 1. Oder es wird auch von denen Lehn-Leuten selbst vor das würckliche Auffsitzen eine Summa Geldes dem Lehns-Herrn offeriret und ausbracht; Und wird unter solche Lehns-Dienste billig der alte Römer-Zug gerechnet, da jedweder Fürst und Stand des Reichs nebenst seinem Sub-vasalln dem Käyser, wenn er nach Rom die Krone und Einweihung holen wolte, folgen müssen, wie davon in Lehn-Rechten 2. feud. 54. disponiret: verb. Qvicunqve tam in Italia, qvam Alemannia, indicta publica expeditione, Romam ad suscipiendam Imperii coronam, Regem, aut sub Rege dominum suum non adjuverit, aut eundo cum ipso, aut pro qvantitate feudi stipendia militiæ persolvendo, si de vocatione legitima a Domino suo convinci per Compares suos poterit, feudum perdat, & domino in usus suos habeat redigendi liberam facultatem, welche Gewohnheit des Römer-Zugs Caroli M. Zeiten beygeleget wird, add. 2.

Hostentitia vel Adoha qvid?

Römer Zug was er bedeutet / und wie er geleistet.

feud. 55. Conring. de Imper. Rom. Germ. c. 7. seqq. Struv. d. l. cap. II. th. 5. n. 3. seqq. und beschreibet solchen Zug und Solennität Lehman in der Speyerischen Chronicke folgends:

„Es ist solchem actui mit aller geziemen„den Herrligkeit, ein hoch, und prächtig, statt„lich Ansehen zu geben, von denen Ständen „verabschiedet, daß die fürnehmsten Fürsten des „Reichs mit Ihren Lehn-Leuten den König biß „gen Rom, und wieder zurück begleiten, und ein „jeder Fürst nebenst andern Seinen Dienern, „einen Marschall, Truchses, Schencken und „Cämmerer halten, und mitführen müssen, ꝛc. „davon sich kein Fürst im Reich, noch andere „Stände, so des Reichs-Lehn genossen, ohne „sondere Bewilligung und Verstattung des „Königs absondern können, oder im Fall einer „zurück bliebe, und dem Reichs-Abschied nicht „nachgesetzet, hat er damit des Reichs-Lehn ver„würckt, ꝛc. Christ. Lehman in der Speyerisch. Chronick Lib. 2. cap. 2. fol. 177. Welche kostbare ceremonie aber nach Käysers Caroli V. Zeit unterlassen, jedoch die collectæ des Römer-Zugs zu andern Reichs-Kosten hernach noch manchem schwer gefallen.

Wann der Römer-Zug auffgehöret.

§. 7.

Was nun die Hof- und Ehren-Dienste betrifft,

trifft, so wollen wir zusammen, worinne dieselben bestehen, und wie sie geleistet werden, kürtzlich handeln;

Hof- und Ehren-Dienste.

Es fundiren sich nun beyde auff Noth und Nutz des Lehn-Herrn, und wie extra territorium die Kriegs-Dienste zu denen auswärtigen affairen nöthig sind, also müssen in territorio die Hof-Noth- und Ehren-Dienste, so in aula vel curte domini decretiret, geleistet und verrichtet werden, deren expeditio bey Legationen, Friedens- oder Gewerbs-Handlungen, Heyraths-affairen, Visiten bey andern Potentaten, oder Fürsten, insonderheit bey Käyserlicher Wahl und Crönungs-Festinen, Reichs- oder Creyß-Conventen, Lehns-Empfahung Fürstlicher Personen, und insonderheit des Lehn-Herrn Begräbnüsse, und dergleichen, gewöhnlich ist, und weil es Ehren-Dienste seyn und heissen, so werden diejenigen Anmuthungen, welche der Erbarkeit zu wider, ausgelassen, als davon oben Meldung geschehen, si qvidem facta turpia, qvæ honestatem atqve verecundiam lædunt, & generaliter contra bonos mores sunt, nos nec facere posse credendum est, L. 15. ff. de Condit. Instit. Andr. Kohl. de Servit. feudal. part. 4. n. 74. So destomehr bey Krieges-Diensten zu observiren, als da beym dreißig-jährigen Kriege der Stände Freyheit

wider des Reichs fundamental-Gesetze gekräncket, und wider ihr Gewissen (da dieselbe wegen des GOttes-Diensts und Christlichen Glauben bessere information und Licht erhalten) die Päbstische Irrthüme in ihren Landen wieder einführen, und sich die Stiffter und Kirchen-Güter entwenden lassen sollen, deswegen die Dienste und Pflicht gegen Käyserliche Majestät suspendiret, und die Augspurgische Confession-Verwandten, sich in defensions-positur, die Freyheit der Gewissen und Jura Ihrer Landen zu erhalten, gesetzet haben; Es müssen aber jegliche Dienste tempestive und gebührend angesaget und indiciret werden, damit sich der Vasall darzu bereit machen möge, gestalt kein Lehnmann sich darzu zu offeriren verbunden, es sey denn ein Noth-Dienst, da des Vasalln fides impliciret und den Herrn aus gegenwärtiger Gefahr zu retten nöthig sey. 2. feud. 26. §. licet. Ob aber ein Vasall zu scrupuliren gehalten, ob die erforderten Kriegs- und andere Dienste wider das Gewissen und Erbarkeit laufen, und sich also darzu anstrengen lassen müsse, oder excipiren könne, der Krieg sey unrechtmässig, er auch also dabey keine operas leisten könne? so wolten wir hierbey unsere unvorgreifliche Meynung eröffnen, und damit auch kürtzlich

Kriegs-Dienste/ wann sie zu erfordern.

den

den 3. Punct, wenn ein Vasall von Lehn-Diensten befreyet sey, antreten, da denn von unterschiedenen vorgegeben wird, es sey ein Vasall seinem Lehn-Herrn die Lehn-Dienste nicht schuldig, wenn sie ad factum injustum, oder zu einem unrechtmäßigen Krieg gefordert werden, und gestehen wir gern, daß von denen Interpretibus bey besagter qvæstion viel scruplirens gemachet werde, insonderheit wie der Text 2. feud. 28. pr. zuverstehen? Wir halten aber davor, daß salvo aliorum judicio, dieser text, prout jacet, anzunehmen, also, daß nach der gemeinen Regul, wenn in Lehn-Rechten zweyerley, oder mehr Meynungen referiret werden, der letzten beyzupflichten sey, so auch allhier bey denen Worten: Alii dicunt sine distinctione, vasallum semper debere dominum adjuvare in bello, zumahl nach heutiger façon der Kriege und Ritter-Dienst wohl statt finden kan, es mag ein bellum defensivum oder offensivum seyn, und præsupponiren hierbey, daß der Vasall nicht ein blosser Lehnmann, sondern zugleich Unterthan sey, so wohl daß heute zu Tage die Lehn-Dienste selten in eigener Person, sondern per substitutos geleistet werden,

Wann ein Vasall von Lehn-Diensten befreyet.

Ob ein Vasall sich von Kriegs-Dienst entziehen mag/ wann er vermeinet / daß der Krieg unrechtmäßig sey?

und

und drittens, daß ein Vasall und subditus allein das instrument ist, dadurch der Fürst und Lehn-Herr agiret, und daher zu erwegen, obs möglich sey, daß dergleichen Vasall wissen möge, ob der Krieg, der von oder wider seinen Lehn-Herrn und Landes-Fürsten erhoben, gewiß recht oder unrecht sey.

§. 8.

Allermassen derselbe, die in seines Landes-Fürsten geheimen Consilio einlauffende Gewißheiten und Nachrichten von benachbarten Höfen und machinationen nichts weiß, als welche arcana dissimuliret, und nicht divulgiret werden, so ist auch vielmahl im Kriege das prævenire Land und Leuten zuträglich, oder, daß dem verdächtigen Nachbar eine diversion, oder ombrage gemachet werde, nicht undienlich, wie sich dann gleichfalls bißweiln zuträgt, und die Erfahrung bezeuget, daß ein Potentat seinem Vasalln zum Aufsitz parat zu seyn gebeut, und dabey eine ansehnliche armee von erkaufften und geworbenen Volcke in Bereitschafft bringet, niemand aber eröffnet, was er intendiret; Und weil nun ein Lehnmann und Unterthan seines Land- und Lehn-Herrn eventual-Absicht nicht weiß, so kan er auch niemals gewiß seyn, daß der Krieg recht- oder unrechtmäßig erhoben worden, auch wenn der Fort- oder Ausgang

des

des Landes Printzen oder Feld-Herrn intention zuwider lieff, und dadurch dem Land Gefahr zugezogen würde, so erwächset aus einem offensiv- ein defensiv-Krieg, da der Vasall und Unterthan seinen Fürsten, so wohl dessen, auch sein und des Landes Besten halber, nicht verlassen darff, wie dann sonst von einem Teutschen Fürsten und Herrn nicht zu vermuthen, daß er manifestè injusta bella unternehmen solte, als welches wider den Reichs-Land-Frieden speciem deprædationis haben würde, deswegen ein Lehnmann, Krafft des Contractus feudalis, bey solchen allzeit zweiffelhafften Umständen, zum wenigsten per substitutum zu assistiren verbunden ist; Wenn aber ein Vasall von beyden Fürsten, die wider einander in Krieg verwickelt, Lehn-Guth besässe, so sagen etliche, daß Dominus antiqvior den Vorzug hätte, andere wollen, daß dem ersten in Person, dem andern per substitutum der Lehns-Dienst geleistet werden solle, Kohl. de Servit. feud. part. 3. n. 18. seqq. Struv. d. l. cap. XI. §. 7. n. 3. seqq. Es scheinet aber sicherer zu seyn, daß dem Lehn-Herrn, welcher zu erst den Lehn-Dienst gefordert, und bey der investitur andere nicht excipiret, der Dienst gebühre, und sey der Vasall alsdenn pflichtig,

Wenn ein Lehnmann zwo Lehn-Herrn hat/ die Krieg führen/ welchē er zu dienen schuldig?

sich

sich beym andern Lehns-Herrn zu entschuldigen, und sich zu denen Hostentitiis zu offeriren, die zwar nicht eben im 10. Theil seiner Lehns-Einkünffte bestehen, sondern wie sich verglichen werden möchte, sonst können sich auch andere Fälle begeben, nach welchen der Lehnmann von Lehn-Diensten befreyet wird, so wohl durch des Lehns-Herrn, als des Lehnmanns factum und üble Auffführungen. Beym ersten gilt die Regul: Daß, wo ein unmittelbarer Lehn-Herr etwas begehet, dadurch er sich des Ober-Grund-Rechts, oder dominii directi verlustig machet, so wird der Lehnmann von Lehns-Diensten befreyet, z. E. wenn der Lehns-Herr in Reichs-Bann verfiehl. 2. feud. 28. ubi: Si dominus a Rege bannitus, Vasallus ad adjuvandum eum vel ad servitium præstandum obligatus non est; imo solutus est interim sacramento fidelitatis, nisi is a Rege fuerit restitutus, &c. So auch mit der Constitution des Reichs-Frieden übereinkommt, Land-Fried. zu Wormbs art. 3. Kohl. d. l. part. 2. n. 60. seq. pag. 106. Gail. de Pac. Publ. Lib. 2. cap. 15. n. 2. Daferne nur beyde der Lehn-Herr und Vasall unter einem Ober-Haupt, nemlich des Käysers und Römischen Reichs seyn, denn sonst kan die Acht sich nicht

Ob der Lehns-Dienst sich durch des Lehn-Herrn Acht oder Bann endige?

über das territorium erstrecken, tit. tot. C. si a non compet. Jud. L. 7. §. 10. ff. de Interd. & relegat. welches auch auff den grössern Bann oder excommunicationem majorem erstrecket wird, can. ult. & pen. XV. qv. 6. Rosenth. de Feud. cap. 8. Concl. 9. n. 3. Carpz. Pract. Crimin. part. 3. qv. 140. Denn der kleinere Bann schliesset den excommunicatum allein vom Gebrauch der heiligen Sacramenten aus, der grössere aber von der Communion und Conversation der Glaubigen Gemeinden, dahin wir aber des Pabsts Bann nicht erstrecken, als welches Gewalt über weltliche Herrschafften nicht zureichet.

§. 9.

Ob nun zwar von denen Feudisten hefftig disceptiret wird, ob die Lehnsobligation auch so mächtig sey, daß die Ritter-Dienste wider des Vasalln Vater, oder Sohn geleistet werden müssen, so halten wir doch nicht davor, daß sich disfalls auffzuhalten, und von Göttlichen Recht abzuweichen sey, gestalt es casus fere non dabilis zu seyn scheinet, daß ein Vasall einen so mächtigen Vater oder Sohn haben solle, der mit dem Lehn-Herrn Krieg führe, und wann sichs zugetragen, daß der Sohn des Vasalln Lehn-Herrn offendiret hatte, so ist nach denen gemeinen

Ob ein Vasall wider Vater oder Sohn dienen möge?

Lehn-

Lehn-Rechten der Vater, als Vasall, schuldig, seinen Sohn dem Lehn-Herrn zur gebührenden satisfaction zu sistiren, oder sich vom Sohn zu separiren, oder gewärtig zu seyn, daß ihm das Lehn eingezogen werde. 2. feud. 55. §. insuper &c. nach welcher Lehns-Verbindung der Vasall durch die Lehns-Pflicht allerdinges schuldig wäre, wider den Sohn bey dessen resistenz und separation zum wenigsten per substitutos Hülfe zu leisten, weil der Sohn disfalls in actu illicito versirete; was aber den Vater betrifft, so ist nicht unbilliger Zweiffel, ob man die Lehn-Rechte denen Göttlichen Gesetzen præjudiciren lassen solle? als nach welchen ein Sohn seinem Vater Ehre, Gehorsam und Treue zu erweisen schuldig ist, denn die Civil-Rechte haben nur speciem justitiæ, wenn sie denen Göttlichen Gesetzen nicht zu wider sind, und obwohl fürgewendet wird, es käme allhier duplex vinculum zusammen, die Lehns-Pflicht und Liebe zum Vaterland, welches durch dergleichen Krieg in Gefahr kommen möchte, so wird doch die Leistung der Ritter-Dienste, bey ereignenden Krieg im Lehn-Recht selbst limitiret, nemlich, daß davon allzeit der Käyser und Ober-Lehn-Herr, so wohl der ältere Lehns-Herr, seu antiqvior dominus excipiret und befreyet sey, 2. feud. 7. & 2. feud. 28. §. ult. deswegen der Vater desto

mehr

mehr ausgenommen, cum sancta semper filio Patris persona esse debeat, auch ein Christlicher Potentat, keinen Sohn wider seinen leiblichen Vater die Waffen zu ergreiffen anstrengen wird, daher Cujacii Meynung der pietät und æqvität gemäß ist, daß er in dict. text. 2. feud. 28. die Worte & patrem in seiner Edition ausgelassen, weil dieselbe so wohl irrationabel scheinen, als auch in einem alten exemplari nicht sollen anzutreffen seyn. add. Bitsch. ad d. t. pag. 543. Wenn sichs aber begebe, daß ein Vasall mit seinem Lehn-Herrn in gleiche Gefahr des Lebens geriethe, so wird von etlichen davor gehalten, daß des Lehnmanns eigenes Leben und Wohlfahrt saluti Domini vorzuziehen: cum charitas ordinaria a se ipso incipiat, die Lehn-Pflicht aber propriam salutem nicht ausschlüsse, und in qvolibet juramento die obligation so weit bindet, qvatenus promissa sine dispendio salutis servari possint. cap. qvamvis de pact. in VI. Jedoch halten wir davor, daß allhier keine general-Regul zu machen, denn wenn der Lehn-Herr zugleich der Landes-Fürst ist, und bey dessen Tod salus patriæ periclitiret, so ist die gemeine Wohlfarth eigener conservation billig vorzuziehen, wie die Treue des von Nimschutz hoch zu

Ob ein Vasall die Conservation des Herrn/ seinen Leben vorzuziehen?

rechnen, daß, als er in Ungern seinen Lehn- und Landes-Herrn, Churfürst Mauritium höchstlöbliches Gedächtnüß, von Türcken nieder geschlagen und liegen gesehen, er sich oben auff den Churfürsten geleget, und die Hiebe auffgefangen, biß ein Succurs zu Hülffe gekommen, da aber gleichwohl der Vasall im Lager, dahin er gebracht, hernach wegen der zugefügten Wunden, seinen Geist auffgegeben, Sleidan. Histor. Lib. 5. princ.

§. 10.

Ob ein feudum francum dienen muß?

Es ist aber ein Vasall auch ausser des Lehn-Herrn territorio zu dienen schuldig und dißfalls nicht befreyet, 2. feud. 7. 2. feud. 40. Wenn er aber ein Sattel-Frey-Guth oder feudum francum hat, qvod eqvum instructum non debet, desgleichen, wenn er nur ein Hof-Lehn hätte, und mit dem Hof-Marschall-Truchses-Schenck-Amt, oder mit einem Burg-Seß-Lehn, und dergleichen beliehen wäre, deswegen können keine Kriegs-Dienste geleistet werden, weil kein dominium utile eines Guths conferiret worden; Daferne aber der Lehn-Herr das Jus aperturæ hätte in einer Vestung oder Stadt eines andern Reich-Standes, der Lehn-Herr aber käme von einem inficirten Ort, so ist denen Rechten gemäß, daß, ehe er eingelassen würde,

zu-

zuvor Gvarantene hielte, oder von sein und seines Comitats gesunden Leibes-Constitution zulängliche attestata produciren ließ, weil die Lehns-Leistung, salva salute propria in qvantum possibile, zu verstehen ist; Insonderheit ist bedencklich, ob ein Vasall bey einem Gnaden-Lehn, Kriegs- oder Sattel-Dienste zu leisten schuldig? Da dann bey dessen Lehns-Zeit tenor literarum investituræ zu perlustriren, was davon verglichen, wann aber der Lehn-Herr todt ist, und der Successor will die Dienste nicht annehmen, sondern das Lehn revociren, so entstehet die andere Frage, ob er solches zu thun befugt? Wann nun das Gnaden-Lehn vi imperii & Principatus verliehen, so bleibet die Herrschafft beständig, obgleich persona imperans variiret, und muß demnach successor facta antecessorum halten, wann es zumahl principatus hereditarius ist, vid. late cum allegg. Dd. Nicol. Myler. in Nomol. cap. XI. per tot. Hingegen wäre ein anders, wenn ein Fürst vielen sine discrimine dergleichen Gnaden-Lehne verliehen, dadurch des Landes revenuen mächtig geschwächet worden, und es demnach hieß: Salus Populi suprema lex esto, inmassen der nexus, damit ein Fürst seiner Re-

Ob ein Lehn-Herr die Dienste recusiren/und das Lehn revociren könne?

Wann es zumahl ein Gnaden-Lehn wäre?

publiqve de salute ejus verbunden, grösser ist, als die particulier-Gnade des Fürsten gegen ein oder andere privat-Person, daher diese in concursu jener weichen muß, wie der König in Schweden dergleichen Güter, welche von Prædecessoribus, oder auch beym interregno mit der Provincien grossen Schaden verschencket, oder sonst verwendet worden, wieder einziehen, und deswegen eine besondere Reductions-Cammer verordnen lassen, ob aber so dann beym modo reducendi die Justiz allzeit beobachtet worden, dessen Untersuchung gehöret anher nicht.

§. II.

Ob ferner dieses gnung zur Befreyung der Lehn-Dienste sey, wenn der Vasall darum supEffect eines Fürstlichen unterzeichneten/ aber nicht extendirten Fiat.
pliciret, und der Fürst ein gnädiges Fiat unter das Memorial geschrieben, solches aber nicht extendiret, und inzwischen die Lehn-Dienste indiciret worden, ist auch ungewiß, wir halten jedoch mit andern Rechts-Lehrern davor, daß, weil besagtes Fiat voluntatem Principis bezeuget, & substantiam actus perficiret, die extension aber ad probationem magis, als ad essentiam gratiæ gehöret, daß solches gnung sey. Hect. Capyc. Lutro Lib. 2. Decis. 154. n. 8. & 11. Matth de Afflict. Decis.

cis. 253. Wie aber, wenn ein Lehn-Herr aus seinen Lehn-Büchern præsumirte, der Lehn-Brieff des Vasalln habe keine clausulam feudi franci, sed vim extensivam in unterschiedenen naturalibus feudi, oder es mangele ihm derselbe gar, und forderte deswegen die edition des Lehn-Brieffs, der Vasall aber verweigerte solches, ob wegen solcher contumacia auff Einziehung des Lehns und Leistung der Lehns-Dienste geklaget werden könne? so die Rechts-Lehrer davor halten, wenn sich der Vasall nicht mit der præscription schützen könne, inmassen derselbe dem Lehns-Herrn titulum possessionis zu dociren schuldig, so die Autores durch Exempel bestärcken, Alciat. in L. fin. C. de Edend. Alv. Valascus de Jure Emphyteu. qv. 8. n. 19. Gabr. de Parexa & Qvesada de Instrum. Edit. Tit. 8. Resol. 2. n. 22. fol. 194. Wenn aber der Herr nicht obtinirte, und der Vasall schützte sich mit der Verjährung, so ist solche præscriptio immunitatis von Lehn-Diensten wohl zu untersuchen, wofern sie zu Recht beständig seyn mag, und wollen demnach vorher die Befreyung vom Lehn-Dienste durch præscription, und hernach im folgendem capite die Erlangung eines Lehn-Rechts durch Verjährung, betrachten.

Ob die verweigerte production des Lehn-Brieffs die Einziehung des Lehns operiren könne?

§. 12.

Erlangung eines Lehns durch Verjährung.

So viel die Befreyung der Lehn-Dienste durch præscription betrifft, so præsupponiren wir, daß die reqvisita einer Verjährung aus denen gemeinen Käyser-Rechten verhanden seyn, welche bey præscribirten Rechten erfordert werden, gestalt die immunität von Lehn-Diensten ein Recht und privilegium ist, da vor allen Dingen zu erkundigen, obs nöthig, daß der Lehn-Herr wissen muß, daß des Vasalln Ritter-Guth Dienste zu leisten schuldig? Welches etliche Rechts-Lehrer davor halten, weil præscriptio jurium ex tacito consensu ejus, cum ea debentur, zu entstehen scheinet, Hier. Schurf. Cent. 2. Cons. 87. n. 6. Aut. Consil. Marpurg. 30. n. 233. seqq. Daher H. Grotius patientiam domini scientia instructam erfordert, Grot. de J. J. B. & P. Lib. 2. cap. 4. und die Civil-Rechte sagen, qvod contra eum non currat præscriptio, qvi ob impedimentum agere neqvit, welches impediment auch in einer Unwissenheit bestehen kan, welche doctrin die Praxis bestärcket, dergestalt, daß wenn der Lehn-Herr schweren kan, was massen er nicht gewust, daß das streitige Lehn-Guth Dienste zu leisten schuldig, derselbe contra præscriptionem in integrum restituiret werden möge, dessen argumen-

menta bey Bachovio weitläufftig und gründlich zu lesen, Bachov. ad Treutl. Disp. XI. Th. 17. A. pag. m. 216. seq. Hahn. ad Wesenbec. Tit. Ex qvib. caus. maj. Fachin. Lib. 1. Controv. cap. 69. obwohl sonst nicht zu negiren, daß, nach des Justiniani Gesetzen, nuda negligentia cum lapsu temporis insgemein zu Verliehrung seines Rechts vor gnug geachtet werde; Was nun vor eine Zeit zu solcher præscription nöthig, ist zu untersuchen, nemlich, weil die Jura und Servitutes dem unbeweglichen Guth gleich geachtet werden, so möchte man davor halten, daß die præscription allhier sey tempus 10. vel 20. annorum, und zwar, daß juxta mores absentia & præsentia nicht ex identitate, aut diversitate provinciarum, sed jurisdictionis, ratione diversi domicilii, aut rei immobilis sitæ, dijudiciret werden müsse; Aber das Civil-Recht hat allhier nicht statt, weil das Lehn-Recht zu solcher præscription völlige 30. Jahr erfordert. 2. feud. 26. §. 4. Rosenth. de Feud. cap. 7. concl. 33. n. 17. H. Pistor. Lib. 2. qv. 13. n. 59. Wann sich aber dergleichen in Sachsen begebe, so würden zu solcher præscription 30. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage erfordert. LR. Lib. 1. art. 29. Carpz. Part. 2. Const. 5. def. 16.

Die erforderte Zeit zur præscription.

§. 13.

Und weil nun eine so geraume Zeit dem Lehn-Herrn gelassen die qvalität seiner Lehn-Güther zu untersuchen, so pfleget man bonam fidem und titulum justum des Lehnmanns zu præsumiren, wenn das contrarium nicht beybracht wird, und auff solche Maße ist das Jus canonicum, welches bey denen Verjährungen recipiret, zu erklären, add. Mynsinger Decad. 8. Resp. 50. n. 4. Cravetta de Antiqvit. temp. cap. 4. part. 1. n. 20. Wenn aber die Zeit der præscription, die comitem bonam fidem hat, anzurechnen, ist auch nicht zu übergehen, inmassen nicht gnug ist, wenn der Vasall binnen 30. Jahren keine Dienste geleistet, sondern sie müssen auch seyn gefordert worden, daher die Zeit der præscription sich erst anhebet, wenn der Lehn-Herr sie indiciret, der Vasall widerspröchen, und alsdann 30. Jahr, oder 30. Jahr, Jahr und Tag, i. e. 6. Wochen und 3. Tage nach Sachsen-Recht, vergangen, und der Vasall in qvieta possessione immunitatis gelassen worden, denn wenn die Dienste nicht gefordert worden, so können sie nicht præscribiret werden, wenn sie fürnemlich in des Lehn-Herrn Catastro befindlich, weil die Gesetze nicht vermuthen, daß einer tacite sich seines fundirten Rechts begeben solle; Wann aber zur Zeit eines

nes auffgerichteten Lehn-Buchs ein Vasall ausgelassen, und hierauff in 30. Jahren zu keinem Lehn-Dienst gefordert würde, so hätte der Vasall die Freyheit von Diensten præscribiret, oder auch wenn eines Vasalln Dienste in der Matricul stünden, derselbe aber veräuserte das Lehn-Guth an tertium, der von Diensten nicht wisse, und wären alsdann diesem neuen possessori keine Dienste geboten worden, so hat die præscription auch statt. Klock. de Contrib. cap. 16. cap. I. n. 53. Jedoch können bey demjenigen Vasalln, der zugleich des Lehn-Herrn Unterthan ist, besondere Umbstände einfallen, dadurch die præscription verhindert wird, und was bißher de bona fide præsumta, wenn dreyßigjährige contraire possess verhanden, gesaget, solches wird auch de justo titulo verificiret, weil 30. jährige wissentliche Nachsicht, so wohl nach den Päbstisch- als Civil-Rechten loco tituli ist, Franzk. Exerc. VII. n. 12. und heisset bona fides allhier eine probable Unwis- | Bona fides qvid?
senheit eines Lehnmanns, daß sein Guth Lehn-Dienste zu leisten schuldig, oder justa opinio, feudum suum esse francum; Ein Titul aber wird genannt, wenn der Vasall rechtmäßiger Possessor des Lehns ist, und der Lehn-Herr binnen Zeit von 30. Jahren keine Lehn-Dienste gefordert hat, qvia tunc patientia loco tituli ist.

§. 14.

Extraordinair-Onera, worzu ein Vasall nicht verbunden.

Ferner ist in eines Vasalln Obligation gegen seinen Lehn-Herrn nicht begriffen, daß, wenn dieser im Kriege gefangen würde, der Vasall ihn ranzionire, desgleichen wenn der Herr in Schulden geräth, der Lehnmann vor ihm bezahlen, oder, wenn derselbe um sein Guth käme, ihn gar sustentiren müsse, sondern, was er disfalls verleget, und vorschiesset, solches kan er an andern præstationen abziehen, denn was 2. feud. 24. §. item si delator &c. befindlich: Vasallus feudum perdit, si eum, cum potuerit, non liberavit, solches ist zu verstehen, wenn der Herr in einem ungeziemenden privat-carcere enthalten würde, und der Vasall ihn liberiren könte, nicht aber, wenn er vom Feind gefangen worden, welches die vorhergehenden Worte in d. textu anzeigen, vel si cognoverit dominum inclusum, so auff eine captur im Kriege nicht zu ziehen, da zumahl onera, tanqvam odiosa, nicht zu amplificiren, es wäre denn, daß der Landes-Fürst, so vom Feind gefangen, der Unterthanen pflichtmöglichsten Beytrag zur Befreyung erforderte; Aber ob ein Lehn-Herr seinen gefangenen Vasalln, der ihm im Kriege gefolget, zu ranzioniren schuldig, ist auch nicht ausgemacht, wir halten es davor, wenn der Lehnmann ohne

seine Schuld in der Feinde Hände gerathen, so erfordert die Billigkeit und mutua fides feudalis, daß er durch Geld oder Auswechselung, seu cambium, befreyet werde; Denn, wenn er ohne ordre auff Parthie ausgegangen, oder die March-Route nicht beobachtet, und also beym Troupp nicht geblieben, so hat er das Malheur der Gefangenschafft sich selbst beyzumessen, woferne nicht eine besondere Gnade statt findet; In ersten Fall aber streitet die Billigkeit vor diejenigen, welche in Ubung des Streits gefangen, oder an einem commendirten Ort überrumpelt werden, daß sie vom Fürsten oder General ranzioniret werden, wie bißher die Erfahrung bey denen löblichen Käyserlichen Armeen und Trouppen bezeuget, add. Gerh. Feltmann. Resp. IX. ad rem Milit. n. 41. seqq. cum allegg. so aber par force nicht zu suchen, wenn zumahl der Landes-Fürst Lehn-Herr ist, daher das exempel Kuntzens von Kauffing allhier nicht zu appliciren, als wenn er justam causam gehabt, die Chur-Sächsischen Printzen vom Schloß zu Altenburg zu entführen, weil der von Kauffing im Sächsischen Brüderlichen Krieg, Churfürst Friedrichen, und Hertzog Wilhelm zu Sachsen betreffend, nebenst Niclas Pflugen gefangen worden, und der Churfürst Pflugen, aber nicht dem von Kauffing, die erlegte

legte ranzion an 4000. Fl. auff sein Begehren restituiren wollen, weil Kauffing ein Soldner gewesen seyn soll, der die Haut verkaufft gehabt, und hätte daher wider den Landes-Fürsten weder trohe Worte ausstossen, noch dieselbe per nefandum plagium & crimen læsæ Majestatis exeqviren sollen, wie diese merckwürdige Historie der Länge nach von Sächsischen Scriptoribus beschrieben zu befinden, vid. Fabricius in Origin. Saxon. lib. 7. fol. m. 770. seq. Albin. in der Meißn. Land-Chronicke, Tit. 21. fol. m. 263. seqq. Gestalt ohnnöthig zu untersuchen, ob und warum der Churfürst den von Kauffing nicht alsbald ranzioniren wollen, und wann die ranzion über die Zeit entstanden, dergleichen grausame Rache wider den Landes-Fürsten, und das gantze Land nicht unternommen werden sollen, wie dann der seel. Wecke in Chron. Dresd. aus dem Archivo auch andere Ursachen solcher Rache anzeiget. Wecke d. l. part. 2. Tit. 2. fol. 166. seqq. Das übrige, worzu ein Vasall gegen seinen Lehn-Herrn verbunden, reserviren wir zum folgenden Capite von denen gemeinen oneribus eines Lehnmannes, die er des Lehn-Guths halber zu übernehmen verbunden ist, davon wir jtzo handeln wollen, wenn wir vorher von der præscription eines Lehn-Rechts

beym

beym Lehn-Herrn oder Vasalln, nach obiger Erinnerung, ein weniges vorgestellet haben.

CAPUT. XIV.

Von der Præscription eines Lehn-Rechts auff Seiten des Lehn-Herrn oder Vasalln.

§. 1.

Jeweil wir im vorigen Capite von der præscription der Lehns-Dienste, Krafft welcher ein Vasall davon befreyet werden kan, gehandelt, so wollen wir nun auch dem Versprechen nach, kürtzlich von der præscription, dadurch ein Lehn-Herr das Lehns-Recht und der Vasall das Ober-Eigenthum præscribiren kan, Erinnerung thun; Wegen des ersten Falls ist feud. 2. §. si qvis per 4. zu beobachten, da es heisset: Si qvis per triqvinta annos rem aliqvam, ut feudum possedit, & servitium Domino exhibuerit: qvamvis de ea re mansit investitus, præscriptione qvidem triginta annorum se tueri potest, daraus erscheinet, daß einer 1. ein Guth, oder etwas anderes bißher in Besitz gehabt haben muß, 2. daß er dasselbe in der qvalität, als ein Lehn besessen, hierüber 3. binnen 30. voll-

Wie ein Lehn-Herr das dominium utile, und Ein Lehnmann das directum præscribiren kan.

Reqvisita solcher præscription.

vollkommen Jahren lang, weil das Wort, PER, totam temporis consummationem bedeutet, inne gehabt, L. 166. ff. 1. de V. S. und 4. dem Lehn-Herrn zuweiln einen Dienst, den der Herr vor einen Lehn-Dienst angenommen, und der Vasall nicht widersprochen, verrichtet habe, so bekommt der Herr tacite das Guth, als ein Lehn, ob er gleich den Besitzer niemahls damit beliehen hat, indem die præscription nichts anders, als eine perpetua exceptio contra agentem ist, dadurch derjenige, so das volle Eigenthum prætendiret, oder den Lehns-Dienst zu thun verweigert, jederzeit repelliret werden kan, add. Bitsch. ad d. text. pag. 398. Sebast. Nœnius in system. Jur. Feud. ad. d. text. cum Dd. allegg. fol. 339. und weil die Lehn-Rechte per contractus etiam tacitos erlanget werden, diese Zeit aber vicem tituli hat, und bona fides alsdann præsumiret wird, so ist unnöthig, daß man disfalls viel scrupuliret, wenn nur keine Gefehrde, oder interruption expresse beybracht werden kan; Also wenn der Lehn-Herr das Lehn-Guth 30. Jahr nicht allein possessione civili, respectu dominii directi, sed & naturali, animo sibi ex jure in re habendi, besessen, auch keine Dienste vom Lehnmann gefordert hätte, so kan er das Guth præscribiren, jedoch ohnbeschadet der Agnaten und Mit-Belehn-

lehnten Recht, wenn sie mit in der investitur begriffen wären, Struv. d. l. cap. II. §. I. Was aber bey denen 30. Jahren von der Interruption gedacht, so wird zwar in præscriptionis progressu tempus continuum erfordert, solche continuation aber ist nicht also zu verstehen, als wenn auff alle momenta temporis reflectiret werden müsse, sondern es wird vor gnug geachtet, wenn das Principium possessionis, die vor 30. Jahren erhoben, und die gegenwärtige possess beybracht worden, denn aus der ersten wird die continuation biß auff die andere præsumiret, wann das contrarium nicht kan beybracht werden. Carpz. p. 2. Const. 3. def. 20. n. 4. seqq.

Wie die 30. Jahr zu rechnẽ?

Ja, es ist besagtes principium bey der præscriptione immemoriali nicht einmahl nöthig, weil allda der Anfang solcher possess ungewiß, und nicht wohl beyzubringen, und ist alsdann gnung, wann 70. oder mehr Jahre, so wohl daß in noch längerer Zeit niemand es anders wisse, der es anders gehöret hätte, jedoch sind die depositiones affirmativæ denen negativis vorzuziehen.

Præscriptio immemorialis.

§. 2.

Gleichermassen kan auch ein Vasall ein Erb-Guth, nach obiger Art, als Lehn præscribiren,

Wann ein Vasall Erb-Guth als Lehn præscribiren möge?

wenn

wenn ers lieber vor Lehn besitzen, oder das dominium directum præscribendo erlangen, und das Guth folgends, als Erb-Guth besitzen wolte, nemlich, wenn er es als Erbe binnen 30. Jahren gebrauchet, und keine Dienste davon gethan hätte, aber wenn das Guth vorhin Lehn gewesen, so wird ein actus in contrarium erfordert, als, daß der Vasall die Dienste verweigert, oder daß das Guth Lehn sey, verneinet, und bey solcher Opinion hernach 30. oder 31. Jahr und Tag, verflossen wären, add. Stryck. in E. J. F. cap. XI. qv. 3. & 17. 18. 21. cum cit. Struv. Inmassen alsdann nicht gnug ist, daß der Lehn-Herr binnen 30. 40. Jahren von seinem Vasalln keine Dienste gefordert, wenn er auch gleich dieselbe denen andern Vasallen indiciret, sondern es muß ein oder ander actus contrarius auff Seiten des Lehnmañs, besagter maßen, durch Worte oder Wercke, vorgangen und 30. ruhige Jahre erfolget seyn, weil sonst beym Vasalln stünde, ex sua destinatione animi causam possessionis zu verändern, welches die Rechte nicht zulassen, Dn. Horn. d. l. Cap. XI. §. 9. p. 292. Wenn aber der Hof, welchen einer in geraumer Zeit als Lehn besessen, Kirchen-Guth wäre, i. e. eines Bischoffs oder Prælaten, oder einer andern Kirchen Grund-

Wann das Guth Kirchen-Lehn wäre/ was sodañ vor eine Zeit erfordert wird.

Stü-

Stücken wären, so halten wir vor die beständigste Meynung, daß alsdann 30. Jahr zur præscription nicht zureichen, sondern 40. Jahr, per Nov. III. & 131. erfordert werden, weil der Kirchen privilegium, so aus denen gemeinen Rechten recipiret, hierinne nicht zu schwächen, und dergleichen Verwandelung eines Kirchen-Guths im Lehn-Guth in eventu doch pro specie alienationis, da die Kirche ums dominium directum kommt, zu achten ist, obgleich sonst in Lehn-Sachen nur dreyßigjährige Verjährung gebräuchlich ist, Rosenth. d. Feud. cap. 6. Concl. 78. n. 7. fol. m. 338. Davon jedoch die Zeit, da sedes vacuus gewesen, abzuziehen wäre, so kommt auch einer Kirche, wenn gleich die Zeit einer Verjährung schon vorbey, dennoch das beneficium restitutionis in integrum zu, daher ist in solchem Fall über 40. Jahr annoch das qvadriennium oder 4. Jahre, binnen welchem die restitution gesuchet werden muß, beyzurechnen, und also der Besitzer dergleichen Kirchen-Guths 44. volle Jahre nöthig hat, wenn er dasselbe, als allodial-Grund præscribiren will, c. 4. 5. X. d. Præscript. Clement. un. d. restitut. in int. Dn. Berger. in Oecon. Jur. lib. 2. Tit. 2. p. 258. seq. Alphons. Villagut. de Reb. Eccles. non rit. alien. Libr. 2. c. 1. n. 2. p. 626. So ist auch eine andere Frist zubeob-

Præscriptio der Regalien.

achten, wenn einer Regalia bey seinem Lehn-Guth præscribiren will, als jurisdiction, Jagden, das Kirchen-Lehn, und dergleichen, da wir, wie schon oben berühret, ein Unterscheid zu machen, ob die præscription wider den Fürsten, oder einen privatum, und etwa einen andern Vasalln intendiret werde; Ersten Falls wird tempus immemoriale, bey Menschen Gedencken erfordert. R. J. d. anno 1548. §. Wann auch ein ausgezogener, &c. & §. wo aber innerhalb. Heigius part. 1. qv. 56. n. 47. Andern Theils aber soll die ordentliche Zeit, die zur præscription erfordert wird, gnug seyn. Rosenthal. d. l. cap. 5. Concl. 17. n. 3. Dn. Horn. d. l. cap. XI. §. 4. 5. Welches jedoch von etlichen bewehrten Rechts-Lehrern in Chur-Sachsen beym regali des Jagens nicht will verstattet werden, weil allda ausdrücklich versehen:

Præscriptio der Jagd-Gerechtigkeit.

„Daß ein jeder mit Jagen, Hetzen, und Weidwerck zu treiben, auff sein und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güther „nicht berühren soll, ungeachtet einigen Fürwendens, daß es anders herbracht, und im Brauch „gehalten, alles bey pœn hundert Gulden, Landes-Ordn. de anno 1555. §. Daß keiner &c. daher bey denen Jagden auff frembden Gehe-

ge, so wohl wenn es eines andern Vasalln, als des Landes-Fürsten, Grund und Boden ist, eine undenckliche Zeit zur præscription erfordert wird, inmassen diese regul zu halten, daß, in welchem Fall in einem Landes-Gesetz die præscription verbothen, dennoch alsdann præscriptio immemorialis statt habe. Cravetta d. antiqv. temp. part. 4. cap. 5. n. 43. Consult. Constit. Saxon. Tom. 1. part. 5. qv. 14. Welchem nach in Chur-Sachsen auch keiner in puncto des Jagens sich in die possess setzen mag, welches jedoch in andern Provincien geschehen kan. vid. D. Ziegler. d. Jur. Maj. l. 2. cap. 14. §. 44. 45. 46. Illustr. Berger. in Oec. Jur. Lib. 2. Tit. 2. §. 25. pag. 263. Ob auch gleich sonst in Sachsen die præscription durch 30. Jahr, Jahr und Tag bey denen Juribus und rebus incorporalibus nachgelassen wird, Carpz. part. 2. Const. 3. Def. 3. n. 9.

§. 3.

Sonst befinden sich noch andere Species der Verjährung, davon die Lehn-Güther auch participiren, als die præscription der Lehnwar, oder Laudemii, welches zwar eigentlich zur Emphyteusi, oder Erbzins-Guth gehöret; Es wird aber dieselbe durch eingeführte Gewohnheit doch auch von Lehn-Güthern entrichtet, und in beyderley Gü-

Præscription der Lehnwar.

tern in 30. oder 40. Jahren vom Erbzinß- oder Lehnmann, der sie binnen solcher Zeit nicht entrichtet, oder sie zu geben verweigert, ob sie gleich gefordert worden, præscribiret werden kan, L. 3. de Jur. Emphyteu. Franzk. de Laudem. cap. 4. n. 7. 8. 15. ꝛc. Also haben wir oben erinnert, daß ein Lehn-Herr, nach denen gemeinen Lehn-Rechten, binnen Jahr und Monat, nach denen Sächsischen aber binnen einem Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen, dem Lehnmann, wann er nach erkundigten Todes-Fall die Erneuerung des Lehns nicht suchet, dasselbe gleichsam præscribiret, und einziehen kan, 1. feud. 22. 2. feud. 24. Lehn-R. cap. 22. Rosenthal. cap. 6. Concl. 30. Indem solche Frist zu Anfang utilis ist, und nur von Zeit der Wissenschafft angehet, im Fortgang aber Terminus continuus wird, und kein Fest und dergleichen Tag ausschliesset; Eine andere præscriptio annalis läufft wider einen Agnaten und Mit-Belehnten, wenn der Besitzer des Lehns, in welches investitur er begriffen, das Guth veräusert hätte, 2. Feud. 26. §. 5. vers. qvod si Titius, ibiqve Bitsch. pag. 433. seqq. Wo gleichfalls der Anfang tempus utile hat, per verba: EX QVO SCIVIT, nemlich von Zeit der Wissenschafft, daß das Guth verkauffet wor-

Præscriptio der Verneuerung eines Lehns.

Item des Juris Retractus.

worden, woferne nicht ignorantia affectata beybracht werden kan. H. Pistor. Lib. 2. qv. 12. n. 27. Es muß aber ein solcher Mit-Belehnter, so in Kauff treten will, die substantialia contractus dominii translativi beybringen, nemlich, wie hoch der Preiß, darum es veräusert, und ex qvo titulo es verwendet, weil daraus die Wieder-Erstattung judiciret werden muß, And. Scheffer. Qvæst. Practic. 20. p. 3. n. 17. p. 115. Rinck. de Retract. qv. 7. n. 112. pag. 322. seqq. daher der Retrahens am besten thut, daß er sich des Werths und tituls erst wohl erkundige, ehe er zum Retract schreitet, und wenn copia des Kauffs-Brieffs nicht zu erlangen, so kan er diese Umstände vor Gerichte, wo der Kauff-Brieff confirmiret, ihm zu eröffnen, bitten, und dergleichen Frist ist auch nach Sächsischen Recht eingeführet, nemlich eine Jahres Frist von Zeit der Wissenschafft, wenn die Veräuserung an einen weitern Agnaten oder Mit-Belehnten geschiehet, in welchem Fall dann dem nechsten Schwerdmagen frey stehet, das Guth entweder beym Leben des Verkäuffers, gegen Erstattung des erlangten Kauff-Geldes innerhalb Jahres-frist an sich zu bringen; Wenn es aber an einen extraneum verkaufft, so kan Retrahens das Lehn-Guth nach Käyser-Recht innerhalb 30. Jahren, Jahr und Tag

hinterziehen und retrahiren, Constit. El. Sax. 50. part. 2. Ordinat. Torgav. de anno 1583. Rubr. Welcher gestalt die Agnaten, ꝛc. §. So viel erstlich ꝛc. Carpz. ad d. Const.

§. 4.

Wenn aber die Zeit zu dieser præscription sich anfange, ob solches von der Wissenschafft des Contracts, oder von der Ubergabe, oder einer andern Frist zu verstehen, ist nicht eigentlich determiniret, und halten wir davor, daß ein Unterscheid zu machen, inter jus & facultatem, den Verkauff zu hindern, und den Verkauff zu hinter ziehen, das erste hat der nechste Agnat, oder der Mit-Belehnte allzeit frey, daß er um Verboth der confirmation, oder der tradition anhalten, oder dißfalls um Gerichtlich Verhör bitten möge, der retractus aber an ihn selbst kan nicht ehe geschehen, als wenn der Kauff richtig, und das Guth tradiret ist., seu qvando retrahens agere valet, L. 1. §. fin. C. de annal. except. aut nisi triennale C. d. Bon. maternis. Wann lis mota ist, und der Verkauff von denen andern Interessenten angefochten worden, oder die Contrahenten noch nicht einig, so gehet præscriptio retractus erst von der Zeit an, qvo lis desiit, weil dieses ein præjudicialpunct ist, da actio ad retrahendum nicht ehe, biß dieser erörtert, sich anheben kan, Illust. Berger.

ger. in Oecon. Jur. l. 3. §. 11. p. 659. Die Mittel-Zeit aber ist wieder tempus continuum, gestalt bey aller præscription das tempus intermedium continuum ist, woferne nicht ein anderes per statutum verordnet; Ferner ist die End-Zeit oder terminus ad qvem, annus civilis, oder 365. Tage, L. 51. §. 2. ff. ad. L. Aqvil. L. 4. §. 5. ff. de Statu Lib. und wenn ein Schalt-Jahr einfället, so werden die letzten 2. Tage vor eines genommen, L. 3. §. 3. ff. d. minor. L. 98. ff. d. V. S. davon auch das Sachsen-Recht nicht dissentiret, weil die præscriptio retractus nicht von Sachsen- sondern von gemeinen Rechten eingeführet. Ord. Torgav. d. l. Decis. Sax. XI.

§. 5.

Unterschiedene Casus bey revocation eines Lehns.

Dieweil auch droben angezeiget, daß ein Unterscheid zu machen sey, ob der nechste Vasall, oder Mit-Belehnte, ein veräusertes Lehn-Guth an einen Frembden bey des possessoris und Verkauffers Lebzeit, oder nach dessen Tod revociren wollen, denn ersten Falls muß er dem Käuffer das Kauff-Geld erstatten, andern Falls aber kan er das Guth, wenns zu gehöriger Zeit geschiehet, ohne Geld revociren, nemlich binnen 30. Jahren, welche Zeit vom Tode des Verkauffers und Antecessoris anzurech-

nen ist, davon wir unten in einem besondern Capite, von Veräuserung und andern dem Lehn-Herrn und Agnaten præjudicirlichen Handlungen eines Lehns, mit mehrern handeln wollen. Allhier fahren wir fort, und erwegen, was wegen der præscription in Lehn-Sachen ferner zu beobachten, und zwar, ob eine Frau capabel sey ein Lehn-Guth zu præscribiren, inmassen sie weder die Waffen zu führen, noch den Lehn-Herrn zu defendiren, noch in Aula & Consilio Principis zuerscheinen fähig, noch derselben secreta status anzuvertrauen sind, darzu jedoch ein Lehnmann geschickt seyn, und hierinn dienen soll; Nachdem aber gleichwohl die Lehn-Rechte selbsten einer Frau verstatten, daß sie durch einen Lehn-Träger die Lehns-Pflicht ablegen, und per substitutum die Dienste abstatten möge, 1. Feud. 8. 2. Feud. 30. so ist auch nicht zu zweiffeln, daß, wann sie Erb-Guth bona fide tanqvam feudalem besitzet, und davon binnen gehöriger Zeit Lehns-Dienste geleistet, auch solche vom Herrn per substitutum angenommen worden, sie dadurch das Guth, als Lehn præscribiret habe, qvia tempus triceſimale speciem alienationis & præsumptam domini investituram, involvit, wenn nur die Frau plenum fundi dominium, und in Sach-

Ob ein Weib Lehn-Güter præscribiren könne?

sen

sen solches consentiente Curatore gethan hat, wie es dann gleiche Beschaffenheit auch mit denen Geistlichen hat, denn, wann sie, volente Domino, belehnet, und per substitutum Lehn-Dienste verrichten, so können sie auch ein Lehn præscribendo überkommen, 2. Feud. 40. 2. feud. 55. §. 1. davon etliche die Franciscaner- und Cistertienser-Mönche excipiren, weil sie weder vor sich, noch vor das Closter, oder Ordini etwas acqviriren können, Clem. 1. de V. S. Rosenth. d. l. cap. 3. Concl. 4. n. 3.

Item, Geistliche Personen.

§. 6.

Und aus bereit ermeldter Ursache können auch schwache und gebrechliche Personen am Gemüth und Leibe Lehn præscribiren, denn es kan persona libera vor einen andern, er mag solches wissen, oder nicht, wohl die possess ergreiffen, solches Guth auch administriren, so wohl das Eigenthum durch die possess von demjenigen, qvi rei dominus est, dem blöden oder gebrechlichen acqviriren, wann ihn nur, in Fall da es Lehn-Guth ist, der Lehn-Herr beleihet, und der Lehnmann facta tertii modo convenienti ratihabiret. L. 1. C. Per qvas person. nob. acqvir. L. 20. §. 2. ff. d. A. R. D. L. 11. 12. ff. d. pact. L. 12. & ult. ff. d. Curat. furios. L. 42. §. 1. ff. d. acqvir. vel amitt. possess. Rosen-

thal. d. Feud. cap. 3. Concl. 50. Gleicher gestalt nun wie ein Lehn auff besagte Maße kan acquiriret, also mag es auch wieder verlohren, und an andere præscribiret werden, daher, wie oben gemeldet, auch Kirchen-Guth binnen 40. Jahren verjähret und verlohren wird; Es ist aber unter Geistlichen und Kirchen Sachen, oder inter res sacras & ecclesiasticas, ein Unterscheid zu machen, denn jene können nicht præscribiret werden, weil die consecration und dedication dieselbe nach denen Canonischen Rechten, dem commercio & usibus humanis eximiret, wiewohl res sacræ wieder unterschiedlicher Art sind, denn bey denenjenigen, welche spirituales genennet werden, hat fürnemlich kein Handel, da man vor Geld und Waare etwas an sich bringen kan, statt, weil es ein actus Simoniacus würde, sie distingviren aber res spirituales wieder in merè tales, & qvæ eis connexa, jenes ist GOttes Wort, und die heiligen Sacramenta, darzu auch virtutes & dona divina gerechnet werden, Item absolution, excommunication, Hände auflegen, und dergleichen, damit ob spiritualem conditionem & autoritatem ecclesiasticam weder Handel noch Belehnung statt findet. Gvilielmus Rodoan. de Simon. part. 1. c. 4. Und obgleich die

Ob res sacræ & Ecclesiasticæ zu Lehn gehen mögen?

Ca-

Canonisten die heiligen Reliqvien darzu referiren, so stellen wir solches an seinen Ort, und ist leider! zur Zeit der Hierarchiæ Papalis der theuerste Handel damit getrieben worden, indem die Geistligkeit denen Fürsten mittelbar und unmittelbar particulgen von Beinen, Haaren, Zähnen, Gehirn, Kleidern, Christi Creutz und Dornen-Crone, ja von der Mutter GOttes Milch præsentiret, und dadurch ein cambium und Tausch von grossem Guth verlanget, auch überkommen, dessen Historien in denen Stiffts-Kirchen häuffig anzutreffen. Also sind diejenigen Dinge, welche nach denen Canonischen Rechten durch die Weyhung, seu per consecrationem & benedictionem einen spiritualem characterem & virtutem bekommen sollen, dem commercio vulgari auch eximiret, als das Weyh-Wasser, agnus Dei, Rosen-Cräntze, Bilder, Schwerder, Glocken und dergleichen, als dadurch des Heil. Geistes Beystand erlanget, und der Teuffel, si credere fas est, vertrieben werden könnte, welchen Aberglauben und Mißbrauch wir übergehen, halten auch nicht davor, daß unter der consecration und benediction, dadurch in Päbstischen Landen die Kirchen, Oratoria, Capellen, Kirchhöfe, ꝛc. à commercio communi eximiret werden, ein ander Unterscheid sey, als daß bey dieser ein blos-

ses

ses Gebet und Wunsch, bey jener aber zugleich die Oehlung gebrauchet werde, vid. Ziegl. in Notis ad Joach. Stephan. Inst. Jur. Canon. lib. 2. cap. 5. p. 249.

§. 7.

Ob die Dinge/ so spiritualibus annexa, Lehnbar sind / und præscribendo acquiriret werden können?

Unter diejenigen Dinge aber, die allein pro annexis spiritualibus gehalten werden, rechnet man das Kirchen-Lehn, jurisdiction, canonische Pfründen, Kirchen-Einkünffte, Kirchen-beneficia, Decem und dergleichen, davon wir oben in Capite VI. ein mehres gehandelt, und ist in vielen heute zu Tage vom Päbstischen Mißbrauch, da man nach und nach alles zu Geistlichen und Kirchen-Dingen machen, und Krafft der Kirchen-Privilegien dem Weltlichen Stand fast alle Subsistenz entziehen wollen, abgewichen, daher das Kirchen-Lehn mit dem Guth, die Decem, auch ohne dem Guth, zu

Ob die Geistliche Jurisdiction præscribiret werden möge?

Lehn verliehen, so wohl præscribiret werden mögen, die Kirchen jurisdiction aber wird vom Principe, vom Lehn-Herrn aber selten Lehnweise vergeben, sondern der Landes-Fürst behält dieselbe, tanqvam singulare regale, sich und seinen Consistoriis bevor, und wird dahero auch nicht præscribiret, wofern nicht eine Possess

oder

oder usurpation von undencklicher Zeit beygebracht worden, præscriptio enim contra jus reqvirit tempus, de cujus contrario memoria non existit, Alph. Villagut. d. Reb. Eccles. non rit. alien. lib. 1. cap. 49. n. 14. pag. 311. Weil eines Landes-Fürsten Nachlaß binnen undencklicher Zeit eine Rechtliche præsumtion machet, daß derselbe das Recht instar privilegii indulgiret habe, dadurch solche præscription ihren effect erreichet, wenn nur der Landes-Fürst probabiliter davon Nachricht gehabt, denn wenn die Sache allein bey derer Officialen Uberseh̃ung und Nachläßigkeit beruhet, so ist nicht geringer Zweiffel, ob einem Landes-Fürsten dadurch præjudiciret werde? weil in der Fürstlichen Amts-Pflicht allezeit die Clausul inseriret wird, **daß sie des Fürsten Schaden verhüten wolten/** daher sie durch eigene Mißhandlung nicht veranlassen können, daß der tertius wider den Fürsten ein jus acqviriren möge, Stryck. in Not. ad Lauterb. lib. 45. Tit. 3. pag. 887.

§. 8.

Dem wir noch dieses beyfügen, ob ein Lehnmann oder ander subditus ein Domain-Cammer- oder Taffel-Guth præscribiren möge? Nun ist in Teutschland nicht alles zu

Ob Domain-Güther durch Verjährung erlanget werden können?

ap-

appliciren, was in Franckreich und andern Reichen von Domain- und Cron-Güthern vorgegeben wird, sondern es schicket sich vielmehr zu denen Teutschen Fürstenthümern, was etwa in Römischen Rechten de Jure Fisci, vel de rebus Dominicis zu befinden ist, gestalt die bona Domanialia insgemein beschrieben werden, daß es solche Güther sind, welche des Fürsten Hochheit conserviren, und mit derselben und der Cron vereiniget sind, Choppinus de Doman. Franc. l. 1. tit. 2. n. 1. oder wie andre wollen, es sey gleichsam eines Reichs, oder Landes-patrimonium, welches Revenuen und Einkünffte, zu des Königs, oder Fürsten dignität, und zu des Staats onera und Bürden angewendet werden sollen, Grotius de J. B. & P. lib. 2. cap. 6. n. 11. Daher dieselbe der Landes-Herr nicht veräusern dürffte, es müste denn ein Fall der Noth vorhanden seyn, und dieser Fall vom Besitzer besagter Domain-Güther probiret werden, folgends, weil sie von der Republiqve, welcher sie incorporiret, nicht abgesondert werden können, so mögen sie auch pactionibus nicht geändert oder zu Lehn gegeben werden, oder auch, wenn de facto eine Veräuserung geschehen, so möchte der Princeps successor dergleichen Cron- oder Cammer-Guth hinwieder revociren, wie davon Brunnemann. mit denen

nen angeführten Autoribus weitläufftig zu lesen ist, so, dem Vorgeben nach, auch deswegen desto mehr statt finden soll, weil jedweder Potentat und Fürst bey Antretung Seiner Regierung Reversales auszustatten pfleget, daß er von Reichs- Staats- oder Cammer-Güthern nichts veräusern oder verpfänden wolle, Brunnem. Conf. I. n. 85. seqq. Es ist auch in einigen Reichs-Gesätzen selbst die revocation der verwendeten Cron-Güther ausdrücklich verstattet, wie im Reich Schweden anzutreffen, da dieses Gesetz im Schwedischen Land-Rechten enthalten seyn soll, daß jeder Successor an der Cron dasjenige / was seine Reichs-Vorfahren von denen Cron-Güthern veräussert / revociren könne / so auch des jetzigen Königs seel. Herr Vater redlich ins Werck gerichtet, und durch die angestellete grosse Commission die alienirte Cron-Güther wieder eingezogen, auch also die Cammer-Intraden zu bessern Auffnehmen gebracht hat, wiewohl verlauten wollen, daß hochgedachte Königliche Majestät auff dem Tod-Bette dem jtzigen König anbefohlen, die eingezogenen Güter denen Eigenthums-Herren nach advenant wieder einzuräumen. vid. Aut. Illustr. des Europæischen Herolds, part. 2. cap. 2. fol. 299. in Edit. recent.

§. 9.

§. 9.

Ob in Teutschland portiones von Fürstenthümen zu Lehn ferner verliehen werden können?

Aber in Teutschland wird solcher vigor nicht observiret, und ist denen Ständen unverwehret, ein Theil, als Graf- und Herrschafften, von ihren Fürstenthümen zu veräusern, Lehn-weise zu verleihen, oder zu verpfänden, jedoch weil die Käyserliche confirmation alsdann besondere effectus haben kan, so pfleget solche insgemein reqviriret zu werden, V. L. von Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat part. 2. c. 3. n. 6. p. 25. Illustr. de Lyncker de his, qvæ Principum, Statuumqve Imper. Libert. accensent. Ja, wann es ansehnliche portiones des Landes sind, sollen die Unterthanen deswegen gleichfalls vernommen, und die Veräuserung, ohne derer Vorwissen und Vernehmung, nicht exeqviret werden. wie Mevius deswegen mit folgenden Worten gerathen:

„Es hat kein Vasall nach des Heil. Römi„schen Reichs-Rechten die Macht an dem „Reichs-Lehn etwas zu veräusern, oder zu ver„ändern, das zu Schmälerung nicht allein der „Lande, sondern auch der Hoheiten, Regalien, „Jurisdictonen und Herrschafften, oder auch „die Unterthanen in deteriorem conditionem „zu setzen, gereichen könnte, ꝛc. Mevius Con-

sil.

sil. 91. n. 19. welches alles ohne præjudiz der Teutschen Fürsten Freyheit zu verstehen, und also zu limitiren, wann zugleich die Entwendung der superiorität geschehe, oder wann der Reichs-Stand die Reichs-Onera auff sich behielte, hernach aber solche zu tragen unfähig wäre, und dadurch die Unterthanen zu sehr beschweret werden müsten, hingegen, wann ein Reichs-Fürst in terrarum accessionibus, und in Revenuen, welche zum splendeur und Unterhalt des Fürsten und der Fürstlichen Familie, fürnemlich auch zum Schutz und Handhabung der Republiqve nicht nöthig wären, Lehn-weise verliehen, oder veräusert hätte, jedoch die superiorität beym Fürstenthum verbliebe, auch solches also ohne præjudiz des Lehn-Herrn, auch der Agnaten und Mit-Belehnten geschehen, oder dieselbe in solche Verwendung ausdrücklich consentiret hätten; In solchen Fällen pflegen Teutsche Fürsten liberius, als in andern Reichen zu verfahren, weil es fast einerley ist, ob die Revenuen von diesem, oder einem andern mittelbar oder unmittelbar, percepiret und genossen werden, wie denn auch der Reichs-Fürsten Macht und privilegiá in ihren Landen unterschiedlich sind, add. Dn. Coccej. de Jur. Publ. Prud. cap. 9. §. 18. 19. p. 207. Worüber auch die Reichs-Gesetze auszunehmen, und ebenfalls sub limitatione

zu verstehen, als da in der güldenen Bulla Caroli IV. so viel die Churfürstenthümer betrifft versehen, daß dieselbe keines weges zergliedert, sondern dem Primogenito gantz und unzertheilet zu lassen, damit die Autorität derer Durchlauchtigsten Churfürsten, als vordersten Glieder und Haupt-Säulen des Heil. Römischen Reichs, conservirt werden könne, A. B. Caroli IV. Tit. 25. junct. Proœm. Gestalt die andern Güther unter dieses Verboth nicht zu rechnen, in mehrer Erwegung, daß derer Reichs-Fürsten Lande mehr pro allodiis zu achten, und das Fürstliche patrimonium denen Cammer- oder Fiscal-Güthern, die Stück-weise zu Affter-Lehn und subfeudis, reservato dominio directo, wohl verliehen werden können, gleich geachtet werden, es mag solche Beleihung ex mera gratia, oder vermittelst erlegten Gelds geschehen, da man Käysers Alexandri Rescriptum billig in Obacht hat: Gravissimum mea verecundia duxit, ut cujus rei pretium, cum bona fide esset addicta, semel Fiscus acceperit, ejus controversiam referat, so wohl was die Käyser Honoricus und Theodosius rescribiret: Retractare Fiscum, qvod semel vendidit, æqvitatis honestatisqve ratio non patitur. L. 1. 2. C. Ne Fiscus rem, qvam vendid. evinc. Welchen

Der Reichs-Fürsten Lande werden pro allodiis gehalten.

chen nach auch dergleichen Taffel-Güther in Teutschland per præscriptionem immemorialem qvoad dominium utile, wohl erlanget werden können, Dn. Berger. d. Jure Fisci §. 64. Dn. Horn. Cl. II. 10. IX. fol. 104. seqq.

CAPUT. XV.

Von denen Oneribus eines Vasalln, welche ihm über die Leistung der Lehns-Dienste zu unternehmen obliegen.

§. I.

DIese Onera wollen wir dermassen vorstellen, daß wir von deren Qvalität und Unterscheid, so wohl von denen Lehns-Folgern, dieselbe übernehmen müssen, handeln; Die onera sind entweder Bürden des Lehnmanns oder des Lehns selbst, zu denen ersten wird gerechnet,

1. wenn ein Lehnmann zu Leistung der Lehn-Dienste Geld auffgenommen, und Schulden gemachet hätte, weil dieses ein debitum personale ist, auch er und seine Erben vor solchen schuldigen Dienst die Lehns-Früchte genossen, und also besagte Schulden nicht das Lehn an ihn selbst, sondern die Person und deren Erben afficiret, oder wenn der verstorbene Vasall 2. zur Erndte Geld auffgenommen, und schuldig verblieben wäre, o-

Onera eines Lehnmanns.

der 3. verwilligte Præsent-Gelder dem Landes-Fürsten nicht abgestattet, oder 4. vor den Lehn-Herrn fidejubiret oder sonsten sich verbindlich gemacht, oder auch 5. wenn er andere extraordinar Collecten testiret, die das Lehn nicht betreffen, hingegen heissen onera feudi, oder Lehns-Bürden, welche durchs Recht, oder durch den Lehn-Herrn auffs Lehn geleget, und von dessen Besitzer und Domino utili ordentlicher Weise erstattet werden müssen, welche wieder zweyerley, und ist entweder der succedirende Vasall nur in subsidium, wann kein Erb-Guth vorhanden, oder schlechterdings diese onera zu übernehmen schuldig; Ersten Falls ist hierzu der Vasall verbunden, wann vom verstorbenen Lehnmann Töchter vorhanden, welche aus dem Erbe ihre Aussteuer nicht haben mögen, oder wann derselbe blöde, stumme, blinde, und andere zum Lehn unfähige Söhne hinterlassen, oder wenn der verstorbene Vasall sein meistes Vermögen an Lehn-Güther gewendet, daher die Töchter ihre legitimam nicht haben möchten, oder wann an Erb-Guth so viel nicht vorhanden wäre, daß der verstorbene Vasall seinem Stande gemäß begraben werden könne, und dergleichen.

Onera feudi oder Lehns-Bürden.

Welche Bürden der succedirende Vasall agnoscirren muß.

§. 2.

§. 2.

Schlechterdinges aber, muß Successor feudi folgende onera ordinarie leisten, als: Wann eine Schuld zu Nutz des Lehns auffgenommen und angewendet. It. rückständiges Kauff-Geld vor das Lehn-Guth; Ferner des defuncti Wittben- und Wittumbs-Gelder oder Leib-Renthen, oder andere consentirte Schulden, davon unten weitläufftiger. Was nun die Personen belanget, welche die onera Vasallorum & feudorum tragen müssen, so sind solches Söhne, Agnaten, Mit-Belehnte, auch extranei, die auffs neue mit einen Guth beliehen werden, so wohl in einigen Fällen der Lehn-Herr selbst, nach Unterscheid der Provincien, und onerum. Die Söhne eines verstorbenen Vasalln betreffend, so müssen dieselbe so wohl besagte Bürden der Vasallen, als auch des Lehns tragen, und zwar vom Erbe, wann ihre Erb-portion zureichet, oder von Früchten des Lehns, oder wann dadurch die Schulden nicht getilget werden können, durch sequestration oder Verkauffung des Lehns selbst, jedoch daß letzten Falls die in der investitur begriffene Agnaten, oder in Sachsen die Mit-Belehnten, consentiren, Ord. Torgav. d. anno 1583. Rubr. welchergestalt die Agnaten ꝛc. §.

Eines Sohns Obliegenheit bey des Vaters nachgelassenen Lehn- und andern Schulden.

aber ein Vater ꝛc. Const. Elect. 47. part. 23. fin. Und solches zwar nach denen gemeinen Lehn- und Chur-Sächsisch geschriebenen Rechten, in Erwegung, daß ein Sohn bey des Vaters Leben mit dem Lehn nicht investiret wird, sondern er bekömmt dasselbe durch des Vaters Belehnung, und weil er durch ihn mit dem Lehn beehret wird, als welcher die Macht hat, das Lehn zu verwenden und zu vermündern, und also denen Söhnen die Hoffnung zu dessen Erlangung zu benehmen, so ist der Sohn gehalten des Vaters Ehre und respect auff alle Wege zu conserviren, und folgends auch seine Schulden zu bezahlen, zu dem Ende dem Sohne auch nicht vergunt, das Erbe zu repudiren und das Lehn zu behalten, gestalt in Lehn-Rechten ausdrücklich zu befinden: Ubi agnatus filium reliqvit, ipse non potest hæreditatem sine beneficio repudiare, sed aut utrumqve repudiet, aut utrumqve retineat, welches auch mit denen Chur-Sächsischen Rechten überein kömmt. „ubi: Der Sohn soll zugleich des Vaters Er„be seyn, wann er im Lehn ihm folgen will, oder „muß sich beydes zugleich verzeihen.

§. 3.

Nicht weniger befinden sich in der Fürstlichen Anhaltischen Policey-Ordn. folgende Worte: Die Söhne sind alle ihrer Väter Schulden

den/ wofern das Erbe nicht zureichet/ aus den Früchten des Lehns/ oder wenn des Lehn-Herrn und der Mit-Belehnten Consens zu erlangen / gar vermittelst Verkauffung desselben/zu bezahlen verbunden/ es seynd dieselbe vor Lehn-Schulden zu halten/ oder nicht/ wann gleich der Vater gantz sein Erbe hinterlassen/ oder auch die Söhne ein Inventarium gemachet hätten/ vid. text. 2. feud. 45. Constit. Elect. 47. part. 2. Ordin. Anhalt. Tit. 15. §. was die Söhne betrifft, add. Struv. d. l. cap. 14. §. 30. Carpz. de Oner. Vasall. Decad. 1. posit. 4. Aber im Hertzogthum Magdeburg erstrecket sich die Dispositition wegen des Vaters Schulden auff des Lehns Verkauffung nicht, sondern es sollen dieselbe nur aus denen Früchten getilget werden. verb. Wann ein Vater bey seinem Leben das „ Lehn-Guth nicht verkaufft, sondern sonst viel „ Schulden hinter sich verliesse, welche mit Be- „ willigung des Lehn-Herrn auff das Lehn nicht „ verschrieben, und doch auch andern Erben so „ viel nicht vorhanden, davon denselben die „ Schulden bezahlet werden möchten, die Söh- „ ne, wann sie das Guth erlangen wollen, in alle „ Wege auch ihres Vaters Land-Erben, und „ derowegen schuldig seyn sollen, ihres Vaters „ hinterlassene Schulden von denen Früchten „

„und Abnutzungen des Lehn-Guths zu be-
„zahlen, ungeachtet ob bey der Belehnung derer
„Erben gedacht, oder nicht, auch wann gleich der
„Vater gantz keine Erb-Güther nach sich gelas-
„sen, oder auch die Söhne ein Inventarium ge-
„macht hätten, vid. Policey-Ordn. des Her-
tzogthums Magdeb. cap. 8. §. 26. 27.

§. 4.

Wenn aber der Sohn Mutter-Guth, oder besondere Lehn-Güther hätte, des Vaters Lehn- und Erb-Guth aber zu Tilgung der väterlichen Schulden nicht zureichete, so ist der Sohn alsdann über besagtes väterliche Lehn- und Erb-Guth von seinem eigenen Vermögen die Glaubiger zu bezahlen nicht verbunden, in welchem Fall dienlich ist, daß er über das väterliche Vermögen ein Inventarium verfertigen lasse, und zeige, daß weder Erbe noch Lehn zu Bezahlung der Schulden zureiche, ob gleich sonst das Inventarium über das Erbe allein das Lehn nicht salviret, add. Struv. d. l. cap. XIV. §. 30. n. 34. Magdeburgis. verneuerte Policey-Ordn. d. l. D. Titius vom Lehn-Recht, cap. 18. §. 66. Auch wann der Successor eines Lehns zwar ein Sohn wäre, aber ausser Chur-Sachsen, und in andern Sächsischen Provincien sein Lehn-Guth hätte, so vermeinet Carpz. nebenst andern, daß er allda das Erbe wohl repudiren, und das Lehn behal-

halten könne, und beziehen sich dieselbe wegen der andern Sächsischen Provincien auff das Land-R. und Gl. allda, ubi: Observabis, qvod filius, repudiata hæreditate suspecta, de Jure Saxon. possit succedere in feudo, qvod secus de jure communi. Land-R. lib. 2. art. 21. Carpz. part. 2. Constit. 47. def. 4. Wir halten aber H. Pistoris Meynung und Erklärung dieses Sächsischen Rechts vor mehr gegründet, gestalt unterschiedene Jehnische Urthel beym Richtero und andern zu sehen, daß auch in Sächsischen Hertzöglichen Landen nach denen gemeinen Lehn-Rechten disfalls gesprochen worden, zugeschweigen, daß juris communis correctio, wo dispositio statutaria nicht deutlich und richtig erscheinet, zu vermeiden ist, vid. H. Pistor. lib. 2. qvæst. 2. Richter. Decis. 79. f. 150. seqq. Hierüber ist im Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg, auch in der Marck Brandenburg und Pommerischen Landen, dergleichen recipiret, Struv. d. cap. 14. §. 30. pag. 542. Frid. Müller. Resol. March. 60. Esbach. ad Carpz. p. 2. Const. 47. def. 3. 4. 5.

§. 5.

Lehns-Onera bey einem Agnaten oder Mit-Belehnten.

Und so viel wann ein Sohn Lehns-Folger ist, da Lehn und Erbe beysammen bleiben muß; Wann aber ein agnate oder Mit-Belehnter

Lehns-Folger wird, so ist wieder zu erwegen, ob sie zugleich des defuncti Erben werden, oder nicht; Ersten Falls ist kein Zweiffel, daß sie als Erben, des defuncti Person repræsentiren, und dergestalt seine sämtliche Schulden bezahlen müssen, sie mögen personal oder real seyn; Wann aber der Agnat, oder Sächsische Mit-Belehnte nicht Erbe ist, oder delatam hæreditatem nicht verlanget, so hat er das beneficium separationis, und kan das Lehn behalten, das Erbe aber repudiren, daher die Gläubiger, welche keine Lehn-Schulden haben, sich alsdann ans Erbe allein halten müssen, jedoch kommen die Lehns-Früchte desselben Jahres, da der Vasall verstorben, denen Creditoren insgemein zu gute, so in Sachsen destoweniger Zweiffel hat, da denen Land-Erben alle Früchte, welche die Egde bestrichen, zukommen, 2. feud. 45. ibiqve Bitsch. pag. 635. Es ist auch in Chur-Sachsen hierinnen kein Unterscheid, es mag ein neu, oder alt-väterlich Lehn seyn, als da es ausdrücklich „heisset: Dieses alles soll nicht allein statt ha„ben in einem alt-väterlichen Stamm-Lehn, son„dern auch in einem neuen Lehn, ꝛc. dann die„weil nach Sachsen-Recht die Lehns-Folge al„lein auff der gesamten Hand stehet, und dieselbe ein jeder Mit-Belehnter für sich selbst su„chen, und also proprio facto erlangen muß,

so

so mag ihm diß sein erlangetes Recht, oder sei„ ne Bewilligung eben so wenig, oder weniger„ entzogen werden, als wenn es von seinen„ Vorfahren, wie in einem Stamm-Lehn ge-„ schiehet, auff ihn verfället worden. Torgav.„ Ausschreiben de anno 1583. Welchergestalt die Agnaten, ꝛc. Carpz. d. Oner. Vasall. Decad. 1. Posit. 3.

§. 6.

Und wenn die Söhne, oder Mit-Belehnte solche onera nicht abtragen, und versterben, verfället das Lehn auff fernere Mit-Belehnte, und sind diese des Præantecessoris Schulden zu übernehmen nicht verbunden, sondern es müssen des letzt verstorbenen Land-Erben dieselbe zahlen, Carpz. de Oner. feud. Sect. 1. Posit. 3. 7.

Wofern der Lehn-Herr die Schulden eines angefallenẽ Lehns zu agnosciren schuldig.

§. 1. So viel von Agnaten und Mit-Belehnten. Und weil wir nun auch des Lehn-Herrn Meldung gethan, daß derselbe des Vasalln Schulden in gewissen Fällen gleichfalls übernehmen müsse, so ist zu observiren, daß solches alsdann erfordert wird, wann der Lehn-Herr in die Schuld consentiret, es mögen die Mit-Belehnten eingewilliget haben, oder nicht, und muß der Lehn-Herr in solchem Fall die consentirte Schuld, wann das Lehn an ihn verfiele, vergnügen, weil der Mit-

Belehnten Consens nicht ad validitatem pignoris, sondern pro eorum interesse, wann das Lehn an sie verfiele, nöthig ist; Wenn auch das Lehn unmittelbar an Lehn-Herrn verfiehle, und derselbe vorhin dem tertio eine expectanz des Lehns, so hernach apert würde, verliehen hätte, so muß auch in diesem Fall der Expectivarius wegen des Lehn-Herrn ertheilten consens solche Schulden entrichten, Struv. cap. XIV. §. 51. Carpz. p. 2. Const. 46. Defin. 4. Welches etliche Rechts-Lehrer dahin ziehen, daß, wann der Lehn-Herr wegen einer Schuld dem Debitori arest verstattet, oder die Hülffe in das Lehn-Guth verwilliget, und das Guth verfiele hernach an Lehn-Herrn, so sey er alsdann auch die verholffene Schuld zu befriedigen, und die Sicherheit, welche er dem Creditori versprochen, selbst zugewehren verbunden, Dn. Titius in Lehn-R. cap. 18. §. 12.

Ferner Casus da der Lehn-Herr consentirte Schulden bezahlen muß.

§. 7.

Dieweil wir nun oben gemeldet, daß die Lehns-Successores gewisse Schulden des vorigen Besitzers übernehmen müssen, so wird nöthig seyn, bey solchen personal-Schulden noch einen, und den andern Unterscheid zu notiren, als, wann 1.) zu Abstattung der Lehns-Dienste

ste Geld auffgenommen, so ist solche Schuld zwar der Sohn, aber nicht der Mit-Belehnte zu bezahlen schuldig, es wäre denn darüber Consens ausgewürcket, weil es alsdenn eine Lehn-Schuld würde, die der Mit-Belehnte wegen seiner Einwilligung übernehmen müste, also limiriret auch solches die Magdeburgis. Policey-Ordn. in dem Fall, wann der verstorbene Lehnmann in der allgemeinen Reichs- und Landes-Noth zun Ritter- und Roß-Diensten, in Ermangelung ander Mittel, Geld erborget, welches allda vor Lehn-Schuld passiret, jedoch daß der Lehn-Herr, wann das Lehn an ihn verfiehle, davor nicht hafften dürffte, vid. Magd. Policey-Ordn. c. 8. §. 28. n. 9. Hingegen sind von derjenigen Schuld, welche zu Fortsetzung der Erndte erborget, die Mit-Belehnten befreyet, es müsten denn dieselbe auch die Früchte zu heben haben, denn wer den Nutzen ziehet, muß auch die darzu gehörigen Kosten tragen, Struv. d. cap. XlV. t. 3. 16. Also ist auch bey denen Præsent-Geldern zu observiren, daß dieselben zwar aus einer personal-obligation und promissione defuncti Vasalli herkommen, und also die Mit-Belehnte damit nicht zu beschweren, es mögen die

Andere Lehn-Schulden/ so denen Mit-Belehnten zukommen können.

Wofern die rückständigen Præsent-Gelder von Mitbelehnten zu tragen.

dieselbe vor, oder nach des Vasalln Tod, gefällig gewesen seyn, jedoch werden sie zur Lehn-Schuld, wann sie in specie wegen der Lehn und Ritter-Dienste bewilliget worden, Decis. Elect. Sax. 32. Carpz. part. 2. Const. 46. def. 34.

Wie andere extraordinair Anlagen.

Nicht weniger werden die Lehns-Folger mit andern restirenden extraordinair Anlagen und Collecten ihres Antecessoris verschonet, daferne sie nicht wegen des Landes höchsten Noth, als bey Kriegs-pressuren, auffgeleget gewesen, und der Defunctus dieselbe nicht zu zahlen vermocht, weil alsdann die Vermuthung ist, daß solche Anlagen auff denen Nutzungen der Lehn- und Erb-Güther gelegt, und wann der Besitzer dieselbe nicht völlig abgetragen, so werden sie mit der Nutzung auff den Lehns-Folger devolviret, jedoch wäre nach den gemeinen und Sachsen-Recht auch auff die Früchte des letzten Jahres, nach Zeit des antecessoris Tods, oder nachdem die Saat von der Egde bestrichen worden, zu reflectiren, und solche Schulden daher nach proportion des Genüsses einzutheilen, Carpz. d. l. Decad. IV. Posit. 10. Dn. Horn. in J. P. F. cap. 21. th. 16. Zudem verbleibet die fidejussion des Lehnmanns vor den Lehn-Herrn eine blosse Erb-Schuld, weil sie das Lehn nicht afficiret, und ausser demselben contrahiret

wird,

wird, 2. feud. 26. §. licet Vasallus fin. Koppen. Decis. 39. n. 35. Carpz. d. l. Dec. IV. Pos. 8. Jedoch ist auch fürnemlich bey den extraordinair Anlagen, und Beytrag zu der gemeinen Landes-Noth zu considériren, ob der Vasall zugleich des Lehn-Herrn Unterthan sey, oder nicht, denn letzten Falls ist er damit nicht leicht zu belegen, inmassen kein Lehnmann, qva talis, mit civil-Collecten zu beschweren, wenn er aber zugleich Unterthan ist, so trägt er nicht unbillig des Landes-Bürden, Mev. part. IV. Decis. 33. n. 5. seqq. Esbach. ad Carpz. part. 2, Const. 46. Def. 35.

§. 8.

Der Mit-Belehnten Lehns-Bürden / die sie in Mangel des Erbes entrichten müssen.

Hiernechst untersuchen wir auch die Lehns-Bürden, welche die Rechte und Lehn-Herren auf die Güther geleget, und von einem possessore auff den andern transferiret worden, davon wir gesaget, daß etliche nur in subsidium, wann es an des verstorbenen Erb-Guth mangelt, übernommen werden müssen, dabey wir denn 1. des vorigen verstorbenen Vasalln Töchter gemeldet, die vom Lehns-Folger, in Mangel des Erb-Guths, aus dem Lehn verpfleget und ausgestattet werden müssen, der Successor mag seyn wer er will, ob aber wohl denen Töchtern deswegen ein still-

schwei-

schweigend Unterpfand im Lehn nicht zukommt, weil solches im Lehn-Guth, ohne ausdrückliche Verordnung der Rechte, nicht statt findet. H. Pistor. 2. qv. 37. n. 6. Mynsing. lib. 6. Obs. 45. So werden die Töchter doch gleichwohl wegen ihrer Ausstattung denen Schulden ihrer Brüder, oder anderer Lehn-Folger, vorgezogen, wann etwa ein Concursus Creditorum entstünde, welches Carpz. auch auff des Vaters Schulden erstrecket, dessen Meinung aber Dr. Zieglern verdächtig ist, so nicht ohne Grund zu seyn scheinet, weil des Vaters factis und Ehre der Töchter Ausstattung und Nutz nicht unbillig nachgesetzet wird. vid. Carpz. de Oner. feud. dec. 3. posit. 8. Ziegl. ad Proceff. Sax. Tit. 45. verb. Ihrer Brüder Gläubigere, ꝛc.

Ausstattung der verstorbenen Vasallen Töchtere.

Wie hoch aber besagte Ausstattung des verstorbenen Vasalln Töchtern seyn solle, kan so genau nicht beschrieben werden, weil die Dignität der Personen, der Preiß der Lehn-Güther, das Vermögen des Vaters, die qvalität des Bräutigams, die Anzahl der Kinder, und andere Umstände, zu consideriren, daher bey unterschiedenen Adelichen Familien ein gewisses Qvantum eingeführet, daß eine Tochter aus dem Lehn zur Ausstattung entweder 1000. oder 500. Thlr. oder auch weniger, oder mehr bekommt,

oder

oder wo keine determination ist, so wird in Sachsen darauff gesehen, ob der Vater vor seinem Tod der Tochter ein dotem constituiret, und dißfalls Geld auffgenommen, als welches auch ohne consens des Lehn-Herrn, und der Mit-Belehnten geschehen mag, und muß alsdann der Lehns-Folger die Ausstattungs-Gelder, dazu auch Hochzeit- und Schmuck-Geld gehöret, gantz übernehmen, wenn aber nichts determiniret, so kommt das arbitrium auff den Lehn-Herrn und Seniorem familiæ an, wie viel erstattet werden solte. Constit. Elect. Sax. 46. p. 2. ibiqve Carpz. def. 18. Ch. S. Ger. Ordn. Tit. 45. §. Es träget sich auch offt zu, ꝛc. ibiqve Martini Struv. cap. 14. §. 17.

§. 9.

Desgleichen kömmt es auch auff des Lehn-Herrn oder Senioris Ermessen an, wann die Töchter nicht vom Vater, sondern von der Groß-Mutter, oder sonst etwa Mittel haben, wie hoch alsdann aus dem Lehn ihre Ausstattung oder Zubusse seyn soll, wann zumahl ihre Mittel, oder Hoffnung darzu in activ-Schulden, die nicht sofort zuerheben, bestehen, und ist sonst der Meynung nicht beyzupflichten, daß, wann eine Tochter anders woher Mittel hat, sie deswegen, in Mangel des väterlichen Erb-Guths, keine Aussteuer aus dem Lehn haben solle, gestalt in

Sächsischen Rechten ausdrücklich versehen, daß dißfalls allein auffs Vermögen, so vom Vater herkommt, gesehen werden solle, Churfürstl. S. Processl-Ordn. Tit. 45. §. Es trägt sich auch offt zu, ꝛc. Carpz. Decis. 173. & 174. per tot. Dabey wir nicht bergen, daß im Hertzogthum Magdeburg, wegen qvantität der Aussteuer, wohl und folgender Maßen disponiret ist: „Wann ein Lehnmann ein oder mehr Töchter, „und an Erb-Güten so viel nicht verlassen würde, daß die Töchter, ihrer Geburt und Herkommen nach, davon nothdürfftig ausgestattet werden könten, so soll deren Ausstattung „(so wohl auch immittelst die nothdürfftige Unterhaltung bey ihren Freunden, da es ihnen am „beqvemsten ist,) aus denen Lehn-Gütern, „ob sie gleich anders woher bemittelt wären, geschehen, oder was an väterlichen Erb-„Gütern mangelt, aus dem Lehn erfüllet, daß „qvantum dotis aber nach dem Werthe der „unbeschuldeten Lehn-Güter und Anzahl der „Töchter, dergestalt eingerichtet werden, daß, „wo mehr denn 3. Töchter, von 20000. der angeschlagenen Lehn-Güter jeder Tochter 1000. „Thlr. wo aber nur eine Tochter vorhanden, „derselben 2000. Thlr. oder wann 2. Töchter „vorhanden, jeder 1500. Thlr. pro dote con-„stituiret, doch niemahls auff 20000. Thlr.

mehr, als 300. Thlr. oder Fl. angesetzet wer„
den; Wo aber das Erbe, worunter auch wie„
derkäuffliche Lehn-Güter zu verstehen, der„
gestalt beschaffen, daß die Töchter aus densel„
ben reichlich verpfleget, die Legitimam erlan„
gen, und nach Standes-Gebühr ausgestattet„
werden können, soll aus dem Lehn, es sey alt„
väterlich, oder neu erkaufft, keine Zubuße er„
folgen, unterdessen und biß sie ehrlich verhey„
rathet werden, soll eine Tochter, so viel, als der„
Land-übliche Zinß von dem zur Ausstattung„
determinirten qvanto austrägt, aus dem„
Lehn jährlichst zum Unterhalt gegeben wer„
den, da aber über 3. Töchter vorhanden, soll je„
de 40. biß 50. Thlr. des Jahrs haben, und im„
Fall solche Umstände sich ereigneten, daß sich„
die Lehns-Folger mit denen Töchtern darüber„
nicht vergleichen könten, ist es an die Regie„
rung zu bringen, daselbst summarisch darüber„
zu cognosciren, und auff ein gewisses einzu„
richten, Magdeb. Policey-Ordn. cap. VIII.
§. 36.

§. 9.

Und in der Anhaltischen Landes-Ordn. ist dieses gleichfalls befindlich, daß, wann sich die vorhandene Töchter und Lehn-Folger nicht vergleichen könten, die Fürstliche Regierung arbitrirte, und habe man alsdann das arbitrium

auff den zehenden Theil des Werths der Lehn-Güter, nach Abzug der Lehn-Schulden, gerichtet, Anhaltis. L. Ordn. Tit. 15. §. Es träget sich ꝛc. Wenn aber die Töchter, ehe sie heyrathen, mit Tode abgehen. so können ihre Erben vom Lehns-Folger keine Ausstattung fordern, weil es ein debitum conditionatum ist, wenn sie heyrathen würden, Debita autem conditionata ante conditionis existentiam ad hæredes non transeunt. Es sey denn, daß ihnen vom Vater, oder sonst etwas gewisses zur Ausstattung ausgemachet, oder dos loco legitimæ beschieden, in welchem Fall eine Tochter solches debitum definitum auff ihre Erben verfället, denen es aus dem Lehn gezahlet werden muß, Carpz. p. 2. C. 46. Def. 20. 21. 22. & de oner. feud. dec. 3. posit. 5. Stryck. de succeff. ab intest. D. III. cap. 2. §. 21. Desgleichen sind die Lehns-Folger, in Mangel zulänglicher Erb-Güter, auch des Antecessoris gebrechliche, blöde, und zum Lehn unfähige Söhne zu versorgen verbunden, 2. feud. 6. §. mutus. 2. feud. 26. Str. d. l. c. XIV. §. 28. Ein anders aber ists, wann ein Vater das Lehn verkauffet hätte, und verstürbe hierauff, so wäre der Käuffer dergleichen Söhne zu verpflegen nicht schuldig, sondern dieselbe müsten alsdenn vom Kauff-Geld unterhalten werden, Rosenthal. de feud. c. 28.

fin.

tin. Und wenn ein Vasall einen Sohn von guter Adelicher Art in der Fremde auff universitäten, oder andern Academien und Adelichen exercitien gehalten, der Vater aber verstürbe, und der Sohn wäre um die Gesundheit kommen, oder in höchste melancholie gefallen, jedoch wegen des Tisches, Collegiorum und exercitien, schuldig verblieben, so aus des Vaters Erb-Guth nicht bezahlet werden möchte, so halten wir davor, daß der Mit-Belehnte und Successor, diese Schulden mit dem Lehn, qvoad residuum, so wohl die Verpflegung des Sohns, zu übernehmen gehalten sey, add. Dn. Horn. d. l. cap. 21. §. 14. Zudem Ende der Lehns-Folger ein Inventarium über das Erbe fordern, und wann zumahl auch Töchter vorhanden wären, wegen der Beyhülffe aus dem Lehn und Versorgung solcher Kinder, sich ex arbitrio des Lehn-Herrn, oder mittelst verordneter Commissarien, mit Zuziehung der Kinder Vormünde, vergleichen müsse.

§. 10.

Ferner ist gemeldet, daß in Mangel der Erb-Güter die Töchter aus dem Lehn die legitimam bekommen müssen, wann der Vater sein Vermögen, oder das meiste davon, zu Erkauffung neuer Lehn-Güter verwendet hätte, denn wie die Töchter, wann sie wegen übermäßiger Ver-

schenckung des väterlichen Guths, ihre legitimam nicht haben können, querelam inofficiosæ donationis anzustellen vermögen, L. 2. & tit. C de revoc. Donat. also auch wenn ein Vater in gratiam der Söhne, oder Mit-Belehnten den grösten Theil seines Vermögens an Lehn-Güter verwendet hätte, so ist solches nichts anders, als eine Schenckung seines Guths an die Söhne, indem die Töchter von Succession des Lehns ausgeschlossen werden, daher die Töchter alsdann auff die legitimam, dieselbe aus dem Lehn zu suppliren, wohl klagen mögen, inmassen denenjenigen Personen, welche ab intestato und als personæ necessariæ, wie Kinder sind, succediren, die legitima in subsidium oder deren supplementum aus dem Lehn regulariter gebühret, es müssen aber die Töchter alsdann alles, was sie vom Vater erlanget, conferiren und einrechnen, Mod. Pistor. p. 3. qv. 122. §. 99. Carpz. p. 2. Const. 46. Def. 24. Rosenthal. d. Feud. cap. 6. concl. 68. n. 29. Wenn aber der Vater der Tochter die legitimam im Testament schlechterdings vermachet, so muß sie das supplementum aus dem Erbe suchen, und wenn der Vater ausdrücklich disponiret, daß der Tochter die legitima aus Lehn und Erbe gereichet werden solle, so ist solches nicht anders, als aus denen Früchten des Lehns zu verstehen,

Ba-

Baro de Lyncker Cent. 2. Decis. 100. & Cent. 3. Decis. 272. Wenn eine Tochter dergestalt ihre legitimam erhalten, so kan sie keine absonderliche dotem fordern, auch wenn ihr solche beschieden, so muß sie dieselbe legitimæ imputiren, Dn. Horn. d. l. cap. 21. th. 14. fin. cum allegg. Welches auch in Brandenburgis. Landen also observiret wird, vid. Brunnem. Cons. 65. n. 142. Frid. Müller. Resol. March. 62. fin. Jedoch ist oben berühret, wie einem Vater nicht verbothen, seiner Tochter eine qvantität dotis nomine aus dem Lehn zu determiniren, wenn es gleich alt Mann-Lehn wäre, welche von Söhnen ohne Absicht, daß Erbe verhanden, geleistet werden muß, inmassen die Juristen-Facultät zu Wittenberg Anno 1707. ad Consult. D. Frid. Wilhelm Leisers respondiret: Seynd in der väterlichen Disposition einer jeden Tochter 5000. Thlr. aus dem Lehn beschieden worden, und es vermeinen die Söhne, daß der Vater, wenn ein starckes allodium, vorhanden, das Lehn nicht beschweren können; Ob nun wohl ein Lehnmann vom rechten Mann-Lehn-Guthe testaments-weise nicht disponiren kan, und dem Herkommen nach der Unterhalt so wohl, als die Ausstattung denen Töchtern nicht ehe, als wenn von Erb-Gütern nichts vorhanden, aus dem Lehn gebühret. D. a. u. d. vermöge

gemeiner Rechte die Söhne im Lehn nicht succediren können, wann sie nicht auch die allodial-Erbschafft antreten, und ihres Vaters facta vor genehm halten, 2. feud. 45. Struv. J. F. cap. 9. aphor. 12. num. 7. hierüber die denen Töchtern ausgesetzte summa, in Erwegung der hinterlassenen Güther, nicht übermäßig ist, endlich provisio hominis provisionem legis auffhebet, und demnach, daß dos ein debitum subsidiarum sey, allhier in keine Consideration zu ziehen, so verbleibet es bey der väterlichen disposition billig.

§. II.

Was aber die neuen Lehn-Güther, zu welcher Erkauffung ein Vater sein meistes Vermögen angewendet, betrifft, und wie hoch denen Töchtern daraus die Legitima in Chur-Sachsen gebühret,

Der Töchtere legitima aus der Väter neu erkaufften Lehn-Güthern.

davon ist allda in denen Meißnischen Constitutionen, welche in appendicem Jur. Saxon. gebracht, folgende deutliche Verfügung zu befinden, verb. „Würde jemand unser Unterthanen alle seine „Baarschafft, so er selbst erworben, oder durch „Veränderung seiner Erb-Güter zu Hauffe ge„bracht, zu Erkauffung eines gantz neuen „Lehns, daran er zuvor keine Mit-Belehnung, „oder Anwartung gehabt, anwenden, und es

er-

erstreckte sich solches auff sein gantzes Vermö-„
gen, oder den mehrern Theil desselben, also, daß „
er auch derentwegen an Erb-Gütern nichts, „
oder gantz wenig verliesse, so sollen seine Töch-„
ter an statt der gantzen oder zum mehrern „
Theil entwandten Erbschafft, und also von „
solcher angewandten Baarschafft oder Kauff-„
Geld, von dessen Lehn-Folger ihren gebühren-„
den Theil an der legitima solches obberührten „
Kauff-Gelds zu fordern, sonst aber aus und „
an dem Guth oder neuen Lehn keine Zu- und „
Ansprüche haben, jedoch soll alsdann die legi-„
tima, so allen Kindern zugleich gebühret, hö-„
her nicht, dann wo zwo, oder drey Erben vor-„
handen, Qvarta, der vierdte Theil, und da der-„
selben 4. oder mehr wären, triens, das dritte „
Theil seyn, inmassen wir in solchem Fall, „
Krafft dieser Constitution, die Legitimam, so „
in gemeinen Rechten auff einen trientem, o-„
der Drittheil geordnet, hiermit geringert und „
gemindert haben wollen. Es sollen aber auch „
die Töchter, so dergestallt aus und von denen „
neuen Lehnen die legitimam fordern, alles das, „
was sie bey Leben, oder nach Absterben des „
Vaters zu Ausstattung, und an Schmuck, „
Kleidern und Mitgifft, oder in ander Wege „
bekommen, samt dem, was ihnen an Erbe mit „
zukommen, zu ihrem gebührenden Antheil der „

„legitimæ, wie obstehet, mit conferiren und „einrechnen, und sollen darneben aus denen al„ten und neuen Lehnen keine andere, und mehr „Ausstattungen oder Gebührnüß zu fordern „Macht haben, ꝛc. ꝛc. add. Const. d. 2. fol. 67. Append. Jur. Sax. Petr. Heig. p. 1. qv. 25. Jur. Tom. qv. 2.

§. 12.

Wann des Lehnmanns Begräbnüß-Kosten vom Lehns-Folger zu erstatten.

Endlich werden fast insgemein per mores receptos hierzu die Begräbnüß-Kosten gerechnet, daß, wann der verstorbene Vasall nicht so viel an Erb-Guth verlassen, daß er davon seinem Stande gemäß begraben werden könne, der Lehns-Folger schuldig die Kosten darzu aus dem Lehn zu reichen, so mit der Billigkeit, sowohl mit denen gemeinen Käyser-Rechten, überein kommt, auch in der Magdeburgischen Policey-Ordnung recipiret, denn wer in subsidium eine Person bey Lebens-Zeit erhalten und dotiren muß, der ist sie auch begraben zu lassen verbunden, weil er alsdann die Ausstattung und sustentation lucriret. L. 16. ff. d. Relig. ibiqve Ddres. L. 20. §. fin. ff. eod. Ord. Polit. Magdeburgis. c. 8. §. 28. Und ob gleich Carpz. eine andere Meynung heget, und die Lehns-Folger davon gäntzlich befreyen will, so hat doch die observanz ein anders eingeführet,

ret,

ret, test. Zieglero & Dn. Horn. so dieselbe mit præjudiciis bestärcken. vid. Carpz. p. 2. C. 18. def. ult. Ziegl. decis. 7. pag 31. Dn. Horn. d. l. c. 21. §. 14. Struv. c. 14. n. 20. Ein anders aber ists mit des Lehnmanns Wittbe, oder Töchtern, wann dieselbe verstorben, bey welchen dieser Unterscheid zu halten, daß, wenn ihnen im hinterlassenen Lehn-Guth gewisse Leib-Renthen, oder Aussteuern constituiret sind, so ist billig, daß die Begräbnüß-Kosten davon in subsidium genommen werden, weil die Leib-Renthen und dos hernach ins Lehn zurück fallen, und wo solches lucrum statt findet, da ist auch das onus funerandi nicht zu recusiren, add. D. Ziegler. Decis. 6. Wenn ihnen aber nichts verordnet, so mögen dergleichen onerosi mores die Lehns-Folger nicht beschweren, da zumahl in der Chur-S. Const. 46. p. 2. fin. diese Worte befindlich sind: Ausserhalb solcher und dergleichen „Fälle, sollen die Agnaten und Mit-Belehnte „der verstorbenen Schuld von dem Lehn, oder „aber aus desselben Abnutzung, zu bezahlen „nicht schuldig seyn. Aber daß die Wittbe und Töchter in das Geschlechts-oder Erb-Begräbnüß auff dem Ritter-Grund begraben werden, solches ist ihnen nicht zu verwehren. Inhumanum enim foret, eas sine

Wittben und Töchtere sind in des Geschlechts Begräbnüsse zu legen.

cau-

causa à marito & parentibus separare, hierüber ist bey der Legitima und Aliment-Geldern, welche denen Töchtern in subsidium aus dem Lehn zu reichen, zu beobachten, daß, wann die Töchtere sich anderswo auffzuhalten beliebten, und etwa beym Bruder oder Lehns-Folger nicht bleiben wolten, so dürffen sie sich nicht an activ-Schulden anweisen lassen, welche der Vater hinterlassen, weil die Töchter nicht verstehen, ob selbe wohl, oder übel, auch mit vielen spesen exigiret werden müssen, atqve legitima ab omni onere & gravamine libera esse debet. L. 8. §. 9. ff. d. inoff. testam. l. 30. & 36. C. eod. Zu dem ist niemand gehalten, vor seine recognoscirte Schuld nomina inexigibilia, vel difficulter talia an statt der Zahlung anzunehmen, und ein gleiches ist von alimenten zu judiciren, L. 16. C. de solut. L. 15. §. 8. seqq. ff. de re judic. Mart. Coler. de Aliment. l. 2. c. 9. n. 33. & 40.

§. 13.

Lehns-onera, die aus dem Lehn ohne Ansehung des Erb-Guths zu zahlen.

Nechst diesem untersuchen wir diejenigen onera, welche die Lehns-Folger insgemein ohn Ansehung des Erb-Guths übernehmen müssen, und sind dergleichen Gelder, die zu Erkauffung des Lehn-Guths schuldig verblieben, oder zu dessen Nutz oder Verbesserung angewendet worden, als 1. die rückständi-

gen

gen Kauff-Gelder vor das Lehn, oder 2. was zu Abstattung des Kauff-Gelds ist auffgenommen worden, weil der Lehns-Folger davor das Lehn-Guth bekömmt. Const. Elect. 46. p. 2. Richter. Decis. 78. n. 16. Carpz. ad. d. Const. def. 27. Jd. l. 4. Resp. 66. n. 12. & d. oner. Feud. Pos. 1. n. 20. 3. Die Schulden, so pro parte pretii eines erkaufften Lehn-Guths an statt baarer Zahlung angerechnet worden, als wann der verstorbene Lehnmann im Kauff-Brieff eingedungen, daß er gewisse Schulden des Verkäuffers befriedigen wolle, und darüber verstorben wäre, add. Carpz. d. Decis. 66. & Dn. Horn. d. l. cap. XXI. §. 6. oder wann er ex transactione denen andern Mit-Belehnten einen Lehn-Stamm heraus geben müssen, denn ob gleich conventio inter agnatos das transigirte Geld zu Lehn nicht machen kan, so ist doch der Lehns-Folger des Antecessoris factum, davor er das Lehn bekommen, zu respectiren schuldig. Coler. Decis. 94. n. 4. Bar. de Lyncker. Decad. 2. Decis. 101. Zu dem wird ein onus Vasalli successoris, wenn eine Mitgifft, oder Heyrath-Guth von der Ehe-Frau des Antecessoris einbracht oder versprochen, und ihr deßwegen ein Leib-Geding, oder gewisse Leib-Renthen verordnet worden, welche so dann das Lehn afficiren, und zu latein insgemein Dotalitium,

do-

doarium seu dotarium, vitalitium seu provisio viduitatis, genennet wird, dessen Ursprung nicht aus denen Römischen Rechten, sondern aus der teutschen Völcker Gewohnheiten her zu suchen, als davon Jul. Cæsar schon zu seiner Zeit folgendes geschrieben: Viri qvantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantum ex suis bonis, æstimatione facta cum dotibus communicant. Hujus omnis pecuniæ conjunctim ratio habetur, fructusqve servantur, uter eorum vita superaverit, ad eum pars utriusqve cum fructibus superiorum temporum pervenit; So auch mit Cornelii Taciti relation, so wohl mit denen Legibus Ripuariis, Alemannicis, und andern teutschen Gesetzen, ziemlich übereinkömmt, Cæsar. de bello Gall. lib. 6. Tacitus de Morib. German. Ant. Robertus Rer. judicat. lib. 1. c. 3. pag. m. 223.

§. 14.

Was ein Leib-Geding sey?

Es ist aber teutschen Herkommen nach, das Leib-Geding ein Ususfructus, oder Fruchtnüssung eines Guthes, aller Erhebung assignirter revenuen aus dem Lehn, so die Wittbe des antecessoris wegen ihres Einbringens, und dessen Verwendung ins Lehn, vom Besitzer desselben zu fordern hat, dabey wir 1. die qvalität des Leib-Gedings und dessen Fruchtnüssung, 2. das

qvan-

qvantum desselben, oder die Leib-Renthen, 3. der Wittben Einbringen auch Verwendung ins Lehn, und 4. vom Lehns-Folger und Besitzer des Lehns, kürtzlich handeln wollen: Was nun die qvalität der Fruchnüssung betrifft, so muß sich dieselbe nach dem Wittum, oder Leib-Geding an ihm selbst reguliren, und sind dabey die Personen und Häuser zu unterscheiden, denn bey Fürstlich- und Gräflich- auch einigen Adelichen Häusern, ist das Wittum und Leib-Geding grossen Theils auff gewisse Städte, Schlösser und Renthen restringiret, und wird bey denen erstern diese Cautel gebrauchet, daß keine feste Städte und Schlösser zum Wittum ausgesetzet werden, damit solche nicht, nach der Wittben anderweit Vermählung, unter fremde Gewalt kommen mögen, 2. daß beym Fürstlichen Wittum die Jura territorialia reserviret, und vom Ober-Gerichte nur so viel, als zu Eintreibung der assignirten Renthen nöthig, eingeräumet, die vornehmsten Jurisdictionalia, oder Blutbann aber ein Fürstlich oder Gräfliche Gemahl durch seine Beamten administriren lässet, add. Nic. Betsius de stat. Famil. illustr. cap. 21. §. 9. Und wenn sichs zutrüge, daß eine Fürstin, oder Gräfin ansehnliche Güther zu ihren Gemahl brächte,

Cautel bey assignirten Städten zum Wittum.

te, und ihr deßwegen aus dem Fürstenthum oder Grafschafft ein grosser deputat verschrieben wäre, das Land aber durch Krieg und Durchzüge dergestalt mit genommen worden, daß der succedirende Fürst seinen Staat nicht führen könne, so mag er auff das beneficium competentiæ provociren, dergestalt, daß die Wittums-Renthen gemindert werden möchten, so auch bey einem Lehns-Folger oder Mit-Belehnten statt finden kan, jedoch wann es ein unmittelbar Reichs-Lehn wäre, so hielten wir davor, daß solche Irrungen durch Käyserlicher Commissarien arbitrage, oder durch die Austräge, beygeleget werden möchten, weil die Fürstliche Wittbe durch ihre illata und die Ehe-pacta ein Jus qvæsitum erlanget, jedoch des Fürstlichen Staats Erhaltung der Wittben überflüßigen revenuen, die ihren Land-Erben einmal zu gute kommen, vorzuziehen wären, wie auff solche Maße vormals von der Juristen-Facultät zu Wittenberg ad reqvisit. Christophs von Jena zu Zerbst, wegen der Fräulein Schwestern hohen deputat, rescribiret worden, verb. D. a. u. d. der Hr. Vater bey Verordnung erwehnten Deputats unzweiffentlich auff die Einkünffte des Fürstlichen Antheils, welches dazumal dasselbe wohl tragen können, sein Absehen gehabt, und nicht zu vermuthen, daß, wenn er jtzi-

gen

gen Zustand und Landes-Verwüstung gewust, er selben so hoch angesetzet haben würde, der ältere Herr Bruder auch im auffgerichteten Vergleiche, ob es schon desselben Buchstabe nicht besaget, darauff gesehen haben mag; So sind die Fürstlichen Fräulein Schwestern an Ihren Deputaten, nach proportion jtzigen Landes Zustands, und unpartheyischen Erachten, sich etwas abkürtzen zu lassen schuldig, oder es hat der älteste Herr Bruder, da er anders seinen nothdürfftigen Fürstlichen Unterhalt nicht haben könte, welches jedoch, wie zu Recht gnugsam beyzubringen, oder die Fürstlichen Fräulein Schwestern nicht selber Noth leiden müsten, des beneficii competentiæ sich wohl zu gebrauchen, ꝛc.

§. 15.

Und weil nun die Wittben im verschriebenen Wittum allein usufructuariæ seyn, und von solchen Gütern die revenuen haben, so mögen sie dieselbe nach Inhalt der Käyser-Rechte wohl nutzen, und die Beqvemligkeit solchen Guths genüssen, Arg. L. 7. ff. de usufruct. Joh. del. Castillo de Usufr cap. 36. Inmassen auch zu weilen Adelichen Wittben ein Ritter-Güthgen, oder apartement vom Haupt-Guth, zum Leib-Geding verschrieben wird, und wenn dabey, so selten geschiehet, die Ober-Gerichte verstattet,

so gebühren ihr auch daselbst die fructus jurisdictionis, als Straffen, Bußen, Abzug, Anfälle an Erbe, Gerade, Heergewette, Confirmations-Gebühren und dergleichen, wo aber nicht, wie die observanz insgemein bezeuget, so muß sich die Wittbe dessen, auch aller Dinge enthalten, so im Wittum-Guth nicht wieder wächset, oder was ad regalia gehöret, als: Ertzgänge entdecken, und einschlagen, ꝛc. oder andere verborgene Erd-Schätze, an edlen Steinen, suchen, ꝛc. so alles den Vasalln und Possessorn des Lehns, die das jus territoriale nicht haben, nicht zukömmt, gestallt solches nicht fructus, sondern corpora separata seyn, ohne was einige Kure betrifft, denn, wenn im Wittums-Guthe der Lehn- und Landes-Herr, dem die regalia zustehen, Schurffen einschlagen, und einen ergiebigen Gang entdecken, so wohl Stollen treiben liesse, so werden der Fürstlichen Wittbe billig gewisse Kure und Berg-Theile gegönnet, wenn sie zumahl die Gänge veredelten, nicht zwar, wie gedacht, tanqvam fructus fundi, sondern tanqvam donum Dei extraordinarium, jedoch stünde dahin, ob solche Kure vor Erb-Kure passiren möchten, und solche Freyheit im Wittum, oder Leib-Geding bey einem Lehns-Anfall, wann der Besitzer verstir-

Wie eine Wittbe sich in Wittum oder Leib-Geding zu verhalten.

stirbet, die Mit-Belehnten der Wittben diese Kure auch lassen müsten, so zu concediren scheinet, hingegen ist die Wittbe auch alle Nutzungen pfleglich zu gebrauchen schuldig, nemlich an Holtzung, Niederweydwerck, Schäfferey, Viehezucht, Gärten, Wiesen und dergleichen, damit bey der Holtzung die Haupt-Stämme geschonet, und die Wittbe sich an dem angewiesenen deputat genügen lassen muß, darzu auch insgemein die Jagden gehören, gestalt dieselbe bey der Ehe-Stifftung meistentheils ausgenommen, und davor ein deputat Wildpret gereichet wird, zudem muß eine Wittbe bey der Viehezucht die Anzahl der Häupter substituendo erhalten, so wohl Gärten und Wiesen nicht versauren lassen, und ist in summa alles bescheidentlich und Haußwirthlich zu administriren verbunden.

§. 16.

Dabey doch der Lehns-Successor annoch ein onus hat, daß er, wann des Antecessoris Wittbe dergleichen Wittum, oder Leib-Geding in Besitz bekommt, derselbe davon, wann ein anders in tabulis nuptialibus nicht absonderlich verordnet, alle Steuern, wenn die Güter gantz oder zum Theil Steuerbar sind, contributiones, Einqvartirung, Folge der Unterthanen, und dergleichen, tragen muß, weil solche onera

zur defension des Landes, Grafschafft oder des Guths gereichen, welche der Eigenthums-Herr vertreten muß, die Wittbe aber hebet deswegen doch davon die Renthen, Gülten, Pächte, Zinsen und Dienste, was in denen pactis nicht ausgenommen, oder anders disponiret, ein, ja bey Fürstlich- oder Gräflichen Gemahlinnen müssen zuweilen auch die Unterthanen, beym Leben des vorigen Besitzers, in eventum schweren, daß sie, nach der Fürsten erfolgeten Todes-Fall, die Wittums-intraden niemand, als der Gemahlin Officialen abstatten und leisten wolten, add. Nicol. Haunal. Tr. de Dotal. cap. 4. seqq. Nicol. Myler. in Gamol. cap. 12. 13. Ob aber im Fall, wenn einer Wittben ein Wittum oder Leib-Geding verschrieben, der Lehns-Successor von ihr auch caution fordern möge, ist bey denen Rechts-Gelehrten streitig, da es denn etliche affirmiren, andere es negiren. vid. Aff. Gvid. Papæ Qv. 148. H. Pistor. obs. 2. Carpz. lib. 6. Resp. 55. n. 11. & p. 2. Const. 42. Def. 7. Neg. Rauchb. part. 1. qv. 30. Nic. Myler. Gamol. cap. 13. n. 12. Am aller sichersten aber ists, daß man das objectum, worinn das Leib-Geding bestehe, und die Person unterscheide. Beruhet solches in blossen Leib-Renthen, so bedarff es keiner caution, wenn aber dasselbe in einem absonderlichen Schloß oder Guth verschrieben, so

wird solches zwar mittelst eines Inventarii übergeben, jedoch ist deßwegen bey Fürstlichen und Gräflichen Personen, so wohl auch bey Adelichen Familien, keine cautio usufructuaria gewöhnlich, weil diese, wegen Fruchtnüssung fremden Guths geleistet wird, eine Wittbe aber im Leib-Geding ihr eigen Heyrath-Guth, und was ihr vom Gemahl oder Ehemann verschrieben, zu genüssen hat, welchen nach denen Rechten ungemäß, daß sie wegen dessen, qvod jure suo poscit, caution bestellen solle, es sey denn, daß in pactis nuptialibus solche caution verwilliget, oder die Wittbe nicht Haußwirthlich administriret, nach welches Bescheinigung, daß Grund und Boden nicht pfleglich gehalten würde, sie jederzeit zur caution angehalten werden mag.

§. 17.

Wie aber, wenn sich in facto zutrüge, daß nach der Ehe-Stifftung und abgehandelten Wittum oder Leib-Geding der Bräutigam vor der Trauung oder eheligen Beywohnung Todes verführe, so entstehet gleichfalls Zweiffel, ob der Lehns-Folger alsdann des Antecessoris verlobten, das verschriebene Leib-Gedinge einzuräumen verbunden sey? Inmassen dergleichen casus sich in Teutschen Landen bey Fürstli-

Ob ein Mit-Belehnter beym Anfall des Lehns des Antecessoris Braut das verschriebene Leib-Gedinge geweh-ren müste?

chen Häusern zugetragen, als im Hauß Baden, da anno 1588. Marggraf Philipp bey der Festin des Beylagers mit Sibylla Juliacensi vor dem Beyschlaff jählingen Todes verblichen, und anno 1651. der Marggraf zu Brandenburg, Erdman August, zu Bareuth, als er sich mit Sophien, Agnaten aus dem Hertzogthum Mechlenburg, vermählet, vor Vollziehung des Beylagers unversehens verstorben, welche Frage denn aus denen principiis unser Rechte zu decidiren scheinet, in welchen so dann davor gehalten wird, daß die substanz einer Heyrath aus dem Consens oder Verlobung, und nicht aus dem Beyschlaff, zu determiniren sey, daher auch eine Braut ihren Bräutigam, der nach der Ehestifftung vor der Hochzeit gestorben, als ihren Ehemann betrauren soll, ob er sie gleich nicht ehelich berühret hätte, L. 30. ff. d. R. J. L. 6. ff. d. R. N. c. 1. 2. can. 27. qv. 2. und demnach die einmal zu Rechtbeständige Ehe durch den per casum fatalem & luctuosum verhinderten Beyschlaff nicht annulliret, noch die Braut dadurch noch mehr betrübet werden mag, sondern es ist das Leib-Gedinge zum Gedächnüß des Gemahls oder Bräutigams affection vom Lehns-Folger billig zu gewehren, auch obgleich in Sachsen sonder Beschreitung des Ehe-Bettes die Ehe ohne effect zu seyn vorgegeben wird, so hal-

halten wir doch davor, daß solches auff portionem statutariam, was ein Ehegatte von dem andern ex statuto speciali Saxon. zu gewarten, zu restringiren, und nicht auff die Ehe-Stifftung und privilegia dotis zu erstrecken sey, als welches obligation von Zeit des Consensus repetiti & puri in der Ehe-Stifftung und erfolgten confirmation des Lehn-Herrn, angehet, und ihre Würckung hat, vid. illustr. Berger. in Oecon. Jur. Lib. 1. Tit. 3. pag. 37. Aus welchem principio auch das Einwenden keinen Grund hätte, es sey der Consensus nur conditionalis, & ad copulam carnalem directus, der actus gelte aber nicht, wenn die condition nicht erfüllet würde, weil dieses keine rechte condition der Ehe ist, qvæ actum suspendit, ut interim nec dies cesserit, neqve venerit, sondern ex natura consensus sponsalitii dependiret alsbald facultas petendi concubitum, der jedoch allein ex honestate externa & ex moribus Ecclesiasticis, usqve ad diem nuptiarum verschoben, und vorher die Priesterliche Copulation, Einseegnung und gewöhnliche Glücks-Wünsche erwartet werden, welches allein ad modum consummandarum nuptiarum zu referiren ist, und dem nexui der Ehe-Leute nichts benimmt. Stryck. de Dissens. sponsal. Sect. 1. §. 24. 30. Obwohl an dem ist, daß unterschiedene berühm-

rühmte JCti dissentiren, und vorgeben, es sey diese doctrin zwar denen gemeinen Käyser-Rechten, aber nicht dem Herkommen in Teutschland gemäß, als da alle jura & lucra nuptialia, welche ab usu & statutis Germaniæ herkommen, von Zeit des Beyschlaffs erst ihre Würckung und effect erhielten, Dn. Coccejus in Prud. Jur. Publ. cap. 28. §. 21. So es aber nicht auszumachen scheinet, weil in Teutschen Consvetudinibus von diesem casu mortis nichts expresse verhanden, und das jus commune hierinne æqvius, und in jure morali gegründet, zudem solches intentioni & affectioni defuncti gemäß ist, daher in dubio diesen nicht unbillig gefolget, und die obligation des consentirten Leib-Gedings vor gültig gehalten wird.

§. 18.

Das Qvantum eines Leib-Gedings.

Was aber das Qvantum des Leib-Gedings, und wie hoch ein succedirender Mit-Belehnter des Antecessoris Wittben zu beleibdingen verbunden, solches muß nach Unterscheid der Nationen, Personen, Stand und Herkommen, determiniret werden; So viel aber die von Adel und mittelbare Vasallen des Reichs Teutscher Nation betrifft, so ist bey vielen Familien die Aussteuer per pacta gentilitia auff ein gewisses qvantum gesetzet, dabey es denn sein Bewenden hat,

hat, wo aber dergleichen nicht ist, so wird sich gemeiniglich auff ein Herkommen beruffen, daß das Leib-Geding so viel, als duppelte Zinsen von der eingebrachten Mitgifft und Gegen-Vermächtnüß, oder de dote & antiphernis austrage, constituiret, und der Frau dißfalls und auff so hoch gewisse Leib-Renthen assigniret würden, z. E. wenn die Adeliche Frau 3000. Thlr. einbracht, und der Vasall ihr 3000. Thlr. Capital dargegen verschrieben, so trügen duppelte Zinsen von jeden Capital jährlich 600. Thlr. aus, Stryck. De Success. ab in test. Diss. th. 15. Dn. Horn. J. Pr. Feud. cap. 21. th. 8. Dn. Coccej. de Jur. Publ. cap. 28. n. 11. Henel de Dotal. cap. 6. §. 9. & seqq. Welche Meinung sich aber weder auff legem publicam, noch auff eine gewisse observanz gründet, sondern es wird insgemein Melchior Klings Consilium, so hinter Modestini und Simonis Pistoris Vol. I. Consil. fol. m. 1010. seqq. befindlich, angeführet, welchen alsdenn Hart. Pistoris und Schneidewein consulendo gefolget, v. H. Pistor. Lib. I. qv. 4. n. 34. Schneidew. ad Inst. Tit. de Success. ab intest. Wenn aber erwogen wird, daß besagte Consilia Fürstliche und Standes-Personen angangen, und daher nicht alsbald bey Adelichen Personen zu appliciren, auch wenn solches als eine allgemeine Gewohn-

heit auff dieselbe erstrecket werden solte, so würden dergleichen Leib-Gedinge die Lehn-Güter nebst andern oneribus publicis bald entkräfften, und das Sprüchwort bestärcken, daß reiche Weiber arme Kinder und Lehns-Folger machen, dadurch der Adel-Stand nicht wenig geschwächet werden dürffte, denn, wenn eine Wittbe usuras qvadruplicatas bekommen soll, so bekäme sie in 5. Jahren ihr Einbringen wieder, folgends, wenn sie zehen Jahr lebete, so könte dem Lehns-Folger das Leib-Geding leicht ruiniren, wenn sie etwa 3000. Thlr. einbracht und der Lehns-successor davor jährlich 600. Thlr. aus dem Lehn, wenn dasselbe nicht sehr wichtig ist, zahlen solte, gestalt sonst ein Leib-Geding ziemliche Gleichheit mit denen censibus vitaliis hat, welche nach der Personen Alter und Stand, die sie bekommen sollen, variiren, also ist dieses auch nicht unbillig bey denen Leib-Gedingen zu observiren, daher Carpzov bey denen von Adel, wo keine Ehe-pacta verhanden, nicht de observantia usurarum qvadruplicatarum, sondern nur duplicatarum bezeuget, also, wenn eine Adeliche Frau 2000. Thlr. einbracht, dieses Capital verduppele, und davon die Leib-Renthen auff jährliche 200. Thlr. verschrieben würden, welches auch andere in Sächsischen Rechten wohlerfahrne Rechts-Lehrer bestärcken, vid.

Carpz.

Carpz. Part. 2. Const. 42. def. 5. oder wollen sich gar nicht getrauen, hierinne von einer Gewohnheit und gewissen qvanto zu attestiren, wie George Rotzschütz, so Sächsischer Cantzlar gewesen, gethan, weil in Sächsischen Rechten davon nichts enthalten sey, vid. Rotzschüz. de Dot. & Dotal. art. 1. seqq. Carpz. aber nebenst andern Ddbus Saxon. folget der Gl. im Weichbild art. 22. welche das Leib-Geding sec. æqvalitatem des Weibes Einbringen und des Manns Gegen-Vermächtnüß reguliret, verbis: **Was an der Mitgifft dem Manne gebricht/ das soll am Leib-Geding der Frauen auch gebrochen werden/ so mit denen Römischen Rechten überein kommt,** avt. Dos data C. de Donat. propt. nupt. avt. sed qvæ nihili C. de pact. conv. fin. **Und wann eine Adeliche Frau nach des Mannes Tod ihr Einbringen nicht wieder bekommt, so werden nach solchen Rechts-Lehrern, von jedem** 1000. **Fl.** 100. **Fl.** interesse **und also** usuræ duplicatæ **zun Leib-Renthen geschlagen, wie aus dem Leipzigischen** Consilio de anno 1550. **beym H.** Pistor. Lib. 1. qv. 4. fol. m. 28. **und beym** Tac. Schultes. ad M. Pistor. part. 3. qv. 122. n. 132. **zu sehen, jedoch bleibet denen** Contrahenten **unverwehret,** in tabulis nuptialibus **ein höher** qvantum **zu setzen, welches die Söhne und** succes-

cessores, die zugleich Land-Erben seyn, schlechterdinges obligiret, die Mit-Belehnten aber, so nicht consentiret, können excipiren, wenn die Leib-Renthen ultra dictum modum verschrieben wären.

§. 19.

Was bey der Wittben Einbringen zu observiren?

Wir müssen uns nun III.) zu der Wittben Einbringen, was dabey zu observiren, wenden, wenn nun dasselbe auff Lehn-Güter, wie es insgemein geschiehet, versichert wird, so muß der Lehn-Herr und Mit-Belehnte consentiren, und hernach solcher Consens nebst dem Einbringen bescheiniget werden, dabey wir doch nicht bergen, daß des Lehn-Herrn, und der Mit-Belehnte Consens bey Constitution des Leib-Gedinges ex absoluta necessitate nicht erfordert wird, sondern es ist nur sicherer und nützlicher, wenn etwa das Lehn an dieselbe gerathen, und verfallen möchte, gestalt sie dadurch personaliter verbunden werden, das verschriebene Leib-Geding zu agnosciren, wann aber das Lehn an des verstorbenen Vasalln Söhne verfället, und die Wittbe von denenselben das Leib-Gedinge fordert, so ist unnöthig, daß sie in dasselbe consentiren, weil die Söhne zur Zeit der Ehe-Stifftung vielleicht annoch in lumbis parentum gewesen, so wohl des Vaters Erben werden, und

al-

also desselben facta leisten, oder erfüllen müssen. Wann aber die Wittbe mit dem Lehn-Herrn oder Mit-Belehnten wegen des Leib-Gedinges in Irrungen geräth, da ist die Beybringung ihres Consensus nöthig; Es ist aber zuweiln auch Consensus tacitus, vel præsumtus zulänglich, wenn ein factum verhanden, daraus eine approbation und Einwilligung judiciret werden mag, Brunnem. Consil. 75. n. 22. 23. Daher so dann die Frage fliesset, wenn der Lehns-Herr allein den Contractum nuptialem in genere confirmiret, und nicht insonderheit das Leib-Geding benennet, ob der Lehn-Herr alsdann an das Leib-Geding, wenn das Lehn an ihn verfiehle, verbunden sey? Inmassen sonst nicht unbekannt, daß nuda confirmatio contractus, darinn das Lehn verpfändet, keinen consens wegen des Lehns induciret, sondern es wird diese clausul erfordert: Wir confirmiren diesen Contract, consentiren auch als Lehn-Herr in die darein beschehene Verpfändung/ Carpz. Lib. IV. Resp. 29. welches auch, dem Ansehen nach, beym Leib-Geding zu observiren; Dieweil aber das Leib-Gedinge bey Adelicher Personen Ehe-Stifftungen unter deren fürnehmste Stücke zu rechnen, so wird nicht unbillig des Lehn-Herrn confirmation der Ehe-

Veräuserung oder Verpfändung.

Stiff-

Stifftung auch auffs Leib-Gedinge tacite erstrecket, indem sonst, ausser dem im Lehn versicherten Leib-Geding, des Lehn-Herrn consens nicht nöthig wäre; Und wann die clausul in der Ehe-Stifftung enthalten, daß der Bräutigam über dieses alles/ womit er seine Ehe-Liebste auff den Todes-Fall verleibdinget/ des Lehn-Herrn Fürstl. Durchl. Consens extrahiren wolle/ jedoch solche extrahirung vom Ehemann unterlassen worden, so ist nach dessen Tod der Wittbe unverwehret, den consens selbst aus zu würcken, Stryck. de Caut. Contr. Sect. 3. cap. 8. §. 32. welcher ausgewürckte consens auch darzu dienet, daß, wenn hernach beym Ehemann ein Concursus Creditorum entstünde, die Wittbe alsdann, wenn ihre Ehe-Stifftung vom Lehn-Herrn nicht confirmiret worden, im Lehn keine hypothec, auch folgends kein jus prælationis allda hätte, weil bey Lehn-Gütern keine hypothec tacite statt findet, und müste sich also auffs Erb-Guth weisen lassen, Mev. Part. 4. Decis. 215.

§. 20.

Nachdem ist auch bey einer Adelichen Wittben Einbringen dessen Bescheinigung, daß dos würcklich einbracht und auch ins Lehn verwandt, nöthig, und zwar ist allhier wieder der Unterscheid, ob das Leib-Geding von Söhnen,

Mit-

Mit-Belehnten, oder vom Lehn-Herrn selbst gefordert wird, zu beobachten; Bey denen Söhnen ists gnung, wenn die Wittbe des Vaters Qvittung, daß dos einbracht, auch wie viel es gewesen, produciret, und daß solche zu Nutz des Lehns angewendet worden, bescheiniget, weil die Söhne facta & testata Parentum zu erfüllen und zu respectiren schuldig, Carpz. P. 2. C. 44. def. 10. & lib. 6. Resp. 56. Wann aber das Leib-Geding von Mit-Belehnten, oder vom Lehn-Herrn gefordert, da werden des defuncti mariti Qvittungen oder Attestata nicht passiret, gestalt davon die Rechts-Regul bekannt ist: qvod confessio dotis a marito constante matrimonio facta, non probet ipsam numerationem in præjudicium tertii, etiamsi ea jurata sit, Hercul. Marescott. Var. Resol. lib. 1. cap. 8. per tot. cum alleg. Ddbus. Richter. de Privil. Credit. cap. 3. sect. 1. n. 26. Mev. part. 3. Dec. 14. Carpz. part. 1. Const. 28. def. 73. n. 5. Ja, es ist auch nicht gnung, wenn der Frauen Eltern solches Einbringen bezeugen wolten, weil diese zu Recht vor ihre Kinder zum Zeugnüß nicht angenommen werden, und insonderheit ein Vater der Tochter dotem erben könte, und daher ein interesse futurum hat, auch wenn es dos promissa wäre, derselbe davor stehen müste, und also nicht allein mutua affectio, sondern auch

præ-

præjudicium proprium zu beobachten ist, L. 6. & 10. C. de Test. Farinac. de Test. qv. 54. n. 145. Carpz. Lib. IV. Resp. 24. n. 9. Woferne nicht andere Umstände und adminicula dabey verhanden, deswegen solche Zeugnüsse dieses operiren können, daß die Frau ihres prætendirten Einbringens halber zum juramento in supplementum zuzulassen sey, add. Brunn. ad L. fin. qvi pot. in pign. circa med. Finckelthus. obs. 22. Jedoch erinnern wir uns, daß in der Juristen-Facultät zu Wittenberg darauff reflectiret worden, ob der Ehemann die Qvittung bald nach der Hochzeit ausgestellet, dieselbe auch etwa ein Freund, oder extraneus mit unterschrieben, oder attestiret, oder ob solches kurtz vor seinem Tode geschehen, denn andern Falls wird vermuthet, daß das attestat und Schein aus blosser affection zur Frauen, ihr, ad solicitam instantiam zu helffen, ausgefertiget sey, so zur præjudiz des tertii nichts operiren kan; Ersten Falls aber, wenn sonst bey denen Documenten kein fallsum erscheinet, könte der Ehe-Frau besagter Erfüllungs-Eyd wohl zuerkannt werden, inmassen dotis & dotalitii ac alimentorum causa favorabilis ist, und der actus in dubio zu souteniren, wie dann ein Weib auch dißfalls wider die Creditores, qvi tamen de

Wie eines Leib-Gedinges Einbringen erwiesen werden kan.

da-

damno vitando certant, mit dem juramento ſuppletorio pfleget admittiret zu werden, ſic ubi de fraude non ſubeſt ſuſpicio, ſo vielmehr beym Leib-Geding ſtatt findet, wenn es nur nicht übermäßig, und wider des Landes-Gewohnheit verſchrieben iſt, in welchem Fall daſſelbe billig zu reduciren wäre, ſo auch in dem Fall ſtatt findet, wenn der Lehns-Folger zwar der Sohn wäre, deſſen Vater aber der Mutter ein ungewöhnlich hohes Leib-Geding verſchrieben, welches der Sohn, tanqvam heres, wohl halten müſte, wenn aber dieſer Todes verfiehl, und das Lehn an Mit-Belehnten verfiehl, ſo möchte dieſer ebenfalls ad reductionem ſecundum morem & modum conſvetum wohl provociren, H. Piſtor. Lib. 1. qv. IV. n. 6. Dan. Moller. ad. Conſt. 42. part. 2. n. 12. fin. Brunn. Conſil. V. n. 69. ſeq.

§. 21.

Wenn hingegen eine Adeliche Frau beybringen könte, daß ſie einen anſehnlichen Braut-Schatz oder paraphernalia zum Ehemann einbracht, der Lehn-Herr oder Mit-Belehnte aber hätten den Conſens trainiret, und der Ehemann aus Ungedult, wie in facto geſchehen, die pacta nuptialia vor ſeinem Tod wieder caſſiret, oder es wäre die Ehe-Stifftung wegen Nachläßigkeit oder andern Hindernüß unterblieben; In

solchem Fall ist die Wittbe dennoch, wenn das Einbringen und dessen Verwendung zu Nutze des Lehns probiret, von Mit-Belehnten aus dem Lehn, dem Stands- und Landes-Gebrauch auch der qvantität des Einbringens gemäß, zu Leib-Gedingen; Also wann von der Frau die Mitgifft allein versprochen, oder verschrieben, aber beym Leben des Mannes nicht würcklich einbracht, der Mann aber so dann verstorben, so wird sie dennoch, zumahl in Sächsischen Landen, nicht abgewiesen, sondern ist befugt, vom Lehns-Folger ihr Leib-Geding zu fordern, wenn sie nur dasselbe annoch mit dem Interesse einzubringen bereit ist, wann aber nichts verschrieben, noch versprochen, noch auch inferiret, so können die Lehns-Folgere zu einem Leib-Geding nicht angehalten werden. Decis. Sax. 53. ibiqve Philipp. Carpz. p. 2. C. 44. def. 49. & Lib. 6. Resp. 56. Wann nun das Einbringen von eines Vasalln Ehe-Frau zur Nothdurfft beybracht, so wird versio in utilitatem feudi præsumiret, jedoch dergestalt, daß die Lehns-Folgere zur probatione contrarii, daß das Einbringen dem Lehne zu gute nicht angewendet worden, admittiret werden. Stryck. de Success. ab intest. Diss. IV. cap. 2. §. 11. Müller. Resol. Forens. March. 83. n. 25. seqq. Und weñ besagte illatio probiret ist,

Beybringung/ daß die Mitgifft dem Lehn zu Nutz angewendet sey.

so

so gehöret dem Weibe auch in dem Fall die verschriebene Leib-Zucht aus dem Lehn, wenn ihr Mann aus der possess des Lehns entsetzet worden, gestalt Anno 1678. dergleichen casus bey der Juristen-Facultät zu Wittenberg ad reqvisit. Annen Catharinen von Jehren eingeschicket und versprochen worden, da der Mann die Frau aus dem Lehn-Guthe, so er in Besitz gehabt, beleibdinget; Nachdem sich aber die Mit-Belehnten moviret und beybracht, daß er von unächter Geburt und der Lehns-succession unfähig sey, so ist folgendermaßen erkannt worden: „Dieweil ein Weib in dem Fall, wenn ihr „Mann in Armuth fällt, ihr eingebrachtes „Guth und weibliche Gerechtigkeit, vermöge „der Rechte, zu fordern wohl befugt, ihr auch „eurers Ehemanns Schuld zu büssen nicht zu„gemuthet werden kan, und unbillig seyn will, „daß, da euers Mannes Güter von euren Ver„mögen angebauet worden, dessen Vettern die„selbe ohne Entgelt besitzen sollen, so sind sie „euch, dafern ihr euer eingebrachtes Guth, wie „ihr solches euren Ehemann gelieffert, oder daß „solches in die Güter verwendet worden, er„weißlich machen möget, nicht allein das Ehe„Geld, sondern auch die paraphernalia, und „Gerada, nebenst dem Gegen-Vermächtnüß, „heraus zu geben schuldig, Cui add. L. 29. C. de

Jur. Dot. Rauchb. p. 1. qv. 33. Saison ad Consvet. Turonens. Tit. 25. art. 33.

§. 22.

Wenn nun einer Adelichen Frau ein Leib-Geding nach des Mannes Tod constituiret, so fället Zweiffel vor, wie lange sie solches zu genüssen habe? Deswegen vor allen Dingen, wie die Ehe-Stifftung eingerichtet, zu sehen, denn wenn darinn ausdrücklich abgehandelt wäre, daß die Leib-Renthen nur so lang gereichet werden sollen, biß die Frau nach des Mannes Tod ihren Wittben-Stuhl verrücket, so heisset es, daß Willkühr Land-Recht bricht, jedoch ist alsdenn nicht unbillig, daß, wenn eine Ungleichheit entstünde, der Wittbe ihr Einbringen gantz oder zum Theil restituiret würde; Daferne aber dergleichen clausuln in der Ehe-Stifftung expresse nicht befindlich, so verbleibet der Wittben das Leib-Geding auff Lebens-Zeit, es mag solches in einem Guth, oder in gewissen Renthen bestehen, wenn sie auch gleich wieder heyrathet, und mag alsdenn solche pensiones dotis nomine auff ihren andern Ehemann, und zwar nicht allein nach der qvantität der Zinsen, sondern plenissimo jure, transferiren, Carpz. Lib. 6. Resp. 55. n. 8. seqq. Dn. Horn. d. l. cap. 21. n. 8. seqq.

Wie lange ein Leib Geding von einer Adelichen Frau zu genüssen.

Und weil nun eine Adeliche Wittbe solche Leib-

Rens

Renthen einem andern Mann zubringen kan, so ist ihr auch nicht verboten, dieselbe einem andern zu verpachten, oder sonst zu verwenden, weil jedweder usufructus entweder selbst, oder durch einen andern percipiret werden kan, welche perceptio aber mit der Frauen Tod expiriret, und das Leib-Guth oder Renthen, werden dem Lehn-Guth wieder incorporiret, wenn ein anders nicht in der Ehe-Stifftung enthalten ist; Wann aber das Leib-Geding in einem Guth bestehet, so ist ferner wegen der Früchte ein Unterschied unter denen gemeinen und Sächsischen Rechten zu beobachten, denn, nach jenen fallen alle Früchte ins Lehn, welche pendentes, und noch nicht percipiret sind, die aber auff dem Boden oder in der Scheune liegen oder gemeyhet, gekört, oder vom solo sonst separiret, die gehören der Wittben Erben, daher zu rathen, daß, wenn dergleichen Wittbe dem Tod nahe zu seyn scheinet, so dann Holtz, Graß, Obst, Getreydigt, Eicheln, Nüsse und dergleichen, wenn es zu gebrauchen, abgehauen, gemeyhet, geschüttet und a situ suo naturali separiret werde, L. 25. ff. de Usufr. L. 12. §. 5. & L. 58. ff. eod. §. 23. Nach denen Sächsischen Rechten aber müssen die Feld- Garten- und andere Früchte, welche durch menschliche Hand

Wie es nach der Frauen Tod mit denen Früchten des Leib-Gedings zu achten.

und Arbeit hervor gebracht werden, von denenjenigen, die jährlich die Natur, citra humanam industriam, hervor wachsen lässet, unterschieden werden; Denn, was auff dem Felde gesäet, und folgends von der Egde bestrichen, oder im Garten geradet wird, oder wenn in Weinbergen die Ruhr geschehen, oder in Gärten der Hopffen gehäuffelt und angewiesen, so gehören die Früchte des Weibes Erben, oder derselben andern Ehemann, welchem solches Leib-Gedings-Guth dotis nomine zubracht; Was aber jährlich ohne menschliche Arbeit wächset, als Holtz, Graß, Nüsse, Wild-Obst, Eicheln und dergleichen, solches bekommt gedachter Wittber alsdann erst, wenn die Sense, Sichel, Art, Parthe und andere Instrumenta darüber gangen, und selbe percipiret worden; Also, wenn das Leib-Geding in fructibus civilibus, als Mieth-Zinß von Stuben und Gebäuden, Kellern, Krahm-Läden, Brau- und Maltz-Häusern, Schäffereyen, Teichen, Viehezucht, Zinsen, Pächten und dergleichen, bestünde, so wird nach Käyserlichen und Sächsischen Rechten der Zinß pro rata temporis, da die Wittbe verstorben, eingetheilet, so ferne nemlich das Jahr gantz, halb oder an weniger Zeit verflossen, und wird darbey kein Unterscheid gehalten, es mag solche pension und Civil-Nutzung von Tag zu Tag ge-

gefällig werden, wie beym Hauß- und andern Zinß von Gebrüdern zu geschehen pfleget, oder auch zu gewisser Jahrs-Zeit gefällig seyn, wie beyn Erb-Zinsen, Viehe-Pacht und andern pensionibus fixis, die meistentheils nach den Tag Michaelis, oder Martini, wenn die Nutzung gröstentheils percipiret, erstattet werden, und bekommt so dann der Wittber oder der verstorbenen Wittben Land-Erben, den Antheil der pension nach der verstrichenen Jahrs-Zeit, was übrig, behält der Lehn-Folgere. vid. Joh. del. Castillo de Usufr. cap. 77. n. 25. Const. Elect. Sax. 16. part. 3. ibiqve, Carpz. def. 1. 2. & ad eum Esbach. pag. m. 169.

§. 23.

Wie es mit denen Resten solcher Früchte beym Censiten zu halten.

Es träget sich aber auch offt zu, daß die Wittbe von denen Censiten die assignirten Leib-Renthen nicht richtig erheben kan, und daher Reste nach ihrem Tode verbleiben, von welchem Rest sich der Lehns-Folger nichts anmassen darff, sondern es gehören dieselbe der Wittben-Erben völlig, weil es aliment-Gelder sind, Præterita autem alimenta sive ex testamento, sive ex contractu debita, ad heredes transferuntur. Mart. Colerus de Aliment. Lib. 3. cap. 4. n. 17. seqq. Und weil wir vom Leib-Geding, so eine Wittbe dem an-

dern Mann zuwenden mag, gehandelt, so fällt hierbey ein neuer Zweiffel vor, ob der andere Mann die Leib-Renthen revocabiliter, wie ihm etwa die Ausbeute der Frauen Berg-Theile, oder Kuxe, zukommen, oder irrevocabiliter zukommen? Welches letztere Carpz. behauptet, Carpz. Lib. 6. Resp. 55. & de oner. Vasall. cap. 4. Posit. 2. n. 27. Anderen beliebet die erste Meynung, uns scheinet die letztere doctrin billig zu seyn; Denn obgleich ein Leib-Geding in locum dotis surrogiret wird, und dos patrimonium qvasi uxoris ist, welches ihr der substanz nach, cum dominio naturali restituiret werden soll, und also, dem Ansehen nach, der Ehemann allein usuras legitimas zu geniessen hat, so ist hingegen zu erwegen, daß ein Leib-Geding speciem ususfructus referiret, und wenn eine Frau sonst kein Erb-Guth hat, sondern dem andern Mann allein das Leib-Geding aus der ersten Ehe zubringet, so bekäme er von der Frauen Guth in eventu nichts, da gleichwohl ein Ususfructus, wenn er in jure percipiendi fructus & pensiones bestehet, qvoad ipsum jus percipiendi, so lange der Usufructuarius lebet, einem andern wohl cediret werden kan, und daran nichts gelegen ist, ob der Usufructuarius die Früchte selbst, oder per tertium genüsset, gestalt allhier dergleichen beleibdingte Ehe-Frau davor

su-

sustentiret werden, und in dessen Absicht beliebend wieder zu beleibdingen, oder mit einem Gegen-Vermächtnüß versehen werden muß, weil der Frauen Einbringen nicht beständig ist, sondern nur auff ihren Tod gerichtet, Titius im Lehn-R. cap. 18. §. 37. Zudem die Todes-Fälle, welcher Ehegatte voran sterben möchte, ungewiß sind, daher das argument von Berg-Theilen, als welches ein wahres Capital ist, so dem Mann terminlich zugebracht wird, auch dessen substanz folgends der Frauen mögligst zu erhalten, auch also allhier bey perception der Leib-Gedings-Früchte und pensionen, nicht füglich appliciret werden kan.

§. 24.

Damit wir uns aber beym Leib-Geding, woferne ein Lehns-Folger darzu verbunden, nicht allzulange auffhalten, gestalt wir sonst davon in einem andern Tractat vom Ehe-Recht cap. 7. §. 69. seqq. ein mehrers gehandelt haben, so erinnern wir hierbey nur dieses annoch, daß ein Lehns-Folger nebst dem Leib-Geding zur annoch schuldigen Morgen-Gabe, Hauß-Geld, Mußtheil, ꝛc. wenn es gleich der verstorbene Ehemann versprochen hätte, der Wittbe zu entrichten nicht schuldig sey, Carpz. Lib. 6. Resp. 60. n. 7. seqq. & de Oner. feud. Decad. 4. posit. 6. so wohl daß, wenn die Frau bey des Man-

Durch Ehebruch verlieret eine Frau das verschriebene Leib-Geding.

nes Leben nach der Ehe-Stifftung und constituirten Leib-Geding, Ehebruch begangen hätte, ihr daher das Leib-Geding versaget werden könne, denn, weil sie durch Ehebruch ihrer Mit-Gabe verlustig wird, so verlieret sie folgends auch das Leib-Geding, wenn nur der Mann dem Weibe bey seinem Leben nicht remittiret, sondern der Ehebruch gerüget, darüber aber verstorben, und ist daran nichts gelegen, daß der Lehn-Folger die Ehe-Stifftung unterschrieben gehabt, inmassen die Vermuthung ist, daß die Verwilligung aus affection gegen den defunctum geschehen, und der Lehns-succeſſor sub tacita conditione consentiret, wenn die Frau der Familie keinen Schand-Fleck zufügen, und sich gebührend verhalten würde, Const. Elect. Sax. 21. P. 4. ibiqve Carpz. Ob aber in dergleichen Fall dos illata & versa in feudum denen Erben zu gute gienge, wenn der Mit-Belehnte ein extraneus wäre, ist auch nicht ohne Zweiffel, weil die Bluts-Freunde infame factum uxoris zu vindiciren Ursache haben, so einen extraneum nicht angehet, sondern es wäre nur besagter Mit-Belehnte ex sua subscriptione zu zahlen verbunden, daher nicht unbillig scheinet, daß er sich dißfalls mit denen Land-Erben zuvergleichen Ursache habe, qvia lucrum

ta-

tale ad omnes, qvorum inter est, pertinere intelligitur, wann die Frau aber hernach im Wittben-Stand unzüchtig lebete, so verlieret sie deswegen das Leib-Geding nicht, qvia tum infamia magis ad se & suam Familiam spectat. Schulz. Synops. Jur. Feud. cap. 8. n. 256.

§. 25.

Endlich ist die richtigste Lehn-Schuld, so der Mit-Belehnte agnoscirен muß, wenn sie, und zwar bey einem neuen Lehn vom Lehn-Herrn allein, und bey einem alten und Stamm-Lehn zugleich vom Lehns-Folger oder Mit-Belehnten, consentiret und bewilliget ist; Also wenn des Landes-Angelegenheit halber auff die Lehn-Güter ein gewisses Ritter- oder præsent-Geld geleget worden, so ist solcher Rest, wie oben gemeldet, vom Lehns-Folger auch zu agnoscirен; Und weil in Chur-Sächsischen Rechten deutlich versehen, daß in eines Lehnmannes Frauen Willkühr stehe, ob sie nach des Mannes Tod das Leib-Gedinge anzunehmen, und ihre Mitgifft und Einbringen changiren und im Guthe lassen, oder ihr eingebrachtes Ehe-Geld wieder zu fordern gemeinet sey? Constit. Elect. Sax. 44. part. 2. & Const. 42. ibid. So darff sie jedoch nicht variiren, sondern wenn selbe das Leib-Gedinge einmahl erkieset, so mag sie hernach ihre dotem und Einbringen nicht wieder fordern. Carpz. d. def.

Consentirte Lehn-Schulden.

def. 44. def. 5. Und wann ihr hingegen noch kein Leib-Geding verschrieben wäre, sie hätte aber ihre dotem einbracht, und der Lehns-Folger wolte der Wittbe solche dotem und Einbringen nebenst noch einmahl so viel zum Gegen-Vermächtnüß lieffern, so müste sie damit auch zu frieden seyn, so aber wenig profit wäre, weil dieselbe solcher gestalt dotem, samt dem Gegen-Vermächtnüß, pleno jure bekäme, und auff ihre Erben transferirte; Wenn sie ihr Einbringen aber stehen lassen wolte, und dasselbe nebenst dem Gegen-Vermächtnüß wieder zu haben erkieset, so bekömmt sie davon nur einfache und Land-übliche Zinsen, auch, obwohl nach denen Käyser-Rechten eine Gleichheit unter dem Einbringen und Gegen-Vermächtnüß erfordert wird, so ist jedoch die observanz in contrarium, und kan das Gegen-Vermächtnüß nach jedwedes Stand, Vermögen und qvalität vermindert, oder vermehret werden, wie denn auch in Sachsen von dergleichen Gleichheit nichts zu befinden ist.

CAPUT. XVI.

Von verbothener alienation eines Lehns und dessen zuläßlicher Revocation.

§. 1.

Einem Vasalln ist zwar unverbothen, mit de-

denen Früchten, auch allen Nutzungen und commoditäten seines Lehn-Guths beliebend zu verfahren, und dieselbe zu verkauffen, verpachten, oder verschencken, weil er das Fruchtniessende Eigenthum oder dominium utile hat, wann nur Grund und Boden im Stande und dem Lehn-Herrn das Grund-Eigenthum, oder dominium directum ungekräncket verbleibet, und nicht etwa durch substitution eines fremden Lehnmanns, wider des Lehn-Herrn Willen entfernet, oder auff eine andere Weise contemtus domini erscheinet. 2. feud. 8. §. 2. It. 2. feud. 24. & 52. Wenn aber der Zustand eines Lehnmannes, oder des Guths selbst erfordert, oder der Vasall dahin incliniren muß, daß das Lehn-Guth distrahiret werde, so sind gewisse reqvisita und Umstände, so wohl wegen derer, welchen solche distraction schaden kan, als auch wegen der Art und Weise, was eigentlich eine Veräusserung heisset, zu beobachten; Die distraction eines Lehn-Guths schadet nun fürnemlich dem Lehn-Herrn und denen Agnaten, welche ein jus succedendi erlanget, oder denen Mit-Belehnten, welche daher um Consens zu ersuchen, 1. feud. 13. 2. feud. 40. 44. 52. & 55. Woferne nicht ein Landes-statutum oder besonder privilegium verhanden, Krafft welches denen Vasallen

Was die Distraction eines Lehns vor Schaden nach sich ziehet.

len ihre Lehn-Güther, ohne des Landes-Fürsten erforderten Consens, zu veräussern nachgelassen ist, wie in der Ober-Lausitz, Chur-Fürst Johann George I. höchstrühmlichen Gedächtnüß, Käyser Maximiliani II. privilegium de anno 1652. declariret und bestätiget, verb. Daß ein „jeder Besitzer vor dem andern Mit-Belehnten, „Agnaten und Schwerdmagen ungehindert, „sein Lehn-Guth per actus inter vivos alieni- „ren, und veräusern, verkauffen und verwechseln, „judicialiter oder extrajudicialiter Fug und „Macht haben, und solches alles ohne der Mit- „Belehnten consens, so auch dißfalls die alie- „nirte Güter zu revociren, auser auff solche „Maße, wie folgend deutlich ausgesetzet, nicht „berechtiget seyn sollen, vid. Chur-Fürstl. S. Lehns-Ordn. in Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz, de anno 1653. fol. 73. seqq. so dem Corp. Jur. Sax. angefüget. Dergleichen statuta auch in Nieder-Ländischen Provincien anzutreffen, da ein Vasall sein Lehn auch nach Belieben verkauffen oder verpfänden kan, und darff deswegen des Lehn-Herrn Consens nicht reqviriren; Es darff auch der nechste Agnat nicht consentiren, jedoch hat dieser das jus retractus, weñ er so viel Kauff-Geld, als Emtor extraneus, zu zahlen bereit ist; Es muß jedoch der Kauffer dem Lehn-Herrn das Laudemium erstat-

ſtatten, und um die Inveſtitur bitten, Sim. van Leevwen in Cenſur. Forenſ. Lib. 2. cap. 21. n. 13. cum allegg. & cap. 23. n. 7. Gvid. Papæ qv. 415. n. 1. Nic. Bœrius Tit. 4. §. 1.

§. 2.

Und wann nach denen gemeinen Lehen- und Sächſiſchen-Rechten der erforderte Conſens negligiret wird, ſo mag der Lehn-Herr das Lehn-Guth einziehen, und dem nechſten Anverwandten oder Mit-Belehnten, wenn er nicht eingewilliget, iſt erlaubet das jus retractus zu exerciren, davon unten ein mehrers; Daferne aber ein Lehn-Herr einem ein Lehn-Guth ſelbſt verkaufft, ſo mag es deſſen ſucceſſor nicht revociren, Retractare enim Fiſcum, qvod ſemel vendidit, æqvitatis honeſtatisqve ratio non patitur, t. t. C. ne Fiſcus rem, qvam vend. evincat. Welches auch dahin erſtrecket wird, wenn ein Fürſt dergleichen Guth verſchencket hätte, Dn. Horn. Claſſ. II. n. IX. fol. 104. Es releviret auch dem Verkauffer nicht, wenn er eine Nothwendigkeit, warum er das Guth verkauffen müſſen, vorſchützet, weil es ſpeciem contemtus Domini hat, v. Tr. Pfeil. Vol. 1. Conſil. 78. n. 94. cum allegg. Hingegen darff auch der conſens nicht eben mit ausgedrückten Worten geſchehen, ſondern es iſt gnung, wann præ-

Des Lehn-Herrn und Mit-Belehnten Conſens, bey Veräuſerung

ſens

eines Lehn-Guts kan auch tacite geschehen.

sens intellectus & voluntas erscheinet, nemlich, daß der Lehn-Herr beym Kauff gewesen, oder denselben confirmiret, oder solcher coram Cancellaria sua geschlossen worden, Consentire enim censetur, qvi, sciens rem ita geri, nihil contra testatur, parumqve interest, an voluntas verbali suffragio, an rebus ipsis & factis declaretur, wie schon berühret, add. Schrader. p. 8. cap. 4. n. 1. Mynsing. Cent. 4. obs. 87. Jedoch thut ein Lehnmann besser und sicherer, wenn er expresse um consens ansuchet, weil es heissen möchte, daß man nicht eben deswegen zum Verkauff stille geschwiegen, weil man selben approbiret, sondern weil man gewust, daß der Vasall dem Lehn-Herrn dadurch nicht zu præjudiciren vermocht, und dieses findet auch bey denen Agnaten und Mit-Belehnten statt, arg. L. 8. §. 15. ff. qvib. mod. pign. vel hypoth. solv. Struv. cap. 13. §. 2. Hierüber ist zu consideriren, daß, wenn ein Lehn-Guth Amt-säßig wäre, alsdann die Einwilligung so wohl beym Amtmann, daß er dißfalls Bericht erstatte, als in des Lehn-Herrn Curia, daß deswegen an Amtmann Befehl ergehen möge, gebührend gesuchet werden möge, weil ein Administrator vor sich distrahendi copiam zu geben nicht Macht hat.

§. 3.

§. 3.

Worinn die Veräusserung eines Lehn-Guths bestehet/

oder:

Wie sie geschiehet.

Ferner die Art und Weise einer distraction des Lehns oder was eigentlich eine Veräusserung heisset, betrifft, so beruhet solche nicht allein in einem Kauff, sondern es gehöret auch hieher ein Tausch, oder datio in solutum, weil dadurch Domino invito, ein ander Lehnmann obtrudiret würde, oder wenn der Vasall das Lehn-Guth seiner Tochter in dotem mitgegeben hätte, wenn er nicht etwa solche Mitgifft auff die Früchte des Lehns, so lange er lebet, restringiret, so denen Rechten nicht zu wider ist. Zasius part. 9. n. 8. Mynsing. Cent. IV. observ. 86. Daferne aber die Tochter vor sich ein Kunckel-Lehn besässe, so möchte sie dasselbe dem Mann wohl zubringen, weil alsdann das Dominium naturale bey ihr verbliebe, und es gleichfalls auff die Früchte ankäme. 2. feud. 13. ibiqve Bitsch. Ob nun ein Vasall sein Lehn-Guth, ohne consens des Lehn-Herrn, auch transigendo verwenden möge, ist nicht ohne Zweiffel, denn, wenn man sich mit seinem Creditore dergestalt vergleichet, daß er das Lehn behält, wenn er gleich dem Glaubiger dabey auff etliche Jahr die Früchte cedirte, solches hat kei-

Wofern ein Lehn durch transaction verändert werden kan.

nen Zweiffel, daß ers vor sich zu thun vermag; Aber wenn der Vergleich dahin gerichtet, daß er das Guth angiebet, so vermeinen etliche, daß auch disfalls des Lehn-Herrn Einwilligung nicht nöthig sey, weil es sine dolô & absqve contemtu domini geschehe, sondern per judicialem autoritatem das dominium utile allein transferiret werde, so des domini directo dominio nicht schaden möchte, Struv. d. l. cap. 12. th. 8. n. 5. 6. Es können aber dennoch leicht hierbey Umstände einfallen, deswegen der Lehn-Herr zu hören sey, ihm auch factum Vasalli an seinem Recht nicht præjudiciren kan, und ist daher sicherer, daß der Vergleich dem Lehn-Herrn vorgetragen, und sein Consens erfordert werde, so gleichfalls bey denen Agnaten und Mit-Belehnten zu appliciren. Und wie das Recht des Lehn-Herrn und Mit-Belehnten bey dergleichen Vergleich nicht geschwächet werden kan, also auch bey compromissen, woferne nicht beyde der Lehn-Herr und Mit-Belehnte eingewilliget haben, oder das Compromiss auff den Lehn-Herrn selbst gerichtet, und also arbiter compromissarius, in Ansehung des Lehn-Guths, Judex ordinarius wäre, welches aber bey Reichs-Lehen nicht will passiret werden, da Käyserliche Majestät die cognition selbst manteniret, wie vor-

Oder auch durch Compromissa.

vormahls beym Ertz-Bischoff Alberto zu Magdeburg und dem damahligen Chur-Fürsten zu Sachsen geschehen, welche wegen Burggrafschafft zu Magdeburg willkührliche Schieds-Richter erwehlet, der Käyserliche Hof-Rath aber contradicendo die Sache avociret, Stryck. de Arbitr. Feud. cap. 2. n. 11. Schurff. Cent. 2. Consil. 53.

§. 4.

Daraus ist auch leicht zu schlüssen, daß ein Lehn-Guth gleichfalls vom Vasalln ohne des Lehn-Herrn Einwilligung nicht möge verpfändet werden, weil die Verpfändung in eventu auch eine alienation inferiret, 2. feud. 55. n. feud. 8. fin. Es ist aber deswegen die hypothec, daß der Lehn-Herr und Agnate nicht consentiret, nicht ohne allen effect, weil selbe nichts destoweniger den Vasalln verbindet, daß er und seine Erben, welche das Lehn bekommen, aus dessen Früchten die Zahlung leisten müssen, und werden demnach in solchem Fall mehr die Früchte als substantia feudi, obligiret, und dieser effect ereignet sich auch alsdann, wenn ein Mit-Belehnter in die hypothec consentiret, aber nicht der Lehn-Herr, und das Lehn verfiehle an Mit-Belehnten, so ist dieser die Schuld und hypothec zwar zu agnosciren, aber nur von

Oder durch Verpfändung verkaussert werden.

Früchten, nicht aber ex substantia feudi, zu zahlen schuldig, denn obwohl dergleichen Verpfändung und consens keine Lehn-Schuld machet, noch dem Creditori deshalben in denen Concursen eine priorität zu Wege bringet, so ist demnach zu Erhaltung Treu und Glaubens und zu Verhütung einiger Gefehrde, eingeführet, daß das Lehn zwar vom Vasalln nicht veräussert werden dürffe, derselbe jedoch seinen Gläubiger von Nutzungen des Lehn-Guths zu befriedigen verbunden sey, Decis. Elect. 67. ibiqve Philipp. Rauchb. P. I. qv. 45. Bey des Lehn-Herrn consens aber ist dessen Ersuchung und Verwilligung zu beobachten; bey der Ersuchung ist zu observiren, daß solches nicht allein der Creditor, sondern auch der Debitor, der sein Guth verpfändet, thun muß, es wäre denn, daß der Creditor sich in instrumento obligationis zu dessen Auswürckung verschrieben, oder der Debitor sonst seine Genehmhaltung bezeuget, daß der Creditor den consens ausbringen möge, weil diesem daran am meisten gelegen ist, und niemand auff fremdes Guth ohne des Eigenthümers Willen, ein Jus reale zu suchen befugt ist, Stryck. de Cautel. Contr. Sect. cap. 5. §. 6. Carpz. p. 2. C. 23. def. 23. Es sey denn, daß ein anders in einer Provinz herkommen, wie in der

Wie beym Lehn-Herrn der Consens zu suchen?

Marck

Marck Brandenburg, oder daß in ordinat. publica verordnet, daß ein Creditor den consens auswürcken möge, wie im Hertzogthum Magdeburg zu befinden, vid. Frider. Müller. Resol. March. 81. Processs-Ordn. im Hertzogthum Magdeburg, cap. 8. §. 18. Struv. d. l. cap. VIII. §. 18. Also wird auch in einigen Lehns-Cantzleyen dahin gesehen, daß auff ein Ritter-Guth nicht allzuviel auffgenommen, und mit hypothecen beschweret werde, wie in Chur-Sachen ultra bessem des Preisses eines Lehns nicht pfleget consentiret zu werden, wenn das Lehn zumahl bald auff dem Fall stehet, und wenig Augen mehr vom Besitzer offen stehen, die darinn succediren mögen, D. Horn. d. l. cap. 19. th. 5.

Wie der Consens ertheilet wird.

§. 5.

Worüber auch die consense nicht allzeit schlechterdinges vom Lehn-Herrn ertheilet werden, sondern nur auff eine gewisse Zeit, in welchem Fall nach Verlauff solcher Zeit der consens expiriret, wenn zumahl clausula cassatoria, daß er nach der gesetzten Frist null und todt seyn solle, beygefüget, limitata enim causa, limitatum effectum producit, und wenn solcher consens auff eine relervirte Wiederlösung gerichtet, so ist derselbe so lange kräfftig, biß die

Wiederlösung geschiehet, ob er sonst gleich auff eine gewisse Frist gestellet; Also wenn der Glaubiger bey noch wehrender Gunst des Lehn-Herrn klagbar würde, und die Zeit des consensus endigte sich pendente eo Processu, so verbleibet doch in solchem Fall das Unterpfands-Recht und hypothec, auch bey entstandenen Concursu Creditorum, bey Kräfften, wie in Sachsen ausdrücklich verordnet ist, Decis. Elect. 31. ibiqve Philipp. Obs. 2. Ord. Proc. Magdeb. cap. 8. §. 17. Sonst ist dieser Lehn-Herrliche consens pro actu stricti juris zu achten, daher er von einem casu auff einen andern und auff neue Umstände, nicht zu erstrecken, z. E. wenn der consens auff die Verkauffung des Guths gerichtet, so kan dasselbe Krafft solchen Consensus nicht verpfändet werden, inmassen solcher gestalt nicht substantia feudi, sondern allein die Früchte sub nexu hypothecæ wären, woferne nicht auff die Verpfändung ein neuer consens ausgewürcket worden; Also wenn der consens allein auff das capital gerichtet, so begreifft er die Zinsen nicht, welche nebenst dem Contract versprochen, und nicht ex natura contractus entstanden, es mag sonst der contract bonæ fidei, oder stricti juris seyn; Jedoch ist hierinn etwas besonders in Chur-Sachsen, wo bey Lehn-Schulden Lehn-Herrlicher consens

er-

erlanget, gestalt allda die Zinsen nebenst dem capital, auch in Concursen zugleich befriediget werden müssen, ungeachtet andere Creditores dadurch an ihren Capitalien verkürtzet würden; Es wäre denn, daß der consens nur allein auff das capital eingeschräncket, und die Zinsen mit ausgedruckten Worten ausgeschlossen wären, vid. Decis. El. S. 10. add. Stryck. d. l. Sect. II. & cap. 4. §. 5. & in Examine cap. 19. qv. 13. Dn. Horn. d. l. cap. 19. §. 7. Und wann nun ein Lehn-Herr in genere consentiret hätte, daß der Vasall sein Lehn-Guth veräussern möchte, so thut er wohl, und ist fast nöthig, daß er hernach, wenn das Guth distrahiret wird, dem Lehn-Herrn seinen Successorn anzeige, damit er in Zeiten erfahren möge, ob der erfolgende Lehnmann auch idoneus sey, gestalt derselbe einem inidoneo die investitur versagen könte; Wenn aber der Lehn-Herr einmal in die Verpfändung consentiret, und das Lehn verfället an ihn, so muß er die consentirte Schuld agnosciren, weñ gleich im consens die clausul: salvo jure meo, gestanden hätte. Carpz. P. 2. Const. 46. def. 11. Stryck. de Cautel. Contr. Sect. 2. cap. 4. §. 2.

Krafft der Clausul im Consens: Salvo jure meo.

§. 6.

Also kan diese clausul im consens: Jeder-

Item, jedermann an seinen Rechtē unschädlich.

mann an seinen Rechten ohnschädlich/ denen Agnaten und Mit-Belehnten, welchen der Lehn-Herr ihr Recht vorbehalten, wenn sie nicht consentiret hätten, inmassen, wie oben gedacht, bey einem alten Lehn, die Mit-Belehnten vor dem Lehn-Herrn succediren, und daher ihr consens nicht übergangen werden kan; Wenn jedoch der consens nicht pure beygefüget, und etwa die Ehe-Stifftung oder obliga-

Item, als erbethener Zeuge.

tion mit denen Worten: als hierzu erbethener Zeuge/ unterschrieben worden, so ist der Mit-Belehnte nicht weiter, als die pacta zu bezeugen, daß sie auffgerichtet und geschlossen, aber nicht die Schuld und Verpfändung, darin zu agnosciren, gehalten, wenn hernach das Lehn apert würde, und an ihn verfiehle. Und gleiche Beschaffen-

Item, als Beystand.

heit hat es, wenn ein Mit-Belehnter sich als Beystand unterschrieben hätte, weil eine Ehe-Stifftung oder obligation zwischen zweyen Contrahenten geschlossen wird, und ausser denselben auff andere Personen oder Sachen nicht zu erstrecken ist, derer Mit-Belehnten Sache und Interesse aber solcher gestalt negotium prorsus diversum ist, und keines Contrahentens assistenz betrifft.

§. 7.

§. 7.

Ob Affter-Lehne des Lehn-Herrn Consens erfordern.

Ein anders aber ist es mit denen sub-feudis oder Affter-Belehnungen, welche zwar auch eine species alienationis sind, weil ein Theil des dominii utilis vom Lehn-Guth verwandelt wird; Es ist aber solche Affter-Belehnung dennoch nachgelassen, und zwar, daß nicht allein ein Theil, sondern auch das gantze Lehn, einem andern ohne consens des Lehn-Herrn subfeudiret werden möge, denn, wie natura ususfructus ist, daß ich denselben auch durch einen andern, mediante cessione, percipiren kan, also genüsset der Lehn-Herr auch vom Lehnmann durch den Affter-Vasalln die Lehns-Schuldigkeiten, und scheinet daher dem Lehn-Herrn nichts abzugehen, weil er sich nichts destoweniger an seinen Lehnmann hält, die servitia von ihm fordert, und nach seinen und seiner männlichen Descendenten Tod das Affter-Lehn an Lehn-Herrn verfället, nicht anders, als wenn das Affter-Lehn gar nicht constituiret wäre. 2. feud. 9. 2. feud. 26. §. beneficium, Bitsch. ad d. cap. 9. n. 4. pag. 165. Stryck. d. l. Sect. 1. cap. 6. n. 13. Inmassen es heisset, qvod resoluto jure dantis resolvatur & accipientis, und der Lehn-Herr den sub-Vasallum wider seinen Willen zu investiren nicht gehalten, wenn das Lehn an ihn

verfiele; Es sey denn, daß bey einem Lehn-Guth binnen langer Zeit ein sub-feudum gewesen, welches der Lehnmann andern verliehen hätte, oder wenn es ein feudum hereditarium wäre, oder der Lehn-Herr würde ex alio capite des verstorbenen Vasalln Erbe; In solchen und dergleichen Fällen wäre derselbe den sub-Vasallum zu investiren verbunden, weil der Erbe facta antecessoris leisten muß, Kohl. de subfeud. cap. ult. Struv. d. l. cap. XII. §. 11. Rhet. Lib. I. Tit. I. n. 28. pag. 77. Jedoch verbleibet die Regul, daß ein Lehnmann sein Lehn ohne consens des Lehn-Herrn auch nicht in emphyteusin oder zum Erbzinß-Guth reichen könne, weil solches Guth regulariter auff die Erben devolviret wird, dadurch dem Lehn-Herrn præjudiciret, und neue successores invito illo substituiret würden, daher disfalls des Lehn-Herrn consens nöthig, es müste denn nur ein particulier-Werck seyn, und etwa ungebauete Felder, dieselbe zu cultiviren, zu Erbzinß-Guth verliehen werden, so ohne consens des Lehn-Herrn geschehen kan, die Nutzung aber könte sich alsdann nicht weiter, als so lange der Vasall und seine Männliche Lehns-Erben am Leben sind, erstrecken, indem sonst, cessante jure investientis, das jus investiti expiriret,

Ob von Lehn-Guth ein Erbzinß-Guth constituiret werden mag?

und

und könte der Lehn-Herr oder Mit-Belehnte, der sein Jus a primo investiente überkommen, zur Verstattung anderweiter Belehnung nicht adstringiret werden, Stryck. in E. J. F. cap. 19. qv. 4.

§. 8.

Von revocation eines veräuserten Lehn-Guths.

Wir wenden uns nun auch zur Wiederruffung oder revocation eines veräuserten Lehns, welche Veräusserung entweder ungebührend, nemlich ohne consens des Lehn-Herrn, oder legitime, mit dessen Einwilligung geschiehet, jedoch die Agnaten oder Mit-Belehnten deswegen nicht begrüsset worden, von der ersten specie, nach welcher ein Lehn-Guth vom Lehn-Herrn eingezogen werden mag, wollen wir in folgendem Capite ein mehrers handeln; Die andere Art heisset eigentlich revocatio oder Wiederruffung eines Lehn-Kauffs, nemlich, wenn der nechste Agnat oder Mit-Belehnte, Krafft der Lehns-Rechte, ein mit Einwilligung des Lehn-Herrn verkaufftes Lehn-Guth, nach Erlegung des Kauff-Geldes, binnen Jahres-Frist vom fremden Kauffer abzuwenden, und das verkauffte Lehn-Guth an sich zu bringen vermag; Wann nun solche revocatio feudi vor der Ubergabe an den fremden Kauffer geschiehet, so wird sie der Vorkauff oder Einstands-

Recht,

Recht, sive jus protimiseos genennet; Dafern aber der Kauff durch die Ubergabe bereit vollzogen, so mag die revocation vielmehr ein Wiederkauff heissen, da ein perfecter Contract hinterzogen, und das Guth an einen andern verwendet wird, oder ein jus retractus, welches Recht so dann dem nechsten Mit-Belehnten zukommt, und wann deren zwo seyn, welche nach dem Edicto successorio die nechsten sind, so haben sie das jus revocandi zu gleichen Theilen, Rosenthal. de feud. cap. IV. Concl. 89. fin. Carpz. Part. 2. Concl. 48. def. 1. Ist nun der nechste Agnat oder Mit-Belehnte des Verkauffers Sohn, so giebts unter denen Rechts-Gelehrten viel disputirens, ob, und woferne dieser des Vaters factum und Verkauff impugniren möge, wenn er sein Erbe in seines Lehn-Guths allodio nicht seyn wollen? so in Sachsen destomehr zu considériren, weil er das Erbe nicht repudiiren, und das Lehn behalten kan, wie oben angezeiget worden; Etliche nun vermeinen, daß ausser Sachsen ein Sohn, das vom Vater verkauffte Lehn gar nicht revociren könne, es möge tradiret seyn oder nicht. Carpz. P. 2. C. 40. def. 4.

Revocatio, die von des Vasalln Sohn intendiret wird.

§. 9.

Welche Meynung anderen nicht gefället, son-

ſondern die negativam auff dieſen caſum reſtringiren, wenn ein Sohn ohne Geld das Lehn nach der tradition revociren wolte, inmaſſen unbillig wäre, wenn er des Vaters Erbe am Kauff-Geld worden, oder der Vater hätte daſſelbe gehoben, oder an andere Güther verwendet, und der Sohn wolte hernach vom Käuffer ohne Geld das Lehn revociren; Wenn aber der Sohn parat iſt das Geld und melioramenta zu reſtituiren, ſo ſcheinet intentio patris & ratio legis ſolchem facto nicht entgegen zu ſeyn, weil die Ehre und reverenz gegen den Vater alsdann nicht touchiret wird, und der Kauffer ſein Kauff-Geld entweder behält, oder wieder bekommt; Denn beym jure protimiſeos, wenn der Kauff allein gehindert wird, behält er ſein Geld, und beym jure retractus oder Wiederkauff bekommt ers wieder, und weil der Sohn in der Mit-Belehnſchafft begriffen, bedienet er ſich ſeines Rechts, dadurch weder dem Vater, noch dem Kauffer etwas zur Ungebühr wiederfähret, cum ex actu a lege non improbato, nulli fit injuria. Ja, es wird vielmehr denen Rechten gemäß gehandelt, als welche zum fundament beſagten Vor- und Wiederkauffs die Bluts-Freundſchafft und nahe Anverwandnüß ſetzen, welche bey denen Söhnen am allerverbindlichſten iſt, H. Piſtor. Lib. 2. qv. 13. num.

num. 18. seqq. Gail Libr. 2. obs. 19. n. 13. 14. Mynsing. Cent. IV. obs. 85. Wurmser. Tit. 51. de Feud. Obs. 4. Wann aber solche Veräusserung sich in Chur-Sachsen zutrüge, so finden sich wieder unterschiedene opiniones. Etliche Interpretantes wollen, vermöge des Torgauischen Ausschreiben, dem Sohn alles Recht in solchen Kauff zu treten, oder selben zu hindern, absprechen und denegiren, Carpz. d. C. 49. def. 4. part. 2. Etliche restringiren solchen Text auff Wiederruffung des Kauffs ohne Entgeld, so mit denen gemeinen Rechten überein käme. Titius im Lehn-R. cap. 17. §. 10. Noch andere ziehen ermeldtes Ausschreiben allein auff vollzogene Käuffe, wenn der Kauffer, mediante traditione, schon das Eigenthum erlanget, Dn. Horn. d. l. cap. 20.

§. 10.

Welche letztere Meynung wir vor die billigste achten, denn, wenn die tradition noch nicht geschehen, so ist die Vermuthung, daß der Vater bey benöthigten Geld-Mitteln nicht vermeinet, daß der Sohn damit auffkommen können; Wenn er aber durch Heyrath, oder auff andere Weise Mittel verschaffte, so ist sein Belehnungs-Recht und Blut-Freundschafft den blossen Worten, und münd- oder schrifftlichen Verbindung des Vaters mit einem Fremden, der

in

in allen indemnis erhalten wird, der Vater auch selbst dem Sohn vor dem extraneo das Lehn-Guth gönnet, billig vorzuziehen, gestalt der gantze context von vollzogenen actibus, da der andere contrahens ein völlig jus qvæsitum & reale erlanget, zu handeln scheinet, so nicht retrahiret werden soll, zu dem Ende wir verba textus selbst beyfügen wollen: Wenn in „ unsern Landen ein Vater sein Lehn-Guth mit „ unsern, oder eines andern Unter-Lehn-Herrn „ consens und Bewilligung verkaufft, verpfän- „ det, oder sonsten verändert, aber in Verkauf- „ fung und Veränderung desselben gewilliget, „ daß in unsern Landen den Söhnen dasselbe, da „ es gleich ein alt-väterlich Stamm-Guth wä- „ re, zu revociren, oder zu fechten nicht verstat- „ tet, noch nachgelassen werden, sondern sie sol- „ ches, wenn sie gleich ihres Vaters Erben nicht „ worden wären, oder ein Inventarium ge- „ macht hätten, jedoch in alle Wege genehm zu „ haben und zu halten schuldig seyn sollen. Dar- „ um, wenn ein Lehn-Guth also, mit consens „ des Lehn-Herrn und Bewilligung aller Mit- „ Belehnten, so damahls am Leben, verkaufft, „ verpfändet oder sonsten darvon etwas verän- „ dert wird, so soll solches für kräfftig und bestän- „ dig geachtet werden, und derjenige, welcher es „ in der Gestalt an sich bracht hat/ künff- „

tiger

„tiger revocation halber ohne Gefahr seyn;
„Da aber ein Vater bey seinem Leben das Lehn-
„Guth nicht verkaufft, sondern sonsten viel
„Schuldner hinter sich verliesse, welche mit Be-
„willigung des Lehn-Herrn auff das Lehn nicht
„verschrieben, und doch auch am Erbe so viel
„nicht vorhanden, daß von demselben die
„Schuld bezahlt werden möchte; Auff solchem
„Fall soll denjenigen, was in Tit. an Agnatus
„vel Filius, &c. verordnet ohne Unterscheid, ob
„er bey der Belehnung der Erben gedacht sey,
„oder nicht, und also in feudo ex pacto, so wohl
„als im hæreditario, stracks nachgegangen
„werden, und derowegen nach dem klaren
„Buchstaben und Innhalt desselben die Söh-
„ne, wenn sie das Lehn erlangen wollen, in alle-
„wege auch ihres Vaters Land-Erben, und de-
„rohalben schuldig seyn, ihres Vaters hinter-
„lassene Schulden, von den Früchten, und Ab-
„nützungen des Lehn-Guths zu bezahlen, wenn
„auch gleich der Vater sonst gar keine Erb-Gü-
„ter nach sich gelassen, oder auch die Söhne ein
„Inventarium gemacht haben, ꝛc. ꝛc.

§. II.

Und so viel von Söhnen, da wir in vorste-
henden Ausschreiben, insonderheit die Worte:
daß der Kauffer das Guth an sich bracht haben solle/ urgentia zu seyn vermeinen, daß

die

die traditio geschehen seyn muß, zudem leges singulares in dubio nach denen communibus zu erklären sind; Was nun die Brüder, auch andere Agnaten und Mit-Belehnte betrifft, so haben dieselbe die Wahl, ob sie dergleichen veräussertes Lehn bey Lebzeiten des Antecessoris, oder nach seinem Tod revociren wollen; Ersten Falls haben sie das jus revocandi, wenn sie so viel, als ein extraneus gebothen, davor geben und erstatten, weil ihnen dißfalls das Vor-Recht, oder jus protimiseos & retractus zukommt; Andern Falls aber, wenn sie biß nach des Vasalli possessoris Tod warten, können sie das veräusserte Lehn auch ohne Erstattung des Werths, oder Pfand-Schillings revociren, weil selbe so dann jure proprio, vi primæ investituræ, succediren, und vom defuncto vasallo nicht causam haben, daher ihnen sein factum, darein sie nicht consentiret, nicht binden kan. 2. feud. 26. ibiqve Bitsch. pag. 433. seqq. Mynsing. Cent. IV. Obs. 85. Und weil nun die Söhne und Mit-Belehnte im erstern Fall das von einem andern offerirte Kauff-Geld erlegen sollen, so ist hierbey zu untersuchen, ob ein Unterschleiff dabey vorgangen sey, und der Preiß höher angegeben worden, als er im Handel exprimiret gewesen, daher, wenn indicia wider den

Von der Brüder und Mit-Belehnten Consens.

Kauffer verhanden, mag demselben der Reinigungs-Eyd, oder auch von dem retrahirenden Mit-Belehnten, das juramentum judiciale deferiret werden, Richter. Decis. 76. so aber auff dergleichen Veräuserung, welche durch Kauff, oder einen Contract, so einem Kauff gleichet, zu restringiren; Im Tausch hingegen, Schenckung, Affter-Belehnung, und dergleichen, lässet sich solches juramentum nicht wohl appliciren, wenn nicht eine Hinter-List und Schäden deutlich beybracht werden mögen.

§. 12.

Und weil wir oben §. 8. gesaget, daß die Wiederruffung oder revocation eines veräusserten Lehns binnen Jahrs-Frist geschehen müsse, so ist auch hierbey zu observiren, daß der text im gemeinen Lehn-Recht 2. feud. 26. §. Titius: von dem Fall, wenn die Veräusserung des Lehns an einen Vasallum remotiorem, oder Mit-Belehnten geschiehet, zu verstehen sey, wider einen extraneum emtorem aber hat der Mit-Belehnte 30. Jahr Zeit, sich zum retractu anzugeben, so auch in Chur-Sachsen recipiret, Const. Elect. 50. part. 2. wo folgende Worte „befindlich: So das Lehn an einen Agnaten „oder Mit-Belehnten veräussert, soll dasselbe „innerhalb Jahres, von Zeit der Wissenschafft re-

Binnen welcher Zeit die revocation geschehen soll?

revociret oder angesprochen werden; Da a-„
ber das Lehn einem extraneo verkaufft, so kan„
es innerhalb 30. Jahren nach Käyser-Recht,„
nach Sachsen-Recht aber innerhalb dreyßig„
Jahren, Jahr und Tag hinterzogen wer-„
den. Dabey aber wieder zu observiren, daß in Sachsen dieser annus Saxonicus nicht gehalten werde, weil die Regul bekannt, daß, wo die Verjährungs-Frist in civitate Saxonica nicht gegründet, sondern ex civitate Romana eingeführet, da muß ein natürlich oder Civil-Jahr ohne Beyfuge des Jahrs und Tages verstanden werden, deswegen auch hernach in gedachten Ausschreiben, §. So viel erstlich die Agnaten, ꝛc. nur ein Civil-Jahr, und nicht annus Saxonicus gemeldet, und dadurch die vorige constitution tacite corrigiret worden, vid. Carpz. ad d. Const. 50. def. 2. & Decis. Sax. XI. ibiqve Philippi obs. 3. An andern Orten und Provinzen aber ist allein ein halb Jahr zum retractu eingeräumet, wie im Ertz-Bistum Cölln verordnet, vid. Esbach. ad Carpz. d. Const. 50. p. 2.

§. 13.

Wenn aber das Guth an einen extraneum, da 30. Jahr zum retractu nachgelassen, verkaufft worden, und der Mit-Belehnte von der Veräusserung keine Nachricht gehabt, oder der

Verkauffer Söhne hinterlassen, welcher Tod vorher zu erwarten gewesen, so ist wieder Zweiffel, ob besagte 30. Jahr den Zusatz Tages und Jahres nach Sachsen-Recht haben? welches etliche davor halten, weil in Sachsen diese præscription üblich, Constit. Elect. 32. fin. Dem aber billig entgegen gesetzet wird, daß besagte Constitution von dem retractu conventionali handelt, unser retractus aber ist legalis, und in gemeinen Käyser-Rechten fundiret, daher nach denenselben zu judiciren, und der Zusatz Tages und Jahres dem Ansehen nach weg zu lassen; So ist auch der Terminus a qvo, wenn die præscription angehet, cum grano salis zu verstehen, denn ob gleich 2. feud. 26. §. Titius solche Frist gesetzt, ex qvo retrahens scivit fundum alienatum esse, und in Chur-Sächsischen Landes-Ordnungen die Zeit der Wissenschafft, daß das Lehn-Guth verkaufft, benennet, so ist doch tacite dabey zu verstehen, si scivit contractum, & qvoqve agere potuit, denn, wenn der Besitzer und seine männliche descendenten noch leben, so hat der Mit-Belehnte sich um des Besitzers Contract nicht zu bekümmern, und muß also tempus mortis Vasalli, da das Lehn auffn Fall kömmt, mit dem tempore scientiæ contractus gesti, conjungiret werden, Bitsch.

Wann der Terminus revocandi feudum angehet.

ad d. cap. 2. feud. 26. §. Titius fin. pag. 447. Ob aber in Chur-Sachsen, im Fall da das Lehn alsbald nach dem Tode des Verkäuffers apert wird, der Terminus a qvo der Verjährung, alsbald von Zeit der tradition des Guths, oder erst, wenn solches Gerichtlich auffgelassen, oder post resignationem judicialem, angehe? befinden wir gleichfalls unterschiedene Meynungen, gestalt etliche Rechts-Lehrer das letzte erwehlen, und sagen, die resignation müsse auch geschehen seyn, weil in Chur-Sächsischen Constitutionen der retractus linearis, oder die Nähergeltung der Kinder, auff die tradition und Aufflassung zugleich gerichtet sey, Const. Elect. Sax. 31. p. 2. Dn. Horn. d. cap. 20. §. 9. Jedoch ohne præjudiz anderer mehr gegründeter Meynung halten wir davor, daß sich a tempore ad qvem bey der Söhne Nähergeltung, auff den terminum a qvo bey der Mit-Belehnten retract oder Wiederkauff, nicht argumentiren lasse, denn bey diesen ist die Frage, wenn die Zeit, da sie sich zum retractu anmelden sollen, angehet, weil der Käuffer nicht immer in Ungewißheit zu lassen, und also dem retrahenti eine Frist zur prosecution seines Rechts billig gesetzet wird, darzu das tempus traditionis zulänglich, weil dieser actus, da ein neuer Besitzer ein Guth occupiret, in die Augen

fällt, und nicht præciſe qvæſtio de dominio conſeqvendo, ſed de negligentia alterius coercenda ventiliret wird, da retrahens von dem momento notitiæ hujus ſein Befugnüß wohl in acht nehmen kan, aber in retractu lineari iſt bey denen Söhnen der terminus ad qvem zu conſideriren, wie lange ihnen frey ſtehet legitimum emtorem & poſſeſſorem in Anſpruch zu nehmen, ſo auff die Gerichtliche Aufflaſſung billig erſtrecket wird; Denn, wenn ein Sohn den Kauff vollziehen, das Eigenthum übergeben, und judiciali autoritate beſtetigen läſſet, ſo wird er billig removiret, und nicht ferner ad retrahendum zugelaſſen, ne actus judicialis illudatur, ſo bey dem Termino a qvo der Mit-Belehnten, wenn ſie retrahiren wollen, nicht zu appliciren, indem die Aufflaſſung ſelten erfahren wird, und zuweiln lange nach der tradition geſchiehet.

§. 14.

Hierüber bemercken wir auch einen caſum extraordinarium bey denen Söhnen, welche, wie gemeldet, nach Sachſen-Recht, zum jure retractus nicht zum jure protimiſeos, wenn noch keine tradition geſchehen, admittiret werden mögen, daß ſie in dem Fall auch nach der tradition das jus retractus haben können, wenn ein Sohn nebenſt dem Vater ausdrücklich und nah-

nahmentlich im Lehn-Brieff benennet und investiret, zudem des Vaters Erbe in allodio nicht worden iſt, weil ihm der Vater, Krafft solcher investitur, durch Verkauffung des Guths, nicht præjudiciren können, daraus erſcheinet, daß der Lehn-Herr auff den Sohn insonderheit reflectiret, welches in Chur-Sachſen durch 4. Conſtitut. Miſnenſ. in Appendice Corp. Jur. Sax. beſtärcket iſt, verb. „Wenn ein neu „Lehn ſchlechterdings, oder ex pacto & provi-„dentia verliehen, ſo ſoll dem Sohn die revo-„cation nicht verſtattet werden, es wäre denn „ſolch neues Lehn nicht allein dem Vater, ſon-„dern auch dem Sohn durch den Lehn-Herrn „verliehen, alſo, daß des Sohnes Nahmen, „ſpecifice in dem Lehn-Brieff ausgedrucket, „oder daß es dem Vater contemplatione fi-„lii, und alſo wegen des Sohnes, wäre verlie-„hen worden. add. Horn Diſp. 10. th. 4. L. 6. Es kommt aber gedachtes jus protimiſeos nicht allein denen Agnaten und Mit-Belehnten, ſondern auch dem Lehn-Herrn zu, wenn nemlich keine Mit-Belehnten, als welche ſonſt ex conſenſu & inveſtitura domini feudi das Vor-Recht hätten, verhanden ſind, weil vom Lehn-Herrn das Lehn herkommt, und derſelbe das jus conſolidationis hat, jedoch muß auch der Lehn-Herr die fatalia der Jahrs-Friſt, wie an-

dere in acht nehmen. vid. 2. feud. IX. §. porro, Carpz. p. 2. Const. 31. def. 6. 7. Ob nun wohl ein Lehn-Guth nicht veräussert werden darff, so kan er doch sonst um dasselbe kommen, und wie er des Lehns verlustig werden mag, davon wollen wir im folgenden capite handeln, ꝛc.

CAPUT. XVII.

Von unterschiedener Art / dadurch ein Vasall sein Lehn verlieret.

§. I.

Auff was Masse das Lehn-Recht verlohren werden mag.

EInes Lehn-Guths wird ein Vasall verlustig, entweder wegen Zustandes des Guths, oder wegen eigenen Beginnens und Schuld, durch Zustand des Guths, wenn das Lehn vom Feind occupiret, oder verheeret wird, und zwar das gantze Guth, denn, wenn nur ein partial-Schade geschehen, so behält es die vorige qvalität, und wenn das Lehn allein in gewissen Gebäuden bestünde, und diese würden abgebrandt, oder verderbet, so bleibet doch Grund und Boden Lehn, und ists also anders, als beym usufructu, welcher durch Abgang der Superficei verlöschet, weil ein Vasall ein viel beständiger Recht durchs nützbare Eigenthum, als ein

I. Durch gäntzlichen Ruin des Guths.

Usufructuarius durch die personal-Nutzung, über-

überkömmet, Dn. Horn. d. l. cap. 22. princ. Und wann das Lehn-Guth wieder vom Feind evacuiret, und jure postliminii an Vasalln gedeyhet, so kömmt es gleichfalls in statum prifinum, Muhlphort. Disp. de Feud. 10. th. 3. Nicht weniger als wenn einer ein feudum de cavena vel Camera hat, und diese Cammer-revenuen geriethen in den Stand, daß die verglichene Zahlung und Liefferung nicht geschehen könte, so verbleibet solche in suspenso, biß sich die intraden verbessern, Schenck. de Not. feud. 1. feud. 58. n. 1. Rittershus. de Feud. Lib. 2. cap. 6. qv. 9. Also verlöschet auch qvalitas & obligatio feudalis durch die consolidation, wenn der Lehn-Herr zum Grund und Erb-Eigenthum das dominium utile überkommet, welches aber nicht so wohl durch eine Veränderung des Lehns, als durch den veränderten und freyen Willen des Vasalln geschiehet, als wann er das dominium utile an seinen Lehn-Herrn refutiret, weil einem Vasalln frey stehet, das Lehn wieder an den Lehn-Herrn zu übergeben, inmassen refutiren heisset, seines Rechts sich begeben, und dasselbe einem andern überlassen, Carol. de Frehne in Glossar. verb. refutare. Wenn ein Lehn aber gleich refutiret worden, so ist dennoch der Vasall

3. Durch Consolidation oder Refutation des Lehns.

schuldig in memoriam beneficii pristini dem Herrn respect zu erweisen, vielweniger denselben nicht zu beleidigen, 2. feud. 38. ibiqve Bichius. Jedoch ist bey der refutation auch dieser Unterscheid zu bemercken, daß, wenn es ein alt-väterlich Lehn ist, die Agnaten und Mit-Belehnten consentiren müssen, gestalt ihnen sonst factum possessoris nicht præjudiciret, sondern wenn refutans mit seinen descendenten verstorben, so ist denen Mit-Belehnten hernach das Lehn von Lehn-Herrn zu revociren unverwehret, und diese refutation, so an den Lehn-Herrn geschiehet, wird eigentlich und proprie eine refutation genennet, welche derselbe nicht recusiren mag, wenn sie nur nicht zur Unzeit und ohne Gefährde geschehen, weil ein Lehn ein beneficium ist, qvod invito non datur. Eine impropria refutatio aber wird genennet, welche denen Agnaten und Mit-Belehnten geschiehet; Und zwar, so hat ein Vater Macht seinem Sohn das Lehn-Guth zu refutiren, es mag ein alt- oder neues Lehn seyn, und ist der Lehn-Herr den Sohn dißfalls zu investiren verbunden, 2. feud. 14. cap. 1. 2. feud. 34. cap. 1. Wie ingleichen wenn das Lehn an den nechsten Mit-Belehnten refutiret worden, Vultej. 1. feud. 10. n. 77. Und wann dem

Refutatio feudi propria.

Refutatio impropria.

dem Domino ein neu Lehn refutiret ist, so kan es weder der Sohn noch der Mit-Belehnte fechten, es müste denn dasselbe, in Ansehen des Sohns, dem Vater conferiret seyn, alsdann hätte es der Sohn zu revociren Macht, wann es aber ein alt-väterlich Lehn wäre, da behalten auch die Agnaten und Mit-Belehnten ihren Anspruch, Rosenthal. de feud. Cap. 9. membr. 1. Concl. 52. n. 2. 3. 4.

§. 2.

Verlierung des Lehns wider des Vasalln Willen.

Ferner verlieret ein Vasall sein Lehn auch wider seinen Willen und gezwungen, auff zweyerley Weise, entweder auff gemeine, oder auff besondere Art; Ersten Falls verlieren die Söhne nicht so wohl das väterliche Lehn, als die Nutzung davon, ob sie gleich darinn durch des Vaters investitur ein jus qvæsitum erlanget, wenn sie etwa blind, taub, stumm oder blöde sind, und dergleichen affect von Kindheit haben, deswegen sie zur administration nicht zugelassen werden mögen, 2. feud. 9. 1. feud. 18. 2. feud. 18. cap. 1. als davon oben gehandelt worden; Aber der besondere eigentliche Modus amittendi feudum ist, wenn ein Vasall wider seine Pflicht und wider den respect seines Lehn-Herrn handelt, und eine felonie begehet, 2. feud. 26. §. domino. Wie nun jedwedes delictum

in

in unrechtmäßigen Thun oder ungebührenden Unterlassen bestehet, also geschiehet es auch bey der felonie, um welches Worts Ursprung wir uns wenig bekümmern, und lassen die Grammaticos sich streiten, ob es nach des Cujacii Meynung, welchem Borcholt fleißig folget, von dem Griechischen Wort Φήλοσις, oder Φήλωμα, so eine Schalckheit, seu impostu-ram, ac fallaciam bedeutet, daher Φήλ⊙-, ein Betrüger, seu impostor herkommt, seinen Ursprung hat, oder ob es von einem alten Teutschen Wort, Fähligkeit, oder Fehlen und fallen erwachsen sey, oder woher es sonst die Longobarden deriviret haben, so heute zu Tage von denen Teutschen auch eine felonie, oder Schelmenstück, die ein Vasall an seinem Lehn-Herrn, und dessen Hauß begangen, genennet wird; Es be-

Worinn eine felonie bestehet.

stehet aber eine felonie allein in dergleichen schändlicher und unglümpfflicher That, die von denen Gesetzen dermassen notiret, daß deswegen insonderheit ein Vasall seines Lehns verlustig werden solle, inmassen sonst viel scelera oder Bubenstücke verbrochen werden, die nicht alsbald die Verliehrung des Lehn-Guths nach sich ziehen, auch sind viel facta an ihm selbst nicht probrosa, dadurch ein Vasall dennoch sein Lehn verlieren kan, als wenn er in Jahr und Tag die renovation nicht suchet, und dergleichen. §. 3.

§. 3.

Sonst aber ist daran nichts gelegen, ob der Vasall vornehm und mächtig, oder mäßiger und geringer condition, Mann oder Weib, sey, denn weil eine Frau sich bey der Belehnung durch ihren Lehn-Träger, wie ein Mann zu denen 6. Stücken, die 2. feud. 6. erzehlet werden, nemlich ad incolume, tutum, honestum, utile, facile & possibile, obligiren muß, so erfolget auch beym Verbrechen, darwider die gewöhnliche Straffe, cum fœminam ignorantia facti, non juris excusare valeat. Schrader. d. Feud. part. 6. c. 4. n. 8. Destoweniger mag auch ein Bauer excusiret werden, qvia privilegia rusticitatis tum demum relevant a pœna, ubi lex, aut observantia loci assistit, wie bey geringen Lehn-Stücken die observanz dieselbe entschuldiget, wann sie die Lehn nicht zu rechter Zeit gesuchet hätten; Es ist auch ein Vasallus minor, der noch nicht seine vollbürtige Jahre hat, von der Straffe befreyet, 2. feud. 55. in fin. princ. Wann es zumahl ein Commissum atrocius wäre, In delictis atrocioribus enim minor in integrum restitutionem non meretur, nisi qt. interdum miseratio ætatis Judicem ad mediocrem pœnam produxerit. L. 37. §. 1. ff. de Minor. Aber in delictis omissionis,

Wer eine Felonie begehen kan.

nis, wie dergleichen bey Lehn-Sachen sich viel begeben, hat der minor biß auffs 29. Jahr das Beneficium restitutionis in integrum. Schneid. d. feud. part. n. 30. Wann aber eine Kirche oder ander Collegium ein Lehn hätte, und der Episcopus oder Prælat, oder Caput & Administrator Collegii begienge wider den Lehn-Herrn eine felonie, so kan dieser deswegen das Lehn nicht schlechterdinges einziehen, sondern nur so lange der Prælat, und welcher das Lehn zu genüssen, lebet, nach dessen Tod aber muß das Lehn dem Successori wieder restituiret werden, 2. feud. 40. §. item si. &c. Obrecht. l. 1. c. 5. n. 106. Gail. l. 2. Obs. 80. Crag. d. feud. p. 338.

Was zu einer eigentlichen felonie erfordert wird.

§. 4.

So viel das esse constitutionum einer felonie betrifft, so bestehet dasselbe nicht in des Vasalln blossen Vorsatz und Gedancken, noch in conatu allein, 2. feud. 51. §. 2. es wäre denn, daß das Gesetz in einem crimine den conatum insonderheit, wie das crimen commissum selbst, gestraffet wissen wolte, cum pœna a lege mensuram recipiat, als wenn beym conatu insidiosa molimina occidendi dominum vorhanden wären, vel si cum uxore domini concumbere se exercuerit, oder ein parricidium

dium begangen hätte, ꝛc. da der conatus attendiret wird, sondern es bestehet das formale im bösen Vorsatz, der mit dem facto verbunden, und daß das factum wider die Treue läufft, damit der Vasall seinen Lehn-Herrn in der investitur obligiret worden; Und solche facta belangen entweder des Lehn-Herrn Leib, Leben, oder Incolumität, z. E. Wann der Vasall seinen Lehn-Herrn mit harten Injurien, realibus oder verbalibus, schrifft- oder mündlich angegriffen, oder gar ums Leben gebracht, 2. feud. 24. 2. feud. 57. es mag solches durch Waffen, Gifft, oder auff andere Weise, mittelbar oder unmittelbar geschehen seyn, Obrecht. d. feud. lib. 4. cap. 2. n. 20. Schrad. ibid. part. 9. cap. 4. n. 5. Wenn aber der Vasall nur die Hand gegen den Lehn-Herrn auffgehoben hätte, als wann er denselben schlagen wolte, so wird erfordert, daß ers etliche mahl gethan, und also de animo injuriandi Gewißheit erscheinet, arg. l. 15. §. 1. ff. de Injur. also, wann er den Lehn-Herrn umbracht, so ist zu erwegen, ob ers aus Noth und zur defension seines Lebens, oder seiner Ehre gethan oder nicht, inmassen das Recht der Natur einem jedweden dißfalls die Defension verstattet. L. 3. ff. de J. & J. L. 4. pr. ff ad. L. Aqvil. Und hierzu wird nach denen Lehn-Rechten auch gerechnet, wann der Vasall

sei-

seinen Lehn-Herrn insaltiret, und feindlich ansprenget, oder ihn in seinen Schloß, oder Hauß anfällt, oder sich bey dergleichen Anfall accompagniret, Sonsbec. de feud. part. 13. n. 20. seqq. so wohl auch mit des Herrn Feinden wider denselben in Bündnüß tritt, weil er sich dadurch zum Feind des Lehn-Herrn erkläret, arg. L. 28. de inoffic. testam. 2. feud. 57. Borcholt. de feud. c. 8. n. 121. oder seine arcana vorsetzlich zu des Herrn præjudiz offenbaret, 2. feud. 6. cap. un. 2. feud. 7. cap. un. Denn wann der Vorsatz, dem Herrn nicht zu Schaden, erscheinet, so wird keine felonie begangen, obgleich der Lehnmann sonst, wann er zumahl auch Unterthan ist, ob imprudentiam zu bestraffen, wann aber besagter Vorsatz erscheinet, so wird es vor eine felonie gehalten, wenn gleich kein Schade erfolget wäre, arg. L. 14. ff. ad. L. Corn. d. Sicar. L. 6. ad. L. ff. de vi publ. Und daß der Vasall den bösen Vorsatz nicht gehabt, wann factum illicitum vorher gegangen, solches muß er selbst erweisen, qvia præsumtiones adversæ onus probandi in adversarium conjiciunt. Menoch. lib. 3. Præs. 55. & de A. J. Q. lib. 2. Cent. 3. cas. 208. n. 35.

§. 5.

Ferner wird dahin referiret, wann der Vasall seinem Lehn-Herrn einen unschädlichen

Durch-

Durchzug durch seine dition versaget, weil dergleichen denegation hostile qvid inferiret, c. ult. XXIII. qv. 2. Und destomehr, wann er des Herrn Feinden, ohne Noth, den Durchzug durch sein Land verstattet, oder denselben proviant zukommen lässet, oder mit ihnen gefährliche Correspondenz pfleget, als welches speciem proditionis, oder einer Verrätherey mit sich führet. Nicht weniger gehöret hieher, wann der Lehnmann wider seinen Lehn-Herrn ein præjudicirliches factum, so ihn nicht angehet, denunciiret, oder ihn gar accusiret, oder in tali causa wider den Herrn freywillig Zeugnüß ableget, oder dem Procuratori Fisci wider ihn assistiret, dadurch der Lehn-Herr in grosse Ungelegenheit käme; Wann er jedoch ex delicto, aut contractu wider den Lehn-Herrn zu agiren necessitiret würde, so muß ers mit reverenz und verbis temperatis thun, es wäre denn vom Lehn-Herrn ein crimen læsæ Majestatis begangen, gestalt in einer Lehns-Pflicht allezeit Princeps, penes qvem Majestas & superioritas territorialis ist, ausgenommen zu befinden; Nichts weniger ziehen die Rechts-Lehrer dahin, wann der Lehnmann die Lehns-qvalität gantz, oder zum Theil, ohne Grund pertinaciter negiret, oder den Lehn-Brieff verläugnet, wofern der Vasall nicht zum Creutz kriechet, und

depreciret, auch wann bereit der Process erhoben, dem Herrn die Gerichts-Kosten gebührend erstattet. Arumæus Disp. Feud. 8. th. 19. Borcholt. de feud. cap. 8. n. 117. Wie denn auch auff den Verlust des Lehns nicht erkannt wird, wann dasselbe geringe ist, als wann der Lehnmann etwan wegen ausgestossener injuriöser Reden, zur Verantwortung nicht erscheinen wolte, sondern es pfleget derselbe deswegen civiliter gestrafft zu werden, vid. Præjud. ap. Dn. de Lyncker. Cent. V. Decis. 447.

§. 6.

Felonie/ so durch ungebührendes unterlassen begangen wird.

So viel ferner das ungebührende Unterlassen betrifft, so kan ein Vasall sein Lehn verlieren, wenn er vom Lehn-Herrn wider den Feind zum Lehns-Dienst beruffen, und denselben hernach in der Schlacht, oder Treffen gefährlich verlässet, gestalt die blosse desertion das Lehn nicht verlustig machet, sondern die Gefahr, wann der Vasall seinen Herrn dabey Treu-loß deseriret, 2. feud. 24. §. item 2. ibiqve Bitsch. pag. 353. Es wäre dann, daß der Herr in der Schlacht schon todt, oder tödtlich verwundet, daher der Vasall de sua salute besorget seyn müsse, 2. feud. 5. Hingegen möchte dieser sein Lehn verlieren, wann der Lehnmann erfahren, daß dem Herrn ein Unglück das zu Lebens-Gefahr,

fahr, oder Verlust seiner Güter gereichen könte, gewust, und solches verschwiegen, oder so viel an ihm gewesen, nicht verhindert, d. 2. feud. 24. verb. præterea ibiqve. Bitsch. pag. 355. Baron Schenck. ibid. pag. 164. Oder wenn er die Lehns-Dienste, deswegen er gleichwohl das Lehn empfangen, ohne Ursache zu leisten verweigerte, d. 2. feud. 24. §. sed non est &c. ibiqve Dd. oder auch, wann er die renovation des Lehns nicht zu gebührender Zeit gesuchet, 2. feud. 24. 2. feud. 40. 2. feud. 12. fin. davon wir oben mit mehrern gehandelt.

§. 7.

Felonie/ so per indirectum wider des Lehn-Herrn Person geschiehet.

Hierüber kan von einem Vasalln mittelbar, und per indirectum eine felonie begangen werden, wann der Vasall denen Personen, welche unter des Lehn-Herrn Gewalt sind, oder dessen affection und Schutz wissendlich zugethan, atrocem injuriam zufüget, als wenn der Vasall des Lehn-Herrn Gemahlin, oder Ehe-Frau, Braut oder Tochter cucurbitiret hätte, und wird unter diesem Wort alles verstanden, was dem Weiblichen Geschlecht, oder auch einer Familie eine Schande und Unehr zuziehet, als wenn der Lehnmann ermeldte Weibes-Personen zum Beyschlaff veranlasset, oder sie schändlich begriffen, oder durch Ge-

schenck und Liebes-Brieffe zur Unkeuschheit gereitzet, 2. feud. 24. 2. feud. 27. 1. feud. 5. Dn. Horn. d. l. cap. 23. §. 7. Ob aber ein blosser Kuß die felonie operiren möge, daran wird in Teutschland billig gezweiffelt, und ist hierinne des Landes Gewohnheit zu consideriren, gestalt ein Kuß nach Landes-Art, oder aus auffrichtiger Liebe, oder auch aus ungeziemender Brunst gegeben werden kan, da es dann beym letzten heisset: Basia & colloqvia, sunt Veneris præludia, und muß solches arbitrio Judicis anheim gestellet werden, wann auch gleich der Vasall ein Geistlicher wäre, weil der Glossæ in c. absit. Caus. XI. qv. 3. nicht allezeit zu trauen, daß an einem geheimen Ort, da solus cum sola conversiret, die Geistlichen Pater noster beten, und denen Weibern den Seegen sprechen, deswegen dieselben hernach, wann die Reue nachkömmt, bißweilen zu beten Ursache bekommen: Von eurem Seegen, Herr Pater, libera me Domine, wo aber das Wort Cucurbita an ihm selbst herkomme, darvon sind unterschiedene Meynungen, wie bey Bitschio ad 1. Feud. 5. pag. 83. seqq. zu lesen. Wir pflichten derjenigen Opinion bey, die cucurbitam, oder curbitam, nach Longobardischer Art, vor ein nichtswürdiges Ding halten, also, wenn es von Menschen genommen wird, vor einen Kerl, der

zu nichts nütze ist, keine resolution, und weder Schande noch Ehre im Kopffe hat, seu, pro capite cucurbitam & peponem pro corde gerit, und wäre also cucurbitare, den Lehn-Herrn vor nichts halten, und ihn durch das vollbrachte, oder attentirte stuprum der Seinigen zu Schanden machen wollen, daß aber etliche Rechts-Lehrer die Straffe der felonie auch auff infamiam des Lehn-Herrn Concubine erstrecken wollen, solches ist wider Teutschlandes löbliche Gesätze, Krafft welcher der Concubinatus verbothen, Reform. Polit. de anno 1577. Tit. von Leichtfertigen Beywohnungen, ꝛc. neqve curandum, qvid Romæ fit, sed qvid fieri debeat. Und wer hiervon ferner zu wissen verlanget, was die Rechts-Lehrer vom stupro mit des Lehn-Herrn Wittbe, Mutter, Schnure, Nifftel, ꝛc. vorgeben, derselbe beliebe die von Sebastian Nœvio in seinem system. Jur. Feud. angeführte Ddres ad Tit. 5. lib. 1. §. item si fidelis fol. 251. zu evolviren, insonderheit cit. Cujac. Borcholt. Rosenthal. Item Eqvinat. Baro. de Benef. lib. 3. cap. 3. part. 12. n. 19. Rittershus. lib. 2. c. 5. n. 106. Und ist sonst daran nichts gelegen, es mag conversatio turpis mit besagten Frauenzimmers Willen, oder auch wider ihren Willen geschehen, weil es in beyden Fällen zu des Lehn-Herrn Unehre gerei-

chet, arg. L. 1. §. usqve ff. de Injur. Jedoch entschuldiget die Unwissenheit, wann der Vasall nicht gewust, daß es des Lehn-Herrn Anverwandte sey, oder wann der Lehn-Herr selbst Lust dabey bezeiget, und Anlaß darzu gegeben, in welchem Fall er dem Vasall das Lehn nicht entziehen kan, Rosenthal. de feud. cap. 10. Concl. 58.

§. 8.

Felonie/ die per indirectum wider des Lehn-Herrn respect geschiehet.

Weiter verlieret ein Lehnmann sein Lehn, wann er dem Lehn-Herrn per indirectum seinen gebührenden respect entziehet, als wenn er das Lehn ihm unwissend und wider seinen Willen veräussert. 2. Feud. 52. & 55. Veräussern aber begreiffet allen Handel in sich, dadurch das Eigenthum, oder ein jus reale verwendet wird, L. 28. ff. d. V. S. 2. Feud. 9. Obrecht. lib. 4. cap. 3. n. 39. als vertauschen, verschencken, der Tochter zur Mitgifft übergeben, legiren, oder auch auff das Lehn pro anima judiciren lassen, 1. feud. 8. 2. feud. 55. Pro anima judicatio aber heisset, ein Lehn der Kirche unter dieser Bedingung übergeben, daß vor den Concedenten gebeten, oder Messe gehalten werde, Hottmann. in Lexico verb. feudum. Es mag sonst solches Lehn ein neues oder altes feudum seyn, der Vasall mag es auch gantz

oder

oder zum Theil veräussert haben, jedoch daß er letzten Falls nur so viel, als er veräussert hat, verlieret. Contemnere enim dicitur Dominum, qvi feudum sine ejus consensu alienat. 2. feud. 24. §. fin. so auch Güntherus Ligurinus lib. 8. in seiner Historia ligata de rebus gestis Imp. Friderici I. bestärcket: verb. Si qvis habens feudum, pretio seu vendere to-„ tum seu pro parte velit, seu dare, Domi-„ niqve licentia desit, vadio supponere cogi-„ tet: illud qvi dedit, amittet, nec qvi su-„ scepit habebit; worüber der Notarius, der darüber ein Instrument verfertiget, um sein Amt, Ehre, und um die rechte Hand, damit ers geschrieben, kömmt, 2. feud. 52. & 55. §. callidis. ibiqve Bitsch. pag. 689. Ohnerachtet sonst bey andern delictis, welche mit Abhauung der Hand bestraffet werden, nicht die rechte Hand, sondern die lincke, welche der Deliqvent am meisten entbehren kan, abgeschlagen wird, so siehet man auch darauff nicht, ob bey der Veräusserung die tradition des Lehn-Guths geschehen, oder nicht, weil auff das Instrument, wenn solches vollzogen, gesehen wird, Rosenthal. d. l. cap. IX. Membr. 1. Concl. 1. lit. o.

§. 9.

Und weil nun nach eines Vasalln heimlich veräusserten Lehn dieses hinweg fallen und ein-

gezogen werden mag, so kan auch ein Lehnmann vor das verkauffte Lehn-Guth das Geld nicht behalten, weil er sonst den Verlust des Guths wenig achten würde, jedoch wollen etliche JCti, daß dabey dieser Unterscheid zu beobachten sey, nemlich, daß, wann der Käuffer qvalitatem feudalem gewust, der Fiscus, nach unterschiedener Rechts-Lehrer Meynung, das Kauff-Geld wegzunehmen vermöge, wenns aber der Käuffer nicht gewust, und bonam fidem gehabt, so solle der unbefugte Verkauffer dem Kauffer das Geld wieder heraus zu geben verbunden seyn, auch solle jedweden Ober-Gerichts-Herrn solches Kauff-Geld nicht, sondern nur demjenigen, der zugleich Lehn-Herr ist, zukommen, Carpz. part. 2. Constit. 49. def. 11. Dn. Horn. Jur. Feud. cap. 23. th. 11. Welche doctrin daher etwas bedencklich ist, theils, weil davon kein deutlicher text vorhanden, und andern Theils Dispositiones pœnales & odiosæ nicht zu extendiren sind, gestalt auff diese Maße der Lehn-Herr duppelte Straffe bekäme, nemlich das Lehn, und auch das verlohrne Kauff-Geld davor, so unbillig scheinet, sondern der Kauffer kan extra ordinem gestraffet werden, ne impune deliqverit. Jedoch ist auch bey Einziehung eines Lehn-Guths nicht gnug, daß dasselbe verkaufft, und das Geld davor gezahlt, sondern

dern es muß auch dasselbe dem Kauffer tradiret, oder wann es ohne vorgehender Denunciation vertauschet, das Guth den andern Contrahenten übergeben und occupiret seyn, darvon in Sachsen folgende special-sanction befindlich: Wir begehren hiermit, daß alle und jede Un„ sere Lehn-Leute, wann sie die von Uns zu Lehn„ tragende Ritter-Mann-Lehn nnd dergleichen„ Güter zu verkauffen, zu vertauschen, oder„ sonst zu veräussern gemeinet, re adhuc inte-„ gra, vor endlichen Schluß und Ubergabe des„ vertauschten, verkaufften, oder sonst veräusser-„ ten Guths, auch vor Auszahlung und Em-„ pfahung der Kauff-Gelder, vor allen Dingen„ bey Uns oder Unsern Räthen und Cantzley,„ sich anmelden, die Person, mit der einer oder„ der andere gesonnen zu contrahiren, nahm-„ hafftig machen, und Unsers Bescheids, ob„ Uns dieselbe zum Lehnmann annehmlich, oder„ nicht, erwarten; Im Gegentheil auch die„ Käuffere und andere, so durch Tausch, oder„ andere zulängliche contractus dergleichen„ Güther an sich zu bringen bedacht, vor Unser„ Erklärung und ratification des Kauffs,„ Tausch, oder andern Contracts, sich keiner oc-„ cupation, Bestellung und Nieſſung des„ Guths anmassen sollen, mit dieser ausdrückli-„ chen Verwarnung, da diesem Unsern Mandat„

„nicht nachgegangen und hierwieder gehandelt „werden solte, der Verkauffer mit Einziehung „Unsers Lehns, oder nach Befindung anderer „ernsten unnachläßlichen Straffe beleget, „Käuffer aber nicht beliehen werden, hierüber „des ausgezahlten Geldes verlustig, oder sonst „in ebenmäßige pœn, wie der Verkäuffer, ver„fallen seyn solle, vid. Mandat. El. Sax. von Veräusserung der Lehn-Güter, de dat. den 6. Julii 1622. Dn. Horn. d. l. cap. 23. §. 12. Und wann hingegen ein Vasall sein Lehn-Guth, mit Genehmhaltung des Lehn-Herrn rite verkaufft, es auch dem Kauffer übergeben, so wird doch der Verkäuffer vor den Lehnmann so lange, biß er das Guth solenniter cediret, oder die Lehn auffgelassen, und den Kauffer zu investiren gebeten, gehalten; Es wird auch dieser, ehe solches vorher ergangen, damit nicht beliehen, und ermeldter actus alienativus annoch vor keine felonie geachtet, dafern nicht auch die Zahlung und Ubergabe des Guths geschehen ist; Auch wann der Kauff und Ubergabe conditionate, dafern der Lehn-Herr consentiren würde, geschehen, so wird daraus præsumiret, daß der Verkäuffer allein die intention gehabt, das Lehn vorher in manus domini zu resigniren, und verlieret deswegen das Lehn nicht.

§. 10.

§. 10.

Wann nun ein Vasall sich verlauten ließ, daß er sein Lehn-Guth verkauffen wolle, oder dasselbe andern angebothen hätte, oder es wegen vieler Schulden nicht behalten könte, so hat in diesen und dergleichen Fällen der Lehn-Herr den Vorkauff, oder jus protimiseos, Carpz. p. 2. Const. 31. def. 6. 7. Da dann wieder Zweiffel entstehet, ob alsdann der Lehn-Herr solches Recht andern cediren könne? Gestalt in Erb-Gütern dergleichen Concessiones nicht zuläßlich sind; In Lehn-Gütern aber wird solches pro reservato des Lehn-Herrn geachtet, daher als in Chur-Sachsen die Stände um Enthaltung solcher Concessionen, und Inhibition der Vorkäuffe Ausbittung gehorsamst gebeten, indem dieselben allerhand Inconvenientien nach sich zögen, auch solche die piguiores emtores abschrecketen, so ist solches in Resolut. der Landes-Gebrechen, de anno 1661. num. 71. abgeschlagen, und allein gebührende moderation, daß denen Besitzeren, oder deren Erben nicht præjudiciret werden solle, versprochen worden; Auch obgleich die Land-Stände im folgenden Land-Tage den 21. Novembr. 1685. dergleichen

Dem Lehn-Herrn kömmt bey Veräusserung eines Lehn-Guths der Vorkauff zu.

Ob er solchen Vorkauff andern cediren möge?

Ces-

Cessiones anderweit auff folgende Maße de-
„preciret, verbis: Nachdem auch Zehendens
„die Ertheilung der Vorkäuffe bey denen Rit-
„ter-Gütern sehr gemeine werden wollen, und
„aber dieses ein sehr schädlicher modus, den be-
„trängten und verarmten Schuldnern ihre ha-
„bende Güterlein zum præjudiz derer Ihrigen
„und ihrer Creditorum, abzuschrecken. So
„bitten Ew. Churfürstl. Durchl. wir gehor-
„samst, Dieselbe wollen nicht allein in Zukunfft
„dergleichen Vorkäuffe durchgehends nicht ver-
„statten, sondern auch diejenigen, so von Dero
„in GOtt ruhenden sel. Herrn Vaters Chur-
„fürstl. Durchl. ertheilet, untersuchen lassen,
„und wenn hierbey den §. 74. der Erledigung
„der Landes Gebrechen de anno 1661. Tit. von
„Justitien-Sachen, gemäß nicht verfahren, sol-
„che gäntzlich cassiren: So ist jedoch in gnä-
digstem Responso de dato den 10. Dec. 1681.
nicht willfahret, sondern nur Hoffnung gema-
chet worden, die disfalls ereignete excessus un-
tersuchen, und abhelffliche Hand leisten zu
„lassen, verb. Bey denen Vorkäuffen aber
„der Ritter-Güter hat es ohne Zweiffel nie-
„mahls die Meynung gehabt, daß denen
„Schuldnern die Güter zum præjudiz der Ih-
„rigen und Ihrer Creditoren unter solchen
„Vorkauffen abzudrucken, und diejenigen Käuf-

fer,

fer, so ein mehrers geben wollen, abzuschre-„
cken verstattet werden solte, gestalt die Natur„
der Vorkäuffe in die Landes-Satzungen einen„
jeden verbinden, eben das, was ein Fremder„
licitiret, zu erlegen, auch wenn das Ansehen„
oder die Gewalt des Verkauffers, andere lici-„
tatores abzuschrecken, besorget werden solte,„
dennoch da bey öffentlichen Subhastationen„
einem jeden ohne dem zu licitiren frey stehet, e-„
ben dergleichen Abschreckung befürchtet wer-„
den könte, so mögen wir nicht absehen, wie„
hierinn von dem Innhalt der Erledigung de-„
rer Landes Gebr. Tit. von Justiz-Sachen §.„
71. welche über diß mit gewissen Limitibus„
vorsichtig umschräncket, abzuweichen, eine„
Correctio legis zu machen, und unser domi-„
nium directum, so unter andern eben mit in„
dem Vorkauffs-Rechte beruhet, einzuschren-„
cken seyn möchte. Seyn jedoch der gnädigen„
Gedancken, auch denen hierbey vorkommen-„
den Mißbräuchen, dergestalt abhelffen zula-„
sen, daß weder der Schuldner, noch licitant„
mit Fug sich hierüber zu beschweren haben„
sollen, und also dem Lehn-Herrn noch frey„
stehen, sein Vor-Recht disfalls andern zu ce-„
diren.

§. II.

Ferner kan einem Vasalln das Lehn entzogen wer-

Felonie wird durch des Lehns Verheerung begangen.

werden, wenn ers verheeret, die Gehöltze, Weinberge, Garten ꝛc. ausrottet, so wohl Felder und Wiesen verwildern und versauren lässet, oder nicht dermassen Hauß hält, ut substantia feudi maneat salva, sed damnum subseqvatur perpetuum, 2. Feud. 8. §. 1. Struv. cap. XV. §. 5. So auch das Sachsen-Recht billiget, verb. **Weil alle Lehn von Gnaden herkommen/ daher/ wer eines hat und übel gebrauchet/ der verlieret es/** Gl. in Land-R. lib. 2. art. 44. n. 8. Rosenth. cap. 10. Concl. 33. n. 304. Oder wann die Unterthanen mit ungewöhnlicher Last oder Gefängnüß widerrechtlich tracti-

Oder durch allzuhartes tractament der Unterthanen.

ret werden; Jedoch ist discretio Judicis, wann es ein auffgetragenes, oder erkaufftes Lehn wäre, dabey nicht auszuschlüssen; So halten auch im Fall des allzuharten tractaments die Rechts-Lehrer davor, daß disfalls dehortationes und Abmahnung nicht nöthig seyn, weil den Vasalln die gesunde Vernunfft de immanitate ista abmahnen soll, Arumæus Disp. 8. th. 25. Dn. Horn. d. l. cap. 23. §. 16. ubi ex Annellero exemplum allegat, qvo Vasallus ob hanc causam feudo excidit. Inglei-

Oder durch vorsetzlich gefährli-

chen hat dieser effect statt, wann der Vasall wissentlich und aus

Vor-

Vorsatz, seu ex contraria scientia, negiret, daß er das Lehn gantz, oder zum Theil vom Herrn habe, und solches von ihm dependire, 2. feud. 26. §. Vasallus 3. 2. feud. 34. §. 2. jedoch wann die negation nur auff einen Theil des Lehn-Guths gerichtet, so erstrecket sich auch die Einziehung nicht weiter, qvia pœna delicto respondere debet, 2. feud. 38. Also verlieret der Vasall das Lehn, wann er nur qvalitatem feudalem wissentlich negiret, weil solches so viel ist, als wann er das Lehn selbst verläugnet, z. E. wann er die verschriebene Lehns-Dienste verläugnet, Cujac. ad 2. feud. 26. §. Vasallus 3. Oder auch, wann er die Lehns-Pflicht und Schuldigkeit, oder daß es ein wahres Mann-Lehn sey, vorsetzlich verneinet, Rosenth. de feud. cap. 10. Concl. 32. n. 10. §. 12. Hierüber kan nach denen Lehn-Rechten ein Vasall auch eine felonie begehen, wann er sich weder an Lehn-Herrn selbst, oder an seiner Familie, oder auch an Lehn-Guth, ungebührend vergangen, sondern an fremden Personen, so in Curte domini seyn, Treu-loß und atrociter vergriffen und gehandelt hat, als wann er seinen Con-Vasalln verrätherischer Weise auff die Schlacht-Banck geliefe-

che Verneinung der Lehns-Pflicht und Gebühr.

Oder Verläugnung der principal-Lehns-qvalitäten.

Oder durch Meuchel-Mord eines Con-Vasalln.

lieffert, oder selben listig entleibet, oder an Fremden ein crimen, qvod parricidii nomine continetur, verübet hätte, 1. feud. 5. 2. feud. 24. §. deniqve 3. Denn, wann er an einem Fremden den Mord nicht Meuchel-mörderischer Weise, oder daß er etwa sein Lehn oder Erbschafft überkommen möge, verübet, so ist es zwar eine Mord-That, aber keine felonie, weil die That keine reflexion auffs Lehn gehabt, 2. feud. 37. & 39. Der Thäter jedoch durch die Straffe der Todschläger aus dem Wege zu räumen, damit dergleichen Ehr-loser und grausamer Mensch nicht ferner in Curia Domini erscheinen dürffe, das Lehn aber kan auff seine Söhne verfallen; Jedoch mögen unter die parricidas nicht die, so einen geistlichen Vater, der sie aus der Tauffe gehoben, getödtet, mit gerechnet werden, cum in pœnalibus pœna restringenda, nec verba improprianda sint. Ingleichen verstehen wir unter der Verrätherey nicht eben diejenigen, welche dergleichen Mord selbst verübet, sondern auch, wann ein Lehnmann einen Con-Vasalln denen Sicariis oder Strassen-Räubern verrathen, oder denselben an gefährliche Orte, da er in der Mörder Hände kommen mögen, wissentlich geführet, und Gelegenheit zum Mord gegeben hätte, Rittersh. de feud. cap. 3. n. 119. Ludwel. ibid. cap. 17. pag. 464.

Im

Im übrigen ist auff andere Ubelthaten bey fremden Personen die felonie und amissio feudi, ohne ausdrücklichen text, nicht zu erstrecken, als, da etliche einen incestuosum, der Blut-Schande begangen, des Lehns unfähig achten wollen, Cujac. ad Tit. 1. feud. 2. Borcholt. cap. 8. n. 109. Wesenbec. de feud. cap. 15. n. 5. Weil heute zu Tage wegen des incestus die confiscirung der Güter nicht mehr statt hat, juxta Nov. 1. cap. 1. 2. feud. 56. ubi bona contrahentium incestas nuptias inter Regalia referuntur, und nicht alles Verbrechen, so opinionem auctoris graviret, denselben des Lehns verlustig und unwürdig in Curiam Domini zukommen, machet, Dn. Horn. Cap. 23. §. 17. sub fin.

Durch andere Ubelthaten aber wird keine felonie begangen.

§. 12.

Wie wir aber im §. 8. gesaget, daß ein Vasall seinem Lehn-Herrn den respect durch heimliche Veräusserung des Lehn-Guths entziehet, und dadurch eine felonie begehet, ob es gleich, nach alter Art zu reden, pro anima geschehen wäre, also ist die felonie desto gewisser, wann der Lehnmann sein Guth wissentlich den Lehn-Herrn darum zu bringen, in manum mortuam übergeben hätte; Manus mortua aber hieß vor diesem possessorem immortalem, als wenn das Guth einer

Erklärung des 8. §. supra.

Universität, oder Collegio, es sey solches geist- lich oder weltlich, so nicht leicht absterben oder sich endigen kan, überlassen worden, daher trans- latio in manum mortuam amortizatio genen- net wurde, qs. licentia possidendi & retinendi in perpetuum ; Dieweil aber solche Conces- siones an geistlich und weltliche Collegia dem Bono publico, wann sie übermäßig waren, scha- deten, als haben souveraine Fürsten, Krafft Ihrer Landes-herzlichen Macht, dieselbe her- nach vielfältig restringiret, oder gar verboten, vid. Choppin. de Doman. Franc. lib. 1. c. 13. n. 2. Mornal. ad L. 1. C. de S.S. Eccles. Lud. Mo- lina de Just. & Jur. Tr. 2. Disp. 140. n. 18. Worbey noch zu erörtern, ob ein Vasall, wenn er nach seiner ersten Frauen Tod ohne Männli- che Lehns-Erben blieben, und in gratiam seines Bruders sich eine Frau zur lincken Hand, oder ad Morganaticam, mit welcher er Söhne zeu- gete, antrauen liesse ; Sein Bruder aber her- nach vor ihm verstürbe, und daher der Vasall das Lehn an die liberos morganaticos übergäbe, dadurch eine felonie beginge ? Welches wir nicht davor halten, sondern, wann er den Kin- dern ander Ehe die Nutzung des Lehns bey sei- nem Leben einräumen will, solches ist ihm unver- wehret, aber nach seinem Tod verfället das Lehn, im Fall kein Mit-Belehnter vorhanden, ipso

jure

jure an den Lehn-Herrn, woferne er nicht die filios morganaticos ex post facto damit belehnet hätte.

CAPUT XVIII.

Vom Lehn-Gericht und Proceß.

§. 1.

Weil insgemein bey Gerichten dreyerley zu beobachten, als 1. die Sache, 2. der Richter, und 3. der Proceß, also ist dieses auch allhier zu observiren; Was nun die Lehns-Sachen betrifft, so müssen dieselbe ein Lehn-Guth, oder ein Stück desselben, welches entweder behalten, oder verlohren werden solle, belangen, denn, wenn es annoch streitig ist, ob es Lehn, oder Erbe sey, so gehöret solcher Punct nicht vors Lehn-Gericht, weil der Grund und Lehns-qvalität nicht gewiß ist, sondern es müste deswegen coram alio Judice competente der Proceß formiret werden; Wann aber causa feudalis gewiß erscheinet, so pfleget dieselbe in Curte Domini, oder Lehn-Hof erörtert zu werden, und ist alsdann entweder lis unter denen Con-vasallen, oder unter dem Lehn-Herrn und Vasallen, dann, wann ein Vasallus extraneus belanget wer-

Reqvisita der Gerichte insgemein.

Was nicht vors Lehn-Gericht gehöret.

Was darzu gehöret.

werden will, so muß sein forum gesuchet werden, aber wenn andern Falls unter dem Lehn-Herrn und Vasalln Irrungen entstehen, als wann der Herr von seinem Vasalln editionem instrumenti investituræ verlangete, oder ein Verzeichnüß der Lehns-pertinentien, und wie weit sich solche erstreckten, forderte, oder auch des Lehns qvalität, ob es feudum francum, ligium, oder einer andern Art sey, oder was das Lehn vor Dienste zu thun pflichtig, in Zweiffel gezogen würde, diese und dergleichen Irrungen kommen nach denen Lehn-Rechten dem Lehn-Herrn und Paribus Curiæ zu, welche eines Lehn-Herrn in seiner Lehns-Curia unmittelbare Mit-vasallen sind, und die Vermuthung vor sich haben, daß sie in Lehn-Sachen solcher Curiæ nicht allein die beste Wissenschafft von der Observanz haben, sondern auch wegen der Lehns-Pflicht und Confraternität, weder dem Lehns-Herrn, noch denen Mit-Vasallen præjudiciren werden, 2. feud. 16. 20. 39. & 55. ibiqve Gl. & Dd. communiter.

Was Pares Curiæ sind.

§. 2.

Wann aber Erb-Güther in Zweiffel gezogen würden, darüber dürffen die Pares Curiæ nicht judiciren, sondern die gehören ad Judicium alias competens; Also, wann in einem neuen ver-

verliehenen Lehn-Guthe ein ſonderbar wichtiger Schatz vom Vaſalln gefunden würde, und darüber Streit entſtünde, ſo iſt nicht ausgemachet, ob der Lehns-Herr allein, oder zugleich Pares Curiæ, oder Judex loci darüber cognoſciren ſolle, inmaſſen der Schatz nicht zu Lehn gegeben, auch nicht fructus fundi, ſondern die Vermuthung iſt, daß, wann der Lehn-Herr davon Wiſſenſchafft gehabt, er denſelben ante infeudationem erheben laſſen; Jedoch finden ſich unterſchiedene JCti, die ob generalitatem textuum 2. feud. 16. 20. & 55. ob acceſſariam naturam theſauri beym Lehn-Grund Domino & Paribus Curiæ die Cognition zueignen, wann ſie darzu eligiret würden; Desgleichen wird nicht unbillig diſceptiret, ob auch Judicium Parium Curiæ per viam Reconventionis erkennen und ſprechen möge? ſo daher Zweifel hat, weil jurisdictio Parium ex jure feudali ſpeciali dependiret, ſolche privilegirte conceſſiones aber nicht leicht eine extenſion zulaſſen; Uns düncket aber, daß dißfalls ein Unterſcheid zu machen, ob die reconvention ex natura & acceſſione feudi herkommt, oder ob ſie cauſam peregrinam zum Grund hat. Erſten Falls ſchei-

Ob die Cognition wegen eines im Lehn-Guth gefundenẽ Schatzes vor die Pares Curiæ gehöret?

Ob Pares Curiæ in Judicio Reconventionis cognoſciren mögen?

nen die Pares Curiæ jurisdictionem fundatam zu haben, andern Falls nicht.

§. 3.

In Teutschen Landen wird ein Unterscheid unter hohen Reichs-Lehnen und gemeinen Lehnen gehalten, bey jenen, so zugleich die hohen Regalia in sich begreiffen, werden die unter denen Ständen und Vasallen entstehende Lehns-Irrungen von Käyserl. Majestät Selbst vor dem Reichs-Hof-Rath verhöret und entschieden, auch darff sich disfalls in causis feudalibus Regalibus das Cammer-Gericht, oder die Austräge nicht immisciren, oder eine Cognition übernehmen; Ob aber durch des Käysers Cognition die Pares Curiæ ausgeschlossen werden, deswegen sind die Rechts-Lehrer nicht einig, denn etliche beruffen sich auffs Fürsten-Recht, Krafft welches in Teutschland der Käyser über Fürsten-Lehn nebenst denen Paribus oder Proceribus Imperii erkennen soll, Limnæus Jur. Publ. lib. 2. cap. 9. n. 32. seq. & lib. 4. cap. 8. n. 87. Conring. de Judic. Reibubl. Germ. th. 48. seq. junct. th. 65. Autor des Berichts über die Frage, ob die Röm. Käyser in des Heil. Reichs Lehn-Sachen allein richten können? Andere aber halten im Gegentheil davor, daß es in Käyserl. Majestät Willkühr beruhe, ob sie zu Paribus,

Wer Judex wegen Irrungen die hohe Reichs-Lehn betreffend/ zu seyn pfleget.

bus, Fürſten, oder die Reichs-Hof-Räthe erkieſen wolten, Reincking. de R. S. & E. cl. IV. cap. 19. n. 1. ſeqq. Buxtorf. ad A. B. th. 62. lit. C. Arumæus de Jur. Publ. Diſc. XI. & 13. qv. 5. Thom. Mich. d. Jurisd. th. 28. Wurmſer. de Jur. Publ. th. 19. ſeqq. Derer erſten argumenta kommen auff alte Exempel und præjudicia an, davon Otto Friſingenſ. lib. 1. de Geſt. Frider. l. c. 31. Kranz. de Saxon. lib. 6. c. 38. Beſold. voc. Fürſten-Recht, ꝛc. inſonderheit welche Limnæus de Jure Publ. cit. jam loc. angeführet, zu leſen; Die letztern Ddres aber fundiren ſich auff die gemeinen Lehn-Rechte, in welchen der Käyſer ein Richter der hohen Fürſten-Lehne genennet wird, 1. feud. 18. 2. feud. 34. 2. feud. 55. Schrader. de feud. part. 10. ſect. 13. qv. 2. n. 46. Vultej. de feud. lib. 2. c. 2. n. 8. ſeqq. und führen hierüber Conſtit. Friderici II. de anno 1236. ap. Godaſt. part. 1. der Reichs-Satzung, fol. 25. an, It. Conſtit. Rudolph. l. ap. Lehmann. in Chron. Spirenſ. lib. 5. cap. 108. Worzu inſonderheit die nachdrücklichen Worte dienen, welche die Chur-Fürſten und Hertzoge zu Sachſen in Ihrer ausführlichen Deduction wegen des verledigten Fürſtenthums Jülich angeführet, verb. Daß der Röm. Käyſerl. Majeſt. wann über Fürſten-„ thum und dergleichen Reichs-Lehnen Streit „ und Spaltungen vorfallen, die Erkäntnüß „

„nicht allein vermöge der beschriebenen Lehn-
„Rechte ohne Zweiffel gebühre, und zustehe, son-
„dern auch derselbe mit einhelligen Schluß al-
„ler Stände des Reichs in der Cammer-Ge-
„richts-Ordnung, und sonst reserviret, und vor-
„behalten worden, so gar, daß, ob sonst die Käy-
„serl. Majest. cum Camera, und hinwieder Ca-
„mera cum Cæsare, in andern Fällen concurri-
„ret, gleich wohl dieses ein casus reservatus blei-
„be, darinnen Cameræ, vielmehr aber Paribus
„Curiæ die Cognitio glatt abgestricket, add. Li-
mnæum d. l. lib. 2. cap. 9. n. 53. in Addit. 1. Gol-
dast. de Regno Bohemiæ lib. 4. c. 9. p. 490. seqq.

§. 4.

Und wenn man hierinn deducta Doctorum überleget, so dürfften die Zeiten zu unterscheiden seyn; Denn von Conradi Salici biß nach Sigismundi Zeiten sind bey Cognition über Fürsten-Lehn die Fürsten, als Pares Curiæ, meistentheils zugezogen worden, so aber nach Sigismundi, und besonders zu Caroli V. Zeiten weggelassen, und dem Käyser die cognition über Fürsten-Lehn connivendo überlassen, ob aber wegen dergleichen hohen Lehns-Fälle denen Paribus und Fürsten die Cognition gantz entzogen, unternehmen wir uns nicht zu schreiben; So viel aber die Herren Vicarios Imperii betrifft, so sind dißfalls die A. B. und

Wofern die Vicarii, vacante

und andere Leges Imperii zu erwegen, ob ihnen daſelbſt facultas cognoſcendi & judicandi entzogen worden, geſtalt in A. B. cap. 5. §. 1. die Vicarii Imperii zu Verweſern und Proviſoribus cum poteſtate Judicia exercendi & alios actus Imperii gerendii verordnet, und allein die Inveſtitur der Fahnen-Lehn excipiret, daher es das Anſehen hat, daß denen Vicariis die cognition und Entſcheidung der Irrungen wegen der Reichs-Lehnen zukomme, da zumahl nach Abſterben eines Käyſers zwar das Cammer-Gericht nomine Vicariorum continuiret, der Reichs-Hof-Rath aber, durante interregno, geſchloſſen, und an deſſen ſtatt von jedwedem Vicario ein beſonder Vicariat gericht, ſo ſich auff jedwedes Vicarii Diſtrict erſtrecket, beſtellet wird, davon nicht appelliret werden, jedoch das remedium ſupplicationis ſtatt finden kan, vid. Mulzius in Repræſent. Majeſtat. Imper. part. 2. cap. 26. §. 5. n. 99. ſeqq.

Imperii über Reichs-Lehne zu cognoſciren befugt ſind?

§. 5.

Wie nun Käyſerl. Majeſt. Judex in Fürſten-Lehn iſt, ſo ſind daher feuda minora, die unmittelbar unter dem Reich ſind, ausgeſchloſſen, als Grafſchafften, Herrſchafften, und dergleichen, und wann disfalls

Wer Judex bey unmittelbaren Reichs-Lehnen iſt/ die nicht Fürſten-Lehn ſind?

lis inter Con-Vasallos ist, so hat die Reichs-Cammer, oder der Reichs-Hof-Rath fundatam jurisdictionem ordinariam, Blum in Proc. Cameral. Tit. 41. §. 7. folgends gehöret derselben cognition, recognition, petitio investituræ, &c. vacante Imperio, auch denen Vicariis zu, daher Grafen und Frey-Herren, desgleichen Städte, so Reichs-Lehn haben, nach absterben eines Käysers, die Lehn nach jedem District, binnen der gewöhnlichen Jahres-Frist, von denen Vicariis zu suchen, nicht versäumen dürffen; Wann aber zwischen einem Lehn-Herrn und Vasalln eines Lehn-Guths halber Streit entstehet, so gehöret dessen cognition und Entscheidung, nach denen Lehn-Rechten, zwar denen Paribus Curiæ zu, oder vors Mann-Gerichte, 2. feud. 16. 2. feud. 39. It. 2. feud. 55. fin. Land-R. lib. 3. art. 78. Da derjenige qvi Judicio præest, der Lehn-Probst oder Stabhalter genennet wird, add. Struv. de Jur. Feud. cap. XVI. §. 6. n. 3. Dn. Horn. d. l. cap. 25. §. 11. So auch zu weilen im Teutschen Reich observiret worden, Itterus d. Feud. Imper. cap. 15. th. 17. 18. auch vor dem in Sächs. Landen üblich gewesen, wie dann im Land-Recht allegato loco & gl. ibid. dieses enthalten: **Hier hast du/ daß ein Mann seinem Herrn nirgend anders verklagen mag/ als vor seinen Mannen/**

vernimm/ ob sie um Lehn-Guth hadern/ und das Urthel, welches die Pares fällen, heisset laudamentum 1. Feud. 21. 22. und stehet dem Herrn und collitigirenden Vasalln frey, wen sie unter denen Mit-vasallen erwehlen wollen, was aber dabey vormahls vor ein weitläufftiger Proceß in Sächs. Landen gehalten, und was vor Fragen und Antwort nach solchem Lehn-Gerichte vorgegangen, solches wollen wir hiermit übergehen, und remittiren den Leser an Just. Georg. Schotteln de antiqv. Jur. Germ. c. IV. n. 10. Heute zu Tage aber sind in Chur-Sachsen part. 1. Constit. 27. die alten Sächs. Lehn-Rechte auffgehoben, und denenselben derogiret, hingegen in dergleichen Lehn-Sachen die gemeinen üblichen Rechte zu halten anbefohlen, daher diese Processe in Judiciis Provincialibus, oder coram Commissione pflegen erörtert zu werden, wann gleich der Landes-Herr dabey selbst interessiret ist, Carpz. Proc. Tit. 3. art. 4. n. 46. 48. Struv. d. l. cap. 16. th. 4. Ja es lassen sich die Landes-Herren offt vor Ihren hohen Gerichten in Lehns-Fällen selbst belangen, und wird alsdann selten die Lehns-Taffel mit Paribus Curiæ besetzet, auch weil hierinn der ordentliche Proceß recipiret, so ist un-

Das alte Sächsische Lehn-Recht und Proceß abgeschafft.

Die Teutschen Fürstẽ lassen sich in Lehn-Sachen mit Ihren Vasallẽ coram Judiciis propriis belangẽ.

nö-

nöthig davon etwas zugedencken, auſſer, daß in Lehns-controverſiis nicht gezne Weibes-Perſonen zugelaſſen werden, 2. feud. 32. fin. Wenn es jedoch perſonæ fide dignæ ſind, und concerniret der actus nicht eben ſolennitatem feudalem, als die inveſtitur, &c. ſo ſehen wir nicht, warum einer Frauens-Perſon Zeugnüß fidem teſtimonialem nicht haben möge; Alſo, wann der Lehnmann nicht völlig erwieſen, kan ihm zwar das purgatorium deferiret werden, aber daß ſich zugleich juxta 2. feud. 33. §. & cum datur duodecim, &c. Sacramentales, oder Compurgatores reinigen müſſen, iſt nicht recipiret. Stryck. in E. J. F. c. 25. qv. 22. 23. So iſt auch nicht nöthig, daß, wenn ein Vaſall den Lehn-Herrn belangen will, er deswegen veniam impetriren müſſe, noch auch, daß mehr als 2. oder 3. Zeugen zur Probation ſeyn müſten, auſſer wann eine felonie erwieſen werden ſoll, da 5. Zeugen, welche unbeſcholten und omni exceptione majores ſeyn, ſo wohl ihrer Depoſition halber beſcheidene raiſon geben können, erfordert werden, 2. feud. 57. Zaſius de Feud. part. 10. n. 10. Maſcard. de Probat. lib. 2. Concl. 764. n. 2. Roſenth. de feud. Dn. Horn. d. c. 25. §. 20. Und weil das übrige, wie gedacht, denen gemeinen Rechten conform iſt, ſo wollen wir dieſes Tractätgen hiermit in GOttes Nahmen geſchloſſen haben. E N D E.

In etlichen iſt vom rigore der altẽ Lehn-Rechte abgewichen.

Register

Derer in Hrn. D. Nævii Lehn-Recht enthaltenen Sachen/ nach der Blat-Ziefer eingerichtet.

A.

Abgesandten Freyheit/ 13
Accis von consumtion derer Waaren/ 185
Acht oder Bann des Lehn-Herrn/ ob dädurch der Lehn-Dienst sich endige? 446

S. Reichs-Acht.

Adam hat Even gleich gekennet/ 5
Adam und seine Nachkommen/ 7
Adel-Geschlechter Ursprung/ 25. 296
Administration einer Vormundschafft vornehmer Herren/ 391
Adoha, S. Heersteuer.
Adulatores, interessirte/ 399
Affter-Lehn/ obs des Lehn-Herrn Consens erfodere? 553
Aggratiandi jus, 244
Agnaten und Mit-Belehnte succediren nur in einem Lehn-Guthe. 40
Alberne/ ob sie Lehn-fähig/ 126
Alienation, verbothene eines Lehn-Guths/ 540
Aliment-Gelder sind rückständige Censiten Reste/ 535

Allodial-Lehn-Guth/ und pur Erb-Guth/ differiren/ 96
sind derer Reichs-Fürsten Lande/ 482
Alt-väterlich Stamm-Lehn/ 59. 71. §. 6. 84
dessen Vortheile/ 268. §. 9
Amts-Lehn/ 129
Analogisch Gesetz/ 2
Anarchie/ 14. §. 7
Anbrüche in eines Lehn-Guths Grund und Boden/ 207. § 21
Anfälle einiger mediaten Herrschafften/ 265
Angariæ navium, 178
Angrivaner. 15
pro Anima judicatio, was es heisse? 582. §. 8
Anlagen/ extraordinaire/ 494
auff consumtibilia. 232
Apanagium, 372
Apanagirter Brüder Recht/ 373
Apertura feudi, 89. 171
versprochene/ 250
Apostata, wer? 136. §. 9
ist Lehns-fähig/ ibid.
Atheisten/ mente & ore, sind Lehns-fähig/ 137
Ausstattung verstorbener Vasallen Töchter/ 496
Aussteurung derer Lehn-Herren Fräulein/ 429 §. 2
Auswechselung Kriegs-Gefangener. 13

B.

Bannit ist Lehns unfähig/ 137
Bauer/ist Lehn-fähig/ 130. wegen der Freyheit der Administration seines Lehn-Guths/ 139
und

und daß er in Krieg ziehen kan/ ibid.
mag auch Kirchen-Lehn verleihen/ 144
Bauer-Güther/ 36
Bauer-Lehn / wird nicht allen Söhnen verliehen/ 40. §. 6
Begräbnüß-Kosten erstattet der Lehns-Folger wenns Erb-Guth nicht zureichet/ 506
Benanndts-Gedinge/ 250
Beneficium restitutionis in integrum, 465
Berg-Arten uff einem Ritter-Guthe/ 207. §. 21
dererselben Belehnung/ 209. §. 22
Berg-Ordnung/ 211
Bergwercks-Finder ist der erste Muther/ 210
Beweglich Guth/ ist regulariter kein füglich objectum eines Lehns/ 166 jedoch per mores extraordinem, 167. 190
Beyhülffe/ gutwillige/darum die Fürsten ihre Land- und Untersassen ansprechen/ 235. §. 32
Bischöffe können auch Güther verleihen/ 119
Blinde/ 126. 128. ob sie Lehn-fähig/ 339
Blut-Freundschafft / verbothene / 305. daraus erzeugeter Sohn treibet die Mit-Belehnten ab/ 308
Braut des Lehns antecessoris, ob ihr das Leib-Gedinge zu gewähren/ 517. § 17
Bruchlegen/ nach angeschossenem Wild/ 199
Brüder-Succession im Lehn/ 358
Brüder-Kinder/ 361
Brücken-Geld und dessen Berechtigung/ 186
davon befreyete Personen/ 187
Bürger ist Lehn-fähig/ 130

C.

CAducität/ wo sie statt habe/ 41. 42
Canon oder pension, 39
Cantzley-Lehn/ 129
haben viele Bauren/ 131
Capitaine, 15
Catholicken sind nicht unter die Ketzer zu rechnen/ 136
Cavena, qvasi : Camera de avena, 110
Censiticus fundus, 36
Ceremonial-Gesetz/ 7
Churmiede- oder Churmede-Güther/ was? 145
Chur-Würden unmündiger Chur-Printzen / wie solche administriret werden/ 392
Chur-Printzen/ wenn sie die Chur-Würde antreten mögen/ 394
Collectandi jus, wie weit sichs erstrecke/ 427
Collectiren/ S. modus collectandi,
Collegia sind Lehns-fähig/ 136
Colonarius Contractus, 42. §. 6
Comitum Palatinorum Exercitium, 335
Commercien sind nicht zu hindern/ 14
Compilation des Lehn-Rechts/ 18
Compromiss über ein Lehn-Guth/ 546
Concubinen zu halten / ist bey denen Teutschen/ auch da sie noch Heyden waren/ verhaßt gewesen/ 329
auff Concubinen erstrecket sich keine felonie/ 581
Confiscation derer Güther / wo die statt habe? 239. seqq.
Confraternitas S. Erb-Verbrüderung.

Con-

Consens beym Lehn/ 84. derer Mit-Belehnten bey Legitimation des Lehn-Herrn/ 336. des Lehn-Herrn und derer Mit-Belehnten kan auch tacite geschehen/ 543. derer Brüder und Mit-Belehnten/ qvoad revocationem. 561
Consens beym Lehn-Herrn zu suchen/ 548
wie er ertheilet wird/ 549
Consensus præsumtus eines Mit-Belehnten/ wie fern er gnug sey/ 271. §. 10. 394. §. 5.
Consolidation eines Lehn-Guths/ 569
Constitutiones Imperatoriæ im jure feudali inseriret/ 21
Constitutione XXVII. Augusti Saxonicâ Part. I. ist der alte Sächs. Lehn-Rechts-Proceß abrogiret worden/ 24
Consumtions-Accis von Waaren/ 158. muß also angeleget werden/ daß nicht ein kleiner Nutz grössern Schaden bringe/ 232
Contractus colonarius, 42. §. 6
libellarius, ibid.
precariæ, 47
superficiarius. 36. §. 8. 49.
Copulation, die Priesterliche/ trägt zum Wesen der Ehe nichts bey/ 301
deren Effect. ibid.
Creaturæ sind simplices oder mixtæ, 2
Curator Prodigi, 127

D.

DEcem, ob er zu Lehn könne gereichet werden? 154. §. 4. 156

S. Zehenden.

Deocratie/ 156. ist nicht bloß auff rempubl. Mosaicam zu restringiren/ 231. §. 29
Desertion eines Lehns/ 578. §. 6.
Despotische Regierung/ 230
Dienstbarkeit ist bey Christen abgeschafft/ 12
Domain-Güther/ob sie durch Præscription erlanget werden? 477. §. 8
Dominii reqvisita, 29
Dominium utile, hat ein Vasall, 30. 31
directum, obs vom Lehn-Herrn einem andern cediret werden möge/ 429. §. 3
territoriale, 150

E.

Ebenbild GOttes/ was? 5
Ecclesiasticæ res, ob sie zu Lehn gehen mögen/ 474
Edelmann ist Lehn-fähig/ 130
durch Ehebruch verleuret eine Frau das verschriebene Leib-Gedinge/ 538
Ehe/ eines Vasalln, ob der Lehn-Herr darein consentiren müsse/ 299. temperirte/ ist unter denen von Adel gemein/ 329
Ehe-Frau/ wann sie Lehn conferiret/ 85
Ehe-Gebot/ von Verlassung Vater und Mutter/ 6
Ehemann/ wie fern er seines Ehe-Weibes eingebrachtes Guth zur Lehn reichen möge? 162
Ehren-Dienste derer Vasallen/ 80. 441
Eigenthums-Recht/ 32

Einbringen eines Vasalls Wittbe 524. §. 19
wie es zu erweisen? 528
Einziehung eines Lehns/ 171
S. Apertur.
Elen-Maaß zu setzen/ 245
Eltern/ warum sie denen Söhnen/ nach Lehn-Recht nicht succediren/ 351 etliche Fälle/ da solches geschehen kan/ 353. 355. §. 3
Ἐμφυτεύειν, pflantzen oder bauen/ 34
Erb-Begräbnüß/ 507
das Wort Erb-Lehn/ 95
Erb-Lehn/ 87. §. 5. und Erb-Guth/ differiren/ 89. 97. 103
Erb-Lehns-Formul, 90. §. 6. noch drey andere/ 91. seqq. noch eine vollkommnere/ 93
Erb-Post-Amt. S. Post-Amt.
Erb-Verbrüderung bey unmittelbaren Reichs-Ständen/ 365. §. 7. stehet ihnen/ krafft Landes-Fürstlicher Hoheit zu/ 367. aber des Käysers Consens ist nöthig/ 368. §. 8. deren effect im Röm. Reich. 369
Erbzins-Guth/ 34. kömmt mit Lehns-Güthern überein/ 35. 234
Erbzins-Guth/ und Zins-Guth/ differiren/ 39. 90. §. 6
Erneuerung der Lehn/ 411. Ursprung/ ibid. wenn sie geschehen muß/ 412
S. Renovation, it. Lehns-Neuerung.
Erstgebohrner Söhne Recht/ 392
Ertz/ nobles, ist dem Lands-Fürsten/ 209. §. 22
Evangelium/ 7. §. 4

Excommunicirte sind Lehns unfähig/ 137
Excusationes, ob solche bey Fürstl. Vormundschafften statt haben? 405
Expectanz und Mit-Belehnschafft differiren/ 266
Expectanz-Lehn/ 250. seqq. auff wie viel Art es genommen wird/ 252. wie es ertheilet werden möge/ 254. obs der Käyser auff Reichs-Lehn vor sich geben könne. 253. §. 3.
Expectanz, versprochene/verbindet auch des Concedentis Erben/ 256. wenn sie zween versprochen/ welcher vorgehe? 257
Expectanz bey Reichs-Lehn/ 262. §. 7. welche jtzo limitiret ist/ 265

F.

Ahnen-Lehn/ 284
Felonie/ 20. 30. 97. 259. worinnen sie bestehe 572. wer sie begehen kan? 573. was dazu erfodert wird/ 574. §. 4. durch ungebührliches Unterlassen/ 578. §. 6. per indirectum, 579. §. 7. 282. §. 8. erstrecket sich auff keine Concubine/ 581
Feuda nobilia non regia, 71. regalia, 173
Feudi originatio, 27. dicitur à fide ibid. alii à Föden/ 28. apertura 89. substantialia, 52. 146. renovatio, 146. onera, 508
Feudorum species, 80
Feudum de Camera, vel Cavena, 32. proprium, 58. oblatum & collatum, 73. ligium & non ligium 75. §. 8. improprium, 178. francum

cum 430. muliebre 83. hereditarium 87. §. 5. censuale 102. §. 10. emtitium & pignoratitium 105. Soldatæ seu Cameræ, 109. conditionatum 110. §. 13. Gastaldiæ 111. qvaternatum 112. advocatiæ, ibid. aperturæ 114

S. Lehn.

Fiat, ein Fürstliches / so unterzeichnet / aber nicht extendiret / obs gnug zu Befreyung derer Lehn-Dienste/ 452. §. 11

Fidei-commissa familiæ, wiefern sie zu Lehn gereichet werden können? 164

Fides, reciproca zwischen dem Lehnherrn und Vasall, 52

Vasallitica, ist Substantia feudi, 146

S. Treue.

Flöß-Recht/ 180

Florenen oder Gülden/ 219. woher sie den Nahmen/ 220

Form eines Lehnguts/ ist die Treue/ 39

Formul eines verliehenen Lehns ex providentia & pacto, 101

Fräulein-Steuer / wann sie vom Vasall zu entrichten/ 428

Fremd- und noch nicht verledigt Guth / wie es in Lehn gegeben werden möge/ 165. §. 8.

Freye Regierung/ 230

Freyheit / zuläßige / muß nicht zum Deckel der Boßheit gemißbrauchet werden/ 231. §. 30

Freylehn/ 81. wer solche verleihe/ ibid. §. 2.

Freymanns-Hufen/ 145
Friedens-Handlung/ 14
Fron-Dienste/ 234
Fruchtnieſſung/ 32
Fundus cenſiticus, 36
dotalis, darff vom Manne nicht veräuſert werden/ 163

G.

GAn-Erben/ 111. oder Gemeinſchaffts-Lehn/ 270
Gaſtaldus, hieß ſo viel als Adminiſtrator und Oeconomus, 112
Gebrauch oder Uſus, 32
Gebrechen ſind des Gemüths und Leibes/ 344
Gedinge/ benannte oder unbenannte/ 250
Gehorſam äuſſerlicher/ 9
Geiſtliche / wer drunter begriffen oder nicht/ 349
Geiſtlich Lehn/ 63. §. 3. wie es ſede vacante zu ſuchen/ 284
Geiſtlichen Lehns Singularia, 64
Geiſtlicher iſt Lehnsfähig/ 133. wie er zukommende Jagden exerciren möge/ 205. wie er Lehn-Güther præſcribire/ 473. §. 5
Geld-Lehn/ 109
Gemeinſchaffts- oder Gan-Erben-Lehn/ 270
Gepräge auff Müntzen/ 216
Geſambte Hand/ was ſie ſey nach Sachſen-Recht/ 252
Geſchlechts-Begräbniſſe/ 507
Geſchütz auff Veſtungen/ 377

Gesetz / was es sey/ 1. 11. wenn es gegeben/ 1
dessen publication, 1. Beschreibung/ 2.
Obligation, 2. Wirckung/ 2. natürliches/ 11
Geträydig beym Jagen zu schonen/ 201
Gewährs-Leistung bey Lehn-Güthern/ 165. §. 8
Gewichte zu setzen/ 245
Gewohnheiten/ so in Lehn-Rechten recipiret/ 22
Gnaden- oder Küchen-Lehn/ 109. 110
Gnaden-Lehn/ obs zu revociren/ 451
Gradus consangvinitatis dispensabiles & indispensabiles,
Grafen/ waren zu Friedenszeiten/ 15
Grund-Geld. S. Ufer-Geld.
Grutiæ jus, S. Flöß-Recht.
Gvardia, eine Warde / oder verschlossener Ort fürnemlich in der Höhe/ 112
Gülden oder Florenen/ 220

H.

Hagen in Höltzern/ wers befugt/ 197
Hällisch Saltzwerck in Sachsen/ 224
Heer-Führer zur Kriegs-Zeit/ 15
Heer-Steuer / sonst hostentitia oder adoha genannt/ 439
Herrschaffts-Reqvisita, 29
Heyrath / legale, ist der Grund zur Lehns-Succession derer Söhne/ 298
Hoff-Lehn/ 111
Hoff- Noth- und Ehren-Dienste/ 441
Hohe Jagd-Species, 194
Holtz-Recht/ 191

Homagium, 34
Hostentitia, S. Heersteuer.

J.

JAgden/ können verliehen werden / 190. als ein Regale, 192. §. 17. wie sie ein Geistlicher exerciren könne/ 205
Jagd-Folge 198
Jagds-Gerechtigkeit-Præscription, 466
Jagd-Titul / ob ein Vasall seinem Lehn-Herrn denselben zu dociren schuldig/ 196
Jagd- und Convoy-Schiffe wider die See-Räuber zu halten/ 177
Jagen/ begreifft kein Pürschen noch Haagen/ 187
obs ein Wald- Usufructuarius befuget/ 204
Jagd-Zeit / verbotene/ 202
Jahr-Märckte zu ertheilen/ 244
Idea, Göttliche/ eines Gesetzes 2. 5
Menschliche. 3. 5
Ignobilis, ex feudo non nobilitatur, 293
Impedimenta legitima einer nicht erneuerten Lehn/ 416
Impostten auff allerhand Consumtibilia, 185. solche zu verleihen/ 225. §. 28
Inducien/ die Todten zu begraben/ 13
Infame, ob sie Lehnsfähig/ 137
Infeudatio bestehet in facto, 103. ist eine Species alienationis, 162. §. 7. übersteiget auch Speciem administrationis & dominii civilis, 163

Inhibition hat auch statt in Jagd-Sachen/ 196
Insignia, S. Wapen.
Interdictio bonorum, muß vom Superiore decretiret werden/ 127. 346
Interesse wird bey Eviction eines Lehns nicht erstattet/ 166
Inventaria werden bey Stands-Personen nicht urgiret/ 405
Investitur, 36. 259. §. 6. Formul einer Symbolischen oder abusivischen/ 260. von wem sie zu bitten/ 275. wer? 276. 410
Investituræ simultanea, 274. prima 397
Investituræ forma substantialis, 288. §. 15. effectus verus, 292. falsus, 293. alius, 294. §. 17
Johanniter-Ordens-Ritter sind Lehnfähig/ 349
Irr-Lehne/ 250
in Irrungen bey hoher Reichs-Lehn/wer Judex 598
Jura können verliehen werden/ 190
Jurisdiction, Geistliche/ ob sie præscribiret werde/ 476

K.

KAyser kan Güter verleihen/ 119. limitatur, 120
Käyser-Rechte sind pars juris Imperii, 23
Kauffer eines Lehn-Guts / wenn er vor den Lehnmann zu halten/ 586
Kauff-Lehn/ 105
Kessel-Flicker/ 114
Keßler-Schutz ist Chur-Pfaltz/ 113
Ketzer/ wer? 136. §. 9. ist Lehns unfähig/ ibid.

Kirche / ist Lehnsfähig 133. kan aber nicht zu Lehn gegeben werden/ 147
Kirchen-Aecker/ 45
Kirchen-Lehn / kan auch ein Bauer verleihen/ 144
ist eben an ihm selbst kein feudum, 154
wenns præscribiret werde/ 464
Kirchen-Güther gehen zu Lehn/ 150
Kirchen-Revenüen / oder gar ein geistlich Stifft/ können secularisiret werden/ 150
Krain-Recht/ 180
Kriegs-Dienste / wann sie zu erfodern/ 442. ob sich deren ein Vasall entziehen könne / 443. wenn ein Lehn-Mann zwey Lehn-Herren hat / die da Krieg führen / welcher vorzuziehen ? 445. ob sie ein Vasall wider der Vater und Mutter annehmen möge/ 447
Kriegs-Gefangene / 12. deren Auchwechselung/ 13
Küchen-Lehn/ 109
Kühr-Recht des jüngern Sohns / hat bey Succession des Lehns statt/ 278. §. 12
Kunckel- oder Weiber-Lehn / 83. §. 3. Unterscheid/ 86. 349
Kupffer-Schmiede Schutz ist Chur-Pfaltz/ 113
Kuppel-Jagden / werden per conventionem auff gewisse Zeiten eingerichtet/ 198
Kuß/ob er eine Felonie operire/ 580

L.

Lahme/ ob sie Lehnsfähig/ 339
Landes-Fürst / ob er seiner Unterthanen Güther andern zu Lehn geben / oder ihr eigen Guth zu Lehn machen möge? 160
Land-Früchte beym Jagen zu schonen/ 201
Land-Guth kan von Administratoren nicht zu Lehn gegeben werden/ 159. §. 6
Land-Schulen Meissen/ Porta/ und Grimma/ 153
Land-Stände werden in Comitiis provincialib. convociret/ 229
Land-Steuren Art / und wie solche Vasallen auffzulegen/ 233
uff Land-Tägen sind die Stände zu hören / 228. §. 29. seqq.
Land-Zoll/ 183. §. 14
Laudamentum, 603
Laß-Güther/ 44. §. 7
Laudemium; 542

S. Lehn-Waar.

Legatarius eines Lehn-Guths/ 248. 389
Legatum feudi, wenns uffn Todesfall simpliciter verschrieben / ists ohne effect , 248. wenn auch gleich das Lehn ad pias causas vermachet wäre/ 249
Legis officium, 10
Legitima verstorbener Vasallen Töchter/ 504
Legitimati, per subseqvens Matrimonium, ob sie Lehnsfähig / 319. §. 8. in supremo mortis articulo, 324

Legitimati per Rescriptum, 334. §. 14
Requisita, 335
Lehn- und Erb-Guth/haben unterschiedl. Eigenschaften/ 103. ob von jenem dieses constituiret werden mag/ 554
Lehn / wann sie auffkommen / ist ungewiß/ 17. §. 8. wird auch ein Beneficium genennet/ 28. auffgetragenes/ 73. legirtes/ 248. wo sie ordentlich gesuchet werden soll? 417
Lehn-Dienste / wie sie müssen geleistet werden/ 436
Lehn-fähig ist regulariter jede Person/ 130
Lehn-Gericht und dessen Process, 595
Lehn-Guth können verleihen Geistl. und Weltl. Personen/ 116. Mann- und Weibs-Personen/ 124. in eigener Person/ oder durch Procuratores, 125
Lehn-Güther/ wie sie verliehen werden/ 247
Lehn-Herrn Obligation gegen den Vasall, 424
Lehn-Manns unterschiedl. Benahmungen/ 129. §. 6
Lehn-Pferd/ S. Ritter-Pferde.
Lehn-Recht / was es vor eine Art derer Gesetze sey / 14. dessen Ursprung / Würde / prærogativ und Vor-Erb-Recht/ 1. Abfassung/ 18. unterschiedene Editiones, 24. welche Völcker es eingeführet/ 14. §. 7. gehöret nicht zum Jure publico 24. durchs Lehn-Recht sind viel Adeliche Geschlechter entstanden/ 296
Lehns-Beschreibung / 28. §. 2. Formale ist die Treue/ 33. 34. Subsistenz, 52. Naturalia, 56. §. 11. Accidentia, 57

Lehns-Beneficiorum Anfang/ 16. Namen und eigentliches Wesen/ 27
Lehnschafften Unterscheid/ 58. neue 59. Geistliche/63. unmittelbare im Röm. Reich 69. über welche Regalia keine Privilegia conferiret werden/ 244. werden auff unterschiedene Art verliehen und erlanget/ 247
Lehn-Schulden/ verconsentirte/ 539
Lehn-Schultzen-Gerichte/ 41
Lehns-Erneuerung/ 41. Ursprung/ 411. wann sie geschehen muß/ 412. wenn Filii secundi gradus concurriren/ 291. §. 16
S. Erneuerung.
Lehns-Fehler/ S. Felonia.
Lehns-Frau/ 85
Lehns-Gewohnheit im Hertzogthum Kärndten/ 141
Lehns-Kriege/ 41
Lehns-Succession/ S. S.
Lehn-Träger/ 130. unter viel Brüdern/ 279
Lehnwaar 36. 38. 145. was sie sey? 418
woher ihr Ursprung? ibid. wird ungleich erstattet 419. in welchen Fällen nach Sachsen-Recht/ 420. zu welcher Zeit/ 422. §. 4. wird auch vom Erb-Guth erstattet/ ibid. deren Præscription, 467
Lehn-Zins/ bestehet nicht allein im Gelde/ sondern vielmahl in andern Dingen/ 104
S. Feudum it. Kauff- und Pfand-Lehn.
Leib-Gedinge/was? 510. obs einer Braut vom successore zu gewähren/ 517. §. 17 wie lang es eine adeliche Frau geneußt/ 532

Leib-Gedings-Qvantum 520. §. 18. Verpfändung/ 525. Erweisung 528. Früchte nach der Frauen Tode/ 533
Lex æterna, oder Natur-Recht/ 11
Lex Evangelii, 7
Libellarius Contractus S. C.
Liebe Getreue/ und unsere Getreue/differiren/ 131
Lignandi jus. S. Holtz-Recht.
Longobarder/ 15. Lehn-Rechts-Autorität 19. §. 9. unterschiedene Editiones. 24
Lübisch-Recht/ 19. §. 8

M.

Maaß in allerhand zu setzen/ 245
Mächtigerer/ als der Lehn-Herr ist/ 134
Majestät-Beleidiger/ 137. wie es mit dessen Bestraffung zu halten/ 239
Majorat-Setzung/ 143
Manus mortua was es heisse? 593. §. 12
Mameluc, wer? 136. §. 9. ist Lehns unfähig/ ib.
Marck/ an Müntze/ 219
Matrimonii naturalia consecutiva, 330
Matrimonium subseqvens, it. putativum oder ad Morganaticam, 331. §. 12. 317. §. 7. sonst ex Lege salica, i. e. zur lincken Hand / 326. §. 10. 594.
Mensch/ im Stande der Unschuld/ 6. nach dem Fall/ 6
Menschen sind unterschiedener humeur und Condition 3. incliniren zur Freyheit/ 229

Meuchel-Mord eines Con-vasalln, 591
Meyer-Güther/ 42. §. 6
Mit-Belehnschafft/ wird auch ipso jure erhalten/ 272
gibt keine Possess, 273
Mit-Belehnschafft und Expectanz, differiren/ 266
Mit-Belehnschaffts Formular, 267
Mit-Belehnte/ wer? 72
Mit-Belehnte und Agnaten succediren nur regulariter in einem Lehn-Guthe/ 40. können auch propria authoritate nachm Anfall occupiren/ 273. wann mehr verhanden 281. §. 13. wie sie renoviren / 282. succediren/ 363
Mitgifft. S. Einbringen/
Modus collectandi, 225. ob die Reichs-Fürsten ihre Vasallen beliebend collectiren können? 227
Mönch/ ist nicht Lehn-fähig/ 133
Moral-Gesetz/ 7
Moratoria zu ertheilen/ 244
Mord-That so fern sie zugleich eine Felonie/ 592
Morganatici pacti justitia, 331
vid. plur. Matrimonium.
Müntz oder Geld machen / ist juris gentium, 212. §. 23. anfangs küpfferne / nachgehends silberne/ und endlich göldene/ 214. ist jtzo eines Fürsten Cammer-Intrade, 217
Müntz-Gepräge/ 216
Müntz-Recht/ so fern es einem Vasalln verliehen/ wird/ 212. §. 23. und das geschiehet vom Käy-

ser/ 220. §. 26. 244. §. 35. jedoch mit Consens derer Chur-Fürsten/ 221
Müntz-Signaturen/ 213. itzo cum charactere publico, 214. §. 24
Mühlen/ ob sie zu Regalien gehören/ 187. §. 15
neue zu bauen/ 188
Muthungs-Termin zur Lehn/ ist unterschiedlich/ 415

N.

Nähergeltung. S. Retractus.
Nationales, 15
Naturalia feudi, 88
Natur-Recht/ 11
Nepotes, wie sie Lehn suchen/ 291
Neue Lehn-Singularia,
Niederlage-Recht. S. Stapel-Recht/
Nieder-Jagd species, 194
Nieder-Weidwerck/ 193
Notarius, wie er bey Lehns-Instrumentirung können um seine Ehre und Hand kommen/ 583
Noth- und Ehren-Dienste/ 441
Noval-Zehenden. S. Zehenden.

O.

Ober-Jäger-Amt des Röm. Reichs/ 113
Obligation und Würckung derer Gesetze/ 2. 9
Obligation zwischen Lehn-Herrn und Lehnmann/ 424. §. 1
Observanz, 14
Oeffnungs-Lehn/ 114. dessen Sollennitäten/ 115
Onera, eines Vasalln, 483. feudi 484. 508. bey einem Agnaten oder Mit-Belehnten/ 489. §. 5.

ex-

extraordinaire / dazu ein Vasall nicht verbunden/ 458. fixa, 234
Ostphalen/ 15

P.

PAbst zu Rom/ verleihet das Reich Neapolis und Sicilien. 116
Pabsts angemaßte universal-Macht/ 117. Vicariat Christi/ 118
Pagi sind gleichsam alliirte Provincien gewesen/ 15
Panagium, 372
Pares Curiæ, was ? 596. ob sie in judicio reconventionis cognosciren mögen/ 597. sind meistens Investitur-Zeugen/ 288. §. 15
Pension oder Canon, 39
Pfand-Lehn/ 107
Pfund an Müntze/ 219
Policey-Gesetze/ 7
Posten sind vom Käyser Maximiliano I. zu erst in Teutschland angeleget worden/ 242. sind privilegiret/ 243
Post-Amts-Verleihung/ 241. Käyserliches durch gantz Teutschland/ 242
Policey-Gesetz/ 7
Portiones von Fürstenthümern / ob sie ferner verliehen werden können/ 480
Portus jus, 178
Præfectus portus, 178
Prælaten können Güther verleihen/ 119
Præscriptio, 461. immemorialis, 463. derer Re-

galien 466. der Jagd-Gerechtigkeit/ ibid.
der Lehnwar/ 467

S. Verjährung.

Præsentandi jus Pastorem, 154
Præsent-Gelder/ so fern sie von denen Mit-Belehnten zu bezahlen/ 493
Præstationes personales eines Vasalln gegen den Lehn-Herrn/ 430
Precareyen oder Precarium, 46. §. 8. 47
Priester-Recht/ 63
Primogenituræ jus, hat bey Lehn nicht statt/ 277 wo es eingeführet/ 370. bey einer Fürstl. Familie/ 371
Printzens/ eines volljährig gewordenen Schuldigkeit/ 410
Privilegia zu ertheilen/ 244
Proceß und Lehns-Gerichte/ 595
Prodigi, 127. ob sie Lehns-fähig/ 345. §. 17
Production eines Lehn-Brieffs/ wenn sie verweigert wird/ 453
Protimiseos jus, wenn der Vater das Lehn-Guth vor seinem Tode verkaufft / 387. kömmt Brüdern und Vettern zu/ 561
Protimiseos casus extraordinarius, 566. §. 14
Providenz, Göttliche/ 3. §. 2
Provinciales, 15
Provincial-Gesetze zu promulgiren/ 244
Publication eines Gesetzes ist unterschiedlicher Art/ 3 derer Göttlichen 5. derer menschlichen/ 9
Pürschen/ muß im Lehn-Brieffe stehen/ sonst ists nicht vergönnet/ 197

Qva-

D.

Qualitates feudi proprii singulares, 59. seqq.
Qvasi-Lehn/ 47
Qvaternatum, à Qvaternionibus, seu Registrum Principis Curiæ, 112

R.

Räthe verrichten bey Potentaten die Administration der Vormundschafft/ 391
Rantzion/ 12. 13. 460. Weibs-Bilder und Unmündige sind davon frey/ 13. aber nicht Studiosi, ibid.
Rapsodia ist das Lehn-Recht/ 21
Ratihabition in Lehn-Sachen/ 271. §. 10
Rechte/ Ursprung/ 1. Göttliche und menschl. 1

S. Gesetz.

Recognition der Churfürstl. Lehn beym Bischoff zu Bamberg/ 431
Refutatio propria & impropria eines Lehns/ 575
Regalia, was? 169. majora, 174. minora, 175. auff der See und Flüssen/ 177. in Anbrüchen auff eines Ritter-Guths Grund und Boden/ 208. das vornehmste mit/ ist jus Monetæ, 215. welche nicht Lehnweise conferiret werden/ 244. sind von juribus, welche von der Jurisdiction dependiren/ fleißig zu unterscheiden/ 245. deren præscription, 466
Regierung/ glückliche und unruhige/ 230
Regimen temperatum derer Reichs-Stände/ 169
Reichs-Acht machet Lehns unfähig/ 137
Reichs-Anlagen/ 226. ob sie per pluralitatem Votorum geschehen? 227

Reichs Erb-Lehn/ 95
Reichs-Fuß der Müntze/ 217
Reichs-Güther/ weltliche/ 69
Reichs-Lehn/die hohe/ wer da Judex, 598
Reichs-Stände verleihen Güther/ 123

S. St.

Reichs-Thaler/ wenn sie auffkommen/ 218
Religio damnata in Imperio, 137
Reliqvien/ heilige derer Canonisten/ 475
Renovation der Lehn/ bey wem sie zu suchen? 275
wie mehr Mit-Belehnte es thun müssen? 282
wo? 285. wann sie geschehen muß/ 290. 412
von wem? 413. terminus à qvo, 415. §. 2
Renovation, negligirte/ 38. qvinqvennalis, 49

S. Lehns-Neuerung.

Renthen von Güthern unterschiedener Art/ 233
Repræsentationis Jus bey Descendenten in der Lehns-Folge/ 350
Reqvisita eines Gesetzes/ 1
Res sacra kan nicht zu Lehn gegeben werden/ 548
Retractus legalis & conventionalis differunt, 564. linearis, 565

S. Protimiseos jus.

Revocation eines Lehns ist 30. Jahr/ 36. §. 6.
unterschiedene Casus 471. Ob ein Lehn-Herr die Dienste recusiren/ und das Lehn revociren könne? 451
Revocation eines veräuserten Lehn-Guths/ 555
die des Vasalln Sohn intendiret/ 556. Brüder und Mit-Belehnte/ 561. binnen welcher Zeit/ 562

Revocandi feudum terminus à qvo, 564
Ritter-Dienste extraordinaire/ 70
Ritter-Pferde Unterscheid/ 79
Ritter Teutschen Ordens sind Lehns-fähig/ 350
Römer-Zug / was er bedeute und wie er geleistet werde/ 439. wann er auffhöret/ 440
Römischer Käyser. S. Käyser.
Römischer König kan Güther verleihen/ 122. §. 3
Ruin eines Lehn-Guths/ 568
Rutscher-Zinsen/ 37

S.

Sal- und Zins-Bücher/ 406
Saat beym Jagen zu schonen/ 201
Sachsen- und Schwaben-Spiegel/ 16. wann er entstanden/ 17. §. 7
Sächs. Lehn-Recht/ 17. §. 8
Sacræ res, ob sie zu Lehn gehen mögen/ 474
Saltzwercks Regal, 223
Scepter- und Fahn-Lehn ist weggefallen/
Scharff-Richter/ ob er Lehnfähig/ 347. seqq.
Schatz/ so in einem Lehn-Guthe gefunden/ 597
Scheit-Flösse/ 181
Schirm-Lehn/ 112
Schocke/ alte und neue/ 219
Schock-Pfennige / auff unbeweglichen Güthern/ wie sie aufkommen/ 234
Schulden angefallenen Lehns zu agnosciren / 491. §. 6. und zu bezahlen/ 492
Schwerdt / mit demselben werden heut zu Tage alle hohe Feuda Regia verliehen/ 70

Sclaven/ 12
Secularisiren kan man geistl. Stiffter / 150. 152. und doch was davon Universitäten und Kirchen vermehren/ 153
Seegelstreichens Erfoderung/ 178
See-Räuber abzuhalten/ 177
Senior familiæ, 127. bekommt Inspection über eines prodigi curatorem, 347
Seß-Lehn/ oder gesetztes Lehn/ 110. §. 13
Signaturen verschiedener Müntzen/ 214
Sohn kan leihen vom Peculio, excepto adventitio, 128. Vaters Macht in dessen Lehn/ 132
Söhne vor der Trauung gebohren / ob sie Lehnfähig/ 277. 303. nach dem Verlöbnis gebohren/ ist er Lehnfähig / 300. §. 2. alius Casus, 304. aus verbothener Bluts-Freundschafft/ 305. 308. alius Casus, 309. §. 5. 312
Söhne derer Vasallen / haben gleiches Recht in der Lehns-Succesion, 278. jedoch der jüngste behält das Kühr-Recht/ ibid.
Sonnen-Lehn/ 46. §. 8
Souverain, ist in Teutschland nicht jung worden/ 228. §. 29
Spiritualibus annexa, ob sie lehnbar/ 476
Stadt-Guth kan von dem Administratore nicht zu Lehn gegeben werden / 159. §. 6. wenn nicht des Superioris Decretum vorher gehet/ 160
Städte sind Lehnfähig/ 136
Stamm-Linie die näheste/ deren erster gehet im Lehn allen vor/ 360

Stände des Reichs / unmittelbare / haben Macht sonderliche Rechte einzuführen / 22. auch Güther zu verleihen/ 123
Stapel-Recht / 179. solches zu ertheilen/ 244
Steinbrüche uff einem Ritter-Guthe/ 209. §. 22
Steinkohlen/ ibid.
Steuer-Regal zu verleihen/ 225. §. 28
Straff-Gelder Verleihung / 237. §. 33. Art derselben und Maasse/ 238
Straffe/ doppelte/ kan kein Lehn-Herr nehmen/ 584
Studenten sind von Rantzion nicht frey/ 13
Stumme ob sie Lehnfähig/ 126. 127. §. 5. 339
Subfeuda, 171
Subfeudiren/ 82
Subsistenz oder Substantialia eines Lehns/ 52. 146
Succession, in Erblehn-Güthern / 88. 99. §. 9. derer Söhne / Eltern / und Vettern / 298. §. 1. seqq. Eltern und Collateralen / 361. Brüder / 358. uterini, ibid. §. 4. Mitbelehnten/ 363. durch Testament/ 374. §. 1
Successio feudalis hat nicht statt/ ohne Einsicht auff die primam investituram der Mitbelehnschafft/ 397
Superficiarius, 50
Superficies, was es sey? ibid.
Superioritas territorialis, 151
Syndicus einer Stadt kan beleihen/ 125

T.

Affel-Lehn/ 112
Taube Leute/ ob sie Lehnfähig / 126. 127. §. 5. 339

Tauben darff kein Geistlicher seinen Pfarr-Kindern wegschiessen/ 207
Temperament zwischen Freyheit und Unterthänigkeit zu treffen/ 232
Territorialia jura & feuda regalia, sind nicht zu confundiren/ 173
Territorium was? 169
Territoria strictiora cum regalibus. 170
Testament in Lehns-Sachen / 364. gelten nur auff gewisse Fälle / 375. doch nicht über Frey- und Pfand-Lehn / 382. §. 4. it. in Zins- und auffgetragenem Lehn / 383. aber wohl über neu Lehn / 378. §. 2. jedoch mit Consens des Lehn-Herrn / 379. und müssen personæ feudi capaces eingesetzet werden/ 381
Testamentum tanqvam inofficiosum, 388
Testaments-Vormund/ 398
Thaler nachm Reichs-Fuß/ 218
Töchter verstorbener Vasallen Ausstattung/ 496
legitima, 504
Töpffer-Schirm / sind die Edelleute von Ofenburg/ 113
Transaction über ein Lehn-Guth/ 545
Treue ist das Formale eines Lehns/ 33. uff Seiten des Lehn-Herrn/ 53
Trompeter-Schutz hat der Churfürst von Sachsen/ 113
Tutor honorarius bey vornehmen Herren / 391. dativus, 401. §. 6. von welcher Obrigkeit dieser zu setzen/ 403

S. Vormund.

Tutrix Churfürstliche/ 398. kan Mutter und Groß-Mutter seyn/ 398

V.

Valvasores, 15. majores & minores, 123
Vanität der Welt/ 8
Vasall, unde? 28. dicitur & Beneficiarius, ibid. darff sich unter keines frembden Potentaten Schutz/ ohne seines Lehn-Herrn Consens, begeben/ 77. wofern er in des Lehn-Herrn Sache sprechen könne/ 434. wie zum Zeugen/ 435. oder denunciiren/ ibid. in Lebens Gefahr/ 449. wie er ein Lehn-Guth verlieren könne/ 568
Vasallen Ehren-Dienste/ 80. Hoff-Noth- und Ehren-Dienste / 436. 441. Regalia, 207. Obligation gegen den Lehn-Herrn/ 425. casus dahin sie sich nicht erstrecke / 427. S. Steuer.
Vasallus potentior domino, 135
Vaters Macht in seines Sohns Lehn/ 132. Verbrechen / obs den Sohn unfähig mache / 313. §. 6
Veräuserung eines Lehn-Guths/ 545. durch Transaction, ibid.
Venia ætatis, 402
Veräusern / was es in sich begreiffe? 582. §. 8
Verjährung zu Erlangung eines Lehns / 454. derselben Zeit / 455. wie das Dominium utile, und das directum, 461. dessen Reqvisita, ibid. wie Erb-Guth/ 463. wie Kirchen-Lehn/ 464. eines Zins-Guths/ 44. 45. 46

Verliehrung eines Lehns 568. wider des Vasalln Willen/ 571. §. 2. S. *Felonie.*
Vernunfft derer Menschen/ 4
Verneuerungs-Recht/ 186. dessen Præscription, 468
Verpfändung eines Lehn-Guths/ 547
Verwandelung derer Leibes-Straffen in Geld/ 240
Ufer-Recht/ 181
Vicariat Christi/ 117
Vicarii Imperii, wie weit sie Reichs-Güther verleihen können/ 122. §. 3. wie weit sie zu cognosciren befugt/ 600. §. 4
Vieh-Hütungen/ 192
Universitäten sind Lehnfähig/ 136. §. 8
Unbeweglich/ intellectu juris, 31. 35
Unmündige sind pasfive Lehnsfähig/ 131. §. 7. können aber nicht Lehns-Pflicht ablegen/ 132
Unräumische/ 126
Unsinnige/ 126
Unterpfand/ stillschweigendes/ wie es in einem Lehn-Guthe statt findet/ 407. §. 7
Unterscheid derer Lehnschafften/ 58. §. 1
Unwissenheit bey der Felonie/ 582
Unzucht/ so fern sie eine Felonie wircket/ 579. §. 7.
Völcker Recht/ 11. §. 6
Vogelfangen/ obs ein Wald-Usufructuarius befugt? 204
Vorkauff/ ob er andern cediret werden könne? 587
S. *Protimis.*
Vormunds/eines Fürstlichen Amt/ 407

Vormünder derer unmündigen Vasallen / 126. 390. §. 1
durch Testament gesetzte/ 391. ohne Testament 396. werden nicht rei singulari, sondern der Person und deren gantzen patrimonio zugeordnet/ 396
S. *Tutor.*
Vormundschafften / mittelbare und gemeine über Lehn/ 400. §. 5
Vorstand / ob er von Standes-Personen / bey übernommener Tutel/ zu leisten/ 405
Votum captandæ mortis, 251
Usus & Ususfructus differiren/ 32
Uterini, wenn sie nicht Mitbelehnte sind / werden ausgeschlossen/ 358. §. 4
W.
Wald-Usufructuarius, ob er auch jagen und Vogel fangen dürffe/ 204
Wapen / je schlechter je älter / 297. müssen bey der Legitimation expresse im Diplomate gedacht werden/ 337
Wasser-Zoll/ 182
Weiber- oder Kunckel-Lehn / 83. desselben Unterscheid/ 86
Weib / ob sie vom Kauffgelde einen Theil bekomme/ 100. darff ein im Besitz habendes Lehn dem Masculo nato nicht abtreten / 101. ob sie Lehn-Güther præscribiren könne/ 432
Weiber sind pasive Lehnfähig / 131. §. 7. 349. können aber nicht Lehns-Pflicht ablegen/ 132

Weibern wie bey denen Mitbelehnten zu prospiciren/ 272
Weidwerck/ 193
Weltkreis dem Menschen zu gute geschaffen/ 4
Westphalen/ 15
Wolffs-Jagd/ 201. §. 19

Z.

Zehenden/ sind nicht juris divini, 155. dieselben haben die Sachsen vormahls nicht einführen lassen wollen/ 157. S. *Decem.*
Zehendbarkeit muß erwiesen werden/
Noval-Zehend/ 159
Zimmer-Flösse/ 181
Zins-Güther/ 36. §. 5. und Erbzins-Güther differiren/ 39
Zins-Lehn/ 102. §. 10. 103. S. Lehn-Zins.
Zins vom Bergwerck / so in einem Ritter-Guths-Grund und Boden gegraben wird/ 228
Zölle auff der See und Flüssen/ 177
Zollfreye Personen/ 187
Zoll-Recht/ 182
Zweig-Recht in Wäldern/ 192
Zwitter sind pasive Lehnfähig/ 131. §. 7. 339. 343

ENDE.

Anhang/

in welchem

1. Ein Kauff-Brieff über ein Frey-Guth.
2. Etliche besondere Formularien und Suppliqven die Lehn zu suchen.
3. Muth-Zedul und Lehn-Scheine,
4. Lehn-Brieffe,
5. Responsa feudalia aus unterschieden Facultäten und Schöppen-Stühlen.

Formul eines Kauff-Brieffs über ein Frey-Guth.

ZWischen dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn/ Herrn N. von N. Verkäuffern/ und denn der Hoch-Edelgebohrnen Frauen/ Frauen N. von N. Käufferin/ ist folgender Kauff-Contract abgeredet und geschlossen worden.

Nemlich es verkaufft vorgedachter Herr von N. sein N. zu N. gelegenes Guth/ so er von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn N. Grafen zu N. ꝛc. als welcher sich dasselbe bey dem N. Kauffs-Contract mit hiesiger Fürstl. Gnädigster Herrschafft ausgezogen gehabt/ an sich erhandelt und zeithero besessen/ doch also/ nachdem solches als ein voriges Mann-Lehn mit Lehn-Herrl. Gnädigen Consens verwandelt und zu einem Weiber- und

Erb-Lehn gemacht werden / dergestallt / daß es so wohl puncto successionis, als liberæ dispositionis und alienationis, die rechte Eigenschafft eines Erb-Lehns/ doch gegen jedesmahlige recognition haben und behalten solte. So verkaufft er dasselbe auch als ein solch Erb-Lehn-Frey-Guth/ und mit solcher qvalität und folglicher freyen Macht/ darüber nach Belieben zu disponiren / zu schalten und zu walten/ und übrigen successions-Recht/ gleichwie er solches gehabt und von Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Gnädigste Versprechung/ so wohl als von Ihre Hoch-Gräfl. Gn. darüber erhalten/ und zwar mit dem Hause/ Scheuren/ Stallung / Hof-Gebäuden und Zugehör/ samt Neun Hufen arthafftigen Landes incluf. dessen/ was Zeithero etwan nicht ungebaut gewesen/ mit Acht und Viertzig und Ein halben Acker Wiesen/ wie darüber die angehängte Specification von beyden Meldung thut. Gestalt denn nach solchem Anschlage und Verzeichniß die Gewehrschafft und Anweisung geschehen soll. Ferner zwey Gärten/ deren einer am Hause/ und einer eine freye Hof-städte ist/ samt Teichen-städt und andern pertinentien/ auch Gerechtigkeiten und Zugehörungen/ absonderlich mit der Cantzley-Schrifftsäßigkeit und deren dependirenden juribus, it. mit Funffzehen Wald-Klafftern / hart Scheid / und Funffzehen Schock Wellen-Holtz / welche jährlich von Fürstl. Gnädigster Herrschafft/ des Herrn Grafen von N. Bedingung nach/ ohne eintzigen Entgelt/ ohne Hauer-Lohn und Anweise-Gebühr / aus dem nechst gelegenen N. Holtze zu diesem Guthe verabfol-

folget werden / und wie solche Jura ferner Zeithero möchten dabey gewesen seyn/ und von Rechtswegen darzu gehören/ absonderlich auch mit dem von Gnädigster Herrschafft verwilligten Nähern-Recht an die übrigen N. Güther / insonderheit aber den grossen Garten/ so hinter diesem Guthe lieget / und sonsten darzu gehöret hätte/ bey künfftigen Veräusserungs-Fällen / jedoch dieses Näher-Recht ohne Gewerbschafft/ und solche Verkauffung geschicht/ gantz frey von Steuren/ so wohl ordinar als extraordinar, wie auch von Ritter-Diensten / Erb-Zinsen/ und allen andern Lasten und Beschwerungen/ wie sie Namen haben möchten/ ausser des Pfarrers Decimation und gewöhnlichen Hirten-Schitte/ welche letztere von den über die Mehrung zu halten habenden Funffzig Stück Schaaf- und andern Viehe gegeben wird. Gleichwie nun Herr Verkauffer solches Guth die Zeithero instruiret und verwaltet gehabt/ also wird es mit gesamtem Inventario, welches darüber absonderlich ausgestellet worden/ samt itziger Abnutzung der Wolle / nebst den stehenden und erwachsenen / so wohl Winter- als Sommer-Früchten/ Graß/ und dergleichen/ vorgedachter Frauen von N. Ihren Erben/ und Erhnehmen/um undvor drey Tausend Fünffhundert Meißnische Gülden/Kauf-Summa/überlassen/folgender Gestalt zu bezahlen: Als dreyzehen hundert Gülden übernimmt Fr. Kaufferin bey hiesiger milden Cassa von Herrn Verkauffern/zu bezahlen/ oder von dato an zu verpensioniren/und neue Obligation an statt der N. einzulegen. Hierüber weiset sie Herrn Ver-

kauffern mit zwey Tausend und zwey Hundert Gülden an Ihro und Ihrer Schwester zu N. in der Ober-Steuer-Einnahme zu N. und Fürstl. Cammer allhier stehende Capitalia: Gestalt sie nicht allein ihre Obligationes dem Herrn Verkäuffer aus antworten/ sondern ihm auch absonderliche Cessiones ausstellen will/ dieselbe bestermassen/ und nach seinem Gefallen mit dem Interesse von dato an einzutreiben/ wie sie denn so bald nach ausgestellten Cessionen und resp. Uebernehm- und Auswechselung der Obligationen/ völlig Qvittung und Loßzehlung über solche Kauff-Gelder zu gewarten hat. Uber dieses Kauff-Geld aber hat sie noch Funffzig Reichsthaler Herde-Geld in Kauff versprochen/ welches bey Vollziehung dieses Contracts baar bezahlet und qvittiret worden: Und hat es gleiche Art mit vorhin gedachter Uebernehm- und Anweisung/ als welche eher nicht/ als nach versprochener Herrn Verkauffers adimplirung geschehen soll. Und also übergibt Herr Verkauffer von Stund an der Frau Kaufferin solches Guth mit allen seinen pertinentien und Gerechtigkeiten/ auch mit bemeldten Freyheiten / setzet sie auch in geruhige und sichere/ auch eigenthümliche Possess, mit Versprechung / sie förderlichst an die Lehn zu bringen / und solche Lehnschafft zugleich auff seine Kosten zu justificiren/ antwortet ihr zugleich aus/ alle in Händen habende und darzu gehörige Documenta, und verspricht ihr auch vollkommene Gewehrschafft darüber/ allenthalben/ so wohl über jetzige des Guths Qvalität / als übrige obbenannte Freyheiten und Gerechtigkeiten / mit

Schad-

Schadloßhaltung vor jedermanns An- und Zusprüche/ wie Gewehrschaffts-Rechte und Ubung ist/ und bleibet es in übrigen bey der in punctation geschehenen Abrede/ daß der jtzige Hof-Meister bey der Frau Käufferin zu ihren Diensten/ so lange als ihnen beyden beliebet/ ohne Anspruch bleibet/ und den biß dato verfallenen Lohn/ vor ihn und Gesinde/ auch übrigen Unterhaltungs-Gebührnüß / ingleichen Schmiede/ Wagner/ und dergleichen/ vom Herrn Verkauffer zu empfahen hat. Dargegen auch Herr Verkauffer die Vieh-Nutzung biß hieher und also zur Helffte von Weyhnachten biß jetzo/ die übrige Helffte aber die Frau Kaufferin künfftig von der Zeit an zu geniessen hat. Nachdem nun Herr Verkauffer vor allen andern/ Fürstl. Gnädigsten Consens auff seine Unkosten / wie auch Confirmation dieses Contracts, auff gleiche Art auszuwürcken versprochen hat/ als will er solches förderlichst adimpliren/ und zum richtigen Stande bringen / und begeben sich also beyde Contrahenten resp. mit authorität und Vollwort ihres Curatoris allen Ihren Exceptionen, als persvasionis, simulationis, læsionis cujuscunqve, hiermit per expressum, nun und nimmermehr einigen Streit zu moviren. Alles treulich und sonder Gefehrde. Zu Uhrkund dessen/ haben sich beyderseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben/ und mit Ihren gewöhnlichen Petschafften diesen Kauff gäntzlich vollnzogen. So geschehen N. den 24. Jan. Anno 1715.

Etliche besondere Formularien/ die Lehen zu suchen.

I.

Wann der Käuffer eines Ritter- und Mann-Lehn-Guths die Confirmation des Kauffs/ samt Consens in die verschriebene Hypothec suchet:

Allerdurchl. König/ Allergnäd. Herr/

EW. Königl. Majest. ersehen allergnädigst/ aus beykommenden Original sub sign. ⊙ was Massen ich das Ritter- und Mann-Lehn-Guth N. samt dessen Pertinentien/ von dem jetzigen Besitzer N. N. unterm dato &c. mit Consens derer Mit-Belehnten/ biß auff Ew. Königl. Majest. allergnädigst. ratification, an mich erkaufft; Gelanget demnach an Ew. Königl. Majest. mein allerunterthänigstes Bitten/ solchen Kauff gewöhnlich zu confirmiren/ so wohl in die darinn verschriebene Hypothec, Dero Lehn-Herrlichen Consens zu ertheilen/ auch Abschrifft von solchem Kauff bey der Lehns-Cantzley eintragen/ und so dann den Original-Kauff samt Confirmation, und Consens mir ausstellen zu lassen/ verharrende/ &c.

II.

Wann der Verkauffer/ mit dem Kauffer zugleich darum suppliciret.

P. P.

Ew. Königl. Majest. &c. überreichen wir allerunterthänigst beygeschlossenen/ biß auff Dero

ro

ro Allergnäd. ratification zwischen Uns / über das Ritter- und Mann-Lehn-Guth N. und dessen Pertinentien / mit Consens derer Mit-Belehnten / getroffenen Original-Kauff / de dato &c. mit allergehorsamster Bitte / Ew. Königl. Majest. ꝛc. wollen solchen Kauff gewöhnlich zu confirmiren / und in die verschriebene Hypothec Dero Lehns-Herrlichen Consens zu ertheilen / so wohl Abschrifft davon bey Dero Lehns-Cantzley eintragen / und so dann den Original-Kauff / samt der Confirmation und Consens uns aushändigen zu lassen / allergnädigst geruhen / ꝛc.

III.

Wann der Verkäuffer die Lehn auflässet.

P. P.

Nachdem Ew. Königl. Majest. ꝛc. den zwischen mir / und N. N. über das Ritter- und Mann-Lehn-Guth N. N. unterm dato &c. getroffenen Kauff / allergnädigst confirmiret; Als will ich die Lehn davon hiermit allerunterthänigst auffgelassen / und dasselbe Käuffern nunmehro in Lehn zu reichen / allergehorsamst gebeten haben.

NB. Wann der Verkäuffer ihm hierbey die Mit-Belehnschafft an dem verkaufften Lehn reserviren wolte / so wird solches abgeschlagen.

IV.

Wann der Käuffer um die Lehn anhält.

P. P.

Nachdem mir mein Verkäuffer N. N. die Lehn über das von ihm unterm dato &c. erkauffte Mann-Lehn-Ritter-Guth N. N. bereits auffgelas-

sen/ und in die Reichung derselben an mich/ consentiret; Als bitte Ew. Königl. Majest. ꝛc. allerunterthänigst/ mich nunmehro mit diesem Mann-Lehn-Ritter-Guth und dessen Pertinentien/ nach abgelegter Lehns-Pflicht/ zu beleihen/ und darüber gewöhnlichen Lehn-Brieff und Math-Zeddul ausstellen zu lassen ꝛc.

V.

Wann der Käuffer neue Mit-Belehnte vorschlägt.

P. P.

Nachdem ich das Ritter- und Mann-Lehn-Guth N. von N. N. unterm dato &c. als ein neu Lehn an mich erkaufft/ solchen Kauff auch allergnädigst confirmiret/ und ich mit dem Guthe allbereit beliehen/ mir aber neue Mit-Belehnten dazu vorzuschlagen nachgelassen ist; Als will ich meine Vettern/ in nachfolgender Ordnung/ allerunterthänigst hierzu præsentiret haben/ daß in dem Lehn-Brieffe/ nach mir/ und meinen rechten ehelich gebohrnen Leibes-Lehns-Erben/ auch nach deroselben gleichmässigen Leibes-Lehns-Erben und ihren Descendenten/ 1) N. N. und nach demselben auch dessen Leibes-Lehns-Erben/ und ihre Descendenten; 2) nach rechter Sipzahl/ in den neuen Lehn-Brieff gesetzet werden mögen/ welches gegen Ew. Königl. Majest/ ꝛc. sie insgesamt/ nebst meinen Söhnen/ in allerunterthänigsten Gehorsam und Treue jederzeit erkennen werden/ und Ew. Königl. Majest. ꝛc. bleibe ich gleichfalls zu allerunterthänigsten Pflichten stets verbunden/ ꝛc.

VI.

VI.

Wann diese Præsentati die Mit-Belehn selbst suchen.

P. P.

Demnach unser Vetter / N. N. das Mann-Lehn-Ritter-Guth N. von N. unterm dato &c. als ein neu Lehn an sich erkaufft / solcher Kauff auch unterm dato &c. allergnädigst confirmiret / und er damit beliehen worden / er aber uns aus besonderer affection, zu seinen Mit-Belehnten unterm dato &c. allerunterthänigst præsentiret und vorgeschlagen. Als bitten Ew. Königl. Majest. ꝛc. wir allergehorsamst / gegen Ablegung der Lehns-Pflicht / die Mit-Belehnschafft und gesamte Hand / mit angeregten unserm Vetter und Käuffer / an dem neuen Lehn N. uns / so wohl auch unter uns / und gegen einander allergnädigst / nach der von ihm vorgeschlagenen Ordnung / bekennen / und darüber gewöhnliche Muth-Zeddul aushändigen zu lassen / ꝛc.

VII.

Bey Absterben des Käuffers und Vaters.

P. P.

Nachdem mein Vater N. N. am 29. August. jüngsthin / besage Kirchen-Scheins sub sign. ☉ selig verstorben / und vorher mit dem neu erkaufften Lehn N. N. samt Zugehörungen allergnädigst / Inhalts Muth-Zedduls / vom dato sub sign. ☽ beliehen / auch hierüber die gesamte Hand mit seinen Vettern an ihren Güthern N. N. N. so wohl an dem in dem Guthe N. stehenden Lehn-Stamm derer 4000. Thlr. gehabt / und mich / nebst meinen drey

unmündigen Brüdern/ als Lehns-Successores verlassen/ ich aber numehro bey solchen Jahren / daß mir/ der Lehn und gesamten Hand gebührende Folge zu leisten/ allerunterthänigst obliegen will/ deswegen ich mich persönlich anhero begeben ; Als bitte Ew. Königl. Majest. ꝛc. allerunterthänigst/ mir die Lehn an dem Väterlichen Guthe N. N. samt allen Pertinentien/ zu meinem Antheil / und die gesamte Hand mit meinen unmündigen drey Brüdern an ihren Antheilen/ desgleichen an meiner Vettern N. N. Vettern Güthern N. N. und derer selben Pertinentien / und Lehn-Stücken/ insonderheit aber in dem Guthe N. stehenden Lehn-Stamm derer 4000. Rthlr. und andern Lehns-Baarschafften / nach würcklich geleisteter Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht / allergnädigst bekennen zu lassen ; Was aber meine drey unmündige Brüder betrifft / wird deroselben Mutter/ als Tutrix, ihrentwegen förderlichst Indult zu Suchung gleichmäßiger Lehn und Mit-Belehnschafft/ biß sie das 18. oder 21. Jahr ihres Alters erreichet/ allerdemüthigst bitten/ ꝛc.

VIII.

Wann die Mutter um den Indult bittet.

P. P.

Nachdem mein Ehemann N. N. am 29. Aug. jüngsthin selig verstorben/und seine Lehn-Güther N. N. auff dessen ältesten Sohn N. N. wie auch auff die drey unmündigen Brüder N. N. N. verfället/ ich aber diesen zur Tutricin allergnädigst verordnet worden/ und sie in folgender Ordnung/ besage Kirchen-Scheins sub sign. ⊙ gebohren.

Als

Als will ich um gewöhnlichen Indult-Schein / zu Suchung der Lehn / an besagten Güthern / zu ihrem Antheil / wie auch der gesamten Hand und Mit-Belehnschafft / an Dero ältesten Bruders N. Antheil / desgleichen an Dero Vettern N. N. Güthern N. N. N. und deren Pertinentien / insonderheit aber an dem in dem Guthe N. stehenden Lehn-Stamm / derer 4000. Thlr. und andern Lehnbaarschafften / biß sie das 18. oder 21. Jahr ihres Alters erreichet / allerdemüthigst hiemit gebeten haben / ꝛc.

IX.

Wann die Unmündigen / nach erlangter Mündigkeit / einer nach dem andern die Lehn suchen.

P. P.

Demnach unser (oder: mein) Vater / N. N. am 29. August. 1706. sel. verstorben / und seine Lehn-Güther N. N. auff uns / und unsern ältesten Bruder N. N. verfället / wir auch wegen damahliger Unmündigkeit Indult, unterm dato &c. erhalten / und numehro / besage Kirchen-Scheins sub sign. ⊙ das 18. Jahr überschritten. Als bitten (oder: bitte) Ew. Königl. Majest. ꝛc. allerunterthänigst / uns (oder mir) die Lehn an denen Väterlichen Lehn-Gütern N. N. samt allen Pertinentien / zu unsern (oder meinen) Antheilen und die gesamte Hand / mit unserm ältesten Bruder N. N. an dessen Antheil / nicht weniger an unserer Vettern N. N. Güthern N. N. N. auch deren Pertinentien und Lehn-Stücken / insonderheit aber an dem in dem Guthe N. stehenden Lehn-

Stamm

Stamm derer 4000. Thlr. und andern Lehns-Baarschafften/ nach würcklich geleisteter Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht/ allergnädigst bekennen zu lassen/ ꝛc.

X.

Wann die Theilung derer Mann-Lehn-Güther unter denen Brüdern geschehen.

P. P.

Demnach wir die Väterlichen Güther N. N. Zeitwährender Unmündigkeit in communione besessen/ nunmehro aber über dieselbigen beykommender Theilungs-Recess von dato &c. in originali sub ⊙ getroffen worden. Als wollen wir um dessen Lehns-Herrlichen Confirmation und Consens in die verschriebene Hypothec, desgleichen um die Bekennung der Lehn an denen/ einem jeden unter uns darinnen zu getheilten Lehn-Güthern/ nicht weniger der gesamten Hand unter und gegen einander/ nach Inhalt derer Lehn-Brieffe/ allerunterthänigst hiermit gebethen haben/ ꝛc.

XI.

Wann die neuen Mit-Belehnten die gesamte Hand suchen.

P. P.

Nachdem Uns Unser Vetter N. N. zu neuen Mit-Belehnten seines Guths N. aus besonderer affection anno N. præsentiret/ wir auch numehro/ nach dessen Absterben/ (item: nach höchstsel. Hintritt des Domini Feudi,) der Lehn gebührende Folge zu thun/ verbunden; Als wollen wir um re-

renovation und Bekennung der gesamten Hand/ mit desselben hinterlassenen Söhnen N. N. N. an dem Guthe N. und dessen Pertinentien/ allerunterthänigst hiermit gebethen haben/ ꝛc.

Supplic um Termin zur würcklichen Belehnung eines erkaufften Brüderlichen Antheils.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnäd. Fürst/ ꝛc.

EW. Hochfürstl. Durchl. erinnern sich gnädigst/ welchergestalt mit höchst gedachte Derselben Landes-Fürstl. und Lehn-Herrl. Consens, ich meines Bruders N. an N. gehabten Antheil erkaufft habe.

Nachdem ich nun damit würcklich beliehen seyn/ und wünschen möchte/ daß die Lehn-Brieffe auff mich/ sonderlich aber die Succession an dem Berg-Guth zu N. und dessen pertinentien als Weiber-Lehn auff meine Descendenten weiblichen Geschlechts gerichtet/ und so dann auff deren nimmer seyn die Mit-Belehnschafft meinem Bruder/ wie er sich solche beym Kauff reserviret/ bekennet werde; Also habe ich hierdurch um die würckliche Beleihung unterthänigst ansuchen / und daß darzu ein förderlichster Termin anberaumet/ auch der Lehn-Brieff also/ wie unter uns Brüdern bedungen und conveniret/ eingerichtet werde. Welche hohe Gnade mit unterthänigsten Danck erkenne/ verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst ꝛc.

Muth-

Muth-Zeddul hierauff.

DEmnach bey dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn N. Wilhelm &c. den von seinem Bruder N. mit Fürstl. Consens erkaufften Antheil an N. heute dato gebührend gemuthet;

Als ist ihm darüber diesen Muth-Schein eines weils/ biß zur nechst-künfftigen Beleihung/ zuertheilen befohlen worden. Sign. &c.

Fürstl. Sächs. Cantzley daselbst.

Dergleichen zur gesamten Hand.

DEmnach bey dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn N. Friedrich ꝛc. die nach getroffenen Verkauff mit seinem Bruder N. vorbehaltene gesamte Hand an N. heute dato gebührend gemuthet; Als hat er darüber diesen Muth-Schein eines weils/ biß zur nechst künfftigen Beleihung/ erhalten. Sign. &c.

Fürstl. Sächs. Cantzley daselbst.

Supplic. um die Mit-Belehnschafft auff ein Guth/ so einer seinem Bruder zur Helffte verkaufft.

Durchlauchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr.

BEy dem an meinem Bruder N. geschehenen Verkauff/ meiner an dem Guthe N. und pertinentiis gehabten Helffte/ habe ich mir die Mit Belehnschafft auffs gantze Guth vorbehalten/ und bedungen. Allermassen auch Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. solchen Kauff-Contract gnädigst confirmi-

miret und Dero Lehn-Herrlichen Consens darein ertheilet haben.

Nachdem nun mein Bruder um die Beleihung/ und daß der Lehn-Brieff auff ihn gerichtet werden möchte/ unterthänigst ansuchet; So will ich auch hierbey meine unterthänigste Schuldigkeit beobachtet/ und daß auff den nechsten Lehns-Termin ich zur Bekänntnüß der Mit-Belehnschafft auch vorbeschieden/ und darauff in Lehn-Brieff mit inseriret werde/ gehorsamst nachgesuchet und gebeten haben.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst ꝛc.

Lehn-Schein/ über ein erkaufftes Antheil eines Guths.

DEmnach bey des Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn ꝛc. N. Lehn-Hofe allhier N. mit dem erkaufften Antheil an N. heute dato würcklich beliehen worden;

Als ist ihm dieser Lehn-Schein darüber ertheilet. Sign.

Fürstl. Sächs. Cantzley daselbst.

Supplication, wegen neuer Muthung einer schon gehabten Mit-Belehnschafft.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. ruhet annoch in gnädigsten Andencken/ welcher Gestalt ich an dem N. Burg-Guth zu N. und dessen pertinentien/ die Mit-Belehnschafft erhalten habe. Wann ich dann

jüngst-

jüngsthin in Erfahrung kommen/ daß der N. Todes verfahren sey/ und mir nach seinem erfolgten Ableben obliegen will/ die an gedachtem Burg-Guthe hergebrachte Mit-Belehnschafft von neuen zu muthen; Also habe solches hierdurch bewerckstelligen/ und um renovation sothaner Mit-Belehnschafft in Unterthänigkeit ansuchen sollen/ mit gehorsamster Bitte/ Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen/ mir einen Muth-Schein darüber in Gnaden ertheilen zu lassen; Welche hohe Hulde ich mit aller gehorsamsten Treue zuverdienen mir Zeit Lebens eyffrigst angelegen seyn lassen werde/ in tiefffster submission verharrende

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst ꝛc.

Muth-Zeddul über hergebrachte gesamte Hand.

DEmnach bey Fürstl. Lehn-Hofe allhier auff tödtlichen Hintritt N. die Frau N. die hergebrachte gesamte Hand an den N. samt pertinentien gebührend gemuthet;

Als ist ihr darüber diesen Muth-Schein eines weils biß zur nechstkünfftigen Beleihung zuertheilen befohlen worden. Sig.

Fürstl. Sächs. Cantzley daselbst.

Sup.

Supplic eines Vormundes um seiner Pfleg-Söhne gewöhnlichen Muth-Schein/ über 2. Ritter-Güther/ und derer Töchterer Lehnswürdigkeit / nach deren Brüderer Absterben.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. ist gnädigst erinnerlich/ daß der N. den 2. Apr. c. a. verstorben/ und nach sich die beyden Lehn-Güther N. auch darzu 5. Kinder/ als ---Töchter N. und ---Söhne N. alle in ihrer Unmündigkeit verlassen.

Wann mir dann als Vormund oblieget/diesem Lehn gehörige Folge zu leisten: Als will ich solche in ged. Vormundschafft unterthänigst hierdurch gemuthet/ und nicht allein vor die Söhne darüber einen gewöhnlichen Muth-Schein gnädig zu ertheilen/ sondern auch denen Töchtern die Lehns-Würdigkeit auff den Fall/ wenn die Brüder ohne Leibes-Erben absterben möchten/in das Lehn-Guth/ hergebrachter Massen/zu bekennen gehorsamlich gebeten haben.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänig. ꝛc.

Muth-Zeddul auff Beydes.

DEmnach bey Fürstl. Lehn-Hofe allhier auff tödtlichen Hintritt N. der N. in obhabender Vormundschafft desselben hinterlassener Kinder/ die auff die Söhne N. verfällete Lehn/ beydes was

das so genannte N. Guth/ als auch N. Mann-Lehn-Guth betrifft/ heute dato gebührend gemuthet.

Als ist ihm darüber diesen Muth-Schein eines weils biß zur nechst-künfftigen Beleihung/ zu ertheilen befohlen worden.

Was aber die Töchter N. anbelanget/ so wird denenselben die Lehns-Würdigkeit/ auff den Fall wenn die Brüder ohne Leibes-Erben absterben möchten/ hierdurch bekennet. Sign.

Fürstl. Sächs. Cantzley daselbst.

Supplic, um Lehns-renovation, nach Absterben eines Fürsten.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

WElcher Gestalt N. mit dem N. nebst denen in Lehn-Brieff gesetzten pertinentien gnädigst beliehen worden/ solches werden die bey Fürstl. Lehns-Cantzley disfalls verhandene Lehns-Acta mit mehrern besagen.

Wann aber durch tödtlichen Hintritt des Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn H. z. S. ꝛc. meines gnädigen Fürsten und Herrn/ höchstsel. Gedächtnüß/ solche Lehns-Pflicht nach Lehn-Recht gesuchet und renoviret werden muß;

Als habe nomine meiner Eingangs erwehnten Pfleg-befohlenen derer von N. ich darum in Unterthänigkeit ansuchen/ und gehorsamst bitten wollen/ Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen/ biß zu deren Volljährigkeit und würcklicher Beleihung/ eines weils

ei-

einen Muth-Zeddul gnädigst ertheilen zulassen/ und verharre.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänig. ꝛc.

Muth-Zeddul hierauff:

DEmnach auff tödtlichen Hintritt des Weyland Durchl. ꝛc. N. H. z. S. Unsers gewesenen ꝛc. Christmildesten Andenckens/ bey Fürstl. Lehn-Hofe allhier N. die zu Fall gekommene Lehn an N. heute dato gebührend gemuthet:

Als ist ihm darüber diesen Muth-Schein/ biß zur nechstkünfftigen Beleihung/eines weils zu ertheilen befohlen worden. Sign.

Fürstl. Sächs. Cantzley daselbst.

Lehn-Zeddul/ wegen gesamter Lehn.

NAch gesetzten dato ist im Nahmen Sr. Hoch-Edl. Gestr. Herrn N. N. von N. auff N. N. N. zu N. mit Hauß/ Hof/ sammt 1. Huffen Landes/ so er unlängst von N. zu N. sel. Wittwen Erb-Zins-weise überkommen/ und dem Hause N. mit Lehn und Zinß verwandt/ gegen Erlegung derer nach jetzigem Werth derer Güther/ gedingten/ gesamten und sonderbahren Sterb-Lehn- Wahr/ anderweit beliehen/ und ihme dieser Lehn-Zeddul darüber aus geantwortet worden/ geschehen ꝛc.

Lehn-Schein von einem Edelmann.

IM Nahmen Sr. Hoch-Edelg. Herrn N. N. von N. ist auff gehorsamstes Ansuchen N. mit einem Holtz-Fleck/ so er neulich von N. N. um ∴ Fl. ∴ Gr. ∴ Pf. erkaufft/ gegen Erlegung übli-

cher Kauff-Lehn anderweit beliehen/ und ihme dieser Lehn-Zeddul darüber ausgefertiget worden/ so geschehen/ N. N. A. N.

Haupt-Lehn-Zeddul.

NAch tödtlichen Hintritt des Hoch-Edl. N. des Aeltern/ weyland daselbsten auff N. N. und N. Erbsassen/ wird Krafft dieses/ anderweit N. N. zu N. beliehen mit Hauß und Hof/ und ein Viertel Landes daselbst; Hat hiervon/ nach jetzigen Werth derer Güther / doch unbeschadet des Hauses N. Lehn-Gerechtigkeit / die schuldigen Haupt-Lehn-Wahren abgestattet / worüber dieses zum Schein ertheilet wird. Sign. &c.

Lehn-Brieff über eine freye Hofstädte.

Wir ꝛc.

WHrkunden hierdurch / daß Wir Unserm naher N. bestallten N. und lieben Getreuen / dessen Ehe-Weib/ Erben und folgenden Erbnehmern/ Unsere/ von der N. N. nebst andern Lehn-Stücken und Zinsen erkauffte Hof-Städte / zu N. ingemein die N. genannt/ auff sein unterthäniges Ansuchen/ aus sonderbahren Gnaden / Erb- und Eigenthümlichen verkaufft und überlassen / dergestalt und also / daß solche Hof-Städte mit ihrem Umfange / und die Wohnung/ die er vor sich und die Seinigen darauff zu bauen gemeinet/ alle Freyheiten/ Rechte und Gerechtigkeiten haben und behalten solle/ welche andere Cantzeley- Schrifftsäßige / Adeliche / Lehnbare Höfe in N. von Alters hergebracht/und diese Stunde zu geniessen / Wir haben ihm auch die Gnade dar-

darzu gethan/ daß solcher Lehnbare/ so genannte N. auff alle Seine Erben/ Mann und Weiblichen Geschlechts ver-Erbfallen/ er und dieselbe auch solche mit eben der Qvalität künfftig ohngehindert an andere veräussern/ verkauffen/ oder vertauschen möge. Dargegen Uns/ ermeldter Unser N. Sechtzig Thaler in Specie zum Kauff-Geld erleget/ deßwegen er auch hierdurch auffs beste qvittiret wird/ und darbey sich und alle seine Nachkommen verpflichtet/ jährlich auff Michaelis von dato an / zehen Groschen sechs Pfennige zu einem rechten Erb-Zinß in Unser Amt N. zu erlegen/ und hinkünfftig bey jeglichem ereignetenLehen-Fall/es geschehe derselbe durch Erb-Recht-Kauff- oder Tausch / fünff Gulden/ nicht weniger noch mehr/ ohn weigerlich dahin zu entrichten. Welches alles Uns derselbe vor sich und alle seine Nachkommen/ in Treuen gelobet und versprochen/ und soll ihme und seinen Nachfolgern solche erkauffte Hof-städte/ vor männigliches Anspruch gewähret werden/ als Gewährens Recht ist. Treulich ohne Gefährde.

Zu kräfftiger Versicherung dessen allen/ befehlen Wir hierdurch nicht allein Unserm Schösser zu N. daß er ihme die verkauffte Hof-Städte an die Lehen und verwilligte Zinsen schreiben soll / sondern Wir haben auch ihme gegenwärtige Uhrkund unter Unserm Gräfl. Cammer-Secret, und eigenhändigen Unterschrifft/ wissend und wohlbedächtig ertheilen und aushändigen lassen. Welches geschehen in N. den 16. Martii 1714.

Lehn-Brieff über ein Ritter-Guth.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Augustus/ Administrator des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg/ vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ Uhrkunden hiermit und bekennen / demnach Uns Unser Ober-Forst-Meister / auch lieber Getreuer/ George Hornigk/ zu erkennen gegeben/ was Massen er das von Uns ihme hiebevorn aus Gnaden übereigtete Guth Zingst/ mit allen vormahls dabey gewesenen/ und nachgehends theils durch Unsere unterschiedene Begnadigungen / theils durch Kauff darzu gebrachten Zugehörungen/ von Uns und Unserer Cantzeley/ ohne Mittel besitzen / und deswegen dergestalt auff Cantzley-Schrifft gesetzet seyn möchte/ daß er derer Beamten Bothmäßigkeit entnommen/ und Unserer Regierung und Jurisdiction allein unterworffen/ gleichwohl aber des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Gerichts-Zwange eximiret würde/ mit unterthänigster Bitte/ Wir wolten ihn über vorige unterschiedene erzeigte Gnaden auch mit solcher unmittelbahrer Belehnung/ Schrifftsässigkeit und Freyheit begnadigen.

Wann Wir dann/ um seiner Uns zeithero geleisteten/ und künfftig noch ferner leistenden getreuen Dienste halber/ solch sein Suchen gnädigst angesehen;

Als haben Wir ermeldten George Hornigken/ mit gedachtem Guthe Zingst/ und allen hernach specificirten pertinentien ohne Mittel / vor Unser Cantzeley gegen einen Handschlag/ auff vorgehaltene Erb-Huldigungs- und Lehns-Pflicht/ würcklich be-

beleihen/ und auff Cantzley-Schrifft / gebetener Massen/ setzen lassen.

Reichen und leihen ihme auch hiermit und in Krafft dieses/ das Guth Zingst mit allen folgenden/ theils darbey gewesenen / theils darzu geschlagenen Zubehörungen/ Nutzungen/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ als Hauß/ Hof/ und Gärten/ wie solches jetzo mit Wänden umpfangen/ Item der Schencke und denen Drescher-Häusern/ dem Rieth dafür / 8. Acker Wiesenwachs/ am Rieth gelegen/ ferner den zum Kloster-Hofe zu Reimsdorff gehörigen gantz freyen Wiesenwachs / samt darauff stehenden Kirsch-Bäumen und Weyden/ wie solcher Kloster-Hof mit Mauren/ Wänden/ Zäunen und Gräben jetzo verwahret/ und auff Unsern vorgehenden Befehl vom 17. Martii Anno 1664. durch die Beamten zu Freyburgk am 21. Maij Anno 1664. angewiesen/ und mit 5. Mahl-Steinen vermahlet worden: Noch 7. Acker 104. Ruthen/ an der Steinsdorffischen Schäfferey-Wiesen zu Zingst / so vormahls Joachim Christophen von der Schulenburgk/ Christian Donderstadten / Christian Rossen/ und Melchior Beyern dem Jüngern/ gewesen/ allermassen dieselben mit Einwilligung der Gemeinde zu Steinsdorff / durch den Land-Richter zu Carsdorff / und dem Feld-Messer am 18. Junii 1664. Gerichtlich abgemessen und versteinet worden/ 6. Huffen Landes/ deren jede 24. Acker hält/ und die gantze Lehde auffm Berge an der Ebend/ item 5. wüste Weinberge und eine Wiese/ samt der Lehden/ der Bock genannt/ wie auch denen auff al-

len solchen Stücken zu exerciren habenden Ober- und Erb-Gerichten; Ferner die Gerechtigkeit in des Hauses Vitzenburck eigenthümlichen Steinbruchs / so viel Steine als er vor das Guth Zings nothdürfftig bedarff / vor sich brechen zu lassen / die Viehe-Trifft mit Rind- Schaaf- und Schwein-Viehe auff den Zingst-Feldern und Wiesen / desgleichen auff der Reinsdorffischen Schäferey-Wiesen / dem halben Anger / die Kessel-Felder und Berge / und die Erb-Gerichte darauff / die Koppel-Trifft auff denen Nißnitzer oder Nebranischen und klein Wangischen Wiesen / Bergen und Feldern / wie auch dem Bock / Hoch- und Bürgthal / mit Rind- und Schwein-Viehe / weil er dessen auswintern kan / und mit 300. Stück Schaaf-Viehe / zu unverbotenen Zeiten nebst des Hauses Nitzenburg / Rind- Schaaf- und Schwein-Viehe zu betreiben / inhalts des mit denen von Heßler zu Naumburg am 7. Febr. 1667. auffgerichteten Vertrages: It. das Fischen auff denen bey Zingst gelegenen Angern und Wiesen / bey grossen und überlauffenden Wassern / alles Inhalts des mit denen von Heßler zu Nitzenburg am 15. Augusti 1663. getroffenen und von Uns am 2. Octobr. 1663. confirmirten Vergleichs. Ferner das Fisch-Wasser und Fahr-Schiff oder Kahn zu Reinsdorff / wie es die Gemeinde daselbst bißhero genützet und gebrauchet / gegen Entrichtung eines Gülden jährlichen Erb-Zinses / jedoch daß er den Fischer selbst halten / und sich so wohl wegen der Wohnung als auch sonsten mit ihm nach seinem Belieben vergleichen / auch durch

sel-

selbigen bey Entstehung grosser Wasserfluthen / so GOtt gnädigst verhüten wolle / die Einwohner zu Reinsdorff mit dem Fahr-Schiffe / wie bißhero geschehen / überführen lasse / dargegen die 15. Gülden / welche die Reinsdorffische Gemeine bißhero ins Amt darvon jährlich zu entrichten schuldig gewesen / hinwieder cassiret und auffgehoben worden / nach Ausweisung Unserer ihme darüber ertheilten Begnadigung am 4. Novembr. 1663. und der Beamten zu Freyburg am 13. Januarii 1664. verrecesirten und von Uns am 27. ejusdem confirmirten Anweisung / und darauff in beyseyn der Gerichts-Personen / Aeltesten und meisten von der Gemeine zu Reinsdorff am 20. Maji gedachten Jahres erfolgeten Gerichtlichen Verstein / und Vormahlung dem einem Teich zu Reinsdorff / so er am 18. Julii 1664. von Christian Dauderstadten aus dem Bartischen Guthe erkaufft / so dem Amte Freyburg jährlich 1. Thaler 12. Gr. Erb-Zinß giebet.

Noch 130. Acker Holtz mit Grund und Boden / Freyburger Messung / da jeder Acker 160. acht Elichte Ruthen hält an der Ebend / davon er 100. Acker auszurotten und Acker zu machen befugt / massen solch Holtz durch Unsere Beamten mit 9. Steinen vermahlet / und solche Vermahlung von demselben am 21. Maji 1664. mit Unserm Consens vom 13. Junii 1664. verrecesiret worden / samt denen Erb-Gerichten darauff. Weiter die Nieder-Jagd zu Zingst / auff denen Feldern / Wiesen und Angern / biß an Obenern zu Kleinwangen / und so weit dieselbe dem Amte Freyburg in einem Urthel

Anno 1630. zuerkandt / und 1663. erneuret / auch zu Unsern Beamten zu Freyburg / am 21. Maji Anno 1664. angewiesen / und mit Hege-Seulen vermahlet / verrecesiret und verconsentiret / nachgehends aber von denen von Heßler sub dato Naumburg am 7. Octobr. 1667. verglichen worden / alles nach Anweisung Unserer ihme dieserwegen ertheilten Begnadigung vom 17. Martii 1664. und denn 52. Scheffel Rocken / Freyburgs Maaß / nebenst 8. Gr. 8. Pf. vor Oelkuchen dem Lehnwahr und Erb-Gerichte / bey der also genandten Busch-Mühle zu Reinsdorff mit der dazu gehörigen Hufe Landes / und dem Stücklein Ackers am Wege / so wir ihm am 17. Martii 1664. gegen Erlegung 300. Thaler baar Geld aus Unserm Amte Freyburg vererbet / und durch die Beamten am 21. Maji 1664. anweisen und mit Steinen vermahlen lassen / jedoch behalten wir auff solcher Busch-Mühlen mit allen denen pertinentiis Unserm Amte Freyburg die Ober-Gerichte / Landes-Fürstl. Hoheit und regalien / wie auch Steuer-Folge / Dienste / Hufen-Gelder und alles ander / so es zuvor gehabt / und davon nicht verderbet worden / nebenst dem Zwange und der völligen Botmäßigkeit / des Amts Steuer / und andere Befügnüß unersucht / vor wie nach einzubringen.

Ferner eine halbe Herren-Hufe / so Hanß Bohnen zugestanden / welche ins Amt zinset / und eine vor Reinsdorff an der Busch-Mühlen liegende wüste Städte / so er am 25. Junii 1664. von Christian Kühnten zu Schmiede erkaufft / und dem

Am-

Amte Freyburg jährlichen 16. Erb-Zinß entrichtet/ auch nach dem vollen Steuer-Anschlage 4. Schock versteuret/ dergestalt und also/ daß er solch Guth Zingst und alle vorher specificirte Pertinentien/ als Schrifftsäßig und sein Eigenthümlich Erb-Guth wie biß anhero/ also ferner hinführo besitzen/ nutzen/ geniessen und gebrauchen/ darvon ohne Unsern fernern Consens so wohl unter Lebendigen/ als durch letzten Willen frey disponiren/ dasselbige veräussern/ verpfänden/ oder auch auff seine Erben ab intestato ohne Unterscheid des Männlichen und Weiblichen Geschlechts/ jedoch soll er/ seine Erben und künfftige Besitzer dieses Guthes bey allen Veränderungen der Lehn gebührende Folge thun/ und auff vorgeleistete gewöhnliche Huldigungs- und Lehns-Pflicht/ den Handschlag an Eydes statt erstatten/ auch auff alle Fälle/ von solchem Guthe und ob specificirten auch allen anderen Pertinentien/ so er ins künfftige noch darzu bringen möchte/ mehr nicht als 10. Gülden Lehnwahr entrichten/ wie wir denn Unsere ihme am 26. Augusti 1662. ertheilete Befreyung/ von denen vormahls auff gedachtem Guthe und dessen ersten Pertinentien gehaffteten Zinse und Pächten/ insonderheit der 25. Gülden so vorige Besitzer von 500. Gülden Capital wegen der Geträydig-Zinsen vor diesen abzugeben verwilliget/ ingleichen denn 15. Gülden wiederkäuffliche Zinsen von 300. Thalern Capital und 12. Gülden Erb-Zinsen/ wie auch der jährlichen Pächte/ als 90. Scheffel Hafer/ alles Overfurtisches Maaß/ nachmahls wortlichen Inhalts anhero wiederhohlen/

und

und darbey verwilligen/ weil er die auff solchem Guthe nach der vollen Steuer Anschlage gestandene 105. Steuer-Schock/ wovon nur 80. gangbar gewesen/ auff andere Steuerfreye Güther / mit der Ober-Steuer-Einnahme Willen/ gebracht/ daß er nunmehro der künfftigen Land-Steuern und andern extraordinair-Abgaben/ so auff diese 105. Steuer-Schock des allgemeinen Landes wegen verwilliget werden/ gleichfalls befreyet seyn soll.

Wir verordnen und wollen aber hiermit / daß Unser Ober-Forstmeister die Gerichte / so ihme hiemit conferiret worden/ dergestalt exercire und halte/ wie es die Landes-Ordnungen erfordern/ und sich derselben wie auch der Schrifftsäßigkeit/ nach laut des Reversus, wie es die Rechte erfodern / gebrauchen soll.

Befehlen demnach Unsern Geheimbden und Räthen auch sonst Männiglich / zumahlen aber auch unsern Beamten/ daß sie wider diese Unsere Concession nichts thun/ handeln noch vornehmen / sondern derselben in allen gehorsamlich geleben sollen. Uhrkündlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben/ und Unser grösser Insiegel hieran wissentlich hangen lassen/ der gegeben ist zu Halle dem 14. Monats-Tag Decembris 1667.

Augustus H. z. S.

George Dietrich von Rondeck.
Gottfried Zahn.

NOTANDUM.

Weiln nun aus diesem Lehn-Brieffe etliche Stü-

Stücke zur contradiction kommen/ als sind selbige Puncta zu erläutern nach folgende Urthels-Frage und darauff erfolgete Responsa sub Num. 1, 2, und 3. anhero gesetzet worden.

Urthels-Frage.

An den Fürstl. Sächs. Schöpffen-Stuhl zu Jena/ mut. mutand.

An die Jur. Facult. der Universit. zu Franckfurth an der Oder und Helmstädt.

Wohl-Edle/ Veste/ Groß-Achtbare und Hochgelahrte/ insonders Hoch-Geehrte Großgünstige Herren.

Als von dem Fürstl. Sächs. Ober-Forst-Meister zu Halle/ Herrn Georg Hornigken ꝛc. Ich ersuchet worden/ ihme in dessen angeliegenen Sachen advocando bedienend zu seyn/ und ich demselben nicht aus Handen gehen mögen/ vorhero aber über nachgesetzte facti speciem, Meiner Hoch-Geehrten Herren Rechtliche Information cum rationibus decidendi verlange/ als bitte unterdienstlich/ dergleichen mir gegen danckbahre Gebühr Großgünstig wiederfahren zu lassen.

Es hat der Hoch-Würdigste/ Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Augustus, postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berge/ ꝛc. Mein gnädigster Fürst und Herr/ ꝛc. Besagten Dero Ober-Forst-Meistern/ Herrn Georg Hornigken/ auff vorgegangene general- und spe-

special-Subhastation, das Guth Zingst/ unter dem Amte Freyburg gelegen/ besage absonderlichen gnädigsten Concession de dato Halle/ den 26. Augusti Anno 1662. gnädigst geeignet / nebst andern Fürstl. Concessionen auch demselben zu solchem Guthe dreyßig Acker Holtz/ von dem Holtze/ die Ebend genannt/ forne an der Eck / allernechst an seinem Guthe/ durch die Beamten / Land-Gerichte/ und Forst-Bediente zu Freyburg abmessen / versteinen/auch ihme darüber einen tradition-Schein aus dem Amte Freyburg aushändigen lassen/ selbst auch unterm dato Halle den 9. Febr. Anno 1663. gnädigst confirmiret/ wie die Acta fol. 16. 17. und 19. mit mehrern bezeugen. Nachgehends haben Seine Hoch-Fürstl. Durchl. auff dessen unterthänigstes suppliciren/ihme dem Herrn-Ober-Forst-Meister/ nechst mehrern Hoch-Fürstl. Begnadigungen wegen seiner, getreuen geleisteten Dienste / noch zu vorigen 30. Ackern / ein Hundert Acker an dem Holtze die Ebend genannt/ gnädigst geeignet / vererbet / auch durch die Freyburgische Gerichts- und Forst-Bediente/ ihme solches Holtz zumessen/ versteinen/ und zu ewigen Zeiten erblich zu gebrauchen/ richtig tradiren lassen/sothanen Anweisungs-Recess auch unterm dato Halle / den 13. Junii Anno 1664. gnädigst ratificiret und confirmiret/ alles nach Buchstäblichen Inhalt der Copien à fol. 18. biß 22.

Endlich auch demselbigen das Guth Zingst/ samt unterschiedenen Fürstlichen Begnadigungen / und darunter die 130. Acker Holtz/ samt was er so wohl

lu-

lucrativo als oneroso titulo darzu bracht/ insgesamt zu Erb-Lehn gnädigst conferirt, und darüber mit deutlicher Wiederhohlung aller vorhergehender gnädigsten Vererbungen / einen vollkommenen Erb-Lehn- und Vererbungs-Brieff / unter Hoch-Fürstlicher Hand/ und Dero grössern Insiegel/ gegen geleisteten Handschlag/ auff vorgehaltene Erb-Huldigungs- und Lehns-Pflicht / unterm dato Halle/ den 14. Decembr. Anno 1667. gnädigst aushändigen lassen/ wie Copia fol. 33. & seqq. alles ausführlich im Munde führet/ gestalt so fort à tempore acqvisitionis & subsecutæ investituræ, derselbe alle und jede Stücke samt denen 130. Acker Holtze/ in würcklichen Besitz genommen/ dieselbe bißhero ungehindert besessen und genutzet/ auch annoch geniesset und besitzet. Als aber der Dominus acqvirens bey Uberreichung seines supplicati intentioniret gewesen/ die zu überkommen gehoffte 100. Acker Holtzes auszurotten/ und zu Acker machen zu lassen/ wie solches im gnädigsten Befehl fol. 18. enthalten/ dergleichen aber aus Ursachen / wie in dem unterthänigsten supplicato fol. 5. fac. b. angeführet/ bißhero unterblieben.

Nehmen darauff einige Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Herren Bediente Gelegenheit dem Serenissimo Domino Concedenti vorzustellen/ es wären (1.) die 100. Acker Holtz dergestalt gnädigst conferiret/ daß selbige ausgerottet und zu Acker gemachet werden solten/ da es doch biß diese Stunde noch bewachsen Holtz wäre. (2.) Wäre Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. pro causa movente damahls

mahls vorbracht/ als wenn an selbigem Orte das Holtz gering/ und nichts gültig/ da es doch anjetzo besser/ als das Fürstliche Herrschafftliche Holtz wäre/ also aber die gnädigste Concession per sub- & obreptionem erhalten worden. (3.) Hätte auch der Ober-Forst-Meister über die limites seiner vererbten 100. Acker Holtzes/ einen halben Acker in Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Holtzung hauen/ so wohl auch (4.) seinen Nahmen als G. und H. an die gesetzten Seulen und Steine machen/ und dadurch Hoch-Fürstl. gnädigste Herrschafft benachtheilen lassen/ so gar/ daß man in der Beysorge bißhero stehen müssen/ als wenn des nechsten diese 100. Acker Holtzes revociret und eingezogen werden solten. Wann aber so viel das (1.) betrifft/ weder in dem Gnädigsten Befehl vom 17. Martii Anno 1664. einige Condition: Wann er nemlich das Holtz ausrotten und zu Acker machen lassen würde/ oder Befehl: daß er dasselbe ausrotten und zu Acker machen zu lassen schuldig/ alsdenn erst die 100. Acker ihme vererbet seyn solten/ enthalten/ hierüber in dem traditions-recess de dato Reinsdorff den 21. Maji und darauff erfolgten gnädigsten ratification de dato Halle den 13. Junii Anno 1664. fol. 19. 20. & 21. die geringste condirionirte Meldung nicht/ vielmehr diese ausgedrückte Worte/ anzutreffen: daß die 100. Acker Holtz ihme gantz frey/ ohne einige Beschwerung/ wie es das Amt gehabt/ vor sich und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten/ erblich zu gebrauchen/ übergeben/ und angewiesen worden. Ferner auch

Sei-

Seine Hoch-Fürstl. Durchl. von Anno 1664. biß 1667. dergestalt gnädigst beruhet/ daß der Herr acqvirens die 100. Acker Holtz als bewachsen Holtz gebrauchet/ deßwegen in dem erfolgtem gnädigsten Erb-Lehn-Brieffe de dato Halle den 14. Dec. An. 1667. in Actis fol. 25. fac. b. keine verba imperativa, sed pura concessiva enthalten/ in verbis: Davon er 100. Acker auszurotten und zu Acker zu machen befugt. Welche Worte dann in præjudicium acqvirentis de nullo jure zu torqviren seyn werden/ zumahl da vielmehr Principum privilegia & Concessiones large & cum effectu zu interpretiren seyn wollen. Nechst deme das (2.) betreffende/ einige sub- & obreptio gratiosissimæ Concessionis daher nicht zu schliessen/ weil per subsecutos plurimos actus conformes: Concessionis nimirum, traditionis, Confirmationis, & infeudationis, ut & per patientiam Gratiosissimi Domini Concedentis, diese Vererbung der 100. Acker Holtzes in die 13. Jahr ohne eintzige Contradiction bestanden/ auch propter bene merita, & sic remuneratoriè proindeqve irrevocabiliter geschehen/ so wohl auch aus der Hoch-Fürstl. Erb-Landes Rent-Cammer Collegio, von welchem alle dergleichen gnädigste Fürstl. Concessiones begriffen und ausgefertiget werden/ gleichfalls ausgefertiget worden/ also aber viel weniger einige sub- & obreptionis nota zu præsumiren. Hierüber der Herr Acqvirens aus dem Amt Freyburg durch den Extract fol. 30. jederzeit zu bescheinigen/ daß das Holtz gering und der Acker damahls nur pro 2.

Thaler 1. Gr. verkauffet / hernacher aber das angrentzende Fürstl. Herrschafftliche Gehöltze zu Behuf der Amts-Mühlen und andern Gebäuden abgetrieben/ auch von denen Kalckbrennern allzuwohl angegriffen / da hingegen von dem Herrn Ober-Forstmeister/ wie erweißlich/ ein eigener Mann zu Auffsicht des Seinigen / Ausschneitelung der Eichen und anderer guter Wartung / gehalten worden/ und hierunter hoch-vernünfftig zu erwegen/ daß à tempore Concessionis biß hieher in 13. Jahren/ das Holtz auch wohl und gut wachsen/ und per naturam rei zunehmen / und besser werden müssen/ auch nicht zu vermuthen/ als wenn der Herr Ober-Forstmeister die besten Oerter ihme zumessen und tradiren lassen / weil der Terminus à qvo in der gnädigsten Concession wegen der 30. Acker fol. 15. 16. in verbis: Forne an der Eck allernechst an seinem Guthe ꝛc. determiniret/ und an solchem die 100. Acker gleichfalls abgemessen worden. Ferner qvoad (3.) es diese warhaffte Bewandnüß hat/ daß von dem Herrn Acqvirente aus bösem Vorsatze die im Holtze gesetzten limites nicht überschritten/ noch einige ungeziemende Erweiterung gesuchet worden / sondern nach Eydhaffter Aussage eines abgehörten Zeugen fol. 11. & seqq. ex errore ohne eintzigen Befehl geschehen/ wie solches in facto fol. 4. fac. b. deduciret zu befinden / endlich auch qvoad (4.) die limites zu setzen/ gnädigst befohlen/ auch die bemerckten Mahl-Steine und Säulen mit G. und H. durch erfolgte Hoch-Fürstl. ratificationes fol. 17. und 19. item fol. 20. die geringste Untreu

treu oder Felonia nicht zu inferiren / vielmehr alles juribus permittentibus & jussu Principis geschehen.

So geruhen nunmehro meine Hoch-Geehrte Herren großgünstig/ nach reifflicher Erwegung dieser so öffters wiederhohlten erblichen Beleihung und respective donationis remuneratoriæ, mich des Rechten zu belernen / ob derselbe von Rechts wegen dieser propter bene merita acqvirirten / und in seinem Besitz habender 130. Acker Holtzes ohne eintzige vorhergegangene Verhör/ aus ob angeführten Ursachen entsetzet / oder von dem Serenissimo Domino Donatore diese donatio remuneratoria Donatario invito revociret werden könne ? Zumahl derselbe darüber Huldigung- und Lehn-Pflicht ablegen müssen/ Seine Hoch-Fürstlichen Durchl. auch wider Dero gnädigsten Concession nichts zu thun / zu handeln oder für zu nehmen in verbis Confirmatoriis fol. 27. fac. b. Dero Geheimden und Räthen/ auch sonsten Männiglich verbothen/ so wohl denselben vor Cantzley Schrifft-säßig declariret/ und über dem Privilegio des Guthes Zingst und dessen pertinentien zu halten / noch am 16. Decembris Anno 1667. fol. 28. und 29. absonderlich gnädigst rescribiret / und ob nicht der Herr Acqvirens nach Zulaß der Rechte mit seiner Nothdurfft vor allen Dingen gehöret werden müsse/ oder äussersten Falls auff Recht und dessen Erkäntnüß impune provociren könne ? Pro studio wird Zeiger die Gebühren abstatten. Ich a-

der verbleibe dargegen zu schuldigsten auffwartsamsten Diensten jederzeit unausgesetzet

Meiner Hoch-geehrten Großgünstigen Herren und Patronen

Datum Halle den 29. Maij Anno 1676.

Adam Hieronymus Heßlingk/ Advocatus Causæ.

RESPONSVM. I. IENENSE.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehren-Vester/ Wohlgelahrter/ günstiger guter Freund.

Als ihr Uns privat Acta nebenst einem Berichte zugesendet/ und darüber Unsere Rechts-Berichtung gebeten; Demnach sprechen Wir vor Recht: Hat der Hochwürdigste/ Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Augustus, postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ &c. Dero Ober-Forst-Meistern/ George Hornigken/ auff vorgegangene general- und special-subhastation, das Guth Zingst/ unter dem Amte Freyburg gelegen/ besage absonderlich gnädigster Concession, de dato Halle/ den 26. Aug. Anno 1662. gnädigst geeignet/ nebenst andern Fürstl. Concessionen/ auch demselben zu solchem Guthe durch die Beamten/ Land-Gerichts-Personen/ und Forst-Bedienten zu Freyburg abmessen/ versteinen/ und ihme darüber einen tradition-Schein aus dem Amte Freyburg aushändigen lassen/ selbst auch unterm

term dato Halle den 9. Februarii Anno 1663. gnädigst confirmiret / auch nachgehends Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. auff dessen unterthänigstes suppliciren/ ihme dem Ober-Forstmeister / nechst mehren Fürstl. Begnadigungen/ wegen seiner treuen geleisteten Dienste/ noch zu vorigen 30. Ackern/ ein Hundert Acker / an dem Holtze die Ebend genannt/ gnädigst geeignet / vererbet / und durch die Freyburgischen Gerichts- und Forst-Beamte / ihm solches Holtz zumessen / versteinen / und zu ewigen Zeiten erblichen zu gebrauchen/ richtig tradiren lassen/ sothaner Anweisungs-Recess auch unterm dato Halle/ den 13. Junii Anno 1664. gnädigst ratificiret und confirmiret.

Endlich auch demselben das Guth Zingst samt unterschiedlichen Fürstlichen Begnadigungen/ darunter die 130. Acker Holtz / samt was er so wohl lucrativo, als oneroso titulo dazu gebracht / insgesamt zu Erb-Lehn gnädigst conferiret/ und darüber mit deutlicher Wiederholung aller vorhergehender gnädigsten Vererbungen/ einen vollkommenen Erb-Lehn- und Vererbungs-Brieff unter Hoher Fürstl. Hand/ und Dero grössern Insiegel / gegen geleisteten Handschlag/ auff vorgehaltene Erb-Huldigungs- und Lehns-Pflicht unterm dato Halle/ den 14. Decembr. 1667. gnädigst aushändigen lassen/ gestallt dann so fort à tempore acqvisitionis & subsecutæ investituræ, derselbe alle und jede Stücke/ samt denen 130. Aeckern Holtzes in würcklichen Besitz genommen / dieselbe biß hieher ungehindert besessen/ und genutzet/ auch noch anjetzo geniesset und besitzet.

Ob nun wohl offt erwehnter Ober-Forstmeister bey Uberreichung seines Supplicati gemeinet gewesen/ die zu überkommen gehoffte 100. Acker Holtzes ausrotten/ und zu Acker machen zu lassen/ auch angeführet wird/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. pro causa movente damahls vorbracht/ als wenn am selbigen Orte das Holtz gering/ und nichts gültig/ da es doch anjtzo besser / als das Fürstl. Herrschafftl. Holtz wäre/ und also die gnädigste Concession per sub- & obreptionem erhalten worden. Uber dieses so hätte der Ober-Forstmeister über die limites seiner vererbten 100. Acker Holtzes einen halben Acker in Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Holtzung hauen/ so wohl auch seinen Nahmen/ als G. und H. an die gesetzten Seulen-Steine machen / und dadurch Hoch-Fürstl. gnädigl. Herrschafft benachtheiligen lassen. Dennoch aber und dieweil weder in dem gnädigsten Befehl vom 17. Martii Anno 1664. einige Condition, wann er nehmlich das Holtz ausrotten und zu Acker machen lassen würde/ oder Befehl/ daß er dasselbe ausrotten/ und zu Acker machen zu lassen schuldig / alsdann ihme erst die 100. Acker vererbet seyn solten/ enthalten/ hierüber in dem traditions-Recess de dato Reinsdorff den 21. Maij und darauff erfolgten gnädigsten ratification de dato Halle den 13. Junii Anno 1664. die geringste conditionirte Meldung nicht / sondern vielmehr diese ausdrückliche Worte anzutreffen : Daß die 100. Acker Holtz ihme gantz frey/ ohne einige Beschwerung / wie es das Amt gehabt / vor sich und seine Nachkommen/

zu

zu ewigen Zeiten erblich zu gebrauchen / übergeben und angewiesen worden. Ferner auch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. von Anno 1664. biß 1667. dergestallt gnädigst beruhet/ daß der Acqvirens die 100. Acker Holtz/ als bewachsen Holtz gebrauchet / deswegen in dem erfolgten gnädigsten Erb-Lehn-Briefe de dato Halle den 14. Decembr. Anno 1667. keine verba imperativa, sed pura concessiva, enthalten/ in verbis: davon er 100. Acker auszurotten und zu Acker zu machen befugt/ ꝛc. Welche Worte dann in præjudicium acqvirentis de nullo jure zu torqviren seyn werden / zumahlen da vielmehr Principum Privilegia & Concesiones large & cum effectu zu interpretiren seyn wollen. Nechst deme einige sub- & obreptio gratiosissimæ concesionis, nimirum traditionis, confirmationis, & infeudationis, ut & per patientiam gratiosissimi Domini concedentis, diese Vererbung der 100. Acker Holtzes in die 13. Jahr ohne eintzige contradiction bestanden / auch propter bene merita, & sic remuneratorie, proindeqve irrevocabiliter geschehen/ so wohl auch aus dem Hoch-Fürstl. Erb-Landes Rent-Cammer-Collegio, von welchem alle dergleichen gnädigste Fürstl. Concesiones begriffen/ und ausgefertiget werden / ebenfalls ausgefertiget worden / also aber viel weniger einige sub- & obreptionis nota zu præsumiren. Hierüber der acqvirens aus dem Amte Freyburg/ durch den Extract, jederzeit zu bescheinigen / daß das Holtz gering/ und der Acker damahls nur vor 2. Thaler 1. Gr. verkaufft/ hernacher aber das an-

grentzende Fürstl. Herrschafftl. Gehölze/ zu Behuf der Amts-Mühlen/ und anderer Gebäuden abgetrieben/ auch von denen Kalckbrennern allzuwohl angegriffen/ da hingegen von dem Ober-Forstmeister ein eigener Mann zur Auffsicht des Seinigen/ Ausschneidelung der Eichen/ und anderer erforderten guten Wartung/ gehalten worden/ und hierunter zu erwegen/ daß à tempore concesſionis biß hieher in 13. Jahren das Holtz auch wohl und gut wachsen / und per naturam rei zunehmen / und besser werden müssen/ auch nicht zu vermuthen/ als wann der Ober-Forstmeister die besten Oerter ihme zumessen und tradiren lassen / weil der Terminus à qvo in der gnädigsten Concesſion wegen Dero 30. Acker/ in verb. forne an der Ecke allernechst an seinen Guthe ꝛc. determiniret und an solchen die 100. Acker gleichfalls abgemessen worden. Und dann von dem acqvirente aus bösem Vorsatz die im Holtze gesetzten limites nicht überschritten noch einige unziemende Erweiterung gesuchet worden/ sondern nach Eydhaffter Aussage eines abgehörten Zeugen/ ex errore ohne eintzigen Befehl geschehen/ ja die limites zu setzen gnädigst befohlen / auch die bemarckten Mahl-Steine und Seulen mit G. und H. durch erfolgte Hoch-Fürstl. ratificationes gnädigst beliebet/ hieraus dann die geringste Untreu oder Felonia nicht zu inferiren/ vielmehr alles juribus permittentibus, & jussu Principis geschehen. Und 5. der Ober-Forstmeister darüber Huldigung- und Lehns-Pflicht ablegen müssen / Sein. Hoch-Fürstl. Durchl. auch wider Dero gnädigste

Concession nichts zu thun/ zu handeln/ oder für zu nehmen / in verbis confirmatoriis Dero Geheimen und Räthen/ auch sonsten Männiglich verboten/ so wohl denselben vor Cantzeley Schrifft-säßig declariret / und über dem Privilegio des Guthes Zingst/ und dessen pertinentien zu halten noch am 16. Decembr. Anno 1667. absonderlich gnädigst rescribiret. So mag bey so gestallten Sachen/ wann es dem Bericht nach allenthalben bewand/ die von Seiner Hoch- Fürstl. Durchl. beschehene donation mit Fug des Rechtens nicht revociret werden/ sondern es ist der Donatarius oder Acqvirens vor allen Dingen mit seiner Nothdurfft zu hören / auch das darüber Rechtlich erkennet werde/ gebührend anzuhalten wohl befugt/ von Rechtswegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

Verordnete Dechant/ Senior und andere Doctores des Schöppen-Stuhls zu Jehna.

M. Jun. 1676.

RESPONSVM II. FRANCOFVRT.

Unsern freundlichen Gruß zuvor/ Wohl-Ehren-Vester und Wohlgelahrter/ insonders günstiger guter Freund.

Als Ihr Uns einen unter Unserm der Juristen-Facultät Insiegel hinwieder befindlichen Bericht/ nebenst beygefügten Acten, die Holtzunge bey dem Guthe Zingst betreffend/ zugefertiget / und darüber Unser in Rechten gegründete Belehrung gebethen.

Demnach erachten Wir Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auff der Chur-Fürstl. Brandenb. Universität Franckfurth an der Oder / nach gnugsamer Erwegung der Sachen vor Recht: Haben Seine Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr Administrator zu Hall/ Dero Ober-Forstmeister George Hornigen mit dem Guthe Zingst dergestallt gnädigst belehnet/ daß er dabey 130. Acker Holtz / welche ihm bereits zuvor Anno 1664. gnädigst zugeeignet worden/ mit Grund und Boden haben solte/ darvon er 100. Acker auszurotten und zu Acker zu machen befugt seyn solte/ nach mehrern Inhalt des darüber ertheilten Lehn-Brieffes vom 14. Decembr. Anno 1667. nachmahls aber von eingen Fürstl. Bedienten ihm dahero solche 100. Acker Holtz streitig gemachet werden wollen / weil (1.) solche 100. Acker Holtz ausgerottet werden sollen/ so biß dato nicht geschehen/ (2.) wäre auch die concesfio per sub- & obreptionem & expresfionem falsæ causæ ausgebracht/ als solte das Holtz geringe und nichts gültig seyn/ da doch solches in einem höhern Werth befindlich. (3.) auch der Ober-Forstmeister nicht einmahl damit friedlichen gewesen/ sondern noch zum grossen præjudiz Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. einen halben Acker Holtz über die gesetzte Grentze hauen lassen/ er auch (4.) seinen Nahmen auff die gesetzten Grentz-Steine und Seulen zum præjudiz Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. machen lassen.

Ob nun zwar solches alles nicht sonder Erhebligkeit zu seyn scheinet; Inmassen bekannten Rechtens/

tens/ qvod Donatio,& ita qvoqve concesſio, ſub modo facta, modo non impleto revocari, & res donata vindicari posſit. L. 1. C. d. donat. ſub mod. Die falſitas cauſæ auch ex oculari inſpection ſo fort dargethan werden kan/ daß ſolches Holtz nicht in geringen/ ſondern gröſſern Werth befindlich/ ubi ergo preces falſitate nituntur, non debet rem retinere is, qvi impetravit. L. 5. C. ſi contra jus vel util. publ. L. fin. C. De diverſ. Reſcript. Et ceſſante cauſa impulſiva Reſcripti vel gratiæ, welche in gegenwärtigen Fall iſt/ daß aus dem Holtze Acker gemachet werden ſoll/ corruit etiam ipſum reſcriptum ſeu gratia, Panormitan. in C. Poſtulaſti 27. X. d. Reſcript. Weil aber dennoch (1. ſolche 100. Acker Holtz qvæſtionis Anno 1664. dem Ober-Forſtmeiſter ſimpliciter von Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. geſchencket worden/ und zwar gantz frey ohne alle Beſchwerung/ wordurch demſelben die libertas utendi fruendi pro lubitu verſtattet worden/ ubi enim fundus ut optimus maximus alicui conceditur, liberum alteri prædium competit. L. 126. & L. 169. ff. d. Verb. ſignif. L. 69. §. 3. ff. de Legat. 1. (2.) Auch in dem darauff erfolgeten Lehn-Brieff de Anno 1667. ſolches nicht allein confirmiret/ ſondern auch expreſſe darbey geſetzet worden/ daß er die 100. Acker auszurotten und zu Aecker zu machen befugt/ wordurch dem Ober-Forſtmeiſter gantz keine neceſſität ſolches Holtz auszurotten auffgeleget/ ſondern ſeiner libertät/ wie er ſolches Lehn-Stückes ſich gebrauchen

wolle/

wolle/ überlassen wird/ operatur enim id licentia concessa, ut is, qvi licentiam concesfit, obligetur ad patiendum, Tusch. Pract. Concl. Lit. C. Concl. 351. n. 7. Sed qvod is, cui licentia concessa, idem facere teneatur, nusqviam proditum est, cum cuivis potius salvum sit jure suo non uti, & invitus nemo compellatur id facere, qvod tanqvam beneficium impetravit. L. Invito 69. ff. d. Reg. Jur. L. 46. Vers. cum liceat ff. d. pact. Nam potest unusqvisqve contemnere ea, qvæ pro se introducta, L. si judex 41. ff. de Minor. (3.) Uber dem solche Concesfio Principis nicht zu restringiren/ sondern vielmehr/denen gemeinen Rechten nach/qvam latissime zu interpretiren. L. Beneficium 3. ff. d. Const. Princ. præsertim si non contra tertium, sed ipsum Principem fiat extensio, Surd. Vol. 1. Cons. 140. n. 50. Pinell ad L. 2. C. de Rescind. Vendit. P. 1. C. 2. pr. de n. 4. Zumahl da (4.) solche concesfio ob bene merita, wie der Lehn-Brieff expresse bezeuget/ geschehen/ Benemeritorum causa vero contractui par est, & qvæ semel ob eadem Princeps concesfit, revocationi non sunt obnoxia, Roland à Valle Vol. 2. Cons. 76. n. 12. Cravett. Cons. 963. n. 26. adeo, ut qvæ alias sunt revocabilia, ob bene merita, tamen fiunt irrevocabilia, Ripa in L. si unqvam Verb. Largitus n. 12. C. de revocand. donat. Darauff (5.) folget/ daß vielmehr solche getreue Dienste die causa impulsiva gewesen/ als daß das Holtz solte ausgerottet werden/ in Erwe-

gung

gung daß die causa meritorum in dem Lehn-Briefe nur allein exprimiret/ die Ausrottung des Holtzes aber frey gelassen worden / deshalben hieraus keine modalis Concesſio kan erzwungen werden/ cum, ſi ſub modo aliqvid relinqvatur, per verba præceptiva ſeu per particulam ut vel ne id exprimi debeat. Tuſch. Pract. Concl. lit. m. Conſcl. 298. n. 8. & ſeqq. (6.) Auch aus ſothaner Concesſion nicht erhellet / daß eben darum ſolche Belehnung geſchehen / weil das Holtz daſelbſt in geringen Werth/ maſſen davon in dem Lehn-Brieffe nichts enthalten / und ob gleich in dem Fürſtl. Reſcript. vom 17. Martii Anno 1664. ſolches ſtehet/ ſo ſind doch daſelbſt nicht verba cauſam impulſivam inferentia, ſondern mera verba enunciativa, & incidenter probata, verba vero enunciativa non important diſpoſitionem, L. Ex his verbis 7. C. de Teſtam. milit. L. ex hac ſcriptur. 16. ff. de donat. (7.) Ferner auch dem Ober-Forſtmeiſter nicht ſchaden kan/ daß über die Grentze Holtz gehauen worden/ allermaſſen nicht erwieſen/ daß mandato ipſius ſolches geſchehen/ welches aber nöthig iſt/ cum mandatum non præſumatur, Burſat. lib. 5. Conſ. 360. n 43. Cephal. lib. 3. Conſ. 311. n. 34. Und ob gleich einige culpa ihm beygemeſſen werden möchte/ daß er nicht genauer Achtung darauff geben laſſen / könte ihme dennoch ſolche culpa weiter nicht / als ad reſtitutionem damni, nicht aber ad privationem prædii feudalis obligiren/ inmaſſen bekannt/ qvod dolus in Vaſallo reqviratur, ſi ob Feloniam feudo privan-

vandus, Carol. Molinæus ad Consvet. Paris. Tit. 1. §. 1. Gloss. 7. n. 3. Imo ob culpam in omittendo consistentem qvis nunqvam privetur feudo, præsertim si illa culpa levis sit, ut in præsenti casu, Schrader. de feud. Part. 2. Partis 9. Princip. Sect. 7. n. 14. (8.) Die Bezeichnung der Mahl-Steine auch an sich kein delictum involviret/ denn ja nach gemeinen Lehn-Rechten einem Vasallo nirgends verbothen ist/ die Grentze so weit sie ihme assigniret/ zu bezeichnen. (9.) Und endlich/ wann gleich sonst etwas dem Ober-Forstmeister imputiret werden wolte/ derselbe dennoch unerhörter Sache/ seiner so lange gehabten Possess nicht entsetzet/ oder ihm das Lehn eingezogen werden könte/ in deme bekannten Rechtens/ qvod si ob feloniam Vasallus feudo privandus, præcedere debeat Legitima causæ cognitio, & audiendæ ipsius excusationes, Feud. 21. Verb. Causa cognita. Rosenthal. C. 10. Concl. 12. n. 6. Et postea ferri debeat sententia condemnataria, nam ipso jure feudo non excidit. So halten wir aus diesen und andern Ursachen darvor/ daß die 100. Acker Holtz nunmehr dem Ober-Forstmeister mit Bestande Rechtens nicht mögen genommen/ viel weniger derselbe ohne gebührenden Process und nach völliger Untersuchung der Sachen und gehörter Defension aus der Possession mag gesetzet werden/ von Rechtswegen.

Decanus, Ordinarius, Senior. und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Chur-Fürstl. Brandenb. Universität Franckfurth an der Oder/ den 23. Jun. 1676.

RE-

RESPONSVM III. HELMSTADIENSE.

Unsere freundliche Dienste zuvor/ Ehren-Vester und Wohlgelahrter / besonders günstiger Herr und Freund.

ALs ihr uns vorher gesetzte facti speciem samt zurück gehenden manual-Acten zugeschicket/ und über die zuletzt befindliche Frage unsere in Rechten gegründete Meynung cum rationibus decidendi zu eröffnen gebethen; Demnach haben wir Decanus, Senior, und andere Doctores, der Juristen-Facultät bey der Fürstl. Julius-Universität zu Helmstädt/ solches alles bey versamleten Collegio mit gehörigen Fleiß verlesen und wohl erwogen.

Erkennen darauff für Recht/ verhält sich alles berichteter Massen/ welches wir denn schlechter dinges supponiren / ob nun zwar (1.) die 100. Acker Holtzes noch zur Zeit nicht ausgerottet / oder zu Ahrthafften Lande gemachet worden / sondern biß diese Stunde bewachsen Holtz geblieben / auch (2.) vorgegeben werden will / ob möchten die gnädigste Concesionen per sub- & obreptionem und unterm Vorwand/ als wäre am selbigen Orte das Holtz geringe und nichts gültig/ erhalten seyn/ da sich doch das gerade Widerspiel anjtzo befindet / und dieses Holtz besser als Fürstl. Holtz seyn soll.

Uber dem hätte (3.) der Herr Ober-Forstmeister über die limites seiner vererbter 100. Acker Holtzes einen halben Morgen in Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Holtzung hauen/ so wohl auch (4.) seinen Nahmen als E. und H. an die gesetzten Säulen und Steine

machen/ und dadurch die Hoch-Fürstl. gnädigste Herrschafft benachtheiligen lassen ; Wenn nun aber (6.) alle erschlichene rescripta ipso jure null, und nichtig/ oder wenn sie gleich zu rechte bestehen solten/ wiederum zu cassiren und auffzuheben seyn/ wie auch (6.) einem Vasallo und Lehnmann wegen begangener Untreu und Feloniam sein Lehn wieder genommen werden kan/ insonderheit wann auch der Modus, wie etzliche wollen/ sub qvo feudum, vel etiam donatio, concessa est, gebührend nicht erfüllet ist/ welches sich denn alles (7.) in gegenwertigem Fall zu befinden scheinet.

Demnach gewinnet es das Ansehen/ ob könte der Herr Ober-Forstmeister der propter bene merita acqvirirten/ und in seinem Besitz habenden 130. Acker Holtzes bey so gestallten Umständen Rechtsbeständig wieder entsetzet werden. Dieweil jedoch die gedachte 100. Acker Holtz von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. mehr gemeldten Herrn Ober-Forstmeister aus eigener Bewegnüß seiner seithero geleisteten / und künfftig ferner leistenden Diensten/ besage des Erb- Lehn-Brieffs

in §. Wann wir denn um seiner Uns Zeithero geleisteten/ und künfftig noch ferner leistenden getreuen Dienste halber solch sein Suchen gnädigst angesehen/ ꝛc.

zugeeignet worden/ohnerachtet/ daß derselbe (2.) unterthänig vorhero darum angesuchet/ und also scheinen möchte/ ob were diese Begnadigung nicht motu proprio, sondern ad instantiam ac petitionem dem Ober-Forstmeister wiederfahren/dieweil jedoch

(3.)

(3.) Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. nicht so sehr durch das unterthänigste Ansuchen / als treu geleistete Dienste vorberührter massen darzu veranlasset. Ejusmodi autem concesiones, qvarum principalis causa magis aliunde, qvam à præcedente petitione dependet, proprio motu factæ esse intelliguntur. Hahn. in obs. ad Wesenbec. tit. de Constit. Princip. n. 2. ad verb. plane ex his qvædam sunt personales in fin. ferm. Nun aber ferner (4.) aus denen Rechten bekannt ist/ qvod subreptio non cadat in gratiam motu Principis proprio factam. Cardin. Tusch. lit. S. Conel. 749. n. 3. Hahn. alleg. loc. Bevorab (5.) Si in concesione prægnantes clausulæ extent, ipsam subreptionem tollentes, Tusch. d. Conel. n. 4. Dafür denn unter andern zu halten ist/ daß am Ende des Erb-Lehn-Brieffes denen Geheimden- und andern Räthen / auch sonsten Männiglich/ zumahl denen Beamten / daß sie wider diese Concesion nichts thun/ handeln/ noch fürnehmen/ sondern derselben in allen gehorsamlich nach leben sollen / denn (6.) so wohl der Fürstl. Regierung notification davon gethan / als auch denen Fürstl. Beamten im Amte Freyburg/ sich darnach gehorsamst zu achten / vermittelst gleichmäßiger notification, befohlen worden/ Vid. Beylagen fol. act. 28. & 29. Darzu ferner (7.) kömmt/ daß diese Begnadigung so offte und vielmahl von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. genehm gehalten / und bestätiget worden. Vid. fol. act. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 28. & 29.

Concessiones autem sæpius à superiore iteratæ ac confirmatæ, enixam ejus voluntatem significant, adeoqve exceptionem sub- & obreptionis excludunt. Darwider denn (8.) nichts schaffet/ daß die qvæstionirten Aecker Holtzes auch besser als das Fürstl. Holtz seyn mögen / massen solches/ weil das Amts-Gehöltze zu denen Amts-Mühlen und andern Gebäuden/ auch von denen Kalckbrennern sehr angegriffen und abgebrauchet/ hingegen der Ober-Forstmeister seine 130. Acker Holtzes / durch einen darzu bestellten Mann / in fleißige Aufffsicht nehmen/ die Eichen ausschneiteln/ und in guter Wartung über 12. Jahr beständig erhalten lassen / herrühret. Nun aber in donationibus tempus donationis factæ ejusqve initium, da auch diese Acker Holtz geringe und nicht gültig gewesen/ anzusehen ist/ Vid. Tiraqvell. in l. si unqvam C. de revocand. donat. verb. omnia vel partem n. 35. Gilken ad. l. 6. C. de in offic. testam. Bartos. ad auth. Unde C. de in offic. testam. Brunnem. ad eand. auth. Derselbe solches (10.) schon längst dem Bericht nach/ hätte werckstellig gemacht/ wann ihme die von seinen Nachbarn erregte kostbare Processus und unruhige Zeiten nicht daran gehindert hätten. Wann auch gleich (11.) diese Concession pro donatione sub modo facta auff gewisse Masse zu halten/ dieweil jedoch eine Verehr- oder Begnadigung propter modum non impletum nicht also fort wieder auffzuheben / es were dann/ daß dergleichen Bedingung im Anfang/ wie sich doch allhier nicht findet/ derselben ausdrücklich mit

ein-

einverleibet wäre. Perez. ad tit. C. de donat. quæ sub modo fiunt n. 3. Uber dem (12.) die beschuldigte Umhauung eines halben Ackers in Fürstl. Durchl. Holtzung von dem Ober-Forstmeister nicht gestanden wird/ sondern der coram Notario abgehörete Zeuge/ daß der Ober-Forstmeister weder solches befohlen/ noch Wissenschafft davon gehabt/ deponiret/ massen dann desselben Eydliche Aussage/ wenn sie einen tüchtigen und halben Beweiß machen soll/ und der Zeuge vor seine Persohn nicht verwerfflich/ coram competente judice Eydlich wiederhohlet werden kan. Ferner (13.) die bemerckete Mahl-Steine nnd Säulen mit G. H. durch erfolgte Fürstliche ratification fol. 16. & 19. wie auch fol. 20. & 21. gnädigst beliebet/ und dergestallt die Fürstl. Herrschafft nicht benachtheiliget/ dahero denn (14.) dem Ober-Forstmeister weder Untreu noch einige Felonia Rechtsbeständig beygemessen werden kan/ zumahl da ex specie facti und sonsten ex actis, nirgends zu ersehen/ daß er sich wider seinen Lehn-Herrn verweißlich und undanckbar erwiesen/ oder sonsten seines Lehns unwürdig gemacht hätte/ auch da es gleich (15.) geschehen wäre/ er jedoch nicht alsofort der 100. Acker zu entsetzen/ sondern vorhero mit seiner Nothdurfft vernommen/ und in der Sache gebührend cognosciret werden muß. Nam ut Vasallus ob feloniam, cujus arguitur, feudo recte privetur, necesse est, præcedat causæ cognitio & sententia feratur condemnatoria. 1. F. 21. in verb. sine cognita culpa 1. F. 22, Rosenthal. c. 10.

Conel. 41. Clar. in §. feudum 9. 62. Modestin. Pistor. vol. 2. Consl 35. n. 49. Als halten wir bey allen diesen Umständen darfür/ daß der Ober-Forstmeister derer propter bene merita acqvirirten und in Besitz habenden 130. Acker Holtzes/ ohne eintzige vorhergegangene Verhör nicht zu entsetzen/ oder auch/ da über Verhoffen wider ihn dergleichen unternommen würde/ auff Recht und dessen Erkäntnüß/ weil die appellationes und provocationes auch in Lehn-Rechten/ aus rechtmäßigen Ursachen zugelassen/ arg. 1. Feud. 22. §. fin. Hartm. Hartmann lib. 1. t. 19. obs. 25. Mynsl. cent. 5. observ. 5. impune zu provociren befugt sey/ von Rechtswegen. Uhrkundlich Wir dieses mit Unser Facultät Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Helmstädt den 23. Junii Anno 1676.

(L. S.) Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät daselbst.

Daß ein Lehns-Herr die Eviction eines verschriebenen Lehns zu leisten/ noch die/bey entstandener Contradiction, verwendeten Proceß- Reise- und andere Unkosten/ zu erstatten nicht gehalten sey.

Unsere freundliche Dienste zuvorn. Gestrenger/ &c.

Als derselbe uns Abschrifft einer Chur-Fürstl. N. Declaration samt andern Beylagen mit

Num.

Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. bemercket/ benebenst einer Frage/ zugeschicket/und sich des Rechten darüber zu belehren gebeten hat. Demnach sprechen Wir/ &c. N. N. Darauff vor Recht:

Hat der Herr samt seinen Vettern C. H. und H. C. H. von M. an dem Lehn-Guth N. die gesamte Hand dergestallt erlanget/ daß sie / als gleich nahe Gesipte / bey eröffnung des Lehns daran succediren sollen. Nachdem sie aber allerseits solcher nicht gehöriger Masse Folge gethan / sondern Lehns-Fehler begangen/ hernach aber um deren Erlassung bey S. Churfürstl. Durchl. zu N. als Lehn-Herrn angesuchet/ wobey aber die letzten beyde zwey Fälle/ dabey dergleichen vorgegangen/ nicht mit in ihrer übergebenen Schrifft gemeldet/ haben höchst ermeldte Sr. Churfürstl. Durchl. Anfangs den 25. Junii 1694. Ihm und darauff am 1. Novembr. 1694. obbemeldten seinen Vettern dieselben gnädigst erlassen/ jedoch das letztere auff seine unterthänigste anderweitige Vorstellung nach vorgehender Untersuchung der Sache/und von beyden Theilen ergangene supplicationes unterm dato den 25. Januar. 1695. hernachmahls dahin declariret:

Daß weil sich an S. Churfürstl. Durchl. die Lehen des Guths N. wegen der von denen prætendenten verabsäumeten gesamten Hand/ ehe ihm der Lehns-Fehler verziehen worden / eröffnet und deroselben wieder anheim gefallen; Sie hingegen Ihr Recht und spem succedendi Ihm J. T. von M. durch den erhaltenen Perdon gnädigst geschencket und zugeordnet; Als befänden sie denen Rechten

gemäß/ daß er und seine Männliche Leibes-Lehns-Erben existente casu aperturæ in dem Lehn-Guthe N. und pertinentibus alleine succediren und C. A. wie auch H. C. A. Gebrüdere von M. allererst nach derselben Abgang zur succession admittiret werden solten.

Welche gnädigste Erklärung höchst gemeldte Se. Churfürstl. Durchl. nicht alleine den 30. Aug. des 1698. Jahres confirmiret und Dero Regierung/ allwo seine Vettern deshalben Klage wider ihn erhoben/ andeuten/ sondern auch ihn/ nach vorgehender würcklicher Belehnung/ darein von dem Darzu verordneten Commissario immittiren lassen; Es haben aber dessen ungeachtet seine Vettern es durch abermahliges suppliciren dahin gebracht/ daß endlich von dem Durchlauchtigsten Lehns-Herrn eine resolution, des Inhalts:

Es hätten Ihro Churfürstl. Durchl. in Betrachtung sie ihm J. L. von M. zuerst perdoniret und ihm das Lehn-Guth N. zugewendet/ verordnet/ daß er im gedachten Feudo nebst seinen Männlichen Descendenten alleine/ die übrigen aber/ nach deren Abgang/ secundum propinqvitatem sangvinis, succediren/ auch was gestallt höchst gemeldte Hoch-Fürstl. Durchl. den von Ihr intendirten Zweck nicht erreichet/ ungeachtet unläugbar/ daß das Lehn-Guth N. durch den Tod des letztern Possessoris an Sie/ als Lehn-Herrn/ sich eröffnet/ folglich in Dero Churfürstl. Gnade es gestanden/ es entweder einem von denen Interessenten alleine/ oder gar einem Frembden zu vergeben; Dahero der Regie-

gierung die Sache in dem Stande/ in welchem sie stracks nach dem bey dem ertheilten perdon, und ehe die von einem oder dem andern Theil extrahirten rescripta erfolget gewesen/ Verhörs weise/ mit genauer Uberlegung aller Umstände/ Rechtlicher Art nach/ entscheiden solte:
erfolget/ worauff denn endlich von hochbesagter Regierung dahin:

Daß so wohl Kl. als Bekl. pro successoribus feudalibus in dem Lehn-Gute N. zu halten/ und jene pro duobus tertiis zu ad- und auch zu immictiren/ verabschiedet / dieses Decret auch in der appellations-Justanz confirmiret und Rechts-kräfftig worden/ und er verlanget zu wissen: Ob nicht der Durchl. Lehn-Herr ihm die Eviction dißfalls zu leisten/ und ein æqvivalent an einem andern Lehn zu geben/ oder doch die auff den mit seinen Vettern dißfalls geführten Proceß gewandte Reise-Kosten/ Cantzley-sportuln und advocaten-Gebühren / so sich auff 5000. Rthlr. belauffen / zu erstatten schuldig sey?

D. n. w. hohe Häupter nicht weniger als Privat-Personen zu Haltung ihres Versprechens verbunden / nihil enim tam congruum fidei humanæ, qvam ea, qvæ inter eos placuerunt, servare l. 1. ff. d. pact. qvod generale legis naturalis præceptum, citra ullam ex diversitate conditionis limitationem, Principes qvoqve obligat. Phil. Decius Cons. 48. n. 5. & Cons. 689. n. 5. 6. Turpia in l. f. ff. de Const. Princ. c. 9. n. 1. seq. Welches denn hier um so viel mehr statt finden müste/

da Ihro Churfürstl. Durchl. was sie hierunter gethan/ alles auff vorhergehende Uberlegung mit Dero Geheimden Räthen/ wie aus denen zum öfftern erfolgten Confirmationibus und erfolgter Belehnung/ auch immission, so wohl denen darinnen gebrauchten Worten: Gnüglich/ reiflich ꝛc. zuerkennen/ wohlbedächtig und deliberato animo vorgenommen/ nam & hujusmodi verba præsumtionem scientiæ inducunt, & præsumtionem erroris atqve ignorantiæ removent atqve excludunt, Joh. Rudinger Singul. observ. Cent. 1. c. 52. Dietherrus in Continuat. Thes. Pract. Besoldian. V. Freywillig mit gutem Bedacht. & qvando Princeps aliqvid agit præsentibus Consiliariis, id ex deliberato animo egisse præsumitur, plenamqve fidem habet & autoritatem, Klock. T. IV. Cons. 32. n. 107. Brunnem. Cons. 162. n. 744. Qvin & geminatio enixam voluntatem animumqve deliberatum ostendit, arg. l. 32. ff. ad Sctum Trebell. Paul. Christinæus l. Ill. Dec. 36. n. 1. Præsertim si ex intervallo facta sit, arg. l. 4. C. de non num. pec. l. 22. C. de agric. & Cens. Lancellottus soli aula in Rubr. ff. d. V. O. n. 79. Klock. T. I. Cons. 37. n. 232. dem Lehn-Herrn auch frey gestanden habe/ den seinen Vettern ertheilten Verzicht/ zumahl da sie ihm zwey Lehns-Fehler verschwiegen/ auff die oberzehlte Maße zu limitiren/ und wenn gleich sonst regulariter ein Donator zur Eviction nicht verbunden/ jedoch insgemein die Rechts-Lehrer dafür halten/ daß solches in dem Fall/ wenn die Donation nicht à tradi-

ditione, sondern/ wie hier/ à promisſione sich anfänget/ seinen Abfall leidet/ arg. l. 1. C. de Jure Dot. Petr. Bella Pertica in repet. l. qvoniam Cod. de evict. n. 7. Caſp. Caballinus de Evict. §. 4. n. 2. Ant. Gomez. var. Reſol. Tit. de Emt. vendit. c. 2. n. 35. Hermoſilla in notis ad Greg. Lopetii gloſſas Leg. part. ad gloſſ. 1. l. 32. t. 5. p. 5. art. 5. n. 65. Welches denn allhier um ſo viel mehr statt finden müſte/ weil in gegenwärtigem Falle keine ſimplex donatio verhanden / ſondern von S. Churfürſtl. Durchl. das gantze Lehn mit Ausſchlieſſung ſeiner Vettern und Bedingung derer Lehn-Dienſte/ demnach ob cauſam, zugeeignet worden. Jam v. in donatione ob cauſam multo magis regulariter donatorem ad evictionem teneri tradunt Dd. a. l. 1. C. de Jure dot. Joh. Petr. Fontanella de pact. nuptial. clauſul. 5. gl. 8. p. 14. n. 23. Hermoſilla l. c. n. 74. Georg Frantz. ad t. ff. de Evict. n. 499. Und obwohl nicht ohne / daß einige in denen Gedancken ſtehen/ daß ein Lehn-Herr/ wenn er zumahl dem Lehnmann die Beleihung ohne Entgelt wiederfahren laſſen/ ſchlechterdinges zu Gewehrs-Leiſtung nicht verbunden ſey/ Caſp. Cuballinus de Evict. in not. ad §. 4. lit. h. Flaccius Amendola ad Vinc. de Franchis Deciſ. 145. n. 31. Jedoch dieſer Meynung von andern mit beſſerm Grunde wiederſprochen/ und daß allerdings der Lehns-Herr regulariter dem Vaſallo zur Gewehrs-Leiſtung verbunden / behauptet wird/ per text. expreſſum 2. feud. 8. princ. & ibi Dd. arg. c. 17. X. de præbendis.

Joh. Petr. Surdii Decis. 290. n. 16. Franzk. ad tit. ff. de Evict. n. 517. Hiernechst nicht ohne/ daß derjenige/ so zur Gewähr verbunden / auch die auff den/ wider den evincentem geführten proceß gewandte Unkosten / dem so causam von ihm hat/ wenn er Sachfällig worden/ zu erstatten verbunden/ Per L. 17. C. de evict. D. a. d. nachdem höchst ermeldte Sr. Churfürstl. Durchl. zu N. einmahl seinen Vettern die begangene Lehns-Fehler / ohne restriction schlechterdings in Gnaden erlassen/ dieser ertheilte perdon hernachmahls allererst nicht auff solche Maaße/ wie in der declaration unterm dato den 25. Januarii 1695. geschehen/ füglich eingeschränckt werden können/ indem/ obschon dergleichen Erlassung auff eine Donationem hinaus laufet/ jedoch bekandten Rechtens : Qvod donator post donationem semel factam, modum vel conditionem invito donatario illi adjicere neqveat. Joh. Petrus Fontanella decis. Cutalan. p. 1. Dec. 46. n. 2. & Decis. 171. n. 21. Jacobus Cancerius Var. Resolut. p. l. c. 8. n. 180. Demnach sein wegen Ertheilung derenselben beschehenes Suchen denen Rechten nicht gemäß/ inmassen auch daher bey Rechtlicher Untersuchung der Sache wider ihn und vor seine Vettern Rechts-kräfftig erkannt worden/ also/ da zumahl besagte Erklährung von Sr. Churfürstl. Durchl. nicht von freyen Stücken erfolget/ sondern er selbige durch vorgehendes sein unterthänigstes suppliciren/ veranlasset/ er den daraus entstandenen Schaden sich selbst beyzumessen hat/ per Text. L. 203. ff. de R. Juris,

cap.

cap. 86. de Reg. Jur. in 6to. Der Lehns-Herr hingegen ihn/ weil er wissentlich dasjenige/ was zuvor schon durch die beschehene remission einem andern zugeeignet/ sich zuschreiben lassen/ zu einer Gewährs-Leistung oder Erstattung nicht verbunden. Si enim qvis sciens rem alienam acceperit, de evictione agere neqvit, per l. 7. C. Commun. utr. judic. L. 27. C. de Evict. adde Anton. de Amato var. resol. 77. n. 20. & 22. Mevius P. 8. Decis. 210. n. 1. etiamsi a promissione inceperit donatio, Jac. Camer. Var. Resol. p. 3. c. 4. n. 24. So ist Sr. Churfürstl. Durchl. von N. ihm die Eviction zu leisten und ein æqvivalent zu geben/ oder doch die bey entstandener Contradiction von seinen Vettern auffgewandte Proceß- Reise- und andere Kosten / zu erstatten nicht gehalten. V. R. W.

Ein neuerer Lehn-Brieff gehet dem ältern vor/ und daher kan ein Vasall, der mit der Helfftee eines Guths beliehen/ die andere Helffte nach den ältern Lehn-Brieffe nicht auch begehren.

ALs ihr uns Abschrifft zweyer Lehn-Brieffe nebst Beylagen mit lit. A B C D E. auch Sign. △. □. ⏢. und ✳. bemercket/nebst einer Frage zugeschicket/ und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt/ ꝛc.

Demnach sprechen Wir/ ꝛc.

Haben M. H. und C. zu S. und H. C. von C. zu M. als zu Anfang des Julii dieses 1691sten Jahres

res Christ. von L. zu T. ohne Leibes-Erben gestorben/ die Lehn an dem Guth N. jederzeit zur Helffte gesuchet und erhalten/ N. N. auch bald hernach die Helffte/womit er beliehen/ seinem Sohne N. N. abgetreten/ welcher gleichfalls damit und der gesamten Hand an der andern Helffte/ beliehen worden. Nachdem nun dieser nechst hin bey der Churfürstl. Lehns-Cantzley wegen des Guths T. und dessen Lehn etwas nachschlagen lassen/ und in einem alten Copial-Buch zwey Lehn-Brieffe/ so beyderseits am 6ten Januar. 1587. also an einem Tage ausgefertiget worden/ und in deren einem/ welcher zuletzt gehefftet/und von euch mit Lit. B. bezeichnet/die Worte: nach rechter Sippzahl ꝛc. zu befinden/ M. H. und C. auch dem verstorbenen um einen Grad näher als H. Christ. von C. gesippet; So hat bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu N. ermeldter H. G. von C. daß bey Dero neu angetretenen Regierung N. N. von C. die Lehn am Guthe N. nicht bekennet/ sondern er mit dem Guthe alleine beliehen werden möchte/ unterthänigst angesuchet;

Ob nun wohl angeführet werden möchte/ daß in dem Fall da dem Lehn-Brieffe die Worte: nach rechter Sipzahl/einverleibet/ die Mit-Belehnte nicht zugleich/ sondern nach Erbgangs und Anleitung der proximität zur Succession zugelassen werden/ und weil in gegenwärtigem Fall/ die beyden Lehen-Brieffe sub A. & B. dieses puncts halber nicht übereinstimmen/ demjenigen/ der zuletzt ausgefertiget und der neueste ist/ nach zu gehen/ und derselbe zum Grund der succession zu setzen/und es das Ansehen

ge-

gewinnet/daß auch der sub B. in welchem die Worte: Nach rechter Sippzahl/zubefinden/vor den neuesten zu achten/ daher daß er in angezogenen Copial-Buch nach dem sub A. und also zuletzt geheftet/ zu inferiren zu seyn scheinet ; Im übrigen N. N. und seinem Sohn H. N. von N. zur Helffte an dem Guthe Tr. bereits zugelassen/ nicht in Wege stehen mag/ weil euren Anziehen nach sie dazumahl von diesem Lehn-Brieff/ darinnen die Succession dergestallt/ daß sie auch nach dem Gesippe eingerichtet werden solle/ determiniret/ nichts gewust / sondern allererst vor kurtzer Zeit davon Nachricht erhalten/ N. N. C. auch dißfalls mit dem Jure repræsentationis, als welches weiter biß auff Brüder Kinder nicht zu erstrecken/ sich nicht zu behelffen hat.

Dieweil aber dennoch beyde Lehn-Brieffe sub A. & B. auff ältere Lehn-Brieffe gegründet/ und daß in diesen die succession derer Mit-Belehnten dergestalt/ daß sie nach rechter Sippzahl geschehen solte/ limitiret/ nicht dargethan / in dubio auch nicht præsumiret wird/ in Betrachtung/ daß regulariter und nach Art der gesamten Hand/die Mit-Belehnte zugleich und ohne Absehen auff die successions-Ordnung/ zur Lehns-Folge zugelassen werden / diesem nach dem Lehns-Brieff nach zugehen / welcher dem ältern gleichstimmig ist/ und die in einem jüngern befindliche Veränderung aus einem Irrthum geschehen zu seyn/ so lange vermuthet wird / biß ein anders und daß in einem gewissen Punct mit gutem Bedacht von dem alten Lehn-Brieffe abgewichen/

bey-

beygebracht. Und obgleich angeführet werden möchte / daß dergleichen allhier sich befinde/ weil in dem Lehn-Brief sub B. von einem Vergleiche Meldung geschiehet / so mag doch solches von dem sub A. gleicher Gestallt gesaget werden/ als in welchem nicht minder/ als in dem sub B. die Worte: Und sie sich dessen unter einander selbst verglichen ꝛc. anzutreffen/ und daß solcher durch den sub B. solte dieses puncts halber auffgehoben seyn / nicht zu vermuthen/ weiln beyde an einem Tage datiret / und in dem sub B. dessen sub A. nicht gedacht wird / und euren eigenen anziehen nach / in dem Lehn-Brieff sub B. das Wort: Vergleichen / in futuro, in dem sub A. hingegen das Wort verglichen in præterito zu befinden / wodurch die von der Einhefftung in das Copial-Buch / als welche aus Unachtsamkeit dergestalt gar leichte geschehen seyn kan/ hergenommene præsumtion mercklich eliciret wird/ worzu kommt / daß in dem Lehn-Brieff sub A. die Mit-Belehnten nach Unterscheid derer Häuser und in was Verordnung sie in der gesamten Hand bey einem oder andern Guth genommen/ viel vollkommener als in dem sub B. erzehlet/ also/ daß derselbe mehr als der sub B. zubeobachten zu inferiren/ zumahl da solcher naturæ simultaneæ investituræ gemäß/ der sub B. hingegen von selbiger abweichet/ und daß in der Lanitzischen Familie bißher die Mit-Belehnten nach rechter Sippzahl an die Lehn kommen / nicht zu befinden; In übrigen N. von N. bereits an die Lehn gebracht und in possessione ist/ diesem nach in dubio dabey billig zu schützen/

ten/ n. m. J. E. Fr. So mochte M. H. von C. und sein Sohn N. so viel/ daß ihnen das Guth N. alleine in Lehn zu reichen und N. von N. davon auszuschliessen/ mit Bestande nicht ausführen/ V. R. W.

Daß ein Wittber von seines verstorbenen Ehe-Weibes gehabten Lehn-Guthe/ wann sie gleich keine Mobilia über die Gerade/ welche die näheste Nifftel bekömmt/ hinterlässet/ keinen Antheil zu fordern berechtiget/ sondern muß sich an dem/ was ihm in der Ehe-Stiftung ausgemachet/ begnügen lassen.

HAt der Herr Fräul. Marien Catharinen von W. geheyrathet/ nnd zwar ausser der Gerade keine mobilia, hingegen aber ein Mann- und Weiber-Lehn-Guth V. 34000. Fl. werth / welches sie von ihrem Vater / jedoch mit unterschiedlichen Schulden beschweret/ererbet/ zu ihm bracht; Nachdem sie nun hiervon demselben 1500. Fl. Ehe-Geld verschrieben/ so wohl denen 6. Kindern erster und anderer Ehe jeglich 1800. Fl. zur Ausstattung und Kleider-Gelde / jedoch also/ daß solches ihm an seinen Rechten unschädlich seyn solle / ausgemachet/ und seither verstorben/ so verlanget er/ ob er mit denen angezogenen 1500. Fl. zu frieden seyn müste/ und nicht vielmehr von dem/ was nach decurtirung derer Schulden/ oder doch zum wenigsten von demjenigen / so/ wenn auch die Hevrath- und Kleider-Gelder davon abgerechnet/ an dem Werth des Guthes übrig bleibet/ das 3te Theil zu fordern berechtiget/ berichtet zu seyn?

D=

D. n. w. derselbe anführet/ daß denen gemeinen Rechten nach / dem Ehemanne/ wenn das Ehe-Weib keine bewegliche Güther gelassen/ von denen immobilius der dritte Theil gebühre / also weil in gegenwärtigen Falle die Verstorbene ausser der Gerade/so auff die nechste Nifftel gekommen/nichts von Fahrnüß gehabt / dieses auch allhier statt finden müssen/ und zwar um so viel desto mehr/ weil bey Ausmachung der Ausstattung- und Kleider-Geldern/ daß solches ohne Nachtheil seines Rechtens seyn sollen/ ausdrücklich abgeredet worden.

D. a. d. jenes in denen gemeinen Rechten nirgends gegründet/ nach denen Sächsischen Rechten aber der überlebende Ehemann nur der Frauen mobilia , an denen unbeweglichen Güthern hingegen nichts ab intestato ererbet / auch aus denen angezogenen Worten ein neues Recht ihm nicht zukommen kan/ und daferne eine Ehe-Stifftung verhanden/ selbiger nach zu gehen / also wenn dem überlebenden Theile darinnen etwas gewisses ausgesetzet/ dieses damit zu frieden seyn muß/ und auff die successionem statutariam dißfalls kein Absehen zu richten/ nach mehrern Inhalt seiner Frage. So läst er sich an gedachten 1500. Fl. billig begnügen/ und ist ein mehrers aus dem Guthe N. zu fordern nicht berechtiget ; Es wäre denn/ daß aus der Ehe-Stifftung zu sehen/ daß ihm über beniemte Summa das sonst in denen beweglichen Güthern zustehende Successons-Recht gelassen worden/ auff solchem Fall wäre er die in dem Guthe verhandene inventarien-Stücke/ so viel deren der Verstor-

benen eigenthümlich zugestanden/ und nicht zur Gerade gehörig sich anzumassen wohl befugt/ B. R. W.

Ob gleich ein Pfänner zu Halle/ wegen Wegzugs an einen andern Ort/ aus dem Wachs der Lehn-Tafel ausgetilget/ so haben doch die Mit-Belehnten des Thal-Guth-Lehns sich nicht eher/ als biß nach jenes würcklichen Todes-Falle zu erfreuen.

IST in denen statutis der Stadt Halle unter andern verordnet: Daß/ wenn einer Thal-Güther hat/ und anderer Orten sich häußlich niederlässet/ derselbe solche nothwendig verkauffen und sich aus dem Wachs der Lehn-Taffel tilgen lassen müste. Nachdem sichs nun zugetragen / daß Titius 1676. von gedachten Halle sich nach S. gewendet / auch daselbst ein Hauß gekauffet/ und das Bürger-Recht gewonnen; So hat er seine Thal-Güther an Sempronium, einen seiner nähesten agnaten und Mit-Belehnten/ mit Einwilligung des damahligen Herrn Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Maadeburg Durchl. refutiret / da hingegen die Ertz-Stifftische Magdeburgische Regierung/ so zu der Zeit gestanden/ dieserwegen verabschiedet/ daß solche refutation denen agnatis an ihrem successions-Recht / auff des Refutantens Todes-Fall/ unschädlich seyn solte. Wobey es denn also verblieben biß Anno 1687. Seiner Churfürstl.

Durchl. zu Brandenburg ein Edict des Inhalts publiciren lassen : Daß/ welcher von denen abwesenden Vasallen/ bey haltender Lehn-Taffel / auff Luciæ jetzt erwehnten Jahres/ sich in der Stadt Halle nicht einfinden / auch mit einem eigenen Hause sich nicht habiliciren und dann sein Bürger-Recht conserviren/ auch Feuer und Rauch halten würde/ derselbe alsdann aus dem Wachs der Lehn-Taffel getilget werden solte ; Alldieweil nun Titius diesem Churfürstl. Befehl kein Gnügen geleistet/ ist ergleich unterschiedenen andern / in berührter Lehn-Taffel würcklich gelöschet worden/ da denn die nähesten agnaten und Mit-Belehnten in dem Lehn succediren und mit dem Sempronio solches theilen wollen / und verlanget ihr deswegen des Rechten berichtet zu seyn/ ob sie in dieser ihrer Intention gnugsam fundiret.

Ob nun wohl sie vor sich anführen/ daß Titius wegen vorgegangener Löschung in der Lehn-Taffel billig pro mortuo zu halten/ und diesem nach vorangeregter Abschied nunmehr seine Würckung hätte ; Also/ daß die beschehene refutation wiederum auffgehoben würde/ und sie sich ihrer Mit-Belehnschafft brauchen könten/ bevoraus/ da Sempronius, als das Hertzogthum Magdeburg an höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg würcklich kommen/ Dero Consens über die an ihn geschehene refutation weder gesuchet noch erhalten.

Dieweil aber dennoch Sempronius durch mehr angeregte Mit-Einwilligung des Lehn-Herrn / an ihn beschehene refutation ein beständiges Recht er-

erhalten/ wobey er biß an Titii Absterben/ Krafft des angezogenen Regierungs-Decrets, allerdings zu schützen/ und Titii Löschung in der Lehn-Taffel pro morte sive naturali sive civili keines weges anzunehmen/ wie denn auch dadurch/ daß über der refutation Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Consens auffs neue nicht absonderlich gesuchet worden/ keine felonie begangen/ sondern genung/ wann die Lehn sonsten gebührend befolget worden / allenfalls auch und da hierunter ein Fehler oder Mangel zu verspühren / bey des jetzigen Lehns-Herrn Churfürstl. Durchl. ob sie selbigen anthen wolten oder nicht? beruhete/ und da sie mit der privation zuverfahren schlüßig würden/ dennoch selbige nicht denen Mit-Belehnten zu statten kommen könte / sondern vielmehr so lange Titius am Leben/ die fructus Feudi der Churfürstl. Cammer gebührete/ die simultanee investiti aber nicht eher / als nach begebenden Todes-Fall/ der succession, und mit derselben/ des würcklichen Geniesses sich zu erfreuen hätten / nach mehrern Inhalt eurer an uns gethanen Frage.

So mögen auch die Mit-Belehnte sich noch zur Zeit zu des Titii Thal-Güther mit Bestande nicht ziehen/ weniger vom Sempronio über die fructus perceptos & percipiendos Rechnung fodern. V. R. W.

Drey Responsa

1.) Uber einen getheilten Lehn-Stamm/ und dabey urgirter Felonie.

2.) Solchen Lehns-Fehlers Remiss, und darauff
3.) a part erfolgte Vergleichung/ ohne zu befahrende Contradiction von denen Mit-Belehnten.

HAt Cajus, als er Anno 1681. Todes verfahren/ einen Lehn-Stamm von 10121. Fl. davon 5687. im Guthe Tusculano gestanden/ und seines Vaters annoch lebenden Bruder Stichum an einem/ seines Vaters bereits verstorbener Brüder Titii, Mevii und Seji Söhne andern Theils/ als Mit-Belehnte hinterlassen. Als nun zwischen denenselben/der succesion halber/Streit entstanden/ und Stichus inmittelst gleichfalls mit Tod abgangen/ ist endlich die Sache dergestallt verglichen worden/daß Stichi hinterbliebener Sohn/ Rudolphus, von denen 5687. Fl. im Guthe Tusculano zum voraus 5000. Fl. und von denen übrigen 3321. Fl. haben und behalten/ die 5000. Fl. aber von neuen zu Lehn machen/ sämtlich mit pacisc enten an die Mit-Belehnschafft bringen und einen richtigen Lehn-Brieff darüber ausfertigen lassen sollen/ inmassen er denn solches Anno 1688. ins Werck gerichtet/ worauff auch Seji Sohn Georgius, und Titii Söhne insgesamt die Lehn gesuchet und erhalten. Nachdem nun am 27. Febr. dieses 1690sten Jahres sich begeben/ daß auch Rudolphus Todes verblichen/ will zwischen Georgio und Titii Söhnen und zwischen Mevii beyden Söhnen Abraham und Caspar n, wegen der succesion in die 5000. Fl. sich anderweit Streit ereignen/ in dem jene die letztern

tern beyde davon ausschliessen wollen / unter dem Fürwandt/ daß sie an der Lehn sich versäumet.

Ob nun wohl durch angezogenen Vergleich eine Theilung pecuniæ feudalis vorgenommen worden/ wie dann solches der context desselben klärlich bezeuget/ als welcher besaget / daß nicht allein Rudolphus von den 5687. Fl. ein gewisses zum voraus haben und behalten/sondern auch der Rest nebst dem übrigen Lehn-Stamm auff gewisse Maaße unter ihn und seine Vettern getheilet werden solle/ wodurch derer Vettern gesamte Hand an Rudolphs portion allerdings gebrochen worden/ und sie solche daran verlohren / dazu auch / nach Anleitung der Churfürstl. S. 45. Const. p. 2. nur sodann wiederum gelangen / wann sie in gebührlicher Frist/ nemlich innerhalb Jahr und Tag/ anderweit die Verneuerung der Gesamtnüß gesuchet/welches von ihnen Abraham und Casparn nicht geschehen/ diese auch bey solcher Bewandtnüß damit/daß sie und ihr Vater sonst von Fällen zu Fällen der Lehn Folge geleistet/ sich nicht zu behelffen haben / und scheinen will / daß ihnen die vorgeschützte Unwissenheit dißfalls ebenmäßig nicht zu statten kommen möchte;

D. a. d. im gegenwärtigen Fall wohl zu mercken/ daß Rudolph nicht allein sie an die gesamte Hand zu bringen versprochen/ sondern es auch dahin gebracht/ daß der Lehns-Herr sie nebst ihm beliehen/ und dadurch den getroffenen Vergleich approbiret / dahero dieses als ein neu Lehn und die Vettern als von neuen vorgeschlagene auch von dem Lehn-Herrn angenommene Mit-Belehnte zu consi-

deriren/ in welchem Fall diesen/ ehe und bevor es zu ihrer notiz gebracht worden / einiger Fehler nicht beyzumessen/ sondern auff ihr Ansuchen / sie annoch zu Leistung der Lehns-Pflicht zuzulassen / nach mehrern J. der B. und eur. Fr.

So mögen Abraham und Caspar/von denen eure Frage meldet/ des Lehns vor verlustig nicht erkannt/ noch von der succesion in die streitigen 5000. Fl. Lehn-Stamm ausgeschlossen werden/ sondern es seynd dieselben / wenn sie die Lehns-Pflicht würcklich abgeleget/ dazu nebenst denen andern sich zu ziehen wohl berechtiget.

Zum andern und auff die 4te und 5te Frage sprechen Wir/ &c.

Wollet ihr berichtet seyn/ wenn dißfalls ein Fehler von Caspar und Abraham begangen / ob der Lehn-Herr den andern Mit-Belehnten zum Nachtheil solchen beständiger Weise remittiren könne?

Ob nun wohl in foro Saxonico die Mit-Belehnten proprio facto zur Lehns-Succession gelangen/ und der Dominus das eingezogene feudum ihnen nicht vorenthalten kan/ dannenhero es scheinen will/ daß auch der Dominus, ipsis invitis, den begangenen Lehns-Fehler zu remittiren und ihr Jus qvæsitum zu entziehen nicht berechtiget.

Dieweil es aber dennoch bey dem Lehns-Herrn/ ob er die feloniam anthen will / oder nicht? lediglich beruhet / auch ehe dieses geschicht und die Sententia condemnatoria erfolget/ das Lehn sich nicht erlediget/ noch denen Mit-Belehnten anheim fället / dergestallt remissione Domini ihnen nicht entzogen wird. n. m. J. e. Fr.

So

So ist dem Lehns-Herrn Abraham und Caſparn dißfalls den begangenen Fehler zu remittiren unverwehret / und haben die andern Vettern darwider nichts einzuwenden.

Zum 3ten und auff die letzte Frage ſprechen wir/ ꝛc.

Begehren Georgius und Tirii Söhne das Abraham und Caſpar ſich mit ihnen vergleichen ſollen/ und es will Zweiffel entſtehen/ ob ſolches wegen Georgii Brüdern Chriſtophs Söhnen ſicher vorgenommen werden könne.

Ob nun wohl es das Anſehen gewinnet/ daß dieſe hierunter gefähret werden möchten/ indeme/ wenn ein Fall ſich ereignete/ und Abraham und Caſpar in hoc gradu alleine verhanden waren / Chriſtophs Söhne hierdurch von der ſucceſſion würden ausgeſchloſſen werden/ da ſie doch ſonſten / wenn jene beyde des Lehns entſetzet/ dazu gelangen könten / allermaſſen dann die ſucceſſion, laut des unter ihnen auffgerichteten Pacti, nach rechter Sippzahl geſchehen ſoll.

Dieweil aber dennoch die gantze Sache von des Lehns-Herrn arbitrio dependiret/ und wenn er den begangenen Fehler remittiret/ die Mit-Belehnten/ ungeachtet daß ihre ſpes ſucceſſionis hierunter vermindert wird/ kein jus contradicendi haben/ n. m. J. e. F.

So möchten Abraham und Caſpar/ wenn ſie mit denen andern ſich dißfalls verglichen/ von Söhnen Chriſtophs ſich nichts beſorgen. V. R. W.

Drey Responsa,
Uber eines Lehn- und Gerichts-Herrn/

1.) Wider die/ in der Fürstl. S. Policey-Ordnung geordneten zwey Jahr/eingeführte mehrere Jahre derer Unterthanen Kinder zum Dienst-Zwang nach Hofe.

2.) Nachschuß eines vormahls höhern solchen Zwang-Dienst-Lehns.

4.) Lang geleistete Frohn-Dienste/ daß die Unterthanen darwider des Privilegii Mesium sich nicht bedienen können.

Auff Eure an uns gethane drey unterschiedene Fr. sprechen wir / ꝛc. anfänglich und auff die erste Frage vor Recht:

Haben die Besitzere derer Güther zu C. und G. zeithero eingeführet: Daß derer dahin gehörigen Unterthanen Kinder jederzeit zwey Jahr um das andere Wechsels-weise/so lange der Dienst-Bothe ledig bleibet/zu Hofe Zwang-Dienste manchmahl in die sechs/zwölff/achtzehen und mehr Jahren zu leisten angehalten worden/daferne auch binnen denen/ über die in der Gesinde Ordnung gesetzten 2. Jahren der Dienst-Bothe sich verehlichet oder ihm Kranckheit zugestossen/ jener einen andern an seine Stelle anschaffen / an statt dieses aber die Eltern/ wenn sie gleich keine Kinder mehr gehabt oder derselben in ihren eigenen Haußhaltungen benöthiget/entweder selber oder durch ihre andern Kinder / so sie vor sich von nöthen haben/ den Zwang-Dienst verrichten müssen; Daferne aber das krancke Gesinde

kei-

keine Eltern gehabt/ ihm so viel von seinem Zwang-Lohne abgezogen/ und demjenigen/ so an seine statt gedienet/ gegeben worden. Nachdem nun jetziger Besitzer ermeldter Güther der von S. wegen solcher Zwang-Dienst-Jahre / auff præscriptionem & consvetudinem sich beziehet/ so wollet ihr/ ob er damit fortkommen könne/ berichtet seyn?

Ob nun wohl vorgewendet werden will/ es sey der Churfürst. Sächs. Policey-Ordn. zuwider/ daß derer Unterthanen Kinder/ über die darinnen geordnete zwey Zwang-Dienste-Jahre noch länger wider ihren Willen/ bey dem Gerichts-Herrn/ dienen müssen/ und könne dieser/ weil er wüste/ daß mehr nicht als 2. Jahre darinnen verordnet/ wider solchen Legem publicam mit keiner præscription oder auch eingeführten widrigem Gebrauch sich behelffen.

Dieweil aber dennoch angezogene Policey-Ordnung klare Maaße giebet / daß wegen derer Unterthanen Kinder-Dienste/ vor allen Dingen darauff zu sehen / ob gewisse Erb-Register / Verträge/ oder beständige Gewohnheiten dißfalls verhanden / dergleichen unverbrüchlich nachgelebet werden soll/ folglich dem Gerichts-Herrn præscriptam possessionem und daß es über Rechts-verwährte Zeit zu S. und C. also nicht anders gehalten worden / zu beweisen unbenommen. In übrigen hierwider nichts thut/ daß ihm/ was in der Policey-Ordnung disponiret/ wissend gewesen/ alldieweil er bona fide seine Possess continuiren können/ und die Unterthanen ihnen selbst beyzumessen/ daß sie darzu stille geschwiegen/ n. m. J. C. Fr.

So wäre der von S. wegen derer Zwang-Dienste/ über die in der Policey-Ordnung gesetzten 2. Jahre mit der Verjährung und Gewohnheit billig zu hören.

Zum andern ꝛc. sprechen wir ꝛc.

Haben die vorigen Besitzere der besagten Güther C. und G. dem Obertreiber 10. Fl. dem Untertreiber 8. Fl. dem Ochsentreiber eben so viel/ der grossen und mittel-Magd jeder 3. Rthlr. benebst 12. Ellen an kleiner- mittel- und groben Leinwand/ und der Küh-Magd 2. Fl. ingleichen 15. Ellen Leinwand/ worunter 3. Ellen zum Küh-Tuch/ jährlich gereichet; Nachdem nun der jetzige Besitzer so viel nicht geben/ so wollet ihr ferner: **Ob nicht eure Kinder dasjenige/ was ihnen an ihrem vormaligen Lohne abgebrochen/ annoch zu fordern befugt?** berichtet seyn.

Ob nun wohl der Gerichts-Herr/ woferne er über die in der Policey-Ordnung gesetzten 2. Jahre noch weitere Dienste von derer Unterthanen Kinder prætendiret / sich gar nicht auff den darinnen bestimten Lohn beziehen kan/ sondern entweder / das/ was seine Vorfahren in solchen Fällen entrichtet/ oder das Gesinde bey fremden bekömmet/ zu geben schuldig; Diesem nach scheinet daß sie dasjenige/ was ihnen zurücke behalten worden/ annoch zu fordern berechtiget wären.

D. w. a. d. sie solchen Lohn einmahl angenommen und damit zu frieden gewesen/ auch wenn sie nach Verfliessung derer 2. Jahre/ mit dem/ was in der Gesinde-Ordnung gesetzet/ nicht vergnügt seyn wol-

wollen / deßwegen mit dem Dienst-Herrn eine gewisse Abrede nehmen sollen / da sie aber solches unterlassen / jetzo nach empfangenen Lohn sich vergeblich auff das / was die vorigen Gerichts-Herren bezahlet / beruffen / n. m. J. e. Fr.

So wären eure Kinder von dem Gerichts-Herrn einen Nachschuß wegen des vormahls verdienten Lohnes zu suchen nicht berechtiget.

Zum **dritten** und auff die dritte Frage sprechen Wir ꝛc.

Habt ihr / die Halbhuffner / biß anhero / wenn euch die Bau- oder andern Frohnen in der Ernd- oder Sommer-Zeit gebothen worden / solche verrichtet. Nachdem euch nun bedencklich fallen will / dieselben zu gedachter Zeit ferner zu thun / so wollet ihr / ob in petitorio, wenn euer Gerichts-Herr sich mit der Præscription schützete / ihr hingegen mit dem Privilegio der Erndte-ferien euch behelffen möget / berichtet seyn ?

Ob ihr nun wohl in denen Gedancken seyd / es stünde denen Unterthanen das Privilegium zu / daß sie an Einsammelung ihrer Früchte zur Zeit der Erndte / wie auch an Bestellung derer Felder zur Saam-Zeit / durchaus nicht könten gehindert werden / hiernechst kein Zweiffel / daß selbige / wenn sie zur Ungebühr mit Diensten von ihrem Gerichts-Herrn beleget werden / sich höheres Orts darüber zubeschweren wohl befugt / und deren Ermäßigung allerdings der hohen Landes-Obrigkeit zustehet.

D. a. d. dergleichen Privilegium, daß die Unterthanen in der Ernd- und Saamen-Zeit von Frohnen

nen frey seyn solten/ ihnen in Rechten nirgends geordnet/ vielmehr aus denen Erb-Registern und Verträgen das Widerspiel erhellet/ ferner durch eine beständige Gewohnheit gar wohl eingeführet seyn kan/ daß die Unterthanen auch zur Ernd-Zeit/und wenn die Felder besäet werden/Dienste und Frohnen leisten müssen/ und wenn der Gerichts-Herr sich auff die Verjährung dißfalls beziehen und solche darthun kan / er damit billig zuzulassen/ n. m. J. e. Fr.

So möchtet ihr euch/ wenn der von S. die Præscription erweißlich macht/ wider denselben mit dem Privilegio Mesium nicht behelffen. V. R. W.

Informat-Urthel/ über eine denen Unterthanen auff etlichen Lehn-Guths-Wiesen/nach abgebrachten Grummet/ verstattete Abhütung/ ꝛc.

IST Anno 1619. für der Fürstl. Sächs. Regierung zu Altenburg/ zwischen dem damahligen Besitzer des Ritter-Guths L. und denen Anspannern zu D. ein Vergleich getroffen worden: Vermöge dessen dieselben auff denen Ritter-Guths-Wiesen / von welchen sie das Graß und Grummet jährlichen abzubringen schuldig/ mit ihrem Vieh zu hüten befugt sind. Nachdem nun solche Wiesen dergestallt fruchtbar/ daß öffters zu zweymalen Grummet darcuff gemachet werden kan/ dessen aber der Gerichts-Herr sich nicht allezeit gebrauchet / sondern zu unterschiedenen mahlen das letzte Grummet mit seinem Vieh nur abhüten lassen ; wollen ermeldte Anspanner das Abhüten nicht gestatten/ dahero/ ob ihnen hierunter ein jus prohibendi zustehe ? bey euch Zweiffel fürfället.

Weil nun wohl von denen Anspannern fürgewendet wird/ wie sie den angezogenen Gerichtlichen Vergleich für sich hätten/ und dadurch ein Jus qvæsitum, dasjenige/ was auff denen Wiesen erwachse/ auff gewisse Maaße zu geniessen/ erlanget/ welches aber/ wenn der Gerichts-Herr mit seinem Viehe die Wiesen zu vorhero/ und ehe das Ihrige drauff kommet/ betreiben und das Graß wegfressen lassen/ ihnen/ weil ihr Vieh

alsdenn nichts finden könte/ weniger/ als nichts helffen würde/ hingegen allen pactis und transactionibus auch also/ daß dererselben der andere Theil würcklichen geniessen könne/ nachgelebet werden müsse/ arg. l. 59. ff. de V. O. l. 1. in fin. ff. ad municip. Ausser deme dasjenige/ was in favorem ihrer paciſciret/ ihnen wiederum per obliqvum entzogen würde/ l. 3. §. 5. ff. de P. P. l. 19. ff. de Legat. 1. Hiernechst sie ferner anziehen/ wie die qvæstionirten Wiesen nicht in der L. sondern in ihrer Fluhr gelegen/ in welchen niemand aus andern Dorffschafften zu hüten Macht hätte/ cum in alienis animalia ſua paſcere omnino ſit prohibitum. l. 39. & ſeq. ff. ad L. A. Ea autem qvæ certis limitibus ſunt determinata, pro alienis merito habenda, Montan. de Finib. reg. C. XXIII. n. 1. Dahero es denn scheinet/ daß denen Anspannern zu D. ein Jus prohibendi allerdings zustehe/ und der von E. dergestallt auff denen angezogenen Wiesen das andere Grummet mit seinem Vieh abweiden zu lassen nicht befugt.

D. a. u. d. in dem bemeldten Vergleich de Anno 1619. zwischen dem Gerichts-Herrn und denen Anspannern zu D. nur über der blossen Zeit/ wenn sie mit ihren Viehe sothane Wiesen betreiben mögen/ und daß solches eher nicht/ als wenn zu vorhero das Heu und Grummet abgehauen und eingeführet/ auch das Laub gefallen/ geschehen solle/ paciſciret worden/ und darbey keine reſtriction, ob das andere Grummet abgehauen oder abgehütet werden solle/ weniger dieses zu befinden/ daß der damahlige Besitzer sich anheischig gemacht/ zwischen solcher Zeit die Wiese mit seinem Vieh nicht zu betreiben/ sondern das andere Grummet præciſe abhauen zu lassen; Dahero und weiln eines Theils pacta ſtrictiſſime interpretanda, nec uno a caſu ad alterum extendenda, l. 9. pr. ff. de Transact. Anthon. Fab. in C. L. VIII. T. XV. def. 1. n. 6. Anderes Theils aber ein jedweder das Seinige/ jure dominii, insgemein/ wie ihm beliebet/ zu gebrauchen wohl befugt/ l. 21. C. mand. Gambſ. in Theſ. Juriſprud. L. IV. c. 47. ax. 14. Die Unterthanen aus sothanem Vergleich ihre Intention zu behaupten nicht vermögen/ gestallt/ und wenn sie gleich anführen/ wie auff diese Maaße

sie/

sie/ von solchem Vergleich wenig Nutzen zu gewarten/ sie dergleichen doch/ in Ansehung/ daß ihnen die Convention kein besseres Recht gebe/ wider ihren Gerichts-Herrn nicht anzuführen/ arg. l. 2. C. de pact. int. emt. & vend. In übrigen zwar nicht ohne/ daß die in der D. Fluhr liegende Wiesen/ respectu der L. Fluhr pro re aliena zu halten/ doch aber auch und wenn sie gegen den Gerichts-Herrn selbsten gehalten werden/ dafür nicht ausgegeben werden mögen / sondern ihme daran das dominium einmal wie das andere unstreitig zugehöret/aus welchem dominio denn das Jus pascendi herfliesset/ l. fin. C. de Lege Aqvil. So mögen auch die Anspanner zu D. eines juris prohibendi wider ihren Gerichts-Herrn mit Bestande dißfalls sich nicht anmassen.

Informat über ein im Testament gesetztes Pflicht-Theil und Transaction.

HAt Seja/ eine Adeliche Wittib/nach tödtlichem Hintritt ihres Ehe-Herrn / unter ihren Kindern / als dem Sohne Cornelio und beyden Töchtern/Blandinen und Benignen/so wohl ihrer Enckelin/Rosinen/eine Disposition gemachet/ und in selbiger ihren Sohn Cornelium bloß in der Legitima instituiret/ die übrige gantze Verlassenschafft aber ermeldten ihren Töchtern und Enckelin beschieden/ inmassen sie selbige zu ihren Universal-Erben eingesetzet. Worauff die älteste Tochter Blandina noch für ihrer Mutter und hernach auch diese verstorben/ also die völlige Erbschafft nach Abzug des Sohnes Pflicht-Theils auff die überlebende Tochter Benignen und die Enckelin verfället. Nachdem sich aber begeben/ daß ebenmäßig für der Mutter Absterben besagte Rosina ausser diesen Landen sich verheyrathet/ hat ihr Vater Cornelius mit derselben Einwilligung ihren Ehemann zum Curatorn bestätigen lassen/ und von ihnen beyderseits die Großmütterliche Erb-Portion um 1000. Thlr. erhandelt/ dahero er nunmehro ausser seiner legitima die Helffte von der Mütterlichen Verlassenschafft ex jure cessо seiner Tochter Rosinen prætendiret / welches der Schwester Benignen gar betrüblich fallen und zu Abfolgung solches Antheils der Mütterlichen Verlassenschafft sich nicht wohl beqvemen will. Nachmeh-

mehrern Inhalt des Herrn uns zugeschickten Berichts und der Beylage.

Wenn nun gleich/ an seiten der Tochter Benignen/ angeführet wird: Daß der Sohn Cornelius seiner Mutter und Geschwister viel Verdrießlichkeit zugefüget/ und mit Processen umgetrieben/ auch wegen des grossen wider die Mutter gefasseten Hasses/ sich mit ihr nicht versöhnen lassen wollen. Uberdieß die Mutter in ihrer Disposition diese Clausul mit angefüget: Daß/ im Fall eines unter ihren Kindern und Enckeln sich wider ihre Disposition setzen und darwider in- oder ausser Gerichte etwas vornehmen oder handeln würde/ daß dasselbe dessen/ was ihme in denselben beschieden/ zugetheilet und vermachet/ verlustig seyn/ und solches denen andern eingesetzten Erben/ welche ihrer Verordnung nachlebeten/ zuwachsen solte. Welcher Verordnung Cornelius nachzuleben oder die ihme verlassene Legitimam fahren zu lassen schuldig; Ferner die Rechte klare Maaße geben/ daß für Eröffnung und Durchsehung derer Testamente/ über dasjenige/ so darinnen verordnet und verschaffet/ nicht transigiret werden solle.

Dennoch aber und dieweil angeregte Adeliche Wittib ihrem Sohne Cornelio die Legitimam in dem auffgerichteten Testament titulo honorabili institutionis verlassen/ auch selbige/ denen natürlichen Rechten nach/ denen Kindern gebühret/ also von denen Eltern auff keinerley Weise graviret und beschweret werden mag/ über diß/ weil die Mutter den Sohn Cornelium, gedachter massen/ in der Legitima instituiret/ füglich zu schliessen/ daß die derselben von ihme zugezogene Widerwärtigkeit dergestallt nicht beschaffen gewesen/ daß sie selbigen deswegen/ denen Rechten nach/ enterben können; Ferner die zwischen dem Vater Cornelio und seinem Eydam/ mit Einwilligung dessen Tochter wegen dieser Erbtheil geschlossenen Transaction von ihr/ der Tochter/ nicht gefochten wird/ der Schwester Benignen auch/ wenn der Unwillen/ so sie gegen benenneten ihren Bruder träget/ an die Seite gesetzet wird/ nichts daran gelegen/ ob die Enckelin Rosina/ oder ihr Vater/ derselben Erb-portion überkomme.

So

So erscheinet dannenhero so viel/ daß die dem Testament, wegen steter und Vester Haltung desselben einverleibte Clausul, dem Cornelio an seinem Pflichttheil nicht nachtheilig seyn/ noch ihm das seiner Tochter Rosinen/dem Großmütterlichen letzten Willen nach/ zukommendes Erbtheil ihme vorenthalten werden könne/ sondern selbigem vielmehr dasselbe wegen besagter Transaction nebenst der Legitima abzufolgen sey.

Informat-Urthel: Daß der blosse Beschließ in einer Frauen Behältnüß/ keine Stücken/ so sonst nicht zur Gerade gehören/ darzu mache.

HAt die verstorbene Adeliche Wittib eine absonderliche Haußhaltung geführet/und in selbiger Knechte/Mägde/ Schaafe/Pferd/ Rind- und anderes Vieh inmassen auff Adelichen Güthern erfordert wird/ gehalten / für ihr Geld angeschaffet/ und nebenst etlichen vergüldeten silbernen Bechern/so wohl einer silbernen Kanne/so um und um mit harten Reichs-Thalern beleget/und darüber ihre Perlen/ gekrümmet Gold/ Kleider und andere mobilien/verlassen; Wannenhero ihr des Rechten berichtet seyn wollet/was von solchen Sachen zur Gerade gehörig sey? Ob nun wohl erwehnte Wittib solche gesamte Sachen in ihrer Gewähr und Beschluß gehabt/ auch deren etliche bey ihren Gast-Gebothen / so sie ausgerichtet/ gebrauchet.

D. a. d. der blosse Beschließ und Gebrauch einer Frauen/ keine Gerade-Stücken machet/ sondern fürnemlich hierunter auff das Herkommen derer Sächs. Rechte und die Specificationes, wie selbige im Land-Rechte Lib. 1. art. 24. und dem Weichbild Art. 23. enthalten/ das Absehen zu richten ist.

So mag auch von denen/ von euch specificirten Mobilien/ so die Adeliche Wittib im Gebrauch gehabt/ein mehrers nicht/ als die Kleider/ Perlen und das gekrümmete Gold/daferne sie dieses letztere an einer Schnure gereyhet gehabt / und getragen/ zu der Gerade gezogen werden. V. R. W.

ENDE.

* * *

CENTRUM DER STADT AUGSBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Naeve, Johann Karl,

Jus Feudale, Oder Lehn-Recht Darinnen Des Lehns Eigenschafft und was demselben ähnlich, Welche Lehen Propria oder Impropria heissen ... insonderheit von Regalien und dergleichen Herrlichkeiten ... ; Zuletzt sind auch noch Einige Lehns-Formulen und Responsa Feudalia mit beygefüget

Leipzig 1715

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1320
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277083-1
VD18 11562803-004